XAVIER
UNIVERSITY
LIBRARY

WITHDRAWN

Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums

Im Auftrage und mit Unterstützung der
Görresgesellschaft herausgegeben von

Dr. E. Drerup,
o. ö. Universitäts-Professor in Würzburg,

Dr. H. Grimme, und **Dr. J. P. Kirsch,**
o. ö. Univ.-Prof. in Münster i. W. o. ö. Univ.-Prof. in Freiburg i. d. Schweiz.

Neunter Band.

4. und 5. Heft:

Vom Prinzipat zum Dominat.

Von
Dr. Otto Th. Schulz,
Privatdozent an der Universität Leipzig.

Paderborn.
Verlag von Ferdinand Schöningh.
1919.

Vom Prinzipat zum Dominat

Das Wesen des römischen Kaisertums des dritten Jahrhunderts.

Von

Dr. Otto Th. Schulz,

Privatdozent an der Universität Leipzig.

Paderborn.
Verlag von Ferdinand Schöningh.
1919.

XAVIER UNIVERSITY
CINCINNATI, OHIO

937.07
Sch 84

XAVIER UNIVERSITY
CINCINNATI, OHIO

„— nur des Meissels schwerem Schlag erweichet
Sich des Marmors sprödes Korn.“

F. v. Schiller.

Entworfen im dritten Kriegswinter; abgeschlossen im Monat Januar 1918.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Vorwort	1
Einleitung	8
Methodischer Überblick	18
I. Übertragung und Entziehung des Imperiums der Prinzipes von dem Emporkommen des Septimius Severus bis auf Philippus (193—244/8 nach Christus)	21
Exkurs 1: Das Münzprogramm des senatorischen Doppelkaisertums i. J. 238	68—70
II. Das Imperium im Zeitalter der Militäranarchie (248—268)	77
Exkurs 2: Die Damnatio memoriae der Dekier und das Prinzip der Datierung nach Consules ordinarii	79—84
„ 3: Die Datierung des Imperiums Valerians	89—91
„ 4: Die Tausendjahrfeier Roms bei den Usurpatoren und die universellen Tendenzen des Prätendententums, insbesondere des Uranius Antoninus von Emesa	98—103
„ 5: Das Problem der Spottmünzen auf Gallienus	119—125
III. Das Imperium während der Restitution der Reichseinheit und der Wiederherstellung der Senatsautorität (268—276)	132
Exkurs 6: Die offiziellen Bestrebungen der „Regierungen" des Quintillus und Florianus auf Grund ihrer Münzlegenden	135—138
IV. Das Imperium in den letzten Jahren des Prinzipats bis zur Begründung des Diokletianischen Dominats (276 bis 284/5	159
Exkurs 7: Die letzte Reaktion der Idee des Prinzipats durch Julian und der endgültige Sieg des Dominats durch Diokletian	179—181
V. Die sogenannte Thronfolge: Mitregentschaft und Mitherrschaft	181
Exkurs 8: Das Zäsarat Augusti potestate	214—219
VI. Die Tribunicia potestas der Prinzipes und ihrer Mitregenten	220
VII. Besondere Befugnisse und Ehrungen; die Titulatur der Ehrennamen	247
VIII. Der Oberpontifikat und der Kaiserkult; Vota und Sacramentum	257
Schluss	266
Addenda et Corrigenda, Nachtrag	281
Quellen-Verzeichnis	285
Literatur-Verzeichnis	302

Vorwort.

Noch hat sich kein Jahr vollendet, seitdem mir das Entgegenkommen der Herausgeber der „Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums", insbesondere das des Herrn Professor Dr. E. Drerup-Würzburg, ermöglichte, meine unlängst abgeschlossenen Untersuchungen über das „Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte" dem Drucke zu übergeben. Ihnen soll jetzt trotz der immer schwierigeren Kriegszeit, die einerseits dem Autor die Beschaffung der weit verstreuten, ausländischen, insbesondere numismatischen Literatur und Kataloge ins ungemessene erschwert, andererseits die Drucklegung als solche aus allgemein bekannten Gründen erheblich behindert, dank der gleichen ausserordentlichen Bereitwilligkeit die vorliegende Arbeit folgen.[1]) Sie stellt dabei, an sich selbständig, doch gewissermassen die Fortsetzung und den Schluss der früheren dar.

Unter dem Wesen des römischen Kaisertums verstehe ich wiederum „die grossen Grundrechte und Ehren sowie die politische Stellung des Prinzipats, danach sich seine Aufgaben regeln". Die übrigen damit zusammenhängenden Fragen, von denen ich einige im Vorwort meines früheren Buches aufgeführt habe, sind auch diesmal in die zweite Reihe verwiesen bezw. nur in ihren Umrissen skizziert worden.[2])

Allerdings erscheint von vornherein die jetzige Untersuchung zu dem dritten Jahrhundert der Kaiserzeit in mehr

---

[1]) Ich schliesse hieran den Dank für die an zwei wichtigen Punkten rasch gewährte Unterstützung Sr. Exzellenz des Herrn Generals der Infanterie Dr. M. v. Bahrfeldt mit selbst in Leipzig unzugänglichen ausländischen Werken seiner Bibliothek.

[2]) Vgl. mein „Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte" (im folgenden abgekürzt „Wesen") 1916 S. 1.

als einer Hinsicht gegenüber der vorjährigen kompliziert. Denn wo in dem Korpus der Scriptores Historiae Augustae[3]) der verlässliche sachlich-historische Anonymus abbricht, scheiden von uns auf lange hinaus alle guten Geister der lateinischen Geschichtsschreibung. Bald verbleiben, wenn dann auch Dio Cassius und Herodian aufhören und die Viten der SHA aussetzen, in denen trotz ihres oft ganz problematischen Wertes sich noch manche wichtige und unmittelbare Nachricht birgt, zum grössten Teile an Stelle zeitgenössischer und ausführlicher Berichterstattung nur die kleinen späten und spätesten Autoren zu befragen wie Eutropius, Aurelius Victor, Zosimus, Zonaras, der dem unbekannten Fortsetzer des Dio Cassius folgt, und die Chroniken mit ihren gelegentlichen Notizen.

Weiter ist es die auf den Inschriften, Münzen und Papyri einreissende Konfusion und bis zu einem gewissen Grade der Bombast der von ihnen beliebten inoffiziellen wie der offiziellen Sprache, die ihre Verwertbarkeit und die sichere Erkenntnis des wirklich Gewesenen oder Geplanten, das sich hinter ihnen birgt, in Frage stellen. So scheiden die Urkunden der hellenistischen Reichshälfte, in der der adulatorische Abusus von jeher heimisch gewesen, beispielsweise für die Fragen der korrekten kaiserlichen Titulatur und Anrede, aus denen so manch wertvoller Fingerzeig sich gewinnen lässt, fast vollständig aus. Von den lateinischen Inschriften vermögen insbesondere die der Soldaten und Offiziere, denen gegenüber — von allem anderen zunächst abgesehen — der Kaiser in dem besonderen Verhältnis des obersten Kriegsherren steht, sie nicht weiter zu fördern. Endlich kann in schroffem Gegensatz zu der Trümmerhaftigkeit der überkommenen literarischen Überlieferung die Fülle der nachzuprüfenden Erscheinungen verwirrend wirken. In keiner anderen Zeit der römischen Kaiserherrschaft sind ja nur annähernd so häufige Fälle des Emporkommens und Verschwindens von Gewalthabern zu verzeichnen als in dem dritten Jahrhundert.

In diesem scheint oftmals und auf lange Jahre hinaus tatsächlich die Revolution die Regel, die staatliche Ordnung

[3]) Abgekürzt „SHA“.

und die Einheit des Reiches die Ausnahme, und an vielen Punkten ist es eine Unmöglichkeit, die Erhebung und den Sturz des Einzelnen geschichtlich, geschweige denn nach den vorgeblichen oder wirklichen Rechtsgründen methodisch nachzuprüfen. Glücklicherweise liegt es in der Natur der Sache, dass unser Quellenmaterial, das literarische wie das urkundliche, etwa in dem gleichen Verhältnis versagt, je kürzer und unwichtiger die einzelnen Erhebungen sind.

Sollte also deswegen, weil wir bei gar mancher dieser ephemeren Erscheinungen, die die Überlieferung selbst durchweg mit dem Stigma des Pronunciamiento brandmarkt, nicht mehr im Speziellen nachzukommen vermögen, auf die Frage nach dem Wesen des Prinzipats in dem letzten Saekulum seiner Existenz überhaupt zu verzichten sein? Sollte von vornherein der Auffassung Raum gegeben werden, dass damals die letzten Konsequenzen aus den von Th. Mommsen für das Lebenswerk des Begründers des sogenannten römischen Kaisertums abstrahierten Leitsätzen gezogen worden sind?

„Es hat wohl nie ein Regiment gegeben, dem der Begriff der Legitimität so völlig abhanden gekommen wäre, wie dem augustischen Prinzipat; rechtmässiger Prinzeps ist der, den der Senat und die Soldaten anerkennen, und er bleibt es, so lange sie ihn anerkennen". Römisches Staatsrecht[4]) II S. 814 f., vgl. S. 813: „Aber rechtlich besteht kein Unterschied, auch wen bloss die Soldaten auffordern,[5]) sich

[4]) Im folgenden abgekürzt „Staatsrecht" oder nach dem Autornamen überhaupt ohne Bezeichnung.

[5]) 3. Auflage von 1887: „Aber rechtlich ist, wen bloss die Soldaten auffordern" und fort wie oben.

Ich zitiere auch diesmal nach der zweiten Auflage des Mommsen'schen Staatsrechts von 1877 aus den in meiner „Entgegnung" auf M. Gelzer in der Wochenschrift für klassische Philologie 1916 Sp. 1196 angegebenen Gründen, zu denen übrigens Rezensent ebenda 1198 „nichts zu bemerken" hatte. Da die Paginierung der 2. Auflage an den Rand der 3. gesetzt ist, können sowohl die Besitzer der 2. wie der 3. Auflage die Zitate nachschlagen, was einen nicht zu unterschätzenden praktischen Vorteil gewährt. Wo der Wortlaut der späteren von der früheren Auflage abweicht, habe ich jenen anmerkungsweise angeführt. Hierbei ergibt sich einigemale recht instruktiv die Richtigkeit meiner Bemerkung, dass der Weg, auf dem Mommsen zu seiner bekannten, fortan durchaus fest-

Imperator zu nennen, ist ebenso befugt, dies zu tun, als wem die Aufforderung vom Senat zugeht", da (S. 814) „in der Tat jeder bewaffnete Mann gleichsam ein Recht hatte, wenn nicht sich, doch jeden andern zum Kaiser zu machen."[6])

Sollte damals die vollkommene Verwirklichung des Grundsatzes erfolgt sein, der diese Gesamtauffassung vom Kaisertum S. 1077 in den lapidaren Worten zusammenfasst: „Der römische Prinzipat ist nicht bloss praktisch, sondern auch theoretisch eine durch die rechtlich als permanent anerkannte Revolution[7]) temperierte Autokratie"?

Wir wären damit zu der Annahme genötigt, dass der staatsbildende und -erhaltende Geist des Römertums in derselben Epoche, die die höchste Blüte seiner Jurisprudenz zeitigte, auf die Rechtsordnung in dem Wichtigsten von allem, dem Staatsleben, verzichtet und dafür sich grundlegende politische Quasirechte zu Gunsten einer unbotmässigen Soldateska erklügelt habe, die laut unzähligen gleichzeitigen Zeugnissen nicht nur den Besten der Zeit, sondern recht eigentlich allen Nichtsoldaten überhaupt verhasst war. Denn der Begriff der Revolution steht nun einmal, man mag es drehen und wenden, wie man will, im Gegensatz zu dem der Legitimität und ist wohl der geschichtlichen, aber keiner rechtlichen Begründung zugänglich.

Im Gegenteil erblicke ich eine der hervorragendsten wissenschaftlichen Aufgaben darin, nachzuprüfen, wie weit auch in dem vielleicht brutalsten Jahrhundert des gesamten Altertums trotz der Wucht der sich entgegenstemmenden tatsächlichen Hemmungen dennoch das Rechtsprinzip, das dem Senate als dem bevollmächtigten Vertreter des Populus

---

gehaltenen und herrschend gewordenen Auffassung gekommen ist, oftmals nur noch aus der 2. Auflage erhellt. Denn eben die charakteristische nähere Begründung seiner Ansicht ist in der 3. Auflage von Mommsen nicht immer für nötig erachtet werden. Schliesslich erscheint auch die Ausdrucksweise der 3. Auflage häufig weniger scharf geprägt als die der 2.

[6]) Vgl. Wesen S. 29 ff.

[7]) Von mir gesperrt. — In der 3. Aufl. fehlt das knapp präzisierende Beiwort „anerkannt", und es heisst nur „rechtlich permanente Revolution", sonst fort wie oben.

Romanus die Entscheidung im Staatsleben verleiht,[8]) sich immer und immer wieder durchzusetzen sucht, mit einem anderen Worte, wie der verletzte römische Rechtsgeist auf die militärische Willkür reagiert.[9])

Um diesen in der Tat letzten Kampf um die römische Republik handelt es sich hauptsächlich in dem vorliegenden

---

[8]) Wie weit noch von einer Mitwirkung des Volkes die Rede sein kann, kommt unten Kapitel V, 2 zur Erörterung.

[9]) Ich bin allerdings überzeugt, die Frage „ob auch das Heer ein Recht auf die Besetzung der Kaiserstellung hatte und damit die dauernde Revolution legitimiert gewesen wäre“ (J. Kromayer im Literar. Zentralbl. 1916, 959) für den ersten Hauptabschnitt des Prinzipats gegenüber Mommsen erledigt zu haben. Zutreffend urteilt hierzu jetzt R. Reitzenstein in den Nachrichten v. d. K. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen, Philolog.-Hist. Klasse 1917, 495: „Unmöglich scheint notwendig auch mir die Annahme, dass nach der ursprünglichen Anschauung auch die Anerkennung des Heeres rechtlich das Imperium und damit den Anspruch auf den Prinzipat verleihen kann“.

Zur willkommenen Ergänzung meiner früheren Ausführungen möchte ich noch auf die Schlussbetrachtung Kromayer's in der Zeitschr. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch., Romanistische Abtlg. 1916, 348 aufmerksam machen: „Die Mommsen'sche Identifizierung der Uebernahme des kaiserlichen Imperiums mit der republikanischen Imperatorakklamation ist nun — dadurch zustande gekommen, dass Mommsen eine Voraussetzung bei der republikanischen Akklamation, die den ganzen Akt überhaupt erst zu einem rechtlich gültigen machte, beiseite gelassen hat. Nämlich die Voraussetzung, dass der Akklamierte bereits im rechtlichen Besitze des Imperiums sein musste, dass er also durch die Akklamation nicht das Imperium erhielt, sondern nur den Imperatortitel. Einen Privaten zum Imperator zu akklamieren, ist nach republikanischem Rechte den Soldaten nicht gestattet. So wird die Theorie Mommsens auch von dieser Seite her hinfällig und dürfte daher wohl als endgiltig wiederlegt anzusehen sein.“ Das ist eben das, wovon ich mit einem kurzen Worte als dem „πρῶτον ψεῦδος der Gleichsetzung von imperatorischer Amtsbezeichnung und Akklamation“, der allem zu Grunde liegt, Wesen S. 35, Anm. 73 gesprochen hatte.

Die Ausführungen Mommsens im Abriss des römischen Staatsrechts (1893), fortan zitiert als „Abriss“, S. 194 f. können unsere Erkenntnis dieser Dinge nicht weiter fördern, da ihnen insofern kein selbständiger wissenschaftlicher Wert zukommt, als hier anstelle des Beweises die Behauptung in kompresser Form gesetzt ist. Kromayers Bemerkung wird also auch hierdurch keineswegs berührt.

Buche, zu dem Endzweck, damit zu der staatsrechtlichen Erkenntnis vom Wesen des römischen Kaisertums des dritten Jahrhunderts zu gelangen, das gemeinhin als die Periode des Uebergangs vom Prinzipat zum Dominat bezeichnet wird. Wie weit dies staatsrechtlich zulässig ist, wird sich gleichzeitig aus der Untersuchung ergeben.

Wenn die Voraussetzung zutrifft, dass erst nach dem Sturze des severischen Hauses und dem Staatsstreich des Maximinus Thrax, der bereits drei Jahre später seine Sühne fand, das Recht, den Prinzeps zu ernennen und abzusetzen, faktisch den Händen des Senats entglitten ist, so ist zu erwarten, dass es, so langsam und allmählich die Entwicklung sich auch sonst vollzogen haben mag, doch einen Moment darin gegeben hat, der sich vor allen sichtbar nach aussen abhob: ich spreche von dem Augenblick, wo zum letzten Male das Recht des Senats, den „Kaiser" zu küren, ausgeübt wurde.

Das ist der natürliche Wendepunkt.

Er kann nicht unbemerkt geblieben und muss in der literarischen Ueberlieferung für jene Epoche irgendwie herausgehoben worden sein. Bei der trümmerhaften Art ihrer Erhaltung wäre allerdings leicht möglich, dass gerade die Bemerkung dieses Faktums nicht mehr erhalten ist. Es wird von Bedeutung sein, nachzuweisen, dass das nicht der Fall ist und auch die auf uns gekommene Ueberlieferung sich an dem entscheidenden Punkte bewusst wird, worum es bei der Entwicklung vom Prinzipat zum Dominat gegangen ist.

Daher hat auch diesmal in den Mittelpunkt zu treten die Frage nach der Uebertragung und Entziehung des Imperiums der Prinzipes.[10]) Hiermit unmittelbar zusammen

[10]) „Die Frage nach der Formulierung von Augustus' Imperium ist von M. Gelzer in seiner ungerechtfertigt absprechenden Rezension von Schulz über Gebühr in den Vordergrund geschoben und darüber das, was die Hauptsache bei der Schulz'schen Schrift ist, kaum berührt worden" urteilt Kromayer in der Ztschr. d. Savignystiftg. a. O. S. 346. Man vergleiche hierzu meine Bemerkungen in der Wochenschr. f. kl. Philol. 1916, Sp. 1196, wogegen merkwürdig genug Gelzer in seiner „Beantwortung" ebenda Sp. 1197 darauf beharrt: „Das Neue, was Schulz in seiner Schrift bieten wollte, sind die ‚Subtilitäten'" (der kontroversen Formulierung; vgl. Anm. 21). Wenn jemand im Irrtum verbleiben will, so lässt sich dagegen schlechterdings nichts tun.

hängt das Problem der Mitregentschaft und das der Mitherrschaft, die Mommsen bekanntlich mit der nicht unbedenklichen neuen Wortbildung „Samtherrschaft" zu bezeichnen pflegte.

Bei aller Anerkennung der so häufig bestimmenden Machtfrage ist es die staatsrechtliche Seite des Ganzen, auf die es uns ankommt. Doch braucht hierzu die Befürchtung nicht laut zu werden, die Sache sei graue Theorie und praktisch belanglos. Im Gegenteil wird sich mit überraschender Deutlichkeit zeigen, wie nach dem Gesetze, dass Druck Gegendruck erzeugt, das Rechtsprinzip niemals ungestraft verhöhnt wird, sondern wie es den Gang der grossen Politik wieder und wieder beeinflusst, ja darüber hinaus diesem mehr als einmal die Richtung weist, so dass sich ein ganz unvermutet kraftvolles Ausleben der römisch-italischen Staatsidee feststellen lässt.

Die Auseinandersetzung mit sonstwie geäusserten Auffassungen und der Bericht über den Stand der Forschung sind diesmal an allen den Punkten in die Anmerkungen verwiesen worden, wo es sich nicht um grundlegende Auseinandersetzung mit dem, was auf Th. Mommsen zurückgeht, und um ausgedehntere epigraphische und numismatische Kontroversen handelt.

Der unbefangene Beurteiler dürfte wohl zugeben, dass es ein höchst bedenkliches Zeichen von der Schwäche der bekämpften Position ist, dass deren überzeugte Vertreter in der Kritik bisher zu ihrer Verteidigung nichts anderes zu tun wussten, als meine Arbeit und ihren Verfasser teils mit nicht direkt zu fassenden und darum um so kläglicheren Anwürfen, teils auch mit unmittelbaren Schmähungen zu bedenken und überhaupt auf Sachkritik zu verzichten.[11]) Einer solchen sehe ich somit nach wie vor von den Anhän-

---

[11]) Gelzer gibt a. O. wenigstens noch den Ansatz hierzu; man vergleiche dagegen die Anm. 9 angeführte Literatur. Der Aufforderung, den Hauptsatz seiner Behauptungen zu erweisen, hat sich Gelzer Wochenschrift f. kl. Philol. 1916, 1198 entzogen, dafür aber in Sybels Historischer Zeitschrift 1917, 276 ff. eine gänzlich neue (und verkehrte) Theorie des Kaisertums gegeben, die weit über Mommsen hinausgreift, vgl. die Stellungnahme dazu anlässlich der Behandlung des „Sacramentum" im VIII. Kap.

Ganz bequem hat sich die Sache E. Hohl gemacht, Berl. Phil. Wochenschr. 1916, 1595 ff. Unter dem Vorwande „es lohne die Mühe

gern der Mommsen'schen Lehre vom Prinzipat erwartungsvoll entgegen.

Mit der bisher von ihnen geübten Methode haben sie wahrlich der Sache des grossen Meisters, dessen überragenden Verdiensten das Motto, unter dem ich die gedankliche Entwicklung meiner Studie angesehen wissen wollte, galt, den allerschlechtesten Dienst erwiesen. Mögen sie jetzt von der anderen Instanz, mit der ich mich damals vorzüglich neben Mommsen auseinander zu setzen hatte, von J. Kromayer lernen, dass ein Gelehrter von sicherem Ruf sich ruhig auch einmal zu der Irrigkeit einer früher von ihm aufgestellten Meinung bekennen kann.[12]) Wie ein solches Zugeständnis den erprobten Mann ehrt, von dem es ausgeht, so ist es für den Jüngeren, der aus dem Banne des Epigonentums herausstrebt und nach selbständigem Erkennen ringt, ein unschätzbarer Ansporn in seinem Streben.

---

nicht" bringt er sachlich garnichts gegen meine Ausführungen und gefällt sich im wiederholten Protest „gegen die ganze Schrift, die der deutschen Wissenschaft wenig Ehre macht, obwohl sie ‚im Kriegssommer 1915 entworfen' wurde". Seine schwer verletzenden Redewendungen fallen natürlich auf ihn selbst zurück, doch kann bemerkt werden, dass dabei die einzige fassbare Behauptung Hohls unwahr ist, „Satzungeheuer, die sich über ein Dutzend Zeilen erstrecken", seien bei mir keine Seltenheit. Das Ergebnis der Nachprüfung durch einen meiner Schüler, Herrn studios. E. Barthmann war, dass sich in dem ganzen Buch überhaupt nur ein Satz findet, der volle 12 bez. mehr Zeilen umfasst, S. 7 f. (genau 12 1/2 Z.); in ihm aber hätte nach „Partei" und „Senat" ebenso gut ein Punkt oder Semikolon wie ein Komma gesetzt werden können, so dass sich statt eines drei innerlich selbständige Sätze ergeben. Man erlaube diese kurze Feststellung zur Kennzeichnung der gegnerischen Kampfweise und um Legendenbildungen vorzubeugen, da inzwischen auch Gelzer am oben angeführten Orte sich auf Hohl berufen hat. Vgl. im übrigen noch Anm. 88, besonders S. 44.

[12]) S. Anm. 19, woran sich die Klarstellung von Gelzers erheiterndem Lapsus knüpft.

Einleitung.

Es ist nicht strittig, dass die Regierungsform des Augustus „wie in dem Wesen der Macht, so auch in ihren formellen Beschränkungen die Grundlage aller folgenden Gewalten geworden“ [13]) ist, so dass der Augusteische Prinzipat, nur in neuwesentlichen Dingen gegen früher geändert, auch noch am Ende des zweiten Jahrhunderts der sogenannten Kaiserzeit fortbestanden hat. Es ist deswegen geboten, die folgende Untersuchung nach diesem Ausgangspunkt zu orientieren, schliesst sie doch unmittelbar an den letztgenannten Zeitraum an.

Die „Errichtung der Monarchie in den Formen der Republik“, wie das System des Augustus am treffendsten genannt wird, [14]) ergibt, nach Möglichkeit scharf umrissen, folgendes Bild von dem Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte: [15])

---

[13]) So L. v. Ranke, Weltgeschichte (1886) II 403.

[14]) Wesen S. 77. Vgl. Kromayer, Ztschr. d. Savignystftg. a. O. S. 347: „Der Begründer des Prinzipats, der ein Monarch sein und ein Republikaner heissen wollte.“ Mommsen hat zuletzt im Abriss S. 191 ff. den Prinzipat als Magistratur umschrieben. S. 191 erklärt er immerhin die „Auffassung des Monarchen als des höchsten Vertreters der souveränen Staatsgemeinde“ als „dem augustischen Prinzipat — wesentlich homogen.“ Weit darüber hinaus greift J. Kaerst in den „Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum“ (1898), wo er S. 83 dazu gelangt, den „wirklich monarchischen Charakter des Prinzipats“ zu betonen. Vgl. jetzt auch A. Stein, Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Aegyptens unter römischer Herrschaft, nach dem Schlussvermerk des Vorwortes p. XI abgeschlossen im November 1915, mir infolgedessen erst nach Vollendung des „Wesens“ zu Gesicht gekommen.

[15]) Vgl. Wesen S. 81 ff.

Mit dem 13. Januar 27 v. Chr. ist die Republik[16]) durch Caesar, den Sohn, wiederhergestellt, folglich das Staatswesen wieder Senat und Volk übergeben, wobei dem Senat als Vertreter der Volkssouveränität tatsächlich und rechtlich im Anschluss an den Geist der späteren Republik die Vorherrschaft zufällt.[17]) Caesar erhält darauf für sein überragendes Verdienst um das Staatswesen neben minderen Auszeichnungen den halbsakralen Ehrennamen Augustus, auf dessen Führung keiner von seinen Nachfolgern mehr verzichtet hat, und zunächst auf 10 Jahre, dann wieder und wieder verlängert, eine ausserordentliche Amtsstellung im Freistaate, um seine Mission der Befriedung des Reiches zu vollenden. Demgemäss werden die noch gefährdeten Grenzprovinzen, in denen (mit der einen bemerkenswerten Ausnahme von Africa bis auf Caligula hin) alles Militär liegt, seinem Oberbefehl unterstellt. Aegypten bleibt ihm als Rechtsnachfolger der Lagiden persönlich vorbehalten; das wichtige Land erscheint fortan gewissermassen durch Personal- und Realunion mit dem Reiche verbunden. Im übrigen untersteht das Reich dem Senat und seinen rein republikanischen Beamten. Augustus selbst aber ist der erste Bürger im Reiche.[18])

Jeder Prinzeps ist als Träger des Imperiums der Imperator, ein, wenn man so will, Imperator perpetuus, da die zeitliche Begrenzung des ausserordentlichen Auftrags nach Augustus fortfällt. Das Wort Imperator selbst spielt fortan eine doppelte Rolle. Es wird erstens ständig angewandt als Amtsbezeichnung, verbunden mit der Iteration. Denn

---

[16]) Und das nach offiziellster Version in ihrem „optimus status", vgl. das Edikt bei Suetonius, De vita Caesarum, Augustus 28,2.

[17]) Am schärfsten präzisiert von Mommsen im Abriss S. 340.

[18]) Hierzu jetzt vorzüglich Reitzenstein a. O. S. 482, nachdem er die Existenz „einer angeblich altrömischen Idee von dem Prinzipat des besten Mannes" erwiesen: „So können wir nicht nur begreifen, dass den Besten seiner Zeitgenossen Oktavians Werk so erschienen ist, wie er selbst es darstellte, sondern auch die innere Notwendigkeit, unter der es entstand, klarer erkennen". Vgl. S. 488: „Wir erkennen, wie gerade die Besten der Zeit die Neuordnung des Staates i. J. 27 v. Chr. tatsächlich als Wiederherstellung der Res publica und zwar des Optimus status rei publicae fassen konnten".

nach guter republikanischer Sitte wird die imperatorische Begrüssung vonseiten der Soldaten als Ehrung für den siegreichen Feldherrn nach errungenem Siege beibehalten. Zweitens hat Augustus den Imperator unmittelbar als Vornamen geführt.[19]) Doch ist das erst fast zwei Menschenalter nach seinem Ableben ständiger Brauch geworden; denn von den Nachfolgern haben sich hierin Tiberius, Gaius und Claudius gar nicht, Nero nur teilweise seinem Vorgang angeschlossen.

Dabei erscheint bereits das Imperium des Begründers des Prinzipats gedacht im Sinne der vollkommenen Repristination der alten Res publica als das volle konsularische der

---

[19]) Das Praenomen imperatoris bezeichnet Dio Cassius, Historia Romana (zitiert im Buche als „Dio") XLIII 44, 2 als ein „ὄνομα κύριον" und fügt hinzu, dass mit dem Namen keinerlei Gewalt erworben sei, vgl. Wesen S. 15 f., besonders A. 29. Mommsen II 745, A. 1, vgl. 744, A. 1 muss natürlich von seinem Standpunkte aus, das Praenomen sei der Ausdruck von Augustus' prokonsularischer Gewalt, die korrekte Bemerkung des antiken Autors von der Hand weisen.

Gelzer hat sich a. O. Sp. 1015 namentlich darüber entrüstet, dass aus der Quelle „Schulz — gerade das Verkehrte herausliest, als spreche Cassius Dio dem Namen die politische Bedeutung ab". Der Humor bei der Sache ist, dass Rezensent selbst falsch übersetzt und im Eifer übersieht, dass sein grosses Vorbild Mommsen genau dasselbe aus der Diostelle „herauslas" wie sein Opponent, a. O.: „ὄνομα κύριον (nennt es) Dio 43, 44, hinzufügend, was freilich so doch nicht richtig ist, dass mit dem Namen keinerlei Gewalt erworben worden sei". Wem derartiges immer und immer wieder passiert (einige weitere Fälle bei W. Otto im Hermes LI (1916) 73 ff.), sollte doch füglich unterlassen, anderen „eine Karikatur historischer Forschung" zu vindizieren (Gelzer a. O. Sp. 1017)

Auch Kromayer hatte in seiner Dissertation „Die rechtliche Begründung des Prinzipats" (1888) S. 28 zu erweisen gesucht, dass das Praenomen Imperatoris wenigstens als Ausdruck eines formalen Imperiums aufzufassen sei. Er hat jetzt diesen Standpunkt aufgegeben und schreibt in der Ztschr. d. Savignystiftg. a. O. S. 346 f.: „— (ich) bin aber trotz Gelzers Einspruch zu der Ueberzeugung gekommen, dass Schulz recht hat, wenn er S. 15 sagt: ‚Selbstverständlich kann das Praenomen Imperator keine selbständigen rechtlichen Kompetenzen enthalten. — Rechtlich soll es sein ein ererbter Name und weiter nichts.' Er hätte danach keine andere staatsrechtliche Stellung zu den Machtbefugnissen, aus denen sich die Kaisergewalt zusammensetzte, als der Name Augustus, der auch keinerlei Kompetenz verlieh. Politisch betrachtet war natürlich die Wahl gerade dieses Namens als Praenomen ein Meisterstreich. Aber das steht auf einem anderen Brette" usf.

älteren Republik.[20]) Dies gewährleistet die oberste Gewalt in Heerführung und Rechtsprechung, hat jedoch nur da Geltung, wo ihm keine sonstigen Magistraturen faktisch hindernd im Wege stehen. Mithin ergibt sich für Augustus daraus die unbedingte Befehlsgewalt in den kaiserlichen, nicht in den sogenannten Senatsprovinzen. Das ist für den ersten Prinzeps zunächst deswegen unbedenklich gewesen, weil er bis zu dem Jahre 23 v. Chr. ohnehin unausgesetzt im Besitze der einen Stelle des ordentlichen republikanischen Oberamtes, des Konsulates, war. Sowie er hierauf verzichtete, ist sinngemäss zu dem konsularischen noch ein volles prokonsularisches Imperium getreten in der Weise der Imperia maiora der jüngeren Republik, doch ohne Befristung und ohne die Schranken des Pomerium. Das erst gibt den Kaisern das unentbehrliche Oberaufsichtsrecht in dem andern grossen Teile des Reiches, der dem Senat untersteht. Nachweislich seit d. J. 116 unter Trajan wird dementsprechend der Titel Proconsul geführt, wenn sich der Prinzeps ausserhalb Italiens befindet.[21])

---

[20]) Gelzer beruft sich a. O. Sp. 1016 auf sich selbst (Götting. Gel. Anz. 1916, 301) dafür, dass dieses „Imperium der ältesten Republik" „ja höchstens gelehrte Abstraktion" war, und dass „mit der Einführung dieses Begriffs eine ganz neue Gewalt des römischen Staatsrechts geschaffen worden wäre", wie mir scheint, in demselben Circulus vitiosus, in dem sich der grösste Teil seiner Gedankengänge zu der römischen Nobilität bewegen. Was die „gelehrte Abstraktion" positiv unter Augustus bedeutete, hätte ihm beispielsweise die Erinnerung an die offizielle Redaktion der Kapitolinischen Fasten ins Gedächtnis rufen können. Eine nähere Ausführung dieser Gedanken ist selbstverständlich im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen, über den sie hinausgreifen, unstatthaft.

[21]) Kromayer hat sich bisher nicht von der Richtigkeit der vorgetragenen Theorie — denn nur um eine solche handelt es sich, wie ich z. B. Wesen S. 65 ausdrücklich bemerkt habe — überzeugen können, vgl. Lit. Zbl. a. O. Sp. 958 f. und Ztschr. d. Savignystiftg. a. O. S. 345 f. Er gibt zwar zu, dass das Imperium des Augustus von 27 bis 23 v. Chr. als konsularisches zu bezeichnen sei, meint indessen, „dass von dieser Zeit an das kaiserliche Imperium nur als Imperium proconsulare maius definiert worden ist." Ich möchte bloss kurz darauf aufmerksam machen, dass m. E. es sich nur auf Grund meiner Hypothese erklärt, „wie es überhaupt möglich gewesen ist, dass dem Tiberius lange, nachdem er die prokonsularische und tribunizische Gewalt bekommen

So häufig nun auch tatsächlich seit Claudius' Erhebung im Januar 41 die Truppen, und besonders die Prätorianer, den Ausschlag gegeben haben, die Verfügung über das Imperium der „Kaiser" und alle mit ihm zusammenhängenden Befugnisse, die ihr Amtskreis umschliesst, bleibt staatsrechtlich allein bei Senat und Volk in Rom: vom Senat hat wie die Anordnung, so die Entziehung des ausserordentlichen Amtes auszugehen, wenn sie ihm notwendig erscheint.[22]) Dass diese Notwendigkeit des öfteren durch den Druck der militärischen Macht bedingt und bestimmt wird, ist historisch von grösster Bedeutung, juristisch irrelevant. Uebrigens kann die Anordnung des Prinzipats der Theorie nach und — wie sich im Verlauf dieser Abhandlung zeigen wird — in der

hatte, durch besonderen konsularischen Volksschluss die Mitverwaltung eben der kaiserlichen Provinzen neben Augustus zugestanden wurde", cf. Sueton., Tiberius 21,1 und Velleius, Historia Romana II 121 (Wesen S. 63 f.). Wie bei jeder Hypothese lässt sich natürlich nicht zur absolut zwingenden Entscheidung, sondern nur zu einem mehr oder minder hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gelangen. Eigenartig ist dabei, dass Gelzer (Hist. Zeitschr. 1917 S. 279) gerade die hier entscheidende Diostelle LIII 32,5 als von mir „richtig erklärt" bezeichnet.

In der staatsrechtlichen Theorie der Wende des zweiten Jahrhunderts zum dritten ist jedenfalls die Scheidung zwischen Imperium (consulare) und Prokonsulat endgiltig vollzogen. Wie sollte sich sonst die Führung des Prokonsultitels ausserhalb Italiens genügend erklären lassen? Die Tatsache selbst ist nicht kontrovers; die Belege geben die Inschriften in aberhundert von Exemplaren, man vgl. v. J. 172 ab beispielsweise die Zusammenstellung von H. Dessau, Inscriptiones Latinae selectae I (1892) No. 370 ff. mit Auswahl; Mommsen II 753 f. In der literarischen Ueberlieferung spricht die Sonderung erstmalig aus der sachlich-historische Anonymus im Korpus der SHA, V. Iul. 3,3: „dein habita contione militari vespera in senatum venit totumque se senatui permisit factoque senatus consulto imperator est appellatus et tribuniciam potestatem, ius proconsulare in patricias familias relatus emeruit". Für Elagabal cf. Dio LXXX 2, 2; vgl. unten S. 43 f.

[22]) Und zwar, wie noch gegen E. Herzog, Geschichte und System der römischer Staatsverfassung II (1887) 233 ff. u. 332 ff. bemerkt sei, von allem Anfang. Denn die Voraussetzung Herzogs, der Prinzipat sei bis auf Domitian als „Tyrannis" zu fassen und erst dann beginne die „verfassungsmässige Kaiserfolge", besonders auf Grund der Stellen Tacitus, Agricola 3 und Historiae I 16, denen er irrtümlich prinzipielle Bedeutung beimisst, ist gleichfalls durch die Ergebnisse des „Wesen" widerlegt.

Praxis unterbleiben; dann ist alles wieder beim alten.[23]) An eine Mitwirkung des Heeres ist rechtlich nicht zu denken.

Auf diesem Boden ist eine rechtsverbindliche Erbfolge im Prinzipat ausgeschlossen, — trotz aller dynastischen Tendenzen einzelner Inhaber desselben.[24]) Im zweiten Jahrhundert kommt zwar seit Hadrian der feststehende Titel Caesar für den Mitregenten und designierten Nachfolger auf; an der Rechtslage selbst ändert sich auch dadurch nicht das Geringste.

Die gleichfalls bis auf Augustus zurückgehende Institution der häufig auf eine Uebergangsperiode der Mitregentschaft folgenden Mitherrschaft, die sich vollkommen in den Formen der von Senat und Volk zu übertragenden prokonsularischen Gewalt, der Tribunicia potestas und des (konsularischen) Imperiums vollzieht, sollte von allem Anfang an dem gleichen Zwecke dienen, die erwünschte Nachfolge sicher zu stellen. Doch hat es der Mitherrscher des Augustus, Tiberius, i. J. 14 bei dem ersten Wechsel im Prinzipat für richtiger gehalten, die Entscheidung über alles den Vätern zu überlassen.[25]) Später ist nach erfolgter Konsolidierung der Schöpfung des Augustus die Rechtsauffassung so, dass der Mitherrscher nach dem Hinscheiden des Anderen im Besitze seines ihm ja bereits garantierten Amtes bleibt, ohne das es eines nochmaligen Aktes bedarf.[26]) Seit 161 wird es dabei üblich, den Mitherrscher von vornherein zu einem zweiten „Augustus" zu kreieren, damit er auch äusserlich dem ersten nicht an persönlicher Dignitas nachstehe. Nur in den Mitbesitz des Oberpontifikats kommt der zweite nicht; diese Würde verbleibt nach wie vor dem ursprünglichen Inhaber des Prinzipats allein.[27])

---

[23]) Die bei mitteralterlichen Historikern beliebte Wendung, der Prinzipat sei eine „militärische Tyrannis" — anscheinend in Verallgemeinerung der unbrauchbaren Herzog'schen Fassung — hat mithin nur sehr bedingte faktische Richtigkeit.

[24]) Woraus sich nicht zuletzt vice versa die Stärke dieses Strebens erklärt!

[25]) Zu den Gründen näher Wesen S. 33 ff.

[26]) Wie die Uebertragung der Mitherrschaft vor sich geht, ist bei Marcus und Lucius im einzelnen am besten erkennbar; vgl. Wesen S 51 f.

[27]) S. auch S. 17.

Als letzte Reserve für den Bürgerkrieg wird dem Prinzeps in erkennbarer Erinnerung an das „Notstandskommando“ des Caesar von den Jahren 32 bis 27 v. Chr.[28]) die unbedingte Befehlsgewalt über alles und alle vorbehalten, ohne dass in dem in Frage stehenden Zeitraum von ihr je Gebrauch gemacht worden ist.

Im J. 23 v. Chr. hat Augustus weiterhin die volle tribunizische Amtsgewalt, gültig — wie auch die sekundäre Tribunicia potestas — des Mitregenten im ganzen Reiche, übernommen, gleichfalls in Konsequenz der Niederlegung des bisher ständig behaupteten Konsulats. Da der Prinzeps damit jedoch nicht etwa selbst Volkstribun wird, kann sich die Interzession der fortbestehenden republikanischen Magistratur nicht gegen seine Akte richten, und die gesamte nicht unbedenkliche Institution ist somit praktisch ihm gegenüber lahm gelegt.

Durch die Tribunicia potestas hat der leitende Staatsmann in erster Linie unausgesetzten Einfluss auf Rom und Italien und, wenn man so will, hier die „Demagogie“[29]) erhalten. Mit ihr verbindet sich die Jahreszählung seiner „Regie-

[28]) Vor kurzem hat A. Bauer in der Hist. Ztschr. 1917, 11 ff. ‚Der Staatsstreich des Octavianus im Jahre 32 v. Chr.“ betont (S. 23, Anm. 1), dass mein erst später ihm zu Gesicht gekommenes Wesen „in zwei wesentlichen Punkten mit seiner Darstellung überein(stimmt): 1. darin, dass die Theorie Mommsens von der Rechtsunverbindlichkeit der Befristung der a. o. konstituierenden Gewalt unrichtig sei und 2. in der daraus sich ergebenden im Anschluss an J. Kromayer gezogenen Folgerung, dass der Triumvirat am 31. Dezember 33 erloschen war.“ An seine Stelle trat eben das Notstandskommando.

[29]) Das ist die starke Dosis demokratischen Oels, die tatsächlich dem Prinzipate beigemischt ist. Dagegen hat Mommsen seine irrige Lehre von der Uebernahme des Imperiums S. 814 dazu geführt, den Prinzipat als „die Vollendung der römischen Demokratie“ hinzustellen. In Wirklichkeit verhält sich die Sache so, dass in dem ersten Jahrhundert nur der (eo ipso senatorische) Uradel zu dem höchsten ausserordentlichen Amte befähigt gedacht wird und, da der Senat das rechtlich bestimmende Element im Staate darstellt, der Prinzipat dieser Zeit weit eher als Vollendung der römischen Aristokratie zu bezeichnen wäre. Aus dem gleichen Grunde erscheint der Mommsen'sche Begriff der Dyarchie (recte Diarchie, s. Wesen S. 12, A. 21) überhaupt abzulehnen. Vgl. jetzt auch Reitzenstein a. O. S. 495, mit Recht hervorhebend, dass der Prinzeps „nicht seinem Wesen nach der Vertreter des Volkes gegenüber dem Senat, sondern zunächst der Delegierte des Senats ist.“

rung". Doch diese vermag trotz verschiedener Versuche der Prinzipes, so nahe das an sich liegt, die Eponymie der jährlich wechselnden, wenn auch bald nicht mehr das ganze Jahr hindurch fungierenden Consules ordinarii — als der ordentlichen Oberbeamten der Republik entsprechend deren rechtlichem Fortbestande — nicht zu verdrängen.

Genau übereinstimmend mit dem Rechte der Republik gewährt jetzt das Ius auxilii eine weitreichende Befugnis, gegen magistratische Akte mit Ausnahme der gerichtlichen Erkenntnisse zu schützen, das Ius intercessionis in Verbindung mit einem scharfen Ius coercitionis das Recht, jede missliebige Amtshandlung der bestehenden Magistraturen bis zu den Konsuln einschliesslich hinauf von vornherein unmöglich zu machen, das Ius agendi cum senatu eine direkte normale Beziehung zum Senat.

Das Begnadigungsrecht und das Recht, von den bestehenden Gesetzen zu dispensieren, behält der Senat als ein bedeutsames Zeichen seiner souveränen Stellung. Er repräsentiert wie vor Zeiten gegenüber dem Wechsel der Personen im Konsulat, so jetzt gegenüber dem Wechsel im Prinzipat die Kontinuität des römischen Staatsgedankens.

Das diskretionäre und dem magistratischen Wesen des „Kaisertums" zuwidere Amt der Zensur ist von Augustus mehrfach mit der grössten Energie abgelehnt worden; indessen haben es einige seiner Nachfolger, nämlich Claudius, Vespasianus mit Titus und Domitianus, geführt. Da der letzte es anscheinend zum Kern der von ihm systematisch angestrebten monarchischen Macht gestalten wollte, ist es mit dem Sturze des Mannes noch i. J. 96 oder unmittelbar darauf zur Abschaffung gelangt; mit anderen Worten: das konstitutionelle augusteische Prinzip setzt sich wieder durch.

Den Anfang oder den Schluss der kaiserlichen Titulatur bildet der von dem greisen Augustus i. J. 2 v. Chr. angenommene Ehrentitel eines Pater patriae. Nach ihm hat, wenn man von den ephemeren Kaisern Galba, Otho, Vitellius und Didius Iulianus, deren Absichten sich nicht mehr verwirklichen liessen, absieht, nur Tiberius trotz seiner langen Regierung auf ihn Verzicht geleistet.

Alle weiteren ausserordentlichen politischen Ehrungen, Aemter und Würden ausser den wohlerworbenen Siegestiteln des erfolgreichen Oberfeldherrn, die zu dekretieren dem Senat zukommt, haben die Prinzipes der beiden ersten Jahrhunderte trotz der wachsenden Deferenz der Zeitgenossen von sich fern zu halten gewusst.[30]) Denn sie passen nicht in das System eines Res publica restituta, geschweige denn eines Optimus status derselben.

Auf religiösem Gebiete bleibt seit 12 v. Chr., d. i. seit dem Tode des derzeitigen Pontifex Maximus M. Lepidus, der Oberpontifikat mit der Person des Prinzeps verbunden, nur wird er bisweilen erheblich später als das Imperium übernommen. Durch ihn gewinnt der Prinzeps wie auch durch die Teilnahme an den hohen Priesterkollegien die Oberaufsicht über das Kultwesen und einen um so wertvolleren unmittelbaren, weil unkontrollierbaren Einfluss auf die in ihnen sitzenden vornehmen Mitglieder.

Einzig Tiberius ist endlich, wie es seinem klaren, der eigenen Menschlichkeit sich wohl bewussten Sinn entsprach, dem Begründer des Prinzipats nicht auf dem von ihm eingeschlagenen Wege des Kaiserkults nachgetreten. Augustus selbst aber legte den grössten Wert darauf, als der Sohn des Divus Iulius zu gelten und bereitete dem Kulte der nach ihrem Hinscheiden zu vergöttlichenden Kaiser freie Bahn. Seine übrigen Nachfolger sind ihm hierin nur zu gern gefolgt.

So hat in der Tat „eine und dieselbe Abschwächung des Caesarischen Prinzips auf dem politischen Gebiet den Prinzeps für den König und auf dem sakralen den Göttersohn und dereinstigen Gott für den lebenden Gott substituiert“ [31].) Allerdings drängte die Entwicklung gerade auf diesem in ein mystisches Helldunkel getauchten Gebiet, vor allem unter dem Einfluss des in der Idee des absoluten Gottkönigtums aufgehenden hellenistisch-semitischen Orients und

---

[30]) Die geisteskranken Kaiser Gaius und Commodus kommen natürlich nicht in Betracht.

[31]) Mommsen II 734. — Vgl. näher Kap. VII, namentlich zur Frage der Menschwerdung des Gottes im Herrscher.

seiner in vieler Hinsicht dem Westen überlegenen alten Kultur, immer mehr auf den menschgewordenen Kaiser-Gott hin, von dem das Heil der Welt abhängt.

Doch auch hier bleibt der ursprüngliche politische Gedanke des Römertums bestimmend: Die Konsekration des verstorbenen Prinzeps geht aus, falls er für würdig befunden wird, vom Senat; falls er für unwürdig befunden wird, kommt vom Senat mit der Damnatio memoriae der Bannstrahl der Aechtung.

Methodischer Überblick.

Da infolge der durch Mommsens überragende Autorität herrschend gewordenen Auffassung von der Uebertragung und Entziehung des Imperiums der Kaiser und ihrer Mitregenten der wesentlichste Eckpfeiler der Erkenntnis des römischen Prinzipats auf einem trügerischen Fundamente aufgebaut wird, ist es, um wirklich quellenmässig gesicherten Grund zu gewinnen, notwendig, in den diesen Dingen gewidmeten Abschnitten sich nach Möglichkeit vollständig mit den a priori kontroversen Problemen auseinanderzusetzen, so umständlich dadurch sich auch die Untersuchung bei der grossen Zahl der „Regierungswechsel" und der noch grösseren der Usurpationen gestalten mag. Auf der anderen Seite besteht wenigstens über einen grossen Teil der im sechsten bis achten Kapitel behandelten Fragen Einstimmigkeit, daher es hier nur nötig ist, die noch nicht geklärten Seiten derselben eingehender kritisch zu beleuchten.

Aus dem gleichen Grunde aber beruht die Methode, die für die ersten fünf Kapitel in Anwendung gelangt, im einzelnen auf der Zusammenstellung und systematischen Vergleichung aller in der literarischen Tradition vorhandenen Mitteilungen und Notizen, die sich auf das in ihnen behandelte Thema beziehen. Als überflüssig darf erscheinen, die Quellen — falls es sich nicht wie im zweiten Kapitel einmal um Charakterisierung ihrer Darstellungsart selbst handelt — im Wortlaut anzuführen, wenn sie entweder eine

staatsrechtlich irrelevante Erzählung bringen oder lediglich aus ein paar Worten bestehen, die das Faktum als solches registrieren, oder aber eine belanglose Verweisung auf eben Mitgeteiltes enthalten bezw. sonst Gesagtes einfach wiederholen. In solchen Fällen wird der einfache Vermerk der Stelle[32]) als irrelevant genügen, da er dem Forscher, der die geringste Einzelheit nachprüfen möchte, die Möglichkeit gewährt, dies zu tun. Quellenstellen, die nur mittelbar in Beziehung zu dem Thema stehen, werden meist ohne Anführung des Wortlauts im Texte selbst notiert werden.[33]) Dadurch, dass in diesem allen, wie eingangs bemerkt, Vollständigkeit angestrebt ist, wird der erste Hauptteil des Buches gleichzeitig zu einer Sammlung des ganzen in Betracht kommenden Materials, nur dass, wenn es sich um breitere Schilderung handelt, wie z. B. besonders bei Herodian, Zosimus und Zonaras, es im Interesse der Geschlossenheit der Arbeit, womit eine notwendige Papierersparnis Hand in Hand geht, genügen muss, das Wesentlichste darin herauszuheben und im übrigen auf den Autor zu verweisen.[34])

An sich können zwei Wege eingeschlagen werden, entweder indem man die Quellenstellen für jeden einzelnen geschichtlichen Fall zusammenstellt und so von Fall zu Fall

---

[32]) Um Raum zu sparen, ist der gleiche Vermerk jeweils im Verlaufe der Untersuchung unterdrückt worden und ebenso die Notierung der benützten Ausgaben in den Index verwiesen.

[33]) Ueber das der „Usurpatorenvita" gegenüber eingeschlagene Verfahren näher im zweiten Abschnitt.

[34]) Bei den Zitaten aus den SHA ist das, was auf den sachlich-historischen Gewährsmann der Viten zurückgeht, ausdrücklich als „sachl." angegeben. Ferner sind die Stellen der literarischen Ueberlieferung, die zu einer gelegentlichen Aeusserung bez. zu einem förmlichen Elaborat ihrer Verfasser — und die sind der Natur der Sache nach meistens spätere Kompilatoren —, zu einer eingelegten Rede oder überhaupt zu einem „Aktenstück" gehören, mit einem * versehen. — Die Provenienz der Inschriften ist in der Regel nur da vermerkt, wo der Text derselben zitiert wird, oder wo es auf jene unmittelbar ankommt. — Die Namen der modernen Autoren sind bei ihrer ersten jeweiligen Erwähnung und am Schluss im Literaturverzeichnis grundsätzlich mit Angabe des bez. der Vornamen zitiert worden; wo solche fehlen, waren sie auch auf dem Titel der betr. Veröffentlichung nicht vorhanden.

fortschreitet, oder indem man die Autoren in ihrem Zusammenhange nach den von ihnen berichteten Einzelfällen befragt. Ich habe mit Ausnahme des zweiten Abschnittes den ersteren Weg vorgezogen, wobei sich bisweilen einige Fälle zu kleineren Gruppen zusammenschlossen, die ihrer ganzen Art nach gemeinsame Behandlung erwünscht erscheinen liessen. Einer solchen Gruppe (Claudius-) Quintillus- Aurelian- Tacitus ist das dritte Kapitel gewidmet.

Die monumentalen und urkundlichen Quellen sind tunlichst zur Ergänzung und Erläuterung der literarischen heranzuziehen; denn es kann bei der mangelhaften Erhaltung gerade der literarischen Quellen verschiedenes von Bedeutung nur auf dem von ihnen gegebenen Boden der Lösung zugänglich oder dieser wenigstens näher gebracht werden.

Noch entsteht die Frage, ob es ratsam ist, in der von Mommsen geübten Weise, der in seinem Staatsrecht beispielsweise die Stellen aus den SHA unterschiedslos zur Gründung seines Systems benutzte, die Nachrichten und Notizen der literarischen Tradition ohne Untersuchung ihrer Herkunft zu verwenden. Die Frage erscheint grundsätzlich zu verneinen.

Doch dürfte es nur dann unerlässlich sein, über die Abhängigkeit der literarischen Berichte voneinander und über die in den Kompilationen der Späteren enthaltenen Bestandteile besondere quellenkritische Untersuchungen anzustellen, wenn es sich zeigen sollte, dass einzelne Partien in der ihnen zu Grunde liegenden Rechtsauffassung von dem kaiserlichen Imperium prinzipielle Abweichungen aufweisen. Denn hierdurch würde das Bild, das wir aus ihnen gewinnen, sich gegenüber dem sonstigen verschieben und damit die Zuverlässigkeit der gewonnenen Erkenntnis selbst gefährdet sein. Auf der anderen Seite erübrigen sich für uns derartige Untersuchungen, soweit Einstimmigkeit betreffs der prinzipiellen Anschauung in der Ueberlieferung herrscht; lässt sich doch dann keine weitere Förderung der staatsrechtlichen Fragen aus ihnen erwarten, zumal die Zutaten aus frühbyzantinischer und byzantinischer Zeit sowie diejenigen hellenistisch-orientalischer Provenienz und die rein rhetorischen Charakters sich gemeinhin ohne weiteres als solche herausheben.

Endlich sei bemerkt, dass speziell chronologische Fragen nur dann nähere Erörterung zu finden haben, wenn sie unmittelbaren Gewinn für das Thema selbst abwerfen, auf dessen nach Möglichkeit abschliessende Erkenntnis allein es ankommt.

I.

Übertragung und Entziehung des Imperiums der Prinzipes von dem Emporkommen des Septimius Severus bis auf Philippus (193-244/8 nach Christus).

Am Beginn dieser Untersuchung stehen die Ereignisse des Frühjahrs 193 unserer Zeitrechnung.[35])

Auf die Nachricht von dem Anrücken des L. Septimius Severus veranlasst damals der derzeitige Prinzeps M. Didius Severus Iulianus in Rom den Senat, den Gegner zu ächten, V. Iul. 6,8 (sachl.): „— per idem tempus auctore Iuliano Septimius Severus a senatu hostis est appellatus", cf. Dio LXXIV 16, 1: „ὁ Ἰουλιανὸς πολέμιόν τε τὸν Σεουῆρον διὰ τῆς βουλῆς ἐποιήσατο".

Doch nicht genug damit. Sogleich zeigt sich, wer letzthin auch den Soldaten zu gebieten hat, wenn die Wohlfahrt des Ganzen in Frage steht,[36]) V. Sev. 5,5 (sachl.): „legatis ad exercitum senatus verbis missis, qui iuberent, ut ab eo (Severo) milites senatu praecipiente discederent". Dass es sich hierbei nicht etwa nur um eine leere Formalität handelte, sondern dass sich daraus sehr ernste Befürchtungen für den Betroffenen ergaben, belegt die anschliessende Schilderung des zeitgenössischen sachlichen Autors mit vollendeter Deutlichkeit: „et Severus quidem cum audisset senatus consentientis auctoritate missos legatos, primo pertimuit, postea id egit corruptis legatis, ut apud exercitum pro se loquerentur

[35]) Hierzu kurz Wesen S. 43 f. und S. 52 ff.

[36]) Wie das höchste Wächteramt der Väter über die Salus publica sich zu der Bestimmung der Lex de imperio Vespasiani CIL VI 930 „utique quaecunque ex usu rei publicae maiestate divinarum hum(an)arum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit" für den Prinzeps verhält, wird im achten Abschnitt in Erwägung gezogen werden.

transirentque in eius partes“ (5,6). Es ist besonders wichtig, zu sehen, dass auch der staatskluge Afrikaner noch ganz genau mit der rechtlichen wie der tatsächlichen Bedeutung der hohen Körperschaft zu rechnen gewusst hat. So ist es kaum zu weit gegangen, wenn man der Vermutung Raum gibt, dass auf diese von allem Anfang an sein anscheinendes Widerstreben gegen die Erhebung durch die Truppen berechnet gewesen ist, V. Sev. 5,1 (sachl.): „dehinc a Germanicis legionibus,[37]) ubi auditum est Commodum occisum, Iulianum autem cum odio cunctorum imperare,[38]) multis hortantibus repugnans imperator est appellatus apud Carnuntum idibus April.“.[39])

Als die Aechtung nichts fruchtete und der Rivale auf seinem wohlvorbereiteten Zuge nach der Stadt[40]) immer

---

[37]) Im Ganzen ergriffen die 16 Legionen der festländischen Nordgrenze des Reiches die Partei des Servus; vgl. zuletzt die Zusammenstellung von W. Kubitschek in der Numism. Ztschrft. XLVII (1914) 191 f.

[38]) Die Stelle ist ersichtlich aufs äusserste gekürzt zusammengeschrieben und daher des Pertinax keine Erwähnung getan.

[39]) Handschriften: „Augustis“, so Peter, s. jedoch denselben zu I 138, Z. 18. — In Wirklichkeit hatte Severus für seine Erhebung schon in der letzten Zeit des Commodus Vorsorge getragen, vgl. die ansprechende Vermutung von v. Domaszewski im Rhein. Mus. LIII (1898) S. 638 f. Herodianus, Ab excessu divi Marci II 9, 10 ff. deutet auf das Gleiche hin.

[40]) Wie Rossius Vitulus (vgl. seine Inschrift aus Bulla Regia bei R. Cagnat in den Comptes rendus de l'académie des inscr. etc. 1914, p. 132 ff., vgl. denselben im Bull. archéol. du comité des travaux hist. 1910, p. 220 ff. sowie Carton in den genannten Comptes rendus 1909, p 581 ff.) als „proc(urator) arc(ae) exp(editionis)“ bez. „praep(ositus) annon(ae) exp(editionis) felicis(simae) Urbicae“ die Beschaffung der Baarmittel und die oberste Rechnungsführung für diesen Feldzug und später für den gegen Clodius Albinus, die „exped(itionem) felicis(simam) Gall(icam)“, und demzufolge auch die Prägung der erforderlichen Münzen zu besorgen hatte, zeigt an einem nicht uninteressanten Spezialfall, dass das Vorbild der republikanischen Vergangenheit auch in solchen Dingen der Praxis durch die Jahrhunderte maassgebend blieb. „Es fiel ihm also in dieser Eigenschaft die gleiche Rolle zu, wie ehedem in der Zeit der Republik den Legaten oder Quaestoren, die z. B. für Sulla oder für die römischen Beamten in Mazedonien auf dem Kriegsschauplatz die etwa für das Heer nötige Münzprägung aufzunehmen beauftragt worden sind“. urteilt richtig Kubitschek a. O. S. 194.

weiter Boden gewann, verstand sich Julian dazu, ihm die förmliche Mitherrschaft anzubieten, und wieder erfolgen die Schritte durch die Behörde, die allein hierüber zu bestimmen hat, V. Iul. 6,9 (sachl.): „ad senatum venit petitque, ut fieret senatus consultum de participatione imperii, quod statim factum est", Die LXXIV 17,2: „συγκαλέσας ἡμᾶς ὁ Ἰουλιανὸς κοινωνὸν αὑτῷ τῆς ἀρχῆς ἐκέλευε τὸν Σεουῆρον ψηφίσασθαι", Herodian II 12,3, „ἡ δὲ σύγκλητος ἐψηφίσατο μὲν ταῦτα". [41])

Dio Cassius war bekanntlich persönlich als Mitglied des Senats bei allem beteiligt; auch der sachlich-historische Anonymus ist wohl unzweifelhaft dies gewesen. [42]) So fügt es ein selten günstiges Geschick, dass wir noch die nur wenig verkürzten Berichte der beiden hochgestellten Augenzeugen

---

Dass die Tendenz des Römertums, das Ueberkommene in der denkbar glücklichsten Mischung von Konservativismus und Fortschritt in seinen Grundlagen zu erhalten, nicht hoch genug eingeschätzt und dementsprechend wissenschaftlich verwertet werden kann, sollte eigentlich der dem Juristen wohl vertraute Geist des römischen Rechtes von vornherein nahe legen. Die beste Schrift der jüngsten Zeit zum gleichen Gegenstande ist die des Wlassak-Schülers F. Leifer 1914 „Die Einheit des Gewaltgedankens im römischen Staatsrecht", vgl. jedoch mein Wesen S. 21 f., A. 41.

[41]) So lange die Ueberlieferung vonseiten der zwei vorzüglich unterrichteten Zeitgenossen Dio Cassius und des sachlichen Autors vorliegt, besteht der selbständige Wert der überwiegend rhetorisch eingestellten Geschichtsschreibung Herodians vornehmlich im rein Faktischen, wo sie teilweise recht guten Quellen folgt. Mag Herodian nun wirklich nicht, wie J. Kreutzer 1881 und nach ihm v. Domaszewski noch 1908 annahmen, kaiserlicher Freigelassener gewesen sein, sondern vielmehr kaiserlicher Prokurator bez. Aedil der Palastverwaltung des Septimius Severus (vgl. E. Sommerfeldt im Philologus LXXIII (1915—1916) 568 ff., wo auch die Literatur), dieser Rhetor syrischen Ursprungs ist an sich gewiss in Sachen des römischen Staatsrechts ahnungslos gewesen. Aber, trotzdem sein Blick durch die ihm überkommene Auffassung seiner im Dunstkreis der autokratischen Idee befangenen Heimat getrübt ist, — es lässt sich auch aus ihm häufig genug die Rechtslage erschliessen. Auch das ist ein Beleg für die praktische Bedeutung, die ihr innewohnt, dass sie selbst von dem stammfremden Rhetor nicht völlig verkannt werden konnte.

[42]) Vgl. zur Vita Iul. insbesondere meine „Beiträge zur Kritik unserer literarischen Ueberlieferung für die Zeit von Commodus' Sturze bis auf den Tod des M. Aurelius Antoninus (Caracalla)", im Folgenden zitiert „Beiträge", (1902) S. 26 ff.

besitzen. Dio erzählt in ganz konkreter Form wie nach der durch die Väter erfolgten Absetzung des bisherigen Prinzeps Didius Iulianus „wir Senatoren den Tod des Julian beschlossen, dem Severus das Imperium übertragen und die Konsekration des Pertinax[43]) vorbereitet haben", während der sachliche Autor in abstrakterer Form gleich korrekt über die Dinge berichtet.[44])

Auf militärischer Seite hatten in Rom unter dem Zwange der Notwendigkeit, wie er von Severus und seinem siegreichen Heer ausging, die Prätorianer trotz all ihrer Entartung seit

[43]) Die Konsekration selbst ist nach V. Pert. 15, 1. 3 ff. V. Sev. 7,7 (diese Stellen sachl. cf. 17, 5, Einschub des Schlussredaktors) vgl. Dio LXXV 4 f. erst später auf unmittelbares Betreiben des Severus in feierlicher Form vollzogen worden. V. Pert. 14, 10 (sachl.) heisst es ausdrücklich: „per senatum et populum Pertinax in deos relatus est" cf. Aurelius Victor, Caesares 20,1: „Helvium senatus consulto (Septimius) inter Divos refert". Vgl. die Münzen bei H. Cohen, Description historique des — médailles impériales (1880 bis 1892 [2]) III p. 390 f., no. 6—12, wovon 8—10 und 12 Kupfer mit dem Revers CONSECRATIO S. C. Man erkennt mithin von vornherein, dass man aus einer derartigen Wendung wie V. Sev. 17,5 „(Severus) Pertinacem contra voluntatem militum in deos rettulit" oder 7,8 „Severus — eumque inter divos sacravit" nicht etwa schliessen darf, der Kaiser habe von sich aus gehandelt und den Senat ausgeschlossen. Lediglich die Kürze des Exzerptors bedingt häufig eine derartige Wahl des Ausdrucks. — Zur Ergänzung von Cohen's grundlegendem Werk sind im Folgenden ständig heranzuziehen M. A. de Belfort, Recherche des monnaies impériales Romaines non décrites dans l'ouvrage de H. Cohen im Annuaire de la société franç. de numism., von IX (1885) p. 350 ff. an, sowie E. Chaix, Recherche des monnaies coloniales Romaines non décrites dans l'ouvrage de H. Cohen, ebenda, von XVI (1892) p. 180 ff. an.

[44]) LXXIV 17,4 „Καὶ τοῦ τε Ἰουλιανοῦ θάνατον κατεψηφισάμεθα καὶ τὸν Σεουῆρον αὐτοκράτορα ὠνομάσαμεν τῷ τε Περτίνακι ἡρωικὰς τιμὰς ἀπεδώκαμεν" und V. Iul 8,7: „actum est denique, ut Iuliano senatus auctoritate abrogaretur imperium. et abrogatum est, appellatusque statim Severus imperator". Cf. Herod. II 12,6 f. (III 1,1); II 13,1: „ἐπεὶ δὲ τὰ παρὰ τῆς συγκλήτου ἐδηλώθη τῷ Σεβήρῳ ἥ τε τοῦ Ἰουλιανοῦ ἀναίρεσις —". Julian fiel am 1. Juni 193; es ist bezeichnend, dass Severus den 2. Juni an dem er wohl die Botschaft des Senats empfing, als seinen Dies imperii gefeiert hat (vgl. B. Borghesi, Oeuvres complètes III p. 263 ff. vgl. auch Exkurs 5 und Kapitel VI), nicht etwa den Tag der soldatischen Proklamation, wie es doch hätte sein müssen, wenn dem Heere das Recht zur Erhebung zukam.

Commodus sich plötzlich genau darauf besonnen, was ihnen bei der Sachlage von rechts wegen zukam: Sie hatten die Mörder des Pertinax, die sich in ihren Reihen befanden, verhaftet und dem Konsul Silius Messala als augenblicklichem Oberhaupt der Res publica die gebührende Anzeige gemacht, Dio LXXIV 17,3: „οἱ δὲ δὴ στρατιῶται — τούς τε ἀποκτείναντας τὸν Περτίνακα συνέλαβον καὶ αὐτὸ τοῦτο Σιλίῳ Μεσσάλᾳ τῷ ὑπατεύοντι τότε ἐμήνυσαν“[45]): dieser hatte nun das Weitere zu veranlassen, und er hat es getan.

So hofften die Prätorianer dem drohenden Strafgericht für die Ermordung des Pertinax und die Vorgänge bei der Erhebung des Julian zu entgehen.[46]) Es ist ihnen nicht gelungen. Der Mann, der die Rache für den Getöteten auf seine Fahnen geschrieben hatte und sich selbst Pertinax nannte,[47]) hat dem Fortbestand der „alten Garde“ der Kaiserzeit, deren Maass voll war, sogleich ein gewaltsames Ende bereitet und an ihre Stelle die Elite der provinzialen Legionen gesetzt.[48])

[45]) In Herodians Erzählung II 12,4: „ — συνίασιν ἐς τὸ συνέδριον, τῶν ὑπάτων κελευσάντων, οἳ τὰ τῆς Ῥώμης διοικεῖν εἰώθασιν, ὁπηνίκα ἂν τὰ τῆς βασιλείας μετέωρα ᾖ“ leuchtet gleichfalls das Richtige durch.

[46]) Die Wesen S. 53 f. nur gestreifte Geschichte von der viel berufenen grossen „Gant“ des Kaisertums durch die Garde lässt Herodians Rhetorik vielleicht am deutlichsten erschliessen. Wie er die tendenziöseste Entstellung des tatsächlichen Vorgangs bringt, ausschliesslich zu Liebe dem dankbaren Stoffe, habe ich zuletzt in den Beiträgen S. 32 ff. behandelt.

[47]) Severus stellt nicht unähnlich Niger, s. unten S. 28 f., von Anfang an die Gunst des städtischen Volkes in seine Rechnung ein; daher tritt er als Rächer des Pertinax auf, dessen Namen er annimmt, Herod. II 10,1 cf. 9,8. 11, V. Sev. 5, 4 (sachl.) cf. 17,6 (biographische Umbiegung) und V. Pert. 15,2 (sachl.), wonach auch hiefür die Autorität des Senats in Anspruch genommen wurde: „ipse autem Severus amore boni principis a senatu Pertinacis nomen accepit“. Der Name findet sich schon auf den Münzen des Jahres 193 vgl. Cohen IV p. 10, no 65 f., CIL III 1374 (aus Veczel, Dacia).

[48]) Es mutet wie eine Ironie der Geschichte an, wenn der gleichzeitige Senator Dio berichtet (LXXV 2,1 ff.), dass der Hauptvorwurf, der von seinen Standesgenossen den neuen Mann traf, nicht etwa der war, dass er die beschworene Immunität der Väter nur zu bald antastete; denn man war seit des Commodus Tagen hierin nicht mehr verwöhnt. Nicht auch, dass Severus die exempte Stadt mit seinen Legionaren belegte und überhaupt vor allem auf seine „Macht“ pochte, sondern dass

Leider ist die Nachricht davon, was im einzelnen mit der Garde geschehen ist und was so recht deutlich zeigt, dass auch den Prätorianern kein Sonderrecht im Staate zustand, in dem sachlichen Exzerpt der V. Sev. 6,11 ausgefallen.[49]) Herod. II 13 gibt eine lange verdächtig anschauliche Geschichte, der man die Erfindung auf den ersten Blick ansieht, weil ihm der Gegenstand gerade gefiel und er Gelegenheit zu einer Rede bot, wie sie schöner garnicht gedacht werden konnte und wie sie an sich nach Dio LXXV 1,1 gewiss auch von Severus gehalten worden ist. Es ist hierbei staatsrechtlich nicht irrelevant, dass der erste sogenannte „Soldatenkaiser" der Geschichte nach Dios Worten: „πολλά τε καὶ πικρὰ ὑπὲρ τῆς ἐς τὸν αὐτοκράτορά σφων παρανομίας ὀνειδίσας" den Prätorianern das, was sie an Pertinax getan, als eine Gesetzwidrigkeit vorhält! Derselbe Mann also, der unbekümmert um die herkömmliche Ausnahmestellung von Mutterland und -stadt Italien mit dem Lärme der Waffen erfüllte und sogar „ingressus deinde Romam armatus cum armatis militibus Capitolium ascendit"[50]), so dass dieser „ingressus Severi odiosus atque terribilis" (V. Sev. 7,1 ff., sachl.) ward, hat nicht ein Wort von dem angeblich seit Augustus' Tagen anerkannten Rechte der Soldaten zu sagen gewusst, Kaiser zu erheben und zu stürzen![51]) Auch für ihn besteht die vornehmste Pflicht der Truppen in dem Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und in der Treue gegenüber ihrem

---

er die „urbanen" Prätorianer der Vergangenheit durch seine provinzialen Braven ersetzte, so dass § 6: „τὸ ἄστυ ὄχλου στρατιωτῶν συμμίκτου καὶ ἰδεῖν ἀγριωτάτων καὶ ἀκοῦσαι φοβερωτάτων ὁμιλῆσαί τε ἀγροικοτάτων ἐπλήρωσε:" Das passte in erster Linie nicht der Urbanitas der feinen Herren.

[49]) Vgl. meine Beiträge S. 38 f.

[50]) Nach Dio LXXV 1,3 stieg er selbst wenigstens beim Eintritt in die Stadt vom Pferd und zog die Toga an.

[51]) Herod. II 13, 5 ff.* lässt ebenso den Kaiser wiederholt von dem Verrat und der Eidbrüchigkeit der Garde sprechen, von der er § 8 hervorhebt, dass sie „τήν τε πίστιν καὶ τὸ ἐχέγγυον τῆς φρουρᾶς προδόντας". Gleichfalls 9,8: „διέβαλλε δὲ τοὺς ἐν Ῥώμῃ στρατιώτας ὡς ἀπίστους καὶ βασιλείῳ καὶ ἐμφυλίῳ αἵματι μιάνταντας τὸν ὅρκον, ἔλεγέ τε δεῖν ἐπαμῦναι καὶ ἐπεξελθεῖν τῷ Περτίνακος φόνῳ." Und genau ebenso verfuhr noch 93 Jahre später Kaiser Probus gegenüber den soldatischen Mördern des Aurelian und Tacitus, vgl. unten Abschnitt IV.

obersten Kriegsherrn gemäss dem von ihnen geleisteten Fahneneid. Und wie könnte das eigentlich — trotz Mommsens Autorität — überhaupt anders möglich sein, wenn man nicht gerade einer durch Meuchelmord gemilderten Despotie, wie sie im Orient oder bei unzivilisierten Negerstämmen gebräuchlich sein mag, gegenübersteht?[52])

Nicht unerwähnt bleiben darf, wie sich Dio Cassius über die Erhebung der drei Prätendenten Severus, Niger und Albinus in den Provinzen äussert. Nach Dios, des erbitterten Gegners Julians, Auffassung hat sich dieser die Legitimierung durch Senatsbeschluss seinerzeit erzwungen, sein Prinzipat ist mithin widerrechtliche Usurpation und das Gemeinwesen in einer Notlage, die sich am besten mit der vom Anfang des Jahres 32 vor unserer Zeitrechnung vergleichen lässt, als es galt, den Staat aus der Gewalt des Verräters Antonius und seiner Parteigänger zu befreien.[53]) Damals nahm sich der einzige Mann, der die Macht dazu aufbringen konnte, Caesar, des Reiches an; diesmal (LXXIV 14,3) „τρεῖς γὰρ δὴ τότε ἄνδρες, τριῶν ἕκαστος πολιτικῶν στρατοπέδων καὶ ἄλλων ξενικῶν συχνῶν ἄρχοντες, ἀντελάβοντο τῶν πραγμάτων, ὅ τε Σεουῆρος καὶ ὁ Νίγρος καὶ ὁ Ἀλβῖνος". Deswegen war der Bürgerkrieg unausbleiblich, 15,1 cf. LXXVI 4,1 „πόλεμος — ἐμφύλιος", V. Sev. 10,1 (vermutlich sachl. Grundstock): „post bellum civile Nigri aliud bellum civile Clodi Albini nuntiatum est, qui rebellavit in Gallia" cf. 9,11 und 12,6, V. Ng. 6,2: „— de Albini rebellione —" und 6,3: „sed exarsit secundo civili bello, immo iam tertio" sowie 9,3: „(Albinus) qui quasi socius huius habetur, quod et pariter contra Severum rebellarunt et ab eodem victi atque occisi sunt";[54]) Herodian III 9,1 „νίκης — ἐμφυ-

[52]) Dass Mommsens krasse Theorie auch unter dem Dominat nicht zur Rechtsnorm ward, soll A. 426 gestreift werden.

[53]) Vgl. Wesen S. 6 ff., Bauer a. O. S. 11 ff. — Ein später Niederschlag der Dionischen Auffassung findet sich bei Eutropius, Breviarium ab urbe condita VIII 17,1: „Salvius Iulianus rem publicam invasit" cf. Orosius, Adversum paganos VII 16,6: „Iulianus — invasit imperium, sed mox a Severo — bello civili victus et interfectus est —."

[54]) Die V. Ng. 2,1 drückt nebenbei bemerkt, ohne die Wendung urgieren zu wollen, die Erhebung des Albinus nicht unkorrekt so aus: „Albinum etiam in Gallia sumpsisse nomen imperatoris"; im übrigen ist c 2 meist eine unklare summarische Zusammenfassung, die das Ungeschick

λίου"; ebenso die spätere Ueberlieferung Eutrop VIII, 18,4, Victor, Caesares 20,8 f. cf. 20,11, Orosius VII 17,2 nach Eutrop sowie noch vollständig richtig zusammenfassend 17,5 f.: „nam continuo rapitur vel potius retrahitur in Galliam Severus e Syria ad tertium civile bellum; unum iam Romae adversus Iulianum, aliud in Syria contra Pescennium gesserat, tertium Clodius Albinus qui se in Gallia Caesarem fecerat (sic), suscitabat" vgl. Zosimus, Nova Historia I 8: τῆς δὲ γερουσίας εἰς τὸ διασκοπῆσαι, τίνι δέοι παραδοῦναι τὴν ἀρχὴν ἀναβαλομένης, Σεβῆρος ἀνεδείκνυτο βασιλεύς[54a]). παρελθόντων δὲ εἰς τὴν αὐτὴν ἀρχὴν Ἀλβίνου καὶ Νίγρου, πόλεμοι συνέστησαν αὐτοῖς οὐκ ὀλίγοι πρὸς ἀλλήλους ἐμφύλιοι".

Damit kommt überein, in welcher Weise das römische Volk Niger als den Mann seines Vertrauens um Hülfe anging, V. Ng. 3,1 (sachl. Grundlage): „et de Pescennio Nigro iudicium populi ex eo apparuit, quod — per omnes uno consensu Pescennius Niger ad tutelam urbis est expetitus" cf. 2,2 f. Nach Herod. II 7,3 hat ihn das Volk „ἀρωγὸν τῇ Ῥωμαίων ἀρχῇ καὶ σεμνῆς βασιλείας προστάτην" genannt, „βοηθεῖν τε αὐτὸν τὴν ταχίστην ἠξίουν ὡς ἐφύβριστα πάσχουσιν". Das gleiche Motiv, das unmittelbar an die Jahre der Vorbereitung des augusteischen Prinzipats erinnert, spielt überhaupt in der literarischen Ueberlieferung des dritten Jahrhunderts eine wichtige Rolle.[55]) Im Falle Niger wird es von Herodian noch II 7,8 und in der Rede 8,2 ff.* benutzt.[56]) Dem ent-

---

des Kompilators deutlich zu Tage treten lässt; vgl. Beiträge S. 69. Ob die wenigen brauchbaren Notizen der beiden Nebenviten des Niger und des Albinus auf dem Umwege über die Hauptvita letzthin auf eine sachliche Grundlage zurückgehen, bedarf hier keiner Erörterung. Zu der Frage vgl. zuletzt die radikale Heidelberger Dissertation von J. Hasebrock, Die Fälschung der Vita Nigri und Vita Albini in den SHA. (1916).

[54a]) Im Sprachgebrauch besonders der späteren Autoren = princeps, also nicht zu urgieren; vgl. A. 117.

[55] Vgl. besonders den zweiten Abschnitt.

[56] Es kann bemerkt werden, dass auch in dem rhetorischen Elaborat Herodians II 8,4* von dem Volk in Rom gesprochen wird als „ᾧ τὴν δεσποτείαν τῶν ἁπάντων ἔνειμαν θεοὶ [καὶ τὴν βασιλείαν]." Daher heisst es von den Truppen 10,8* im Faktischen richtig nur: „ἅμα χειροτονήσασαν". Auch ein Herodian weiss ebenso gut wie jeder andere Zeitgenosse, dass sie Söldner im Dienste des Staates sind und weiter nichts,

spricht, dass Niger ganz besonderen Wert darauf legte, dass nicht Severus, sondern er der Mann des Populus Romanus war, worauf sich Dio LXXIV 15,2 bezieht: „φρόνημα ἔχοντα ἐκ τοῦ ἐπίκλητον ὑπὸ τοῦ δήμου γεγονέναι".

Demzufolge hat Niger sofort, nachdem ihn Truppen und Provinzialvolk als Imperator begrüsst hatten,[57]) sich schriftlich an Senat und Volk in Rom gewandt, cf. V. Sev. 6,7 f. (sachl.)

Es kann wohl keine Frage sein, dass Niger in seinem Schreiben nach Rom demselben Ausdruck gegeben hat, was dreiviertel Jahrhundert vor ihm Hadrian gleichfalls aus Syrien an die leitende Behörde geschrieben hatte: „veniam petit, quod de imperio suo iudicium senatui non dedisset, salutatus scilicet praepropere a militibus imperator, quod esse res publica sine imperatore non posset", V. Hadr. 6,2 sachl. Denn um die Erhebung des Severus konnte er noch kaum wissen und sie jedenfalls nicht anerkennen, wohl aber auf den an ihn ergangenen Hilferuf des Volkes hinweisen.[58])

Unsere Auffassung gründet sich keineswegs auf blosse Vermutung. Ein Blick auf den Verlauf und die antike Beurteilung der Erhebungen des Macrinus im Jahre 217 und des Philippus Arabs 244 belehrt uns des nähern. Beide haben sich in der analogen Lage befunden, in dem entfernten Orient die Entscheidung der Väter über ihren Prinzipat nicht abwarten zu können.

Dass Macrinus sich vom Heere als Imperator hat ausrufen lassen, und dass seine Herrschaft sich hierauf begründete,

---

vgl. 11,5 ff.* (eigenes Raisonnement), wo er von der Italiker Entwöhnung der Waffen spricht; an deren Stelle sind getreten: „φρούρια — καὶ στρατόπεδα τῆς ἀρχῆς" sowie „μισθοφόροι ἐπὶ ῥητοῖς σιτηρεσίοις στρατεῦται." Das trifft in der Tat den Nagel auf den Kopf!

[57]) Hierzu anschaulich Herod. II 8,6 f. Doch resultiert selbst nach dieser syrischen Auffassung daraus noch kein „βασιλεὺς ὁμολογούμενος", und 8,10 ist nur die Rede von „τῇ τε Ῥωμαίων εὐχῇ καὶ τῇ τῶν κατὰ τὴν ἀνατολὴν στρατοπέδων γνώμῃ", wogegen sich ja nichts einwenden lässt.

[58]) Vgl. Wesen S. 48 f. — Für die Kenntnis der Stimmung des stadtrömischen Volkes sind die Schilderungen Dios, der die Szenen selbst mit erlebte, LXXVI 4 wertvoll; immerhin möchte ich ihnen nicht die grosse weltgeschichtliche Bedeutung beimessen wie v. Ranke a. O. III 365; vgl. meine „Beiträge" S. 44.

gibt seiner Vita zweimal Veranlassung, 2,1 und 5,1 die Worte „imperium arripuit“ zu gebrauchen. Macrinus ist offenbar derselben Meinung gewesen, dass ihm die Erhebung durch das Heer keinen Rechtsgrund gewähre. Daher hat er so getan, als ob er die höchste Stellung im Reiche nur zaudernd und gezwungen übernähme, V. Macr. 5,4: „adcedebat etiam illud, quod militarem motum timebat, ne eo interveniente suum impediretur imperium, quod raptum ierat, sed quasi invitus acceperat: ut sunt homines, qui ad ea se cogi dicunt, quae vel sceleribus comparant“. Die verallgemeinernde Schlussfolgerung der Quelle trifft genau das Richtige; unwillkürlich erinnert man sich des gleichen Verhaltens des Otho im Jahre 69. Er sprach es damals im Senat „mit klaren Worten aus, dass er die Szenen im Lager gegen seinen Willen, ja mit direktem Widerstreben habe über sich ergehen lassen und legte Wert darauf, zu betonen, dass er dadurch sogar in Gefahr für sein Leben geraten sei“.[59]) Zu der Erhebung des Macrinus gibt Dio LXXIX 11,6 noch genauer an, wieviel Tage das Zögern des Gardepräfekten, bis er sich dem „Zwang“ fügte, gedauert habe: „καὶ οὕτω τῇ τετάρτῃ ἡμέρᾳ

[59]) Vgl. Wesen S. 45. — Es kommen in Betracht Sueton., Otho 7,1: „ingressus senatum positaque brevi oratione quasi raptus de publico et suscipere imperium vi coactus“ und Dio LXIII 8,1: „ἡ μέντοι βουλὴ (τῷ Ὄθωνι) πάντα τὰ πρὸς τὴν ἀρχὴν φέροντα ἐψηφίσατο. βεβιάσθαι μὲν γὰρ καὶ ἐς τὸ τεῖχος ἄκων ἐσῆχθαι κἀνταῦθα ἀντιλέγων κεκινδυνευκέναι ἔλεγε“. Man erinnere sich auch an des Severus berechnetes anfängliches Widerstreben; oben S. 21 f.

Derselbe Dio nennt das, was Otho den Soldaten angeblich zuerst in den Kopf gesetzt habe, dass sie nämlich einen Kaiser töten und erheben könnten, LXIII 9,1 (s. Wesen, S. 45, Anm. 93) ein Absurdum und ein Verbrechen, wobei er unverkennbar auch die Rechtsauffassung seiner eigenen Zeit und seines hohen Standes vertritt. Und Tacitus, bei dessen oppositioneller Stellung gegen das Kaisertum die Hervorhebung der Mommsen'schen Theorie von der „durch die rechtlich als permanent anerkannte Revolution temperierten Autokratie“, wenn sie vorhanden gewesen wäre, das von der Natur der Sache Gegebene sein würde, bricht ganz im Gegenteil eben bei der Erhebung des Otho in die verächtlichen Worte aus: „minus triginta transfugae et desertores, quos centurionem aut tribunum sibi eligentes nemo ferret, imperium adsignabunt?“. Histor. I 30. Wo bleibt dem gegenüber Mommsens „zahme Literatur“, Staatsrecht II S. 1077?

— αὐτοκράτωρ τε ὑπ᾽αὐτῶν ὡς καὶ καταβιασθεὶς ἠρέθη“; mithin (§ 4) „ἀλλὰ ἄναρκτα παντελῶς τὸν χρόνον ἐκεῖνον ἀπ᾽ αὐτοτελοῦς ἄρχοντος τὰ τῶν Ῥωμαίων πράγματα, οὐδ᾽ εἰδότων αὐτῶν τοῦτο, διεγένετο“.[60])

Natürlich hat sich unter diesen Voraussetzungen Macrinus sogleich nach Rom an den Senat gewandt, V. Macr. 5,9 cf. 6,1 * „ut — noscatur et sacrilegium, a quo initium sumpsit inprobus imperator“, Herod V. 1,1 ff. *[61]): „ad senatum dein litteras misit de morte Antonini, divum illum appellans excusansque se et iurans, quod de caede illius nescierit, ita sceleri suo more hominum perditorum iunxit periurium, cum ad senatum scriberet“.[62])

Die erwähnte Entschuldigung des Macrinus kann sich doch nur darauf beziehen, dass er das Imperium, ohne auf den Entscheid der verfassungsmässig bestimmenden Behörde zu warten, übernommen habe, nicht etwa darauf, dass er Marcus habe ermorden lassen, was er ja mit einem „periurium“ leugnet; vgl. V. Macr. 4, : „dein cum esset praefectus praetorii collega ablegato, Antoninum Caracallum imperatorem suum interemit tanta fictione, ut ab eo non videretur occisus“, sondern (4,8) „quasi militaribus insidiis“ cf. 5,4 f. Denn nach der beobachteten normalen Rechtsauffassung ist die Durchsetzung eines Prinzipats von Soldatengnaden immer ein „scelus

---

[60]) Herod. IV 14,1 erwähnt ein Spatium von nur 2 Tagen.

[61]) In dem von Herodian eingelegten Schreiben heisst es V 1,8 *: „ἐμοὶ δὲ σκοπὸς μηδέν τι πράττειν ἄνευ τῆς ὑμετέρας γνώμης, κοινωνούς τε καὶ συμβούλους ἔχειν τῆς τῶν πραγμάτων διοικήσεως. ὑμεῖς δ᾽ ἐν ἀδείᾳ καὶ ἐλευθερίᾳ βιώσεσθε“ usw.

[62]) Victor, Caesares 22,1 meldet: „Opilius Macrinus — imperator eiusdemque filius Diadumenus nomine Caesar a legionibus appellantur“ und c. 22,4: „per quos creati fuerant, interfecti sunt“, was ihr Lohn war. Der Autor der pseudovictorischen Epitome bezeichnet beide kurz 22,1 als „ab exercitu imperatores creati“, die „ab eodem exercitu obtruncantur pro eo, quod Macrinus militarem luxuriam stipendiaque profusiora comprimeret.“ Die Begründung ist charakteristisch; sie liegt jenseits des Rechtes. Das Gleiche kann aus Eutrop VIII 24 erschlossen werden, da „seditione militari ambo pariter occisi sunt“ cf. Orosius VII 18,3: „Ophillus Macrinus — cum filio Diadumeno invasit imperium, sed — militari tumultu occisus est“. .

hominum perditorum". [63]) An dieser Stelle steht mit ihm natürlich der Mord an dem Vorgänger in Realkonkurrenz.

An alledem ändert auch der Umstand nichts, V. Macr. 2,3: „— senatus eum imperatorem odio Antonini Bassiani libenter accepit", da Macrinus tatsächlich schuldig war. Man kann hierzu die Zusammenfassung bei Dio LXXIX 4! heranziehen, in der auch die senatorische Anschauung eine Rolle spielt, dass niemals ein Mann aus dem Ritterstande sich so hoher Dinge hätte unterfangen sollen, § 2: „ἀλλ' ἐπιλεξάμενός τινα τῶν ἔς γε τὴν γερουσίαν τελούντων τῆς τῶν Ῥωμαίων ἀρχῆς προστατῆσαι αὐτοκράτορα αὐτὸν ἀπεδεδείχει", wie es knapp heisst, cf. V. Macr. 5,6 ff. und Herod. V. 1,5*, wo der Kaiser diesem Vorwurf in dem eingelegten Schreiben zu begegnen sucht.

Der Senat verhält sich nach Herod. V 2,1 ebenso wie ehedem „καὶ τὰς σεβασμίους τιμὰς πάσας ψηφίζεται". Cf. Dio LXXIX 17,1: „τῆς δ' οὖν πρώτης ἐπιστολῆς ἀναγνωσθείσης καὶ ἐκείνῳ, ὅσα εἰκὸς ἦν, καὶ τῷ υἱεῖ αὐτοῦ ἐψηφίσθη". [64]) Das Nähere gibt die V. Macr. 7, 1—4, leider von später Hand ganz ungeschickt zusammengearbeitet, so dass sich aus der einseitigen Erwähnung nur des Imperium proconsulare nichts

---

[63]) So z. B. Dio LXIII 15,2 für Otho „καὶ κακουργότατα τὴν ἀρχὴν ἁρπάσας ἄριστα αὐτῆς ἀπηλλάγη" oder LXXIV 13,3 für Julian, den das Volk als „τῆς ἀρχῆς ἅρπαγα" empfand, cf. Herod. II 9,2: „τὴν ἀρχὴν — ἁρπάζεσθαι" Noch in dem fingierten „Aktenstück" der Vita Macr. c. 6,2 ff. * tritt die Rechtswidrigkeit des Tuns der Soldaten heraus, doch kann der Abschnitt selbstredend keinerlei wirklichen Wert beanspruchen 6,8 * ist später Unsinn, was aus dem folgenden Paragraphen halb und halb selbst erschlossen werden kann. Zu Unrecht hat also Herzog a. O. II 479 f. diese Oratio als Beleg dafür benutzen wollen, dass gerade Macrinus dem Senate „in politischen Anordnungen halb autokratisch, halb konstitutionell gegenüber" getreten sei.

[64]) Demgegenüber dürften die wahrscheinlichen Ergänzungen J. Bekkers zu Dio LXXIX 16,1 „ἐνέγραψεν δὲ ἐν τῇ ἐπιστολῇ Καίσαρα Θ' ἑαυτὸν καὶ αὐτοκράτορα καὶ Σεουῆρον, προσθεὶς τῷ Μακρίνου ὀνόματι καὶ εὐσεβῆ καὶ εὐτυχῆ καὶ Αὔγουστον καὶ ἀνθύπατον, οὐκ ἀναμένων τι, ὡς εἰκὸς ἦν, παρ' ἡμῶν ψήφισμα" nur besagen, dass nach des Senators korrekter Auffassung der proleptische Gebrauch der Herrschertitel durch Macrinus (den er keineswegs in böser Absicht, sondern aus Unkenntnis des Rechtsbrauchs vorgenommen hat, vgl. Kapitel V, 5) unstatthaft war, worin er ja das Richtige trifft.

Verbindliches folgern lässt: „senatus — Opilium Macrinum libertatem publicam curaturum sperans primum in patricios allegit — pontificem maximum appellavit Pii nomine decreto — denique statim Macrino et proconsulare imperium et potestatem tribuniciam detulerunt“.[65])

Wie Macrinus im Osten auf die Entscheidung der Väter gewartet hat, zeigt mit einem Streiflicht eine unverdächtige Stelle der V. Diad. 2,6: „hac habita contione (militum) statim apud Antiochiam moneta Antonini Diadumeni nomine percussa est, Macrini usque ad iussum senatus dilata est.“[66]) Und Herodian ist es, aus dem wir unmittelbar erkennen, wie sich die Rechtslage gegenüber den Tagen Hadrians bisher in nichts geändert hat; der Syrer schliesst IV 14,3 seinen anschaulichen Bericht 14,1 f. über den Hergang der Ereignisse, die sich in der Nähe seiner Heimat abgespielt und ihn infolgedessen besonders interessiert haben, mit Worten, die direkt an die Stelle der V. Hadriani, von der wir ausgingen, anklingen: „παρέλαβε δὲ τὴν βασιλείαν ὁ Μακρῖνος οὐχ οὕτως εὐνοίᾳ καὶ πίστει τῶν στρατιωτῶν ὡς ἀνάγκῃ καὶ χρείᾳ τοῦ παρόντος καιροῦ.“ Das kann natürlich kein Zufall sein, sondern ist durch die Sache selbst bedingt: Analoge geschichtliche Verhältnisse bei der Erhebung der Prinzipes verursachen in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts analoge staatsrechtliche Aeusserungen wie vordem.

Das gilt auch für den Fall des Philippus Arabs im Jahre 244. Wieder erfolgt die Erhöhung des Mannes im

---

[65]) Herod. V. 2,1 wird von K. Hönn, Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabalus und des Severus Alexander (1911) S. 51 irrig auf die Erhebung Elagabals bezogen. — Wie dem Senat jeder andere im Prinzipat lieber als der verhasste Marcus war, teilt am drastischsten V. Macr. 2,3 f. * mit, doch hege ich Zweifel an der Authentie der Worte, da sich das unwahre späte Inzestmotiv (betr. die Mutterschändung) mit verwendet findet.

[66]) H. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit I (1883) 758 befindet sich demnach im Irrtum, wenn er sagt: „Aber (Macrinus) hatte sich doch nicht vom Senate bestätigen, sondern nur den Patriziat und den Oberpontifikat verleihen lassen“, indem er sich merkwürdig genug hierzu auf die mitgeteilten Stellen bezieht.

fernen Orient durch die Truppen, und wieder ist sie durch Intrigue und Komplott von seiner Seite selbst vorbereitet.

Allerdings ist die Vita Philipporum im Korpus der SHA verloren gegangen; doch gibt für unseren Zweck die der drei Gordiane ausreichenden Ersatz. Denn sie schildert das Emporkommen des Gardepräfekten Philipp c. 29 f. auf Grund offenbarer Sachkenntnis und bringt zum Schluss 30,9 die charakteristische Wendung: „ita Philippus impie, non iure optinuit imperium". Daher wendet sich Philipp sofort an den Senat und stellt den Tatbestand wie folgt dar, V. Gordd. 31,2: „Philippus autem, ne a crudelitate nancisci videretur imperium, Romam litteras misit, quibus scripsit Gordianum morbo perisse, seque a cunctis militibus electum". An der Rechtsauffassung ändert nun selbst die nachträgliche Ernennung durch den Senat 31,3: „appellato igitur principe Philippo et Augusto nuncupato" nicht das Geringste, weil — 31,2 spricht das offen aus, was bei Makrin nur zwischen den Zeilen zu lesen war, — „nec defuit, ut senatus de his rebus, quas non noverat, falleretur."

Auch der Byzantiner Zonaras, der nach dem Abschluss des Dionischen Geschichtswerkes bekanntlich selbständigen Wert gewinnt, insofern er jetzt anstelle Dio auszuschreiben dem unbekannten Fortsetzer Dios, der uns verloren gegangen ist, folgt, Annales XII 18 (p. 582) bringt einen näheren Bericht über die heimtückische Art und Weise, durch die es Philipp verstanden hat, das Heer gegen den jugendlichen Kaiser zu erregen. Das Gleiche gilt von Zosimus I 18 f. Für uns kommt in Frage, dass nach Zonaras das alles „ἐξ ἐπιβουλῆς Φιλίππου τοῦ ἐπάρχου τοῦ δορυφορικοῦ" zum beabsichtigten Aufruhr und zur Ermordung Gordians III. geführt hat: „στασιάσαντες δὲ κατὰ τοῦ αὐτοκράτορος ἐπανέστησαν — καὶ ἐπελθόντες αὐτῷ ἀπέκτειναν αὐτὸν — καὶ αὐτίκα ὁ Φίλιππος ἐπεπήδησε τῇ ἀρχῇ". Zosimus lc. spricht davon, dass Philipp „ἅμα τῷ παραλαβεῖν τὴν ἀρχὴν εἰς ἐπιθυμίαν βασιλείας ἐτράπη. καὶ τῶν στρατιωτῶν τοὺς εἰς τὸ νεωτερίζειν ἐπιρρεπεῖς οἰκειούμενος". Es gelingt ihm dieselben „πρὸς στάσιν" zu bringen, in der sie den Gordian „ἀναιροῦσι, Φιλίππῳ τὴν ἁλουργίδα κατὰ

τὸ συγκείμενον περιθέντες". Durch betrügerische Schreiben nach Rom wird dann die Täuschung des Senats erzielt usf.

Noch die sogenannten kleinen Autoren berichten zutreffend von diesen Ereignissen. Victor, Caesares 27,8 spricht von „Marci Philippi praefecti praetorio insidiis", die den jungen Gordian zu Falle gebracht haben, ebenso Eutrop IX 2,3 von „fraude Philippi, qui post eum imperavit", derzufolge 3,1: „Philippi, filius ac pater, Gordiano occiso imperium invaserunt"; der im allgemeinen weniger genau informierte Autor der Epitome sagt 27,2: „a Philippo praefecto praetorio accensis in seditionem militibus (Gordianus) occiditur" und lässt damit gleichfalls erkennen, dass er bezw. seine Quelle sich noch bewusst waren, dass das Recht nicht auf der Seite Philipps und derer, die ihn erhoben, lag, wie es doch hätte der Fall sein müssen, wenn die Soldaten wirklich Herren des Imperiums gewesen wären.[67])

Unsere literarischen Quellen hämmern uns förmlich immer und immer wieder auch für den Ablauf der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts der Kaiserzeit den Satz ein, dass die rechtliche Verfügung über den Prinzipat eben nicht bei den Truppen gelegen hat, selbst da, wo sie den Ereignissen schon zeitlich fern stehen, und selbst da, wo sie sonst nur mit geringer Ausführlichkeit erzählen.

Die positive Beantwortung der Frage, wo dann die wirkliche Rechtsquelle gewesen sei, ergibt sich von selbst aus allem Früheren: in Rom bei Senat und Volk, jetzt wie vordem. Des Severus Prinzipat bedeutet in dieser Hinsicht keinerlei Bruch mit der Vergangenheit.[68]) —

---

[67]) Auch Rufius Festus, Breviarium rerum gestarum p. R. 22 kann hier herangezogen werden: „is — fraude Philippi — occisus est". Nur Orosius VII 19,5 muss den Gordian „suorum fraude" getötet werden lassen, da ihm Philipp 20,2 als der erste christliche Kaiser gilt.

[68]) Herzog hat a. O. II 445 f. mit Recht darauf hingewiesen, „dass die Regierung des Septimius Severus Epoche macht, ist von der alten Geschichtsschreibung verkannt worden, von der gleichzeitigen, weil das Neue nicht in einer offenen Reform der Verfassung bestand, von der um einige Generationen später liegenden aus Mangel an geschichtlicher Einsicht". In der Tat wird von Severus und dem zweiten Marcus „der Spielraum, den das System Augusts der Handhabung des Prinzipats und

Septimius Severus hat nicht versäumt, den Sieg über den Rivalen Niger dem Senate brieflich anzuzeigen;[69]) durch den Senat hat dann auch der „Soldatenkaiser" den Caesar Albinus zum Staatsfeinde erklären lassen, V. Alb. 9,1 (sachl. Grundstock?).[70]) Dass die Erhebung und Bekämpfung des Albinus wie die des Niger von den Zeitgenossen wie Späteren als Rebellion und Bürgerkrieg gekennzeichnet ward, haben wir bereits früher bemerkt.[71]) Eben aus diesem Grunde verschmähte Severus damals den ihm angetragenen Triumph, um jedwedes Odium zu vermeiden, V. Sev. 9,10 f, (sachlich) „ne videretur de civili triumphare victoria".[72])

Nach dem Siege berichtet Severus sofort an den Senat, V. Alb. 9,6 cf. 12,5 ff. *, auf den er auf das äusserste erbittert ist, und beantragt, nachdem er „primus inter milites divum Commodum pronuntiavit" (V. Sev. 11,4 vermutlich sachl.), dessen Konsekration bei den Vätern „idque ad senatum scripsit addita oratione victoriae" (11,4) vgl. kurz vorher: „eo tempore lectis actis, quae de Clodio Celsino laudando, qui Adrumetinus et adfinis Albini erat, facta sunt,[73]) iratus senatui Severus, quasi hoc Albino senatus praestitisset, Commodum inter divos referendum esse censuit, quasi hoc genere se de senatu posset ulcisci" (11,3 cf. 19,3 sowie V. Comm. 17,11 f. sachl.). Der Kaiser verlautbart seine Absicht allerdings zuerst vor dem Heere, das zum grössten Teile an des

---

Imperiums lässt, zu Gunsten der absoluten Gewalt voll ausgenutzt" und auf diese einfachste Weise der erste grosse Schritt zum Dominat getan.

[69]) Vita Sev. c. 9,1.3 (sachl.). Zu der wohl vornehmlich auf Albinus und seine Partei in Rom berechneten offiziellen Fiktion, der Feldzug sei schon mit dem Tage von Kyzikos beendet gewesen, vgl. zuletzt meine Beiträge S. 39 f., wo auch die Literatur. Severus war und blieb der Meister der diplomatischen Lüge.

[70]) S. näher Kapitel V, 2.

[71]) S. 27 f.

[72]) Nach dem grossen Parthersiege später V. Sev. 16,2 „et Parthicum nomen meruit"; der Siegestitel kam natürlich vom Senat, Herod. III 9,12: „ἡ δὲ σύγκλητος πάσας τε τιμὰς ἐψηφίσατο αὐτῷ καὶ προσηγορίας ἀπὸ τῶν ἐθνῶν τῶν κεχειρωμένων".

[73]) Allerdings ein starkes Stück vonseiten des Senats, das zeigt, wie sehr seit des Commodus Sturz sein Selbstgefühl gewachsen war, wenn es nicht als Symptom weitergehender Pläne anzusehen ist.

Commodus Andenken hängt, dann aber erheischt er vom Senat die rechtsverbindliche Konsekration, wie jenen nach der von ihm geäusserten Ansicht ja der gleiche Senat zu Unrecht geächtet hatte, vgl. näher Dio LXXVI 8.[74]) So erscheint auf der Kupfermünze bei Cohen III p. 234, no. 62 die CONSECRATIO (S C) und die Inschriften tragen in der Tat fortan, dem Commodus neu gesetzt, die Aufschrift „Divo Commodo fratri Imp. Caes. L. Septimii Severi Pii Pertinacis Aug.“ etc., so CIL VII 19 679 (Inter Cirtam et Rusicade, Numidia) gerade von dem betreffenden Jahre 197; oder sie werden kurz gewidmet beispielsweise CIL X 7342 (Thermae Himeraeae, Sicilia) „Divo Commodo Aug.“; X 5064 (= 4551) aus Atina, Regio I nennen sich direkt „evoc. Augg. Divor. M. An(to)nini et Commodi“. Natürlich wird jetzt häufig der vorher eradierte Name des Commodus sorgfältig wiederhergestellt.

Wenn nachweislich bei der Erhebung des Philippus im Jahre 244 noch Senat und Volk in Rom als die allein rechtmässigen Verleiher des Imperiums angesehen worden sind, so ist es ausgeschlossen, dass in der Zwischenzeit von Severus bis auf den dritten Gordian eine andere Rechtsnorm geherrscht habe.[75]) Dieser Satz hat mithin auch für die Regierungsübernahme der beiden „Samtherrscher“ M. Aurelius Antoninus und P. Septimius Geta im Jahre 211 zu gelten. Staatsrechtlich bietet dieselbe kein besonderes Interesse, da beide Jünglinge schon bei Lebzeiten des Vaters im vollen Besitze der Mitherrschaft und daher im Geiste der Zeit „Augusti“

[74]) In diesem Zusammhang mag noch auf Herod. III 6,8 aufmerksam gemacht werden, wo er im Anschluss an die Rede, die er dem Severus über Albinus von den Soldaten in den Mund legt, bemerkt: „ὁ στρατὸς ἅπας τὸν μὲν Ἀλβῖνον πολέμιον ἀνηγόρευσεν“. Welch bedenkliche Schlussfolgerungen liessen sich daran knüpfen, wenn nicht durch den Anonymus in der Vita Alb. 9,1 der richtige Weg gewiesen wäre! So hat es sich ersichtlich nur um den faktischen Vorgang gehandelt, wie wir ihn in dem im Texte behandelten Falle zu erschliessen vermögen.

[75]) Das zeigt sich nebenbei bemerkt ebenso in der Erzählung des biographischen Bestandes der Vita Car. 11,3 f. von dem Throngelüste des Marcus in den letzten Zeiten des Vaters; die Soldaten gelten als Urheber des Pronunciamientos und dieses als „crimen“.

waren.[76]) Die Verhältnisse lagen somit völlig klar, und beide sind, nicht unähnlich wie seinerzeit Titus,[77]) ohne weiteres dem Vater im Prinzipat gefolgt.[78])

Das Verhalten des zweiten Marcus nach der Ermordung des Bruders bietet gleichfalls nur wenig verwertbares Material. Da sich unter den Truppen eine sehr starke Parteinahme für den Jüngeren geltend gemacht hat,[79]) sucht Marcus naturgemäss sich zu allererst dieser zu versichern, ganz abgesehen davon, dass er als in allen politischen Grundmaximen getreuer Sohn seines Vaters den Rat des Sterbenden (Dio LXXVII 15,2), für die Soldaten zu sorgen und sonst nach niemand zu fragen, ständig beobachtet hat. Vom Soldaten geht es zum Senat, vom Senat wieder zum Soldaten. Denn dieser vermag sich nicht so ohne weiteres über seinen Treueid hinwegzusetzen, wie er es zwanzig bis fünfzig Jahre später zu tun gewohnt ward, V. Car. 2,7 (wiederholt V. Get.

---

[76]) Vgl. Kapitel V, 3/4.

[77]) Vgl. Wesen S. 49.

[78]) Auf das volle Einverständnis des Senats deutet auch Herod. IV 1,3 die feierliche Ansprache der Körperschaft an die aus dem Felde heimkehrenden Principes, die, wie es Herod. III 15,7 ausgedrückt hat, „τὰ τῆς βασιλείας ἀμφότεροι διοικοῦντες ἐν ὁμοτίμῳ ἀρχῇ."

Dementsprechend ist die Divinisation des Severus vom Senate erfolgt, cf. Vita Sev. 19,4 korrekt: „ipse a senatu agentibus liberis, qui ei funus amplissimum exhibuerunt, inter divos est relatus". Vgl. die Münzen bei Cohen IV p. 12 f., no 80—91; von offiziellen Inschriften z. B. CIL III 1452: „Divo Severo Pio Colonia Ulpia Traiana Aug. Dacic. Sarmiz(egethusa)" oder X 344 (Atina, Regio III): „Divo Pio Severo publice d. d." — Die Apotheose des Severus schildert Herod. IV, 2: wie der Senat um die Concordia Augustorum sorgte bemerkt gelegentlich Dio LXXVIII 1,4 f. Vgl. besonders die Münzen des Geta vom Jahre 211 mit der Rs. CONCORDIAE AVGG (S C), Cohen IV p. 256, no. 23—26 sowie die entsprechenden des Caracalla, p. 144 f., no. 27—31, worunter die schöne Kupfermedaille (mod. 12) no. 27. Auch p. 205 f., no. 22 mit CONCORDIAE AETERNAE.

[79]) Vgl. zuletzt meine Schrift „Der römische Kaiser Caracalla" 1909 S. 33 f. und S. 51. Besonders Getatreu war die Legio II Parthica in Alba, von der fünf Jahre später die Ermordung des Marcus im Orient ausging. Eine „Rettung" Caracallas hat meine Abhandlung nie sein wollen, doch hat sie erstmalig das Verständnis dieser schwierigen Persönlichkeit angestrebt.

6,1), sachl.: „dicentibus cunctis duobus se fidem promisisse liberis Severi, duobus servare debere".

Nach Dio LXXVIII 3 soll Marcus in der Curie keine Aufklärung über die Tat und ihre Motive gegeben haben und nur eine allgemeine Amnestie, die doch mit jener in Zusammenhange gestanden haben muss, von ihm angekündigt worden sein. Das ist an sich unwahrscheinlich und vermutlich auf des Exzerptors Xiphilinus Rechnung zu setzen; denn dem widerspricht schon der Bericht des sachlichen Autors in der V. Car. 2,9 — 3,2 direkt,[80]) wenn in ihm auch leider der Wortlaut der kaiserlichen Rede ausgefallen ist: „tunc sub veste senatoria loricam habens cum armatis militibus curiam ingressus est, hos in medio inter subsellia duplici ordine conlocavit et sic verba fecit: — — questus est de fratris insidiis involute et incondite ad illius accussationem, excussationem sui. quod quidem nec senatus libenter accepit, cum ille dixisset fratri se omnia permisisse, fratrem ab insidiis liberasse, et illum tamen sibi gravissimas insidias fecisse nec vicem amori redidisse fraterno. post hoc relegatis deportatisque reditum in patriam restituit".

Die gleiche Motivierung legt Herod. IV 5* dem Marcus in den Mund, indem er sie rhetorisch weiter ausbaut. Es ist selbstverständlich nicht anzunehmen, dass der Prinzeps das, was er sonst überall von der Notwehr, in der er gehandelt habe, hören liess, gerade dem Senate vorenthalten hat. Endlich führt die Tilgung des Namens des Geta auf fast allen Inschriften,[81]) das Einschmelzen der Münzen mit mit seinem Bilde[82]) und schliesslich auch die ihm gegenüber

---

[80]) Dass der Anonymus nicht, wie v. Domaszewski und die Seinen annehmen, mit Severus' Siege über seine drei Gegenkaiser (Neue Heidelberger Jahrb. X [1900] S. 233), sondern erst mit dem Caracallas geschlossen hat, glaube ich nach wie vor Beiträge S. 87 ff. erwiesen zu haben. Hiernach auch W. Thiele, De Severo Alexandro imperatore (1909), p. 63, ann. 1.

[81]) Die berühmteste von ihnen ist bekanntlich die auf dem Bogen des Severus in Rom, CIL VI 1035, an deren Stelle die Worte „III p. p. procos. fortissimo felicissimoque principi" getreten sind.

[82]) Cf. Dio LXXVIII 12,6.

geübte Erasion auf verschiedenen Münzen[83]) auf die Damnatio memoria, die gegen ihn, wenn auch auf das dringende Betreiben des Bruders, doch nur von den Vätern ausgegangen sein kann; dem Antrag aber musste eine Begründung beigegeben sein.

Denn immer entscheidet auch im dritten Saekulum der Senat wie über Konsekration, so über die Aechtung des verstorbenen Kaisers.[84]) Das sehen wir gleich aus den Verhandlungen nach dem Sturz Caracallas im Jahre 217. Nur die Furcht vor den Soldaten hielt damals die hohe Körperschaft ab, die Aechtung ihres Todfeindes auszusprechen, und zwang sie schliesslich sogar zu seiner Konsekration.[85]) Dio

[83]) Zu der Rasur auf Münzen vgl. besonders A. v. Sallet in der Ztschr. f. Numism. II (1875) 85 und K. Regling ebenda XXIV (1903/04) 134 ff. sowie R. Mowat, in der Revue numism. 1901, 443 ff., namentlich 452 ff. Das Verfahren bleibt auf einige kleinasiatische Städte wie Pergamon, Smyrna, Stratonicea etc. beschränkt und ist in Rom nicht geübt worden; irrig Schiller a. O. I S. 741, A. 6, Z. 4 v. unten. Das ist wieder einmal so recht eigentlich ein klassischer Beleg dafür, wie diese Graeculi kaiserlicher als der Kaiser selbst sich zu geberden suchten. Dabei geht die Sache so weit, dass beispielsweise Getas Kopf neben dem des Antoninus eradiert wurde, Mowat bringt 3 pergamenische Beispiele, Regling ein viertes S. 136; auch Getas Kopf und Umschrift wird neben dem Aelteren absichtlich getilgt, Münze aus Klazomenae S. 137, aus Smyrna S. 138. Ja, wenn die (sitzenden) Gestalten von Severus, Antoninus und Geta begegnen, wie auf der Münze von Smyrna, Mowat p. 458 f., 5 ff., so wird gelegentlich Name und Gestalt des Jüngsten radiert: 3 unverletzte des Berliner Kabinetts erwähnt Regling S. 139. Auch wird Getas Kopf neben dem des Severus eradiert, Regling S. 139, Stratonicea Cariae. Mowat nennt nur ein nicht getilgtes Bild aus dieser Stadt p. 457, 13. Hier ist also ausgemacht, dass die Erasion ein öffentlicher Akt der munizipalen Behörden war. Regling ist S. 142 im übrigen geneigt, die Rasuren der privaten Servilität Einzelner zuzuschreiben, da den eradierten Stücken fast überall unverletzte gegenüberstehen. Doch möchte ich dem um so weniger zustimmen, als ich im Gegenteil meine, dass die unverletzten Stücke eben von solchen Leuten zurückbehalten wurden, deren Sympathie auf Seiten des gestürzten Lieblings alles Volkes lag. Daraus aber, dass von vielen Griechenstädten überhaupt keine anderen als unverletzte Stücke vorliegen, kann doch wohl nur geschlossen werden, dass eben nicht alle von ihnen das komplizierte lächerliche Vernichtungsverfahren, das ja auch in der ganzen lateinischen Reichshälfte unterblieb, mitmachten.

[84]) Vgl. besonders noch A. 316.

[85]) Vgl. noch Abschnitt VIII.

LXXIX 9,2: „δόγματι μὲν γὰρ οὐκ ἠτιμώθη διὰ τὸ τοὺς στρατιώτας — πάλιν αὐτὸν ποθῆσαι, ἀλλὰ καὶ ἐς τοὺς ἥρωας μετὰ τοῦτ' ἐκνικησάντων αὐτῶν ἐσεγράφη, καὶ τοῦτο καὶ τῇ βουλῇ δῆλον ὅτι ἐψηφίσθη" und 19,3 f., durch Lücken entstellt cf. V. Car. 11,5 f., wo die Initiative des Macrinus hervorgehoben wird: „a Macrino — timore militum et maxime praetorianorum inter deos relatus est". V. Macr. 6,8* zum gleichen Gegenstand ist spätes rhetorisches Machwerk ohne jeden Wert. Auf den Inschriften erscheint Elagabal regelmässig als „divi Antonini Magni Pii Aug. filius", so CIL III 3675. 6900. 10263 Dipl. LXXXIVf., oder als „divi (M.) Antonini f." III 773 = 6170. 6912. 69 8. 6930. 6931. 12 163. 12 174. 12 190b. 12 191. Auch Severus Alexander wollte als ein Sohn „divi Antonini Magni (bez. Magni Antonini) Pii" angesehen werden, so z. B. CIL III Dipl. LI. LXXXVI f. VIII 10 309. X 1653. III 166. 7473. VIII 10181. 10471. X 6893.

Die faktische Ohnmacht des Senats sinkt in den Jahren 217 — 222 auf den bis dahin tiefsten Stand herab und schon beginnt eine Verwirrung der Begriffe einzureissen, was eigentlich zum Kaisersein gehöre, als düsteres Vorzeichen der bevorstehenden Militäranarchie. Darüber und über die Empörungen allerorten spricht sich recht charakteristisch Dio LXXX 7 aus. Wird man der Rädelsführer habhaft, so werden sie rechtmässig mit dem Tode bestraft (§ 1: „ἐδικαιώθησαν"): § 3: „καὶ ἄλλοι δὲ πολλοὶ ἄλλοθι καὶ ἀλλαχόθι, ὥστε καὶ ἑτοιμότατον ὂν τοῖς βουλομένοις ἄρξαι, τῷ καὶ παρ' ἐλπίδα καὶ παρὰ τὴν ἀξίαν πολλοὺς τῆς ἡγεμονίας ἐπιβεβατευκέναι, νεωτερίσαι τολμῆσαι". Doch nach dem Sturze Elagabals steht die Reaktion hierauf unmittelbar bevor.

Was zunächst noch die Erhebung dieses angeblichen Sohnes des Marcus anlangt, so ist sie von Seiten der Truppen im Orient vor sich gegangen. Die Ratgeber des Knaben — von einer eigenen Initiative kann füglich nicht die Rede sein —, vor allem also die klugen syrischen Frauen seines Geschlechts haben es für gut befunden, „τὰ ὑπομνήματα τὰ παρὰ τοῖς στρατιώταις γενόμενα", wie es Dio LXXX 2,1 vorsichtig ausdrückt, an den Senat und die Heere des Westens gleichzeitig gelangen zu lassen; auch ein Schreiben an das

Volk in Rom wird erwähnt (§2): Mit einem Worte, es werden die rechtlich und die tatsächlich massgebenden Elemente im Staatsleben in Betracht gezogen. Ueber die Erhebung im Osten selbst drückt sich die V. Macr. 9,6 ähnlich unverbindlich wie Dio lc. aus: „nepos eius Antoninus appellatus est imperii delatis insignibus"; jedoch zeigt andererseits Dio LXXIX 28,1 und 31,4 cf. 29,2 deutlich, dass der Senator das Verhalten der Soldaten bei dem Pronunciamiento Elagabals als rechtswidrige Empörung betrachtet hat, die es war: 28,1: „— πόλεμος δὲ δὴ τοῖς Ῥωμαίοις ἕτερος οὐκέτ' ὀθνεῖος ἀλλ' ἐμφύλιος συνερράγη. οἱ γὰρ στρατιῶται — ἐταράσσοντο"; 31,4: „ἔς τε τὸ στρατόπεδον νυκτός — ἐσήγαγε, καὶ τοὺς στρατιώτας ἅμα τῇ ἕῳ τῆς τοῦ Μαΐου ἑκκαιδεκάτης, γλιχομένους τινὰ ἀφορμὴν ἐπαναστάσεως λαβεῖν, ἀνέπεισε νεοχμῶσαι"; ebenso gibt 32,3 (cf. gleichfalls LXXX 15,3 und 21,3) dieser Auffassung Ausdruck: „πάντας τοὺς σὺν τῷ Ἰουλιανῷ στρατιώτας, ἄλλως τε καὶ προθύμως πρὸς τὸ νεωτεροποιεῖν ἔχοντας, διέφθειραν" usf., cf. V. Macr. 10,2 und 14,5, wo gelegentlich von der ganzen Angelegenheit als einem „tumultus" cf. 14,1 „inita factione" gesprochen wird. Nicht einmal die Chargen mochten sich zunächst an dem von so überraschenden Erfoge gekrönten Putsche beteiligten, 32,4.[86])

Auf Ansuchen des Macrinus hat denn auch der Senat nach Vortrag der beiden Konsuln „ὥσπερ εἴωθεν ἐν τοῖς τοιούτοις γίγνεσθαι" und je eines Prätors und Volkstribunen dem Empörer und seinem Anhang den Krieg unter Ankündigung einer Amnestie für die Verführten ansagen lassen („πόλεμος ἐπηγγέλθη καὶ ἐπεκηρύχθη" in feierlicher Form), LXXIX 38,1. Nach seinem Unterliegen strebt Macrinus nach Rom, 39,3: „ὡς καὶ ἐκεῖ παρά τε τῆς βουλῆς καὶ παρὰ τοῦ δήμου βοηθείας τινὸς (sic) τευξόμενος". Also muss ihm, von allem anderen abgesehen, solche Hilfe von Senat und Volk praktisch nicht wertlos erschienen sein.

Dass das Unterliegen des Macrinus im Verlaufe einer „seditio" bezw. eines „tumultus" geschehen ist, haben im übrigen auch noch die kleinen späten Autoren aufbewahrt.[87])

[86]) Zum Tatbestand auch Herodian V 3, 12.

[87]) Oben Anm. 62.

Endlich spricht Zosimus I 10 von einer „στάσις ἐμφύλιος", die das Emporkommen des neuen Antoninus bedingte.

Die neue Regierung stellt auch weiter die drei Hauptfaktoren des Reiches in ihre Rechnung ein, und Elagabal macht nicht nur den Soldaten, sondern auch Senat und Volk die schönsten Versprechungen, Dio LXXX 1,3 vgl. Eutrop VIII 23. Dabei findet sich 2,2 eine wichtige Bemerkung: „ἐν μὲν τῇ πρὸς τὴν βουλὴν ἐπιστολῇ τῷ τε πρὸς τὸν δῆμον γράμματι καὶ αὐτοκράτορα καὶ Καίσαρα, τοῦ τε Ἀντωνίνου υἱὸν καὶ τοῦ Σεουήρου ἔγγονον, εὐσεβῆ τε καὶ εὐτυχῆ καὶ Αὔγουστον, καὶ ἀνθύπατον τήν τε ἐξουσίαν τὴν δημαρχικὴν ἔχοντα ἑαυτὸν ἐνέγραφεν, προλαμβάνων αὐτὰ πρὶν ψηφισθῆναι".[88]) Es lässt

[88]) Man beachte, dass Dio den Imperator nur einmal nennt, und zwar an Namenstelle, (vgl. S. 13, A. 21), ausserdem den Proconsul, welchen Elagabal [wie die Arvalakten lehren, die ihn mehrfach genau entsprechend Dio „Imperator Caesar M. Aurellius Antoninus Pius Felix Augustus consul, pater patriae, proconsul" nennen, W. Henzen, Acta fratrum arvalium (1874), p. CC VI f. (ann. 15!)] in der Tat von allem Anfang an geführt hat, und zwar — cf CIL VIII 10 304 für das Jahr 219 (irrig W. Liebenam, Fasti consulares imperii Romani 1910, p. 111 für 218) — so lange er von Rom abwesend war; am 7. Januar 221 hat er ihn nicht, da er in Rom weilt, Diplom Eph. epigraph. II (1875) 465; vgl. Mommsen II S. 754, Anm.

Hönn a. O. S. 51 meint ohne weiteres: „Es werden die Rechte (sic, also auch Pius Felix!) aufgezählt, aus denen sich die Kaisergewalt zusammensetzt"; ebenda A. 121 heisst es: „Das allen diesen Kreierungen (Otho, Julian, Elagabal, Alexander) Gemeinsame ist die Notlage des Staates, die eine rasche Entschliessung und eine vollständige Legitimierung durch alle notwendigen Bestandteile der Kaisergewalt (!) forderte, um womöglich die Erhebung eines anderen Prinzeps durch die Provinzialheere zu verhindern. Es war die umgekehrte Ordnung wie früher, wo der Senat der Akklamation sich zu fügen hatte". Gänzliche Verkennung der staatsrechtlichen Grundlage des Prinzipats führt Hönn zu dieser ungeheuerlichen Umwertung aller Werte, die weit über Mommsen hinausgreift, der Staatsrecht S. 812 f wenigstens zugiebt: „Die Bezeichnung des Imperators durch den Senat wird als das schicklichere und mässigere und dem Gemeinwohl erspriesslichere Verfahren betrachtet".

Da Hönn in seinem Vorwort S. I ausdrücklich hervorhebt, dass sein Buch „das Ergebnis der erzieherischen Tätigkeit seines verehrten Lehrers, Herrn Professors Alfred von Domaszewski, nicht eigenes Verdienst" sei, und er sich demzufolge als „Herausgeber" der Quellenuntersuchungen auf dem Titelblatt bezeichnet, so muss der angeführte Satz wohl fraglos als Grundauffassung des letzt genannten Forschers in An-

sich hieraus nicht mehr mit absoluter Sicherheit erkennen, ob Elagabal nun überhaupt auf die Ernennung durch den Senat verzichtet und dessen Recht bewusst ausgeschaltet hat;[89]) denn wieder reissen grosse Lücken hinter den zitierten Worten ein. Wahrscheinlich ist es von vornherein nicht, da wir seine Ratgeber ja sonst mit sämtlichen in Betracht kommenden Faktoren rechnen sahen. Bis zu einem gewissen Grade hilft Dio LXXX 8,1 weiter: „ἔξω δὲ δὴ τῶν πατρίων ἁπλᾶ μὲν καὶ μηδὲν μέγα κακὸν ἡμῖν φέροντα, πλὴν καθ' ὅσον παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐκαινοτομήθη, ὅτι τε τῶν ὀνομάτων τινὰ τῶν ἐς τὴν ἡγεμονίαν αὐτοῦ τεινόντων, πρὶν ψηφισθῆναι, ὥσπερ εἶπον, αὐτὸς ἑαυτῷ ἔθετο". Dio würde das, bedenkt man den Widerhall, den der beabsichtigte Verfassungsbruch des Maximinus Thrax ein halbes Menschenalter später in den Senatskreisen und darüber hinaus bis in die entlegensten Provinzen gefunden hat, sicherlich ebenfalls weit schärfer herausgehoben haben, wenn es damals darum gegangen wäre, die verfassungsmässig bestimmende Körperschaft prinzipiell zu treffen; Ela-

spruch genommen werden. Man wird nicht erwarten können, dass ich mich in der folgenden Untersuchung in jedem einzelnen Punkte mit derartigen Meinungsäusserungen der v. Domaszewski'schen Schule auseinandersetze, weil deren Widerlegung ohnehin durch den Gang meiner Untersuchung, die für sich selbst sprechen soll, gegeben erscheint. So gross die Verdienste des Heidelberger Gelehrten um zahlreiche Fragen unserer Spezialforschung sind, die niemand bereitwilliger anerkennt, als ich, so bedenklich wird seit einigen Jahren sein Verfahren und sein Einfluss fast überall da, wo es sich um Gesamtauffassung oder Gesamtdarstellung auf dem Gebiete der Kaiserzeit handelt. Ich verweise im besonderen noch auf meine ausführliche Kritik von Domaszewski's Geschichte der römischen Kaiser (1909) in Seeliger's Hist. Vierteljahrschr. 1912, 67 ff., woraus man gleichzeitig entnehmen möge, warum ich dies Buch aus wissenschaftlicher Berücksichtigung ein für allemal ausgeschaltet wissen möchte und warum die um 14 Jahre verspätete Entdeckung meiner stilistischen „Inferiorität" gerade den Anhängern v. Domaszewski's vorbehalten geblieben ist. Similia similibus curantur.

[89]) So behauptet ohne weiteres Schiller a. O. I 752 f.: „Dass (den Senat) der neue Kaiser nicht um Bestätigung anging, sondern sich die seit M. Aurelius Antoninus herkömmlichen Prädikate Pius Felix Proconsul trib. pot. selbst verlieh, ohne die Initiative des Senates zu erwarten; dieser durfte nur Maesa den Augustatitel dekretieren". Der Rückschluss aus letzterem Verfahren erfordert, nebenbei bemerkt, dass, was hier stattfand, dem Kaiser nicht verkürzt wurde.

gabal aber scheint im Gegenteil, so unlogisch das Verfahren auch war, die Bestätigung seiner Stellung vom Senate erwünscht und dazu sogar militärischen Druck vorgesehen zu haben.[90] Sogleich ist es zu der entscheidenden Senatssitzung und dem Beschlusse gekommen, was aus der lückenhaften Stelle bei Dio LXXX 2,5 f., wo es sich gleichzeitig um die Damnatio memoriae des Macrinus und Sohn gehandelt zu haben scheint, mittelbar erschlossen werden kann.[91])

Die übrigen von Dio LXXX 8,1 angeführten Punkte belegen ebenfalls nur, dass der junge Syrer und sein Kreis ihre Verstösse gegen Recht und Herkommen aus Unkenntniss begingen, ohne dass dem systematische Bedeutung zukommt. Die stammfremden Orientalen, so gute Realpolitiker sie im Grossen vielleicht sein mochten, finden sich auf dem Gebiet des römischen Staatsrechts, dessen Geist sich seiner ganzen Natur nach ihnen nie erschliessen kann, nicht durch und begehen einen Unfug nach dem andern. Nur zu dieser Auffassung stimmen dann die ausdrücklichen Angaben unserer Ueberlieferung, dass Maximin i. J. 235 der erste gewesen ist, der seine Herrschaft allein auf die Wahl der Soldaten gestützt und absichtlich mit der bestehenden Verfassung gebrochen hat. Mit einem anderen Worte: die „Regierung" des geisteskranken Hermaphroditen Elagabal ist überhaupt nicht organisch mit römischem Wesen verknüpft und fällt aus der systematischen Betrachtung der kaiserlichen Imperien des dritten Jahrhunderts heraus.[92])

---

[90]) Dio LXXX 2,4: „εἴ τις ἀνθίσταιτο, τῇ χειρὶ τῇ τῶν στρατιωτῶν χρήσηται"; nach Herod. V 5, 1 f. kam die Erhebung zwar Senat und Volk ungelegen („δυσφόρως"), „δπήκουον δὲ ἀνάγκῃ τοῦ στρατοῦ ταῦτα ῥηγμένου".

[91]) Von Inschriften, auf denen die Namentilgung (M. Opellius Severus Macrinus) vollständig erfolgt ist, verweise ich auf CIL III 5758. 10620. 10647. 12339 12733; nur der Name Macrinus ist getilgt 10618, der Name Severus freigelassen 3714. 3720. 3724. 3275. 10635. 10637, die Namen Marcus und Severus sind freigelassen 10644. Das gleiche Bild bei Diadumenian, wo bisweilen der Antoninusname freibleibt; s. Kapitel V, 5. — Man sieht also recht instruktiv, wie der Meissel des Steinmetzen vor den Namen Halt machte, die im Sinne der Zeit als die ehrwürdigsten erschienen.

[92]) „Die Geschichtserzählung ist einstimmig darüber, dass die

Und dennoch, — sie hat nicht vermocht, Bresche in den mächtigen Bannkreis des herrschenden Rechtes zu legen. Im Gegenteil, auch sie hat sich diesem gegenüber zu bedeutsamen Konzessionen verstehen müssen, denen bisher keinerlei Beachtung zu teil ward. Fraglos, für seine Orientalen gilt Elagabal als der Herr eigenen Rechts, und er persönlich hat sich ganz als orientalischer Despot gefühlt und so auch am liebsten äusserlich geriert; aber nicht einmal auf den Inschriften findet sich unter ihm besonders häufig der Dominus[93]), und er tritt auch am Hofe nur gelegentlich, öffentlich kaum je mit dem Diadem auf und beginnt dort die Adoration zu fordern, V. Heliog. 23,5: „voluit uti et diademate gemmato, quo pulchrior fieret et magis ad feminarum vultum aptus (sic). quo et usus est domi“ und V. Al. Sev. 18,3: „idem (Alexander) adorari se vetuit, cum iam coepisset Heliogabalus adorari regum more Persarum“. Also handelt es sich eben nur um Ansätze, und beide Abusus sind nicht Gebrauch geworden: noch war die national-römische Gegenströmung zu stark.[94])

Wie die Verleihung des Augustatitels an Maesa, ist die Adoption und die Erhebung des jungen Alexander zum Caesar ordnungsgemäss im Senate vorgenommen worden;[95]) als in der letzten Zeit seiner Regierung Elagabal den Jüngling vergebens zu beseitigen trachtete, wurden um ihn sogar Befürchtungen laut, „ne senatus ad alium inclinaret, si ille con-

Herrschaft dieses Syrers über das römische Reich nicht bloss das äusserste an Schande enthielt, was aus schlechter nationaler Anlage und persönlicher Schlechtigkeit hervorgehen kann, sondern auch jedes positiven Gehalts entbehrte“: Herzog a. O. II S. 484.

[93]) Vgl. die instruktive Uebersicht des im III. Bande des CIL beobachteten Usus Anm. 643.

[94]) Hiernach ist Schiller a O. I 763 zu berichtigen: „Der Kaiser trat auch äusserlich am Hofe ganz als orientalischer Despot mit dem Diadem auf und verlangte die Adoration“.

[95]) Vgl. Kapitel V, 6. In den dem Imperium der Prinzipes gewidmeten Abschnitten wird sachgemäss nur an den Stellen, wo eine unmittelbare Beziehung zu der Uebernahme des Prinzipates selbst besteht, eine etwa vorhandene Mitregentschaft in Betracht zu ziehen sein. Berührungen und Wiederholungen im einzelnen lassen sich der Natur des Gegenstandes nach nicht immer völlig vermeiden; sie sind jedenfalls nach Möglichkeit eingeschränkt worden.

sobrinum (Alexandrum) occidisset". Der Despot und seine Ratgeber hatten das ganz richtige Gefühl, wer trotz aller Erniedrigung durch die Kreaturen nach wie vor der vornehmste Repräsentant des römischen Gedankens war und ihnen als solcher hindernd im Wege stand.

Elagabal fiel am 11. März 222.[96]) Die Tilgung seines Namens „Antoninus" auf den Monumenten „senatu iubente" etc. erwähnt richtig V. Heliog. 17,4 cf. 18,1 und V. Alex. Sev. 1,2 Anfang. Sein Nachfolger hat darauf den entweihten Namen, V. Alex. Sev. 5,3 ihm übertragen „a senatu" cf. 6,1*,[97]) nicht wieder aufgenommen und in Rom niemand mehr nach ihm. CIL III sind z. B. 10 263 und 12 214 die Namen Elagabals sämtlich eradiert, 3713 (unterpannonischer Meilenstein) ist einmal zufällig der Name Antoninus intakt gelassen, sonst aber wird jetzt überwiegend gerade dieser Name, den sein Träger besudelt, von der Rasur betroffen, als suche man damit auszulöschen, dass er jemals mit ihm in Verbindung gestanden, so ebenda 902. 3445. 3637. 3675. 7195. 7722.[98])

Wir sind hier wieder einmal an einer der Stellen angelangt, wo die von Mommsens überragender Autorität aufgestellte Theorie[99]) von der rechtlich permanenten Revolution als dem grossen Sicherheitsventil des Prinzipats in unserer für diese Zeit noch verhältnismässig reich fliessenden Ueberlieferung wenigstens in Spuren nachweisbar sein müsste, wenn sie wirklich bestanden haben sollte. Doch nichts davon ist der Fall, wohl aber in ganz auffallender Weise das Gegenteil, von dem zeitgenössischen Senator Dio Cassius an bis

[96]) Vgl. M. Rubensohn im Hermes XXV (1890) S. 348.

[97]) Die Akten der Alexandervita 6,2 — 12,1 sind durchweg Fälschung, wie Hönn a. O. S. 158 ff. im allgemeinen richtig gegen Thiele l c. p. 43 ff. erwiesen hat.

[98]) Nicht uninteressant ist die Rückwirkung, die die Damnatio memoriae des Elagabal auf die Neokorien von Ephesos gehabt hat: der Rückgang in der Zählung von der vierten zur dritten Neokorie dieser Stadt ist nämlich hierdurch bedingt worden, wie jetzt B. Pick in der Corolla Numism. für B. V. Head (1906) S. 234 ff. wohl abschliessend erwiesen hat. Vgl. irrig Head, Historia Nummorum 1910[2], pag. 577; J. Keil, Numism. Ztschr. XLVIII (1915) 125 ff.

[99]) Vgl. oben S. 4.

hinüber zu den kleinen späten Autoren des ausgehenden Altertums. Trotz all der Greuel und Verbrechen des stammfremden Jünglings, die in der Ueberlieferung einstimmige Verurteilung finden,[100]) wird sein Tod als das Resultat einer Empörung und als Mordtat der Prätorianer von Dio bezeichnet, zunächst LXXX 19,2: καὶ οἱ δορυφόροι — δεινῶς ἐθορύβησαν, οὐ πρίν τε ἐπαύσαντό στασιάζοντες" usw., dann 20,1 f.: θορυβησάντων — τῶν δορυφόρων σὺν αὐτῷ (sc. Ἀλεξάνδρῳ) ἐς τὸ στρατόπεδον ἐσελθών, ὡς ἤσθετο φυλαττόμενον ἑαυτὸν ἐπὶ ἀναιρέσει — φεύγειν πως ἐπεχείρησε — φωραθεὶς δὲ ἀπεσφάγη — καὶ αὐτῷ καὶ ἡ μήτηρ — συναπώλετο. καὶ αἵ τε κεφαλαὶ αὐτῶν ἀπεκόπησαν" usf.

Auch die V. Heliog. 16,5 redet von einer „conspiratio" gegen den Kaiser, wenn auch zu dem Zwecke „ad liberandam rem p." Nicht unähnlich meint Herod. V 8,8, die Prätorianer hätten „καιρὸν εὔκαιρον καὶ πρόφασιν δικαίαν" zur Tötung des Wüstlings und seines Anhangs ergriffen. Das aber ist auch gleichzeitig das äusserste, was sich hierzu in der literarischen Tradition findet; denn auch die späten Autoren sprechen nur von einem „tumultus militaris", in dem Elagabal getötet ward, so Eutrop VIII 22 und Hieronymus a. 2238, wonach Orosius VII 18,5, Epitome 23,5 cf. Zosimus I 11 „ἀναιρεῖται στάσεως κινηθείσης"; ähnlich Victor 23,3: „in castris praetoriis — oppressus est".

Der Nachfolger ward M. Aurelius Alexander, Caesar seit seiner Adoption wohl am 10. Juli 221 und „Consors imperii" des Vetters.[101]) Aus den Münzen, die sich hierauf beziehen, erhellt die offizielle Version, nach der die Erhöhung des Alexander lediglich als Gnadenakt des nach wie vor einzigen „Augustus" anzusehen sein sollte.[102]) Das ist der

---

[100]) Vgl. A. 92.

[101]) Als Dies imperii hat er den 11. Juli 221 betrachtet, vgl. v. Domaszewski, Sitzungsber. der Heidelberger Akad. d. Wissensch., philol.-hist. Kl. 1917, S. 7 („Die Daten der SHA von Severus Alexander bis Carus", weiterhin zitiert als „Daten").

[102]) Eine bei der orientalischen Sinnesart Elagabals und der Seinen an sich selbstverständliche Auffassung; gleichwohl wurde in Konzession an das bestehende Recht der Senat in Bewegung gesetzt, oben S. 47 und näher Abschnitt V. 6, wo auch die Angabe der Münzen.

Hauptgrund gewesen, weshalb der Senat nach dem Sturze des Verhassten dem Alexander trotz seiner grossen Jugend [103]) an einem einzigen Tage übertrug, was sonst erst gereifte Männer [104]) und gewöhnlich nicht zugleich erhalten haben, V. Al. Sev. 1,2 f. unter deutlicher Scheidung von Imperium und Ius proconsulare [105]): „Aurelius Alexander — accepit imperium, cum ante Caesar a senatu esset appellatus, — Augustumque nomen idem recepit addito eo, ut et patris patriae nomen et ius proconsulare et tribuniciam potestatem et ius quintae relationis deferente senatu uno die adsumeret", was 2,3 f. nochmals wortreicher als richtig ausführt. Mit alledem soll ausgesprochen werden, dass der neue Prinzeps allein von der höchsten Körperschaft des Reiches wie seinerzeit zum Caesar ernannt, so jetzt in sein hohes Amt berufen worden sei, und dass er seinem ehrlosen Vorgänger nichts zu verdanken habe. [106]) Als Nebengrund mag eingewirkt haben, dass der Senat nicht erst die Meinung aufkommen lassen wollte, Severus Alexander schulde irgend etwas der Initiative der Soldaten, die, wenn wir Herod. V 8,10 Glauben schenken dürfen, ihn unmittelbar nach der Ermordung Elagabals als Imperator begrüsst und in den Palast geleitet haben.

Die Rechnung des Senats auf Severus Alexander ist richtig gewesen: unter ihm hat sich bekanntlich, soweit das

[103]) Er stand im 14. Lebensjahre.

[104]) Also ein „vetus (nicht verus) imperator" Vita Al. Sev. 2,1.

[105]) Die Fassung der Stelle zeigt recht deutlich („addito eo" usf.), dass „Imperium" im Sprachgebrauch der Zeit keineswegs „die Kaisergewalt überhaupt" bezeichnet; so Mommsen a. O. S 841, A. 1, wogegen Kromayer, Die rechtliche Begründung des Prinzipats S. 36, A. 4 und „Wesen" S. 56 f

[106]) Dies die natürliche Erklärung des unverdächtig überlieferten Faktums, durch die Zählung der alexandrinischen Münzen in glänzender Weise bestätigt. Denn während für Severus Alexander als Caesar das Datum des Elagabal LE erscheint, hat er als Augustus nur eigene Daten LA bis LIΔ, indess vor ihm Caracalla die Jahre des Severus ruhig nach dessen Tode fortzählte, s. die Zusammenstellung bei A. v. Sallet, Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen (1870) S. 54 cf. 46 ff. (= „Daten"). Ebenso hatte Commodus nach den Jahren des Mark Aurel bis 193 (LAΓ, ganz sicher eigene Daten bis LΘ (!),cf. S. Quintino, Mem. della accad. di scienze di Torino, Cl. di sc. mor. etc. XXIX (1825) 190, no. 197) fortdatiert. Vgl. auch Kapitel V, 6. Den Dank des Kaisers gibt 8,1*, offenkundige Fälschung; vgl. auch Hönn a. O. S. 18 f.

entgegen der Brutalität des militärischen Elementes und dem ausgesprochenen Corpsgeist der Truppe, dem sich mehr als einmal das Recht beugen musste, überhaupt noch möglich war, das Regiment der Väter tatsächlich am längsten, wenn auch nicht mehr am reinsten [107]) verwirklicht. Daher wird dieser Prinzipat mit Recht gewöhnlich als „Restauration des Senatsregiments" angesprochen. Wäre der jugendliche Severus Alexander zu einem kräftigen, selbstsicheren Manne und einem kriegerisch begabten, willensstarken Heerführer herangewachsen, so ist es in Anbetracht der grossen Traditionen einer ruhmreichen Vergangenheit, die sich letztmalig auf seinem Haupte vereinigten, [108]) als möglich zu denken, dass trotz allem dies Regiment Bestand gehabt hätte. [109]) Denn

[107]) Wie instruktiv die Reden zeigen, die Dio LII dem Agrippa und Maecenas vor Augustus in den Mund legt; Näheres im siebenten Abschnitt.

[108]) War er doch immerhin der „ahnenreichste" (nobilissimus) Caesar gewesen, CIL VI 323, 2001, 2009 und VII 585, auf dem der Glanz der Antonine als Vorfahren ruht; daher CIL III 709 (mazedonischer Chausseestein) der Divus Hadrianus direkt als „parens" des Severus Alexander bezeichnet wird. Das ist noch immer genau dasselbe, wie wenn z. B. die Kaiser Severus und Marcus den Divus Antoninus selbst als ihren „parens" nennen, CIL III 718,13 (Tyra, Moesia Inferior).

[109]) Die senatorische Tradition behauptet das Gegenteil des auch V. Al. Sev. 63,5 f. („sed haec ab amatoribus Maximini ficta sunt"!) und V. Maximm. 7,5 gestreiften wirklichen Tatbestandes und gefällt sich in Ausmalung der „severitas" ihres Erwählten. Es bleibe dahingestellt, ob schon gleichzeitig die angebliche Strenge des Prinzeps aus seinem Namen mit abgeleitet worden ist, wie das V. Al. Sev. 25,2: „nam et Severus est appellatus a militibus ob austeritatem" und Victor 24,4 zeigen: „nam cum tantae severitatis vim milites inhorrescunt (unde etiam Severi cognomentum accesserat)". Jedenfalls hat die Senatsliteratur versucht, den Gegner mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. V. Al. Sev. 59 (cf. 52,3 und 53,1 ff.*, ferner 54,5 ff.; 62,1; 64,3 sowie V. Maximm. 7,6) behauptet, dass Alexander (§ 1) „cum ingenti amore apud populum et senatum viveret" usf., jedoch infolge seiner (§ 5) „severitas nimia et longe maior post Heliogabalum" gegen „seditiosas legiones" (§ 4) von Meuterern (vgl. auch oben im Text) ermordet worden sei. Dabei verrät sich diese Tendenz selbst dadurch, dass sie sich genötigt sieht, § 8 zuzugeben, dass die Schimpfreden der Soldaten den Kaiser als „puer" und die doppelt verhasste Mutter, von der er sich am Gängelbande führen liess, als „avara et cupida" hinstellten, was bei einem selbständigen, mannhaften Auftreten des Jünglings doch einfach unsinnig gewesen wäre. — Ist somit

wie ausserordentlich erstarkt die Senatspartei zum grossen Teile gewiss auch durch die 13 Jahre dieses ihr so geneigten Prinzipates war, sollte bald in der politischen Praxis die Folge lehren. Ebenso muss bedacht werden, wie mächtig sich noch ein halbes Jahrhundert später trotz der dazwischen liegenden Schreckenszeit der demoralisierenden Militäranarchie die Senatsidee erweisen sollte, und dass noch ein so tatkräftiger Mann wie Probus gemeint hat, lieber im Anschluss an den Senat als an die Soldaten das Reich leiten zu können. [110])

Doch zunächst ist es im März 235 zu der blutigen Reaktion des Heeres gekommen, die jeder Einsichtige bei der Schwäche des jugendlichen Prinzeps schon geraume Zeit erwarten durfte, und die nach dem verhältnissmässig langen Aufschub sich mit um so grösserer Heftigkeit äusserte, als es auch darum zu gehen schien, ob an Stelle eines würdelosen Hin und Her in der äusseren Politik, das man dem grünen Tische des senatorischen Beirates zu verdanken meinte, nicht eine energische Offensive seitens der Militärpartei und ihres Erkorenen gegen den Erbfeind im Norden sich durchsetzen liesse.

Aus solchen Gründen leitet der Sturz des Severischen Hauses zu der ersten (und vielleicht einzigen) Herrschaft eines reinen Militärkaisers hinüber, die die Geschichte des römischen Prinzipats aufweist.

Nach der stark gefärbten senatorischen Tradition V. Al. Sev. 59,6 ist Alexander „non ex omnium sententia, sed latrocinantium modo“ getötet worden, und zwar haben die Tat

---

fraglos die Gestalt Alexanders als die „eines wahren Sankt Ludwig des Altertums“ (J. Burckhardt, Die Zeit Konstantins des Grossen, 1898[3] S. 14) zu hoch gewertet, so schiesst gleichwohl Hönn a. O., S. 75 ff. weit über das Ziel hinaus. In der jugendlichen Begeisterung des Adepten, der den bewunderten Meister an grossen Worten zu überbieten trachtet, versteigt er sich schliesslich zu der krassen Behauptung von „der völligen Untauglichkeit zum Amt“ des Alexander. Vgl. ebenso outriert S. 225 ff., wo Hönn sich nicht versagen kann, S. 227 des Iulianus Apostata Spottreden über jenen (Conviv. p. 313) zum zweiten Male (cf. S. 79, A. 173) ausführlichst abzudrucken. Gerade ein Julian als „geschichtlicher Zeuge“ für die Zeit vier Menschenalter vor ihm!!

[110]) Vgl. Kapitel IV.

begangen „quidam milites et i praecipue, qui Heliogabali praemiis efflоruerunt, cum severum principem pati non possent", und auch nach der Version des c. 61 hat es sich nur um einen Putsch gehandelt.[111]) Hingegen führt Herod. VI 8 f. zweifellos auf das Richtige: eine wohl vorbereitete Verschwörung hat durch die Erhebung des Maximinus, eines kraftvollen und beliebten Offiziers,[112]) ob mit oder ohne dessen Wissen und Willen[113]) bleibe dahingestellt, die Beseitigung des schwächlichen Jünglings, den der Senat bestellt, und mit ihm die des gesamten, bisher üblichen Systems angestrebt und erreicht.

Nur auf diese Weise erklärt sich, worauf es staatsrechtlich ankommt, und was in unserer literarischen Überlieferung sich folgendermassen ausdrückt: Vita Maximinorum Duorum 8,1 „sed occiso Alexandro Maximinus primum e corpore militari et nondum senator sine decreto senatus Augustus ab exercitu appellatus est filio sibimet in participatum dato".[114]) Victor, Caesares 25,1: „namque Gaius Iulius Maximinus,[115])

[111]) Das Ungesetzliche der Vorgänge erhellt auch noch aus sämtlichen späten Autoren, Victor 24,3 f., Epitome 24,3, Eutrop VIII 23 und Hieronymus a. 2251 („militari tumultu"), wonach Orosius VII 18,8, Zonaras XII 15 (p. 573 f.) unter Mitteilung des verhängnisvollen Friedensangebots vonseiten Alexanders, Zosimus I 13: „πρὸς ἀπόστασιν ἐξηρέθιστο. τραπέντα εἰς νεωτερισμόν (sc. τὰ στρατεύματα) ἄγει Μαξιμῖνον εἰς βασιλείαν".

[112]) Es lässt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen, welche Charge Maximinus bekleidet hat; Herod. VI 8, 1 redet zwar davon, Maximin sei „χειραγωγούσης τῆς τύχης ἐλθὼν διὰ πάσης τάξεως στρατιωτικῆς, ὡς στρατοπέδων τε ἐπιμέλειαν [τῶν] ἐθνῶν τε ἀρχὰς πιστευθῆναι", doch ist das ebensowenig verbindlich wie des Syncellus p. 674 „στρατηγὸς Κελτικῆς"; jedenfalls ist er kaum in den Reihen der ersten Feldherren des Reiches zu suchen, cf. Victor 25, 1 (oben im Text) und Zosimus I 13. V. Al Sev. 5, 4* kommt als Fälschung überhaupt nicht in Betracht. Herzog nennt Maximin a. O. II 501 kurzerhand einen „Militär, der es noch nicht über den Rang eines Tribunen hinausgebracht". Ignoramus.

[113]) Herod. VI 8, 6: „εἰπὼν πρὸς τοὺς στρατιώτας, ὅτι ἄκων μὲν καὶ οὐ βουλόμενος ἀναδέχεται, πειθόμενος τῇ ἐκείνων βουλήσει", nachdem er wegen seiner Weigerung von denen, die ihn erhöhen wollten, mit dem Tode bedroht worden war. Es ist das bekannte Lied, das das Grundmotiv für das Zeitalter der folgenden Militäranarchie abgibt.

[114]) S. hierzu näher Kapitel V.

[115]) Die Namen korrekt.

praesidens rei bellicae,[116]) primus e militaribus, literarum fere rudis, potentiam cepit suffragiis legionum, quod tamen etiam patres, dum periculosum existimant inermes armato resistere, approbaverunt; filiusque eius pari nomine Gaius Iulius Maximinus Caesar factus est". Eutropius, IX 1: „post hunc Maximinus ex corpore militari primus ad imperium accessit sola militum voluntate, cum nulla senatus intercessisset auctoritas neque ipse senator esset". Hieronymus' Chronik a. 2252: „Maximinus primus ex corpore militari sine senatus auctoritate ab exercitu imperator electus est".

Hiernach ferner Orosius, Adversum paganos VII 19,1: „Maximinus nulla senatus voluntate imperator ab exercitu — creatus".

Cassiodorus' Chronik (Chronica Minora II) p. 146, 930 f.: „Alexander occiditur Mogontiaci tumultu militari. cui successit Maximinus — primus omnium ex corpore militari imperator electus".

Jordanis, Romana (Monumenta Germaniae Historica. Auctores Antiquissimi V 1) 280 f.: „ipseque (Alexander) Nogontiaco tumultu occiditur militari, cui successit Maximinus ex corpore militari in regno.[117]) Maximinus — sola militum voluntate ad imperium concedens —".

Man wird nicht anders sagen können: Die lateinische literarische Überlieferung hat bis zu ihren späten Ausläufern treulich die Erkenntnis davon bewahrt, dass die Erhebung des Maximin in der Geschichte der römischen Kaiserzeit Epoche gemacht hat.

Severus Alexander ist am 18. oder 19. März 235 bei Mainz von den Soldaten erschlagen worden; Maximin war, sicherlich nur aus dem von Victor so treffend angeführten Grunde, bereits am 25. März in Rom vom Senate anerkannt,

---

[116]) Handschriften: „praesidens Trebellicae", vielleicht „Triballicae"?

[117]) Beliebter, staatsrechtlich irrelevanter Ausdruck der Späteren wie „regnare, rex, regalis" usw. Dass die Graeculi des Ostens von jeher die Termini technici der Monarchie unbefangen auf das römische Staatsleben übertragen haben, wie beispielsweise Worte wie „βασιλεύς, βασιλεύειν, βασιλεία, μοναρχία" zeigen, ist bekannt, selbst Dio nicht ausgeschlossen, cf. LIII 17,1 ff., indem er das rein Faktische in den Vordergrund stellt. Vgl. zu dessen Anschauungskreis näher Kapitel VII.

sonst hätte seine Kooptation in Priesterkollegien, wie sie zu diesem Datum CIL VI 2001. 2009 belegen, dort nicht vorgenommen werden können.[118]) Aber das, worauf es ankam, ist nicht geschehen. Der neue Herr hat es nicht für nötig befunden, die Entscheidung des Senats über seinen Prinzipat nachzusuchen, sondern er hat, wie das klar und deutlich aus der Überlieferung hervorgeht, unter Bruch mit dem seitherigen Recht, obwohl es ihn nur ein paar Worte gekostet hätte, sich nur insoweit um die hohe Körperschaft bekümmert, dass er ihr die Tatsache seiner Erhebung durchs Heer mitteilte, und damit seine und des Sohnes Sache allein auf die Soldaten gesetzt. Gleich bezeichnend für seine Nichtachtung Roms ist, dass er in den drei Jahren seiner Regierung die Hauptstadt überhaupt nicht besucht hat, sondern bei seinen Soldaten geblieben ist.[119]) Die notgedrungene sofortige Anerkennung durch den Senat änderte an der Rechtslage selbst nicht das geringste, weil noch immer der, der „durch unwider-

[118]) Die Anerkennung durch die Väter erfolgte (ohne Nachsuchen derselben s. oben) auf die blosse Mitteilung von der Übernahme des Prinzipats hin, von der noch Zonaras XII 16 (p. 576) weiss: „αὐταρχήσας δ'οὗτος ὁ Μαξιμῖνος εὐθὺς ἐπέστειλε τῇ συγκλήτῳ, τὴν ἐκ τῶν στρατευμάτων ἀνάρρησιν ταύτῃ δηλῶν ἑαυτοῦ". Zum Todesdatum vgl. namentlich B. Borghesi, Oeuvres III (1864) 450 f., V (1869) 485 ff., die Zusammenstellung von Groebe in Pauly-Wissowa's Realenzykl. II (1896) 2539 und jetzt v. Domaszewski, Daten S. 7. Auffallend ist die ganz ausserordentliche Geschwindigkeit der Nachrichtenübermittelung. Doch hält sie sich gerade noch in den Grenzen des Möglichen. Denn Rom war von Mainz wenig über 1000 km entfernt und trotz der Schwierigkeit des Alpenüberganges in der frühen Jahreszeit immerhin in 6—7 Tagen zu erreichen. Allerdings muss die Senatssitzung unmittelbar nach dem Eintreffen der Botschaft (oder auch zufällig während des Eintreffens derselben?) abgehalten worden sein und die Priesterschaft sich in bekannter Servilität sofort beeifert haben, den neuen Mann zu kooptieren (vorausgesetzt, dass keine Rückprojizierung vorliegt). v. Domaszewski's Vermutung, der 6. März sei der Tag der Erhebung des Maximinus gewesen, erscheint mir gewagt wie überhaupt der grösste Teil seiner „Daten", auf die im einzelnen ständig einzugehen über den hier verfolgten Zweck hinausführen würde.

[119]) Dem entspricht durchaus, dass es unter den beiden Maximinen überhaupt keine LIBERTAS-Münzen gibt, die unter der Form der LIBER(I)TAS AVG bei Severus Alexander eine beträchtliche Rolle spielten, cf. Cohen IV p. 417 f., no. 146—155.

stehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu (einer) Handlung genötigt worden ist",[120] die Nichtigkeit des erzwungenen Rechtsgeschäftes für sich bei gelegenerer Zeit geltend machen konnte. Und so hat der Senat dem Maximin sein Verfahren nicht vergessen; die Abrechnung darüber war, da die rasch aufeinander folgenden Pronunciamientos des Magnus und des Quartinus missglückten, an denen die senatorische Opposition vornehmlich beteiligt war,[121] aufgeschoben, doch nicht aufgehoben. Sie ist in Angriff genommen worden, sowie sich nur der Schimmer einer Aussicht auf Erfolg gegen den Usurpator zeigte.[122]

Die grosse Gefahr aber, die für die kommende Zeit in solchem Soldatenkaisertum lag, wie es Maximinus Thrax kreierte, hat mit so ausgezeichneten Worten O. Seeck gekennzeichnet, dass ich dieselben an Stelle eigener hier anführen möchte:[123] „Hat ein Heer seinen Feldherrn mit dem Purpur bekleidet, so verpflichtet dies den Usurpator zur Dankbarkeit gegen seine Wohltäter, nicht aber diese zur Treue gegen einen Menschen, den sie nur als ihre Kreatur betrachten. Ob er das Szepter Wochen oder Jahre festzuhalten vermag, macht jetzt keinen Unterschied mehr; niemals gewinnt er den Anspruch auf bindenden Gehorsam und unbedingte Ergebenheit; wenn er seinen Kriegern der Macht nicht mehr würdig scheint, wird er ohne jeden Skrupel beseitigt.

---

[120]) Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, § 52.

[121]) V. Maxim. 10, 1—2; 5—6. 11, 1—6; V. Tyr. trig. 32, 1. Herod. VII 1, 5—11, wobei es sich laut § 4 um eine Verschwörung gehandelt habe „πολλῶν τε ἑκατοντάρχων συμπνεόντων καὶ τῶν ἀπὸ τῆς βουλῆς ἁπάντων". Das letztere ist doch wohl nur rhetorische Übertreibung.

[122]) Anders Seeck, Preuss. Jahrb. LVI (1885), 267 ff., wo er, unhaltbar gegenüber dem Gewicht der Überlieferung, S. 275 f. ausspricht: „Dass Maximin den Senat um seine Bestätigung nicht gebeten habe, lässt sich weder beweisen noch widerlegen". Auch die Gleichsetzung der pontifikalen Kooptation mit der Bestätigung durch die Väter ebenda („Dies war die Bestätigung des Senats; eine andere hat es nie gegeben") ist irrtümlich; vgl. dagegen schon Herzog a. O. II 503 A. 1.

[123]) Geschichte des Untergangs der antiken Welt. I² (1897) 418 f.

— Jene rohe Disziplinlosigkeit, jenes rücksichtslose Walten des ungezügelten Eigenwillens, jenes Unvermögen, sich irgend einer Idee, irgend einem Gesetze der Gemeinschaft unterzuordnen, — war jetzt auch in die römischen Lager eingezogen".

Da taucht freilich für den Historiker von vornherein die Frage, die auch von höchstem juristischen Interesse ist, auf, ob eine derartige Militäranarchie — denn nur um eine solche handelt es sich — wirklich gerade in dem römischen Rechtsstaat als von Bestand gedacht werden kann, das heisst insbesondere, ob sie die Grundlage der Ordnung des Dominats zu werden bestimmt war oder nicht.

Zwei Etappen aber sind es, die auf dem Wege zu Maximins Soldatenherrschaft im Laufe der tatsächlichen Entwicklung des Prinzipates hatten zurückgelegt werden müssen: Die eine bezeichnet d. J. 68 und die Erhebung des Galba in Spanien, der bald die des Vitellius im Norden folgen sollte; damals ging zuerst der Welt das Geheimnis des Imperiums auf, dass man auch anderswo als in Rom Kaiser werden könne, wie es Tacitus in so packender Weise auszudrücken gewusst hat.[124]) Die andere bezeichnet d. J. 217 und die Erhebung des Macrinus, die bewies, dass auch ein Mann niederster Herkunft sich über die Staffel des höchsten militärischen Amtes zunächst — doch wie leicht konnte auch diese Prämisse wegfallen! — bis zur Kaiserwürde aufzuschwingen vermöge, ein weithin sichtbarer Anreiz zu immer massloserem und unsinnigerem Wetteifer nach der Herrschaft, wie sie noch Dio in der letzten Zeit seines Lebens bemerkt hat.[125]) Mit Maximin endlich ward das düsterste Geheimnis des Imperiums der Welt offenbart, dass über alle Dinge des politischen Lebens letzthin nicht das Recht, sondern die Macht entscheide, und dies in Formen der brutalsten Rücksichtslosigkeit oft kaum halbzivilisierter Söldnerhorden, die von Rechtswegen bestimmt waren, dem Staatsganzen lediglich als Exekutivorgan zu dienen und es gegen den auswärtigen

[124]) Hist. I 4: „Finis Neronis — varios motus animorum — conciverat evolgato imperii arcano, posse principem alibi quam Romae fieri".

[125]) LXXX 7 vgl. oben S. 41.

Feind zu schützen. Dass insbesondere die römische Welt sich nicht kampflos einer derartigen Auffassung fügen werde, konnte nur der verkennen, der über den zahlreichen Symptomen der Entartung des Volkes in Rom, „quo cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt celebranturque“,[126]) übersah, welch guter, kaum erst angekränkelter Kern noch allenthalben in der lateinischen Rasse des Westens steckte. Man darf nie vergessen, dass auf die langen Menschenalter der segensreichen Regierung der echten Antonine seither erst die 13 Jahre der Misswirtschaft unter Commodus, die zunächst auch nicht den grossen Körper des Reiches anging, und die 4 Jahre der des Elagabal, von der das Gleiche gilt, gefolgt waren und mithin die gewaltige Staatsmaschine in ihren wesentlichen Teilen noch intakt war.[127])

Nach dem Hingang seines Lieblings ist der Senat zu der Konsekration Alexanders geschritten, an der Maximin kaum gelegen sein konnte. v. Al. Sev. 63,3 f.: „senatus eum in deos rettulit“ etc., cf. Johannes Chrysostomus X p. 624a: „οὕτως Ἀλέξανδρον τρισκαιδέκατον ἐνόμισεν εἶναι θεὸν ἡ σύγκλητος Ῥωμαίων. καὶ γὰρ αὕτη εἶχε τὴν ἀξίαν χειροτονεῖν καὶ ἐγκρίνειν θεούς“.[128]) Münzen: J. Eckhel, Doctrina nummorum veterum (1792—1798) VIII p. 469; Cohen IV p. 463, no. 597 ff. („DIVO ALEXANDRO CONSECRATIO“, irrig auf Gallien bezogen).[129]) Die Inschriften bestätigen den Bericht der Vita auch darin, dass trotz der feindseligen Stimmung des Heeres die besonders verhasste Mutter Mamaea an der posthumen Ehrung des Sohnes Anteil erhielt, gewiss

---

[126]) Tacitus, Annales XV, 44.

[127]) Vgl. die prachtvolle Stelle bei Mommsen, Röm. Geschichte V³ (1886) S. 4 f. sowie jüngst in auf ein grösseres Publikum berechneter Weise K. Lamer „Die Kultur der Kaiserzeit“ in der Wochenschrift f. klass. Philol. 1917, 564 ff. und 595 ff. Allerdings trennt nach dieser Auffassung keineswegs „ein jäher Riss das dritte Jahrhundert von dem ersten und zweiten“ (Seeck, Geschichte u. s. f. I 421), sondern es ist, universalgeschichtlich betrachtet, die Kluft, die sich zwischen der Welt des 4. und des 2. Jhdts. auftut, überbrückt durch die Entwicklung im dritten.

[128]) Vgl. H. Usener im Rhein. Mus. LVII (1902) 171 ff.

[129]) Zu den Sodales Alexandriani s. Mowat, Revue numism. 1903, 12 ff. und G. Wissowa, Religion und Kultus der Römer² (1912) S. 565 f.

ein unverkennbares Zeichen für die wahre Gesinnung der Väter: CIL VII 627 (Mactar, Byzacena): „In equestres turmas adlecto a divo Alexandro", VIII 18 079 (Lambaesis): „(Aete)rnitati Severi Alexandri Augusti et Iuliae Mamaeae matris August(i)". [130])

Nunmehr gilt es zu erreichen, dass die äussere Hemmung von seiten des Mannes, der den Staatsstreich gewagt und die höchste Würde im Reiche usurpiert hält, [131]) beseitigt wird, und die alte Verfassung der Res publica tritt wieder in Kraft.

Hierzu haben in ganz einzigartiger Weise die Ereignisse des Jahres 238 geführt. [132]) Ihr geschichtlicher Ablauf im einzelnen ist von uns nicht zu untersuchen, um so mehr ist die staatsrechtliche Seite der Ereignisse herauszuheben.

Eine simple Bauernrevolte [133]) führte im zeitigen Frühjahr (vielleicht Ende Februar) 238 dazu, dass die Empörer, als sie sich keinen Rat mehr wussten, den hochadligen und steinreichen Prokonsul der Provinz, M. Antonius Gordianus, einen Greis von 80 Jahren, noch „ab Alexandro ex senatus

---

[130]) Vgl. auch Hönn a. O. S. 83 (nicht völlig zutreffendes Zitat).

[131]) Daher die in der Überlieferung immer wiederholte Beschimpfung des Mannes, am schärfsten V. Gordd. 11,5 * als „inmanis belua, fera".

[132]) Unhaltbar O. Voetter, Numism. Ztschr. XXV (1894) 385 ff., der auf Grund eines einseitigen Raisonnements, wie es einst schon Eckhel (VII p. 293 ff.) zurückgewiesen, das Jahr 237 in Anspruch nimmt. Die ganze Datierung lässt sich im Hinblick auf das Cohen IV p. 512, no. 70 ff. mitgeteilte Geld mit TR P IIII unmöglich verteidigen; denn eben darin den Beweis zu erblicken, dass „auch ausserhalb Roms römisches Courant, sogar Bronce, mit SC geprägt wurde", erscheint methodisch unstatthaft. Auf einigen spanischen Inschriften kommt sogar irrig eine Trib. pot. V vor, so II 4756, 4816, 4886. Eine andere Erklärung ist hier nicht möglich, als darin ein erstes Anzeichen der bald weiter einreissenden Konfusion in den Provinzen zu sehen. Vgl. noch Kapitel II. – Im Ansatz der Erhebung gelangen E. Sadée, De imperatorum Romanorum tertii post Chr. n. saeculi temporibus constituendis (1891) p. 8. ff. und Seeck im Rhein. Mus. XLI (1886) 161 ff. zu einem unwesentlich späteren Termin (Anfang bez. Mitte März). Ausführlicher Überblick über die Chronologie des Jahres bei P. v. Rohden in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie I (1894) 2623; dazu jetzt noch K. F. W. Lehmann, Kaiser Gordian III (1911) mit Tabelle S. 91 und Domaszewski's Daten S. 9 ff.

[133]) Falsch V. Maximm 13,6; „exercitus subita et ingens seditio". Desgleichen Victor 26,1 vgl. S. 74. Zu Eutrop und Zonaras S. 75 f.

consulto in Africam missum“ (V. Maximm. 14,2) und mithin von Maximin in seiner hohen Stellung belassen,[134]) zur Übernahme des Purpurs zwangen. Das schildert die V. Maximm. c. 14, 2 ff. nach Herod. VII 5 f., für dessen rhetorisch durchsetzten Bericht wegen seiner grossen Weitschweifigkeit auf den Autor selbst verwiesen werden muss, unter ausnahmsweise geschickter Kürzung folgendermassen: „(rusticana plebs et quidam milites, auctores caedis fisci procuratoris) reclamantem et se terrae adfligentem, opertum purpura imperare coegerunt, instantes cum gladiis et cum omni genere telorum. et primo quidem invitus Gordianus purpuram sumpserat, postea vero, cum vidit neque filio neque familiae suae tutum id esse, volens suscepit imperium et appellatus est omnibus Afris Augustus cum filio apud oppidum Tysdrum.“[135])

Diese Art der Erhebung musste nach unseren Voraussetzungen natürlich einem Manne, der im Dienste des Senats alt und grau geworden war, als „facinus“, wie sie V. Gordd. 9,3 einmal direkt nennt, oder „ἀπόστασις“, Herod. VIII 1,1, und rechtsunwirksam erscheinen und ihm daher alles daran liegen, unter gleichzeitiger Betonung seiner loyalen Auffassung das Votum der Körperschaft, deren Gesinnung gegen Maximin ihm nicht unbekannt geblieben sein konnte, für sich zu erhalten. Dem entspricht, dass Gordian sich sofort nach Rom gewandt und erreicht hat, dass sich die Väter für ihn und den Sohn erklärten, V. Maximm. 14,4 f.: „unde Romam ad senatum litteras misit, quae occiso Vitaliano, duce militum praetorianorum, in odium Maximini gratanter acceptae sunt.[136])

[134]) Dass der Fall des Gordian nicht singulär dasteht, kann daraus erschlossen werden, dass 238 die Achterklärung vonseiten des Senats gegen Maximin bei den Provinzialstatthaltern vielfach durchgreifenden Erfolg erzielte, was sicherlich weit weniger wahrscheinlich gewesen wäre, wenn dieselben ihm ihr Amt verdankt hätten. S. noch unten S. 62 f.

[135]) Ein Parallelbericht findet sich V. Gordd. 8,5 f., der ersichtlich auf dieselbe Quelle zurückgeht.

[136]) Zuerst fällt folgerichtig der Vertreter der rechtswidrigen Hemmung in der Stadt, der Gardepräfekt Vitalian; die Garde selbst wird dadurch führerlos und, wie man hofft, unschädlich gemacht und Senat und Volk erhalten das Heft in die Hand. — V. Maximm. c. 16 bringt die aktenmässige Wiedergabe dessen, was angeblich im Senat am 26. Juni 238 verhandelt worden ist. Das Datum stimmt nicht und damit fällt die mit

appellati etiam Gordianus senex et Gordianus iuvenis a senatu Augusti".[137]) Von jetzt ab ist die offizielle Version, dass „ambo pro senatu et pro p. R. contra Maximinum arma sumpserunt" (V. Gordd. 22,6), und den Namen von Vater und Sohn wird zu Ehren der Provinz, die sie erhoben, der Name Africanus beigefügt, vor den bezeichnend genug das Cognomen Romanus tritt; zum ersteren vergl. Herod. VII 5,8 sowie V. Gordd. 9,3 f.[138])

Das Unterfangen des Senats in Rom ist doppelt ausserordentlich, als den Gordianen ebensowenig wie jenem eine

---

ihm zusammenhängende Konsulangabe (Junius Silanus, Consul [suffectus] kommt nur hier vor, cf. Prosopographia imperii Romani I (1897) p. 243, no. 540), aber das Protokoll selbst ist entweder authentisch oder — was wahrscheinlicher sein dürfte — von jemand geschrieben, der genaue Kenntnis besass. Denn es hält der staatsrechtlichen Nachprüfung bis in die Einzelheiten stand: „Invitum me, p. c.", schreibt Gordian laut § 2, „iuvenes, quibus Africa tuenda commissa est, ad imperium vocarunt. sed intuitu vestri necessitatem libens sustineo. vestrum est aestimare, quid velitis. nam ego usque ad senatus iudicium incertus et varius fluctuabo"; man erinnere sich an das Schreiben Hadrians V. Hadr. 6,2, wo gleichfalls das „iudicium", als dem Senat zustehend, hervorgehoben wird (oben S. 29). Die im c. 16 angeschlossenen Akklamationen § 3 und die formelle Ächtung des Maximin durch den Senat § 4 ff. bringen staatsrechtlich nichts von Belang; § 7, der den Ereignissen vorgreift, macht sie verdächtig; ganz schlimm sind die Faseleien der V. Gordd. 11 f. zum gleichen Gegenstande.

[137]) Herod. VII 6 ff. bestätigt in breitester Schilderung durchweg diejenige der Viten. Ob die letztere nur aus ihm abgeschrieben worden ist, wie man gewöhnlich annimmt, braucht für unseren Zweck nicht entschieden zu werden. Vgl. die prinzipielle Vorbemerkung S. 18 ff. und nochmals A. 299. — So ist die Sachlage freilich nicht, dass im Korpus der SHA nun einfach die ganzen „Viten des Albinus, der Maximine, der Gordiane und des Maximus und Balbinus in allem Wesentlichen auf Herodian zurückgehen", wie zuletzt E. Baaz, De Herodiani fontibus et auctoritate, Berliner Dissertation 1909, und nach ihm Dopp bei Pauly-Wissowa, Halbband XV (1912) 959, angenommen haben.

[138]) Der volle Name lautet nunmehr Imp. Caesar M. Antonius Gordianus Sempronianus Romanus Africanus Augustus. Die Münzen bei Cohen V p. 1 ff., no. 1—15 bringen regelmässig für den Vater den Africanus, ebenso für den Sohn p. 5 ff. mit Ausnahme von no. 2. Vgl. besonders v. Sallet in der Ztschr. f. Numism. VII (1880) 139 ff., wodurch seine früheren Ausführungen in den Daten S. 56 ff. bez. 99 f. hinfällig werden.

reguläre Militärmacht zur Verfügung stand, während Maximin zum mindesten auf die kriegserprobten Legionen der Nordgrenze des Reiches mit Sicherheit bauen konnte. So war es in der Tat ein unerhörtes und einzigartiges Wagnis, das die Körperschaft gegen ihren Zuchtmeister unternahm. Es findet seine Erklärung eben nur als Reaktionserscheinung auf das ebenso unerhörte Vorgehen Maximins, der den Senat zuerst seines verfassungsmässigen Rechtes, mit dem seine ganze Position im Staatswesen stand und fiel, beraubt hatte. Sofort kam es in der Hauptstadt zu einer sizilianischen Vesper, die die Partei des Usurpators ausrottete,[139]) „usus est sane senatus pendente bello potestate, qua debuit" (V. Gordd. 13,7), aber auch ganz wie zu den Zeiten der alten Bürgerkriege vor drei Jahrhunderten zu analogen Erscheinungen: „ἐν προσχήματι ἐλευθερίας ἀδείας τε εἰρηνικῆς ἔργα πολέμου ἐμφυλίου ἐγένετο" (Herod. VII 7,4).

Damit hingen weitere staatsrechtlich bedeutsame Schritte zusammen. Der Senat, der nach Herod. VII 7,2 anscheinend zuerst in geheimer Sitzung dem Maximin sein Imperium abrogiert hatte („τὸν Γορδιανὸν ἅμα τῷ υἱῷ Σεβαστοὺς ἀναγορεύουσι, τὰς δὲ τοῦ Μαξιμίνου τιμὰς ἀνατρέπουσι"), wie das ja notwendig der Übertragung des Prinzipates an die beiden Gordiane vorangehen musste, schritt zu der öffentlichen Ächtung des Gegners, V. Maximm. 15,2: „senatus magis timens Maximinum aperte ac libere hostes appellat

---

[139]) Cf. V. Gordd. 13,6. — Hönn a. O. S. 231 führt in Form einer Tabelle nebeneinander auf V. Gordd. 13,7 „delatores, calumniatores, procuratores — occidi iussit", Maximm. 15,1 „interfecti deinde omnes delatores, omnes accusatores" und Macr. 12,11 („delatores, si non probarent, capite adfecit, si probarent, delato pecuniae praemio infames dimisit"). In ähnlicher Weise vergleicht er den grössten Teil der Vita der Gordiane mit anderen Viten. Aber diese sachlichen Parallelstellen sind vorwiegend bedingt durch die Notiz von ähnlichen oder gar gleichartigen Verhältnissen, wie sie sich ganz von selbst bei den verschiedenen Regierungswechseln wiederholt haben. Doch „sie sollen" für Hönn (S. 228) „dazu dienen, einen Überblick zu geben über die zahlreichen Berührungspunkte (sic) und damit von sich aus erhärten, was aus der Elagabal- u. Alexandervita sich ergab". Was aber lässt sich mit derartigen Zusammenstellungen überhaupt beweisen?

Maximinum et eius filium", cf. 20,8; 26,3*; V. Gordd. 1,11 ff.*, V. Max. et Balb. 10,2. Unmittelbar schloss die Verkündigung der Beschlüsse im Reich an, Maximm. V. 15,3: „litteras deinde mittit (senatus) ad omnes provincias, ut communi saluti libertatique subveniant: quae audita sunt ab omnibus"; cf. V. Max. et Balb. 10,3: „scriptum est praeterea ad omnes provincias missis frumentariis iussumque, ut, quicumque Maximinum iuvisset, in hostium numero duceretur"; Herod. VII 7,4 ff., wo § 5 höchst charakteristisch schliesst: „τὰ δ' ἔθνη πείθεσθαι Ῥωμαίοις, ὧν δημόσιον ἄνωθεν τὸ κράτος ἐστίν, αὐτά τε φίλα καὶ ὑπήκοα ἐκ προγόνων". Die Stimme des Senates findet somit weit und breit Gehör, cf. V. Maximm. 15,4 f., 23,5 und den Parallelbericht V. Gordd. 9,7 ff., von allem anderen abgesehen doch auch ein Beleg dafür, dass die senatorische Verurteilung des Rechtsbruches, den Maximin begangen, sehr verbreitet gewesen ist; denn an sich war der Thraker ein besserer Kaiser als viele seiner Vorgänger, tapfer als Feldherr und tüchtig als Regent.[140])

Als der nach wenigen Tagen erfolgte vorzeitige Tod von Gordianus, Vater und Sohn,[141]) in der Stadt bekannt ward, musste sich der Senat darüber klar sein, dass es nach all dem Vorgefallenen für ihn kein Zurück mehr gab und auch das Angebot einer allgemeinen Amnestie von seiten des

---

[140]) Herzog hat a. O. II 502 ff. das Bild Maximins gänzlich verzeichnet. Das Gleiche gilt leider auch von seiner Ansicht über das Verhalten des Senats, den er der Indolenz zeiht. Der Satz S. 505: „Es war in Afrika, wo ... dadurch, dass der senatorische Statthalter bestimmt wurde, sich zum Kaiser ausrufen zu lassen, dem Senat, der von sich aus zu keiner Aktion gekommen wäre, die Teilnahme sich aufdrang" verbiegt die Dinge vollends bis zur Unkenntlichkeit.

[141]) Herod. VII 9 (Capellianus verweist § 8 seine Soldaten auf ihren Treueid gegenüber Maximinus!) und V. Maximm. 19,1 ff. (Capellianus erscheint 19,5 auch seinerseits „proludens ad imperium, si Maximinus perisset", cf. Herod. VII 9,11). CIL VIII 757. 10047 sind die Erwähnungen von Gordian I. und seinem Hause bez. Sohn erst eradiert und dann sorgsam wiederhergestellt, wobei Mommsen mit Recht in seinem Kommentar zu no. 757 die Rasur auf die Tätigkeit Kapellians nach der Vernichtung der beiden Kaiser zurückführt. Diese schildert im übrigen näher Herod. l. c.

Feindes für ihn hinfällig war.[142]) So nahmen die Väter ganz wie in den Zeiten der Republik die Leitung des von dem Hostis publicus bedrohten Gemeinwesens in ihre Hand und gingen weiter mit der seltenen Energie vor, die von dem Augenblick ihrer Parteinahme für die Gordiane an alle ihre Schlag auf Schlag folgenden Handlungen bestimmen liess. Man kann mit Recht behaupten, dass der Senat in diesen Wochen des März und April 238 eher mehr als weniger Zielbewusstsein und Tatkraft bewiesen hat, als im ganzen genommen vor drei Jahrhunderten zur Zeit der ausgehenden alten Republik. Nicht zuletzt darum ist es seinen Anstrengungen gelungen, das anscheinend Unmögliche möglich zu machen und die erste reine Militärherrschaft zu beseitigen.

Hierbei ist nicht ausser acht zu lassen, in welcher Weise der Senat dieser späten Zeit auf die grosse republikanische Tradition einer faktisch längst entschwundenen Vergangenheit zurückgriff. Das dokumentiert sich von vornherein durch die Wahl des Versammlungsortes der Väter, an dem die Schicksale des Gemeinwesens frei von äusserem Zwange in ihrem eigensten Sinne entschieden werden sollten, das zeigt sich sodann in ihrer Entscheidung betreffs der höchsten Magistratur der Res publica selbst.

Natürlich ist der bekannte zweite Punkt an sich der bei weitem wichtigere, aber auch der erste Punkt, dem so viel ich sehe, nirgends Beachtung zuteil geworden ist, besitzt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Denn an ihm lässt sich zur Evidenz nachweisen, dass der Senat im Jahre 238 von dem ersten Augenblick an, da sein Entschluss, jedem Zwang zu begegnen, feststand, nach aussen hin das gleiche programmatische Verfahren einschlug, das die hohe Körperschaft nach der Ermordung des Zwingherrn Gajus 197 Jahre

---

[142]) V. Gordd. 10,3 steht zeitlich vielleicht nicht ganz an richtiger Stelle; die Ereignisse haben sich damals direkt überstürzt. In die erste Zeit gehört natürlich die Bestellung der Zwanzigerkommission zur Wehrhaftmachung Italiens (vgl. S. 66), nicht erst hinter den Tod der Gordiane, wie V. Maximm. 32,3 und V. Gordd. 22,1 im Widerspruch zu V. Gordd. 10,1 f. versehentlich angeben. — Herod. VII 10 schildert in der Hauptsache zutreffend.

vorher beliebt hatte.[143]) Für damals hat Sueton, Caligula 60 die Absicht der Väter wie folgt zum Ausdruck gebracht: „neque coniurati cuiquam imperium destinaverunt; et senatus in asserenda libertate adeo consensit, ut consules primo non in curiam, quia Iulia vocabatur, sed in Capitolium convocarent, quidam vero sententiae loco abolendam Caesarum memoriam ac diruenda templa censuerint", cf. Claudius 10,3: „nam consules cum senatu et cohortibus urbanis forum Capitoliumque occupaverant asserturi communem libertatem"; für jetzt gibt Herod. in seiner Schilderung VII 10,2 f. diese Bemerkungen: „συνῆλθον οὖν (οἱ πατέρες) οὐκ ἐς τὸ σύνηθες συνέδριον, ἀλλ'ἐς τὸν τοῦ Διὸς νεὼν ⟨τοῦ⟩ Καπετωλίου, ὃν σέβουσι Ῥωμαῖοι ἐν ἀκροπόλει. συγκλείσαντες οὖν αὐτοὺς ἐν τῷ σηκῷ μόνους, ὥσπερ ὑπὸ μάρτυρι τῷ Διὶ καὶ συνέδρῳ ἐπισκόπῳ τε τῶν πραττομένων" etc.

Rein faktisch genommen, ist also genau derselbe Vorgang der Väter, wie zwei Jahrhunderte vorher, zu konstatieren: die Kurie, die ja noch immer die alte, wenn auch von Domitian renovierte julische Kurie war, mit der sich untrennbar die Traditionen des „kaiserlichen" Senats verbinden, wird verlassen und in dem Templum des höchsten Gottes der Gemeinde, des Iuppiter Optimus Maximus, auf dem Kapitol die schwerwiegende Entscheidung über die Zukunft getroffen.[144]) Wir greifen es förmlich mit Händen, das ist nicht Zufall, sondern Absicht, die noch weit über das, woran der syrische Rhetor Herodian denkt, hinausführt: das Vorbild längst vergangener Tage wird wieder unmittelbar lebendig; geht es doch jetzt wie im Jahre 41 um die tatsächliche Restitution des theoretisch fortbestehenden Freistaates. Charakteristisch ist nur, dass man damals drauf und dran war, überhaupt den Prinzipat abzudanken, während jetzt die Entwicklung längst so weit gediehen ist, dass niemand mehr

[143]) Vgl. mein „Wesen" S. 39 f., namentlich A. 80, auch gegen E. Kornemann's Auffassung des Begriffes Libertas in der Kaiserzeit, bei Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft III² (1914) 279 ff.

[144]) Eben hierher gehört, dass unter Nerva zu dem Tage der Ermordung Domitians, dem 18. September 96, ein Tempel der „Libertas restituta" auf dem Kapitol gelobt ward; CIL VI 472.

beabsichtigt, den trotz allem bewährten Prinzipat völlig auszuschalten, sondern man nur sucht, ihn vom Standpunkte des Senats aus unschädlich zu machen.

In sichtbarer Anlehnung an die Doppelstelligkeit der obersten Magistratur des Freistaates gelangten die Väter dabei auf den interessanten Ausweg, zwei Prinzipes nach dem Wahlmodus, dass Stimmenmehrheit entscheidet, zu küren (Herodian VII 10,2 f.). Auf diese Weise wurde einerseits der Prinzipat dem republikanischen Grundsatze der Kollegialität unterworfen, andererseits eben infolge hiervon durch sich selbst zu paralysieren gesucht.[145]) Durch die Bezeichnung der Prinzipes als „patres senatus" (Cohen V p. 10, no. 14; p. 16, no. 19 f.) ward das intime Verhältnis, in dem sie zum Senate stehen, offiziell herausgehoben.[146]) Die Namen der beiden Erkorenen sind Imp. Caesar M. Clodius Pupienus Maximus Augustus und Imp. Caesar D. Caelius Calvinus Balbinus Augustus.

V. Maximm. 20,1 f.: „senatus Maximini et naturalem et iam necessariam crudelitatem timens[147]) mortuis duobus Gordianis Maximum ex praefecto urbi et qui plurimas dignitates praecipue gessisset, ignobilem genere, sed virtutibus

[145]) Man wird nicht erwarten, dass die einzelnen Phasen des Unternehmens gegen den Reichsfeind hier ihre Darstellung finden: das gehört der rein geschichtlichen Untersuchung an. Das gleiche gilt von der Frage, wie weit die Doppelbesetzung des Prinzipats etwa praktisch der sich allmählich vorbereitenden Teilung zwischen Zivil- und Militärgewalt im Geiste der Zeit entgegenkam. Auf dies zielt von späterem Standpunkte V. Max. und Balb. 2,5* ab: „immo faciendi sunt principes, unus qui res domesticas, alter qui bellicas curet, unus qui in urbe resideat, alter qui obviam cum exercitu latronibus pergat". Zu „latronibus" dürfte bezeichnenderweise „imperii" zu ergänzen sein; vgl. auch A. 204. Bemerkenswert ist, dass in der Maecenasrede das Dio (LII, 14 ff*) die Trennung der beiden Gewalten nicht empfohlen wird; doch könnte das auf Rechnung der persönlichen Auffassung des Historikers gesetzt werden; entscheidend sind die Inschriften dafür, dass die Neuerung erst im Entstehen begriffen ist, vgl. die nützliche Zusammenstellung bei Hönn a. O. S. 135 ff. Zu den Wirren in der Stadt („bellis intestinis et domesticis seditionibus") s. Herod. VII 11 f., V. Maximm. 20,6, V. Max. et Balb. 10,4 ff

[146]) Der Titel hat übrigens bereits in dem „pater senatus" des Commodus vom Jahre 187 ein Präzedens (Cohen III p. 280, no. 396—398).

[147]) Eine bemerkenswerte Objektivität des Berichtes!

clarum, et Clodium Balbinum, moribus delicatiorem, imperatoros creavit. quibus a populo Augustis appellatis —“ cf. V. Max. et Balb. 3,1 ff., wo § 3 von der „oratio (ad populum) de senatus sententia et de sua electione“ gesprochen wird, und 5,11 (rein senatorische Tradition, „Entschuldigung“ und Begründung der Wahl des Maximus von diesem Standpunkt aus): „quare veluti senatus ei, homini, quod non licebat, novae familiae,[148]) imperium tamen detulit“ etc., sowie 8,1: „decretis ergo omnibus imperatoriis honoribus atque insignibus, percepta tribunicia potestate, iure proconsulari, pontificatu maximo, patris etiam patriae nomine inierunt imperium“.[149])

Beide Männer waren unmittelbar vorher Mitglieder der Zwanzigerkommission „ex senatus consulto rei publicae curandae“[150]) gewesen, der vornehmlich die Wehrhaftmachung des Mutterlandes nach Bezirken oblag. Ihnen zur Seite wurde auf Betreiben des Volkes und der Prätorianer der Knabe Gordian, ein Tochtersohn des alten und mithin ein Neffe des jüngeren Gordian, zum Caesar ernannt.[151])

---

[148]) Es ist senatorischer Standpunkt κατ' ἐξοχήν, dass der Prinzeps von vornherein dem Senatorenstand anzugehören habe. Dass das bei Macrinus nicht der Fall war, wird ihm verschiedentlich bitter vorgeworfen, so beispielsweise v. Macr. 2, 1 und 14,1 (s. auch schon S. 32).

[149]) Es möchte auf den ersten Blick so aussehen, als wenn an dieser Stelle die einzelnen Gewalten appositionell zu den „omnibus imperatoriis honoribus atque insignibus“ aufgeführt werden; doch dürfte sich bei näherer Prüfung im Gegenteil ergeben, dass zuerst von den „honores“ und „insignia“ des Imperiums, dann für sich von der Tribunicia potestas, dem Ius proconsulare usf. die Rede sein soll. Der Bericht selbst ist vertrauenswert. Dagegen ist das Aktenstück V. Max. et Balb. 17,1 ff.* offensichtliche Fälschung aus der Zeit des Dominats, wie schon die hier doppelt unsinnigen Apostrophen zeigen. — Da beide Männer in Italien blieben, führten sie wenigstens auf den Münzen den Prokonsul nicht, wonach die Angabe von Liebenam a. O. p. 112 zu ändern sind.

[150]) Vgl. A. 142, sowie noch V. Gordd. 14,4* und Zosimus I 14 (unten S. 75). — CIL XIV 3902: „L. Caesonius C. fil. Quirina Lucillus Macer Rufinianus cos., frater Arvalis, praef. urbi, electus ad cognoscendas vice Caesaris cognitiones, procos. prov. Africae, XX viros ex senatus consulto r. p. curandae“ etc. „Viros“ ist vermutlich Meisselfehler für „Vir cos.“ Vgl. auch v. Domaszewski im Rhein. Mus. LVIII (1903)S. 538 ff.

[151]) Die Zusammenstellung V. Maximm. 20,8 verallgemeinert in irreführender Weise lediglich das 20,1 f. Mitgeteilte.

Noch einmal haben sich die Traditionen des augusteischen Prinzipats im Sinne der theoretischen Restitution der alten Res publica, deren Leitung und Ordnung eben nur dem Senate als letzter Instanz zufällt, auch praktisch stärker erwiesen als das verfassungswidrige Novum einer Autokratie von Heeres Gnaden: binnen kurzem haben Maximinus und sein Sohn vor Aquileja ein ihnen selbst gewiss am meisten unerwartetes Ende gefunden, ohne überhaupt erst mit dem eigentlichen Heeresaufgebot des Senates unter Pupienus Maximus zusammengestossen zu sein, Herod. VIII 5,8 f., V. Maximm. 23,5 ff., V. Max. et Balb. 11,2 und die kleinen späten Autoren.[152]) Ihre Soldaten, die die „publici hostes" (V. Maximm. 24,2) getötet hatten, mussten sofort den Männern des Senats huldigen, Herod. VIII 6,2: „οἱ δὲ τῶν Ἀκυλησίων στρατηγοὶ ... καὶ τοὺς στρατιώτας (τοῦ Μαξιμίνου) ἠξίουν γνωρίσαι καὶ ἀνειπεῖν εὐφημῆσαί τε τοὺς ὑπὸ Ῥωμαίων καὶ συγκλήτου ἀναδειχθέντας αὐτοκράτορας" und 6,6: „νίκην τε καὶ εὐπραγίαν ἀγγέλλοντες, ὅτι τε ἄρα ὁ στρατὸς τὰ Ῥωμαίων φρονεῖ καὶ σέβει αὐτοκράτορας, οὓς ἡ σύγκλητος ἐποίησε"; [153])

---

[152]) Zu ihnen. S. 74 ff. — Folglich dürfte das Wort Stein's a. O. S. 3 f. nicht zu unterschreiben sein, dass, was die lebendige historische Entwicklung der Kaiserzeit anlangt, „alte staatsrechtlichen Erwägungen und Konstruktionen Zwirnsfäden (gleichen), die einen Titanen binden sollen." Gerade sie zeigt richtig verstanden immer wieder und wieder als Grundwahrheit, dass es etwas ganz Grosses ist um die Kraft des verbrieften Rechtes, die solange nicht erlischt, bis dieses sich nicht selbst aufgibt.

[153]) Recht interessant ist, dass Herodian in der Rede, die er den Maximus vor den Soldaten halten lässt, 7,5* hervorhebt: „οὐ γὰρ ἑνὸς ἀνδρὸς ἴδιον κτῆμα ἡ ἀρχή, ἀλλὰ κοινὸν τοῦ Ῥωμαίων δήμου ἄνωθεν, καὶ ἐν ἐκείνῃ τῇ πόλει ἡ τῆς βασιλείας ἵδρυται τύχη. ἡμεῖς δὲ διοικεῖν καὶ διέπειν τὰ τῆς ἀρχῆς σὺν ὑμῖν ἐγκεχειρίσμεθα". Folglich war das, was den Eckpfeiler des römischen Staatsrechts bildete, ein nicht unbeliebtes Thema in den Rhetorenschulen der Zeit! Daran knüpft l. c. — gleichsam eine weitere unmittelbare Bestätigung der von uns vorgetragenen Auffassung — die Aufforderung an die Soldaten an, Disziplin zu halten, wie es sich für sie schickt und das Beste für sie ist: „ταῦτα δὲ μετ' εὐταξίας τε καὶ κόσμου τοῦ πρέποντος, αἰδοῦς τε καὶ τιμῆς πρὸς τοὺς ἄρχοντας, ὑμῖν μὲν εὐδαίμονα καὶ πάντων ἀνενδεῆ παρέξει βίον, τοῖς δ'ἄλλοις πᾶσιν ἀνθρώποις κατά τε ἔθνη καὶ κατὰ πόλεις εἰρήνην καὶ πρὸς τοὺς ἡγουμένους πειθώ". — Über den Verkehr zwischen Maximus und dem Senat nach dem Sturz der

V. Maximm. 24,2: „et primum ita ut ante imagines Maximi et Balbini et Gordiani adorarent, cum omnes dicerent priores Gordianos in deos relatos“.[154])

Exkurs 1.

Das Münzprogramm des senatorischen Doppelkaisertums i. J. 238.

Nach der Niederwerfung der öffentlichen Feinde erscheint auf den Münzen[155]) die VICTORIA AVGG auf der Rückseite: Cohen V p. 18, no. 37—41, davon no. 38—40 Kupfer mit S C, no. 37 Gold, no. 41 Silber. Hier nennt die Vorderseite den eigentlichen Sieger Pupienus, aber vice versa werden nach dem Prinzip der vollständigen Kollegialität Münzen mit dem gleichen Revers für Balbinus geprägt, V p. 12, no. 27—30, davon no. 29 f. Kupfer mit S C, no. 27 f. Silber, Gold fehlt.

Wenn je, gestatten gerade in diesen Tagen die Münzen und nur die Münzen einen tiefen Einblick in die Gedankenwelt des Senats und der von ihm erwählten Männer.

Die überraschend leichte Niederwerfung des Gegners schien in der Tat nur einer gütigen Vorsehung zu danken zu sein: dem entspricht die PROVIDENTIA DEORVM p. 11 f.,

---

Gegner, der sich in den alten Formen bewegt, berichtet die Vita Maximm. 24,6; V. Max. et Balb. 12.4; V. Maximm. 24,8; cf. V. Max. et Balb. 12,7 ff., während c. 13 das die Soldaten beleidigende Senatskonsult im einzelnen ausmalt. Vgl. auch Zonaras XII 17 (p. 578).

[154]) Über die Konsekration V. Gordd. 16,4: „quos ambos (Gordianos) senatus Augustos appellavit et postea inter divos rettulit“ und V. Max. et Balb. 4,1 ff., wonach es die „prima relatio“ der Senatskaiser war, „ut duo Gordiani divi appellarentur“, cf. V. Maximm. 24,3; 26,2; Herod. VIII 6,3. Von Inschriften, auf denen Gordian III. bald „divi (M. Antoni) Gordiani nepos, divi (Antoni) Gordiani sororis filius“, bald kurz „nepos divorum Gordianorum“ heisst, verweise ich auf CIL VIII 848. 4218. 10 079. 11 169 (= 907). 11 199 (= 922 et p. 928) bez. auf VIII 10 330 f. 10 365. 10 431. 10 452. 10 460. Hingegen bezieht sich die Münze von Aegae ΘΕΟΥϹ ΓΟΡΔΙΑΝΟΥϹ ϹΕΜ ΡΩΜ ΑΦΡΙ ϹΕΒΒ auf die lebenden Kaiser, da die griechischen Konsekrationsmünzen gemeinhin nur den kurzen Namen und fast nie den Kaisertitel geben (Vgl. v. Sallet, Ztschr. f. Numism. VII [1880] 145).

[155]) Wie häufig, so an dieser Stelle unzutreffend zitiert von Schiller a. O. I. 795, A. 1, wie hier ein für allemal notiert sei.

no. 23—25 (24 f. Kupfer mit S C) auf den Münzen des Balbinus und p. 15 f., no. 33—35 (34 f. Kupfer mit S C) auf denen des Pupienus. Fortan herrsche die PAX PVBLICA — was einen besonderen Beigeschmack im Hinblick auf den kaum erst beigelegten inneren Zwist in Rom besitzt! —, verherrlicht p. 10, no. 15 f., davon 16 Kupfer mit S C, für Balbinus, und p. 16, no. 22 f., davon 23 Kupfer mit S C, für Pupienus, neben der FELICITAS AVGG, p. 15, no. 10, belegt nur durch Silber des Pupienus, der ja faktisch allein das „Glück" gehabt hatte, den Feind zu vernichten. Die Andauer des neuen Regiments erflehen p. 12, no. 33 f. (Balbin, Kupfer mit S C) sowie p. 18, no. 42—45 (Pupien, no. 44 f. Kupfer mit S C, no. 42 Gold, das also abermals für Balbinus fehlt!) mit VOTIS DECENNALIBVS.

Nach der Ernennung des jungen Gordian zum Caesar prägt man Stücke mit der Vs. M ANT GORDIANVS CAESAR und der Rs. PIETAS AVGG,[156]), der er die Erhebung dankt und die ihn schirmen soll, p. 39 ff., no. 182—184, davon no. 183 f. Kupfer mit S C. Im Anschluss daran erhält das Volk ein Donativ, und auch für die Soldaten wird etwas abgefallen sein, vgl. p. 33, no. 128 (Grossbronze) mit Vs. M ANT GORDIANVS CAES., Rs. LIBERALITAS AVGVSTORVM S C, sowie p. 10, no. 13 und p. 16, no. 18 (17 Kupfermedaillon, Mod. 12, ohne S C) mit gleicher Aufschrift und den Gestalten der Drei auf der Rs. (Vs. mit den Büsten und Namen des Balbinus bezw. Pupienus).[157])

Am klarsten wird durch die Münzen, wie bei der Hervorhebung der Einigkeit der Augusti der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen ist. Denn dieses Motiv beherrscht

---

[156]) PIETAS AVG S C auf der Münze von D' Ennery (cf. no 183, Varietät) kann nur Fehler des Stempelschneiders sein.

[157]) Man suchte also keineswegs zu knausern, wie Lehmann a. O. S. 57 ohne die Münzen zu berücksichtigen, die Sache darstellt. Die Liberalitas, Augustorum ohne den unmittelbaren Bezug auf den jungen Gordian erscheint ausserdem auf den Münzen p. 9, no. 10—12 (11 f. Kupfer mit S C) für Balbin und p. 15 f, no. 14—16 (15 f. Kupfer mit SC) genau entsprechend für Pupien. Man beachte jedoch, dass das oben im Text erwähnte Kupfermedaillon p. 16, no. 17 ohne SC nicht für Balbinus nachweisbar ist.

von Anfang bis Ende die Münzprägung der Senatskaiser; so haben wir auf der Rs. der Münzen mit zwei verschränkten Händen für jeden von ihnen

AMOR MVTVVS AVGG	Cohen V	p. 8, no.	1 bezw.	p. 14, no. 1 f.
CARITAS MVTVA AVGG		8	2	14 3 f.
CONCORDIA AVGG		8	3	15 5 f.
CONCORDIA AVGG S C [158])		8 f.	4 f.	15 7—9
FIDES MVTVA			vacat	15 11
FIDES MVTVA AVGG		9	6	vacat
PIETAS MVTVA AVGG		11	17	17 52.

Dabei befremdet, wie bereits Voetter a. O. S. 394 bemerkt hat, dass Pupienus eine Münzemission mehr ausgab als sein Mitkaiser; denn während sich dieser begnügt, auf seinen Münzen als IMP CAES D CAELIVS BALBINVS AVG zu erscheinen, tritt neben den analogen IMP CAES M CLOD PVPIENVS AVG der IMP CAES PVPIEN MAXIMVS AVG p. 14, no. 2 f., p. 16, no. 21 sowie (von Voetter nicht angeführt) p. 15, no. 9—11 (9 Kupfer mit S C); p. 15, no. 24 f. (24 Kupfer mit S C), no. 32, Grossbronze mit S C; p. 18, no. 40—43 (darunter no. 40 Kupfergeld mit S C). Sicherlich ist beider Uneinigkeit hieraus — ganz abgesehen von dem, was wir aus der literarischen Überlieferung davon wissen — ebenso zu erschliessen, wie aus der an zwei Stellen beobachteten einseitigen Goldprägung von seiten Pupiens.[159])

Es ist Herodian und der V. Max. et Balb. auf's Wort zu glauben, wenn sie schildern, welche Gefühle die Legionare des Nordens beseelten, als der Sieg des Senats entschieden war, vgl. Herod. VIII 7,3 cf. 8,1 sowie die Schilderung der Katastrophe 8,6 cf. V. Max. et Balb. 12,7 f.

In der Tat bereitete das sehr wenig diplomatische, unverhohlene Frohlocken des Senats über den raschen Sieg den ebenso raschen Sturz der Männer seiner Wahl vor, und

---

[158]) Kupfergeld.

[159]) Dass übrigens der Senat sich des Pupienus Wünschen fügte, wird Balbinus nicht freundschaftlicher gegen ihn gestimmt haben, zumal er sich sagen durfte, dass nur der Druck des erfolgreichen Truppenführers die hohe Körperschaft zu ihrer Konnivenz bewogen haben mochte.

ähnlich musste die kaum verhehlte Zwietracht dieser Beiden wirken. In einer der gewöhnlichen „seditiones militares“ (V. Max. et Balb. 14,5 cf. V. Gordd. 22,5[160]) ward ihrem Leben ein grausiges Ende bereitet.[161]) Für die Auffassung der senatorischen Tradition, wie sie V. Max. et Balb. vorliegt, ist besonders bezeichnend 15,1: „neque Maximo sive Puppieno[162]) fortius neque Balbino benignius fuit quicquam, quod in re ipsa intellegi potest. neque enim, cum esset potestas, malos senatus eligeret“. Also: Steht dem Senat die Wahl wirklich frei, wie es rechtens ist, so muss sie an sich schon den Würdigen und nur den Würdigen treffen.

Nunmehr wurde Gordian III alleiniger Prinzeps, da sämtliche tatsächlich in Betracht kommenden Faktoren sich schliesslich für ihn erklärten, V. Gordd. 22,5: „Gordianus adulescens, qui Caesar eatenus fuerat, et a militibus et populo et a senatu et ab omnibus gentibus[163]) ingenti amore, ingenti studio et gratia Augustus est appellatus“ cf. 23,1 über die „finis belli intestini“ (cf. A. 145 Ende). Ob anfangs der

---

[160]) Die letztere Stelle bringt anscheinend die Nachricht von einer zweijährigen Dauer des Prinzipats der „Senatskaiser“. Doch ist der Relativsatz nur verschoben, da das „biennium“ Charakteristikum der Regierung der beiden Maximine ist cf. Victor 26,1 und 27,5; V. Max. et. Balb. 15,7: „imperarunt autem Maximus et Balbinus anno uno, cum Maximus imperasset cum filio, ut quidam dicunt, per triennium, ut alii per biennium“. Es muss also V. Gordd. 22,5 heissen: „cum extinctis Maximinis, qui biennio imperaverant, Maximus etiam et Balbinus militari seditione interempti essent“. Die Angabe des arsinoitischen Papyrus vom 8. September 238 (Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer III (1887) S. 23 LB ist irrig, da jetzt schon LB Gordians III. läuft. Vgl. Anm. 165.

[161]) Ausführlicher Bericht bei Herod. VIII 8, der der Vita zur Vorlage gedient hat (15,3).

[162]) Es ist ein schlimmes Zeichen von der geistigen Minderwertigkeit des Kompilators der Viten, dass er sich trotz alles Bemühens nicht darüber hat klar werden können, was es eigentlich mit diesem Kaiser „Maximus sive Puppienus“ für eine Bewandtnis hat, vgl. besonders V. Maximm. 33,3 ff., Max. et Balb. 1,2; 15,4 f.; 16,2; 18.

[163]) Man beachte die Rücksichtnahme auf die Provinzialen! Vgl. Anm. 244.

Senat mit der Erhebung dieses 13jährigen Kindes so ganz einverstanden gewesen ist, erscheint mehr als fraglich;[164]) doch war seine Entscheidung nötig, aus dem Caesar den Augustus und den neuen Prinzeps zu machen. Daher der Aufruhr, der sie erzwang.[165])

Im übrigen ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass der Senat, nachdem einmal die Übertragung des Imperiums an den unmündigen Knaben geschehen war, sich mit der dadurch geschaffenen Lage der Dinge in seinem Sinne abzufinden verstand. Das aber kann nichts anderes heissen, als dass — zum mindesten bis zu dem Augenblick, wo der tatkräftige Schwiegervater des Jünglings, Timesitheus, die Gardepräfektur erhielt und damit wieder eine persönliche Note in die Regierung des Reiches gelangte, — im Grunde eine Senatsherrschaft obwaltete, die vielleicht nach der eben erst bestandenen Kraftprobe des Sommers 238 noch bei weitem reiner als die der dreizehn Jahre unter Severus Alexander gewesen ist. Leider fliessen unsere Quellen für diese drei Jahre 238—241 so spärlich, dass es nicht mehr möglich ist, in den Einzelheiten genauer zu sehen. Als Überschrift über diese Zeitperiode kann jedenfalls das Wort gesetzt werden, das Herodian VII 10,9 von dem jugendlichen Gordian anlässlich seiner Caesarproklamation gesprochen hat: „διὰ τὴν ἡλικίαν οὐχ οἷός τε ἦν προΐστασθαι τῶν πραγμάτων".

In einem wichtigen Punkt lässt sich noch erkennen, wie scharf das Senatsregiment dem Militär gegenüber durchzugreifen wusste. Es ist das Vorgehen desselben gegen die Legio III Augusta in Africa, die dem ihrem Kriegsherrn

---

[164]) Darauf führt Herod. VIII 8,7, wonach V. Max. et. Balb. 14,7. Mit der Mitteilung der Erhebung des Gordian schliesst bekanntlich Herodian VIII 8,8.

[165]) Von Pupienus und Balbinus existieren nur alexandrinische Münzen mit L A. Sie sind demzufolge sicher vor Ende August 238 gefallen. Gleichzeitig prägte man für den jungen Gordian als Cäsar mit dem Datum der Augusti (LA): es ist daher irreführend, Gordian als alleinigen Prinzeps eine eigene Datierung zuzuschreiben, wie v. Sallet, Daten S. 59 tut. Beide Zählungen fallen hier eben zusammen, und die Frage, ob fort zu datieren, oder ob neu zu datieren, ist somit damals überhaupt nicht aktuell geworden.

Maximin geschworenen Eide getreu trotz dessen Ächtung durch die Väter unter Kapellian die beiden älteren Gordiane angegriffen und erledigt hatte. Die Legion wurde jetzt kurzerhand kassiert,[166]) ein Teil ihrer Soldaten, vermutlich soweit er nur mitgelaufen war und sich nicht besonders kompromittiert hatte, unter andere Truppenteile gesteckt,[167]) Kapellian selbst entweder hingerichtet oder zum Selbstmord gezwungen. Wir hören in der Folge nichts mehr von ihm. Ein Aufstand unter der Führung eines Sabinianus im Jahre 240 in Afrika blieb erfolglos, Vita Gordd. c. 23,4 f. „Venusto et Sabino conss. inita est factio in Africa contra Gordianum tertium duce Sabiniano; quem Gordianus per praesidem Mauretaniae obsessum a coniuratis ita oppressit, ut ad eum tradendum Carthaginem omnes venirent et crimina confitentes et veniam sceleribus postulantes[168]) finita igitur sollicitudine in Africa —". Ähnlich scharf Zosimus I 17 zu „Σαβιανὸν (sic) — ἐπιθέμενον τῇ τυραννίδι". Es dürfte nicht fehlgeschlossen sein, wenn man darin eine Reaktion gegen das herrschende Senatsregiment erblickt.

Auch Gordian III. sind nur einige wenige Jahre verhältnissmässiger Ruhe vergönnt gewesen,[169]) bis sein Sturz durch die Intrigen des Philippus Arabs im Jahre 244, als der Kaiser mit seinen Truppen im Felde gegen den Perser stand, erfolgte. Über die Rechtswidrigkeit des Aufkommens

---

[166]) Vgl. besonders R. Cagnat, L'armée Romaine d'Afrique et l'occupation militaire de l'Afrique sous les empereurs, I (1912 [2]) 159 f.

[167]) Vgl. S. 89 f. zu der Restitution der Truppe bei der Erhebung Valerians im Jahre 253.

[168]) Man beachte, wie an dieser Stelle mit den schärfsten und unzweideutigsten Worten das Verbrecherische der Handlungsweise der Aufständischen betont wird, ein Moment, das mehr oder weniger deutlich auch sonst immer wieder und wieder von der literarischen Überlieferung zum Ausdruck gebracht wird.

[169]) Bis zum Frühjahr 242 herrscht in der Hauptsache (vgl. oben S. 72) Frieden (auf den Münzen PAX AETERNA, so Cohen V p. 38, no. 168 ff. und PAX AVGVSTI, so p. 39, no. 173 ff.), dann eröffnet Gordian III zum letzten Male die Pforten des Janustempels, V. Gordd. 26,3, Eutrop IX 2,2 und Victor 27,7. — Gordian heisst übrigens als erster aller Kaiser (wohl in Hinsicht auf seine grosse Jugend!) auf den Münzen PRINCEPS IVVENTVTIS s. Cohen V p. 54, no. 293; Eckhel VII 315 f., VIII 379.

des Philipp ist schon früher gehandelt worden,[170]) Gordian aber wurde divinisiert, V. Gordd. 31,3: „Gordianum adulescentem inter deos (senatus) rettulit", vgl. Ammianus Marcellinus' gelegentliche Bemerkung, Res gestae XXIII 5,7; Eutrop IX 2,3: „miles — ipsum Divum appellavit", was in derselben Weise wie Herodian III 6,8, vgl. Anm. 74, zu werten ist; doch fehlt die Bezeichnung auf Münzen und Inschriften.

Nach wie vor ist und bleibt der Senat das staatsrechtlich bestimmende Element im Reiche; der letzte Kampf um die Republik ist auch im Jahre 238 noch nicht ausgekämpft worden.

Zu den behandelten Vorgängen geben die kleinen späten Autoren nur wenig Brauchbares. Besser steht es noch um Zosimus und Zonaras. Die Ausdrucksweise der pseudovictorischen Epitome ist voller Konfusion. Zwar fällt „Maximinus Thrax, ex militaribus", 25,2 „seditione militum discerptus est una cum filio", aber von den beiden Gordianen heisst es irrig 26,1: „principatum arripientes" und von Pupienus und Balbinus 26,2 ganz unrichtig „regnum invadentes" cf. Hieronymus a. 2256 und Cassiodorus p. 146, 938: „Pupienus et Albinus (sic), qui imperium arripuerant". Victor macht folgende Angaben: 26,1 „repente Antonius Gordianus, Africae proconsul, ab exercitu princeps apud Thydri oppidum absens fit", woran die ironische Bemerkung schliesst „quo ut accitus pervenit, tamquam ea re creatus foret, seditione excipitur". Die Nachricht vom Ende des Mannes fehlt in dem erhaltenen Text, während sich der Autor in dem folgenden wieder genauer unterrichtet erweist, 26,6 „at senatus metuens, ne nullis rectoribus specie captae urbis atrociora acciderent, primo potestatum vices (!),[171]) mox conscriptis iunioribus Clodium Pupienum Caecilium Balbinum Caesares constituit". 27,1 folgt der den Späteren so nahe liegende Irrtum in betreff der Person des jüngsten Gordianus („Gordiani filium"), der angeblichen Wahl des Heeres stimmt der Senat gern zu

---

[170]) S. 33 ff.

[171]) Sollte, was sich leider zur Zeit nicht feststellen lässt, diese Notiz authentisch sein, so wäre die alte Republik kurze Zeit vollständig wiederhergestellt gewesen.

„neque sane factum nobilitas aspernata“. Die beiden Maximini fallen, 27,4 „eos Pupienus Aquileiae obsidione confecit, postquam proelio victos reliqui paulatim deseruerant“. 27,6: „neque multo post tumultu militarium Clodio Caecilioque Romae intra Palatium caesis, Gordianus solus regnum obtinuit“. Auch Eutrop IX 1 lässt Maximinus „a Pupieno Aquileiae“ getötet werden, cf. Hieronymus a. 2254, und spricht ähnlich von der Erhebung des „senior Gordianus, consensu militum, cum proconsulatum Africae gereret, Maximino imperante princeps fuisset electus“ 2,1. Balbinus und Pupienus werden ermordet und dadurch „soli Gordiano imperium reservatum“ 2,2. Irrig auch Orosius VII 19,3, der Pupienus sogar zum Bruder des Balbinus macht.

So wenig sich endlich Zosimus und Zonaras bezw. seine Vorlage, vermutlich der anonyme Fortsetzer Dios, über das Verhältnis der Gordiane zueinander und zu Pupienus und Balbinus klar geworden sind, so deutlich lässt sich auch aus ihnen noch die rechtliche Grundlage des kaiserlichen Imperiums erschliessen.

Zosimus I 14: Bei der Erhebung der beiden Gordiane gegen Maximin[172]) ist es der Senat, der den Sturz des „Tyrannen“ entscheidet: „ἡ δὲ σύγκλητος τὸ πραχθὲν ἀσμενίσασα παρεσκευάσατο πρὸς τὴν τοῦ τυράννου καθαίρεσιν“; insofern als er die Soldaten auffordert, entgegen ihrem Maximin geschworenen Eide zu handeln, heisst es ganz richtig weiter: „τούς τε στρατιώτας εἰς ἐπανάστασιν ἐρεθίζουσα καὶ τὸν δῆμον ἀναμιμνήσκουσα τῶν εἰς ἕκαστον ἰδίᾳ καὶ κοινῇ πάντων ἀδικημάτων“. Man sieht gerade aus den letzten Worten, dass man von oben zu verstehen gegeben hat, dass es sich um Dinge des öffentlichen Wohles handele. Auch die Einrichtung der Zwanzigerkommission und die Wahl des Balbinus und Maximus aus derselben heraus ist bekannt: „ἐκ τούτων αὐτοκράτορας ἑλόμενοι δύο, Βαλβῖνον καὶ Μάξιμον“: sie sind also nach dieser Version ad hoc Imperatores, Kaiser („βασιλεῖς“) jedoch die beiden Gordiane; vgl. c. 15 Ende. Nach deren Untergang[173]) verleiht

[172]) Der Sendung des Gordianus nach Rom tut auch Zonaras XII 16 (p. 577) Erwähnung. Vgl. S. 59 f.

[173]) Einzelheiten irrig.

wiederum der Senat das höchste Amt im Reiche: „Γορδιανῷ θατέρου τούτων ὄντι παιδὶ τὴν τῶν ὅλων ἡγεμονίαν ἡ γερουσία παρέδωκεν", c. 16; das Folgende kommt für unseren Zweck nicht mehr in Betracht.

Zonaras XII 16 werden zunächst die Gründe dargelegt, die Maximinus verhasst gemacht haben, dann folgt die schon bekannte, irrige Version, dass die Truppen in Africa den ersten Gordian erkoren hätten, p. 576 f.: „πρὸς ἀποστασίαν" und „ἐντεῦθεν ἀγανακτήσαντες οἱ ἐκεῖ ἐπανέστησαν", ferner „καὶ οἱ ἐν τῇ Ῥώμῃ μὴ φέροντες τὴν τυραννίδα τοῦ Μαξιμίνου πρὸς ἀποστασίαν κεκίνηντο καὶ τὰς ἐκείνου εἰκόνας καθῄρουν καὶ τῷ τυράννῳ ἐλοιδοροῦντο. ... δύο προβάλλονται στρατηγοὺς Μάξιμόν τε καὶ Ἀλβῖνον, καὶ ἄμφω τῇ βουλῇ συναριθμουμένους. τινὲς δὲ Καίσαρας αὐτοὺς πρὸς τῆς συγκλήτου ἱστόρησαν ἀναγορευθῆναι" u. s. f. Maximinus und Sohn sterben „στασιασάντων δὲ τῶν στρατιωτῶν καὶ τῶν δορυφόρων αὐτοῦ" (p. 578).

Senat und Volk haben gesiegt, Maximus und Albinus (sic)[174]) herrschen und herrschen „gut"; nur die Legionare grollen wegen der freien Wahl von Senat und Volk, 17, p. 578. Infolge ihrer eigenen Zwietracht fallen die Prinzipes den Soldaten zum Opfer. p. 579 findet das angebliche Interregnum eines Pompeianus kurz Erwähnung; diese Erzählung wie die im folgenden und die am Beginn von 18 (p. 581) ist in allgemeinen Wendungen gehalten und daher staatsrechtlich irrelevant; die Wirren, die dem ersten Gordian in Africa das Leben gekostet haben, werden p. 580 gestreift: „οἱ δὲ τῷ πρεσβύτῃ Γορδιανῷ ἀναρρηθέντι κατὰ Λιβύην φασὶν αὐτοκράτορι ἐπαναστῆναί τινας".

Man sieht, dass, so verbogen und entstellt die einzelnen Schichten der späteren Tradition in ihren tatsächlichen Nachrichten auch sein mögen, von einem Recht der Soldaten, den Kaiser zu erheben und zu stürzen, nirgends das Geringste verlautet und auch in ihnen der Senat als der Repräsentant der Kontinuität des Staatslebens und als die Quelle des öffentlichen Rechtes erscheint. Das ist mehr, als man von vornherein hätte erwarten dürfen.

[174]) Derselbe Namensfehler bei Cassiodor, oben S. 74.

II.

Das Imperium im Zeitalter der Militäranarchie (248—268).

Für die Periode der Militäranarchie, wie sie unmittelbar nach der Feier des tausendjährigen Bestehens der Stadt mit den Wirren, die zu der Proklamation des Decius und dem Sturze der beiden Philippe führten, einsetzt, und für die Epoche der darauffolgenden Restitution der Reichseinheit bis zur Begründung des Dominats durch Diokletian fliessen unsere literarischen Quellen noch spärlicher als bisher. Mit Gordians III. Erhebung schliesst Herodian, aus dessen breiter Erzählung doch noch mancherlei von Wert herauszuholen war, und von Philipp bis auf Ämilian (244—253) sind sogar die betreffenden Viten in der Sammlung der SHA verloren gegangen, ja auch die Viten des Valerian und des Gallienus sind nicht vollständig erhalten.

So sind die Münzen und die Inschriften, und in einem bescheideneren Masse auch die Papyri, für verschiedene Fragen von grösster Bedeutung unsere einzigen Führer, nur dass sie bei dem ephemeren Charakter der einzelnen Prinzipate und Usurpationen, über die sich häufig genug nicht einmal in ihrem eigentlichen Machtbereiche überall volle Klarheit durchzusetzen vermochte, viel von ihrer unmittelbaren staatsrechtlichen Bedeutung verlieren und auch die in ihnen angewandten Titulaturen nicht immer das Richtige, sei es in den Namen selbst, sei es in der Aufführung der Würden und der Zählung der tribunizischen Amtsjahre, treffen. Besonders die Papyri sind leicht geneigt, entsprechend der ständig wachsenden Servilität der Zeit dem Kaiser und dem Mitregenten mehr zu geben, als des Kaisers und des Mitregenten ist.

Trotz alledem ist nach wie vor die Erkenntnis des wichtigsten Momentes, der Übertragung und Abrogation des Imperiums, möglich, wenngleich wir natürlich nicht über jede einzelne Erhebung draussen in den Provinzen ausreichenden Bescheid wissen. Die generelle Auffassung dieser Pronunciamientos als rechtswidriger Empörungen

ist in der Überlieferung glücklicherweise noch so klar zum Ausdruck gekommen, dass jene für die Rechtsfrage selbst nicht in Betracht gezogen zu werden brauchen.

Bei der grossen Zahl der Fälle, die, auch abgesehen von den kleinen auf der Tagesordnuug stehenden Militärrevolten in den Provinzen, berücksichtigt werden müssen, dürfte es sich empfehlen, einmal die antiken Quellen in ihrem Zusammenhang für den ganzen Zeitraum nachzuprüfen und so ihre Gesamtauffassung unmittelbar kennen zu lernen. Hierbei lässt sich an geeigneter Stelle die Behandlung einiger Sonderfragen von Bedeutung einfügen.

Eutrop IX 3: zutreffende Notiz der Tötung der beiden Philippe „ab exercitu“ sowie die Bemerkung „inter Divos tamen relati sunt“, was, wenn überhaupt richtig, sich nur auf eine spätere Restitution nach dem Sturze der ihnen feindlichen Decier, vielleicht in der zweiten Hälfte der Regierung des Gallus beziehen kann.[175]) Denn zunächst ist unter der Herrschaft des Siegers beider Damnatio memoriae in Kraft getreten; vgl. die Erasion des Namens des Vaters z. B. CIL III 2706. 3161. 6172. 8269. 10436. 12684 und des Sohnes ebenda 10436. 12686.

IX 4 „post hos Decius — imperium sumpsit“, häufig von den kleinen Autoren für den Vorgang benutzter irrelevanter Ausdruck, ähnlich wie „purpuram sumpsit“. „Bellum civile, quod in Gallia motum fuerat, oppressit“ staatsrechtlich korrekt. Näheres ist sonst nicht bekannt; doch kann immerhin der Vermutung Raum gegeben werden, dass die an der Rheingrenze bemerkte Rasur des decischen Namens mit einem Ausläufer dieses Aufstandes in Verbindung steht.[176]) Vielleicht ist diese Bewegung eine Vorgängerin der späteren Sonderung Galliens von der Zentralgewalt in Rom gewesen. „Senior (Decius) meruit inter divos referri“, an sich unzutreffend, da Vater und Sohn divinisiert wurden, vgl. jedoch zur Verbesserung des Textes die Übersetzung des Paianios

[175]) Die Konsekration der Vorgänger brauchte indes noch keineswegs die Ächtung der Nachfolger miteinzuschliessen.

[176]) S. S. 82.

(um d. J. 380), Monumenta Germaniae historica, Auctores antiquissimi II 153: „τῆς τῶν θεῶν ἔτυχον ἀμφότεροι τιμῆς“.[177])

Exkurs 2.

Die Damnatio memoriae der Decier und das Prinzip der Datierung nach Consules ordinarii.

Auf die Konsekration der Decier ist bald die Damnatio memoriae gefolgt. Daran knüpft eine interessante geschichtliche Kontroverse an, die auch staatsrechtlich von Bedeutung ist.

Zu ihr hat sich zuletzt G. Costa in E. Ruggiero's Dizion. epigr. di antichità Romane II (1910) 1490 ff., wo auch die Literatur, geäussert. Costa gibt schliesslich der Vermutung Ausdruck, die sogenannte Damnatio memoriae der Decier gehe auf die Tätigkeit der Christen, die in Decius ihren grössten Feind sehen mussten, und einen von Zosimus I 25 angedeuteten (jedoch hierfür kaum verwendbaren) Moment der Regierung des Gallus zurück.

Das erstere ist gewiss zunächst recht ansprechend, lässt sich aber bei näherer Untersuchung des Materials so nicht halten.

Mit der Frage hat sich von epigraphischer Seite Chr. Hülsen beschäftigt, Bullet. della Commiss. archeologica comunale di Roma 1894, 238 ff. und Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäol. Instit., Röm. Abt.[178]) XVII (1902) 165 ff., wo Zusammenstellung aller bekannten Tilgungen des decischen Namens. Er nimmt für die Ächtung der Decii — nach dem Vorgange von Mommsen, Bullett. dell' instit. di corrisp. archeol. per 1865, 27 f. — die Erhebung des Iulius Valens zu Rom in Anspruch, vgl. Victor 29,3: „qua causa Decio quam potuit maturrime Roma digresso Iulius Valens cupientissimo vulgo imperium capit“, Epit. 29,5: „huius (Decii) temporibus Valens Lucinianus imperator effectus est“; Polemius Sylvius Laterculus (Chronica minora I) p. 521,40: „sub quo Priscus in Macedonia et Valens Romae tyranni fuerunt“. Die Erhebung müsse mithin gleich nach dem Abzug

[177]) Die Konsekrationsmünze Eckhel VII 345 gilt als verdächtig.

[178]) Später zitiert als „Röm. Mitteilgn.“.

der Kaiser ins Feld im Frühjahr 251 durch die Garde, aus deren Lager drei Inschriften mit Rasur stammen, geschehen sein; der Senat habe aber zunächst standgehalten, ja nach dem baldigen Ableben der beiden nicht nur ihre Konsekration beschlossen, sondern auch durchgesetzt, bis es schliesslich doch Valens gelungen sei, den Vätern für kurze Zeit seinen Willen aufzuzwingen.

Demgegenüber kann darauf hingewiesen werden, dass bei Victor von einer Proklamation durch die Garde kein Wort steht, wohl aber von dem Einvernehmen des Volkes mit Valens, so dass es überhaupt nicht recht einzusehen ist, auf welche Elemente der Senat seinen Widerstand sollte gestützt haben, wenn tatsächlich Prätorianer und Volk für den Usurpator gewesen wären. Endlich ist das vollständige Fehlen von Münzen des Valens nicht zu erklären, wenn er gerade in der Hauptstadt ans Ruder zu gelangen vermochte.[179]) Sollte sich gleichwohl doch einmal die Richtigkeit der Hülsenschen Aufstellungen ergeben, so würde damit eine neue Bestätigung der von uns vertretenen Gesamtauffassung gewonnen sein, indem sich an einem weiteren Beispiel belegt fände, wie beträchtlich nach wie vor der faktische Einfluss der hohen Körperschaft gewesen ist.

Weiter hat in der Numism. Ztschr. XLI (1908) 73 ff. Kubitschek an die eigenartige Datierung dreier mittelitalienischer Inschriften des Jahres 251 angeknüpft: CIL XI 4086 (aus Ocriculum) „dedicata Idibus Iulis ter et semel cos", XIV 352 (aus Ostia) „dedicata XVII Kal A(ug) ter et semel cos", X 3699 (aus Puteoli oder wahrscheinlicher Cumae) „dedicata VII Id Oct III et semel cos"[180]). Fraglos muss diese Formel jünger sein, als die Inschrift CIL VI 31 130 = 3743,[181]) die das Ableben der beiden Kaiser und ihre Konsekration voraussetzt, von „VIII kal Iul" datiert und gewidmet ist „divo Decio III et divo Herennio cos", wie sich aus Seymour de Ricci's

[179]) Worüber v. Domaszewski, Daten S. 19, überhaupt schweigt.

[180]) Hiervon ist VI 4086 im CIL irrig auf das Jahr 202 bezogen, wo Severus zum dritten und M. Antoninus zum ersten Mal Konsul waren.

[181]) Im CIL irrtümlich auf das Jahr 287 (Diocletianus III et Maximianus cos) bezogen.

Abschrift (überzeugend wiedergewonnen aus der Rasur) im Beiblatt der Jahreshefte d. österreich. archäol. Instit. V (1902) 139 ergibt. Andererseits ersieht man aus der Inschrift Notizie degli scavi di antichità 1885, 187 = CIL VI 31 129 (von einer Statuenbasis aus dem Hause der Vestalinnen in Rom) „col(locata) V Id(us) Iun(ias) d(ominis) n(ostris) Decio Aug(usto) III et Decio Aug(usto) co(n)s(ulibus)", dass am 9. Juni 251 die Prinzipes noch am Leben waren oder dass man zum mindesten an diesem Tage in der Hauptstadt noch nichts von ihrem Ende in der fernen Dobrudscha wusste.[182])

Es lässt sich unseres Erachtens nun wohl als ganz sicher bezeichnen, dass die Christen auf keinen Fall, wenn sie die Erinnerung an ihre verhassten Verfolger hätten auslöschen wollen, die Erwähnung ihres Konsulats systematisch der Nachwelt erhalten hätten, ganz abgesehen davon, dass es sich hier um Dedikationsinschriften handelt, für welche Christen überhaupt nicht in Betracht kommen. Die eigenartige Unterdrückung der Namen lässt sich nur so erklären, dass man sich bemüht, da nach der allem übergeordneten Vorstellung die Konsulangabe nicht umgangen werden kann, die geächteten Träger des eponymen Amtes so diskret wie nur möglich anzudeuten, das aber heisst hier, sie völlig zu verschweigen. Es geht folglich aus der Formulierung der drei Inschriften mit Gewissheit hervor, dass es zu einer offiziellen Damnatio memoriae gekommen ist, aus ihrer Verbindung mit CIL VI 31 130 in der neu gewonnenen Abschrift, dass diese zwischen dem 25. Juni und 15. Juli 251 ergangen sein muss, sowie dass sie am 9. Oktober 251 noch in Kraft war. Ob aber ein etwa vierteljähriges Interregnum des Valens der richtige Ausweg ist, wage ich angesichts des

[182]) Die Entfernung beträgt auf dem Landwege gegen 2000 km auf dem kombinierten Land- und Seeweg (etwa über Asamum—Ortona, Seestrecke 300 km oder 1 Tag Eilfahrt) gegen 1400 km und ist auf dem ersteren in etwa 15, auf dem letzteren allenfalls in 8—10 Tagen zurückzulegen. Das Unglück der Kaiser ist somit kaum Ende Mai (Liebenam a. O. S. 113), sondern wahrscheinlicher Anfang Juni eingetreten (so auch Ricci). Für v. Domaszewski, Daten S. 18, A. 5 beweist die Inschrift nur, dass die Decii „noch nicht konsekriert waren", was zum mindesten gezwungen erscheint.

Fehlens der Münzen nicht zu entscheiden, da dies schlechterdings rätselhaft bleibt; andererseits kann die Ächtung mit der bekannten decierfreundlichen Politik der ersten Zeit des Gallus unmöglich in Einklang gebracht werden.[183]) Non liquet.

Immerhin ist die Möglichkeit einer Mitwirkung von Christen bei den eigentlichen Rasuren des decischen Namens nicht ausgeschlossen. Einmal zeigt nämlich CIL 6780 aus Eporedia, wo (C)aesar noch lesbar eradiert, das Übrige aber intakt ist, dass man auch in Oberitalien die Rasur versucht hat. Das könnte allenfalls damit erklärt werden, dass der Machtbereich des Valens bis hierher sich erstreckt hat, lässt aber infolge des vereinzelten Vorkommens eine bindende Beweisführung nicht zu. Doch auch CIL XIII 6115 (datiert „Iun." = zwischen 16. Mai und 13. Juni) weist bei Neustadt an der Haardt auf „(D)ecio Aug (De)cio Caes Cos",[184]) wobei füglich um so weniger daran gedacht werden kann, dass Valens bis nach Germanien hin Anerkennung gefunden habe,[185] als von ihm bei einer derartigen Ausdehnung seiner Herrschaft Münzen einfach existieren müssten. Auch die von uns früher angedeutete Vermutung, dass diese Rasur irgendwie mit dem von Eutrop erwähnten gallischen „Bürgerkrieg" im Zusammenhang stehe, bleibt eben nur Vermutung. Mit demselben Recht lässt sich auf die Möglichkeit hinweisen, dass bei den beiden in Frage gezogenen Rasuren — ähnlich wie bei der sonst ganz unerklärlichen des Namens „Δεκίου" bei Le Bas-Waddington pag. 577, no. 2544 aus dem syrischen Oumm-ez-Zeitoun[186]) — Christen die Hand im Spiele

---

[183]) Zur Chronologie der Ereignisse kann in ähnlichem Sinne noch Cyprian Epistulae LV 9 und De lapsis c. 1 herangezogen werden. Die Datierung des Todes des Decius von Sadée l. c. p. 29 ff. (27. Juli 251) ist irrig. — Beachte auch A. 200.

[184]) Die Rasur ist unzweifelhaft, wie mir Herr Sprater aus Speyer mitteilt. — Man bemerke, dass das Datum mit dem eben gewonnenen chronologischen Resultat durchaus übereinstimmt. Vater und Sohn galten in der zweiten Hälfte des Mai bezw. der ersten des Juni in der Rheingegend als noch am Leben.

[185]) So kurzweg v. Domaszewski, Daten S. 19.

[186]) Von Costa und v. Domaszewski übersehen.

gehabt haben; mehr wird Costa gegenüber nicht einzuräumen sein.

Schliesslich beweist die Formel der drei mittelitalischen Inschriften „auch dafür, wie entschieden damals das Prinzip der Datierung nach den Consules ordinarii aufrecht gehalten wurde, wie sehr man also von der Datierung nach den gerade fungierenden Konsuln, was vermutlich einen Ausweg nach der Ächtung des decischen Namens gebildet hätte, abgekommen war" (Kubitschek a. O. S. 77).

Allerdings wurden (vgl. Mommsen II 87 ff.) „die Versuche der Kaiser, sie durch die Datierung nach Regierungsjahren zu verdrängen, nicht konsequent genug durchgeführt, um Erfolg zu haben", wie sich denn auch die Rechnung der römischen Kaiserära (der „anni Augustorum") vom 1. Januar 27 v. Chr. an (Censorinus, De die natali 21,8) nicht durchzusetzen vermocht hat;[187]) aber bei alledem ist doch auf das entschiedenste herauszuheben, dass gerade der Fortbestand der Eponymie der Oberbeamten der Republik ein Nonsens in einer monarchischen Staatsordnung ist und somit einer der schlagendsten Belege für den rechtlichen Fortbestand des Freistaates.

Hierbei ist zu beachten, dass sich im dritten Jahrhundert der „σμικρότερος ὕπατος" (Dio XLVIII 35,3) auf seinen Inschriften lediglich als „consul" bezeichnet, der eponyme jedoch als „consul ordinarius". Das ist seit Severus-Caracalla üblich geworden, vgl. Eph. ep. I (1872) 130 (C. Octavius Sabinus consul ordinarius 214) und Borghesi a. O. III 426 (Gratus Sabinianus 221) cf. V 395 f. und Eph. ep. l. l. p. 136. Bei der Zusammenrechnung der Konsulate werden gleichfalls von den Kaisern die eponymen ordentlichen und die nichteponymen Ersatzkonsulate zusammengezählt, so dass beispielsweise Decius im Jahre 250 als Consul II erscheint, während er vorher niemals Consul ordinarius gewesen sein

---

[187]) Vgl. Mommsen II 724. — In instruktiver Weise zeigte soeben Dessau, „Germania" I (1917) 173 f. im Anschluss an CIL XIII 11 976 cf. A. Riese, Das rhein. Germanien in d. antik. Inschr. (1914) no. 286; vgl. II 5736, VII 287. XIII 3163. 6779, wie auch die gallischen Sonderkaiser bemüht waren, ihrem Reiche alljährlich ein eponymes Konsulpaar zu geben

kann; ebenso nennt sich Valerian 254 Consul II nach seiner Erhöhung, da er früher einmal (vor 238) Consul suffectus gewesen war.

Eutrop IX 5: „mox imperatores creati sunt Gallus, Hostilianus et Galli filius Volusianus", trotz der starken Zusammendrängung noch sachlich richtig, da Gallus schliesslich auch seinen Sohn zum Augustus erklären liess. „Sub his Aemilianus in Moesia res novas molitus est; ad quem opprimendum cum ambo profecti essent, Interamnae interfecti sunt", kein Wort von etwaiger Rechtmässigkeit der neuen Erhebung.

IX 6: „Aemilianus, obscurissime natus, obscurius imperavit ac tertio mense extinctus est", scharf polemische Tendenz gegen diesen Kaiser, von dessen loyaler Anlehnung an den Senat sich keine Spur mehr findet.[188])

IX 7: „hinc Licinius Valerianus in Raetia et Norico agens ab exercitu imperator et mox Augustus est factus". Die Erhebung ging, wie damals bereits gewöhnlich, vom Heere aus; auf die spätere Verbindung mit dem Senat weist „Gallienus quoque Romae a senatu Caesar est appellatus".[189])

IX 8: Nach der vorher mitgeteilten Gefangennahme des Vaters durch die Perser Notiz der Regierung des Sohnes. „Occiso apud Mursam Ingenuo, qui purpuram sumpserat, et Regaliano",[190]) die bereits erwähnte, bei den kleinen Autoren häufige Bezeichnung eines Pronunciamientos, vgl.

IX 9,1: „Postumus in Gallia, obscurissime natus,[191]) purpuram sumpsit et . . . imperavit". Auch er ist „seditione

[188]) Cf. Jordanis, Getica 105: „tyrannidem in Moesiam arripuit", cf. Romana 286 nach Hieronymus a. 2270: „Aemilianus tertio mense invasae tyrannidis extinctus". Vorher heisst es von ihm: „qui in Moesia res novas moliebatur".

[189]) Hiernach Hieronymus a. 2271.

[190]) Handschriften: „Trebelliano, Rebelliano"; „Regaliano" hat bereits der alte C. Salmasius, Ad Trebell. Poll. de XXX Tyrannis 10 vermutet. Die Konjektur steht über jedem Zweifel. Denn der „Tyrann" Trebellianus, V. Tyr. triginta 26 ist bekanntlich ungeschichtlich und frühe Fiktion, Eutrop aber hat die SHA nicht benutzt.

[191]) Man beachte die auch hier noch gebräuchliche Betonung der jeweiligen niederen Herkunft in dem bereits S. 32 u. 66 bemerkten senatorischen Sinne; ebenso schon IX 6 s. oben.

militum interfectus"; [192]) denn nach der immer wieder vortretenden Auffassung der späten Epitomatoren handeln die Soldaten auch dann in unrechtmässiger „seditio", wenn sie den von ihnen auf den Schild gehobenen Mann töten, da sie ihm doch Treue gelobt haben und überhaupt nicht dazu berechtigt sind. Gehören aber Erhebung wie Sturz gleichermassen zu dem Begriff der „seditio militaris", so schliesst dies jeden Gedanken aus, dass beiden irgendwie ein Rechtsakt zugrunde liegen könne.

IX 9,2: „post eum Marius, vilissimus opifex, purpuram accepit et secundo die interfectus est", im speziellen Falle nicht zutreffend.

IX 10: „huic successit Tetricus senator, qui . . . absens a militibus imperator electus est et apud Burdigalam purpuram sumpsit". [193]) Richtig; die Erhebungen der gallischen Sonderkaiser gehen selbstverständlich von dem Heere aus und, wenn irgendwo, tritt uns hier ein sogenanntes Heerkaisertum entgegen. Der Senat in Rom kann ja solange nicht in Frage kommen, als sie sich nicht dort an Ort und Stelle durchgesetzt haben. Trotzdem oder vielmehr weil die Soldaten im Westen ganz freie Hand haben, ist dort die Militäranarchie nach dem Fall des vorzüglichen Postumus in Permanenz und als solche bei Eutrop. l. c. gekennzeichnet: „seditiones multas militum pertulit".

IX 11: Bei der Schwäche des Gallienus in Rom ist es dahin gekommen, dass „Romanum imperium in Occidente per Postumum, per Odenathum in Oriente servatum est". Es folgt die Notiz der Ermordung des Gallienus „Claudiusque ei successit a militibus electus, a senatu appellatus Augustus". [194]) Zutreffend; es ist jetzt Regel, wenn auch nicht

---

[192]) Grund: „quod Mogontiacum civitatem, quae adversus eum rebellaverat Laeliano res novas moliente, diripiendam militibus tradere noluisset", sic!

[193]) Die Erhebung des Tetricus fällt zwar zeitlich ausserhalb des Rahmens dieses Kapitels, ist aber, weil die kleinen Autoren sie meist gelegentlich der Verwirrung unter Gallienus erwähnen, hier mit herangezogen worden.

[194]) Die Stelle kann mit zur Erklärung von IX 7 dienen.

Recht geworden, dass die Initiative der Erhebung von den Truppen ausgeht. Ob danach die Genehmigung des Prinzipates des Erhobenen vom Senat nachzusuchen ist, wird später klar zu stellen sein.[195])

So kurz die Notizen des Eutrop sind, und wenn auch ihre Kürze bisweilen auf Kosten der Genauigkeit, besonders in der Wahl des Ausdruckes, geht, wird doch einzuräumen sein, dass aus ihnen ein Recht der Soldaten, den Kaiser zu machen, nicht erschlossen werden kann und weit eher die gegenteilige Auffassung von dem Unrecht der Meuterer, das sie bei ihren Pronunciamientos begehen, dem Ganzen zugrunde zu liegen scheint.

Aurelius Victor, de Caesaribus 28,10 f. berichtet kurz über den Fall der beiden Philippe: „... adversum Decium profectus Veronae cadit pulso amissoque exercitu. quis Romae compertis apud castra praetoria filius interficitur." Ihr glücklicherer Gegner ist indes nicht auf dem Wege des Rechts emporgekommen, 29,1: „at Decius ... militiae gradu ad imperium conspiraverat", ebensowenig wie die anderen Männer, die jetzt erhoben und gestürzt werden, 29,2 f.: „et interea ad eum Iotapiani, qui ... per Syriam tentans nova militum arbitrio[196]) occubuerat, ora, uti mos est,[197]) inopinato feruntur, simulque per eos dies Lucio Prisco ... delata dominatio, Gothorum concursu, postquam direptis Thraciae plerisque illo pervenerant. qua causa Decio quam potuit maturrime Roma digresso Iulius Valens cupientissimo vulgo imperium capit. verum utrique mox caesi, cum Priscum

---

[195]) Ebenso, ob es noch als Rechtsgrundsatz anzusehen ist, dass eigentlich dem Senat die Wahl der Prinzeps zusteht. Zunächst hat als erwiesen zu gelten, dass, wie Maximinus' Fall gelehrt hat, bisher mindestens das Nachsuchen der Genehmigung, nicht die blosse Notifizierung des Geschehenen unumgänglich war.

[196]) Und nicht „iure" zufolge der immer wiederkehrenden Auffassung!

[197]) So weit ist es gekommen, dass es „Sitte" ward, die Köpfe der Prätendenten, die sich nicht durchzusetzen vermögen, dem Kaiser in Rom zu übersenden. Eine weitere Folge jener entsetzlichen Militäranarchie oder etwa „gleichsam des Rechts jedes bewaffneten Mannes, wenn nicht sich, doch jeden anderen zum Kaiser zu machen", in seiner höchsten Blüte? Mommsen II 814.

nobilitas hostem patriae censuisset". Man sieht also, wie von dem Senat nach wie vor die Achtung des hochverräterischen Staatsfeindes ausgeht, zweifellos in der Regel auf Antrag des jeweiligen Prinzeps. Der Fall des Priscus zeigt in besonders krasser Weise, wie weit es in diesen Jahren mit dem römischen Militär gekommen war, das sich zur Befriedigung seiner Sondergelüste nicht mehr entblödete, mit dem äusseren Feind gemeinsame Sache zu machen.[198]) So ist auch der Tod der beiden Decii im Felde „fraude" c. 29,4 erfolgt.

C. 30,1: „Gallo Hostilianoque Augusta imperia . . . decernunt". Und zwar hatten sich Heer und Reich gerade nach dem unerwarteten Ende der Decii in einer Zwangslage ähnlich der nach dem Tode Trajans, Caracallas oder des dritten Gordian — doch diesmal noch schlimmer! — befunden und waren die Truppen sofort zur Kreierung eines neuen Imperators geschritten.[199]) Es ist von Wichtigkeit, zu sehen, dass es trotzdem noch eine Tradition gibt, die das Entscheidende in dem Beschluss der Väter erblickt, deren Anerkennung Gallus unmittelbar nach der Wahl der Truppen wie dereinst Macrinus oder Philippus nachgesucht und erhalten hat.[200])

---

[198]) Zu Priscus s. die Quellenangaben bei Schiller a. O. I 806, A. 3. Ich gehe hier auf die einzelnen Proklamationen nur insoweit ein, als sich daraus eine Förderung des in Frage stehenden Problems erwarten lässt, oder sie dasselbe in irgendeine charakteristische Beleuchtung zu rücken geeignet sind, und verweise im übrigen besonders auf die Prosopographia imperii Romani (1897—1898) I ed. E. Klebs, II ed. H. Dessau, III edd. P. v. Rohden und H. Dessau, deren Angaben mit Ausnahme des behandelten Falles verlässlich sind, sowie auf H. Peter, Die römischen sogen. dreissig Tyrannen, hauptsächlich in ihrem zweiten das Material zusammenstellenden Teil (S. 206 ff.), Abhandlungen der philol.-hist. Klasse d. kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. LVII (1909) 179 ff. Vgl. auch den methodischen Überblick S. 18 ff. — Über Iotapianus und Pacatianus s. ferner Exkurs 4.

[199]) Daher das rein Faktische bei Syncellus 1 p. 705: „καὶ τὸ στρατόπεδα βασιλέα . . . Γάλλον ἀναγορεύουσιν ἅμα Βουλουσιανῷ" etc.

[200]) In diese Wochen fällt eben die Divinisation der Decii, vermutlich auf Antrag des Gallus entsprechend der ganzen inneren Politik seiner ersten Zeit. Dass ein Prinzipat des Valens in unserer gesamten literarischen Überlieferung verschwiegen wird, erklärt sich möglicher-

C. 31,1 verurteilt mit scharfen Worten das Emporkommen des Ämilian: „summam potestatem corruptis militibus arripuit"; Gallus und der Sohn Volusianus c. 31,2 „ad quem (sc. Aemilianum) expugnandum profecti Interamnae ab suis caeduntur spe praemii maioris ab Aemilio" etc. Wie im Falle Postumus werden Mörder durch niedrige Beweggründe bestimmt,[201]) nirgends ein Wort von dem angeblichen Grundrecht des bewaffneten Mannes! Und wieder einmal an eben dieser Stelle fehlt auch nicht der positive Beweis für unsere Auffassung gegen Mommsen: noch Victor weiss ganz genau, worum es bei alledem in Wirklichkeit gegangen ist, c. 31,3: „nam Aemilianus quoque tres menses usus modesto imperio[202]) morbo absumptus est;[203]) cum proceres primo hostem, dein exstinctis superioribus pro fortuna, uti solet, Augustum appellavissent". Dass der Senat gleichwohl nicht immer das Werkzeug des Machthabers gewesen ist, hat das Beispiel des Sturzes des Maximin gelehrt und wird der letzte Kampf um die Republik des weiteren zeigen.[204])

---

weise aus dem Grunde, dass die Erinnerung an dies Intermezzo in der Herrschaft des Gallus weder der Senats- noch der Militärpartei angenehm in die Ohren klingen konnte.

[201]) Oben A. 192 zu Eutropius IX 9,1.

[202]) Da es ganz senatsfreundlich war, vgl. weiter unten zu Zonaras.

[203]) Kaum richtig, vgl. Schiller a. O. I. 810, A. 4. — Aemilianus' dreimonatige „Regierung" fällt in den Sommer 253, vor und nach dem 29. August, da sie von dem ersten in das zweite ägyptische Jahr wechselt. vgl. v. Sallet, Daten S. 70 f. und unten A. 208 u. 210.

[204]) Wo der Schnitt zwischen Ordnung und Verwirrung zu machen sei, erörtert, nebenbei bemerkt nicht unrichtig V. Al. Sev. 64,1* nach dem Tode des Alexander: „hactenus imperium p. R. eum principem habuit, qui diutius imperaret, post eum certatim inruentibus et aliis semestribus, aliis annuis, plerisque per biennium, ad summum per triennium imperantibus usque ad eos principes, qui latius imperium tetenderunt, Aurelianum dico et deinceps", Worte des Scriptor H. A. selbst cf. V. Macr. 1,1*: „vitae illorum principum seu tyrannorum (im Sprachgebrauch der SHA = Usurpatoren) sive Caesarum, qui non diu imperarunt, in obscuro latent, idcirco quod neque de privata eorum vita digna sunt, quae dicantur, cum omnino ne scirentur quidem, nisi adspirassent ad imperium, et de imperio, quod non diu tenuerunt, non multa dici possunt". Ferner vgl. V. Nigr. 1,1 f.: „rarum atque difficile est, ut, quos tyrannos aliorum victoria fecerit, bene

C. 32,1: „at milites, qui contracti undique apud Rhaetias ob instans bellum morabantur, Licinio Valeriano imperium deferunt". Die Väter sind einverstanden gewesen, (§ 3) „eius filium Gallienum senatus Caesarem creat". [205])

Exkurs 3.

Die Datierung des Imperiums Valerians.

An die Erhebung Valerians schliesst sich eine chronologische Untersuchung an, die uns vornehmlich auf Grund der Münzen in Verbindung mit den Inschriften zu fördern vermag.

Bestimmend für den Zeitpunkt der Erhebung Valerians ist bekanntlich bis zu einem gewissen Grade CIL VIII 2482: cf. 17 976 „Vic(toriae) Aug(ustae). Pro sal(ute) dd. nn. Valeriani et Gallieni [August(orum)] mil(ites) l(egionis) [III Aug. II p. v. re]stitutae e Raet(ia) Gemell(as) regressi, die XI kal(endas) Nove(mbres) Volusiano [II] et Maximo cos. votum solverunt" etc. Die Ziffer der Legion bestimmt sich mit Sicherheit durch CIL VIII 2634. 2852. [206])

Wenn nun die Legion am 22. Oktober 253 aus dem fernen Raetien ganz oder teilweise in ihre ehemalige afrikanische Garnison zurückgekehrt war, so muss in jedem von

---

mittantur in litteras ... postremo non magna diligentia in eorum genere ac vita requiritur, cum satis sit audaciam eorum et bellum, in quo victi fuerint, ac poenam proferre" cf. 9,1* „non enim facile, ut in principio libri diximus, quisquam vitas eorum mittit in libros, qui aut principes in re p. non fuerunt aut a senatu appellati non sunt imperatores, aut occisi citius ad famam venire nequiverunt"; 9,2*: „— aut cito interempti vitam cum imperii usurpatione posuerunt". Wie man sieht, ist das Ganze durchaus nicht unkorrekt gehalten.

[205]) Näher Kap. V 15. — Von hier ab ist auch auf das Buch Th. Bernhardt's, Politische Geschichte Roms von Valerian bis zu Diokletians Tode I (1867) zu verweisen.

[206]) Man beachte die Datierung nach den Consules ordinarii des bewegten Jahres, übereinstimmend mit dem S. 81 ff. Bemerkten. Der eine von ihnen war Volusian, Mitherrscher des Vaters Gallus und an seiner Seite im Sommer gefallen. Obgleich darauf Ämilian regiert hat und diesen Valerian mitsamt dem Sohne ablöst, wird im Herbst noch immer nach jenen als den Ordinarii gerechnet, und das, obwohl inzwischen Ämilian selbst als Consul (suffectus) bezeichnet worden war, vgl. CIL III 8270 (Meilenstein aus Obermösien).

beiden Fällen fraglos ein längerer Zeitraum seit der Erhebung ihres Restitutors vergangen sein. Denn auf diese folgen die Wiederherstellung der Legion, die Kämpfe gegen den derzeitigen Prinzeps, dessen Niederwerfung und endlich die Heimsendung der ganzen Truppe, die nicht mehr gebraucht wird.[207])

Auf der anderen Seite lässt sich der Sturz des Ämilian ziemlich genau durch den bereits erwähnten Übergang der Zählung der alexandrinischen Münzen von einem ägyptischen Jahr in das andere bestimmen; er muss also ganz am Ende des August oder im Laufe des September stattgefunden haben, da sonst keine Zeit bleibt.[208]) Aus den gleichen Gründen muss die Proklamation des Valerian durch die Truppe spätestens im August vor sich gegangen sein, vielleicht bereits Ende Juli oder früher, keinesfalls nach dem 29. August des Jahres. Auch bei solcher Annahme drängt sich ohnehin alles in raschester Folge zusammen.

Ist nun, wie allgemein von numismatischer Seite angenommen zu werden pflegt, Valerians Proklamation vor Ende August 253 geschehen, so könnte sehr wohl daran gedacht werden, dass auch auf den alexandrinischen Münzen nach dem Datum der Erhebung, nicht nach dem der Anerkennung durch den Senat gerechnet worden ist, und dass — wenn auch gleichsam post festum — im September noch solche mit L A = bis 28. August 253 geprägt worden sind. Bei einer derartigen Annahme könnten natürlich nur sehr wenige

[207]) Für v. Domaszewski, Daten S. 14 beweist die Inschrift „nur, dass Afrika wenige Tage vor dem Tode des Aemilianus ganz im Besitze des Valerianus war", weil sonst seine Theorie von der angeblichen Verschiebung der Daten des Dies imperii und Dies censurae des Valerianus durch den „Fälscher" zusammenbricht Es ist natürlich nur schwer einzusehen, wie man von Rätien aus Afrika v o r Italien erobern kann.

[208]) Vgl. A. 203. Bedenkt man hierzu, dass es doch immerhin einiger Zeit bedurft hat, bis die Nachricht von dem Falle Ämilians nach Ägypten gelangte, so könnte nach ihm sogar mit L B datiert worden sein, wenn er beispielsweise am 27. oder 28. August getötet worden wäre. Vgl. zu solchen Spatien U. W i l c k e n, Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien I (1899) 800 ff. Hätte dann der Senat am 29. August gesprochen, so begänne das erste Jahr Valerians doch erst mit dem ägyptischen Neujahr.

Münzen mit dem Jahresdatum A existieren, indessen sind diese Münzen ganz gewöhnlich: es gibt alexandrinische Münzen überhaupt für die beiden Kaiser Valerian bezw. Gallienus mit Jahr A: Berlin 6 bezw. 4, British Museum, Katalog 4 bezw. 5, Demetrio, Katal. 9 bezw. 6, G. Dattari, Katal. 9 bezw. 6 Stück. Folglich ist als erstes Regierungsjahr von Vater und Sohn das vom 29. August 253 bis dahin 254 gerechnet worden.[209] Mit anderen Worten: es ist nicht nach dem Tage der Entscheidung der Soldaten, sondern nach dem, da die der Väter fiel, Valerians Prinzipat datiert. Die Rückprojizierung des Dies imperii, dieser bequeme Ausweg, nachdem die Hemmung durch Ämilian in Alexandrien bereits im Laufe des September erledigt war, wäre jedenfalls von der Sache selbst gegeben gewesen, wenn wirklich der soldatischen Proklamation der staatsrechtliche Wert zuzumessen wäre, den ihm Mommsen beigelegt hat; dann war eben das erste Jahr des neuen Prinzeps das, das mit dem 28. August 253 schloss, und nicht das darauf folgende.[210]

Victor 33: Nach der Gefangennahme des Vaters durch die Perser ist der Mitherrscher Gallienus ohne weiteres alleiniger Prinzeps; Gegenerhebungen gegen ihn werden folgendermassen

---

[209]) Folglich muss die von Cohen im Catalog. Gréau p. 281, no. 3353 (eine Æ 8) beschriebene Münze mit LI C des Gallienus, an der schon v. Sallet, Daten S. 74 zu zweifeln nicht abgeneigt erscheint, fortfallen. Sie steht überhaupt einzig da, da die von J. G. Zoega, Nummi Aegyptii imperatorii (1787) p. 309, no. 96 beschriebene Münze mit LIC schon von Mionnet l. c. VI 459, n. 3340, note als „fausse citation" zurückgewiesen ist.

[210]) K. Regling hat in der Numism. Ztschr. XLI (1908) 116, A. 1 übersehen, dass die alexandrinischen Kaisermünzen für Ämilian L B geben, wenn er schreibt, dass auf alle Fälle 253 nur wenige Tage im August noch der alexandrischen Münze für Valerian zur Verfügung standen. Charakteristisch für die herrschende Unklarheit über die Rechtsgrundlage des Prinzipats ist, was er als weitere Begründung hinzufügt: „Da doch auch die behördlichen Erwägungen, die zu seiner Anerkennung führten (sic), und die Herstellung der Stempel gewisse Zeit erforderten". Irrtümlich auch Liebenam a. O. p. 115 „Aug. 253". Der Exkurs Bernhardt's a. O. S. 267 ff. ist ohne Kenntnis des numismatischen Materials geschrieben und daher unbrauchbar.

geschildert, § 2: „. . . Ingebum,[211]) quem curantem Pannonios comperta Valeriani clade imperandi cupido incesserat, Mursiae devicit moxque Regalianum,[212]) qui receptis militibus, quos Mursina labes reliquos fecerat, bellum duplicaverat". Auch von der Erhebung des Postumus und seinem Sturz wird in ähnlicher Weise gesprochen, § 8: „namque primus omnium Postumus . . . imperium ereptum ierat; explosaque Germanorum multitudine Laeliani bello excipitur; quo non minus feliciter fuso suorum tumultu periit, quod flagitantibus Mogontiacorum direptiones, quia Laelianum iuverant, abnuisset": ständig also die gleiche Rechtsauffassung, dass bei Erhebung wie Sturz der Einzelnen durch das Heer eine „seditio, rebellio", ein „tumultus" u. ä. m. fast durchweg aus niederen Beweggründen vor sich geht, niemals jedoch etwas, was rechtens wäre.

---

[211]) Richtiger Ingenuus cf. die Zusammenstellung bei Peter a. O. S. 210 f. Der Name ist nur durch die Literatur überliefert: Münzen des Prätendenten haben sich als Fälschungen aus den Werkstätten von Goltz und Mezzabarba erwiesen; vgl. Cohen VI p. 1.

[212]) Cohen VI p. 9 f. gibt nur 5 Münzen von ihm; die Konsekrationsmünzen des Mezzabarba mit dem Namen Regillianus sind Fälschungen nach V. tyr. trig. 10. Eine verlässliche kritische Grundlage für alle spätere Forschung hat Kubitschek in den Jahresheften d. österreich. archäol. Inst. II (1899) 210 ff. (vgl. denselben Autor Numism. Ztschr. XXXIV [1902] 28) geschaffen. Danach sind jetzt im ganzen 14 Münzen des Usurpators und 20 seiner Gattin bezeugt. Vgl. Kubitschek, Numism. Ztschr. XLI (1908) 127 f. — Es ist bezeichnend, dass Regalian nicht das minderwertige Billon ausmünzt, das die Zentralregierung in Rom prägt, sondern halbfeines Silber wie zur Zeit der Severe. Das ist so zu erklären, dass der Metallschatz dem Vorrate älterer, abgegriffener Denare entnommen ist, ist es doch in den meisten Fällen noch klar erkennbar, dass ältere Münzen glatt überstempelt worden sind. Es ist also kein Verdienst der ephemeren „Regierung", sondern die einfache Nötigung durch die Sachlage, da man überhaupt nicht erst dazu gelangt, das Münzmetall selbst herzustellen. Charakteristisch für die einreissende Barbarei sind ausser Cohen, no. 3: IMP C P C REGALIANVS AVG und Rückseite: LIBERLAS AVGG, besonders die Dryantillamünzen (vgl. das Verzeichnis a O. S. 216 ff.) mit IVNO REGINA oder IVNONI REGINE (REGINE bezw REGINI), wobei sich die Schreibungen nicht immer deutlich auseinander halten lassen, so dass es möglich ist, dass in einigen Fällen stets REGINE zu lesen wäre; in anderen aber (so S. 219,2 i. k. l; S. 220,2 m ff.) ist der Fehler ganz deutlich.

Dasselbe Motiv setzt sich in dem Folgenden fort, c. 33,9: „igitur eo occiso, Marius, ferri quondam opifex neque etiam tum militae satis clarus, regnum capit. . . . (§ 12) hoc iugulato post biduum Victorinus deligitur belli scientia Postumo par, . . . accensis furtim militibus per seditionem Agrippinae occiditur". [213]) § 14 wird wieder richtig herausgehoben, worauf es den Soldaten in ihrer Unersättlichkeit vornehmlich ankam: „interim Victoria, amisso Victorino filio, legionibus grandi pecunia comprobantibus Tetricum imperatorem facit". § 17 bringt weiter ein nicht unzutreffendes allgemeines Raisonnement: [214]) „namque Aureolus, cum per Raetias legionibus praeesset, excitus, uti mos est, socordia tam ignavi ducis sumpto imperio Romam contendebat", worauf ihn Gallienus in offener Feldschlacht besiegt. Schliesslich ereilt auch diesen sein Schicksal, indem er, man möchte fast gleichfalls sagen, „in der gebräuchlichen Weise" § 19 „ab suis interiit".

Da Victor im Banne der senatorischen Tradition, wie sie die Geschichtsschreibung in selbst für die römische Kaiserzeit einzig dastehender Weise durchfälscht und so fast ausschliesslich bis auf unsere Tage beherrscht hat, ein erklärter Gegner des Gallienus ist, hebt er die Zwangslage des Senats betreffs der Konsekration des Mannes, den er eben erst zu ächten unternommen hatte, § 27 hervor: „denique Gallienum subacti a Claudio patres, quod eius arbitrio imperium cepisset, Divum dixere", cf. § 29: „quod sane extortum", da danach Gallien vor seinem Ende (§ 28) „insignia imperii ad Claudium destinaverat". [215]) Wäre es nach Senat und Volk gegangen, so würde ein grässliches Blutgericht an der Partei des getöteten Kaisers vollzogen worden sein, dessen Einzelheiten vor dem Dazwischentreten des Claudius § 31 schildert („at senatus . . . decrevit" u. s. f.).

---

[213]) Also nicht lediglich ein Akt reiner Privatrache (so Eutrop IX 9,3).

[214]) Damit soll nicht gesagt sein, dass es in dem speziellen Fall des Gallienus an seinem richtigen Platze wäre, trifft diesen doch der Vorwurf der Ignavitas am allerwenigsten, wie zuletzt brauchbar Peter a. O. S. 184 f. gezeigt hat.

[215]) Für unseren Zweck kommt nichts darauf an, ob Victor hier das Richtige trifft; cf. Epit 34,2 und V. Gall. 14,2.

Der Hass der hohen Körperschaft gegen Gallien war grenzenlos; denn er hatte gewagt, die Axt an die Wurzel alles senatorischen Einflusses im Staatsleben zu legen, indem er dem ersten Stande die Besetzung der Offiziersstellen und den Zutritt zu den kaiserlichen Statthalterschaften verschloss, und damit nicht nur die unmittelbare Leitung des Militärs, sondern sogar jede Fühlung mit ihm, dem faktischen Träger der Macht, unterband. Sowie sich diese Neuerung durchsetzte, musste natürlich selbst der Schatten der augusteischen Ordnung verschwinden, da ihr einer Teil zu absoluter Bedeutungslosigkeit verdammt ward. 33,32 ff.: „ac ni Claudius confestim ... tamquam postulato exercitus parcendum, qui forte eorum supererant, praecepisset, nobilitas plebesque atrocius grassarentur. et patres quidem praeter commune Romani malum orbis stimulabat proprii ordinis contumelia, quia primus ipse metu socordiae suae, ne imperium ad optimos nobilium transferretur, senatum militia vetuit et adire exercitum".

Victor ist in der Tat recht gut unterrichtet; so lässt er in diesem bedeutsamen c. 33 an zwei Stellen hervortreten, wie sein Urteil über die allgemeine Zeitlage lautet. Das erste Mal äussert er gelegentlich der Erhebung des „ferri opifex" Marius in Gallien kurz § 10: „proinde cuncta ad extremum reciderant, uti talibus imperia ac virtutum omnium decus ludibrio essent"; das zweite Mal spricht er sich § 23 ff. ausführlich über die Not der Zeit aus: „quamquam eo prolapsi mores sunt, uti suo quam reipublicae magisque potentiae quam gloriae studio plures agant. hinc quoque rerum vis ac nominum corrupta, dum plerumque potior flagitio, ubi armis superaverit, tyrannidem amotam vocat damno publico oppressos. quin etiam aliquanti pari libidine in caelestium numerum referuntur aegre exsequiis digni. quis ni fides gestarum rerum obstitisset, quae neque honestos praemiis memoriae frustrari sinit neque improbis aeternam illustremque famam procedere, nequiquam peteretur virtus, cum verum illud atque unicum decus pessimo cuique gratia tribueretur demptum impie bonis". Zu der gleichen Auffassung gehört 34,1: wo die Soldaten entscheiden, kann schwerlich etwas Gutes herauskommen, es ist

förmlich gegen ihre Natur, wenn sie das Unglück des Staates nötigt, dass sie doch einmal das Richtige und den Richtigen treffen „sed Claudii imperium milites, quos contra ingenium perditae res subigunt recta consulere, ubi afflicta omnia perspexere, avide approbant".

Es kann wohl kaum klarer von einem antiken Autor ausgesprochen werden, wo er die Grundschäden der entsetzlichen Zeiten, die er schildert, sucht, und es kann bei ihm wohl kaum eine freimütigere Sprache, als sie Aurelius Victor führt, gedacht werden. Abermals erweist sich Mommsens letzter Ausweg, wie seinerzeit im Falle des Tacitus und des Dio,[216]) als ungangbar, sein Wort von der „zahmen Literatur", in der man nicht erwarten dürfe, seinen schroffen Grundsatz vom Wesen des römischen Prinzipats belegt zu finden,[217])

Gering ist der Ertrag, den die Epitome gewährt.[218]) Sie registriert im wesentlichen nur das rein tatsächliche Material und bedient sich bloss gelegentlich einer Wendung, die sich noch allenfalls nach der rechtlichen Seite hin benutzen lässt. So 30,2: „Hostilianus Perpenna a senatu imperator creatus" oder, auf die Proklamation durch das Heer führend, 31,1: „Aemilianus in Moesia imperator effectus est" und 32,3 f.: „his imperantibus Regillianus in Moesia, Cassius Labienus, Postumus in Gallia Gallieni filio interfecto imperatores effecti sunt. pari modo Aelianus apud Mogontiacum, in Aegypto Aemilianus, apud Macedonas Valens, Mediolani Aureolus dominatum invasere" (die letzte Wendung lässt hier das Unrechtmässige der Vorgänge hervortreten), wohin vielleicht noch 34,3: „his diebus Victorinus regnum cepit" gerechnet werden kann. Auch nach 34,2 ist Claudius „Gallieni morientis sententia" zum Prinzipat gelangt. Von Postumus ist überhaupt nicht die Rede, von Tetricus heisst es zutreffend 35,7: „qui imperator ab exercitu in Galliis effectus fuerat". Von dem Sturz der einzelnen Prinzipes wird berichtet 28,2:

---

[216]) Vgl. Wesen S. 30, A. 59 und S. 45, A. 93.

[217]) Staatsrecht II 1077.

[218]) Auf das Quellenverhältnis zu Eutrop und den SHA ist nicht weiter einzugehen. Denn es förderte nicht den von uns zu erbringenden Nachweis; vgl den methodischen Ueberblick S. 18 ff.

„(Philippus) Veronae ab exercitu interfectus est“ mit der scheusslichen Einzelheit, die geeignet ist, das Bild der soldatischen Barbarei der Zeit zu vervollständigen: „medio capite supra ordines dentium praeciso“; 31,1: „(Gallus et Volusianus) apud Interamnam ab exercitu suo caeduntur“; 31,2: „Aemilianus vero (caeditur) . . . apud Spoletium, sive pontem, quem ab eius caede Sanguinarium accepisse nomen ferunt“ etc.; 33,2: „(Gallienus) a suis interiit“.

Nirgends ist von dem bestrittenen Rechte der Soldaten die Rede.[219])

Das Gleiche gilt von Hieronymus kurzen Notizen vgl. bereits S. 84, Anm. 188 f., und von

Orosius. Wenn diesem auch kein selbständiger Wert zukommt, so ist es doch nicht gänzlich ohne Interesse, zu sehen, wie auch bei dem Kirchenvater in der Art der ihm überkommenen Wendungen der ursprüngliche Sachverhalt durchleuchtet. Sie seien deswegen kurz zusammengestellt.

VII 20,4: „ambo (Philippi) . . tumultu militari et Decii fraude interfecti sunt“; 21,1: „Decius, civilis belli incentor et repressor, occisis Philippis invasit imperium“; 21,4: „Gallus Hostilianus . . regnum (= imperium) adeptus“; 21,4: „Gallus et Volusianus, dum contra Aemilianum novis rebus studentem bellum civile moliuntur, occisi sunt. Aemilianus tamen tertio mense invasae tyrannidis extinctus est“. 22,1: „duo imperatores . . creati sunt: Valerianus in Raetia ab exercitu Augustus appellatus, Romae autem a Senatu Gallienus Caesar creatus est“; cf. 22,3: „Valerianus . . ut arripuit imperium“; 22,9: „et ne quid forte Romani corporis ab hac dilaceratione cessaret, conspirant intrinsecus tyranni, consurgunt bella civilia, funditur ubique plurimus sanguis Romanorum Romanis barbarisque saevientibus“; 22,10 ff.: „igitur primus Genuus,[220]) qui purpuram imperii sumpserat, apud Myrsam occiditur. Postumus in Gallia invasit tyrannidem . . seditione . . militum interfectus est. Aemilianus apud Mogontiacum cum res novas

[219]) Die letzt erwähnten blutigen Details schliessen ein solches direkt aus. Rechtsakte vollziehen sich kaum bei „wilden“ Völkerschaften in derartiger Weise.

[220]) Nach Handschrift des Eutrop = Ingenuus.

moliretur oppressus est. post mortem Postumi Marius ibidem invasit imperium, sed continuo interfectus est. deinde Victorinus ultro creatus est et post paululum occisus est. huic successit Tetricus . . . multas seditiones militum pertulit". 22,13: „Gallienus autem . . . occisus est". 23,1: „Claudius . . . voluntate senatus sumpsit imperium".

So fällt selbst bei Orosius noch ins Gewicht, ob die „Monarchie" („quod Graeci monarchiam vocant"), die seiner Meinung nach Augustus dereinst begründet hat,[220a]) jeweils vom Senat oder von den Soldaten ausgeht oder auch — wie Orosius sich die Sache denkt — im Wege regulärer Erbfolge angetreten wird: befinden die Soldaten über die höchsten irdischen Dinge, so ist es eben eine „seditio" oder ein „bellum civile", das, folgt die Anerkennung der Väter, auf den Thron, sonst zur „tyrannis" führt.

Zosimus bietet bekanntlich namentlich für die Geschichte des Orients von der Regierung des Severus an gute Nachrichten; aber auch für die Geschichte des Okzidents ist er nicht ohne Wert. Wieder ist die Quellenfrage nicht näher zu erörtern, da sie dem Gegenstand selbst nicht dienlich ist.

Zunächst weist auf das, was unter Philipp bevorstehen sollte, I 20 hin: „πολλῶν δὲ κατὰ ταὐτὸν ἐμπεσουσῶν ταραχῶν τοῖς πράγμασι" und in diesem zutreffenden Sinne werden die Einzelheiten betrachtet. So erfolgen rechtswidrig die Erhebungen des Iotapianus und des Marinus (Pacatianus) I 20: „καὶ διὰ τοῦτο (der Härte des Priscus) πρὸς τὸ νεωτερίζειν τραπέντα, τὸν Ἰωταπιανὸν παρήγαγον εἰς τὴν τῶν ὅλων ἀρχήν, τὰ δὲ Μυσῶν τάγματα καὶ Παιόνων Μαρῖνον" und sind dementsprechend zu bestrafen („σωφρονιοῦντα τοὺς ἐκεῖσε τὰ Μαρίνου φρονήσαντας" c. 21 gegen Ende). Jetzt wendet sich Philipp an den Senat und stellt ihm anheim, ihn zu unterstützen oder, falls sein Prinzipat das Missfallen der Väter erregt haben sollte, ihm denselben zu abrogieren! 21: „δεουμένου τῆς γερουσίας ἢ συλλαβέσθαι οἱ πρὸς τὰ καθεστῶτα

220a) Der Nachweis, dass auch für die Zeit von Augustus bis auf Didius Julianus die einzelnen Erhebungen nach den oben genannten Gesichtspunkten mitgeteilt werden, lässt sich ohne weiteres erbringen.

ἢ γοῦν, εἰ τῇ αὐτοῦ δυσαρεστοίεν ἀρχῇ, ταύτης ἀφεῖναι". Es kann nicht deutlicher ausgesprochen werden: der Kaiser unterwirft sich und sein Imperium der Entscheidung des Senats.[221]) Ob das Ganze für ihn nur ein Spiel der Diplomatie war, ob er es — wie zu bezweifeln — aufrichtig gemeint hat, ist staatsrechtlich unwesentlich. Denn Philipp hätte sich in solchen Formen überhaupt nicht bewegen können, wenn der Senat nicht im Jahre 248 noch genau so die Quelle des öffentlichen Rechts gewesen wäre, wie hundert oder zweihundert Jahre vorher.[222])

Exkurs 4.

Die Tausendjahrfeier Roms bei den Usurpatoren und die universellen Tendenzen des Prätendententums, insbesondere des Uranius Antoninus von Emesa.

Jotapian und Pakatian, der erste in Syrien und Kappadokien, der zweite in Mösien und Pannonien, sind wohl noch im Jahre 248 zu Gegenkaisern der Philippe proklamiert worden, so G. Goyau, Chronologie de l'empire Romain (1891) p. 293 (ein Jahr später Cohen V p. 181 u. 183).[223])

---

[221]) Gleichzeitig ist auf die Notiz unmittelbar danach aufmerksam zu machen, wonach einfache Meutereien des gemeinen Mannes zu Grunde liegen, die sich gegen die höheren Offiziere gerichtet haben: „οὐδὲν ἧττον ἐν φόβοις ὁ Φίλιππος ἦν, τὸ τῶν στρατιωτῶν μῖσος περὶ τοὺς ἐκεῖσε ταξιάρχους καὶ ἡγεμόνας εἰδώς". Die momentane Gefahr lag, wie so häufig in diesen Jahrzehnten, bei der unteren Soldateska, die mit eiserner Faust niedergehalten werden muss, um sich nicht zu vergehen.

[222]) Mithin irrig die Schlussfolgerung von Lehmann, a. O. S. 86. „Am Schlusse dieses Zeitraums (238—244) steht das Militärkaisertum in erneuter Kraft als Sieger"; denn Philipp legte von vornherein Wert auf den verfassungsmässigen Charakter seiner Regierung, vgl. bereits S. 33 ff.

[223]) Die Namen der Prätendenten sind Ti. Claudius Marinus Pacatianus und M. Frugi Iotapianus, nach Analogie z. B. von L. Calpurnius Piso Frugi Licinianus, kaum Fulvius Rufus, wie Cohen l. c. V p. 183 f. aus der Münzlegende M FRV (= M F RV) bez. M FR (= M F R nach seiner Meinung) gelesen hat. Ihm folgt Schiller a. O. I 802, A. 6. — Über den Fundbereich der Münzen des Pacatianus hat sich bereits Eckhel a. O. VII 339 geäussert und neuerdings eingehend Kubitschek in der Numism. Ztschr. XLI (1908) 47 f. — B. Filow, Die Legionen der Provinz Moesia, Klio VI. Beiheft (1906) S. 72 f. ist unvollständig.

Jotapian hat sich jedenfalls nach der angeführten Victorstelle[224]) bis in die erste Zeit des Decius halten können. Cohen gibt l. c. drei Münzen von ihm, acht von Pakatian.

Von Interesse ist nun, dass folgende Münze von Pacatianus existiert, Cohen V p. 182, no. 7: IMP TI CL MAR PACATIANVS AVG mit der Rückseite ROMAE AETER AN MILL ET PRIMO. Der Usurpator macht damit Rom, das er zu gewinnen hofft, seine Reverenz und lässt an seinem Teil die Tausendjahrfeier der Stadt nicht unbemerkt vorübergehen.

Doch ist Pacatianus nicht der einzige Prätendent geblieben, der in dieser Weise gedacht und gehandelt hat; zur gleichen Zeit hat ein anderer Mann im Innern Syriens am Fusse des Libanon des tausendjährigen Bestehens Roms auf seinen Münzen Erwähnung getan, sicherlich auch in der Hoffnung, von der kleinen Basis seines derzeitigen Machtbereiches aus[225]) noch einmal den Okzident zu erobern. Diese Person ist der vielumstrittene L. Iulius Aurelius Sulpicius Uranius Antoninus in Emesa. Uranius hat „regiert" von 248 bis mindestens 253/4. Das hat W. Froehner im Annuaire de la société franç. de numism. X (1886) 189 ff., vgl. v. Sallet, Ztschr. f. Numism. XVII (1890) 241 ff. und H. Dressel ebenda XXI (1898) 243 f., schlagend erwiesen. Froehner kennt von Uranius 6 verschiedene Typen von mit lateinischen Umschriften versehenen Goldstücken und im ganzen 10 Stücke, zu denen jetzt noch der unedierte Aureus von J. A. Blanchet, Rev. numism. 1893, p. 41 f., no. 4, der einfach die Datierung des Caracalla (TP P XVIII COS IIII, sic!) wiederholt, kommt. Allerdings spielt auf der Rückseite der Münzen der heilige Stein des Gottes Elagabal von Emesa

[224]) S. 86, Caesares 29,2.

[225]) Denn zu derselben Zeit hatte sich in der Nähe des Uranius Jotapian zum Kaiser aufgeworfen; Prägeort neben Emesa ist Antiochien, folglich muss die syrische Kapitale (vermutlich nach dem Tode des Jotapianus am Anfange des Prinzipats des Decius, s. S. 86) zum mindesten vorübergehend in der Hand des Uranius gewesen sein; vgl. E. Babelon, Traité des monnaies grecques et romaines I (1901) 989; W. Wroth, Catalogue of greek coins of Galatia, Cappadocia and Syria (1899) des British Museum, p. 231.

mit Adler eine Rolle, doch darf daraus nicht geschlossen werden, dass die literarische Überlieferung, die Uranius unter die Regierung des Alexander Severus bezw. sogar des Heliogabalus selbst[226]) verlegt, im Rechte ist. Cohen IV p. 87 hat sogar die Auffassung geäussert, die Münzen des Mannes gehörten in die erste Zeit Alexanders, gerade weil ihr Stil ganz der syrischen Fabrik unter Elagabal zu eigen sei; aber ebenso gut konnten die alten, noch vorhandenen Prägestempel mit dem charakteristischen heiligen Stein des syrischen Gottes, dessen religiöse Bedeutung sich solange nicht ändern konnte, als seine Verehrung im Schwange blieb, weiter benutzt oder imitiert werden, wenn es überhaupt darum ging, die Elagabalreligion wieder zu Ehren zu bringen, und dass ebensowohl im Jahre 248 wie ca. 25 Jahre früher.[227])

Man wird in der Tat damit rechnen müssen, dass die Elagabalreligion und der Glanz des alten Namens der Antonine fast ein halbes Menschenalter nach dem Hinscheiden des letzten Severus, Alexander, in ihrer Heimat eine Auferstehung gefeiert hat, von der eben nur die Münzen die richtige Kunde dem, der sie zu deuten versteht, geben.[228]) Sind es doch zwei Argumente, gegen deren Beweiskraft nichts aufzukommen vermag, die für die Zeit um die Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr. sprechen. Einmal nämlich begegnen wir — wie bereits Eckhel l. c. VII p. 289 f., ohne zur Klarheit kommen zu können, bemerkt hat — Kupfermünzen des Uranius, geschlagen in seiner Residenz mit der Jahreszahl ΕΞΦ (565) der seleukidischen Aera = Herbst 253 bis Herbst 254, Froehner

---

[226]) So Polemius Sylvius l. c. I p. 521, 31. Es kommen ausserdem in Betracht Zosimus I 12, Syncellus p. 674 f. cf. Epit. 24,2, wo Taurinus, der neben Uranius von Polemius Sylvius genannt wird, erwähnt ist.

[227]) Noch Hönn hat unter Ausserachtlassung dieses einfachen Arguments a. O. S. 70 ff. unseren Uranius in die (letzte) Zeit des Alexander Severus verlegt; Mommsen suchte sich in der Anmerkung zu Polemius dadurch zu helfen, dass er zwei Uranii annahm, einen unter Alexander und den anderen nach 248. — Zur religiösen Bedeutung des Namens Uranius s. v. Domaszewski, Abhandlungen zur römischen Religion (1909) S. 203 f.

[228]) Die Namen des Usurpators sind wohl zu beachten, in ihnen liegt ein ganzes Programm, wie v. Sallet a. O. des näheren ausgeführt hat.

a. O. p. 193 f., no. 10—12; Mionnet a. O. VIII Supplem. p. 158, no. 169, vgl. im übrigen V p. 230, no. 612—614. Das andere Mal haben wir noch eine Goldmünze des Mannes mit der Vorderseite L IVL AVR SVLP[229]) ANTONINVS und der Rückseite SAECVLARES AVGG und, der dargestellten Säule eingeschrieben, COS I vor uns, Froehner p. 192, no. 6. Hierbei tritt uns das Münzbild genau in der Art des Gepräges von Stücken des Philippus, wie sie Cohen V p. 103 f., no. 95 ff. bringt, entgegen: deutlich sieht man, wie der ferne Prätendent nicht hinter dem wirklich regierenden Herrscher in Rom zurücktreten will und dies am besten dadurch auszudrücken meint, dass er ihn nachahmt. Die Münze gehört also in d. J. 248 oder, vielleicht noch besser, in 249. v. Sallet hat a. O. S. 242 f. feinsinnig ausgesprochen, dass die Legende AVGG nicht, wie Froehner meinte, einreissender Barbarei ihren Ursprung schuldet, sondern vielmehr der Hoffnung auf freundschaftliche Teilung der Gewalt mit Philipp Ausdruck verleihen sollte, wie wir derartiges hier beispielsweise einmal bei Julian gegenüber Septimius Severus bemerkt haben.[230]) Das ist recht wohl möglich, kann aber, wenn wir uns des Usus des Regalian bei der Münzung[231]) erinnern, auch auf die Gattin des Uranius als die „Augusta", von der allerdings Münzen fehlen, bezogen werden oder möglicherweise auf den zweiten Prätendenten in nicht allzuweiter Entfernung von Emesa gemünzt sein, ich denke an Jotapian. Denn sonst hätte es doch füglich statt AVGG im Hinblick auf die Mitherrschaft des jüngeren Philipp AVGGG heissen müssen. Vielleicht hoffte Uranius durch seine Konnivenz gegenüber dem Rivalen, diesen dem Plane der Eroberung des Westens an seiner Seite zu gewinnen.[232]) Im Hinblick auf Rom werden auch, da wohl schwerlich anzunehmen ist, dass Uranius sich in

[229]) Die Buchstaben L P sind, wie sich bei schärferem Zusehen herausstellt, durch eine eigenartige Ligatur verbunden, was Froehner entgangen ist, wenn er die Münzaufschrift l. c. mit „SVP (sic)" anführt.

[230]) Vgl. S. 23.

[231]) Vgl. A. 212.

[232]) F. Gnecchi, Rivista ital. di numism. VIII (1895) p. 413 ff. hat mit Unrecht, wie bereits Dressel a. O. zurückgewiesen, die Mehrzahl der Goldstücke des Uranius verdächtigt.

Emesa einen Gegensenat zur Seite gestellt hat, allen Ernstes Kupferstücke mit SC geprägt, cf. Froehner l. c. p. 192, no. 7 f.

Somit kann kein Zweifel obwalten, dass der Uranius, von dem die Münzen reden, im Laufe des Jahres 248 in Emesa erhoben worden ist und mindestens 6 Jahre lang bis in die Zeit der gemeinsamen Regierung Valerians und Galliens hinein unangefochten geblieben ist; dabei kann der Vermutung Raum gegeben werden, dass sein Pronunciamiento im Zusammenhang mit der Strenge des Bruders des Philippus, Priscus, steht, die gleichfalls, wie das Zosimus I 19 f. schildert, während seiner Statthalterschaft von Syrien zur Proklamation des Jotapian geführt hat. So wird schliesslich die Notiz des Zosimus I 38 verständlich, dass ein Antoninus unter Gallienus aufständisch gewesen sei. Die Münzung des in Wahrheit letzten Antoninus der römischen Kaisergeschichte überhaupt zeigt jedenfalls wie kaum etwas anderes, freilich wie in einem Hohlspiegel verzerrt, das Abbild des Gebahrens eines wirklichen Kaisers; der Punkt aber, auf den diese Münzpolitik, wenn man von ihrer religiösen Seite absieht, eingestellt ist, bleibt Rom und römisches Leben, soweit man beides gerade versteht.[283])

So fällt auch von dieser Seite ein wichtiges Licht auf alle die anderen angeblichen Partikularbestrebungen im Imperium Romanum des dritten Jahrhunderts: wenn solches am dürren Holze des stammfremden Orientalentums geschieht, muss der Schluss gestattet sein, dass es an dem grünen Holze der Provinzen des Okzidents, und so besonders in Gallien, nie darum gegangen ist, ein Sonderreich gegen Rom aufzurichten, sondern darum, durch Zusammenfassung der jeweils zur Verfügung stehenden partikularen Kräfte mit der einstigen Eroberung des Hauptes der Welt wieder zur Reichseinheit, also gewissermassen auf dem Wege der Dezentrali-

---

[283]) Was die religiöse Seite des Ganzen anlangt, so handelt es sich eben wieder mit echt orientalischer Ausschliesslichkeit darum, dem Sol Invictus Elagabalus die Herrschaft über Rom und die römische Welt zu gewinnen, wie sie einst mit so gewaltigen Prätensionen ihm sein Sacerdos amplissimus Heliogabalus zu sichern gewillt war.

sation zur Zentralisation zu gelangen.[234]) Auch die sogenannten Reichsteilungen des ersten Jahrhunderts des Dominats und — vielleicht — noch die Zeiten nachher werden von diesem Gesichtspunkte aus neue Beleuchtung erhalten.

Die Einheit der Kulturwelt unter Roms Führung — wie später unter der des Kaisers in Konstantinopel — beherrscht durchaus die Ökumene.

Die Erhebung des Decius gibt bei Zosimus wieder das typische Bild der Pronunciamientos der Zeit. Sowie die Soldaten sehen, dass ihnen für ihre Empörung von Decius, dem Feldherrn des rechtmässigen Kaisers, den dieser gegen sie gesandt, Strafe droht, bekleiden sie, der Gefahr zu entgehen, ihn, den sie als den Würdigeren bezeichnen,[235]) mit dem Purpur. Erst widerwillig, dann aber rasch sich fügend, als ihm sämtliche Heere zujauchzen und er sieht, dass ihm nichts anderes übrig bleibt,[236]) wenn auch „in voller Erkenntnis der eigenen Rolle und mit dem daraus sich ergebenden Blick in die Zukunft,“[237]) übernimmt der erste Donauprovinziale auf dem Caesarenthrone die ihm zugedachte höchste Würde und stürzt seinen Kaiser. I 22: „περιθέντες οὖν αὐτῷ τὴν ἁλουργίδα καὶ ἐφ' ἑαυτῷ λοιπὸν ὀρρωδοῦντα πρὸς τὴν τῶν πραγμάτων καὶ ἄκοντα συνωθοῦσι κηδεμονίαν. Φίλιππος τοίνυν, τῆς τοῦ Δεκίου προσαγγελθείσης ἀναρρήσεως αὐτῷ, τὰ στρατόπεδα συναγαγὼν ἤλαυνεν ὡς ἐπιθησόμενος ... καὶ (Φίλιππος) αὐτὸς δὲ σὺν αὐτοῖς ἀναιρεῖται καὶ τοῦ παιδὸς ... ἀποσφαγέντος. οὕτω μὲν οὖν Δέκιος τῆς τῶν ὅλων ἀρχῆς ἐγένετο κύριος“. Kurze Zeit vergeht, da findet Decius durch die Ränke („ἐπιβουλή“ 24) des

---

[234]) Damit ist der bekannte Gedanke der sogen. „Provinzialen Reichsgründungen“ gerichtet, mit denen z. B. Schiller § 81 (S. 823 ff.) seine Geschichte der Kaiserzeit überschrieben hat.

[235]) Man möchte sagen, dass ein letzter Rest von politischem Schamgefühl dieser immer wiederholten Versicherung der Truppen zu Grunde liegt; man vgl. z. B. ihr Verhalten bei der Proklamation Ämilians und Valerians, S. 104. Von der Betonung der grösseren „Würdigkeit“ des Erhobenen ist übrigens nur ein Schritt bis zu der Proklamierung einer „Notlage“ des Staates, die Änderung im Prinzipat erheische; vgl. unten S. 113 f. u. 125.

[236]) Sein Anerbieten Philipp gegenüber, er werde die ihm aufgenötigte Würde wieder abgeben, wurde ihm von diesem ja nicht geglaubt; vgl. Zonaras XII 19 (p. 584).

[237]) Herzog a. O. I 519.

Gallus „εἰς τὸ νεωτερίζειν τραπείς“ (23) in diesem seinen Meister, und das alte Spiel wiederholt sich von neuem. Den Gallus löst Aemilianus ab, 28: αἱρεῖται (Αἰμιλιανὸς) παρὰ τῶν τῇδε στρατιωτῶν αὐτοκράτωρ... πολλῷ τὸν Γάλλον ἐλαττούμενον ταῖς δυνάμεσιν ὁρῶντες οἱ σὺν αὐτῷ καὶ ἅμα πρὸς τὸ ἐκμελὲς καὶ ἀνειμένον τοῦ ἀνδρὸς ἀποβλέποντες, ἀναιροῦσιν αὐτὸν μετὰ τοῦ παιδὸς καὶ προσχωρήσαντες Αἰμιλιανῷ κρατύνειν ἔδοξαν αὐτῷ τὴν ἀρχήν“. Kaum ist Ämilian erhöht, wird er von dem von den Soldaten als würdiger befundenen Valerian gestürzt, für den sich überhaupt die öffentliche Meinung erklärt, 29: „θεωροῦντες οἱ σὺν αὐτῷ στρατιωτικῶς μᾶλλον αὐτὸν ἢ ἀρχικῶς προσιόντα τοῖς πράγμασιν, ὡς πρὸς βασιλείαν ἀναρμόδιον (Αἰμιλιανὸν) ἀναιροῦσι. παρελθὼν δὲ Οὐαλεριανὸς κοινῇ γνώμῃ πρὸς τὴν τῶν ὅλων ἀρχὴν σπουδὴν ἐποιεῖτο τὰ πράγματα εὖ διαθεῖναι“. Der Hohn bei der Sache ist nur, dass ein Vierteljahr vorher gerade Ämilian dem Gallus gegenüber auch als „der Würdigere“ proklamiert worden war.

Über die Art des Eintrittes der Mitherrschaft des Gallienus wird im fünften Abschnitt zu handeln sein.[238])

Zu dem Unglück der Barbareneinfälle und äusseren Kriege kommen die Aufstände der Truppen im Innern, die alle das gleiche Ziel, Herrschaft über Rom und damit über die Welt, erstreben: faktisch löst sich die Einheit des Reiches auf, und sein Bestand wird bedroht.

I 38: „ἐν τούτῳ δὲ ἐπαναστάντων αὐτῷ Κέκροπός τε τοῦ Μαυρουσίου καὶ Αὐριόλου καὶ Ἀντωνίνου καὶ ἑτέρων πλειόνων, οἱ μὲν ἄλλοι σχεδὸν ἅπαντες ὑπήχθησαν δίκῃ, Αὐρίολος δὲ ἀλλοτρίως πρὸς τὸν βασιλέα διετέλεσεν ἔχων“. Und mit Ausdrücken, die die Rechtswidrigkeit solchen Tuns hervorheben, wird ebenso die Erhöhung des Postumus im Keltenland unmittelbar darauf geschildert: ἐς τὸ νεωτερίσαι προήχθη, τοὺς συναποστάντας αὐτῷ στρατιώτας ἀναλαβὼν ἐπὶ τὴν Ἀγριππῖναν ἤλαυνε ... ἀμφοτέρους[239]) ὁ Ποστοῦμος ἀνελὼν αὐτὸς τὴν ἐν

[238]) Nicht ohne Wert ist c. 37 die Mitteilung, wie der Senat in der Abwesenheit des Prinzeps handelt. Als er das Mutterland und die Stadt bedroht sieht, übernimmt er von sich aus den militärischen Oberbefehl und die Organisation eines Landsturms.

[239]) Nämlich Saloninus, den Sohn Galliens, und seinen ihm vom Kaiser gesetzten φύλαξ, Silvanus.

Κελτοῖς ἐπικράτειαν εἶχε". Auch Aureolus (40) ist nochmals als Empörer gekennzeichnet: „. . . Αὐρίολον . . . εἰς τὸ νεωτερίζειν τετράφθαι καὶ μνᾶσθαι τὴν τῶν ὅλων ἀρχὴν ἑαυτῷ".

Der Ermordung des Gallienus (40), der „εἰς τοιάνδε ἐπιβουλὴν ἐμπίπτει" (worauf deren Schilderung), folgt die Erhebung des zweiten Claudius auf dem Fusse, 41: τῶν δὲ στρατιωτῶν κελεύσει τῶν ἡγουμένων ἡσυχασάντων, Κλαύδιος τὴν τῶν ὅλων ἡγεμονίαν παραλαμβάνει", Aureolus aber fällt durch die Hand der Soldaten aus Zorn über seine „Empörung", obwohl er sich bereits an Claudius ergeben: „καὶ παραδοὺς ἑαυτὸν ὑπὸ τῶν περὶ τὸν βασιλέα στρατιωτῶν ἀναιρεῖται, τῇ διὰ τὴν ἀπόστασιν ἐχομένων ὀργῇ".

Der Dinge in Gallien wird von Zosimus im folgenden nicht weiter gedacht, nur der Ausgang des Tetricus unter Aurelian wird 61 mit den bezeichnenden Worten berührt: „Τέτρικον καὶ ἄλλους ἐπαναστάντας οὐ σὺν πόνῳ καθελὼν κατὰ τὴν ἀξίαν μετῆλθεν", woraus man nochmals ersieht, dass nach der für Zosimus geltenden Auffassung das Recht nur bei dem legitimen Prinzeps in Rom liegt und nicht bei den Soldaten, so oft sie sich auch anmassen mögen, den Kaiser zu erheben und zu stürzen.

Bei Zonaras ist die Geschichte von dem Aufstande des Marinus und der Proklamation des Decius, die XII 19 (p. 584) bringt, mag sie im einzelnen auch zurechtgemacht sein, wie sie will, doch staatsrechtlich nicht irrelevant; denn der, der sie zuerst schrieb und von dem sie der anonyme Fortsetzer des Dio übernommen haben mag, nach dem nun Zonaras berichtet, ist sich über den rechtswidrigen Charakter eines Emporkommens von Soldaten Gnaden jedenfalls ganz klar gewesen. Wir heben die darauf bezüglichen Ausdrücke heraus: „Μαρῖνος .. παρὰ τῶν στρατιωτῶν βασιλεύειν ᾑρέθη. . . ὁ Φίλιππος .. τῇ συγκλήτῳ διειλέχθη περὶ τῆς στάσεως. . . κολάσαι τοὺς αἰτίους τῆς στάσεως. . . (Δέκιον) οἱ στρατιῶται βασιλέα εὐφήμησαν. τοῦ δὲ ἀπαναινουμένου, τὰ ξίφη σπασάμενοι δέξασθαι αὐτὸν ἠνάγκασαν τὴν ἀρχήν". Decius aber „γράφει . . τῷ Φιλίππῳ μὴ ταραχθῆναι. εἰ γὰρ ἐπισταίη τῇ Ῥώμῃ, ἀποθήσεται τὰ τῆς βασιλείας παράσημα". Da ihm Philipp nicht traut und gegen ihn zieht, ereignet sich die Katastrophe. Doch trotz der Zu-

stimmung sämtlicher Heere ist Decius erst in Rom recht eigentlich Kaiser geworden, XII 20 (p. 585): „ὅ γε μὴν Δέκιος πάντων, ὡς εἴρηται, τῶν στρατευμάτων προσχωρησάντων αὐτῷ εἰς τὴν Ῥώμην ἐπανελήλυθε καὶ τῆς ἡγεμονίας γέγονεν ἐγκρατής". Decius fällt seinerseits 20 (p. 589) durch Gallus „ἐπιβουλεύων".

Charakteristisch ist weiter der Bericht über das Aufkommen Ämilians, nachdem er Erfolg über den äusseren Feind gehabt, 21 (p. 590): ἐντεῦθεν ὁ Αἰμιλιανὸς ὑπερφρονήσας τῷ κατορθώματι μέτεισι τοὺς ὑπ' αὐτὸν στρατιώτας· καὶ Ῥωμαίων αὐτὸν ἀναγορεύουσιν αὐτοκράτορα". Die Verworfenheit der Soldateska dieser Jahre kennzeichnen wieder einmal die Schlussworte von 21 (p. 591): „ἡττώμενοι δὲ ἐπέθεντο τῷ σφων αὐτοκράτορι· καὶ ἀνελόντες κἀκεῖνον (sc. τὸν Γάλλον) καὶ τὸν παῖδα αὐτοῦ ... προστίθενται τῷ Αἰμιλιανῷ καὶ αὐτοὶ τὴν βασιλείαν αὐτῷ ψηφισάμενοι".

Wie sich Ämilian mit den Vätern in Rom in Verbindung setzt und ihnen die Entscheidung über den Prinzipat zuweist, schildert 22 (p. 591): „ἀναρρηθεὶς δὲ οὕτως αὐτοκράτωρ ὁ Αἰμιλιανὸς ἐπέστειλε τῇ συγκλήτῳ, ἐπαγγελλόμενος ὡς καὶ τὴν Θρᾴκην ἀπαλλάξει βαρβάρων καὶ κατὰ Περσῶν ἐκστρατεύσεται καὶ πάντα πράξει καὶ ἀγωνίσεται ὡς στρατηγὸς αὐτῶν, τὴν βασιλείαν τῇ γερουσίᾳ καταλιπών". Man erinnere sich, dass erst 6 Jahre vergangen sind, seit Philippus in ähnlicher Weise dem Senate den letzten Entscheid über sein Imperium zuwies,[240]) trotzdem mit diesem auch das Schicksal seines Sohnes als des Consors imperii verflochten war; so wird man gewiss zugeben müssen, dass auch um die Mitte des dritten Jhdts. n. Chr. die offizielle Anerkennung des Senates als der staatsrechtlich bestimmenden Behörde in der Res publica vonseiten der Inhaber des Prinzipates selbst klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. Dass dieses Bekenntnis zu der hergebrachten Verfassung nicht etwa bloss theoretische Phrase, sondern auch nach d. J. 238 noch von Bedeutung in der politischen Praxis gewesen ist, wird des weiteren zu erörtern sein.

---

[240]) Laut Zosimus I 21, oben S. 97 f. Beide Stellen sind voneinander unabhängig und um so wertvoller, jedoch bisher noch keineswegs irgendwie genügend gewürdigt.

Ehe Ämilian etwas von seinen Absichten ausführen kann, erhebt sich gegen ihn Valerian, 22 (p. 591): „Οὐαλεριανοῦ ἐπαναστάντος αὐτῷ .. καὶ αὐτὸς τυραννεῖ," und Ämilian wird von seinen Truppen im Stiche gelassen, mit näherer Begründung in schon bekanntem Sinne; kurz 22 (p. 592): κτείνουσι τὸν Αἰμιλανὸν ... καὶ προσίασιν Οὐαλεριανῷ καὶ ἀμάχως αὐτῷ τὴν Ῥωμαίων ἀρχὴν ἐγχειρίζουσι", da sich dem natürlich niemand widersetzen kann. Infolgedessen 23 (p. 592): „Οὐαλεριανὸς δὲ σὺν Γαλιήνῳ τῷ υἱῷ τῆς Ῥωμαίων ἡγεμονίας ὀραξάμενος". Nicht ohne Interesse ist sodann die Version über das Ende Valerians 23 (p. 594): „εἰσὶ δ'οἳ ἑκόντα φασὶ τὸν Οὐαλεριανὸν προσχωρῆσαι τοῖς Πέρσαις, ὅτι ἐν Ἐδέσῃ διάγοντος αὐτοῦ λιμὸς ἐπῆκτο τοῖς στρατιώταις, κἀντεῦθεν εἰς στάσιν κεκίνηντο καὶ ἀνελεῖν ἐζήτουν τὸν αὐτοκράτορα. ὁ δὲ τὴν τῶν στρατιωτῶν δεδοικὼς ἐπανάστασιν πρὸς τὸν Σαπώρην κατέφυγεν, ἵνα μὴ ὑπὸ τῶν οἰκείων ἀπόληται, τῷ πολεμίῳ προδεδωκὼς ἑαυτόν, ἀλλὰ μέντοι, ὅσον τὸ ἐπ'αὐτῷ, καὶ τὰ Ῥωμαίων στρατεύματα". Die Sache ist rechtzeitig verraten worden, und die Soldaten entgingen dem ihnen zugedachten Verderben. Wie dem auch sein mag, das Beispiel des Tetricus in Gallien, der wenig später vor seinen eigenen Truppen zu dem Gegner Aurelian zu flüchten vorzog, zeigt zur Genüge, wie dergleichen förmlich in der Luft lag, dass manchmal den „obersten Kriegsherren" vor der Zuchtlosigkeit der ihnen untergebenen Leute mehr Ängst als vor dem Feinde selbst ward.[241])

Nach Wegfall des einen Mitherrschers gelangt ohne weiteres der andere in den Besitz der alleinigen Macht, 24 (p. 596). Es folgt die Erwähnung des Pronunciamientos des Ingenuus in prägnanter Form (p. 597): „τῶν δὲ ἐν τῇ Μυσίᾳ στρατιωτῶν στασιασάντων καὶ Ἰγγενοῦον αὐτοκράτορα ἀνειπόντων", der im Auftrage Galliens von Aureolus überwältigt wird (p. 597): „ὁ Αὐρίολος .. πολλοὺς τῶν τὰ Ἰγγενούου φρονούντων διώλεσε καὶ τοὺς λοιποὺς ἐτρέψατο εἰς φυγήν, ὡς καὶ αὐτὸν τὸν Ἰγγενοῦον φεύγειν ἀπεγνωκότα καὶ ἐν τῷ φεύγειν ἀναιρεθῆναι παρὰ τῶν δορυφόρων αὐτοῦ". Es verdient zur gebührenden Kennzeichnung der Verhältnisse hervorgehoben zu

[241]) Vgl. S. 142. — In den gleichen Zusammenhang gehört auch das loyale Anerbieten des Decius an Philippus nach seiner Proklamation.

werden, dass es wieder einmal gerade die Leibwächter, denen in erster Linie der Feldherr den Schutz seiner Person anvertraut hatte, gewesen sind, die sich unbedenklich seiner entledigt haben!

So stossen wir Schritt auf Schritt in der literarischen Überlieferung, wenn sie nur etwas ausführlicher ist, auf die Mitteilung der grässlichsten Greueltaten einer verrotteten Soldateska, bei der Macht vor Recht geht. Nirgends jedoch sahen wir bisher auch nur den Gedanken daran angedeutet, dass von dieser — man gestatte das harte Wort, da es unseres Erachtens mitten ins Schwarze trifft — Bande ohne Zucht und Scham Rechtsakte hätten vorgenommen werden können, noch dazu aus dem Grunde, weil es wehrhafte Männer gegenüber Wehrlosen waren. Treu- und eidbrüchige, ehrlose Schurken sind es, um die es sich handelt, die all ihr Tun und Lassen in erster Linie von schnödester Gewinnsucht bestimmen lassen, weil sie meinen, bei dem unaufhörlichen Hinundher und Aufündnieder der schrecklichen Zeitläufte mit grösster Wahrscheinlichkeit für ihre Schandtaten straflos zu bleiben und ihre Beute in Sicherheit bringen zu können. Dass sie bisweilen beliebt haben, die „Würdigkeit" des gerade von ihnen Erkorenen gegenüber dem Prinzeps in Rom zu proklamieren, macht die Sache nicht besser, da die häufige Wiederholung dieser Begründung nur ihre Fadenscheinigkeit beweist.

Die Überlieferung des ausgehenden Altertums hat das alles trotz der Trümmerhaftigkeit ihrer Erhaltung noch deutlich genug sei es direkt ausgesprochen, sei es indirekt erkennen lassen, so dass es niemals in das Gegenteil der Wahrheit hätte verkehrt werden sollen. —

Des näheren gibt Zonaras mit der Darstellung der Erhöhung des Postumus in Gallien einen neuen Beleg für diese allgemeine Auffassung: 24 (p. 597 f.): „αὖθις οὖν Ποστοῦμος τῷ Γαλιήνῳ ἐπανίσταται . . . καὶ ὁ Ποστοῦμος συγκαλέσας τοὺς στρατιώτας εἰσέπραττεν ἐξ αὐτῶν τὰ τῆς λείας, εἰς ἀποστασίαν αὐτοὺς παρακινῆσαι μηχανώμενος· ὃ καὶ γέγονε . . . καὶ οἱ τῆς πόλεως τόν τε παῖδα τοῦ βασιλέως καὶ τὸν Ἀλβανὸν[242]) αὐτῷ

[242]) Des Zosimus Silvanus cf. A. 239.

ἐκδεδώκασιν, οὓς καὶ ἄμφω ἀπέκτεινε". Kaiser Gallienus kann sich auf niemand verlassen; als es ihm endlich gelungen ist, den Mörder des Sohnes zu schlagen, erweist sich sein General Aureolus untreu: das Heer ist eben von oben bis unten total verseucht (p. 598).

Zum Schluss sei zusammengestellt, in welch bezeichnenden Wendungen sich Zonaras zu den übrigen Erhebungen unter Gallienus und zu seinem Ende äussert. Aufstand des Macrianus 24 (p. 598 f.): „ὃς . . τυραννίδι ἐπικεχείρηκε . . οἱ περὶ τοὺς τυραννοῦντας —"; nur die Pannonier sind den Prätendenten noch geblieben, bis auch sie Gelüst zeigen, zu den Kaiserlichen überzugehen; Macrianus und der Sohn, den er bei sich hat, werden nun auf ihr Flehen hin getötet, und sie selbst ergeben sich. Das revolutionäre Zwischenspiel an dieser Stelle ist aus. Aufstand des Aureolus 25 (p. 601): „ἑτέρα κατὰ τοῦ Γαλιήνου ἐπανάστασις. . . τῷ τυραννοῦντι" cf. p. 602: „ἐπαναστάντος αὐτῷ" und 603: „ὁ Ἡρακλειανὸς, κεκοινωνηκὼς τῆς ἐπιβουλῆς". Offiziersverschwörung des Aurelianus 25 (p. 601 f.): „μεθ' οὗ (sc. Αὐρηλιανοῦ) ἀνελεῖν αὐτὸν (τὸν βασιλέα) οἱ μεγιστᾶνες προσεβουλεύσαντο, ὑπερετίθεντο δὲ τὸ σκέμμα . . . ἐπετάχυναν τὴν ἐπιβουλήν". Sturz des Gallienus (p. 602): „(ὁ βασιλεὺς) ἤρετο τοὺς παρόντας . . τί οὗτοι βούλονται;' οἱ δὲ παῦσαί σε τῆς ἀρχῆς' ἀπεκρίθησαν . . διέφυγε τοὺς ἐπιβουλεύοντας . . ὁ δὲ πληγεὶς τοῦ ἵππου κατήνεκτο καὶ ἐπὶ μικρὸν διαρκέσας ἐκ τῆς τοῦ αἵματος ἐτέλευσε ῥύσεως . . προστιθέντας τοῖς τυραννήσασιν ἐτιμωρήσατο". Erhebung Claudius' II. 26 (p. 603 f.): „τοῦ μέντοι Γαλιήνου ἀνῃρημένου Κλαύδιος ἀνερρήθη Καῖσαρ". Tötung des Aureolus 26 (p. 604): „ὃς αὖθις τυραννῆσαι ἐπιχειρῶν ὑπὸ στρατιωτῶν διεφθάρη". Verhalten des Senats in Rom (p. 604): „ἐν Ῥώμῃ δέ γε ἡ σύγκλητος μαθοῦσα τὴν τοῦ Γαλιήνου ἀναίρεσιν τὸν ἀδελφὸν ἐκείνου καὶ τὸν υἱὸν ἐθανάτωσαν". Claudius über die Lage (p. 604): „τοῦ μέντοι Ποστούμου τυραννοῦντος ἔτι, καὶ βαρβάρων διὰ τῆς Μαιώτιδος διαβάντων λίμνης εἰς Ἀσίαν τε καὶ Εὐρώπην καὶ λῃζομένων αὐτάς, βουλῆς τε προτεθείσης τίνι πρότερον ἐπιχειρητέον πολέμῳ, ὁ Κλαύδιος ἔφη ὡς 'ὁ πρὸς τὸν τύραννον πόλεμος ἐμοὶ διαφέρει, ὁ δὲ πρὸς τοὺς βαρβάρους τῇ πολιτείᾳ, καὶ χρὴ προτιμηθῆναι τὸν τῆς πολιτείας'". Für ihn wenigstens hat der Krieg gegen den äusseren

Feind dem gegen den inneren vorzugehen, ist dieser doch quasi Personen-, weniger Reichssache.

Die weiteren Erhebungen der gallischen Gegenkaiser werden später 27 (p. 607) summarisch erwähnt: „οὗτος (ὁ Αὐρηλιανὸς) καὶ τὰς Γαλλίας ἐπὶ πλείστοις ἔτεσι παρά τινων τυραννούντων κατεχομένας τῇ Ῥωμαίων ἡγεμονίᾳ αὖθις ἐπανεσώσατο καὶ ἄρχοντας (sic!) ταύταις ἐγκαταστήσας“ etc. Vorher waren unter den Usurpatoren eben keine legitimen Magistrate in Gallien tätig gewesen!

Auf die gleiche bisher ständig beobachtete Anschauung weisen im Korpus der SHA die viel angefeindeten Viten der „triginta tyrannorum“ hin. Schon der Titel, in dem ein wenig glücklicher geschichtlicher Vergleich steckt, soll nach dem herrschenden Sprachgebrauch, wie er uns des öfteren entgegentrat,[243]) besagen, dass es sich um Leute handelt, die sich die höchste Würde im Reiche angemasst und mit ihr nicht durchgesetzt haben; und die allem übergeordnete Auffassung von der Rechtlosigkeit dieser wahren und erdichteten Erhebungen kehrt immer und immer in diesem Abschnitte der SHA wieder. Das ist auch deswegen wichtig, weil man sieht, wie selbst in den inferioren Köpfen der späten Skribenten des vierten Jahrhunders, so nahe dies an sich gelegen hätte, in dieser Hinsicht niemals Recht und Unrecht miteinander verwechselt worden sind. Daher kann einfach auf die Übersicht der betreffenden Stellen im Register verwiesen werden und es im Texte genügen, ausdrücklich nur das Wichtigste davon bezw. einige kontroverse Punkte herauszuheben.

C. 2 Cyriades, richtig Mareades oder Mariades, so Ammianus Marcellinus XXII 5,3 und Joannes Malalas, Chronographia (Corpus Script. Hist. Byzant. etc. 1831) XII p. 295f. s. näher Peter a. O. S. 206 f. Dass er sich zum Gegenkaiser aufgeworfen, ist fingiert.

C. 3 Postumus; § 2: „postea fidem fregit et occiso Salonino sumpsit imperium. (§ 3) ut autem verius plerique

[243]) Vgl. auch C. Lessing, Scriptorum historiae Augustae lexicon (1901/06) p. 685 f. — Gelegentlich ist auch einmal der verhasste Gallienus Vita trig. tyr. 9,4 mit „tyrannus crudelis“ bezeichnet.

tradiderunt, cum Galli vehementissime Gallienum odissent, puerum autem apud se imperare ferre non possent, eum, qui commissum regebat imperium, imperatorem appellarunt missisque militibus adulescentem interfecerunt. (§ 4) quo interfecto ab omni exercitu et ab omnibus Gallis[244]) Postumus gratanter acceptus"; § 7: „sed cum se gravissime gereret, more illo, quo Galli novarum rerum semper sunt cupidi, Lolliano agente interemptus est".[245])

C. 5 Lollianus, richtig Laelianus, so die Münzen Cohen VI p. 66 f., no. 1—10.

C. 7 Victorinus iunior; § 1: „sub eadem hora, qua Victorinus interemptus, Caesar est nuncupatus ac statim a militibus ira occisus"; es folgt Mitteilung der angeblichen Inschrift zu Köln mit der unmöglichen Aufschrift „hic duo Victorini tyranni siti sunt". Das Ganze ist Erfindung des Skriptors wie c. 4.[246]) Dass im übrigen Victorinus einen Sohn

[244]) Es sind nach dieser Tradition also die Provinzialen, von denen die Kreierung ausgeht. Vielleicht hat sich die offizielle Version des Kreises um Postumus selbst auf ein derartiges Moment gestützt, dem wir jetzt noch öfter begegnen, das in die frühmittelalterliche Entwicklung hinüberleitet. Vgl. die treffenden Ausführungen von Seeck in der Geschichte des Untergangs usf. I² S 420 f.: „Wie der römische Soldat so hatte auch der römische Bauer seine Natur verändert. Früher hatte er jede Bedrückung als ein unabwendbares Schicksal still ertragen; jetzt pflegte er kühn zu den Waffen zu greifen und der Macht des Gesetzes und des Kaisers in offenem Kampfe Trotz zu bieten. . . Die früheren Jahrhunderte der Kaiserzeit hatten nichts von solchen Katastrophen gewusst; erst durch die Ansiedlungen des Marcus hatte kriegerischer Barbarentrotz die zahme Fügsamkeit der römischen Provinzialen verdrängt."

Auch von dieser Seite aus fällt übrigens ein Licht auf die Notwendigkeit der eisernen Organisation des byzantinischen Beamtenstaates, insofern sie eben ein letztes Hilfsmittel für die Schäden der Zeit darstellt. — Die von Seeck mit herangezogene Bauernrevolte des Jahres 238 in Afrika steht allerdings kaum in dem geschilderten Zusammenhang, da jener Einfluss schwerlich als bis über das Mittelmeer reichend angenommen werden kann; aber für die europäischen Provinzen gelten Seecks Worte in eminentem Masse.

[245]) S. zu Postumus' Imperatorzählung noch den letzten Abschnitt des Kapitels VI.

[246]) Hierzu und zu den Verdrehungen des Skriptors zum Zweck der Abkürzung der Zeit der gallischen Tyrannen vgl. zuletzt Peter a. O. S. 193 und 209 f.

hatte, geht aus der Goldmünze Cohen VI p. 84, no. 1 hervor; dass er ihm die Nachfolge erstrebte, ist an sich wahrscheinlich und kann aus dem gleichen Stück mit deshalb erschlossen werden, weil er sonst kaum mit ihm gemeinschaftlich in Gold geprägt haben würde. Die Münze l. c. p. 85, no. 1 . . . . . CTORINVS A (sic!), Rs. . . . IES (buste jeune drapé à droite) lässt vermuten, dass der junge Victorinus kurze Zeit als Augustus an der Seite des Vaters gestanden hat.

C. 8 Marius; § 1: „Marius . . triduo tantum imperavit". § 2: „qui una die factus est imperator, alia die visus est imperare, tertia interemptus est".[247])

C. 10 Regilianus; des „Kapitalwitzes" halber § 3 ist Regalianus von dem Skriptor in Regilianus umgenannt: (§ 3 „mirabile fortasse videatur, si, quae origo imperii eius fuerit, declaretur. capitali enim ioco regna promeruit. nam cum usf." § 7: „a principiis imperator est salutatus. ita quod alii vel audacia vel iudicium,[248]) huic detulit iocularis astutia".

C. 11 Aureolus; über ihn am ausführlichsten Zonaras XII 24 ff. (p. 597 ff.), die Vita ist tendenziös entstellt; vgl. Peter a. O. S. 211 f. Auffallenderweise fehlen Münzen von ihm durchaus.[249]) Das lässt sich in der Tat schwer anders als durch die Annahme erklären, dass er sich erst unmittelbar

---

[247]) Schon Eckhel VII 454 f. hat mit seinem sicheren Takte erkannt, dass diese Zeitspanne zu kurz ist, sonst gäbe es nicht 22 verschiedene Münztypen von ihm, s. Cohen VI p. 87 ff.

[248]) Ohne die Worte des späten Skribenten pressen zu wollen, kann doch vermutet werden, dass er hier mit „audacia" auf die soldatische Proklamation, mit „iudicium" auf die Erhebung durch den Senat angespielt habe. So heisst es auch § 15 „militum testimonio", nicht „iudicio", was es an sich bei dem verschiedenen Sinn, der sich mit dem Worte verbindet, recht wohl könnte. Vgl. Lessing's Lexikon p. 302 f.

[249]) Es sei kurz in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt, von welchen der „tyranni" Münzen überhaupt fehlen. Es sind Aemilianus (in Ägypten), Aureolus, Ballista, Celsus, (5) Censorinus, Herennianus, Herodes, Maeonius, Piso, (10) Postumus iunior, Saturninus, Timolaus, Titus, Trebellianus, (15) Valens, Valens superior, Victoria. Dass aus dem Fehlen der Münzen nicht unbedingt auf Fiktion zu schliessen ist, davor sollte eben das Beispiel des Aureolus warnen, dessen Existenz wir, hätten wir sonst nicht so zahlreiche und wohlverbürgte Nachrichten über ihn und wäre er zufällig nur durch die SHA uns überliefert worden, wir hiernach mit einem scheinbaren Rechte in Zweifel ziehen könnten.

vor der Entscheidung zum Kaiser aufgeworfen hat (cf. Zosimus I 40) und während des Feldzuges in Oberitalien nicht mehr dazu gekommen ist, zur Münzprägung zu schreiten. § 1: „hic quoque Illyricianos exercitus regens in contemptu Gallieni, ut omnes eo tempore,[250]) coactus a militibus sumpsit imperium". § 2: „. . exercitus eius (sc. Macrini) cepit, aliquos corruptos fidei suae addixit. (§ 3) et cum factus esset hinc validus imperator . .". Der Inhalt der angeblich griechisch verfassten Grabinschrift, die der Skriptor laut § 6 in der Übersetzung eines Grammatikers anführt, fällt aus dem übrigen Bericht heraus, da die Worte des § 5 die Tötung des Mannes durch die Soldaten voraussetzen, etwa wie dies Zosimus und Zonaras schilderten. Indes ist die Inschrift apokryph und lässt sich nicht mehr durch A. Boeckh's CIGr. III p. 1027, no. 6761 stützen, cf. CIL V 645* (Mommsen).

C. 12 Macrianus; zu den verschiedenen Namensformen Peter S. 213.[251]) § 1½: „. . cum Gallienum contemnendum Ballista praefectus Valeriani et Macrianus primus ducum intellegerent, quaerentibus etiam militibus principem unum in locum concesserunt quaerentes, quid faciendum esset.[252]) (§ 2) tuncque constitit Gallieno longe posito, Aureolo usurpante imperium debere aliquem principem fieri, et quidem optimum, ne quispiam tyrannus existeret". Die Stelle zeigt besonders deutlich die zu Grunde liegende Rechtsauffassung. Von der Notlage des Staates, dem man „Hilfe bringen" müsse, handelt auch die eingelegte Rede des Macrianus § 7* nach der Aufforderung des Präfekten an ihn § 6*: „arripe igitur locum meritis tuis debitum" usf.: „volo enim rei p. subvenire atque illam pestem a legum gubernaculis dimovere". Das aber ist auch das Äusserste, zu dem sich selbst der von einem grenzenlosen Gallienhass geblendete späte Skribent aufschwingt, und das

[250]) Der Staat befindet sich danach gewissermassen in einer Notlage; dass die Übernahme des Imperiums gleichwohl nicht in der Form des Rechtes vor sich geht, zeigt sogleich, was folgt (vgl. ebenso z. B. zu Ingenuus 9,1 f.); vgl. auch oben im Text. — Zum Gallienhass s. besonders S. 93 f. und unten S. 118 ff., 125.

[251]) Vgl. auch den Leipziger Papyrus A. 281.

[252]) Die Szene ist ersichtlich ähnlichen Vorgängen im Zeitalter des Dominats nachgebildet.

allenfalls zu belegen vermag, dass das bereits gestreifte Motiv des „Notstandskommandos“[253]) im Sinne der einstigen Begründung des Prinzipats noch gern in den Rhetorenschulen des vierten Jhdts. mit zur Verwendung gelangte. § 12 gibt dann wieder das rein Faktische: „factus est igitur cum Macriano et Quieto duobus filiis cunctis militibus volentibus imperator“; heisst es doch in der „oratio divi Valeriani“ § 16*: „ille vobis (p. c.!) fidelis, ille mihi devotus, illum et amat et timet miles, ille utcumque res exegerit, cum exercitibus agit“. Man wird gestehen müssen, die Grundlagen der alten Rechtsauffassung haben sich auch bei den späteren Skribenten und Rhetoren noch erheblich weniger verschoben, als man von vornherein hätte anzunehmen brauchen, ohne damit die Sache selbst im geringsten zu berühren.

C. 13 Macrianus iunior; Cohen gibt VI p. 3 ff. 15 Münztypen von ihm und p. 6 ff. 16 von Quietus, dem Bruder, dagegen p. 2 f. nur 2 von dem Vater. Auf den Münzen der Söhne spielt SOL INVICTO (je no. 12 p. 5 bezw. 7 f.) eine Rolle und ebenso die Aufschrift ROMAE AETERNAE (no. 10 auf p. 5 bezw. no. 11 p. 7), was wieder einmal direkt zeigt, dass die Pläne der Usurpatoren der Weltherrschaft galten.

C. 14 Quietus; zu seinem Namen und zu der Verwechslung der Griechen mit Quintus s. Peter S. 213. § 1: „cum patre et fratre Ballistae iudicio[254]) imperator est factus“ etc.

C. 15 Odenatus; irrig den Usurpatoren zugeteilt.

C. 16 Herodes; die von ihm existirenden Münzen sind Fälschungen, vgl. v. Sallet, Die Fürsten von Palmyra unter Gallienus, Claudius und Aurelian (1866) S. 11; die Mitherrschaft ist Erdichtung, jedoch der Name keineswegs eine Verstümmelung von Vorodes.[255])

C. 17 Maeonius; apokryph; vgl. Peter S. 214. Zu der Proklamation „per iocum“ 10,3 gesellt sich hier die „per errorem“. Sic!

---

[253]) A. 250.

[254]) Hier also etwa gleich „Vorschlag, Meinung“; denn Ballista stand selbstredend keine rechtsverbindliche Entscheidung darüber zu. Vgl. Lessing's Lexikon p. 302 f.

[255]) So Peter S. 214. Dieser Palmyrener Vornehme ist durch Inschriften näher bekannt, vgl. Le Bas-Waddington, Inscriptions

C. 18 Ballista; die ganze Geschichte von seinem Imperium ist unwahr und wirr durcheinander geworfen; Peter S. 214 f.

C. 20 Valens superior; gehört eigentlich nicht in die Reihe der unter Gallien aufgetretenen Usurpatoren, da er § 1: „superiorum principum temporibus interemptus est". Der Skriptor hat höchstwahrscheinlich an Iulius Valens gedacht,[256]) dabei sich aber in dem Zusatz „in Illyrico" geirrt.

C. 21 Piso; Fiktion, vermutlich (Peter S. 215 f.) zu Ehren der Familie der Pisonen, die noch später fortbestand. § 3 ff.* bringt „Akten" zur Konsekration des Mannes, die natürlich ein vollständiges Unding unter dem Prinzipat des Mannes ist, gegen den er sich erklärt.

C. 22 Aemilianus in Ägypten; seine Existenz ist mit Recht von Mommsen in der Römischen Geschichte V 3 (1886) 571, A. 1 angefochten worden, vgl. auch Peter mit näherer Darlegung, wie der Skriptor zu der Dublette gelangt sein kann, S. 216.[257]) Einige Wendungen sind recht charakteristisch:

grecques et latines recueillies en . . . Syrie, no. 2606—2610 (cf. M. Vogüé, Syrie centrale, Inscriptions sémitiques no. 24—27). Vorodes und Herodes sind zwei voneinander verschiedene palmyrenische Namen und stehen so z. B. bei Le Bas-Waddington no. 2610 nebeneinander. Dass im übrigen Herodes mit Vorodes nicht identisch sein kann, ergibt bereits die Widerlegung dieser Annahme von Mommsen (und v. Sallet) in der Römischen Geschichte V 434 f., A 1.

[256]) Oben S. 79 ff. — Die Prosopographie II p. 217 identifiziert irrigerweise den Usurpator zur Zeit des Gallienus mit dem unter Decius und Gallus; da der Beiname Valens überaus häufig ist und die beiden ausserdem auch Epit. 29,5 und 32,4 geschieden werden (der erstere heisst hier Valens Lucinianus, vgl. S. 79), müssen zwei Personen angenommen werden.

[257]) Der ganze Tenor in c. 22 zeigt m. E. unverkennbar die zeitgenössische Tendenz, dem Sündenbock Ägypten eins zu versetzen. Ob aber in der Tat der Epit. 32,4 die Vita vorgelegen hat? Zuletzt hat noch Goyau l. c. p. 316 an der Existenz Ämilians wie p. 314 an der Konsekration des Piso festgehalten. — Bereits v. Sallet, Daten S. 70, A. 159, hat darauf aufmerksam gemacht, dass die einzige alexandrinische Münze des Prätendenten, Musei Sanclementiani numismata etc. II 134 Taf. 35, 401 offenbar moderne Fälschung ist. 1901 wies dann ein Kenner wie G. Dattari in den „Appunti di numism. aless." XI nach, dass der „Tyrann" und M. Aemilius Aemilianus, der Nachfolger des Gallus, mit einander identisch sind (mir vorliegend als Sonderabdruck aus der Riv. ital. di numism. XIV, 1901).

§ 2: „usque ad summum rei p. periculum seditione, ita ut armarentur contra eos (sc. Aegyptios) exercitus, pervenerunt"; § 3: „omni seditionum instrumento et furore" sowie „nec defuit ullum seditionis telum". (§ 4) „quare coactus Aemilianus sumpsit imperium, cum sciret sibi undecumque pereundum. (§ 5) consenserunt ei Aegypti totius exercitus, maxime in Gallieni odium". § 8: „misso Theodoto duce Gallieno iubente dedit poenas, et quidem strangulatus in carcere captivorum veterum more perhibetur".

C. 23 Saturninus; eine Dublette zu dem Usurpator zur Zeit des Probus..

C. 24 Tetricus senior; gehört ebensowenig wie der ältere Valens unter Gallienus, sondern vielmehr in die Zeit Aurelians. Peter zeigt S. 217 kurz, wie sich demgegenüber der Skriptor zu helfen gesucht hat. Sonst sind seine Angaben im wesentlichen, wenn auch allgemeiner gehalten, als erwünscht, richtig.

C. 25 Tetricus iunior; Cohen verzeichnet VI p. 118 ff. von ihm nicht weniger als 107 Münzen (gegen 213 des Vaters p. 90 ff.).[258])

C. 26 Trebellianus; ist Fiktion, daher auch die von ihm ausgeführte Münzprägung.

C. 27 Herennianus; ist wie 28 Timolaus Erfindung, vgl. Peter S. 218 und Mommsen, Röm. Gesch. V 436.

C. 29 Celsus; ist gleichfalls Fiktion, „um auch in Afrika einen Tyrannen zu haben" (Peter S. 218). Denn so erst ist der Kreis um den verachteten Gallienus geschlossen.

C. 30 Zenobias „Regierung" dient dem Skriptor gleichfalls dazu, Gallien zu erniedrigen, habe doch ein stammfremdes Weib besser zu herrschen verstanden als dieser Weichling usf.[259])

---

[258]) Cf. Blanchet, Monnaies inédites de Victorin et de Tétricus père, Rev. numism. 1910, 183 ff. sowie derselbe ebenda 1896, 231 ff., wo der junge Tetricus ganz analog dem römischen Vorbild als Princeps iuventutis auftritt. Ferner de Belfort l. c. XI (1887) 421 ff. — Am bezeichnendsten für die eingerissene Sprachbarbarei ist die Rückseite von Cohen's no. 46 (p. 124) mit PVX AGG! — Was offiziell das Ziel des Gegenkaisers darstellt, zeigt p. 101, no. 89 mit Rs. (PAC)TR (!) ORBIS.

[259]) Vgl. aber Exkurs 5 zum „Weibe" Gallienus!

C. 31 Victoria's Anteil an der Leitung des gallischen Sonderreiches ist zweifelhaft, vgl. Peter S. 219.

31,5* weist darauf hin, dass damit die Zahl der eigentlichen „triginta tyranni" erfüllt sei, jedoch handele es sich jetzt noch um eine „Vervollständigung".

C. 32 Titus; besonders bezeichnend für die Art des Kompilators ist § 1: „docet Dexippus nec Herodianus tacet [260]) omnesque, qui talia legenda posteris tradiderunt, Titum . . timore violentiae mortis, ut alii [261]) dicunt, invitum vero et a militibus coactum, ut plerique adserunt, imperasse, atque hunc intra paucos dies post vindicatam defectionem, quam consularis vir Magnus Maximino paraverat, a suis militibus interemptum".

Zum Schluss ist C. 33 Censorinus nochmals Fiktion des Skribenten, ob zu Ehren des ihm gleichzeitigen C. Caelius Censorinus (cf. CIL X 3732) um 330 kann hier dahingestellt bleiben.

Überblicken wir jetzt im Zusammenhange die gesamte bisher behandelte literarische Überlieferung, so ist folgendes festzustellen: Ausser Verweisungen und Wiederholungen werden drei Gattungen von Redewendungen gebraucht, entweder solche, die ganz allgemein gehalten und nichtssagend, also gewissermassen neutral sind, oder solche, die in der Weise, die wir schon zu Anfang unserer Untersuchung A. 74 beobachtet haben, rein faktische Natur aufweisen und deswegen ja nicht etwa zu Schlussfolgerungen rechtlicher Art verwandt werden dürfen, oder solche, die die Rechtswidrigkeit der Erhebungen erkennen lassen. Aus dieser letzten Gruppe geht hervor, dass selbst in dem konfusen Kopfe des eilfertigen Skribenten des zweiten Teiles der SHA [262]) keine Ahnung von einem Staatsgrundrecht des Militärs, den Kaiser zu machen und zu stürzen gelebt hat. Und wenn er sich auch gelegentlich einmal eine „Wahlszene" etwa nach dem Usus des Dominats [263]) zurecht

[260]) Über die Kontrolle des Zitats zutreffend Peter S. 219 f.

[261]) „Illi" Peter in seiner Ausgabe der SHA, „alii" nach dem Palatinus.

[262]) Der sich dieser Eilfertigkeit besonders c. 33,8 rühmt.

[263]) 12,1 f. vgl. S. 113.

macht, so schliessen doch deutlich genug seine weiteren Worte die Existenz des von uns bestrittenen soldatischen Rechtes aus.

Das Gleiche hat im ganzen genommen von den Viten der „Valeriani duo" und „Gallieni duo" zu gelten. Sie gehen im Korpus der SHA bekanntlich der Vita der dreissig Tyrannen voran, sind aber, da sie nicht vollständig erhalten sind und im Gegensatz zu aller übrigen Tradition sich in ihnen eine Stelle findet, die wider unsere Auffassung sprechen könnte, an den Schluss des zweiten Abschnittes gestellt.

Inmitten des kleinen erhaltenen Teiles der V. Vall. heisst es bezeichnend genug 5,1: „in eam conscenderat (Valerianus) gloriam, ut post omnes honores et magistratus insigniter gestos imperator fieret, non, ut solet, tumultuario populi concursu, non militum strepitu, sed iure meritorum et quasi ex totius orbis una sententia. denique si data esset omnibus potestas promendi arbitrii, quem imperatorem vellent, alter non esset electus".[264]) Das ist geschrieben unter dem Einfluss der für Valerian auch sonst beobachteten günstigen Überlieferung dass in ihm der geeignetste Mann zum Prinzipat gelangt sei; dabei schliesst der Strepitus militum das Ius derselben ausdrücklich aus, und der Tumultuarius populi concursus ist wohl ebensosehr auf das stadtrömische Volk — man denke z. B. an sein Benehmen bei der Erhebung des dritten Gordian oder der des Iulius Valens, wie es des Victor Worte andeuteten,[265]) — als auf das Volk draussen in den Provinzen gemünzt, in dem sich ein neues unbotmässiges Wesen bemerkbar machte.[266])

So wohlgeneigt nun auch die literarische Überlieferung dem Vater Valerianus ist, so abgeneigt ist sie, wie schon bemerkt, dem Sohne Gallienus. Hundertfach sind die Ausdrücke der Verachtung und des blindesten Hasses gegen ihn, mit denen besonders das Korpus der SHA an allen nur irgendwie in Betracht kommenden Stellen durchsetzt ist.

---

[264]) Es ist dies eine der meines Wissens ganz seltenen antiken Stellen, an der der Gedanke eines allgemeinen Wahlrechts auftaucht.

[265]) C. 29,3 „cupientissimo vulgo" vgl. S. 80.

[266]) Näher hierzu A. 244.

Exkurs 5.

Das Problem der Spottmünzen auf Gallienus.

Die zur Zeit herrschende Meinung der Numismatiker nimmt an, dass auch in dem urkundlichen Material der Münzen der allgemeine Hass gegen Gallienus zum Ausdruck gekommen sei. Es stehen dabei die eigentümlichen, ursprünglich von Eckhel[267]) als Rätsel bezeichneten Spottmünzen auf den Kaiser in Frage.

Einen knappen Überblick über die verschiedenen Ansichten bis auf seine Zeit gibt Cohen V p. 440 f., n. 1. Nach ihm handelt es sich — wobei er sich namentlich darauf stützt, dass Gallien auf diesen Münzen rosenbekränzt sei und „les anciens donnaient parfois une attribution ironique au roseau" — geradezu um eine „gradation dans leur signification satirique", da, „si la légende de tête y est quelquefois sérieuse, la couronne ne l'est jamais", und es ergäbe sich diese Reihenfolge:

1. P M TR P VII; 2. VICTORIA AVG, où Gallien est couronné par la Victoire; 3. FIDES MILITVM; 4. VBIQVE PAX (ces quatre médailles avec la simple couronne de roseaux); 5. VICTORIA AVG (méd. 1112 ci-dessous) et VBIQVE PAX (avec la couronne de roseaux et le nom de GALLIENAE AVGVSTAE).

Im Brennpunkt der ganzen „satirischen" Prägung stehen die beiden Goldmünzen no. 1015 GALLIENAE AVGVSTAE mit Rs. VBIQVE PAX[268]) und no. 1112 GALLIENVS P F AVG mit Rs. VICTORIA AVG, während auf der Vs. sich der Kopf bezw. die Büste des Kaisers linkshin rosenumkränzt dargestellt finden. Die Widmung GALLIENAE AVGVSTAE auf der Vs. findet sich ausserdem noch no. 1016 in Verbindung mit VBIQVE PAX sowie no. 1111 in Verbindung mit VICTORIA AVG (tête à gauche, couronnée d'épis [plutôt que de roseaux]) und no. 1157 ebenso (couronnée d'épis).

---

[267]) VI 411 ff., wo er p. 414 sich zu dem Worte J. J. Barthélémy's bekennt, diese Münzen seien „l'ornement d'un cabinet et le désespoir des antiquaires".

[268]) Vs. „Sa tête à gauche couronnée de roseaux"; Rs. „Victoire dans un bige au galop, à droite, tenant un fouet".

Man wird von vornherein zugestehen müssen, dass die Klassifikation Cohen's ziemlich künstlich erscheint, zumal das Merkmal der Rosenbekränzung gerade in der letzten Gruppe sich nicht überall mit der angeblich höhnischen Widmung „dem kaiserlichen Weibe Gallien" verbindet, während andererseits die drei ersten Stufen der angenommenen „gradation dans leur signification satirique" an sich überhaupt nichts Ironisches besitzen, — es sei denn die von Cohen inkrimierte Rosenbekränzung des kaiserlichen Hauptes.[269])

Nun hat R. Mowat im (Recueil de mémoires publié par la société des antiquaires de France à l'occas. de son centen., p. 315 ff.) 1904, Sonderabdruck p. 13 f. mit Recht auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass einerseits „la couronne de roseaux est un attribut de dieux-fleuves"[269a]), andererseits „il est avéré, que Gallien s'est fait souvent représenter avec les attributs d'une divinité" mit Beispielen. Dem entspricht der Wiener Aureus (Cohen no. 828) GALLIENVS AVG (sa

[269]) Die FIDES der Truppen (Cohens Gruppe 3) spielt bei Gallien wie überhaupt bei den Kaisern des 3. Jahrhunderts natürlich eine grosse Rolle auf den Münzen. Sie tritt nach dem bereits betonten Motiv, dass der Wunsch der Vater des Gedankens ist und dass die Verherrlichung ihrer „Treue" auf den Münzen denjenigen, von denen sie ersehnt wird, dieselbe besonders schmackhaft machen soll, ebenso gut ohne Rosenumkränzung des Hauptes des Kaisers auf in Gestalt von FID MILITVM V p. 366 no. 208 f., von FID PRAET no. 210, von FIDEI EQVITVM no. 211 f., FIDEI LEG. no. 213 (p. 367), FIDEI PRAET. no. 214—218, FIDES EXERC VIII no. 220—223, FIDES EXERCITVS no. 224, FIDES LEG no. 225 (p. 368), FIDES MIL(ITVM) no. 227—258 (p. 368 ff., worunter no. 227 f. mit demselben Typ der Rs. wie no. 226 [FIDES MIL bei Rosenumkränzung auf der Vs.]!) mit und ohne S C. Ihr steht vice versa nach dem Grundsatz „Treue um Treue", wie er noch heute in unseren Monarchien gilt, gegenüber die FIDES AVG no 219 (p. 367). Den verschiedenen VICTORIAE (Cohens Gruppe 2) sind gewidmet die Münzen p. 442 ff no. 1031—1199; denn, wie auch die kaiserfeindliche Überlieferung noch andeutungsweise erkennen lässt, Galliens Herrschaft hatte auch verschiedene achtungswerte kriegerische Erfolge aufzuweisen, denen die Verherrlichung durch die Münzen, die bei den ephemeren Kaisern des Jahrhunderts den geringsten Teilerfolgen gewidmet wurde, im Geiste der Zeit nicht fehlen konnte.

[269a]) Daher z. B. auch (Cohen no. 8) auf dem Kupferstück mit der Rs. ABVNDANTIA AVG und S. P. Q. R. „fleuve à demi nu couché à gauche, tenant un roseau" etc.

tête à gauche, couronnée de roseaux [Mowat], nicht d'épis [Cohen]), Rs. P M TR P VII COS P P (Gallien, en habit militaire, debout; de face, entre deux dieux-fleuves à demi couchés à ses pieds, l'un en face de l' autre, et lui tendant le roseau que chacun d'eux tient à la main; lui-même s'appuie de la main droite sur une haste et tient dans la main gauche une longue tige flexible), die Mowat im Gegensatz zu Cohen, der darin ein Parazonium erkennen wollte, mit gutem Grund für „un roseau que l'empereur tient en guise de palme victorieuse" erklärt, um die Forcierung des doppelten Flussüberganges, der den Feind schützte, zu verherrlichen. Nur dass es sich eher als um Rhein und Main um Sau und Kulpa handeln mag, da nach Voetter (Numism. Ztschr. XXXIII (1901) 91) dies und das gleiche Stück (Cohen no. 829), auf dem Gallien mit Strahlenkrone erscheint, der Münzstätte Siscia angehören. Dann würden sie wohl auf den Sieg über den Prätendenten Ingenuus gehen.[270])

Die Rosenbekränzung kommt übrigens in der Geschichte des Münzwesens der römischen Kaiserzeit keineswegs etwa nur unter Gallienus vor, cf. Mowat p. 13: „tel le Danube représenté sur la colonne Trajane (Froehner, La colonne Trajane, p. 68, vignette et Album, pl. 31) et sur deux deniers de Trajan, avec son nom en exergue, DANVVIVS (Cohen II, Trajan no. 136—137). Le roseau lui-même, tenu le plus souvent à la main par ces divinités, est leur insigne par excellence, tel qu'on le voit sur des bronzes de Trajan à la légende AQVA TRAIANA ou encore ARMENIA ET MESOPOTAMIA IN POTESTATEM P R REDACTAE (ibid. nos. 20—25; 39). Le ‚Lexicon rei numariae' de Rasche, au mot 'arundo', n'enregistre pas moins de quarante cités grecques et de quartorze empereurs qui ont fait figurer ce type sur leurs monnaies."

Wenn nach alledem erwiesen sein dürfte, dass sich auf Münzen mit der Rosenbekränzung nicht das geringste satirische

[270]) Cohen bezieht die Flussgötter von no. 828 auf Rhein und Main, hingegen die von no. 224, wo „le fleuve, qui est à gauche, tient un roseau et une branche", auf Sau und Drau, während Mowat p. 16 f. in ihnen Rhein und Main sehen will unter Hinweis auf die Stelle Zosimus I 30 cf. Victor 33,1.

Moment verbindet, ist den Gruppen no. 1—4 des Cohen'schen Schemas jede Grundlage entzogen. In Gruppe 5 muss allerdings zunächst die eigenartige Verbindung des männlichen bärtigen Kopfes, der unverkennbar die Züge des Kaisers trägt, mit der Widmung an eine sonst so gut wie unbekannte Dame des kaiserlichen Hauses befremden, und es kann die Meinung auftauchen, dass mit ihr die dargestellte Person selbst in höhnischem Sinne gemeint sei.[271]) Die Legende VBIQVE PAX (so auch auf der Rs. von no. 1017—1019 mit Vs. GALLIENVS [P F] AVG) als solche kann als nicht anormal befunden werden nach unserer Grundauffassung, dass den Münzen des 3. Jhdts. in allererster Reihe programmatische Tendenz innewohnt,[272]) und im Hinblick darauf, dass man gewiss in Galliens Tagen offiziell mehr denn je nach einem grösseren Waffenerfolge, wie ein solcher einigemale zu konstatieren ist, zum Ausdruck gebracht hat, dass er zum allgemeinen Frieden führen möge.

Wieder steht die Eigentümlichkeit, dass der Name einer Frau als Legende über dem Kopf eines Kaisers erscheint, nicht singulär da. Allein das Cabinet de France besitzt zwei andere Beispiele davon.[273]) Cohen selbst III, p. 50 f. bringt anmerkungsweise — da er mit ihr nichts anzufangen weiss — eine Grossbronze des Mark Aurel mit dem lorbeerbekränzten Kopf des Kaisers rechtshin und der Umschrift FAVSTINA AVGVSTA, indes die Rs. die „transcription défigurée de la formule normale" PRIMI DECENNALES COS III[274]) hat. Mionnet l. c. III p. 104, no. 323 gibt das zweite Beispiel, eine

---

[271]) Am weitesten in dem Aufspüren versteckter Spitzen gegen den Kaiser ist m. E. Markl in der Numism. Ztschr. XIV (1882) 201 ff. gegangen („Über die Bedeutung des Palmzweigs im Abschnitte einiger Münzen des Kaisers Gallienus"), indem er darin S. 205 erblickt den „gelinden Versuch, den Kaiser lächerlich zu machen, wie dies des öfteren auf seinen Münzen vorkommt und in der bekannten Münze VBIQUE PAX den stärksten Ausdruck findet". Von französischen Numismatikern vgl. z. B. A. S. Dorigny, Rev numism. 1891, 125 f. in ähnlichem Sinne.

[272]) Vgl. besonders die Tabelle S. 136 f. sowie bereits S. 68 ff.

[273]) Mowat l. c. p. 12.

[274]) „Le coin du droit a été accidentellement accouplé avec celui d'un revers de moyen bronze de fabrication barbare" etc.

Grossbronze von Ephesus mit dem lorbeerumkränzten Haupt des L. Verus linkshin und der Umschrift ΛΟΥΚΙΛΛΑC CEBACTHC, Rs. ΕΦΕCΙΩΝ Β ΝΕΩΚ mit Statue der ephesischen Artemis in einem von acht Säulen getragenen Tempel.

Somit fragt es sich nur noch, wer mit GALLIENA AVGVSTA gemeint sein kann. Ohne auf die von Mowat p. 11 f. angeführte Münze des alten Goltzius (LICIN GALLIENA AVG, Rs. PIETAS AVGVSTA), bei der man nicht mehr nachzukommen vermag, Wert zu legen, meine ich, dass die von ihm beigebrachte Stelle aus den Acta Sanctorum (S. Anthimi, sub 11. Mai, p. 616) genügt, die Existenz einer Kaisertochter dieses Namens zu erschliessen.[275]) Und im höchsten Maasse wahrscheinlich ist, dass sich die beiden Münzdarstellungen Cohen V p. 505, no. 83 f. auf sie mitbeziehen, deren Abbildung Cohen a. O. bringt. Die kleine Gestalt zur linken der sitzenden Kaiserinmutter, vor der die beiden Knaben stehen, nach denen sie die Hand ausstreckt, findet nur so eine ungezwungene Erklärung. Somit kann für ausgemacht gelten, dass Gallienus seiner Tochter Galliena, vermutlich im Anschluss an ihre Erhebung zur Augusta, die fragliche Goldmünze gewidmet hat.

Wer trotz alledem noch Zweifel an der ernsthaften Prägung des prächtigen Stückes — es ist übrigens die grösste Goldmünze des Kaisers überhaupt, 6,700 g schwer (VICTORIA AVG no. 1112 mit5,765 g ist die drittschwerste)[276]) — hegen zu können meint, mag aus einer anderen bei Cohen selbst mitgeteilten Münze des Kaisers Probus (VI p. 326, no. 732) die Richtigkeit der vertretenen Auffassung erschliessen. Unter Probus ist nämlich eine Mittelbronze geprägt, die Cohen wie folgt schildert: „PROBVS P F AVG Son buste lauré et cuirassé à droite avec l'égide. R. VBIQVE PAX Victoire dans un bige au galop à droite. (Vente de Moustier).“ Ohne die

---

[275]) „Sergius Terentianus, illustris vir, secundo urbis praefectus, Plotinam (Hs. Protinam), neptem Gallieni Augusti, natam ex Galliena (Hs. Gallia), filia eius, est sortitus uxorem“ usf.

[276]) Wie überaus unwahrscheinlich an sich schon, dass in dieser goldarmen Zeit gerade die besten und stärksten Goldstücke zum Zwecke der Verhöhnung des Kaisers verwandt worden seien!

Münze in der Hand gehabt zu haben, zweifle ich nach ihrer Beschreibung nicht im geringsten, dass es sich um genau dieselbe Darstellung der Rückseite handelt, von der Cohen V p. 440, no. 1015 schrieb: „Victoire dans un bige au galop, à droite, tenant un fouet".[277]) Ist das aber dasselbe Münzbild, das sich auf der Rückseite der inkriminierten Gallienmünzen findet, so ist die Schlussfolgerung einfach unabweisbar, dass, wenn der Prägung unter Gallienus irgendwelch satirisches Moment angehaftet hätte, sich der Nachfolger Probus nicht eines Typs bedient haben würde, dem nach so kurzer Zwischenzeit noch der Makel der Lächerlichkeit anhängen müsste.

Die VBIQVE PAX-Münzen des Gallienus gehören mithin in den Tendenzkreis der (vornehmlich auf Rom berechneten) kaiserlichen Politik, von dem eine hierzu stets übersehene Stelle des Victor 33,15 spricht: „at Romae Gallienus pacata omnia ignaris publici mali improbe suadebat, crebro etiam, uti rebus ex voluntate gestis solet, ludos ac festa triumphorum, quo promptius simulata confirmarentur, exercens".

Somit ist der Beweis, dass es keine satirischen Prägungen auf Gallien gibt, vollinhaltlich erbracht[278]) und nach der Münze des Probus selbst die Möglichkeit ausgeschlossen, dass schon die Zeitgenossen mit der Darstellung und der Legende der VBIQVE PAX-Münzen die Äusserung eines besonderen Spottes[279]) auf das sogenannte kaiserliche Weib

---

[277]) Zu meiner Genugtuung bemerke ich, dass ein neuer Aureus des Kaisers Probus existiert, den Gnecchi, Appunti di numism. Rom. LXXVI (1906) p. 16 mitteilt: „D — IMP PROBVS AVG Busto laureato e corazzato a sinistra colla scettro; R — VBIQUE PAX Vittoria alata con un ramo in biga veloce a destra." Hier ist also auch der bei Cohen, Probus fehlende „fouet" mit vermerkt. Bedauerlicherweise hat Gnecchi nicht das Gewicht der Goldmünze angegeben. Selbstverständlich ist danach auch der Italiener von dem offiziellen Charakter der Gallienmünzen überzeugt.

[278]) Die Geschichte der satirischen Münzprägung geht nach Chr. A. Klotz, Historia nummorum contumeliosorum et satyricorum (1765) nicht weiter als bis auf das Jahr 1501 zurück; vgl. näher Mowat l. l. p. 7 ff.

[279]) Zu der „normalen" Spottsucht der Zeitgenossen in eventuellem Anschluss an offizielle Münzlegenden vgl. noch S. 138.

in Männergestalt, das erst die die Überlieferung durchfälschende senatorische Tendenz dazu gemacht hat, verbunden haben.

Bei dem grenzenlosen Hass der literarischen Tradition gegen Gallienus wäre wenn je, so hier der Platz gewesen, darauf hinzuweisen, dass den Heeren draussen in den Provinzen ein Recht zugestanden hätte, sich gegen den verachteten Schandbuben in Rom zu erheben und einen besseren Mann an seine Stelle zu setzen.

Doch auch in der V. Gall., der Hauptträgerin dieses Hasses, fehlen Bemerkungen, die daraufhin angesprochen werden könnten. Die Vita kommt nie weiter, als die Dinge so darzustellen, wie es gleich an ihrem Anfang 1,2 f., leider durch schlimme Lücken entstellt, geschieht: „Macrinus et Ballista in unum coeunt, exercitus reliquias convocant et, cum Romanum in orientе nutaret imperium, quem facerent imperatorem, requirunt, Gallieno tam neglegenter se agente, ut eius ne mentio quidem apud exercitum fieret. Placuit denique, ut Macrinum cum filiis suis imperatores dicerent ac rem publicam de(fendendam?) . . capesserent . . sic igitur . . . . . (delatum est) . . imperium . . . . . Macrino". Diese Darstellung ist rein tatsächlicher Natur; die Truppen „machen" eben wieder einmal den Imperator, wie sie es sich längst angewöhnt haben, zu tun, ohne nach Rom zu fragen. Dass sie sich in diesem speziellen Falle auf die unleugbare Notlage des Staatswesens berufen konnten, ist ihnen verständlicher Weise willkommen gewesen, und ebenso, dass der Mann ihrer Wahl sehr reich war, so dass er dem Staate und — was nicht gesagt wird, aber sich unmittelbar hinter den Worten birgt — ihnen selbst auf pekuniäre Unterstützung Aussicht gewährte, wie es in der näheren Begründung 1,4 f. heisst: „causae Macri(no) . . . . . imperandi cum filiis haec fuerunt: primum, quod nemo eo tempore sapientium ducum habebatur, nemo ad res regendas aptior;[280]) deinde ditissimus et qui

[280]) Man beachte, dass Macrianus sich so doch nicht über sich selbst geäussert haben kann, dass es also sehr wohl die Gründe des Heeres sein können, die zur Wiedergabe gelangen. Sie stimmen mit allem früher Beobachteten bestens überein.

privatis posset fortunis publica explere dispendia. huc accedebat quod liberi eius, fortissimi iuvenes, tota mente in bellum ruebant, ut essent legionibus exemplo ad omnia . . . . . (milit)aria". [281])

Man kann auch nicht sagen, das Recht des Heeres werde als selbstverständlich vorausgesetzt und deswegen überhaupt nicht erwähnt; denn schon der Vergleich mit der Erzählung von dem Glück und Ende des Makrian genügt, um das allgemeine Tohuwabohu zu erkennen.

Der Prätendent sendet Piso (2,2) aus „ad Achaiam . . . ob hoc, ut Valentem, qui illic proconsulari imperio rem p. gubernabat, opprimeret. (2,3) sed Valens comperto, quod Piso contra se veniret, sumpsit imperium". Was Valens kann, meint der vornehme Piso erst recht zu können, 2,3 f.: „Piso igitur in Thessaliam se recepit. ubi missis a Valente militibus cum plurimis interfectus est, ipse quoque imperator appellatus cognomento Thessalicus". [282]) Und der Wirrwarr geht weiter. Makrian wendet sich nach Illyricum, nachdem er den einen seiner Söhne in Asien zurückgelassen. 2,6 f.: „in Illyrico cum Aureoli imperatoris, qui contra Gallienum imperium sumpserat, [283]) duce, Domitiano nomine,

[281]) In recht interessanter Weise beschwört der Aussteller eines Leipziger Papyrus (vgl. L. Mitteis, Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I (1906) no. 57) die „τοῦ διελη(υθότος) ζ ἔτους τῆς πρὸ ταύτης βασιλείας" eingegangene Verpflichtung, indem er „τὴν τῶν κυρίων ἡμῶν, Μακρι(νι)ανοῦ καὶ Κυήτου Σεβαστῶν τύχην" anruft. Die neue „Regierung" schliesst mithin in ihrem Machtbereich unmittelbar an die Datierung der vorhergehenden an, aber deren Name wird unterdrückt, nicht unähnlich dem im Falle der Decii auf den Inschriften beobachteten Usus; vgl. S. 81. — Nach dem Strassburger Pap. I 6 (ed. F. Preisigke) erscheint Makrian am 1. Oktober 260 im Fayum als Kaiser, in Alexandrien noch nicht.

[282]) Der Beiname nach dem Ort der Erhebung findet ein Präzedens in dem Cognomentum Africanus der älteren Gordiane im Jahre 238, vgl. S. 60. Es liegt kein Grund vor, die Nachricht der Vita zu bezweifeln. Valens ist anscheinend so rasch gestürzt worden, dass er überhaupt nicht zur Münzprägung gelangt ist.

[283]) Der Grund der Tradition, dass Aureolus schon als Gegenkaiser Makrian besiegt habe, liegt offenbar darin, dass man dem verhassten Gallien diesen Ruhm zu schmälern sucht, wie bereits Peter a. O. S. 211 erkannt hat. Das gänzliche Fehlen von Münzen zeigt die Unmöglichkeit

manum conseruit ... sed victus est Macrianus cum filio Macriano nomine deditusque omnis exercitus Aureolo imperatori". Nun muss auch der andere Sohn Quietus im Orient fallen, aber nicht kraft rechtens, sondern weil ihn sein Heer treulos verlässt, 3,2: „sed i, qui erant cum filio Macriani, Quieto nomine, consentientis Odenato auctore praefecto Macriani Balista iuvenem occiderunt missoque per murum corpore Odenato se omnes affatim dediderunt". Dabei ist die Lage vor diesem Ausgang wie folgt 3,1 geschildert: „turbata interim re p. toto penitus orbe terrarum, ubi Odenatus comperit Macrianum cum filio interemptum, regnare Aureolum, Gallienum remissius rem gerere, festinavit ad alterum filium Macriani cum exercitu, si hoc daret fortuna, capiendum".

Dass in solchen Wirrnissen sich der Soldat immer mehr bewusst werden musste, dass der einzige ruhende Pol in der Flucht der Erscheinungen allenfalls noch die Macht des Stärkeren war, und sich daraus seit dem Präzedenzfall des Maximin vielleicht auch ein Recht konstruierte —, bis sie ein noch Stärkerer überwand, ist geschichtlich eines der wichtigsten Verbindungsglieder vom Prinzipat zum Dominat,[284]) hat aber mit dem staatsrechtlichen Prinzip an sich nichts zu schaffen.

Auf dem gleichen Brette steht, dass auch der Senat, durch die schlimmen sich immer wiederholenden Erfahrungen des Zeitalters der Militäranarchie gewitzigt, dahin gelangen konnte und musste, sich eines Rechts zu begeben, das ihm nur noch zur Quelle des Unsegens, dem von ihm allein Erkorenen zur Ursache eines raschen und grausigen Sturzes

---

des Berichteten, das ausser in der Vita Tyr. trig. (12,2; 13 f. s. S. 113) noch 3,3; 4,6; 21,5 zutage tritt. Übrigens negiert sich diese Überlieferung durch V. Cl. 5,1 selbst: wenn Aureolus wirklich „Gallieno multum placebat", kann er doch nicht während des grössten Teiles von dessen Prinzipat sein Gegenkaiser gewesen sein.

[284]) Doch nichts mehr. Denn sie ist nicht einmal imstande gewesen, die dem Dominat eigentümliche Sukzessionsordnung entscheidend im Sinne des reinen Heerkaisertums zu beeinflussen. — Im übrigen folgt, wie immer, so hier die Rechtsnorm der geschichtlichen Entwicklung; aber sie geht ihr nicht voran.

zu werden pflegte[285]) und so auch dem Interesse des Reiches nicht mehr zu dienen vermochte. Daher ist es der hohen Körperschaft während der letzten Phase der dem Ende des Prinzipates zueilenden Entwicklung nicht mehr unlieb gewesen, wenn seine Entscheidung sich mit der Zustimmung der Truppen verband. Dabei lag es in der Natur der Sache, dass sich das Verhältnis unter dem Drucke der Notwendigkeit, wie er von den tatsächlichen Inhabern der Macht ausging, bereits umkehrte und der Wahl der Truppen die Zustimmung des Senates folgte, der noch immer der Charakter des Rechtsentscheides anhaftete, bis die Väter auch auf diese Form der Äusserung ihres ursprünglichen Rechtes verzichtet und Diokletian und Konstantin als die Vollzieher der Geschicke des staatlichen Organismus Roms ihm das neue Recht des Dominates geschaffen haben. Dieses aber bedeutet erst das wirkliche Ende der alten Res publica. —

Noch ist es unter Gallien nicht so weit. Doch gerade unter den Wirren, die während seiner Regierung das Reich erfüllen und die Reichseinheit auflösen, und durch sie bereitet sich der Ausgang des grossen Dramas vor.

V. Gall. 4,1 f. bringt die Nachricht von der angeblichen Erhebung des Aemilianus in Ägypten;[286]) sie ist ganz nach dem typischen Schema, wie es die Pronunciamientos der Zeit bieten, angefertigt.[287]) 4,3: „Galli, quibus insitum est leves ac degenerantes a virtute Romana et luxuriosos principes ferre non posse, Postumum ad imperium vocarunt, exercitibus quoque consentientibus, quod occupatum imperatorem libidinibus querebantur". [288]) Über den Krieg gegen Postumus in Verbindung mit den Feldherren Aureolus und Claudius

---

[285]) V. Aur. 41,14*: „et electi periculum erit et eligentis invidia" cf. 40,3.

[286]) Auch c. 6,4 „Aegyptum descivisse" spielt darauf an.

[287]) Sollte die Ergänzung Obrecht's „atque imperatoriis ornamentis exutum Gallieno vivum transmisit" das Richtige treffen, so ergäbe das ein förmliches Genrebildchen von gelegentlicher Verhöhnung eines besiegten Prätendenten durch den kaiserlichen General, das für den speziellen Fall zwar nicht authentisch, aber an sich jedenfalls — vermutlich in Anlehnung an irgendein anderes Faktum — gut erfunden ist.

[288]) Vgl. A. 244.

berichtet 7,1, dabei findet sich wie V. trig. tyr. 6,1 die sicher falsche Notiz von dem Participatus imperii des Victorinus an Postumus' Seite. 7,4 beginnt die Schilderung der Dezennalienfeier durch Gallienus in der Stadt, die das ganze c. 8 erfüllt.[289]) Unmittelbar vorher war die Bestrafung von Byzanz vor sich gegangen; auch nach der Darstellung der Vita, so gehässig sie ist, ist es durchaus der oberste Kriegsherr, der den Ungehorsam und Hochverrat seiner Soldaten straft und darüber anscheinend auch im Senate Bericht erstattet hat: „Romam cursu rapido (a Byzantio) convolavit convocatisque patribus decennia celebravit".

Auf das Gleiche führt die Schilderung des Verfahrens des Gallienus gegen aufrührerische Soldaten 11,2 f. Trotz aller tendenziösen Entstellung lässt sich auch aus der Vita noch so viel erkennen, dass Gallienus, wenn gütliche Mittel nichts fruchteten und es nottat, verstanden hat, scharf durchzugreifen und sich bei den Soldaten in Ansehen zu halten.

Von der Verschwörung, die auf Claudius' Emporkommen hinführen sollte, berichtet 14,1: „verum cum Gallieni tantam improbitatem ferre non possent, consilium inierunt Marcianus et Heraclianus, ut alter eorum imperium caperet . . .". Wenn je, war hier der Ort, das Recht der Generäle zu betonen, im Reichsinteresse zu handeln; es ist nicht geschehen; hingegen fährt 14,2 fort: „et Claudius quidem . . vir omnium optimus, electus est, qui consilio non adfuerat, eaque apud cunctos reverentia, ut iuste dignus videretur imperio, quemadmodum postea conprobatum est". Aus der Hervorhebung davon, dieser treffliche Claudius habe nicht an dem „consilium" Anteil gehabt, ersieht man also, dass der odiose Charakter desselben als eines Komplottes gegen den rechtmässigen Prinzeps der Quelle noch keineswegs aus dem Gedächtnis entschwunden ist. Daher heisst es weiter (14,4 f.) vollständig richtig: „fuit isdem socius in appetendo imperio quidam Ceronius sive Cecropius . ., qui eos et urbanissime et prudentissime adiuvit. sed cum imperium capere vivo Gallieno non

[289]) Die Dezennalien sind bekanntlich der letzte formale Rest der einstigen Befristung des Augusteischen Imperiums; vgl. Wesen S. 13 f. und 33, A. 86.

possent, huius modi eum insidiis adpetendum esse duxerunt, ut labem inprobissimam malis fessa re p. a gubernaculis humani generis dimoverent", worauf eine weitere Beschimpfung des Kaisers und die Mitteilung der Art der „insidiae" 14,6 ff. folgt. Solange der rechtmässige Prinzeps lebt, ist eben jede Erhebung Usurpation und nichts weiter; das zeigen auch die für Aureolus c. 14,6 gebrauchten Worte aufs deutlichste („qui principatum invaserat" und „tumultuarius imperator").

Endlich gelingt es, Gallienus zu fällen, 14,8: „missis percussoribus interemptus est". Und was ist nach der Vita die Folge? 15,1 f.: „occiso igitur Gallieno seditio ingens militum fuit, cum spe praedae ac publicae vastationis (!) imperatorem sibi utilem, necessarium, fortem, efficacem ad invidiam faciendam dicerent raptum. Quare consilium principum fuit, ut milites eius quo uolent placari genere sedarentur". Diese Worte erhellen wie mit einem Blitzlicht die ganze Situation. Gallienus ist sicherlich nicht der verworfene Tunichtgut gewesen, als den ihn die senatorische Tradition schildert — allerdings auch nicht „der Retter des Staates in der äussersten Not"[290]) —, und es hat seinen guten Grund, dass er sich unvergleichlich länger als jeder andere Prinzeps seiner Zeit zu halten vermocht hat;[291]) daher haben seine Truppen an ihm, soweit das ihnen überhaupt noch möglich war, gehangen und nichts von der Verschwörung der hohen Offiziere wissen wollen, der er zum Opfer fiel.

Doch wie weit ging diese „Treue" römischer Soldaten? Bis zu dem Punkte, wo sie genügend Geld erhielten, um sie zu verraten. In diesem Falle ist der Judaslohn 20 Goldstücke auf den Kopf gewesen (15,2), darauf „Gallienum tyrannum militari iudicio in fastos publicos rettulerunt". Hier könnte zum ersten und einzigen Male davon die Rede sein, dass vom Heere eine rechtsverbindliche Ächtung des ver-

---

[290]) Als den ihn, in das entgegengesetzte Extrem umschlagend, v. Domaszewski, Bonner Jahrbücher CXVII (1908) 196 gefeiert hat.

[291]) Die nähere Ausführung bleibt der geschichtlichen Darstellung, die sich besonders auf den unparteiischen Nachruf bei Zonaras XII 25 (p. 602) stützen kann, vorbehalten.

storbenen Kaisers ausgegangen sei; doch kann ebensowohl mit dem Worte „iudicium“ nur die Meinungsäusserung (der „Vorschlag“) des Heeres gemeint sein, in derselben Weise also, wie das Wort im Falle des Ballista gebraucht war.[292]) Auf eine Überarbeitung weist ohnehin der unmögliche Ausdruck „tyrannum“ statt „hostem publicum“, das staatsrechtlich einzig und allein korrekt wäre, hin. Die Tatsache selbst bestreitet ausdrücklich Victor 33,32; aus den Urkunden und Monumenten lässt sich, soweit ich sehe, nichts die Sache Förderndes gewinnen.[293]) Endlich könnte es sich, wenn man wirklich dem Worte „iudicium“ den ursprünglichen, eigentlichen Sinn als Rechtsspruch, Urteilsentscheidung zubilligen will, ebensowohl um eine singuläre Auffassung handeln, die auf den Skriptor oder seine Quelle zurückführt, von der es sehr fraglich ist, ob der Senat in Rom geneigt gewesen wäre, sie zu teilen. Er, der bisher stets nach dem wertvollen Zeugnis Tertullians[294]) die alleinige Bestimmung über

---

[292]) Vita Tyr. trig. 14,1 vgl. S. 114.

[293]) Die von L. Homo, De Claudio Gothico Romanorum imperatore (1903) p. 29, A. 3 angeführte Erasion des Namens des Gallienus zu Aquincum (CIL III 3424) kann sehr wohl unter dem Einfluss des Ingenuus oder Aureolus erfolgt sein (so auch die Erklärung im CIL), die vollständige Rasur CIL X 5804 (Aletrium, Reg. I) weist bei der unmittelbaren Nähe Roms und der verwandten Sorgfalt direkt auf die Damnatio durch den Senat; X 8028 findet sich überhaupt keine Erasion.

[294]) Apologeticus 5 vgl. noch näher A. 296. Auch die letzten Konsekrationen des dritten Jhdts. sind ebenso vom Senat verfügt worden. Dass bei Gallienus nicht anders verfahren wurde, lässt Victor l. c. genugsam erkennen und ist an sich das Gegebene. — Hierher gehört, wie sich nach V. Cl. 5,1 der Sturz des Aureolus vollzogen hat: „(Claudius) Aureolum . . conflictu habito a rei p. gubernaculis depulit tyrannumque missis ad populum edictis, datis etiam ad senatum orationibus iudicavit“. Wieder erscheint der unglückliche Ausdruck „tyrannus“ der Rhetorenschulen des 4. Jhdts.; doch braucht natürlich nicht der ganze Bericht deswegen zu fallen. Haben wir es hier nicht etwa lediglich mit einer ungeschickten Kürzung (vgl. z. B. A. 74) zu tun, so könnte es scheinen, als wenn Claudius selbst die Ächtung verfügt und Senat und Volk darüber nur Rechenschaft gegeben habe. Das wäre ein weiterer Schritt auf dem Wege vom Prinzipat zum Dominat, dem wir uns nähern. — Andere Versionen über das Ende des Aureolus bringt V. Aur. 16,2. Vgl. auch M. Ancona, Claudio II e gli usurpatori (1901).

die Konsekration und so natürlich auch vice versa über die Ächtung des verblichenen Prinzeps hatte.

So vermag die eine zweifelhafte Stelle der V. Gall. die festgefügte Kette unserer Beweise nicht zu durchbrechen.

In Wahrheit scheint nur ein vorübergehender Stimmungsumschwung im Heere in Frage gekommen zu sein; selbstverständlich kam er niemandem mehr zu statten als der hohen Körperschaft in Rom, die sich von ihrem gefährlichsten Gegner befreit sah. Victor 33,31 hat des näheren geschildert, zu welchen Orgien des Hasses man sich damals in der Stadt aufschwang.

Dass aber alle „Kaiser"-Proklamationen unter Gallienus nicht auf Grund von Rechtsakten, sondern von Usurpationen erfolgt sind, hebt die Vita 16,1* nochmals selbst heraus, indem sie es von ihrem gallienfeindlichen Standpunkte aus mit dazu verwendet, den Verhassten verächtlich zu machen: „(Gallienus) qui . . . orbem terrarum triginta prope per tyrannos vastari fecit, ita ut etiam mulieres illo melius imperarent".

III.

Das Imperium während der Restitution der Reichseinheit und der Wiederherstellung der Senatsautorität (268—276).

Die Vita Claudii kommt in ihrer Einleitung auf die gleiche Auffassung von den Erhebungen unter Gallienus noch einmal zurück, indem der Skriptor wieder wie V. Gall. 14,6 die Wendung von den „tumultuarii imperatores" gebraucht, 1,1*: „de quo (Claudio) ego idcirco recusare non potui, quod alios, tumultuarios videlicet imperatores ac regulos,[295]) scripseram eo libro, quem de tyrannis triginta edidi" etc. Nach der kurzen Bemerkung 2,8, die wieder einmal unverkennbar in das Zeitalter des Dominates hineinweist („talis Claudius in re p. fuit, ut eius stirpem ad imperium summi principes

[295]) Beliebter Ausdruck der Späteren, vgl. zuerst A. 117. Zu dem Begriff des „tumultuarius imperator" siehe bei den SHA sonst noch (vgl. Lessings Lexikon p. 682) die Stellen V. Al. Sev. 1,6 und V. Vall. 5,1 (S. 118).

eligerent"), gibt 3,2 an, wie die Konsekration des Claudius von Senat (und Volk) „novis honoribus" ins Werk gesetzt worden ist, was im folgenden näher ausgeführt wird.[296]) Doch steht jetzt nicht mehr, wie in den ersten zwei Jahrhunderten, der grosse Körper des Reiches, die Provinzen, abseits von allem, was in der Stadt geschieht, sondern es wird 3,5 „totius orbis iudicium" betont, cf. 3,7* (Schlussfolgerung des Skribenten): „adulator igitur senatus, adulator populus R., adulatrices exterae gentes, adulatrices provinciae" usf. Das beruht auf keinem zufälligen Moment, sondern steht in demselben grossen, schon früher beobachteten Zusammenhang der Erstarkung des Selbstbewusstseins der zu der gleichen politischen und kulturellen Reife wie Mutterland und -stadt gelangten Provinzen, die schon so lange dem Reiche die Kaiser geben.[297]) Eine neue Zeit dämmert herauf, in der Senat und Volk in Rom nicht mehr als die allein Bestimmungsberechtigten und vor allen anderen Privilegierten gelten und neue Elemente, Volk und Heere in den Provinzen, an ihre Stelle treten.[298])

Die Senatus consulta c. 4* sind nicht authentisch; die unmögliche Bemerkung des § 4 zeigt das zur Genüge: „Claudi Auguste, Tetricus nihil faciet"[299]) ist ex eventu prophezeit und damit fällt alles übrige;[300]) nebenbei bemerkt ist dies an

[296]) Cf. Tertullianus, Apologeticus 5: „vetus erat decretum, ne quis deus ab imperatore consecraretur nisi a senatu probatus". Auch auf dem Gebiete des heiligen Rechtes besteht eben die Res publica fort. Die Konsekrationsmünzen des Claudius finden sich sorgfältig von A. Markl, Numism. Ztschr. XVI (1884) 375 ff. verzeichnet.

[297]) Vgl. besonders A. 244.

[298]) Das Moment, das die Entscheidung für den Beginn der neuen Entwicklung gab, erblicke ich in der Constitutio Antoniniana vom Jahre 212, die bekanntlich allen freigeborenen Untertanen des Reiches mit Ausnahme der Dediticii die Zivität gewährleistete; vgl. zuletzt meine Schrift „Der römische Kaiser Caracalla" (1909) S. 52 ff. sowie P. M. Meyer, Griechische Papyrus im Museum .. zu Giessen I 2 (1910) 30 ff. Von diesem Augenblick an war der Weg frei und die Uniformierung des Imperium Romanum im Prinzip vollendet; was nun kam, musste so kommen.

[299]) So Peter nach Petschenig's Vorschlag. Der Bambergensis und Palatinus haben „fecit", was vollends unsinnig ist.

[300]) Vgl. O. Hirschfeld in den Sitzungsber. d. Kgl. Preuss. Akad. d. Wissensch. XLV (1905) 937, der bemerkt, dass damals wahrscheinlich noch Victorinus in Gallien herrschte.

sich nicht ungeschickt angefertigt insofern, als die Akklamationen den Prinzeps noch als Primus inter pares erscheinen lassen.[301])

Bei der Erhöhung des Bruders des Claudius, Quintillus, begegnen wir wiederum der Hervorhebung des „omnium iudicium“ 12,3: „Quintillus frater eiusdem, vir sanctus et sui fratris, ut vere dixerim, frater, delatum sibi omnium iudicio suscepit imperium, non hereditarium,[302]) sed merito virtutum, qui factus esset imperator, etiamsi frater Claudii principis non fuisset“.[303]) Scharfe Worte gegen die Unbändigkeit der Soldateska der Zeit findet 12,5: „Quintillus autem ob brevitatem temporis nihil dignum imperio gerere potuit, nam septima decima die, quod se gravem et serium contra milites ostenderat ac verum principem pollicebatur, eo genere, quo Galba, quo Pertinax interemptus est“.[304]) Man wird nicht behaupten können, dass sich aus solchen Sätzen das in Frage gestellte Recht der Soldaten erschliessen lässt.

Die Schreiben, die den Rest der V. Cl. erfüllen, enthalten nichts von irgendwelchem Belang; dass sie von Anfang bis zu Ende apokryph sind, dürfte sich bei näherer Einsichtnahme unschwer bemerken lassen.

---

[301]) Die Frage, ob alle Akten, die sich bei den SHA finden, Fälschung sind oder nicht, braucht im Rahmen dieses Buches nicht gelöst zu werden. Denn in den Akten steht keine Stelle, die imstande wäre, unsere Auffassung zu erschüttern, die Stellen aber, die für sie sprechen, könnten unter dem S. 20 cf. 110 gekennzeichneten Gesichtspunkte lediglich zu ihrer weiteren Befestigung dienen, die an sich erwünscht, doch nicht notwendig ist, da die gewonnenen Grundlagen sich ohnedem als von unzerstörbarer Festigkeit erweisen dürften.

[302]) Zu dem, was sich hinter diesem Worte birgt, vgl. den Beginn des vierten Kapitels.

[303]) Zwischen c. 4 und 12 bringt die Vita nur zwei Notizen von einigem Interesse. Laut 7,1 ist von Claudius nach seinem grossen Gotensiege „epistola missa ad senatum legenda ad populum“, was natürlich nur in der Volksversammlung geschehen konnte und somit die Fortexistenz derselben in dieser Zeit wenigstens für besondere Gelegenheiten bestätigt. 11,2 heisst es korrekt: „Aegyptii vero omnes se Romano imperatori dederunt in absentis Claudii verba iurantes“.

[304]) Der angewandte Vergleich mit Galba und Pertinax ist zutreffend.

Exkurs 6.

Die offiziellen Bestrebungen der „Regierungen" des Quintillus und Florianus auf Grund ihrer Münzlegenden.

Quintillus' Regierung hat sich tatsächlich sicherlich nicht über nur 17—20 Tage, wie V. Cl. 12,5 in Verbindung mit V. Aur. 37,6 und Eutrop IX 12 (wonach Hieronymus a. 2287), Zonaras XII 26 (p. 606) sowie Syncellus p. 720 angeben, erstreckt; vielmehr, wie aus Zosimus I 47[305]) in Verbindung mit der Notiz des Chronographen vom Jahre 354 (Chronica minora I) p. 148 „imp. dies LXXVII" und der Tatsache der relativ reichlichen Münzprägung erhellt, dürfte sie 2—3 Monate umfasst haben. Auf jeden Fall ist sie ephemerer Natur gewesen. Um so wichtiger ist es, dass wir durch die Münzen in die offiziellen Tendenzen dieser Wochen einen ganz instruktiven Einblick erhalten, während für diese Dinge die literarische Überlieferung so gut wie vollständig versagt.

Die Betrachtung der Münzlegenden des Quintillus dürfte am besten nicht isoliert vorgenommen werden, sondern in Verbindung mit der eines anderen Prinzeps zu setzen sein, der einige Jahre später etwa ebenso kurze Zeit regiert hat, der des Florianus, der in der verbürgten Dauer von 88 Tagen seines Prinzipates[306]) in dem Cohen'schen Verzeichnis mit 108 Münzen vertreten ist, wogegen Quintillus hier mit 74 Münzen erscheint.[307]) Das Zahlenverhältnis der Münzen des Quintillus stellt sich mithin zu denen des Florianus wie fast genau 2 : 3, was von vornherein festzuhalten ist.

Es kommt vor auf der Rückseite der Münzen, Cohen VI p. 164 ff. bezw. 241 ff.:

---

[305]) Nahe liegt anzunehmen, dass die Zahl ιζ′ aus αζ′ verschrieben worden ist. Der Fehler dürfte in der Überlieferung des Dexippus liegen, auf den V. Cl. 12,6 verweist und die gesamte 17-Tage-Tradition zurückgeht. 20 endlich ist aus 17 „abgerundet". Gezwungene Erklärung der 20 Tage (der „Konsulliste entnommen") bei v. Domaszewski, Daten S. 26.

[306]) S. näher Kapitel IV Anfang.

[307]) In besonderem Masse sei auch auf die Vergleichbarkeit der Münztypen hingewiesen, für die hier leider der Raum nicht ausreicht.

	bei Quintillus	bei Florianus
AEQVITAS AVG	no. 1	no. 1—2
AETERNIT(AS) AVG	2—3	3—6
CLEMENTIA TEMP	—	7—8
CONCORDIA	15	—
CONCORDIA AVG	16—17	—
CONC(ORDIA) EXER(CI)	7—14	12—14
CONCORD MILIT	—	9—11
FELICITAS AVG(VSTI)	21	18—21
FELICITAS SAECVLI	—	22
SAECVLI FELICITAS	62	—
FELICIT(AS) TEMP	—	23—24
TEMP(ORVM) FELI(CITAS)	64—68[308])	—
FIDES EXER(CIT)	22—23	—
FIDES MILIT(VM)	24—28[308])	25—27[309])
FORTUNA(E) RED(VX)	29—33[310])	28
REDITVS AVG	—	79—80
INDVLGENTIA AVG	—	29—30
LAETITIA AVG	39	—
LAETITIA FVND	—	38—39
LIBERTAS	41	—
LIBERT(AS) AVG	42—43	—
MARTI PACAT	46	—
MARTI PAC(IFERO)	47—50[311])	40—41
PACATOR ORBIS	—	46—47
PAX AETERNA	—	48 & 50
PAX AETERNA S C	—	49
PAX AVGVSTI	52	51—53
PERPETVITA(TE) AVG	—	54—58
PIETAS AVG	53	—
PROVID(ENTIA) AVG	55—61	62—69, 74—78
RESTITVTOR SAECVLI	—	81
ROMAE AETERNAE	—	82[312])

[308]) Markl hat in seiner minutiösen Untersuchung Numism. Ztschr. XXII (1890) 10 ff. die Goldmünzen no. 24, 26, 64 als unecht nachgewiesen.

[309]) Die Betonung der Fides der Soldaten ist natürlich ebenso programmatisch wie alles andere hier, wie bei Gallienus (A. 269) und sonst, und folglich nicht als „Soldatenschmeichelei" (so Schiller a. O. I 826, A. 3) zu fassen.

[310]) Die Rückkehr nach Rom ist besonders heiss ersehnt.

[311]) 50 hat PACIL (sic). In der Not der Zeit besonders bezeichnende Betonung, dass der Krieg zum Frieden führen soll, noch näher illustriert durch die gleich folgenden PAX-Legenden.

[312]) Gold.

	bei Quintillus	bei Florianus
SECVRIT(AS) AVG	63	86[313])
SECURITAS AVG S C	—	85[313])
SECVRITAS SAECVLI	—	87[313])
VBER(I)TAS AVG	69	90
VICTORIA AVG	70—71	91
VICTORIAE AVGVSTI	—	94
VICTORIA PERPET(VA)	—	92—93
VIRTVS AVG(VSTI)	72—74	96—102[314])
VIRTVS AVG S C	—	104—108
VIRTVS AVGG S C	—	103

Man sieht also, dass die Münzen wieder wie bei Gallienus zum allergrössten Teile von dem reden, was in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist, und dass, da sie doch offiziellsten Charakters überhaupt sein wollen, wenn je, so von ihnen gilt, dass der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen ist. Darüber, dass dem nicht so war, was sie verherrlichen, konnte sich wohl niemand im Reiche täuschen; aber eben darüber, dass dem so werden möchte und dass, soviel an der neuen Regierung liege, nun geschehen werde, um das Ziel zu erreichen, was man auf ihnen verkündet, sollen die Münzen Urbi et orbi Aufschluss geben.

Im ganzen genommen, ist deutlich zu erkennen, dass der Prinzipat des Nachfolgers des grossen Claudius bescheidener auftritt, als derjenige des Nachfolgers eines Tacitus. Merkwürdig genug findet der letztere keine Gelegenheit die LIBERTAS zu nennen, die selbst auf den Münzen des Senatsgegners Gallienus eine so eigentümliche Rolle spielt; dagegen fehlt auf den Münzen des Quintillus durchaus die bombastische Ankündigung eines neuen PACATOR ORBIS und RESTITVTOR SAECVLI, dem man die PAX AETERNA und die SECVRITAS SAECVLI, ganz zu schweigen von der VICTORIA PERPETVA schulden wird, wie das die Münzen des Florianus — no. 81 ist Kupfermedaillon, mod. $11^1/_2$ — zu verlautbaren belieben. Dass es sich bei allem in der Tat um

[313]) Kupfer. 83 tritt die (an sich selbstverständliche) SALVS AVG, 84 die SALVS PVBL auf, beides Kleinbronzen.

[314]) 95 hat dabei auf der Vs. nochmals VIRTVS FLORIANI AVG! Die gleiche Legende der Vs. weist 92 auf: die Virtus dieses Kaisers soll und wird zum immerwährenden Sieg führen!

Zukunftsmusik handelt, spricht einmal no. 38 f. des Florianus offen aus, wo an Stelle der abstrakten LAETITIA nur die LAETITIA FVNDATA erscheint, auf und für die es nun weiter aufzubauen gilt.[315])

Dass das ganze Münzprogramm für uns, die wir die Entwicklung überblicken, infolge des grellen Kontrastes zur Wirklichkeit eines komischen, ja geradezu satirischen Beigeschmackes nicht entbehrt, ist nur natürlich; dass wir aber unser Wissen und Empfinden nicht auf die Vergangenheit übertragen dürfen, hätte niemals verkannt werden sollen. Den Männern jedenfalls, die immer und immer wieder — man möchte meinen, in geradezu unzerstörbarem Optimismus mit der grossen Geste nach aussen hin, die ein nicht veräusserliches Erbteil des romanischen Blutes zu sein scheint — das fast stereotyp gewordene Programm solcher Münzprägung aufnahmen, indem sie erhofften, dass nun endlich von ihnen die Durchführung aller Ideale ermöglicht werden werde, ist es ernst um die Sache selbst gewesen. Dass in den Kreisen ihrer Gegner und zu einem Teile auch ihrer eigenen Truppen und Untertanen bei der stets regen, kaum je tief genug einzuschätzenden antiken — ich möchte fast sagen, als Normalerscheinung besonders des sinkenden Altertums zu fassenden — allgemeinen Schmäh- und Klatschsucht auch im Anschluss daran sich Hohn und Spott über sie ergossen, kann nicht bezweifelt werden. Aber das ist eine Erscheinung, vor der auch die besten und grössten Kaiser der glücklicheren Vergangenheit niemals bewahrt geblieben sind und die besonders sittengeschichtliche Bedeutung hat.

Es ist sicherlich nicht möglich, die in der umfangreichen Vita Aureliani angeführten Schreiben als authentisch

[315]) Bei alledem liegt es mit in der allgemein menschlichen Natur begründet, dass man den Besitz dessen, was einem nicht eignet, was man sich aber gerade darum doppelt heiss erwünscht, sich und anderen vorzutäuschen sucht. Vgl. auch die allgemeine Vorbemerkung zu meinem Wesen S. 2 f. — Die Münzen erhärten übrigens nicht die bisweilen geäusserte Ansicht, dass Quintillus divinisiert worden sei, vgl. Markl a. O. XXII 15.

anzusehen. Sie sind im Gegenteil samt und sonders späteres Machwerk, und zwar von der Hand des Schlussredaktors selbst,[316]) ohne den geringsten unmittelbaren Wert. Immerhin muss auch dazu bemerkt werden, dass die Auffassung von dem sogenannten Rechte der Soldaten, den Kaiser zu erheben und zu stürzen, in ihnen ebensowenig wie sonst zu finden ist, wohl aber im Gegenteil die Auffassung, dass die Soldaten in erster Linie zu gehorchen haben und, da sie überhaupt nicht viel taugen — eine Binsenwahrheit, die sich im vierten wie im dritten Jahrhundert jedermann von selbst aufdrängen musste —, nach Möglichkeit kurz zu halten sind.

Wer denkt z. B. nicht, wenn er V. Aur. 7 liest, an die Strenge der Kriegszucht, wie sie im römischen Lager von jeher üblich war? Wie sie zu den niedlichen Spitznamen der Herren Unteroffiziere, die oft nur zu rasch mit ihrem Rebstock zur Hand waren, um ihn auf dem Rücken des Untergebenen tanzen zu lassen, geführt hat? Von ihnen erinnere ich nur an zwei für alle, die Meister „Baculus" und „Cedo alteram" desjenigen Zenturionentyps, dem i. J. 14 der famose Centurio Lucilius angehörte, „quia fracta vite in tergo militis alteram clara voce ac rursus aliam poscebat". [317])

In diesem Sinne äussert sich der Schlussredaktor über den gemeinen Mann, wo es ihm irgend tunlich erscheint. In diesem Sinne spricht er 7,3* von Aurelian: „hic autem ... militibus ita timori fuit, ut sub eo, posteaquam semel cum ingenti severitate castrensia peccata correxit, nemo peccaverit". Und in diesem Sinne ist ein Offiziersbrief gehalten, wie er zu allen Zeiten des Prinzipats hätte geschrieben werden können, 7,5 ff.*: „si vis tribunus esse, immo si vis vivere, manus militum contine. nemo pullum alienum rapiat, ovem nemo contingat. uvam nullus auferat, segetem nemo deterat, oleum, salem, lignum nemo exigat, annona sua contentus sit. de praeda hostis, non de lacrimis provincialium vivant. arma tersa sint,

[316]) Von der Verbindlichkeit des Beweises, dass Vopiscus der sogenannte theodosianische Fälscher ist, wie ihn Hohl in seiner Dissertation S. 87 ff., zu einem Teil unter Berufung auf meine früheren Ergebnisse, angestrebt hat (= Klio XI (1911) 178 ff. und 284), konnte ich mich bislang nicht überzeugen.

[317]) Tacitus, Ann. I 23.

ferramenta samiata, calciamenta fortia. vestis nova vestem veterem excludat. stipendium in balteo, non in popina habeat" usf.; und endlich (§ 8) „in hospitiis caste se agant, qui litem fecerit, vapulet"!

Fast Wort für Wort könnte auch in einer Dienstanweisung der Zeit Friedrich Wilhelm I. von Preussen, als die unumschränkteste Herrschaft des Spontons stattfand, stehen; und so erübrigt sich jeder weitere Hinweis darauf, dass neben den Forderungen einer solchen Disziplin kein Raum für irgend etwas „Höheres" vorhanden war. —

Nachdem 16,1 die Erhebung des Aurelian kurz erwähnt ist, kommt 17,5 näher darauf zurück und macht die Angabe, sie sei „consensu omnium legionum" erfolgt.[318])

Bevor die Vita über den Tod des Kaisers berichtet, bringt sie 32,2 eine nicht uninteressante Notiz, die, falls sie sich bewahrheitete, geeignet wäre, zu zeigen, dass der republikanische Gedanke auch ausserhalb von Mutterstadt und -land noch immer Boden besass. Nur wäre die Wahl gerade Ägyptens zu diesem Zwecke besonders seltsam zu nennen, von dem bekanntlich der Hauptträger jenes Gedankens, der senatorische Stand, von jeher prinzipiell ausgeschlossen war, so dass sogar das Betreten des Landes ohne Sondergenehmigung des jeweiligen Prinzeps Senatoren nicht gestattet war: „Firmus quidam extitit, qui sibi Aegyptum sine insignibus imperii, quasi ut esset civitas libera, vindicavit". Wenn man sich erinnert, welch ausserordentlichen Widerhall wenig mehr als ein Menschenalter früher der Aufruf des Senates gegen Maximin als den ersten Kaiser, der es wagte, mit der verfassungsmässigen Grundlage des bestehenden Staatsrechts zu brechen, gefunden hatte, dürfte dies letzte noch fassbare Auftauchen eines ausgesprochen republikanischen Programmes

[318]) Homo, Essai sur le règne de l'empereur Aurélien (1904) bringt p. 342 ff. als Appendix II einen Überblick über die Zusammensetzung des Senats im Jahre 270; im App. III stellt er p. 350 ff. zusammen „les inscriptions du règne d'Aurélien". Als App. IV folgen p. 362 ff. „les légendes monétaires d'Aurélien". — Die Münzen hat am besten zusammengestellt Th. Rohde, Die Münzen des Kaisers Aurelianus, seiner Frau Severina und der Fürsten von Palmyra (1882) mit einem Nachtrag Numism. Ztschr. XXVII (1895) 105 ff.

ausserhalb Italiens, so seltsam an sich es ist, doch immerhin genetisch erklärlich erscheinen. Auch diese Erhebung gegen den legitimen Kaiser war wie die „seditiones" in Rom 21,5 natürlich Empörung und strafbar. Daher werden 33,5 unter den Besiegten bei dem grossen Triumph über Zenobia „Aegyptii ob rebellionem" mit aufgeführt.[319])

Die gleiche Auffassung beherrscht die sogenannte V. Firmi, so problematischen Charakters sie auch sonst trotz der feierlichen Einführung c. 2 sein mag.[320]) Es ist beachtlich, dass von den urkundlichen Quellen, auf die sich der Skriptor für die Existenz eines Gegenprinzipats des Firmus beruft, die ersten, die angeblich von ihm mit dem Augustusnamen geschlagenen Münzen, überhaupt nicht existieren;[321]) so liegt der Schluss nahe, dass auch die Berufung auf griechische und ägyptische (!) Bücher, laut denen sich Firmus „αὐτοκράτορα" in seinen Edikten genannt habe, Erdichtung ist. Von Wendungen, die für uns in Betracht kommen können, sind zu registrieren: 2,2 „dicebat Aurelianum in edicto suo non scripsisse, quod tyrannum occidisset, sed quod latrunculum quendam a re p. removisset: perinde quasi digne tanti princeps nominis debuerit tyrannum appellare hominem tenebrarium, aut non semper latrones vocitaverint magni principes eos, quos invadentes

[319]) Homo l. c. p. 113 f., n. 2 hat zu Firmus die Vermutung geäussert: „L'usurpateur Firmus ne s'est pas proclamé empereur, mais a gouverné l'Egypte avec des pouvoirs analogues a ceux du préfet romain" unter Bezugnahme auf die Stelle der Vita Aur. 32,2, vgl. auch P. Meyer, Hermes XXXIII (1898) 268 ff. Was übrigens Meyer im Hinblick auf den hieroglyphischen Text im Tempel zu Esneh (nach E. Révillout in der Rev. égyptol. V (1886) 121 ff., den ich nicht nachzuprüfen vermag) S. 271 bemerkt, dass „Claudius Firmus den Fürsten der Blemmyer Psilaan in Ägypten zum Kaiser ausrufen liess und in seinem Namen als Präfekt in Alexandrien residierte. Er wird deshalb als Wiederhersteller der Freiheit des Landes von der Nationalpartei gefeiert", erscheint mir schon aus dem Grunde undenkbar, als der halbwilde Blemmyerscheich kaum als der Erkorene des ägyptischen Land-, geschweige denn gar etwa des alexandrinischen Stadtvolkes in Frage kommen konnte.

[320]) Aus dem Vorwort seien angeführt 1,1 „minusculos tyrannos" und § 3 „triginta tyrannos".

[321]) Denn die Münze des alten Goltz verdient keinen Glauben, und das Gleiche gilt von der griechischen Münze aus Alexandria des Museums Pembroke, vgl. Cohen VI p. 219.

purpuras necaverant"; 2,3*: „ipse ego . . Firmum non inter purpuratos habui, sed quasi quendam latronem"; 3,1: „qui Alexandriam Aegyptiorum incitatus furore pervasit, et quem Aurelianus solita virtutum suarum felicitate contrivit"; 5,3* „Firmum etiam latronem Aegyptium, barbaricis motibus aestuantem et feminei propudii reliquias colligentem, ne plurimum loquar, fugavimus, obsedimus, cruciavimus et occidimus"; 6,5* „venientes ad Saturninum, qui contra Probum imperatorem sibimet in orientis partibus vindicavit". —

V. Aur. 32 enthält sodann eine zweite Notiz von eigenartigem Interesse. § 3 heisst es: „(Aurelianus) vehementer irascens, quod adhuc Tetricus Gallias optineret, Occidentem petit atque ipso Tetrico exercitum suum prodente, quod eius scelera ferre non posset, deditas sibi legiones optinuit". Und nun ist (§ 4) „princeps igitur totius orbis Aurelianus pacatis oriente et Gallis atque ubique terrore iniecto". Mit Recht ist somit hier die Zügellosigkeit der Truppen, der in erster Linie das Unheil des Jahrhunderts entsprang, unmittelbar als eine Kette von Verbrechen bezeichnet.[322]) Der Mann aber, der an die Spitze solch entarteter Rotten durch diese selbst gestellt ist, sucht mit Fug und Recht vor ihnen Schutz bei dem legitimen Prinzeps, von dem er weiss, dass er ein überlegener und achtungswerter Gegner ist.[323])

Auch Aurelian, dieser wahre Restitutor und Pacator orbis, den sein eigenes Verdienst, nicht nur der programmgemässe Schwulst der Münzen dazu gemacht und im Ge-

---

[322]) Vgl. das S. 105 zu Zosimus' bezeichnenden Worten Bemerkte. — Tetricus ist anscheinend nicht der letzte gallische Gegenkaiser unter dem Prinzipat gewesen; Domitius Domitanus war vielleicht einer seiner Nachfolger, wie dies im Hinblick auf die von Zonaras XII 27(p. 607) erwähnten späteren Bewegungen möglich ist; cf. auch Zosimus I 49. Daher ist irrig die Bemerkung von B. Niese, Grundriss der römischen Geschichte (1910⁴) S. 374, Anm., Domitian gehöre „den Anfängen des Aurelianus" an, wo überhaupt kein Platz für ihn war. Die von A. de la Fuye, Rev. numism. 1901, 319 ff. mitgeteilte Münze braucht, wie de la Fuye selbst zugibt, keineswegs unbedingt auf ihn bezogen zu werden.

[323]) Die Widerlegung des zeitgenössischen Klatsches von der Grausamkeit Aurelians gehört in eine besondere geschichtliche Untersuchung.

dächtnis der Zeiten erhalten hat, ist vorzeitig der gleichen Zügellosigkeit eines Teiles seiner Leute erlegen. Den Verlauf der Ereignisse hat seine Vita c. 36 näher geschildert, nachdem sie die Untat selbst mit den Worten „malitia notarii sui (Mnestei) et manu Mucaporis interemptus est", 35,5 kurz angegeben.[324]) Was half es, dass die Reue der Legionen der durch eine Intrigue niederster Art veranlassten Tat auf dem Fusse gefolgt ist? Dass der Mord als solcher inmitten des Heeres, das diesen Mann wie keinen zweiten zu schützen verpflichtet gewesen wäre, überhaupt möglich gewesen war, musste schliesslich auch den verrohtesten Söldner mit einem Schauder vor der Verworfenheit des Korps, dem er angehörte, erfüllen.[325])

Zunächst traf die Rache der Truppen nach der Version von 37,1 die unmittelbar Schuldigen noch nicht, sondern: „quo interfecto cum esset res prodita, et sepulchrum ingens et templum illi detulerunt ii, a quibus interemptus est". Erst später ereilt wenigstens Mnesteus eine grausige Vergeltung. Es trauern Senat und Volk, 37,3. Natürlich wird dieser Kaiser von unsterblichem Verdienst devinisiert, 37,4: „inter divos relatus est" cf. 37,2: „divo Aureliano".[326])

Dass trotzdem auch diesen Herrscher die grässliche Klatschsucht der Stadtrömer nicht verschont hat, lässt in vollem Gegensatz zu der panegyrischen Tendenz von 37,7 „quidquid sane scelerum fuit, quidquid malae conscientiae vel artium funestarum, quidquid denique factionum, Aurelianus toto penitus orbe purgavit" unter anderem die nicht unwichtige Stelle 39,8 erkennen: „dicitur praeterea huius fuisse crudelitatis, ut plerisque senatoribus simulatam inge-

---

[324]) Zu der abermaligen Erzählung V. Tac. 2,4 ff. s. noch unten.

[325]) v. Ranke's Aufstellung (a. O. III, 463), man habe im Senat den Gegner des Getöteten gesehen und daher sei „verständlich, dass die an der Ermordung Beteiligten sich an den Senat wandten und ihn baten, einen anderen Imperator zu wählen" ist willkürlich und steht im Widerspruch zu allem Überlieferten.

[326]) Von den beiden Konsekrationsmünzen Cohens VI p. 183, no. 64 f. (Kleinbronzen) ist die zweite hybrid. Von Inschriften sei auf CIL III 9758. VIII 11318. 17881 und die Fasti Furii Dionysii Philocali CIL I² p. 255 verwiesen.

reret factionem coniurationis ac tyrannidis, quo facilius eos posset occidere"; [327]) ist doch alles, was sich gegen den anerkannten Prinzeps richtet, „seditio", wie es nochmals zusammenfassend 50,5 heisst: „habuit tempus praeter seditiones quasdam domesticas [328]) fortunatissimum". Mit einem anderen Worte: Auch die antike Tendenzliteratur, wie sie besonders in den Viten der SHA das klatschsüchtig-sensationelle „biographische" Material [329]) vertritt, kennt nur die zutreffende Rechtsanschauung des kaiserlichen Imperiums. Auch das ist gewiss viel mehr, als man von vornherein hätte erwarten können! [330])

Staatsrechtlich von grösster Bedeutung ist das sogegenannte Interregnum, das nach der Ermordung Aurelians eintrat, und die Erhebung des letzten reinen Senatskaisers Tacitus, von dem man sogar gemeint hat, dass in ihm „der Gedanke des augusteischen Prinzipats, zum Teil sogar reiner als sein Urheber es erdacht hatte, zur Geltung" gekommen sei. [331])

Wir betrachten wiederum zunächst die SHA. Daran an schliessen wir die übrigen uns erhaltenen Berichte für die in diesem Abschnitt behandelte kurze Periode des Prinzipats. [332])

---

[327]) 50,5 schliesst die Vita mit den Worten: „populus eum Romanus amavit, senatus et timuit", was an 37,3 anklingt.

[328]) Zu den genannten „domesticae seditiones" ist auch das „monetariorum bellum" (38,2 ff.) zu rechnen; vgl. weiter unten. Dass übrigens Zenobia nur im faktischen, nicht rechtlichen Besitz des Imperiums war, könnte vielleicht die ganz eigentümliche Wendung, die 38,1 gebraucht, andeuten: „Vabalati filii nomine Zenobiam, non Timolai et Herenniani, imperium tenuisse, quod tenuit".

[329]) Vgl. z. B. mein „Kaiserhaus der Antonine" S. 5 f.

[330]) Vgl. S. 76!

[331]) Herzog a. O. II 585. — Dabei hat Herzog unmittelbar vorher mit vollem Recht darauf hingewiesen: „Wie wenig nachhaltig der Einfluss selbst einer autokratischen und despotischen Persönlichkeit war ohne organische Änderung des Regierungssystems, zeigte sich sofort. Eine zufällige Strömung zuerst und nachher das Zufällige in dem Charakter des Imperators führten wieder eine Reaktion herbei". Nur dass die Strömung und Stimmung, die einen Tacitus auf den „Thron" brachte, nach unserer Darstellung eben nicht so zufällig, sondern sehr wohl begründet und einzig und allein aus den gefundenen Voraussetzungen heraus verständlich erscheint.

[332]) Vgl. unsere Bemerkung im methodischen Überblick S. 18 ff.

Zunächst ist V. Aur. 40,1 f. in Betracht zu ziehen.

Nach der albernen Einleitung, die wieder einmal so recht deutlich zeigt, dass der späte Kompilator an sich keine Ahnung mehr von dem Kern der Dinge, die er berichtet, hat und, wo derselbe noch heraustritt, dies lediglich seinen Quellen verdankt,[333]) kommt § 2 ff. der geschichtliche Bericht: „occiso namque severissimo principe de imperatore deligendo exercitus rettulit ad senatum, idcirco quod nullum de is faciendum putabat, qui tam bonum principem occiderant.[334]) verum senatus hanc eandem electionem in exercitum refudit, sciens non libenter iam milites accipere imperatores eos, quos senatus elegerit. denique id tertio factum est, ita ut per sex menses imperatorem Romanus orbis non habuerit omnesque iudices ii permanerent, quos aut senatus aut Aurelianus elegerat, nisi quod pro consule Asiae Falconius Probus in locum Arelli Fusci delectus est". [335])

Es folgt die Mitteilung des Briefwechsels zwischen Heer und Senat. Derselbe ist fraglos spätes rhetorisches Machwerk, wie schon das Datum 41,3 (3. Februar) verrät, das sich bei der wiederholten Angabe eines sechsmonatigen Zwischenraums nicht mit dem Vita Tac. 3,2 gegebenen Datum vereinigen lässt: hier 25. September, Spatium mithin mindestens, da doch auch die Beförderung des ersten Schreibens des Heeres Zeit erforderte, 8 Monate, was dem inferioren Kopfe des Kompilators ganz entgangen ist! Daher ist mit der Anrede der Soldaten an den Senat, „sancti domini p. c.", die 41,2 anführt, nichts weiter anzufangen.[336]) Erst der Schluss des

---

[333]) Und eben darum, weil er von seinen Quellen sklavisch abhängig ist, hat er sich dem, was diese ihm über die rechtliche Begründung des Prinzipats immer wieder und wieder einhämmern, nicht zu entziehen vermocht!

[334]) Auch die Art dieser Begründung knüpft an das einleitungsweise § 1 ausgeführte törichte Zeug an Wie es freilich nicht darum gegangen ist, anstelle eines „guten" Prinzeps einen anderen „guten" (vgl. A. 337) zu wählen, so war die Wahl ebenso selbstverständlich nicht auf den kleinen Kreis der beteiligten Verbrecher beschränkt.

[335]) Zu Falconius (besser wohl: Faltonius) Probus cf. Prosopogr imp. Rom. II 55, no. 81; zu Arellius Fuscus I 129, no. 841, wo auch über CIG 5993. — Zum Interregnum selbst und seiner Dauer s. Kapitel VI.

[336]) Die Konsekration Aurelians wird 41,2 u. 13 als Senatsrecht gelegentlich miterwähnt.

Kapitels gelangt wieder zur Erzählung des Faktischen: „attamen cum iterum atque iterum mitteretur, ex senatus consulto . . Tacitus factus est imperator“ § 15.

V. Tac. 1,1 wird nun allgemein von den Verhandlungen zwischen Heer und Senat gesprochen: „hoc post Aurelianum habito inter senatum exercitumque Romanum non invido, non tristi, sed grato religiosoque certamine sex totis mensibus factum est“; hierzu 2,1: „ergo, quod rarum et difficile fuit, senatus populusque Romanus perpessus est, ut imperatorem per sex menses, dum bonus quaeritur,[337]) res p. non haberet“ und 2,2: „nullus usquam tyrannus emersit, sub iudicio senatus et militum populique Romani totus orbis est temperatus“.

2,4 ist nochmals die Ermordung Aurelians erwähnt, eingeführt durch die Worte des Kompilators 2,3: „discant, qui regna cupiunt, non raptum ire imperia, sed mereri“;[338]) sie sei verschuldet „calliditate servi nequissimi, errore militarium“. Das gibt Anlass zu einem Ausfall gegen das militärische Element überhaupt, der, wenn er auch aus der späten Feder stammt, doch bezeichnend genug ist, um hier wiedergegeben zu werden: „ut apud quos (militares) quaelibet commenta plurimum valent, dum modo irati audiunt, plerumque temulenti, certe consiliorum prope semper expertis“ (§ 4). Die Soldaten besinnen sich rasch auf sich selbst, und die Verhandlungen zwischen dem „exercitus, qui creare imperatorem raptim solebat“ und dem Senat werden eingeleitet, 2,5. Das nun folgende Hinundher wird wie V. Aur. 40,3 f. geschildert, 2,6: „verum senatus, sciens lectos a se principes militibus non placere, rem ad milites rettulit, dumque id saepius fit, sextus peractus est mensis“.

C. 3—7,1 sind erfüllt von angeblich genauer Mitteilung der Senatsverhandlungen vom 25. September 275; die Akten

---

[337]) Das verrät zugleich, dass die beiden ersten Kapitel der Vita demselben Kopfe entstammen, dem die Wahl eines guten nach einem guten Kaiser ein so schweres Problem dünkte, 1,1: „dum post bonum principem bonus alius quaeritur“ cf. V. Aur. 40,1. Wir haben den Schlussredaktor des Korpus vor uns. Deswegen kann man aus der Zusammenstellung der drei Elemente 2,2 nichts irgendwie Verbindliches folgern.

[338]) Wieder ein Anzeichen, dass ihm der rechtswidrige Charakter der soldatischen Erhebungen bewusst ist!

sind unstreitig apokryph.[339]) Daher können die in ihnen vorkommenden Wendungen staatsrechtlicher Art, so sehr sie auch nach einem reinen Senatsprogramm schmecken, unsere Erkenntnis nicht weiter fördern.

Ebenso haftet den Aktenstücken, die 7,2 ff. zu der Volksversammlung „ad campum Martium" beigefügt werden, der Stempel der Erfindung an.[340]) Es ist durchaus ein Novum, dass die Berufung des Volkes vom Stadtpräfekten ausgeht;[341]) diese Annahme entspricht in der Tat am besten der Bedeutung des Amtes, wie sie sich später in theodosianischer Zeit herausgebildet hat:[342]) mit einem anderen Worte, der theodosianische Schlussredaktor und Fälscher verrät sich selbst.[343]) Dabei ist die ganze Rede dieses famosen Praefectus urbis Aelius Cesettianus, den die Liste der Stadtpräfekten des Chronographen vom Jahre 354 nicht kennt,[344]) weiter nichts als eine einfache Nachbildung nach dem eben Erzählten, dass die Heere dem Senat die Wahl des Prinzeps anvertraut haben, wobei die Anrede § 3 „vos sanctissimi milites et sacratissimi vos Quirites" cf. 8,4 „sanctissimi commilitones" vom Gardepräfekten und 8,5 vom Kaiser selbst (!) gesagt, deutlich genug ihre späte Herkunft verrät[345]) und die Wendung von dem

[339]) Über das „Schema" der SHA für Senatsverhandlungen vgl. schon Peter, Die SHA, sechs literargeschichtliche Untersuchungen (1892) S. 225 ff. Auf die Unglaubwürdigkeit der in Frage stehenden Akten verwies ferner Ch. Lécrivain, Études sur l'histoire Auguste (1904) p. 368, cf. Hirschfeld a. O. S. 937. Auch die Akklamationen c. 5 sind Fälschung („frei erfunden, wenn auch in Anlehnung an irgendein Original", was man natürlich nicht beweisen kann, Hohl a. O. S. 60).

[340]) Auch darüber besteht Einstimmigkeit in der eben angeführten Literatur. [341]) S. noch Kapitel VI.

[342]) Vgl. besonders P. E. Vigneaux, Essai sur l'histoire de la praefectura urbis à Rome (1896) p. 78.

[343]) Also wieder eine Bestätigung seiner Zeit und Existenz im Sinne des beispielsweise von mir Kaiserhaus der Antonine S. 6 f. Geäusserten.

[344]) Die mitgeteilten Namen sind gefälscht (vgl. auch Hirschfeld a. O. S. 937); es bedarf also von vornherein hier keines Konjekturversuches, wie ihn Peter in seiner Ausgabe der SHA II 178 zu Z. 8 unternommen hat. Richtig Hohl a. O. S. 59.

[345]) Über die Anwendung von sacer, sanctus etc. zur Bezeichnung des mit dem Kaiser in Verbindung Stehenden s. W. Sickel, Götting. Gel. Anz. 1901, 387 ff., in seiner Besprechung von Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI.

Kaiser „quem de sententia omnium exercituum senatus elegit“ so unglücklich wie möglich gewählt ist. Wie die geschichtliche Wahrheit ausgesehen hat, deutet die 7,5 erwähnte Version der „plerique“ an, die 7,6 f. ungeschickt mit der vorher erzählten Darstellung zu vereinigen sucht.[346])

Dasselbe wiederholt sich nochmals in der fingierten Rede des fingierten Gardepräfekten Moesius Gallicanus[347]) im Angesicht der „exercitus“[348]), an unbestimmtem Orte 8,4* sowie in der Ansprache des Kaisers 8,5*. 9,1* folgt die Antrittsrede im Senat: „ita mihi liceat, p. c., sic imperium regere, ut a vobis me constet electum, ut ego cuncta ex vestra facere sententia et potestate decrevi“ usf. Der Rhetor des ausgehenden 4. Jhdts. schiesst weit über das Ziel heraus.

Auf der anderen Seite berichtet 12,1 anschaulich von der Freude, die in senatorischen Kreisen über die Restitution des Senatsregimentes geherrscht habe, anscheinend in erster Linie aus dem Grunde, weil dieser Bericht dem Redaktor willkommene Gelegenheit gibt, c. 18 f.* einige Briefe anzufügen, mit denen er die „Freude des Senats“ spezieller belegen will. Es ist mithin auch hier grosse Vorsicht geboten: „scirent omnes socii omnesque nationes in antiquum statum redisse rem p. ac senatum principes legere, immo ipsum senatum principem factum, leges a senatu petendas, reges barbaros senatui supplicaturos, pacem ac bella senatu auctore tractanda“.[349])

---

[346]) Die genaue Angabe der Stelle 8,1, wo sich die Akten „in bibliotheca Ulpia“ befinden, beruht auf einer frechen Lüge, mit der sich der Kompilator den Rücken zu decken versucht Vgl. auch Hohl a. O. S. 63 f. Man beachte, dass die genannte Bibliothek die Hauptbüchersammlung im 5. Jhdt war und dem Stadtpräfekten unterstand; vgl. H. Jordan, Topographie von Rom I 2 (1885) S. 463 f. und Kiepert-Hülsen, Formae urbis Romae antiquae (1912²) p. 63.

[347]) Gardepräfekt des Tacitus war übrigens sein Stiefbruder Florianus, vgl. S. 159.

[348]) Unsinniger Plural!

[349]) Auf den Münzen des Tacitus erscheint Cohen VI p. 226, no. 54 die LIBERTAS AVG (Kleinbronze) und p. 231 f., no. 107 RESTITVT REIPVBLICAE (mod. 9, also Grossbronze oder kleine Medaille); p. 232 f., no. 110—122 spielt die Widmung ROMAE AETERNAE eine besonders hervorragende Rolle (no. 111—116; 119—122 Gold!), während auf der Mittelbronze no. 174 (p. 238 f.) VOTIS X ET XX zeigen, dass der alte Herr noch recht lange zu leben hoffte.

Der baldige Tod des Greises „insidiis militaribus“ 13,5 [350]) hat allen Senatsträumen jedenfalls ein frühes Ende bereitet. Dass trotzdem die Rolle der hohen Körperschaft bei der Übertragung des Prinzipates noch immer nicht ausgespielt ist, wird sich in dem anschliessenden Abschnitt erweisen.

Eutrop IX 11,2 berichtet von der Konsekration des Claudius „divus appellatus est. senatus eum ingenti honore decoravit“ und das Einzelne. Ausserordentlich günstig für Quintillus schreibt c. 12. Es überbietet darin noch die Tradition der V. Cl. 12,3. „Quintillus post eum, Claudi frater, consensu militum imperator electus est, unicae moderationis vir et civilitatis, aequandus fratri vel praeponendus“. Dabewird die Wahl der Soldaten in schon früher bei Eutrop bei obachteter Weise mit der Entscheidung des Senates zusammengestellt: [351]) „consensu senatus appellatus Augustus septimo decimo die imperii occisus est“.

Der neutrale Ausdruck „suscepit imperium“ 13,1 lässt nicht mehr erschliessen, auf welche Weise Aurelian zur Herrschaft gekommen ist; dagegen zeigen die Worte „Tetrico prodente exercitum suum, cuius adsiduas seditiones ferre non poterat“ deutlich Eutrops Meinung über die Zügellosigkeit der Heere, und Aurelian ist ihm trotz all seiner Härte mit Recht c. 14 „disciplinae tamen militaris et morum dissolutorum magna ex parte corrector“. Folglich sind es die „mores dissoluti“, denen die fortgesetzten „seditiones“ entspringen, die selbst ein Aurelianus nicht völlig zu beseitigen vermag. 15,2: „occiditur servi sui fraude“; es folgt das Nähere. „Mors tamen eius inulta non fuit. meruit quoque inter Divos referri“. [352]) Dagegen weiss Eutrop keinerlei Bescheid über die besondere Bewandtnis, die es mit der Erhebung des Tacitus hatte.

Trotz der geringen Ausbeute, die somit diese Partie des Eutrop gewährt, hat doch c. 14 deutlich gezeigt, wen und was der Autor für die Verwirrung des Prinzipates verantwortlich macht: die „mores dissoluti“ der Truppen, die im Gegensatz zu einem Rechtsbrauch derselben stehen. Damit

[350]) Vgl. unmittelbar darauf.
[351]) Vgl. S. 84.
[352]) Vgl. auch Malalas p. 299: „ὁ θειότατος Αὐρηλιανός“.

ist der positive Nachweis dessen erbracht, was wir bei der Besprechung der vorhergehenden Partie des Breviariums nicht unmittelbar feststellen konnten[353]): auch noch für die Zeit Aurelians ist Eutrop für die Stützung der Mommsen'schen Theorie nicht verwendbar.

Victor, Caesares 34,4 wird Claudius „re vera senatus atque omnium princeps" genannt, was unmittelbar daran anklingt, wie seinerzeit Augustus sein hohes ausserordentliches Amt angesehen wissen wollte.[354]) Von grosser Wichtigkeit ist ferner § 8, aus dem hervorgeht, wie klar sich auch Victor über die Schäden der Zeit war, aus denen sich in erster Linie die unaufhörlichen Pronunciamientos ergaben: „quo aegra asperiorque victoria fuit, dum, uti mos subditis est, studio impune peccandi remissa imperia promptius quam utilia defendunt".

Dass die korrupte gallische Soldateska des Tetricus, ehe sie die Katastrophe „proditore ipso duce" (35,3) ereilte, es auf das Leben ihres Kaisers abgesehen, und wer dabei die Hand im Spiele gehabt hatte, lehrt 35,4: „cum Faustini praesidis dolo corruptis militibus plerumque peteretur". Des weiteren wird ausgeführt, dass es das Gefühl der Scham war, das die Soldaten nach dem Tode des trefflichen Aurelian über die Geschehnisse in ihrer Mitte erfüllte und zu ihrer bekannten Handlungsweise gegenüber dem Senat bewogen hat, (§ 9: „uti suopte arbitratu patres imperatorem deligerent"); daher ihm allein (§ 12) „quasi Romulo interregni species obvenit", in Anbetracht der Zeitläufte „longe vero gloriosior".[355]) Eine Würdigung der Ereignisse nach Aurelians Tod wird zusammenfassend am Schlusse dieses Kapitels zu geben sein.[356])

---

[353]) S. 86.

[354]) Vgl. Wesen S. 10, besonders A. 17.

[355]) Nach § 10 repliziert der Senat auf das Angebot der Soldaten umsonst: „quibus (sc. militibus) hoc ipsorum potissimum convenire munus respondentibus rursus legiones ad eos reiciunt". Und nett ist das allgemeine Raisonnement § 11: „ita utrimque pudore ac modestia certabatur, rara in hominibus virtute, rebus praesertim huiuscemodi, ac prope ignota militibus".

[356]) § 6 kommt auf den grossen Münzarbeiteraufstand in der Hauptstadt zu sprechen. Die Quellen, die wahrscheinlich sämtlich auf die be-

36,1: „igitur tandem senatus mense circiter post Aureliani interitum sexto Tacitum e consularibus, mitem sane virum, imperatorem creat, cunctis fere laetioribus, quod militari ferocia legendi ius principis proceres recepissent". Was vor der Wahl des Tacitus lag, ist hiernach nur durch die „militaris ferocia" bewirkt worden, das aber heisst durch die rohe Gewalt, nicht durch das Recht des Stärkeren. Dass diese Auffassung der Worte Victors die einzige ist, die für ihn in Frage kommen kann, wird sich später bei Betrachtung von 37,5 ff. mit Sicherheit ergeben. Endlich bemerkt Victor, von wie kurzer Dauer die Freude des Senates war, 36,2.

Die Epitome gibt für die Erhebungen des Quintillus und des Aurelian sowie für den Fall des ersteren nichts von Belang; ein Pronunciamiento in Dalmatien unter Aurelian wird kurz notiert, 35,3, über Tetricus ist bereits früher gesprochen worden.[357]) Aurelian fällt 35,8 ebenfalls „fraude servi sui". Von der besonderen Art der Erhebung des Tacitus ist nichts

kannte verlorene Kaiserchronik zurückgehen, hat Stein in Pauly-Wissowa's Realenzyklopädie VI (1909) 2162 f. zusammengestellt. Vgl. auch Hirschfeld, Die Kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian, 1905², S. 187. Nach Seeck (Geschichte des Untergangs usf. II 223 f. cf Numism. Ztschr. XXVIII (1896) 183 ff.) habe es sich um einen allgemeinen Aufstand gegen die Ungerechtigkeit von Aurelians Münzreform gehandelt. Dass die Revolte im Zusammenhang mit der grossen Münzreform des Kaisers vom Jahre 274 stand, will auch mir als wahrscheinlich gelten. Doch möchte ich eher der Überlieferung Recht geben, wonach es scheint, dass in der Tat ein grosser Teil der stadtrömischen Bevölkerung mit der korrupten Arbeiter- und Beamtenschaft der grossen Münzstätte unter einer Decke gesteckt hat und nun das neue Regiment quasi als Eingriff in seine herkömmlichen „Rechte" auf Unterschleif und Schwindel aller Art empfunden haben mag, daher es das Durchgreifen Aurelians sogar mit der Schilderhebung des Münzmeisters Felicissimus beantwortete: Polemius Sylvius p. 511 f., no. 49 nennt ihn direkt als einen der „tyranni" unter Aurelian. — Hierbei sei angemerkt, dass die seit Claudius II (nicht früher: die Kupferstücke unter Gallus und Volusian cf. Mowat, Rev. num. 1898, 287 ff. ohne S C tragen privaten Charakter) eingegangene Kupferprägung des Senats jetzt wahrscheinlich formal von Aurelian aufgehoben worden ist; doch braucht die Münze Cohen VI p. 179, no. 24 = Rohde no. 436 mit S C nicht hybrid zu sein (cf. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens [1860] S. 747), sondern kann einen Rückgriff auf das alte Recht darstellen. Vgl. A. 372.

357) S. 85.

mehr bekannt. Mithin vermögen wir diesen Abschnitt der Epitome infolge der ausserordentlichen Kürzung des in Betracht kommenden Materials für die Frage der Übernahme des Imperiums nicht mehr zu verwerten. Dagegen ist gerade hier in 35,5 eine Notiz von Wert erhalten, die zeigt, wie weit der tatsächliche Weg vom Prinzipat zum Dominat bereits zurückgelegt war, indem sie die Durchführung der orientalischen Tracht des „Monarchen" unter Aurelian betrifft; denn mit ihr steht die Einführung des Hofzeremoniells des Ostens in unmittelbarer Verbindung. Selbst ein Elagabal hatte sich nur 50 Jahre vorher nach dieser Richtung mit Ansätzen und Tastversuchen begnügen müssen.[358]) „Iste (Aurelianus) primus apud Romanos diadema capiti innexuit, gemmisque et aurata omni veste, quod adhuc fere incognitum Romanis moribus visebatur, usus est". So sind wir auch in diesen rein formellen Dingen unmittelbar vor die Vollendung der absoluten Monarchie gelangt, wie sie die nahe Zukunft zu bringen bestimmt war.

Hieronymus gibt zum Jahre Abrahams 2287 die Bemerkung, Quintillus sei „a senatu Augustus appellatus" und bleibt sonst ohne Belang.

Wie Orosius VII 23,1 von der Erhebung des Claudius „voluntate senatus" berichtet, so notiert er 23,2 „Claudio mortuo Quintillus frater eius ab exercitu imperator electus, vir quidem unicae moderationis et solus fratri praeferendus, septimo decimo die imperii interfectus est". Die Nachrichten haben wie immer bekanntlich keinerlei selbständigen Wert, sondern sind lediglich auf Rechnung der Kürzung des ausgeschriebenen Eutrop zu setzen, der an beiden Stellen von der Doppelnatur der Erhebung der Prinzipes gesprochen hat.[359]) Orosius hat einfach an der einen Stelle den einen, an der anderen den anderen der beiden in Frage kommenden Faktoren unter den Tisch fallen lassen, was mit zur Kennzeichnung seiner Arbeitsweise dienen kann. Ebenfalls aus Eutrop (IX 13,1) ist der Bericht über Tetricus „in Gallia minime sufficientem sustinere seditiones militum suorum"

---

[358]) Vgl. S. 46.

[359]) IX 11,1 und 12 vgl. oben S. 85 und 149.

23,5 entnommen. Dem Quellenverhältnis entspricht, dass Orosius 24,1 nichts Besonderes über die Wahl des Tacitus weiss, — genau ebenso wie Eutrop.

Zosimus ist nicht näher über die Art der Übertragung des Imperiums an Quintillus und an Aurelian unterrichtet. Er bewegt sich I 47 in allgemeinen Wendungen. Dann notiert er unter anderem die Version von dem freiwilligen Tode des Quintillus und Einzelheiten. Nunmehr 48 „Αὐρηλιανὸς δὲ κρατυνάμενος τὴν ἀρχήν". Einige Erhebungen unter ihm macht I 49 namhaft, — als Empörungen, die ihre Strafe finden: „εἰς ἔννοιαν ἦλθε νεωτερισμοῦ Ἐπιτίμιός τε καὶ Οὐρβανὸς καὶ Δομετιανός, καὶ παραχρῆμα τιμωρίαν ὑπέσχον ἁλόντες" sowie vorher: „τινῶν ἀπὸ τῆς γερουσίας, ὡς ἐπιβουλῇ κατὰ τοῦ βασιλέως κοινωνησάντων, εἰς εὐθύνας ἠγμένων καὶ θανάτῳ ζημιωθέντων". 50 ff. erfüllt die ausführliche Schilderung des grossen palmyrenischen Krieges, der zusammenfassend 59 als „ἐπανάστασις" der Zenobia und der Ihren bezeichnet wird.

Neue Erhebungen im Rücken des Kaisers werden 60 geschildert: „κατέλαβεν ἀγγελία τοιαύτη, ὡς τῶν ἐν Παλμύρᾳ καταλειφθέντων τινὲς Ἀψαῖον παραλαβόντες . . ἀποπειρῶνται Μαρκελλίνου . . εἴ πως ἀνέχεται σχῆμα βασίλειον ἑαυτῷ περιθεῖναι. . . ὁ δὲ ἀποκρίσεσι χρώμενος ἀμφιβόλοις αὐτὸς μὲν Αὐρηλιανῷ τὸ σκεφθὲν κατεμήνυσε, Παλμυρηνοὶ δὲ Ἀντιόχῳ περιθέντες ἁλουργὲς ἱμάτιον κατὰ τὴν Παλμύραν εἶχον". Antiochus wird von Aurelian einfach laufen gelassen; denn 61: „οὐδὲ τιμωρίας Ἀντίοχον ἄξιον διὰ τὴν εὐτέλειαν εἶναι νομίσας ἀφίησι". Wohl kaum kann etwas beredter für unsere Auffassung sprechen! Die Rechtswidrigkeit der Erhebungen wird gleich ausdrücklich bei den Alexandrinern 61: „σὺν τάχει δὲ καὶ Ἀλεξανδρέας στασιάσαντας καὶ πρὸς ἀπόστασιν ἰδόντας παραστησάμενος" und bei Tetricus und anderen „Empörern" betont: „Τέτρικον καὶ ἄλλους ἐπαναστάντας οὐ σὺν πόνῳ καθελὼν κατὰ τὴν ἀξίαν μετῆλθεν". 62 schildert ausführlich die „ἐπιβουλή", der der Kaiser erlag.

63 ist der gedrängten Darstellung der Regierung des Tacitus gewidmet, ohne dass Zosimus um den Charakter seines Emporkommens Bescheid weiss; auch sein Sturz geschieht „εἰς ἐπιβουλὴν ἐμπεσών", und Bürgerkrieg ist die

Folge, 64: „ἐντεῦθεν εἰς ἐμφύλιον κατέστη τὰ πράγματα ταραχήν".

Zonaras XII 26 (p. 605) bringt eine nicht uninteressante Meldung über die letzten Tage des Claudius: „. . . ὁ Κλαύδιος ἐνόσησε, καὶ συγκαλέσας τὸ λογιμώτατον τοῦ στρατεύματος περὶ βασιλέως διειλέχθη αὐτοῖς, καὶ τὸν Αὐρηλιανὸν ἄξιον τῆς βασιλείας εἶπε τυγχάνειν. εἰσὶ δ'οἳ λέγουσιν, ὅτι καὶ αὐτίκα βασιλέα ἀνεῖπεν αὐτόν". Das pflegt bekanntlich gewöhnlich in Zweifel gezogen zu werden.[360]) Wie mir dünkt, mit Unrecht. Denn wenn der scharf blickende Claudius einen bewährten Mann wie Aurelian zu seinem Nachfolger vorschlug, so ist damit eben — was ja aus den Worten des Zonaras selbst indirekt hervorgeht — nicht gesagt, dass dieser nun auch sofort sein Nachfolger geworden ist. Dies letztere erscheint nämlich im Hinblick auf die Tatsache ausgeschlossen, dass in Siscia Antoniniane des Quintillus geprägt worden sind (vgl. Markl, Numism. Ztschr. XXII (1890) 11 ff.), folglich kann in dem benachbarten Sirmium — wohin die Überlieferung einstimmig die Proklamation Aurelians verlegt — dieser nicht zu gleicher Zeit Gegenkaiser des Quintillus gewesen sein. Mithin ist die unmittelbar darauf von Zonaras mitgeteilte Gegenüberstellung ungeschichtlich: „ἔνιοι δὲ λέγουσι τὴν σύγκλητον ἐν Ῥώμῃ μαθοῦσαν τοῦ Κλαυδίου τὸν θάνατον, Κυντιλιανὸν[361]) τὸν ἀδελφὸν ἐκείνου διὰ τὸν πρὸς Κλαύδιον πόθον ἀξιῶσαι τῆς βασιλείας, τὸ δὲ στρατιωτικὸν ἀναγορεῦσαι τὸν Αὐρηλιανόν", und im Falle Quintillus ist kaum der Gegensatz zwischen Senatsautorität und Heereskaisertum aufgelebt, eher ein anderer rein militärischer Art. Quintillus' natürlichen Rückhalt bildeten die in Italien stationierten Truppenteile, an ihrer Spitze die Prätorianer; Aurelian aber, selbst Donauprovinziale, ist von den pannonischen Heeren, die sich von jeher bewusst waren, die Kerntruppen des Reiches zu sein, und seit des Decius Tagen aus ihrer Mitte mehr als einen Prätendenten hatten hervorgehen sehen, erhoben worden. Zumal hatten gerade damals die Donauheere Grund, mit

[360]) S. zuletzt Groag in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie V (1903) 1354 ff.

[361]) Statt Κυντίλλον.

besonderem Stolz auf die in erster Linie von ihnen gegen die Goten errungenen Erfolge zu blicken. So ist die Wahl Aurelians als Reaktionserscheinung gegenüber der der italischen Truppen aufzufassen, der der Senat natürlich seine Genehmigung nicht hatte versagen können und mögen und die vielleicht auch mit der des Senates unmittelbar zusammengekommen war. Auf diesen Zusammenhang deutet noch ziemlich unverblümt die Münze bei Cohen VI p. 192, no. 165 (p. 193, no. 166 Varietät) = Rohde no. 264 ff. IMP C AVRELIANVS AVG Son buste radié et cuirassé à droite; Rs. PANNONIAE La Pannonie voilée debout à gauche, regardant à droite, levant la main droite et tenant une enseigne transversale.[362]) Kam noch hinzu, dass man sich sagen konnte, der sterbende Claudius habe selbst diesen Mann sich zum Nachfolger ausersehen und nur die Eigenmächtigkeit der Italiker die Erhebung des Quintillus verschuldet, so musste die Position Aurelians von vornherein als kaum überwindbar gelten. So erscheint mir, im ganzen genommen, die erste Nachricht des Zonaras, die mit dem von ihm selbst ausdrücklich von dem Späteren Geschiedenen nicht zu identifizieren ist, brauchbar; sie dürfte uns einen nicht wertlosen Beleg an die Hand geben, wie sich in diesen Jahren die Erhöhung des neuen Kaisers inmitten des Heerlagers durch den sterbenden Vorgänger vorbereiten konnte, wenn die sonstigen Voraussetzungen dazu erfüllt waren. Es ist im wesentlichen schon ein verwandtes Bild, wie es die Art des Thronwechsels zur Zeit des Dominates aufweist, nur dass hinter allem noch die herkömmliche Sanktion von seiten der Väter in Rom steht.

Da Quintillus erkennt, dass er sich gegen einen Aurelian, für den sich die besten Truppen des Reiches erklären, unmöglich wird halten können, gibt er sich selbst den Tod (p. 606) „ἑπτακαίδεκα μόνας ἡμέρας ὀνειρώξας ὥσπερ τὴν αὐταρχίαν“.[363])

---

[362]) Die Münze ist auch von Groag l. c. im gleichen Zusammenhang verwertet. Indessen ist die Stelle der Vita 17,5 (vgl. oben S. 140) zum mindesten in dieser Form unzutreffend.

[363]) Man erinnere sich der Version V. Cl. 12,6 nach Dexippus. Der Erörterung „ὅπως βασιλεύειν χρεών“, die c. 27 (p. 606) erwähnt wird, liegt möglicherweise mit die Frage zugrunde, ob und wieweit Anschluss an

Die Sonderentwicklung, die die Dinge in Gallien genommen haben, ist für Zonaras durchaus widerrechtlicher Natur; Aurelian macht ihr ein Ende, 27 (p. 607): „οὗτος καὶ τὰς Γαλλίας ἐπὶ πλείστοις ἔτεσι παρά τινων τυραννούντων κατεχομένας τῇ Ῥωμαίων ἡγεμονίᾳ αὖθις ἐπανεσώσατο, καὶ ἄρχοντας ταύταις ἐγκαταστήσας αὐτὸς ἐπὶ Ῥώμην ἐπανελήλυθε". Neue Empörungen der Gallier, in deren Reihe möglicherweise der Prätendent L. Domitius Domitianus gehört, werden niedergezwungen (p. 607): „ἀλλὰ καὶ Γάλλους τότε κινηθέντας κατηγωνίσατο". Das Kapitel schliesst mit einer Mitteilung der List, die „πρὸς φόνον τοῦ αὐτοκράτορος" geführt hat.

Eine ganz eigentümliche Lesart über die Erhebung des Tacitus gibt 28 (p. 608) wieder: „τὸ στρατιωτικὸν δὲ αὐτὸν ἀνηγόρευσε καὶ ἀπόντα· ἐν Καμπανίᾳ γὰρ τότε διέτριβεν. ἔνθα δεδεγμένος τὸ ψήφισμα, εἰς Ῥώμην εἰσήλασε μετὰ σχήματος ἰδιωτικοῦ, καὶ γνώμῃ τῆς συγκλήτου τε καὶ τοῦ δήμου τὴν στολὴν περιεβάλετο τὴν βασίλειον". Danach wäre also zuerst die Willenserklärung der italischen Truppe erfolgt — was an und für sich dem greisen, kaum kriegsbewährten Senator gegenüber wenig wahrscheinlich ist — und Tacitus habe sich ohne Rücksicht darauf loyal als Privatmann nach der Hauptstadt begeben, wo die Kundgebung von Senat und Volk ihn erst wirklich zum Kaiser gemacht habe. Das kommt nahe der von der Vita angeführten Tradition der „plerique" [364]) und beruht ersichtlich wieder einmal auf der bekannten Grundauffassung, dass nur Senat und Volk den Prinzipat zu vergeben haben.

Über die persönlichen Motive, die die Ermordung des Tacitus durch die Soldaten veranlasst haben, gewährt 28 Ende

---

den Senat oder das Heer zu suchen sei. Es ist jedenfalls bemerkenswert, dass sie in diesem Moment auftaucht. — Der Zweifel an der Richtigkeit der Nachricht, den Herzog a. O. S. 581, A. 1 äussert, ist haltlos.

[364]) V. Tac. 7,5 ff.: „. . . plerosque in litteras rettulisse Tacitum absentem et in Campania positum principem nuncupatum" etc. Nach 7,7 nahm er dann an dem entscheidenden Senatskonsult „quasi vere privatus" teil. — Die Vermutungen v. Domaszewskis, Daten S. 26 f., sind Hypothese, aber keine „festen Punkte", von denen aus sich mit Sicherheit datieren lässt.

(p. 680) Aufschluss. Es ist danach die Furcht der Leute vor Strafe, nichts weiter, die den Senatskaiser gestürzt hat.

Somit ist für die Jahre der Militäranarchie und der anschliessenden Restitution der Reichseinheit auch bei den späten Schriftstellern, wenn sie nur irgendwie ausführlicher ihren Quellen nacherzählen, nirgends etwas von einem Rechte des Heeres, den Kaiser zu erheben und zu stürzen, zu finden.

Wenn in dieser Zeit — annähernd einem Menschenalter, das mit den letzten Regierungsjahren des Philippus beginnt und bis in die Herrschaft des Probus reicht — die Truppen sich daran gewöhnt haben, ihren Mann auf den Schild zu erheben und das vielleicht schliesslich selbst für ihr gutes Recht zu halten, so ist und bleibt der Erkorene doch so lange Prätendent oder Usurpator, — „tyrannus" wie der etwas spätere Terminus technicus nicht eigentlich des Staatsrechts, aber der gesamten historisch-rhetorischen Literatur lautet —, bis er sich in Rom durchgesetzt hat. Das aber heisst, bis er die Anerkennung vonseiten der Väter gefunden hat, die ihn nunmehr zum legitimen Prinzeps macht.

Fraglos ist das zu allererst in weit höherem Masse als vordem jetzt eine Machtfrage. Denn der Senat hat sich in diesen unsicheren Zeitläuften weniger denn je dem siegreichen Feldherrn versagen können und mögen, in dessen unmittelbarer Gewalt er sich mit den Seinen befindet; jedoch an der rechtlichen Seite der Dinge ändert sich damit gar nichts. Bei der eingerissenen Zuchtlosigkeit der Truppen muss jedenfalls dem Senate der Mann als der am wenigsten bedenkliche Prinzeps erscheinen, der die möglichst grosse tatsächliche Macht hinter sich aufweist, weil diese allein noch die so unheilvoll ins Wanken geratene Stabilität des Staatsganzen gewährleistet, und so kommen die Dinge wenigstens einigermassen wieder zusammen.[365])

Die Richtigkeit unserer Grundauffassung erweist sich ferner dadurch, dass, wenn wirklich die faktische Hemmung

---

[365]) Vgl. zur Festsetzung des Dies imperii und tribuniciae potestatis Abschnitt VI. — Wie der Senat im Grunde über seine Zuchtmeister gedacht hat, zeigt das Wort V. Sev. 19,6 (spätere Zutat): „iudicium de eo (sc. Severo) post mortem magnum omnium fuit, maxime quod diu nec a

vonseiten der Inhaber der Gewalt wegfällt, ohne weiteres der in Latenz geratene gesetzmässige Zustand wieder in Kraft tritt. Und dies ist eine der eminent praktisch-politischen Seiten desselben. Das ist in besonderem Masse in den Monaten nach dem Sturze des Aurelian der Fall gewesen: in ihnen ist ganz von selbst nochmals und das letzte Mal überhaupt in der Geschichte Roms die ursprüngliche Res publica wieder aufgelebt, indem an der Spitze des Reiches kein ausserordentlicher Vertrauensmann des Volkes, sondern das Paar der republikanischen Konsuln stand. Ihnen ist auch die Leitung der dem Senat zustehenden und von den beschämten Soldaten ihm selbst überwiesenen Verhandlungen zugefallen, in deren Verlauf die Körperschaft sich schliesslich überzeugen zu können meinte, dass in der Tat nunmehr die Ferocia der Soldaten aufgehört habe, ihr verfassungsmässiges Grundrecht, den Prinzeps zu wählen, zu bedrohen: es folgt die reine Senatswahl des Tacitus.

Mit dem Sturze des Tacitus erhebt sich die Frage nach der Zukunft.

Wird nach diesem Fiasko des Senatsregiments die soldatische Reaktion nicht um so schärfer sein? Oder wird immer noch der Prinzeps, dem es gelang, sich durchzusetzen, wie bisher Anlehnung an den Senat suchen und finden? Gewiss nicht aus irgend welchen Sentiments heraus, sondern vornehmlich aus dem praktisch-politischen Grunde, um so einen Rückhalt an der Körperschaft zu haben, die trotz allem noch das achtungswerteste Element im Staatsleben darstellt, und seinem Regimente wenigstens den Schein der Legitimität zu verleihen, der es über die zur Tagesordnung gewordenen Pronunciamientos draussen in den Provinzen hinaushebt; so wird schliesslich auch der Brutalität der Soldaten mit dem ruhmreichen Schatten einer grossen Vergangenheit, deren Rechte der Idee nach auch die Gegenwart bestimmen, als einem Imponderabile von nicht zu unterschätzender Bedeutung begegnet.

filiis eius boni aliquid rei p. venit, et postea invadentibus multis rem p. res Romana praedonibus direptui fuit". Herod. II 6,14* erblickt den Anfang vom Ende in den Vorgängen nach Pertinax' Ermordung, eingeführt durch die charakteristische Wendung „τότε δὲ καὶ πρῶτον ὑποδιεφθάρη τὰ τῶν στρατιωτῶν ἤθη" etc.

IV.

Das Imperium in den letzten Jahren des Prinzipats bis zur Begründung des Diokletianischen Dominats (276—284/5).

Nach dem Hingang des Tacitus hat, wenn wir der Überlieferung vertrauen dürfen, — und es liegt kein Grund vor, dies nicht zu tun [366]) —, sein Stiefbruder [367]) Florianus einen eigentümlichen Versuch gemacht, der geschichtlich allerdings nur den Charakter eines vereinzelt gebliebenen Experiments aufweist, staatsrechtlich indes nicht ohne prinzipielles Interesse ist.

Die Nachrichten, die hierfür zu Gebote stehen, sind folgende: V. Tac. 14,1: „hic (Florianus) frater Taciti germanus fuit, qui post fratrem arripuit imperium, non senatus auctoritate, sed suo motu, quasi hereditarium esset imperium, cum sciret adiuratum esse in senatu Tacitum, ut, cum mori coepisset, non liberos suos, sed optimum aliquem principem faceret". Cf. V. Probi 10,8: „Florianum, qui quasi hereditarium (arripuerat imperium)" und die Anspielung in der fingierten Akklamation V. Tac. 5,2* cf. c. 9,6. 17,4 bringt das richtige Verwandtschaftsverhältnis: „nam diversis patribus nati ferebantur. [368]")

---

[366]) Da nicht ersichtlich ist, warum man sich derartige prinzipielle Erwägungen hätte aus den Fingern saugen sollen: der einfache Fehler liegt darin, dass aus dem Stiefbruder ein Bruder gemacht wurde.

[367]) Tacitus hiess mit vollem Namen M. Claudius Tacitus, cf. Prosographia I 401, no. 822, Florianus hiess M. Annius Florianus, cf. ebenda I 64, no. 488. Das zeigt zur Evidenz, dass es ausgeschlossen ist, in beiden leibliche Brüder zu sehen. Sie waren vielmehr Stiefbrüder, wie die unverdächtige Stelle V. Tac. 17,4 direkt angibt. Es ist demzufolge unverständlich, wie v. Rohden in Pauly-Wissowa's Realenzykl. I (1894) 2266 Florian als leiblichen Bruder des Tacitus hinstellen kann. Die übrige Literatur s. bei Hohl a. O. S. 79.

[368]) Methodisch verkehrt sieht die Dinge Hohl a. O. S. 79 an, wenn er schreibt: „Sehr verdächtig ist die schwankende Haltung des Vopiscus, der selbst das eine Mal von leiblichen Brüdern, sonst immer von Brüdern, an einer anderen Stelle aber — zweifelnd (also ...!) — von Stiefbrüdern spricht", um S. 80 zu wiederholen: „Es ist übrigens recht bezeichnend, dass Vop. gerade die Nachricht, die wenigstens nicht in offenkundigem Widerspruch zu den Tatsachen steht, nämlich dass die beiden Stiefbrüder gewesen seien, unsicher (sic) gibt" usf. Gerade der Umstand, dass der Skriptor im Widerspruch zu seiner früheren Angabe die Existenz einer Tradition erwähnt — unsichere Angabe nenne ich das nicht! —, Florian sei Stief-

Victor 36,2: „Florianus, eiusdem frater, nullo senatus seu militum consulto imperium invaserat". Epitome 36,2 hat keinen Verwandtschaftsvermerk, ebensowenig Zosimus I 64 und Zonaras XII 29 (p. 608). Auch Eutrop IX 16 geht, ohne die Verwandtschaft zu erwähnen, kurz über den ephemeren Kaiser hinweg.[369])

Dass die Truppen auf Seiten des Florian vornehmlich aus Europa stammten, erwähnt Zosimus l. c. gelegentlich: „διὰ τὸ ἐκ τῆς Εὐρώπης τὸ πλέον τοῦ στρατεύματος εἶναι", und V. Pr. 13,4 lässt in Verallgemeinerung dieses Faktums kurzerhand Florian überhaupt von den europäischen Heeren zum Kaiser erhoben und gestürzt worden sein: „recepit (Probus) deinde omnes Europenses exercitus, qui Florianum et imperatorem fecerant et occiderant".[370])

bruder des Tacitus gewesen, was aus der Luft zu greifen für ihn, nachdem er die Vollbruderschaft der beiden betont, nicht der geringste Anlass vorlag, zeigt dem mit der Art dieser späten Kompilatoren Vertrauten deutlich an, dass es diese Überlieferung auch wirklich gegeben hat. Zu der ersten Traditionsschicht gehört auch Victors Angabe von der Bruderschaft Florians, von dem Hohl S. 25 f. sagt: „Von Aur. Vict. glaube ich, dass er bereits Quintillus, den er übergeht, mit Florianus zusammengeworfen hat, da er den Florianus ausserdem zum Bruder seines Vorgängers macht (über diesen letzteren Punkt s. Abschn. II zu Tac. 13,6)." Darauf wird der, der die Verweisung nachschlägt, in diesem zweiten Abschnitt (Prüfung der Vita Taciti des Vopiscus) S. 79 f. durch folgenden niedlichen Zirkelschluss überrascht: „Dass Aur. Vict. den Florian mit Quintillus verwechselte und ihn deshalb zum Bruder seines Vorgängers machte, wurde schon oben (S. 25 f.) bemerkt." Die Sache wird noch schlimmer dadurch, dass Hohl selbst die betreffenden Worte hat gesperrt setzen lassen, also auf eine derartige Methode seiner Beweisführung offenbar den grössten Wert legt. Dies eine Beispiel möge für andere genügen, die kritische Leistungsfähigkeit des jüngsten Enträtselers des Problems der SHA zu kennzeichnen.

[369]) Hohl meint a. O. S. 79, „dass Eutrop nichts angibt, muss umsomehr auffallen, als er z. B. (sic) bei Quintillus (IX 12) ausdrücklich sagt Claudi frater". In Wirklichkeit ist die Unterlassung natürlich nur eine der zahllosen Flüchtigkeiten, wie sie bei den kleinen Autoren und den Epitomatoren auf das Konto der Kürzung ihrer Vorlagen kommen, und wie ich sie beispielsweise S. 152 charakterisiert habe. Vgl. auch gleich A. 370.

[370]) Da diese Heere Florian anerkannt hatten, kommt es für die Vita Probi hier auf eine Wahl desselben durch sie heraus, während

Kombiniert man die Nachricht des Victor mit dem von der Vita Gegebenen, so ist es in der Tat wahrscheinlich, dass Florianus den Versuch gemacht hat, ohne sich um Heer und Senat zu kümmern, einen Prinzipat eigenen Rechtes zu etablieren, und das kann füglich nicht wesentlich anders als auf dem Grundsatz der dynastischen Erbfolge, um nicht zu sagen der Erblichkeit, erfolgt sein. Hierbei hat sich der Stiefbruder als nächstberechtigten Kognaten des Verstorbenen aufgefasst, da dieser nach der zitierten Nachricht (V. Tac. 14,1)[371] ausdrücklich jeden Anspruch für die eigenen Kinder ablehnen zu müssen geglaubt hatte. Und es ist ihm in der Folge gelungen, die Anerkennung der Väter und der Truppen, wenn auch nur vorübergehend, bei seinem singulären Vorgehen zu erhalten.[372]

Doch scheint nach den angeführten Stellen die Reaktion der Truppen im Orient ziemlich unmittelbar darauf eingetreten zu sein, indem sie den erprobten Feldherrn Aurelians, M. Aurelius Probus, unstreitig einen der tüchtigsten Männer

---

Zonaras die Sache von der anderen Seite aus ansieht und die Anerkennung durch den Senat der Wahl durch denselben gleichsetzt (l. c. „ἐν δὲ Ῥώμῃ παρὰ τῆς συγκλήτου Φλωριανός“). Wieder erkennen wir, wie grosse Vorsicht bei den gelegentlichen kurzen Notizen solcher Art am Platze ist und eine Angabe wie „exercitus imperatorem fecit“ nicht dahin gepresst werden kann, dass dieser etwa reiner „Soldatenkaiser“ in der Weise Maximins gewesen sei.

[371]) Dass der Gedanke, der bewährte Bruder sei der natürliche Nachfolger im Prinzipat, gleichsam in der Luft lag, zeigt das Beispiel des Quintillus und das dazu Bemerkte, um so mehr als es im gegenteiligen Sinn gehalten ist; vgl. oben S. 134.

[372]) Noch Schiller hat a. O. S. 875 behauptet, dass Florian nicht von dem Senate anerkannt worden sei und sich dafür A. 7 auf V. Tac. 14,1 in Verbindung mit der Victorstelle 36,2 berufen, sowie darauf, dass es keine Münzen von ihm mit SC, auch nicht mit PM und TRIB POT gäbe. Dass das erstere so nicht angängig ist, zeigen unsere Ausführungen im Text, insbesondere direkt die Zonarasstelle (cf. A. 370); dass die Münzprägung Florians durchaus normal verlief, erhellt aus dem Vergleich mit der des Quintillus, S. 135 ff. Der SC-Vermerk verschwindet bekanntlich überhaupt seit Claudius II. von den Kupfermünzen im Zusammenhang damit, dass der Senat sein Münzrecht verliert; im übrigen findet sich SC gerade auf der Mittelbronze Cohen VI p. 245, no. 49, was Schiller entgangen ist.

der Zeit, auf den Schild erhoben; vgl. ferner V. Pr. 10,1: „Tacito absumpto fataliter ac Floriano imperium arripiente omnes orientalis exercitus eundem imperatorem fecerunt". Hiernach ist V. Tac. 14,2 zu ergänzen, wo es infolge der Kürzung kurz und irreführend heisst: „quem (Probum) omnis exercitus legerat", cf. Victor 37,2.

So ist Florian nach noch nicht dreimonatigem Imperium[373]) von den eigenen Soldaten verlassen und getötet worden: V. Tac. 14,2: „et occisus est Tarsi a militibus, qui Probum audierant imperare", cf. V. Pr. 10,8: „cognito itaque, quod imperaret Probus, milites Florianum ... interemerunt, scientes neminem dignius posse imperare quam Probum". Victor 37,1: „apud Tarsum ab suis (Florianus) interficitur"; warum, gibt die Epitome 36,2 an: „sed cum magna pars exercitus Equitium Probum, militum peritum, legisset" usf. Zosimus I 64 bietet eine anschauliche Geschichte, wie die Truppe bisweilen mit dem Manne ihrer Wahl verfuhr, eingeführt durch das charakteristische „ἀποστάντων ἀλλήλων τῶν στρατοπέδων". Zonaras XII 29 (p. 609): καὶ τῆς ζωῆς ἅμα καὶ τῆς ἐξουσίας ἐκπέπτωκεν ἀναιρεθεὶς ὑπὸ στρατιωτῶν παρὰ Πρόβου λεγομένων σταλῆναι. τοῦ δὲ θανόντος ... ὁ Πρόβος τὴν ὅλην ἐξουσίαν περιεζώσατο".

Die Erhebung des Probus wie der Sturz des Florianus sind somit zunächst von den Truppen ausgegangen; im übrigen war des Probus Wahl allgemein erwünscht, und der Senat hat sich demgemäss zum Dolmetscher der öffentlichen Meinung gemacht, als er noch einmal die rechtsverbindliche Entscheidung über den neuen Prinzipat fällte; V. Tac. 14,3: „tantus autem Probus fuit in re militare, ut illum senatus optaret, miles eligeret, ipse p. R. adclamationibus peteret", V. Pr. 10,9: „ita ei sine ulla molestia totius orbis imperium et militum et senatus iudicio delatum est",[374]) V. Cari 1,2: „... Probo ex sententia senatus ac populi leges et gubernacula

---

[373]) Nach dem Chronographen lc. p. 148 genau 88 Tage, wofür Eutrop IX 16 ungeschickt verkürzt 2 Monate 20 Tage; vgl. im übrigen richtig v. Domaszewski, Daten S. 33.

[374]) Dass dieser Wortlaut nichts staatsrechtlich Verbindliches enthält, erhellt sogleich aus dem Folgenden. Vgl. besonders auch S. 165.

temperante" und ausführlich die Szene im Senat V. Pr. 12,8*: „decerno igitur, p. c.", sagt Manlius Statianus („qui primae sententiae tunc erat" 12,1)[375] „votis omnium concinentibus nomen imperatorium, nomen Caesareanum, nomen Augustum, addo proconsulare imperium, patris patriae reverentiam, pontificatum maximum, ius tertiae relationis, tribuniciam potestatem".[376])

Doch wichtiger als diese Mitteilung ist, dass Probus noch einmal genau wie dereinst ein Otho, Hadrian oder Makrin ausdrücklich betont hat, dass nach der Schilderhebung der Soldaten die Entscheidung des Senates nachzusuchen sei. Darauf führt hin: „imperium numquam optavi et invitus recepi", V. Pr. 10,6* in dem angeblichen ersten Schreiben an den Gardepräfekten Capito;[377]) das hat der Skriptor in der angeblich ersten Rede vor dem Senat weiter ausgesponnen, 11,2 ff.*, die zu charakteristisch ist, als dass sie hier übergangen werden könnte: „recte atque ordine, p. c., proximo superiore anno factum est, ut vestra clementia orbi terrarum principem daret, et quidem de vobis, qui et estis mundi principes et semper fuistis et in vestris posteris eritis. atque utinam id etiam Florianus exspectare voluisset nec velut hereditarium sibi vindicasset imperium, vel illum vel alium quempiam maiestas vestra fecisset. nunc quoniam ille imperium arripuit, nobis a militibus delatum est nomen Augustum, vindicatum quin etiam in illum a prudentioribus militibus, quod fuerat usurpatum. quaeso, ut de meis meritis (Lücke!) facturus quicquid iusserit vestra clementia". Wäre die Rede echt — was sie nicht ist —, so wäre sie ein unmittelbares Zeugnis für die Richtigkeit der von uns vertretenen Grundanschauung; doch auch als Elaborat des Skriptors beweist sie in dem grossen Zusammenhang all der gemachten Beobachtungen

[375]) Wir wissen von diesem Manlius Statianus sonst nichts, vgl. Prosopogr. III 258, no. 587.

[376]) Die Echtheit der Aktenstücke der V. Pr. braucht hier nicht untersucht zu werden; denn, ob echt oder gefälscht, in ihnen findet sich nichts, was im Widerspruch zu der staatsrechtlichen Grundauffassung des Prinzipates stünde.

[377]) Capito ist sonst unbekannt; vgl. Prosopogr. I 302, no. 349, die das Schreiben für fingiert erklärt.

gleichfalls, wenn auch indirekt, für deren Richtigkeit, indem sie ein beredtes Zeugnis für das Fortleben des alten Gedankens im Kreise der Rhetorenschulen des ausgehenden vierten Jhdts. ablegt, zu einer Zeit, als der Satz von den Vätern „qui et estis mundi principes . . . et in vestris posteris eritis" längst antiquiert war.

Dass im übrigen die Ausführungen der Aktenstücke der V. Pr. nach der in Frage stehenden Richtung hin auf tatsächlichen Momenten beruhen, belegt der bekannte nicht kontroverse Charakter des Prinzipates des Probus als eines Senatsregiments,[378]) wie es sich nach 13,1 in folgenden Punkten besonders ausgedrückt hat: „. . . permisit patribus, ut ex magnorum iudicum appellationibus ipsi cognoscerent, proconsules crearent, legatos ex consulibus darent, ius praetorium praesidibus darent, leges, quas Probus ederet, senatus consultis propriis consecrarent". [379])

Den Soldaten gegenüber soll Probus bei seiner Erhöhung ausgesprochen haben, Vita Pr. 10,5*: „non vobis expedit, milites, non mecum bene agetis. ego enim vobis blandiri non possum"; doch wir bedürfen dieses Wortes nicht, um das Richtige zu erkennen. Denn, wie Probus über seine Soldaten und ihr etwaiges bei dem Sturz Aurelians und des Tacitus in Anwendung gekommenes „Recht" gedacht hat, haben uns einmal unsere Quellen ganz direkt aufbewahrt. V. Pr. 13,2 f.: „statim deinde, si quidam ex interfectoribus Aureliani superfuerant, vario genere vindicavit, mollius tamen moderatiusque quam prius exercitus et postea Tacitus vindicaverant. deinde animadvertit in eos, qui Tacito insidias fecerant". [380]) Cf. 8,1: „neque enim umquam ille passus est

[378]) Hierzu richtig Herzog a. O. S. 589 ff. sowie kürzer Schiller a. O. S. 876 f., unkorrekt Homo l. c. p. 328: „Probus . . . laissa (au sénat), semble-t-il, quelque participation aux affaires"; zu der Art der Übernahme des Imperiums durch ihn vgl. S. 161 f.

[379]) Wie dennoch unter diesem konstitutionellen Regiment die faktische Entwicklung vom Prinzipat zum Dominat sich geradezu immanent weiter vollzog, zeigt sich in interessanter Weise in dem Byzantinismus der kaiserlichen Anrede, vgl. Abschnitt VII.

[380]) Schiller hat a. O. S. 876, A. 5 an der Richtigkeit der Notizen von der Bestrafung der Mörder des Aurelian und Tacitus gezweifelt, „da

peccare militem". Zosimus I 65: παρὰ τῶν ἀνελόντων Αὐρηλιανὸν καὶ ἐπιθεμένων Τακίτῳ δίκην ἔγνω λαβεῖν. ἀλλὰ προφανῶς μὲν οὐ πράττει τὸ βουλευθὲν δέει τοῦ μή τινα ταραχὴν ἐκ τούτου συμβῆναι . . .". Daher ersinnt der Kaiser eine List, um die Schuldigen zu strafen, die der Rest von c. 65 schildert. Zonaras XII 29 (p. 609): „καὶ τοὺς στρατιώτας, οἳ τὸν Αὐρηλιανὸν καὶ τὸν Τάκιτον ἀνῃρήκασι, συναγαγεῖν καὶ πολλὰ ὀνειδίσαι[381]) καὶ ἀποκτεῖναι".

Die gleiche Verurteilung des Prätendententums weist in Verbindung mit Worten der höchsten Anerkennung für Probus V. Tac. 16,6* (Elaborat des Skriptors) auf. Folglich fasst der Satz V. Pr. 10,9[382]) nur im rein Tatsächlichen zusammen, ähnlich wie es V. Tac. 16,6 heisst: „Probus . .", qui post Tacitum omnium iudicio bonorum imperator est factus", zumal ja dem Skriptor besonders am Herzen liegt, darauf hinzuweisen, dass des Probus Imperium rechtmässig vom Senate begründet ist. Der Kaiser selbst aber hat keinesfalls etwas für die diskretionäre Willkür der Truppen übrig gehabt, sondern, soweit es an ihm lag, diejenigen, die nach ihr gehandelt hatten, am Leben gestraft als das, was sie waren: Empörer und Hochverräter.[383])

Von den unter Probus erfolgten Pronunciamientos vermögen wir im ganzen fünf Fälle genauer zu erkennen.

1) Die Erhebung des Saturninus. Die Mitteilung derselben ist V. Pr. 18,4 mit den bezeichnenden Worten eingeleitet: „sed (Probus) habuit etiam non leves tyrannicos motus" und schliesst mit dem für die Rechtswidrigkeit des Vorgangs ebenso bezeichnenden Vergleich: „quo victo tanta

---

die Bestrafung der Mörder schon durch Tacitus berichtet wird. V. Tac. 13,1." Doch sagt V. Pr. 13,2 (abgesehen natürlich von dem Schillerschen Nonsens, dass Tacitus nicht seine eigenen Mörder strafen konnte!) ja ausdrücklich, dass von den Interfectores 'Aurelians jetzt ihre Strafe empfingen „si quidam . . . superfuerant", womit sich jeder Zweifel erledigt.

381) Also tat Probus genau dasselbe, was drei Menschenalter vor ihm laut Dio LXXV 1 etc. Septimius Severus der Garde gegenüber getan hatte; S. 26.

382) Den Text S. 162.

383) Oder, wie es die Vita nach dem Vorbild von V. Pr. 13,3 ausgedrückt haben würde: „quod tyrannum aliquem videbantur secuti".

in oriente quies fuit, ut, quem ad modum vulgo loquebantur, mures rebelles nullus audiret". Zur Niederschlagung des Aufstandes selbst heisst es: „nam et Saturninum, qui orientis imperium arripuerat, variis proeliorum generibus et nota virtute superavit". Näher wird V. Sat. 9 ff., wenn auch wohl in recht problematischer Weise, geschildert, wie sich die Dinge vollzogen haben. Soviel wird allerdings richtig sein, dass auch Saturninus wieder einmal wie so manche seiner Vorgänger im Prätendententum nur sehr gegen seinen Willen die gefährliche Ehre übernahm und den eigenen Sturz voraussah, 9,2 ff.: „et ille quidem ... vir sapiens de Alexandrina civitate mox fugit (nämlich nach der dortigen Proklamation) atque ad Palaestinam rediit. ibi tamen cum cogitare coepisset tutum sibi non esse, si privatus viveret, deposita purpura ex simulacro Veneris cyclade uxoria militibus circumstantibus amictus et adoratus (sic) est.". Es folgt das Märlein des „Grossvaters". Wie er trotzdem, wenn nicht die Abgesandten des Probus sich kaiserlicher als der Kaiser selbst gebart hätten, Schonung erhalten hätte, indem Probus anscheinend das Beispiel Aurelians Tetricus gegenüber nachahmen wollte (vgl. seine Schonung der Familie des Bonosus, V. Bon. 15,3), ist aus der mit „fertur autem" eingeführten Version der Vita Sat. 11,2 f. zu ersehen. Auf dasselbe führt Zonaras XII 29 (p. 609): „Σατορνίνου δὲ Μαυρουσίου τυραννίδι ἐπιχειρήσαντος, ὃς ἦν αὐτῷ φίλτατος, τὸν τοῦτο μεμηνυκότα ἐτιμωρήσατο, τῇ ἀγγελίᾳ διαπιστῶν. ὁ δὲ Σατορνῖνος ὑπὸ στρατιωτῶν ἀνῃρέθη". Ausführlich erzählt Zosimus I 66: „Σατουρνῖνος ... τῆς βασιλέως ἀποστὰς πίστεως εἰς ἐπαναστάσεως ἔννοιαν ἦλθεν· ὅπερ ἀκούσαντι τῷ Πρόβῳ καὶ διανοουμένῳ τὸ ἐγχείρημα μετελθεῖν, ἔφθησαν οἱ κατὰ τὴν ἑῷαν στρατιῶται συγκατασβέσαντες τῇ τυρραννίδι τὸν ἄνθρωπον".

Mit klareren Worten kann die Rechtswidrigkeit des Versuchs der Erhebung kaum betont werden! —

Nach Hieronymus a. 2297 ist Saturnin in Antiochien, nicht in Alexandrien zum Kaiser ausgerufen worden, was sich mit Zosimus unschwer vereinigen lässt: „Saturninus ... novam civitatem Antiochiae orsus condere. ille postea imperium molitus invadere Apamiae occiditur", wonach Jordanis, Rom.

293: „arrepta ibidem tyrannide mox oppressus est", cf. Syncellus I p. 723 zum 6. Jahre des Probus, schliessend mit „ἐσφάγη ἐν Ἀπαμείᾳ ὑπὸ τῶν ἰδίων". Über die Berichte der übrigen kleinen späten Autoren ist im Zusammenhang mit den anderen Pronunciamientos das unter 3) Angeführte einzusehen.[384])

2) Die Erhebung des Proculus. V. Proc. 13,1: „hortantibus Lugdunensibus . . . in imperium vocitatus est, ludo paene ac ioco": aus dem albernen Scherz beim Spiel entsteht (§ 2) „timor inde consciorum atque inde iam exercitus temptatio et imperii" cf. V. Pr. 18,5.[385]) Noch einmal ist zu bemerken, dass dies lächerliche Pronunciamento vonseiten der Provinzialen, nicht unmittelbar von den Soldaten seinen Ausgang genommen zu haben scheint.[386]) Zu dem Ende des Mannes s. V. Proc. 13,4: „hunc tamen Probus fugatum usque ad ultimas terras et cupientem in Francorum auxilium venire, a quibus originem se trahere ipse dicebat, ipsis prodentibus Francis, quibus familiare est ridendo fidem frangere (!), vicit et interemit". Es ist der Typ des geächteten landflüchtigen Hochverräters, den die Vita entwirft.

3) Die Erhebung des Bonosus. Aus einem in den Wirrsalen des Jahrhunderts sicherlich viel öfter beliebten Grunde, als unsere mangelhafte Überlieferung noch erkennen lässt, nämlich der simplen Furcht vor Strafe für begangene Unterlassungen oder Vergehen hat Bonosus die Hand nach dem Imperium ausgestreckt, V. Bon. 15,1: „(Bonosus) idem, cum quodam tempore in Reno Romanas lusorias Germani

[384]) Da es von Saturninus keine zweifelsfreien Münzen gibt, kann seine Erhebung, wie besonders Zosimus andeutet, nur völlig ephemerer Natur gewesen sein.

[385]) Den Text S. 168. — Münzen des Proculus finden sich nur bei dunklen Ehrenmännern wie Goltz, Chifflet und Mezzabarba, mithin ist Proculus umgehend beseitigt worden.

[386]) Ich kann mich nicht davon überzeugen, dass Proculus von Gallien, Britannien und Spanien anerkannt worden ist (Schiller a. O. S. 880), dazu ist die summarische Notiz V. Pr. 18,5 viel zu unklar gehalten. Eher sind diese Worte auf Bonosus zu beziehen, von dessen Gefährlichkeit oben im Texte die Rede ist. Hiernach dürfte auch Mommsen zu berichtigen sein, wenn er zu CIL II 3738 (Valentia, Hispania Tarraconensis) v. J. 280, wo Probo eradiert ist, bemerkt, die Rasur sei geschehen „in rebellione Proculi et Bonosi".

incendissent, timore ne poenas daret, sumpsit imperium, idque diutius tenuit quam merebatur". So also sahen bisweilen die Rechtstitel aus, auf die sich die Erkorenen der Heere berufen konnten!

Über die Erhebungen des Proculus und Bonosus berichtet noch zusammenhängend V. Pr. 18,5: „deinde cum Proculus et Bonosus apud Agrippinam in Gallia imperium arripuissent omnesque sibi iam Brittannias, Hispanias et bracatae Galliae provincias vindicarent, barbaris semet iuvantibus vicit". Victor 37,3 erwähnt die Aufstände des Saturninus und Bonosus nebeneinander: „Simul caesis Saturnino per Orientem, Agrippinae Bonoso exercitu; nam utrique dominatum tentaverant sumpta, cui duces praeerant, manu". Sämtliche drei Pronunciamientos stellt Epit. 37,2 zusammen: „iste Saturninum in Oriente, Proculum et Bonosum Agrippinae imperatores effectos oppressit". Ebenso Eutropius IX 17,1, der der Epitome vielleicht als Vorlage gedient hat: „quosdam imperium usurpare conatos, scilicet Saturninum in Oriente, Proculum et Bonosum Agrippinae, certaminibus oppressit" cf. Orosius VII 24,3: „bella deinde civilia equidem plurimo sanguine duo gessit: unum in Oriente, quo Saturninum tyrannide subnixum oppressit et cepit, aliud, quo Proculum et Bonosum apud Aggrippinam magnis proeliis superatos interfecit".

Ist V. Bon. 15,2 Glauben zu schenken, so wäre die Empörung des Bonosus bei weitem die gefährlichste von allen gewesen: „nam longo gravique certamine a Probo superatus laqueo vitam finivit". Damit dürfte zusammen kommen, dass allein von Bonosus wenigstens zwei zweifellose Münzen existieren, die ihrer ganzen Art nach an die Regalians und der Dryantilla erinnern und krasse Belege für die immer weiter in den Provinzen eingerissene Barbarei[386a]) darbieten: Cohen VI p. 349.

Nr. 1: . . . . BONOSNS Tête radiée de Bonose à droite; R. ƆVΛXΛ (. . AX AVG rétrograde). La Paix courant à gauche, tenant une branche d'olivier et un sceptre transversal. Nr. 2: M C BONOSVSVA Sa tête radiée à droite; R. P X GA

[386a]) Vgl. bereits A. 212.

(sic) L'Équité debout à gauche, tenant une balance et une corne d'abondance.

Dabei ist dem Stempelschneider die Wiedergabe des rechtshinschauenden Kopfes überraschend gut gelungen, was nebenbei bemerkt sei.

4) Die Erhebung ohne Namensnennung in Britannien wird nur von Zosimus und Zonaras erwähnt; Zosimus I 66: „ἔπαυσε καὶ ἄλλην ἐπανάστασιν . . . τὸν ἐπαναστάντα . . . τὸν τύραννον ἀναιρεῖ". Zonaras XII 29 (p. 609): „ἕτερος δέ τις ἐν Βρεττανίαις ἀποστασίαν διεμελέτησεν . . . παρὰ τοῦ τυραννήσαντος etc.

5) Die Erhebung des Carus. Der brauchbarste Bericht ist — Zosimus fehlt für diese Partie überhaupt — von Zonaras erhalten XII 29 (p. 610). Durch ihn[387]) erfahren wir zuverlässig, dass der Tod des Probus und die Erhöhung des neuen Mannes, den „οἱ στρατιῶται . . . ἄκοντα καταδέξασθαι τὴν τῶν Ῥωμαίων ἀρχὴν ἐβιάσαντο", wenn nicht unmittelbar, so doch mindestens mittelbar in ursächlichem Zusammenhang gestanden, haben, eingeführt durch „γέγονε δὲ κατ' αὐτοῦ καὶ ἄλλη τις ἐπανάστασις", bis Probus „ὑπὸ τῶν οἰκείων δορυφόρων ἀνῄρητο, μαθόντων τὴν τῶν στρατιωτῶν πρὸς Κάρον προσχώρησιν".[388])

[387]) Und durch Joannes Antiochenus Fragm. 160 (C. Müller, Fragmenta historicorum Graecorum IV (1851) p. 600: „. . . ἐπανάστασις ἐκ τῆς ἑσπέρας ἀγγέλλεται . . ." Nach den übrigen Quellen hat es den Anschein, als wenn Probus einer einfachen Revolte missvergnügter Soldaten zum Opfer gefallen wäre, vgl. Victor 37,4; Epit. 37,4; Eutrop IX 17,3: „tumultu militari", ebenso Orosius VII 24,3 und Jordanis, Rom. 293; nach Malalas XII p. 302 infolge einer Hungersnot „. . . ἐστασίασεν ὁ στρατός · καὶ ἐπελθόντες ἔσφαξαν αὐτόν . . ." — Wie vorauszusehen, fehlte auch die Apologie des Carus nicht: V. Cari 6,1 stellt nämlich den Zusammenhang zwischen der Erhebung des Carus und dem Sturze des Probus („Cari factione interemptum Probum") ausdrücklich in Abrede. Die weitere Begründung „simul quia Probi mortem et acerrime et constantissime vindicavit" beruht allem Anschein nach auf einem tatsächlichen Moment und zeigt nochmals, wie auch ein Carus das Tun der Soldaten offiziell als strafwürdiges Verbrechen ahnden liess, nachdem es für ihn seine Schuldigkeit getan.

[388]) Carus war Praefectus praetorio und wie sein Name nahelegt — er und die Söhne ebenso wie Probus heissen M. Aurelius — vielleicht dem bisherigen Prinzeps blutsverwandt, von dessen Heimat Sirmium er nicht allzuweit entfernt herzustammen scheint (aus Narona, cf. Henze in Pauly-Wissowa's Realenzykl. II 2456 unter Bezug auf CIL III p. 291),

Noch einmal erhellen aus dem ausführlichen und klaren Bericht des Zonaras zwei Dinge von grundlegender Bedeutung: erstens das so häufig beobachtete vielsagende Faktum, dass der Mann, dem vonseiten der Soldaten der Purpur zugedacht war, sich zuerst geweigert hat, ihn aus ihrer verbrecherischen Hand entgegenzunehmen, bis er schliesslich unter dem Zwange der unmittelbaren Notwendigkeit — in diesem der Erhebungsgeschichte des Decius verwandten Falle lediglich deswegen, weil Probus die Revolte unterschätzte und sich nicht dazu verstand, den loyalen General rechtzeitig abzuberufen — sich genötigt sieht, die Wahl der Truppen anzunehmen, und nun aus reinem Selbsterhaltungstrieb natürlich alles tut, sich durchzusetzen und den rechtmässigen Prinzeps zu stürzen. Und noch einmal erkennen wir zweitens, wo das nächste Ziel der Rebellen lag. Rom ist es, nach dessen Besitz sie vor allem anderen streben: „καὶ αὐτίκα σὺν αὐτῷ ἐπὶ Ἰταλίαν ὡρμήκεσαν". Denn noch verbürgt nur dieser Besitz die Rechtmässigkeit des jeweiligen Prinzipats, da sich mit ihm untrennbar die Gewalt über den Senat verbindet. Wenn Carus, wie anzunehmen, von vornherein beabsichtigte, die Väter aus der hohen Politik auszuschalten und das zu vollenden, an dem einst Maximinus Thrax gescheitert, so galt es für ihn umsomehr, sie fest in die Hand zu bekommen, damit sie sich nicht einem Anderen zuwenden konnten, der etwa mit dem Programm der Libertas Augusta auf den Plan zu treten geneigt war.[389]) Dem entspricht durchaus, dass auf den Münzen des Carus und seiner Söhne Carinus und Numerianus die Legende LIBERTAS fehlt, wogegen ROMAE AETERNAE bei Carus (Cohen VI p. 359, no. 73) und Carinus (p. 395, no. 114) auf Gold, bei Numerian (p. 377, no. 85) auf Kupfer auftritt: der Herrin der Welt soll ihr Recht nicht verkümmert werden, doch mit der Freiheit im alten Sinne ist es vorbei.

zumal man die gefährliche Gardepräfektur damals am liebsten in Händen „verlässlicher" Verwandten sah. — Eine eingehende Biographie der Familie des Carus geben F. Gnecchi-A. Profumo in der Riv. ital. di numism. XXIII (1910) 427 ff., ohne indess M. Bahrfeldt's Aufsatz über Magnia Urbica in den Berliner Münzblättern XXIII (1902) 161 ff. zu kennen.

[389]) Vgl. zu diesem Falle Exkurs 7.

Denn der Prinzipat des Carus bezeichnet tatsächlich deren Ende. Der neue Kaiser hat sich bei und nach seiner Erhebung überhaupt nicht mehr um die Anerkennung durch die Väter in Rom bemüht. Möglich, dass die entscheidenden Gründe dafür die ohne Kampf bewirkte mühelose Beseitigung des hervorragenden und gefürchteten Gegners und das allgemeine Zufallen der Heere, das ihn jeder weiteren Gefahr zu überheben schien, gewesen sind. Über die persönlichen und augenblicklichen Motive hinaus weist das allgemeine Gesetz der Entwicklung vom Prinzipat zum Dominat dem Verfahren des Carus im Herbste (vermutlich September) d. J. 282 die Stelle des entscheidenden Wendepunktes in ihr an.

Man hat zwar gemeint, Carus habe jetzt seine Erhebung wenigstens dem Senate angezeigt und dies aus der V. Pr. 24,4 erschliessen wollen;[390]) doch ist selbst diese einfachste Rücksichtnahme auf die bisher leitende Körperschaft des Reichs damals kaum geübt worden. In der Vita selbst steht jedenfalls nichts davon, sondern sie spricht nur ganz allgemein von dem Eintreffen der Botschaft in der Hauptstadt, „dass Carus Kaiser sei." Weiter deuten der Schrecken und die Furcht, die Senat und Volk ergreifen, ohne dass man sich zu irgend einer Initiative aufrafft, auf den Staatsstreich hin, wobei die Nachricht persönlich gegen Carinus gemünzt auftritt: „senatus mortem Probi gravissime accepit, aeque populus.[391]) et cum esset nuntiatum Carum imperare, virum bonum quidem, sed longe a moribus Probi, Carini causa filii eius, qui semper pessime vixerat, tam senatus quam populus inhorruit. metuebant enim unusquisque tristiorem principem, sed magis improbum metuebant heredem". [392])

[390]) Zuletzt Schiller a. O. S. 882. Dagegen richtig Herzog a. O. S. 595: „Sogleich ... Carus trat durchaus wieder als Heerkaiser auf ohne jegliche Rücksicht auf den Senat". Nur „wieder" ist verkehrt: es ist der erste nachweisliche Fall seit 235.

[391]) Ein nochmaliges Zeugnis für das senatsfreundliche Regiment des Probus!

[392]) Das angegebene persönliche Motiv erscheint umsoweniger stichhaltig, als Carus ja zwei Söhne hatte, die er mit der Mitregentschaft betraute, und im übrigen — ausser höchstens die Beteiligten selbst — da-

Darauf, dass der Senat jetzt gänzlich beiseite geschoben wurde, deutet ferner hin, dass unsere Überlieferung an keiner Stelle etwas von einer Beteiligung der Körperschaft bei der Erhebung seiner Söhne zu Mitregenten oder vielmehr Mitherrschern nach einem neuen Modus[393]), die sich bald an die eigene anschloss, zu berichten weiss, V. Cari 7,1: „ubi primum accepit imperium, consensu omnium militum bellum Persicum, quod Probus parabat, adgressus est liberis Caesaribus nuncupatis", Eutrop. IX 18,1: „is confestim Carinum et Numerianum filios Caesares fecit", ebenso Epitome 38,2, Orosius VII 24,4: „qui cum filios suos Carinum et Numerianum consortes regni effecisset" und Zonaras[394]) XII 30 (p. 610): „Κάρος δὲ τῆς βασιλείας γενόμενος ἐγκρατὴς τοὺς οἰκείους υἱοὺς Καρῖνον καὶ Νουμεριανὸν ἐταινίωσε βασιλικῷ διαδήματι".

Die sichere Entscheidung der Frage gewinnen wir aus Aurelius Victor, Caesares 37,5. Es handelt sich hier um die Ereignisse, die unmittelbar mit der Ermordung des Probus zusammenhängen: „Abhinc militaris potentia convaluit ac senatui imperium creandique ius principis ereptum ad nostram memoriam, incertum, an ipso cupiente per desidiam an metu seu dissensionum odio".

Das ist gleichzeitig das direkte antike Zeugnis, das den Schlusspunkt unter unsere Lehre setzt. Es stammt aus der Feder eines hochgestellten und mit guter politischer Einsicht begabten Mannes, der dreiviertel Jahrhundert nach den Geschehnissen schrieb und den nötigen Abstand zu ihnen gewonnen hatte.[395]) Hiernach bestätigt sich vollends, nachdem sich aus der Spezialuntersuchung ergeben, dass nirgends in den Quellen von einem Rechte der Soldaten neben dem des

---

mals wohl niemand mehr im Zweifel darüber war, dass ein gar weiter und gefahrvoller Weg von der Aussicht auf die „Erbfolge" bis zum effektiven Antritt einer solchen lag.

[393]) Vgl. Kapitel V.

[394]) Zosimus' Bericht fehlt auch für diese Partie. — Die Mitteilung der Übernahme des Imperiums durch den Vater bei den kleinen Autoren ist irrelevant.

[395]) Vgl. M. Schanz, Geschichte der römischen Literatur IV I (1914) 72 ff S. auch A. 426 f. — Daher ist „convaluit" vielleicht direkt im juristischen Sinne = „Rechtsgültigkeit erhalten" zu nehmen: cf. Thesaurus linguae latinae IV (1909) 812.

Senats die Rede ist, viele Stellen in ihnen aber ein solches geradezu ausschliessen, dass bis zum Tode des Probus die höchste Staatsgewalt, das „Imperium" und daraus resultierend das Ius creandi principis, der somit Mandatar des Senats ist, letzthin allein beim Senate gelegen hat und ihm jetzt entrissen ward.

Das ist ausserdem die Erfüllung der eingangs unseres Buches geäusserten Erwartung,[396]) dass es, so langsam und allmählich auch sonst die Dinge vom Prinzipat zum Dominat hinübergeglitten sind,[397]) doch einen Moment, der sich sichtbar nach aussen abhob, darin gegeben habe, nämlich den, in dem das Recht des Senats, das den Grund seiner Machtstellung im Staate bildete, wegfiel.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die unmittelbaren Zeitgenossen ihn über den Wirrsalen des Jahrhunderts nicht sofort bemerkt haben. Erst eine gewisse Spanne Zeit musste vergehen, bis allgemein klar ward, was sich seit dem Hinscheiden des Probus und dem Aufkommen des Carus und der Seinen an dem Fundamente der Res publica geändert habe. Dass diese Erkenntnis sich infolge der durchgreifenden prinzipiellen Änderungen des Diokletianischen Regiments bald durchgesetzt hat, ist wohl gewiss und dürfte kaum bezweifelt werden. Victor aber ist der uns zufällig erhaltene willkommene Zeuge dafür, dass auch die literarische Überlieferung für das ausgehende dritte Jhdt. unserer Zeitrechnung den natürlichen Wendepunkt der Dinge ausdrücklich als solchen vermerkt hat. Und damit ist andererseits der quellenmässige positive Nachweis erbracht, dass auch die viel geschmähte geschichtliche Literatur der absterbenden Antike sich noch bewusst geworden ist, worum es bei der Entwicklung vom Prinzipat zum Dominat gegangen ist:

Der Herbst des Jahres 282 also ist die Todesstunde der alten Res publica gewesen; mit dem letzten Atemzuge, den M. Aurelius Probus tat, ist der Jahrhunderte alte Kampf um

396) S. 6.

397) Worauf der breite Spielraum, den der augusteische Prinzipat für die Handhabung von der republikanischen nach der autokratischen Seite hin von jeher nach der Absicht seines Schöpfers liess, in dieser brutalen Epoche besonders hinzuführen geeignet war.

die Republik ausgekämpft. Der Beginn des Zeitalters des Dominats liegt in Wirklichkeit hier, nicht bei dem Regierungsantritt Diokletians; Carus und seine Söhne sind die unmittelbaren Vorgänger der diokletianischen Monarchie und selbst Monarchen eigenen Rechtes. Durch den ephemeren Charakter ihrer Regierung aber ist bedingt, dass sie eine wirkliche Neuordnung der Dinge nicht haben zur Ausgestaltung bringen können. Dass Carus in gewisser Hinsicht bereits die Kompetenzenteilung der Diokletianischen Monarchie vorbereitet hat, wird in dem Abschnitte von der sogenannten Thronfolge zu erörtern sein.[398] —

Nicht ohne Bedeutung ist die nähere Begründung, die Aurelius Victor 37,6 f. für die Umwälzung gibt: „Quippe amissa Gallieni edicto[399] refici militia potuit concedentibus modeste legionibus Tacito regnante, neque Florianus temere invasisset, aut iudicio manipularium cuiquam, bono licet, imperium daretur amplissimo ac tanto ordine in castris degente. verum dum oblectantur otio simulque divitiis pavent, quarum usum affluentiamque aeternitate maius putant, munivere militaribus et paene barbaris viam in se ac posteros dominandi".

In der Tat war damit der empfindlichste Nerv des politischen Lebens des Senates durchschnitten, wenn ihm fortan verboten blieb, Offiziersstellen und Militärämter zu bekleiden.[400] So lange die Generale im wesentlichen aus dem senatorischen Stande hervorgingen, musste — trotz allem — die Rücksichtnahme auf diesen ein sehr wesentlicher Faktor in der inneren Politik eines jeden Kaisers sein, der für sich und

[398]) Vgl. ebenso die Titulatur des Carus auf den Münzen am Ende von Kapitel VII. [399]) Cf. c. 33, 34.

[400]) Die Wiedereröffnung der militärischen Laufbahn durch Tacitus kann nur von kürzester Dauer gewesen sein. Vgl. auch Herzog a. O. S. 588. — Mommsen III 2 (1888) 896 bezeichnet das Edikt Galliens als das Ende der Mitherrschaft des Senates. Das ist zum mindesten staatsrechtlich unzutreffend, wie auch aus der unveränderten Rolle, die nach wie vor die „Libertas" in der Münzprägung spielt, erschlossen werden kann; vgl. p. 396, no. 585 (LIBERITAS [sic] AVG); p. 397, no. 593 bis 596 (LIBERT[AS AVG]) und 597 (LIBERTAS AVGG). Weiter sind heranzuziehen Prägungen wie p. 409, no. 676—679 OB LIBERTAT(EM) REC(EPTAM), wobei 676 und 678 f. auf der Vs. GALLIENVM AVG

die Seinen ein Regiment von Bestand erhoffte. Solange waren folglich die politischen Prärogativen der hohen Körperschaft auch in der Praxis nicht ohne Sicherung. Denn waren die senatorischen Generale ihrer äusseren Stellung nach auch Generale und Repräsentanten des militärischen Interesses im Reiche, ihrer tiefsten Empfindung nach mussten sie sich letzthin doch immer — wie das zu allen Zeiten im Wesen jedes Geburtsadels liegt — als Angehörige der bevorrechtigten Kaste fühlen und somit eine Verletzung der Privilegien dieses Standes als Verletzung der eigenen. Die tatsächliche Gefahr aber, die für den Prinzeps daraus erwachsen konnte, ist nicht zu verkennen. Die deutlichsten Beispiele gewähren die beiden Männer, die an den Grundlagen der Adelsrechte zu rütteln versucht haben, Maximinus und Gallienus. Der erstere ward unmittelbar infolge des Bannstrahls, den ihm die Väter von Rom aus entgegenschleuderten und der noch fast allerorten zündete, gestürzt; der letztere ward von dem erbittertsten Hass der Senatspartei verfolgt, mit dessen Gift die literarische Überlieferung so ausschliesslich durchtränkt ward, dass sich das Bild des Mannes bis auf unsere Tage verzerrt hat, und schliesslich von seinen eigenen Offizieren, zu denen leicht Fäden vom Senate hinlaufen mochten, ermordet.

Das alles ist unter der Ägide des Dominats anders geworden. Der Senat scheidet da aus dem grossen politischen Leben der Zeit in der Hauptsache aus und beschliesst, wie es Victor nicht unpassend für seine Tage ausgedrückt hat, in verhältnismässiger Gefahrlosigkeit und in Wohlstand ein ruhmloses Ende. —

M. Aurelius Carus ist binnen Jahresfrist nach seiner Erhebung[401]) im Orient dahingerafft worden. Nach kurzem Aufenthalt in der Hauptstadt[402]) war er gegen den persischen

SENATVS haben, dann OB REDDIT LIBERT no. 630—682, wobei auf der Vs. von 680 GALLIENVM AVG P R und von 682 GALLIENVM AVG SENATVS cf. p. 424, no. 841 Vs. GALLIENVM AVG SENATVS, Rs. PM TR P XII COS VI P P (Jahr 264) und p. 438, no. 1006 genau ebenso.

[401]) Die alexandrinischen Münzen haben nur LA, somit ist er vor Ende August 283 gestorben. Vgl. v. Sallet, Daten S. 89.

[402]) Darauf eben bezieht sich am wahrscheinlichsten die Münze bei Eckhel VII 508 mit ADVENTVS CARI AVG cf. Cohen VI p. 351, no. 6, trotz des Einspruches von Eckhel l. c.

Erbfeind gezogen und mitten im siegreichen Vordringen begriffen, als ihn sein Schicksal ereilte. Die Tradition lässt ihn vom Blitze getroffen sterben, nur aus der V. Cari 8,2 ff. („praefecto suo maxime urgente, qui et ipsi et filio eius querebat exitium cupiens imperare") vermag erschlossen werden, wie das Unwetter, das in den kritischen Stunden tobte, dazu benutzt worden ist, dem kranken Kaiser den Untergang zu bringen und das Komplott vor Entdeckung zu sichern.

Während Carinus, der ältere Sohn, die Sorge für den Westen des Reiches zugewiesen bekommen hatte, war der jüngere, Numerianus, mit dem Vater nach Persien gezogen. Auf dem Rückwege ist er etwas über ein Jahr später [403]) unweit des Bosporus den Ränken seines Schwiegervaters, des derzeitigen Gardepräfekten Arrius Aper, zum Opfer gefallen. Die Soldaten waren in diesem Falle nicht im Einverständnis, V. Num. 12,1 f.: „(Numerianus) factione Apri soceri sui, qui invadere conabatur imperium, occisus est. cum ... foetore tamen cadaveris res esset prodita, omnes invaserunt Aprum, cuius factio latere non potuit, eumque ante signa et principia protraxere". [404])

In der anschliessenden grossen Versammlung des Heeres (12,2) ist Diokletian, nachdem er sich feierlich von jedem Verdacht der Mitschuld an dem Verbrechen gereinigt, dessen Bestrafung ihm nun zufällt, zum Kaiser erhoben worden, [405]) 13,1 f.: „et cum quaereretur, quis vindex Numeriani iustissimus fieret, quis daretur rei p. bonus princeps, Diocletianum

[403]) Die alexandrinischen Münzen gehen (wie bei Carinus, da dieser vor Ende August 285 fiel) bis LΓ; der Tod des Numerian fällt somit vermutlich in den September 284.

[404]) Carus (Malalas XII p. 302: „ὁ θειότατος Κάρος" cf. Nemesianus, Cynegetica v. 64 und 71) und Numerian sind divinisiert worden, vgl. die Münzen bei Cohen VI p. 352 f., no. 14—24 und p. 369, no. 10 bis 12. Da Diokletian mit dem Rächeramt für Numerian betraut war, muss die Konsekration von ihm aufrecht erhalten worden sein; folglich urteilt Henze in der Realenz. II 2514 nicht richtig. („Die Konsekration des N. ist versucht worden, wohl bei der kurzen Frist, die sein Bruder noch zu regieren hatte, mit geringem Erfolge").

[405]) Die chronologische Kontroverse, bei der es sich um einen Spannraum von 2 Monaten handelt, kommt für uns nicht in Betracht. Kurzer Überblick bei Liebenam a. O. p. 118.

omnes divino consensu ... Augustum appellaverunt, domesticos tunc regentem .... hic cum tribunal conscendisset atque Augustus esset appellatus, et quaereretur, quem ad modum Numerianus esset occisus, educto gladio Aprum praefectum praetori ostentans percussit, addens verbis suis 'Hic est auctor necis Numeriani'. sic Aper foeditate et deformibus consiliis agens dignum moribus suis exitum dedit". Es folgt Bezugnahme auf die problematische Zeugenschaft des „avus" des Skriptors bei der Contio.

Die Berichte der kleinen Autoren geben weiteren Aufschluss. In Betracht kommt Eutrop IX 19,2 und 20,1: „cum ... Numerianum Caesarem insidiis perdidisset, Diocletianum imperatorem creavit (exercitus) ... is prima militum contione iuravit Numerianum nullo suo dolo interfectum, et cum iuxta eum Aper, qui Numeriano insidias fecerat, constitisset, in conspectu exercitus manu Diocletiani percussus est"; Victor 38,6 ff. und 39,1 ff.: „at Numerianus. ... Apri praefecti praetorio soceri insidiis exstinguitur. ... sed postquam odore tabescentium membrorum scelus proditum est, ducum consilio tribunorumque[406]) Valerius Diocletianus domesticos regens ob sapientiam deligitur, magnus vir, his moribus tamen: quippe qui primus ex auro veste quaesita serici ac purpurae gemmarumque vim plantis concupiverit. quae quamquam plus quam civilia tumidique et affluentis animi, levia tamen prae ceteris. namque se primus omnium Caligulam post Domitianumque dominum palam dici passus et adorari se appellarique uti

[406]) Das ist das, was Victor 37,5 mit „militaris potentia (convaluit)" bezeichnete, da es das Vorbild für die Ordnung des Dominats beim Thronwechsel geblieben ist, vgl. besonders Mommsen, Abriss S. 352: „Der Regel nach kreiert der Monarch den Monarchen; bei völliger Erledigung des Thrones, wie sie nach dem Tode Konstantins I. und dann nach dem Julians und Jovians eintrat, erfolgt die Wiederbesetzung desselben ohne Mitwirkung des Senats durch einen Wahlakt der zur Zeit im kaiserlichen Hauptquartier anwesenden Offiziere und Beamten", was für Mommsen „die ehemalige Imperatorenakklamation mit etwas geminderter Formlosigkeit (sic) erneuert". In Wirklichkeit ist es aufs höchste bemerkenswert, dass sich das vorgebliche Recht der Soldaten auch unter dem Dominat nicht durchgesetzt hat, indem an die Stelle faktischer anarchischer Willkür, soweit als überhaupt möglich, Ordnung auch in diese heikelsten Dinge gebracht ward.

deum“ und in gleichem Tone moralisierend fort.[407]) Über die Szene vor dem Heer 39,13: „igitur Valerius prima ad exercitum contione cum educto gladio solem intuens obtestaretur ignarum cladis Numeriani neque imperii cupientem se fuisse, Aprum proxime astantem ictu transegit, cuius dolo ... adolescens ... occiderat“. Ferner Epitome 38,4 f.: „Numerianus quoque, filius eius (Cari), ... impulsore Apro, qui socer eius erat, per insidias occisus est. cum dolo occultaretur ipsius mors, quousque Aper invadere posset imperium, foetore cadaveris scelus est proditum“. Hieronymus a. 2301 f.: „Numerianus ... insidiis Apri soceri sui occisus est, vix faetore cadaveris post aliquot dies scelere conperto. Diocletianus ... imperator electus statim Aprum in militum contione percussit iurans sine suo scelere Numerianum interfectum“, cf. Orosius VII 24,4: „Numerianus ... rediens fraude Apri soceri sui interfectus est“ und 25,1: „Diocletianus ab exercitu imperator electus ... statimque ut potestatis copiam habuit, Aprum interfectorem Numeriani manu sua interfecit“ und Jordanis Rom. 295 f. nach Hieronymus l. c. — Zonaras XII 30 (p. 611 f.) kennt noch eine zweite Version vom Tode Numerians neben der bekannten und schliesst: „ἡ γὰρ στρατιὰ τὸν Διοκλητιανὸν αὐτοκράτορα εἵλετο“ sowie XII 31 (p. 613 f.): „Διοκλητιανὸς δὲ τὴν ἡγεμονίαν λαχών, ... διαλεγόμενος δὲ τοῖς στρατιώταις διεβεβαίου μὴ κοινωνῆσαι τῷ φόνῳ τοῦ Νουμεριανοῦ· καὶ ἐν τῷ ταῦτα λέγειν στραφεὶς πρὸς τὸν Ἄπρον ἔπαρχον ὄντα τοῦ στρατεύματος ‘οὗτος’ ἔφη ‘ὁ ἐκείνου φονεύς’, καὶ αὐτίκα τῷ μετὰ χεῖρας ξίφει αὐτὸν ἀνεῖλεν“.[408])

[407]) Victor ist aus dem Grunde bis hierher zitiert worden, um nochmals die Haltlosigkeit der Hypothese von der „Zahmheit“ der uns erhaltenen antiken Literatur zu belegen; denn es wird ohne weiteres einzuräumen sein, dass Victors Sprache nicht nur für die 2. Hälfte des 4. Jhdts. sehr freimütig ist.

[408]) Der Verdacht liegt natürlich nahe, dass Diokletian als Befehlshaber der Leibwächter Numerians um dessen Tod gewusst hat, zumal dieser sonst nicht so lange hätte verborgen bleiben können, — oder Diokletian müsste ein sehr wenig scharfblickender und pflichttreuer Kommandeur gewesen sein, was fraglos zu seinem ganzen Charakter nicht stimmen will. Daher sein feierlicher Eid beim Sonnengott, daher auch seine rasche „Justiz“ an Aper, der ihm nun freilich nicht mehr zum Verräter werden konnte, während allen Übrigen Verzeihung ward (Victor 39, 14) und so-

Diese relativ ausführliche antike Berichterstattung ist von grösster prinzipieller Bedeutung: Das Heer handelt durch seine Generale und Offiziere entsprechend der Zwangslage des Augenblicks kraft eigener Initiative, und ebenso dringt es auf die Bestrafung des der Untat des Kaisermordes Schuldigen. Die feierliche Szene vor versammeltem Kriegsvolk zeigt dabei nochmals auf das deutlichste, dass damals wie stets in der Geschichte kultivierter Völker Treubruch als Treubruch, Mord als Mord, kurz Verbrechen als Verbrechen empfunden und verachtet ward, und dass ein Mann, der seinen Kaiser getötet, als treubrüchiger Mörder der höchsten Stellung im Reiche auch der entarteten Soldateska dieser schlimmen Zeit unwürdig und mehr als das, des sofortigen Todes wert erschien. —

Exkurs 7.

Die letzte Reaktion der Idee des Prinzipats durch Julian und der endgültige Sieg des Dominats durch Diokletian.

Noch stand für Diokletian die Abrechnung mit des Carus älterem Sohne Carinus bevor, ehe seine Herrschaft als gesichert gelten konnte. Dieser war auf dem Anmarsch aus dem Westen begriffen und hatte dabei die Erhebung eines M. Aurelius Iulianus, die wahrscheinlich in Pannonien oder Dalmatien erfolgte, niederzukämpfen.

Victor, Caesares 39,9 f.: „interim Carinus eorum, quae acciderant, certior spe facilius erumpentes motus sedatum iri Illyricum propere Italiae circuitu petit. ibi Iulianum pulsa

---

gar der bisherige Praefectus praetorio Aristobulus in seiner Stellung blieb „quae res post memoriam humani nova atque inopinabilis fuit civili bello“ etc. (39, 15). Nur in dem Fall, dass die bei Zonaras l. c. mitgeteilte Tradition, die Diokletian damals die Stellung eines Dux Moesiae zuschreibt, zutrifft, wird man ihn von dem Verdacht lossprechen können. Doch ist sie die bei weitem weniger verbürgte.

Es ist eine grimme Ironie der Geschichte, dass das Gewissen des Mannes, der eine neue Zeit heraufführen sollte und der gealterten Welt lange Jahrzehnte eines ruhigeren Auslebens nach all den Stürmen der unseligen Epoche des Gegenkaisertums bringen sollte, der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nach — wir werden nicht anders sagen können — selbst mit der schwersten Schuld befleckt war.

eius acie obtruncat. namque is cum Venetos correctura ageret,[409]) Cari morte cognita imperium avens eripere adventanti hosti obviam processerat". Epit. 38,6: „hinc Sabinus Iulianus invadens imperium a Carino in campis Veronensibus occiditur".[410]) Polemius Sylvius l. c. I 522,57: „(Numerianus), sub quo Iulianus tyrannus fuit".

Es ist auffallend, dass auch dieser Mann mit vollem Namen M. Aurelius Iulianus heisst, so dass wir möglicherweise einen (weiteren?) Verwandten des verblichenen Kaisers M. Aurelius Probus in ihm zu sehen haben. Leerer Zufall kann es kaum sein, dass die Namensübereinstimmung der Nachfolger des Probus sich bis hierher erstreckt. Viel wichtiger aber ist, dass auf den Münzen des Prätendenten wieder die seit des Tacitus Regierung nicht mehr betonte LIBERTAS, und zwar über die LIBERTAS AVG der Vorgänger hinaus in der programmatisch scharf akzentuierten Form der LIBERTAS PVBLICA erscheint. Sie knüpft dabei, wie aus dem Münzbild hervorgeht, unmittelbar an das Taciteische Vorbild an, cf. Cohen VI p. 226, zu no. 54: „La Liberté debout à gauche, tenant un bonnet et une corne d'abondance" (ebenso die Münzen Aurelians p. 188, no. 121 f.) unter Tacitus und VI p. 411, zu no. 3 f.: „La Liberté debout à gauche, tenant un bonnet et une corne d'abondance; dans le champ, une étoile" (der bei no. 4 fehlt) unter Aurelius Iulianus. Das Ganze wird noch bedeutungsvoller dadurch, dass die Münzen des letzteren Gold sind, während selbst der „Senatskaiser" Tacitus die Libertas nur auf Kupfer (genau wie sein grosser Vorgänger) betonen liess.

Somit dürfte die Schlussfolgerung unabweisbar erscheinen, das M. Aurelius Iulianus' Pronunciamiento, bei dem er sich zunächst auf die pannonischen Truppen gestützt hat,[411]) eine

---

[409]) Die Correctura Venetiae ist bestritten von Mommsen, Ephem. epigr. I (1872) 140.

[410]) Den richtigen Namen (s. oben) sichern die Münzen gegen die Angabe der Epitome. Vgl. auch Eckhel VII 521.

[411]) Vgl. seine Kleinbronze no. 5 (p. 411) mit PANNONIAE AVG auf der Rückseite, was doch kaum anders als in dieser Weise gedeutet zu werden vermag. Man vergleiche auch das oben S. 154 f. zu der ähnlichen Legende der Aurelianmünzen Cohen VI no. 165 f. Bemerkte.

letzte Reaktion des Grundgedankens des Prinzipats auf den Verfassungsbruch des Carus und der Seinen gewesen ist, über die keine literarische und keine inschriftliche Überlieferung, sondern eben nur zwei Goldmünzen Aufschluss gewähren.[412])

Doch das Zeitalter des Prinzipats war vorbei.

Zwar ist bald nach dem Fall des Aurelius Iulianus der Vertreter des autokratischen Prinzips Aurelianus Carinus im entscheidenden Moment von einem seiner Tribunen aus Privatrache ermordet worden; aber Valerius Diocletianus, nunmehr alleiniger Herr des Reiches und als solcher sich mit vollem Namen Imperator Caesar C. Aurelius Valerius Diocletianus Augustus benennend, worin man wohl auch eine Anknüpfung an den Gentilnamen des Probus mit erblicken dürfte, hat seine Herrschaft gleichfalls nur auf die Macht des Geschickes, das ihn berufen, gestellt. Es ist ihm am allerwenigsten eingefallen, wieder nach dem überlebten, bereits von Carus und den Söhnen verlassenen Modus die Genehmigung des Senates in Rom nachzusuchen. Denn sein Geist bereitete die neue Reichsordnung des Dominats mit ihren dezentralisierenden Tendenzen vor, die in der Geschichte seines und seines Nachfolgers, Konstantins, Namen trägt und anstelle der bestimmenden Rolle des Senats im Staate endgültig die absolute Monarchie eigenen Rechtes nach orientalischem Vorbild gesetzt hat.

V.

Die sogenannte Thronfolge: Mitregentschaft und Mitherrschaft.

Die von der Sache selbst gegebene Vorbereitung der Nachfolge im Prinzipat ist während des 3. Jhdts. die Mitherrschaft des „Augustus“, die sich ihrerseits wieder häufig durch die Form der Mitregentschaft des „Caesar“ bezw. die

[412]) In der Folge kommt die Libertas im ganzen überhaupt nur noch zweimal auf Münzen vor, einmal als LIBERTAS PVBLICA unter Konstantin I. (Cohen VII p, 266, no. 319 f.), das andere Mal als LIBERTAS SAECVLI unter Konstantin II. (l. c. p. 380, no. 137), sämtlich Kleinkupfer.

Bezeichnung eines Caesar ohne Übertragung der grossen amtlichen Befugnisse vorbereitet.[413]) Aber diese beiden sind, wie sogleich nachzuweisen sein wird, nach wie vor keineswegs rechtsverbindlich, und jene ist es nur insofern, als eben, wenn zwei gemeinsame Herrscher existieren, ganz von selbst bei dem Ableben des einen der andere seine ihm von Senat und Volk bereits verliehenen Kompetenzen weiterführt.

Die ziemlich zahlreichen Fälle, um die es sich handelt, — es kommen im ganzen, von den im Verlauf der Usurpationen erfolgten abgesehen, nicht weniger als zwanzig in Betracht —, sind selbstverständlich in unserer unvollständigen literarischen Überlieferung nicht immer so eingehend berichtet worden, dass sich daraus eine nähere staatsrechtliche Deduktion ableiten liesse. Münzen und Inschriften aber kommen, wie die Dinge liegen, auch nur gelegentlich unserer Erkenntnis zustatten. Gleichwohl wird das, was sich noch mit Sicherheit heraushebt oder mit Wahrscheinlichkeit erschliessen lässt, genügen, um das wesentliche der in Frage gezogenen Institution festzustellen.[414])

1) Wie das Angebot der Mitherrschaft an Septimius Severus, Ende Juni 193 als ein letztes Auskunftsmittel von dem derzeitigen Prinzeps Didius Iulianus gegenüber dem

---

[413]) Bekanntlich hat Mommsen II 1089 ff. und 1109 ff. neben den Begriff der „Mitregentschaft", bisweilen von ihm auch „Mitherrschaft" genannt, den der „Samtherrschaft" gestellt. Ich habe gemeint, von dieser sprachlich anstössigen Wortbildung umsomehr absehen und sie konsequent durch das Wort „Mitherrschaft" ersetzen zu müssen, als aus ihr überhaupt nicht ersichtlich wird, wenn man von zwei oder drei „Samtherrschern" spricht, wer von ihnen der eigentlich primäre Herrscher, wer der sekundäre bezw. tertiäre „Mitherrscher" gewesen ist. Dasselbe gilt, wenn man, wie besonders U. Wilcken in den „Grundzügen und Chrestomathie der Papyruskunde" I (1912) zu tun pflegt, von „gemeinsamen Herrschern" spricht. Auf der anderen Seite ist in dem Worte „Mitherrschaft" der Begriff der Gleichberechtigung enthalten, während der „Mitregent" dem „Herrscher" gegenüber, auch rein sprachlich genommen, in subordinierter Stellung erscheint. Man vergegenwärtige sich hierzu den Gebrauch von „Prinzregent" oder „Herzogregent" im modernen Staatsrecht, der ein ähnlicher ist.

[414]) Über die im fünften Abschnitt befolgte Methode vgl. bereits den „Überblick" S. 18 ff.

siegreichen Gegner veranlasst, vollständig unter den verfassungsmässigen Garantien durch den Senat erfolgt ist, ist in anderem Zusammenhange erschöpfend S. 22 f. dargestellt worden. Gerade damals, als die tatsächliche Hemmung der Väter durch die Übermacht des Prinzeps einmal vollständig in Wegfall geriet, zeigt sich besonders klar, wie ihnen noch ebenso wie vordem die rechtlich bestimmende Stellung im Staatsleben zustand. Dass diese Participatio imperii vollkommene Gleichberechtigung mit Julian erzielen sollte, mithin die Verleihung des Imperiums und der Tribunicia potestas in sich schloss, ist nach der Lage der Dinge, wie sie die Quellen schildern, selbstverständlich, wenn auch nicht expressis verbis ausgedrückt. Das Angebot wurde nicht angenommen.

Wenige Tage später ist es nach dem Siege des Severus Anfang Juli 193 zu dessen Angebot der Mitregentschaft an

2) Clodius Albinus gekommen. Denn in diesen kritischen Tagen musste Severus, ehe er nach dem Orient gegen seinen Konkurrenten Niger abging, alles daran liegen, den mächtigen Statthalter von Britannien, Albinus, durch den Köder der Mitregentschaft und die damit in Aussicht genommene Nachfolge im Prinzipat für sich zu gewinnen, um nicht in einen aussichtslosen Zweifrontenkampf verwickelt zu werden. Erst wenn die Gefahr im Osten vorüber und die ganze Kraft des Kaisers wider den betörten Rivalen im Westen verwendbar war, kam dieser an die Reihe.

Aus den Quellen geht hervor, dass Severus den Albinus adoptierte, ihm den Titel Caesar, der seit Hadrians Zeiten identisch war mit dem Begriff des designierten Nachfolgers,[415]) und das Konsulat für das folgende Jahr (194) verlieh, sowie ihm als unmittelbaren Amtsbereich seines Imperiums „zur Entlastung der eigenen Person“ den ganzen Okzident des Reiches, Britannien, Gallien und Spanien, in dem jener ohnehin bereits gebot, übergab.[416]) Dass das Nötige durch den Senat

[415]) Vgl. Mommsen II 1082 ff.

[416]) V. Sev. (sachl.) 6,9 cf. V. Alb. 6,8; Dio LXXIV 15,1 f.; Herod. II 15, 1—5, wo sich eine der wenigen Stellen der antiken historischen Literatur findet, die in zutreffender Weise die Münzprägung verwertet. — Da die leitende Stellung des Albinus in diesem Reichsteil füglich nicht

geschah, ist um so mehr wahrscheinlich, als unmittelbar vorher Julian bei der für Severus geplanten Participatio imperii den herkömmlichen Rechtsweg eingeschlagen hatte. Auch konnte dem neuen Mann, der soeben erst freiwillig, seinem ganzen berechnenden Wesen nach zweifellos in bestimmtester Absicht die Immunität der Senatoren beschworen hatte, obgleich er sich unter anderen Verhältnissen kaum an sie zu binden gedachte,[417]) gewiss nichts daran liegen, in seiner unsicheren Lage zwischen zwei Feuern durch einen Bruch mit dem Grundgesetz der Verfassung nun auch noch die hohe Körperschaft, die ihn ohnehin mit scheelen Augen ansah, sich zu verfeinden.

Der Augustusname wurde Albinus indessen nicht zuteil, sondern blieb für den Älteren reserviert; mithin ist auch in Anbetracht des Umstandes, dass des Albinus sekundäres Imperium auf den Westen des Reiches beschränkt war, von einer vollständig durchgeführten Mitherrschaft im Sinne der Zeit nicht die Rede, da seit der gemeinsamen Regierung des M. Aurelius und L. Verus beide Prinzipes Augusti genannt werden.[418])

Mithin hat Albinus 3 Jahre später sofort, als er sich unabhängig erklärte, den Namen Augustus aufgenommen und sich so die ihm noch fehlende letzte und höchste Weihe erteilt. Gleichzeitig übernahm er das Praenomen Imperator, um auch nach dieser Richtung nicht hinter dem mächtigen Rivalen zurückzustehen.[419]) So ist nunmehr anstelle des D. Clodius Septimius Albinus Caesar der Imp. Caesar D. Clodius

anders als auf Grund des sekundären Imperiums beruhend gedacht werden kann, ist die Vermutung Mommsens (S. 1101): „Die sekundäre prokonsularische Gewalt (oder eben das Imperium) ist wahrscheinlich zuletzt an Commodus vergeben worden" unzutreffend. Vgl. auch A. 451.

[417]) Hierzu die wichtige Stelle bei Dio LXXV 2,1: „ἐνεανιεύσατο μὲν οἷα καὶ οἱ πρῴην ἀγαθοὶ αὐτοκράτορες πρὸς ἡμᾶς. ὡς οὐδένα τῶν βουλευτῶν ἀποκτενεῖ· καὶ ὤμοσε περὶ τούτου, καὶ τό γε μεῖζον, ψηφίσματι κοινῷ αὐτὸ κυρωθῆναι προσετετάχει, πολέμιον καὶ τὸν αὐτοκράτορα καὶ τὸν ὑπηρετήσοντα αὐτῷ ἔς τι τοιοῦτον, αὐτούς τε καὶ τοὺς παῖδας αὐτῶν, νομίζεσθαι δογματίσας."

[418]) Vgl. Mommsen II 1110.

[419]) Zwar handelt es sich hier nur um Namen, mit denen sich keinerlei rechtliche Kompetenzen verbinden, aber das Leitmotiv bei allem

Septimius Albinus Augustus, konform dem Imp. Caesar L. Septimius Severus Pertinax Augustus, getreten, — in peinlich genauer Nachbildung der Namenreihe des Gegners unter auffallender Beibehaltung des mit der Adoption erhaltenen Gentile Septimius, weil dadurch erst die Namenreihe genau die gleiche Anzahl Glieder bekommt.[420])

Zur Zeit nicht lösbar ist die Frage, wie weit sich der Senat in Rom bei der Erhebung des Mannes, der seine Sympathien besass, gegen Severus engagiert hat.[421]) Denn die Vermutung, dass wir hier einer Geschichtsfälschung grössten Stiles gegenüberstehen, wie sie im Geiste der Diplomatie des skrupellosen Afrikaners lag, bleibt bestehen, trotzdem auch Dio — vielleicht aus guten Gründen? — nichts über eine offene Parteinahme berichtet: man erinnere sich an solche Dinge wie die Art der Vorbereitung der Erhebung des Severus, an seine offizielle Darstellung der Kämpfe gegen Niger oder an seine umfassende genealogische Fiktion, mit der er den Glanz des Hauses der Antonine seinen dynastischen Zwecken dienstbar zu machen verstand. Die Möglichkeit kann folglich unseres Erachtens nicht vollständig geleugnet werden, dass die rätselhafte Münze Eckhel VII p. 164 = Cohen III p. 423, no. 78 mit IMP CAES CL SEPT ALBIN AVG, Rs.

ist eben, auch nicht im geringsten hinter Severus nachzubleiben. — Zu dem Namen Imperator als solchem vgl. mein Wesen S. 15 f., namentlich A. 29 und oben A. 19. Natürlich ist der Imperatorname nicht ebenbürtig dem Augustus; denn er kann ursprünglich dem Prinzeps fehlen und hat ihm gefehlt, nie jedoch der letztere, der sich über die Res humanae in die transzendentale Sphäre erhebt und gleichzeitig die Erinnerung an den erlauchten Begründer des Prinzipates verewigt.

[420]) Es fehlt Septimius bei dem Caesar Albinus z. B. Cohen III p. 421, no. 57 (Gold!); 58 f., bei dem Imperator l. c. p. 417, no. 13; p. 419, no. 40.

[421]) Vgl. meine Beiträge S. 85 f., deren Schlusssatz ich heute nicht mehr unterschreibe. V. Alb. 12,8* ist als Teil des fingierten Schreibens des Severus an den Senat unverwendbar. Welchen Unsinn im übrigen der Schlussredaktor zusammenschreibt, zeigt beispielsweise 13,10, das ganz vernünftig beginnt, sowie besonders 7,5. — Die literarische Überlieferung geht nicht über die Mitteilung des von Herodian Gegebenen (III 5,2 cf. 8,6) hinaus, wonach hauptsächlich der senatorische Hochadel mit Albinus konspiriert habe; Dio aber sucht LXXVI 4,2 die ihm peinlichen Dinge nach Möglichkeit abzuschwächen.

SPQRPPOBCS (Silber) in einem Moment, als die Albinuspartei die Oberhand erhalten hatte, in Rom geprägt worden ist, wenngleich die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie ihren Ursprung einem gallischen Gegensenat des Prätendenten verdankt, in dem seine zahlreichen Anhänger senatorischen Ranges organisiert sein mochten.[422])

Durch einen besonders erwünschten Zufall ist es ferner noch möglich von der Gegenseite her den direkten Nachweis zu erbringen, dass auch der sogenannte „Soldatenkaiser" Severus alles in der herkömmlichen Weise durch die Väter hat vor sich gehen lassen, als es sich nämlich um die Abrogation der Gewalten des Albinus i. J. 196 handelte. Zwar heisst es V. Sev. 10,2 nur kurz: „Albinum igitur statim hostem (Severus) iudicavit et eos, qui ad illum mollius vel scripserunt vel rescripserunt"; aber V. Alb. 9,1 (sachl. Grundlage) steht expressis verbis: „cum id (Severus) egisset apud senatum, ut hostis iudicaretur Albinus, contra eum profectus" cf. 12,3 (sachl. Grundl.): „omnesque illos, quorum epistulas (ad Albinum) repperit, hostes iudicari a senatu fecit". Wie demgegenüber die irreführende Wendung Herodians III 6,8 aufzufassen ist, ist bereits früher dargelegt worden.[423])

Da der Ächtung einer Amtsperson bekanntlich unmittelbar vorauszugehen hat die Abrogation des ihr etwa übertragenen Imperiums und aller übrigen Amtsgewalt, wie wir dies in dem konkreten Falle Maximins v. J. 238 näher verfolgen konnten,[424]) so ist jene selbstverständlich auch 196 vonseiten der Väter gegenüber Albinus erfolgt: mithin muss

---

[422]) Auf solche Weise dürfte zwei Menschenalter später Postumus sich seinen Gegensenat mitsamt den Konsuln an der Spitze (vgl. A. 187) gebildet haben! — Die angeführte Münzung ist trotz des Zweifels des Wiener Münzkabinetts, der doch nur sein Exemplar trifft, wohl fraglos authentisch. Ihr nachgebildet ist dann erst die freche Fälschung bei Mezzabarba, cf. Eckhel VII 164 f., mit derselben Legende der Rs. und der Vs. D CL SEPT ALBIN CAES

[423]) A. 74. — Nach den Worten, die Herod. III 6,7* Severus vor den Soldaten gebrauchen lässt, ist es ein „Meineid", den die Götter strafen werden, dessen sich Albinus an ihm mit seinem Abfall schuldig gemacht hat.

[424]) S. 61

vice versa ebenso die Übertragung der Gewalten an Albinus 3 Jahre vorher durch die Väter geschehen sein, selbstverständlich auf Betreiben des Prinzeps und durchaus gemäss seinem persönlichen Willen. Doch juristisch genommen ist kein Unterschied gegen frühere Zeiten, da ja der Prinzeps zunächst als Delegierter des Senats gefasst werden muss[424a]) und somit der Akt des Senates anzusehen ist als Äusserung ein und desselben Grundrechtes, wie er z. B. in den letzten Jahren des Augustus die Mitregentschaft des Tiberius an der Seite des Vaters in Verbindung mit dem souveränen Volke vorbereitet und vollendet hatte. Damals wie jetzt ist eben der Senat der Vertreter des souveränen Populus Romanus, und daher fällt ihm auch jegliche Initiative zu, wozu sich im Altertum selbst der ausgezeichnete Rechtsgelehrte des 2. Jhdts. Sex. Pomponius in den Digesten I 2,2,9 (Corpus iuris civilis I) vorbildlich geäussert hat:[425]) „deinde quia difficile plebs convenire coepit, populus certe multo difficilius in tanta turba hominum, necessitas ipsa curam rei publicae ad senatum deduxit: ita coepit senatus se interponere et quidquid constituisset observabatur, idque ius appellabatur senatus consultum".

Hierbei ist angesichts des Fehlens von Nachrichten müssig, darüber nachzugrübeln, wie weit man im einzelnen noch auf die Beteiligung des Volkes in den Komitien Wert legte, zumal diese auf Grund derselben „necessitas" kaum über eine rein formale Anteilnahme hinausgegangen sein kann, so dass anscheinend nur einfache Renuntiation in Frage gekommen ist. Gleichwohl ist es auf keinen Fall zulässig, als einen Beleg für die „Unklarheit" des Severus Alexander anzuführen, dass unter ihm die alten Volksversammlungen häufig einberufen wurden,[426]) V. Al. Sev. 25,11: „contiones in

[424a]) Vgl. bereits A. 29.

[425]) Damit erledigt sich die Invektive Gelzers gegen mich (a. O. Sp. 1017 f.), die im Anschluss an mein Wort vom Senat als der einzig „staatsrechtlich denkbaren Instanz, die kraft eigener Initiative dem Prinzeps sein Imperium verleiht" die törichte Frage aufwirft: „Hat er (Schulz) nie von der Rolle des Volkes im republikanischen Staatsrecht gehört? Was ist die Initiative des Senates?" Hier die Antwort. Vgl. auch in A 545 das, was ihm Mommsen auf seine Frage zu antworten hätte.

[426]) So Schiller a. O. S. 769.

urbe multas habuit more veterum tribunorum et consulum". Es steckt vielmehr ein wohlberechnetes Programm im Sinne der Repristinierung der alten Res publica, wie man sie eben damals noch verstand,[427]) hinter dieser formalen Beteiligung des Volkes an den Staatsgeschäften, für die natürlich nur die senatorischen Ratgeber des jugendlichen Prinzeps verantwortlich zu machen sind.

3/4) Die konstitutionelle Betätigung des Senates ist somit, auch wenn wir kein direktes Zeugnis dafür hätten, von vornherein anzunehmen in den Fällen der Erhöhung der beiden Söhne des Kaisers Severus, Bassianus und Geta. Der erste ist im Herbst 196 nach dem Bruche mit Albinus unter dem Namen M. Aurelius Antoninus Caesar[428]) zum Caesar inmitten des Heeres erklärt, der zweite 198 L. Septimius Geta Caesar genannt worden.[429]) Es lässt sich unter keinen Umständen voraussetzen, dass Severus das, was er bei der Erhebung des Albinus als notwendig befunden hatte, bei der seiner eigenen Söhne unterlassen haben sollte, zumal ja die Wiederaufnahme des grossen Namens der Antonine den unmittelbaren Anschluss an die Traditionen der Vergangenheit Urbi et orbi verkündete. Ein Schimmer des wirklichen Sachverhaltes leuchtet noch aus der V. Sev. 10,3 hervor: „cum iret contra Albinum, in itinere apud Viminacium filium suum maiorem Bassianum adposito Aurelii Antonini nomine Caesarem appellavit": wir sind vielleicht berechtigt, daraus, dass die Ernennung nicht in dem Moment des Aufbruches gegen den erklärten Staatsfeind, sondern erst später während des Anmarsches gegen ihn geschah, zu erschliessen, dass man solange wartete, bis die verbindliche Erklärung der Väter

---

[427]) Vgl. dazu besonders die Rede, die der zeitgenössische Senator Dio dem Maecenas vor Augustus in den Mund legt (LII 14 ff.*); siehe jedoch die Ausführungen zu Dios Gesichtskreis im VI. Kapitel.

[428]) Cf. CIL X 1651. 3341; Le Bas-Waddington III 874 = CIG 3837 f., wo „δημ. ἐξ. τὸ δ'" zu lesen ist. Nach Wilcken, Hermes XX (1885) 455 f. im Dezember 196; denn auf die Feier des Tages, an dem Bassianus Caesar und Antoninus genannt wurde, seien die Worte eines arsinoitischen Tempelpapyrus zu beziehen, wie er mit grosser Wahrscheinlichkeit konjiziert.

[429]) Z. B. Le Bas-Waddington III 2806 = CIL III 218.

aus Rom eingetroffen war. Denn von dieser selbst redet direkt V. Sev. 14,3 (sachl.): „Caesarem dein Bassianum Antoninum a senatu appellari fecit decretis imperatoriis insignibus“.[430])

Nach der Niederwerfung des Rivalen tritt im selben Jahre 197 auf Inschriften und Münzen die Bezeichnung des Marcus als Imperator destinatus auf,[431]) mit dem Frühjahr, vielleicht schon mit dem Beginne des nächsten Jahres der Imperator und Augustus.[432]) Mommsen hat sich S. 1111 hierzu wie folgt geäussert: „Im übrigen ist über die Samtherrschaft kaum anderes ihr Eigentümliches zu bemerken, als dass, während auf den ersten Augustus die Designation niemals Anwendung gefunden hat, diese wie für den Inhaber des sekundären Prokonsulats so auch für den zweiten Augustus vorgekommen ist; so heisst der ältere Sohn des Severus i. J.

---

[430]) Danach ist Schiller a. O. S. 714 f. zu berichtigen, dem die Stelle der Vita entgangen ist.

[431]) Imperator destinatus, vermutlich erst um den 9. Juni 197 (CIL VI 224) ist für 197 belegt durch die Inschriften CIL II 4101, VIII 5611 f., 6048, 6994, 17 870, 18 256, IX 4880, X 5174, XI 2913, Le Bas-Waddington III 1782; designatus heisst er ausser der in der Realenzykl. durch v. Rohden angeführten Inschrift CIL VIII 10 569 = 14 394 beispielsweise auch auf den kilikischen Meilensteinen III 12 120 und 12 123. Wo er Caesar destinatus genannt wird (CIL VI 1984. VII 210), ist irrtümlich der Imperator ausgelassen. Auf den Münzen erscheint DESTINATO IMPERAT(ORE) bei Cohen IV p. 147 f., no. 53 f. cf. Eckhel VII p. 200. Die Kupfermünze von Berytus, Phönizien, Cohen IV p. 101, no. 12 hat M AVR ANT . . . . . CAES IMP DES. Der feine Unterschied, den Mommsen I 559, A. 2 zwischen „designare“ und „destinare“ hat machen wollen, ist eben im Hinblick auf die von ihm zitierten Münzen für Titus und die, wenn auch seltenere, Bezeichnung des zweiten Marcus als „designatus“ auf den Inschriften (wobei es sich also nicht um ein ἅπαξ λεγόμενον handelt!) für die Kaiserzeit und ihren weniger scharfen Sprachgebrauch hinfällig, wenn es auch vordem zu Recht bestanden haben mag, dass „designare“ Terminus technicus für die Berufung im eigentlichen Sinn des Nachfolgers war, „ehe der Vormann abtritt“. „Daneben steht ‚destinare‘ von der nicht rechtlichen, aber faktischen Anwartschaft auf das Amt“ usf. Vgl. auch H. F. Stobbe im Philologus XXXI (1872) 274 ff.

[432]) Borghesi Oeuvres III p. 263 ff. nimmt als Tag der Bezeichnung den 2. Juni, den Dies imperii des Vaters, an. Ebensowohl könnte man die Designierung zum Imperator auf das gleiche Datum des Vorjahres ansetzen.

197 Destinatus imperator mit Rücksicht auf die für das folgende Jahr ihm zugedachte Augustuswürde"; vgl. S. 1100, A. 1: „Ähnlich (wie Titus, der auf den unmittelbar vorher aufgeführten Münzen DES[IGNATVS] IMP[ERATOR] genannt wird) heisst später Caracalla „destinatus imperator" (Eckhel VII 200, Henzen Ind. p. 73); aber hier geht die Bezeichnung auf die Designation nicht zur Mitregentschaft, sondern zu der Augustuswürde selbst".

Dem ist insofern zu widersprechen, als die in Frage stehende Bezeichnung sich eben nicht auf den „Augustus", sondern, wie ihr klarer Wortlaut sagt, auf den in Aussicht stehenden „Imperator" bezieht, dem noch in Vervollständigung der Titulatur des kaiserlichen Prinzen der Augustusname und in Vervollständigung seiner Amtsgewalten die Tribunicia potestas beigelegt worden ist. Von jetzt ab ist der zweite Marcus im vollen Besitz der Mitherrschaft an der Seite des Vaters.[433]) Nach dem früher Ausgeführten muss die rechtsverbindliche Verleihung durch den Senat ergangen sein, wie dieser 5 Jahre vorher den Prinzipat des Vaters dekretiert hatte.[433a]) V. Sev. 16,3 (sachl.) schildert die bedenkliche Szene inmitten des Heeres im Orient: „ideo etiam filium eius Bassianum Antoninum, qui Caesar appellatus iam fuerat, annum XIII agentem participem imperii dixerunt milites, Getam quoque, minorem filium, Caesarem dixerunt". Auf diese Weise mussten sich natürlich die Soldaten allerhand in den Kopf setzen, was besser nicht darein gehört hätte, und Severus, der wohl zunächst nur einen plausiblen Grund haben wollte, die Truppen zu beschenken, ist eben auch hierin der grosse Verderber des römischen Soldaten gewesen, als den ihn die Geschichte kennt.[434])

Die Tatsache, dass in dem Jahre vorher ein reger Verkehr zwischen dem Senat und dem Kaiser und designierten Nachfolger geherrscht hat, scheint ohnehin durch die Inschrift

[433]) Über Münzen mit eigener Datierung für ihn zu Lebzeiten des Vaters s. v. Sallet, Daten S. 46 ff. — Die Antwort auf das Glückwunschschreiben der Äzaniten anlässlich der Verleihung der Tribunicia potestas s. CIG III 3837; Add. III p. 1065 f.

[433a]) S. 23 f.

[434]) Vgl. auch V. Get. 5,3.

des P. Porcius Optatus Flamma CIL VIII 7062 gesichert „legati ab amplissimo s[enatu] ad eundem dominum[435]) [I]mp. in Germaniam et [ad] Antoninum Caes. [Im]p. destinatum in Pannoni[am] missi". Es kann immerhin der Vermutung Raum gegeben werden, dass es sich damals schon um Vorbereitung der vollkommenen Mitherrschaft des neuen Antoninus gehandelt hat.

Jedenfalls ist bei all diesen Erwägungen von vornherein der Gedanke zugrunde zu legen, dass man niemals, wo es sich vermeiden liess, versucht haben dürfte, mit dem Herkommen zu brechen, da sich dies sonst leicht als eine Minderung des Ansehens des davon Betroffenen hätte auffassen lassen. Warum hätte im übrigen die Erfüllung einer einfachen Formalität, die sich ohne Schwierigkeit durchsetzen liess und höchstens mit einem geringen Zeitverlust verknüpft war, unterlassen werden sollen, wenn doch auf der Debetseite solchen Verfahrens die Erbitterung des gesamten senatorischen Standes, der die hohen Offiziers- und Verwaltungsstellen des Reiches besetzte, zu buchen war? Nur wem es darum ging, ein für allemal den konstitutionellen Prinzipat durch die absolute Militärmonarchie zu ersetzen, konnte und musste hiergegen handeln.

Das jedoch ist bei Severus und seinen Söhnen keineswegs der Fall gewesen, wie am deutlichsten die Aufschriften ihrer Münzen zeigen.[436]) In die Zeit nach seiner 11. Imperatorenakklamation, mithin kaum wesentlich später als in die 2. Hälfte d. J. 198, fällt die Silbermünze Cohen IV p. 36, no. 306: Vs. L SEP SEV AVG IMP XI PART MAX, Rs. LIBERTAS AVGG, während er vermutlich nach seiner Rückkehr nach Rom i. J. 202 den Münztyp l. c. no. 307 Vs. SEVERVS PIVS AVG, Rs. LIBERTAS AVG ausgeben liess; es ist also in hergebrachter Weise die Libertas der beiden wie im besonderen die Libertas des einen Augustus betont. Dem entspricht genau die Münzung des jugendlichen Marcus während der gemeinsamen Regierung mit dem Vater, p. 159, no. 143 f. und no. 146, wo auf der Rs. die LIBERTAS AVG(VSTA)

[435]) Man bemerke die Servilität, die selbst in der Inschrift des Senators auftritt!

[436]) Vgl. auch das S. 26 f. Gesagte.

erscheint. Es sind dies sämtlich Silbermünzen. Ihnen gegenüber steht die vonseiten des Senats geprägte schöne Grossbronze no. 145 („fabrique de médaillon") mit Rs. LIBERTAS AVG S C. Ja, für Geta wird in derselben Zeit vor 209 über die Libertas Augusta hinausgreifend die Grossbronze p. 261, no. 75 Vs. SEPT GETA CAESAR PONT, Rs. LIBERTAS PVBLICA SC geprägt. Man beachte demgegenüber den wichtigen Umstand, dass Maximinus Thrax, der zum ersten Mal mit dem bestehenden Staatsrecht brach, konsequenterweise überhaupt keine Prägung mit Libertas zuliess.[437])

Kaiser Severus ist inbezug auf die Vorbereitung seiner Nachfolge sich nicht selbst getreu geblieben. Hatte er anfangs die Erhöhung des älteren Sohnes anscheinend mit in der Absicht beschleunigt, „ut fratrem suum Getam ab spe imperii, quam ille conceperat,[438]) summoveret", V. Sev. 10,3, so hat er damals wohl ebensowenig wie an eine „Samtherrschaft" von Oheim und Neffen an eine spätere gemeinsame Regierung des älteren und des jüngeren Sohnes gedacht. Denn wenn Geta auch im Anschluss an den grossen Partherssieg 198 zum Caesar ausgerufen worden war,[439]) so blieb er doch 11 Jahre lang ohne die Tribunicia potestas und ohne das Imperium lediglich im Besitz des Titels, während Marcus, ohnehin der einzige „Antoninus", im vollen Umfange Mitherrscher des Vaters war. Erst gegen Ende seines Lebens ist dieser auf die unglückselige Idee gekommen, auch Geta zu seinem und des Bruders Mitherrscher zu machen.[440]) Das

[437]) Ebensowenig Carus und seine Söhne sowie Diokletian und Maximian, vgl. S. 180 und Anm. 412.

[438]) Es ist nicht völlig ohne Interesse, hier zu konstatieren, dass der Gedanke, der Bruder sei besonders zur Nachfolge des Bruders berufen, bereits damals auftritt; vgl. die Fälle Quintillus und Florian oben S. 159 ff.

[439]) Vgl. S. 188.

[440]) Vgl. zu dem „par imperium" der gemeinsamen Herrscher besonders V. Sev. 20,1 und die charakteristische Geschichte von der abwechselnden Aufstellung der kaiserlichen Fortunastatue 23,5 ff.; Dio LXXVIII 1,1; Herod. III 15,7: „τὰ τῆς βασιλείας ἀμφότεροι διοικοῦντες ἐν ὁμοτίμῳ ἀρχῇ". Nur blieb allein der Vater offiziell Pontifex Maximus, worüber im achten Kapitel. — Über die Frage der näheren Datierung der Erhebung im Anschluss an IG III 10 vgl. die kurze Zusammen-

ist geschehen während der Abwesenheit der kaiserlichen Familie von Rom in Britannien im Laufe d. J. 209 und sicherlich wieder, werden wir schliessen dürfen, im Einverständnis mit dem Senat, das aber heisst offiziell auf Veranlassung der Väter, die ohnedem dem jüngeren Sohne des Severus ebenso wie das stadtrömische Volk in besonderem Masse geneigt waren.[441])

Die unmittelbare Folge davon war, dass nach dem Ableben des Severus beide Söhne sich ohne weiteres im garantierten Besitze des Prinzipats befanden und der Regierungswechsel somit gleichsam automatisch vor sich ging. In diesem Sinne werden auf den alexandrinischen Kaisermünzen die Jahre des Vaters LKA bis LKΓ bei Marcus weiter fortgezählt, während für Geta keine anderen Münzen als mit LC und LΘ (Jahre des Severus, Zeit seines Zäsarats) nachweisbar sind.[442])

5) Im Falle des Diadumenianus ist uns dank Dio LXXIX 17,1, der nach 16,5 cf. 37,5 der betreffenden Senatssitzung persönlich beigewohnt hat, unmittelbar authentisch erhalten, dass die rechtsverbindliche Erklärung des Sohnes des Macrinus zum Patrizier, Princeps iuventutis und Caesar umgehend (April 217) vonseiten der hohen Körperschaft erfolgt ist, — eine weitere Bestätigung der Richtigkeit der von uns vertretenen Auffassung: „τῆς δ'οὖν πρώτης ἐπιστολῆς ἀναγνωσθείσης καὶ ἐκείνῳ, ὅσα εἰκὸς ἦν, καὶ τῷ υἱεῖ αὐτοῦ ἐψηφίσθη. εὐπατρίδης τε γὰρ καὶ πρόκριτος τῆς νεότητος Καῖσάρ τε ἀπεδείχθη". Dass die Veranlassung zu alledem in dem von Macrinus veranlassten Vorgang der Soldaten im Orient gelegen hat, steht auf einem anderen Brette,[443]) gibt aber Victor 22,1

---

stellung bei Goyau p. 257, n. 3. Die Benennung des Geta als Augustus (Σεβαστός) i. J. 206 in dem Papyrus, Berliner Griech. Urk. II (1898) no. 382 ist missbräuchlich; vgl. auch A. 454 sowie A. 597.

[441]) Hierzu näher mein Caracalla S. 30.

[442]) v. Sallet, Daten S. 46 ff., S. 50 f.

[443]) Hierzu Dio LXXIX 19,1, was natürlich auf der betretenen schiefen Bahn immer mehr herabführen musste. Als Grund ist § 2 mit angegeben, dass der Kaiser Veranlassung bekommen wollte, seinen Soldaten abermals 750 Drachmen auf den Mann zu versprechen. Daher änderte sich rasch die Stimmung der Senatoren gegen Makrin, § 3 (Lücke!)

Immerhin erhielt der Senat auch wegen des Antoninusnamens Mitteilung, V. Diadumen. 2,7: „missae etiam ad senatum litterae, quibus

Gelegenheit, kurzerhand zu sagen: „Macrinus . . . imperator eiusdemque filius Diadumenus nomine Caesar a legionibus appellantur", was immer wieder zu bemerken quellenkritisch nicht wertlos ist. Das gleiche gilt von der in dieser Form eben auch nicht zutreffenden Notiz Herodians V 4,12: „συναναιρεθέντος αὐτῷ καὶ τοῦ παιδός, ὃν ἦν ποιήσας Καίσαρα, Διαδουμενιανὸν καλούμενον" cf. V. Diad. 2,5.[444])

Auch Macrinus schliesst den Sohn an das Geschlecht der Antonine an; er heisst jetzt offiziell M. Opellius Antoninus Diadumenianus Caesar, vgl. insbesondere die Münzen bei Cohen IV p. 312 ff., no. 2 ff., mit Auswahl. Daher will Diadumenian nunmehr als der „ahnenreichste" („nobilissimus") Caesar gelten, was trotz der Kürze der für ihn in Betracht kommenden Zeit auffallend viele Inschriften betonen,[445]) so im dritten Bande des CIL 3720, 3724, 3725, 5728, 10 618, 10 629, 10 635, 10 637, 10 644, 10 647, 10 658, 11 833 oder im achten 4598, 10 056, 10 464. Hingegen sind alexandrinische Münzen des Diadumenianus (wie auch des Macrinus) von grösster Seltenheit.[446])

Nach Dio LXXIX 34,2 ist der Knabe Diadumenian zu allerletzt (Mai 218) unter dem Eindruck der Empörung Elagabals zum Mitherrscher des Vaters erklärt worden: „. . . τὸν υἱὸν αὐτοκράτορα, καίπερ δέκατον ἔτος ἄγοντα, ἀπέδειξεν, ὅπως ἐπὶ τῇ προφάσει ταύτῃ τοὺς στρατιώτας τοῖς τε ἄλλοις καὶ πεντακισχιλίων δραχμῶν ὑποσχέσει τιθασεύσῃ" cf. 38,2: „. . . τὸν υἱὸν αὐτοκράτορα ἀποφήνας". Darauf kam es natürlich faktisch heraus. Dass der Senat von Macrinus in der herkömmlichen Weise bemüht worden ist, ist so gut wie sicher, da in diesen kritischen Tagen dem Kaiser alles daran gelegen sein musste, sich die Sympathien der hohen Körper-

nomen Antonini indicatum est", und es sollte mit der Münzprägung auf den neuen Antoninus in Antiochia bis zum Entscheid der Väter („iussum senatus") gewartet werden, 2,6 vgl. bereits S. 33.

[444]) Was die Vita sonst über den „Antoninus Diadumenus puer" 1,1 ff. bringt, ist so gut wie unverwertbar.

[445]) Der Titel „nobilissimus Caesar" ist, nebenbei bemerkt, nunmehr ständig für den Mitregenten und präsumptiven Nachfolger nachweisbar.

[446]) v. Sallet, Daten S. 51.

schaft nicht vollends zu verscherzen, und lässt sich auch noch aus Dio 37,5 erschliessen: „ὅτε τὰ περὶ τοῦ υἱέος ἔπεμψεν ... συνήλθομεν". Dabei war das Schreiben des Prinzeps juristisch reichlich konfus, wie Dio 37,6 sich nicht versagen kann, hervorzuheben: „οὐ μὴν οὐδὲ τὸ ὄνομα αὐτοῦ ἐν τῷ τῆς ἐπιστολῆς προοιμίῳ, καίτοι καὶ Καίσαρα καὶ αὐτοκράτορα αὐτὸν ὀνομάσας, καὶ τὰ γραφέντα ὡς καὶ παρ' ἀμφοτέρων ἐπισταλέντα προδηλώσας, ἐνέγραψεν· ἔν τε τῇ διηγήσει τῶν πεπραγμένων τῆς μὲν τοῦ Διαδουμενιανοῦ προσηγορίας ἐπεμνήσθη, τὴν δὲ τοῦ Ἀντωνίνου, καίπερ ἔχοντος αὐτοῦ καὶ ταύτην, παρέλιπεν". Man sieht recht deutlich, wie diesen ephemeren Kaisern niederer Herkunft, deren Vorläufer Macrinus ist, wenn ihnen nicht gerade der solide Rat erfahrener Senatoren und Juristen zur Seite steht, fundamentale Begriffe der Praxis des Staatsrechts verloren gegangen sind.[447])

Da der Codex Vaticanus 1228 diesen Teil des Dio „freilich auch nur in verkürzter Gestalt gerettet" hat,[448]) ist aus ihm nicht mehr zu erschliessen, ob der Senat dem Knaben damals den Augustusnamen und die vollständige Mitherrschaft zuerkannt hat; die Verwendung des Augustusnamens in der Anrede des fingierten Briefes V. Diad. 8,5* kann nicht in Betracht kommen, und aus V. Macr. 10,4 geht nur hervor, dass es eine Tradition gegeben hat, die von der Mitherrschaft des Knaben berichtete, während eine andere das Gegenteil behauptete. Wenigstens helfen hier wieder die Münzen weiter; denn der Sohn heisst bei Mionnet, Supplément de la description des médailles antiques VII (1835) p. 452, no. 624 auf einer Münze von Thyateira in Lydien „AVT(OKRATΩP) K(AIΣAP) M OΠ(ΕΛΛΙΟΣ) ANT(ΩNEINOΣ) ΔIAΔOVMENIANOΣ ΣEB(AΣTOΣ) vgl. Eckhel VII 242 die Münzen mit AVT(OKPATΩP) K(AIΣAP) und ΣEB(AΣTOΣ).[449])

[447]) Vgl. zu Elagabals Verhalten und Dios' Äusserung dazu S. 43 ff

[448]) Vgl. C. Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte (1895) S. 597.

[449]) Ebenso heisst es auf einer Ehreninschrift der Stadt der Istriener (in der heutigen Dobrudscha) „M IIIIII Ἀντωνεῖνον IIIIII Σεβ Καίσαρα", die mir gelegentlich einer Studienreise an den Rhein im Nov. 1917 durch die Freundlichkeit des Herrn Baurats Jacobi (Saalburg) zugänglich wurde; vgl. Zentralblatt der Bauverwaltung XXXVII (1917) S. 557 ff. mit Abbildung.

Zu der Damnatio memoriae des Mitherrschers, die ihn an der Seite des Vaters traf,[450]) sind die Inschriften, heranzuziehen, die die Rasur seiner Namen aufweisen, beispielsweise von CIL III: 3720, 3724, 3725, 10 618, 10 629, 10 635, 10 637, 10 644 (10 647 nur einige Buchstaben). Der Name Antoninus ist von dem Meissel des Steinmetz nicht betroffen 3714 und 11 841, wohl aus dem gleichen schon früher bemerkten Grunde: trotz des Unwertes seines Trägers der ihm innewohnenden Ehrwürdigkeit halber.

6) Nach den Fasten einer, vielleicht der antoninischen Priesterschaft CIL VI 2001, Z. 9 hat Elagabal am 10. Juli 221 oder unmittelbar vorher seinen Vetter Alexianus adoptiert und als M. Aurelius Alexander zum „nobilissimus Caesar" und „imperii consors"[451]) erheben lassen.[452]) Die fingierte Ahnenreihe geht wieder bis auf Nerva zurück, so dass CIL III 709 (mazedonischer Meilenstein) der Divus Hadrianus direkt als „parens" des Severus Alexander bezeichnet werden kann. Bis vor kurzem wurde angenommen, dass Alexander in der letzten Zeit Elagabals zum Mitherrscher und Augustus erhoben worden sei,[453]) mit Unrecht, wie sich besonders auf Grund der neuen epigraphischen Urkunde Röm. Mittlgn. XXII (1907) 436 ff. nachweisen lässt. Es ist dies ein Militärdiplom

[450]) Vgl. A. 62.

[451]) Ebenso z. B. CIL VII 585 (221, aus Cilurnum, Britannia), wo das anstelle von Consors vorgeschlagene Heres aus den genugsam erörterten staatsrechtlichen Gründen unzulässig ist. — „Imperii consors" wird in der modernen Literatur ständig als „Mitregent" übersetzt; wörtlich genommen führt es auf die Teilhaberschaft am Imperium, so dass wir damit zu dem Caesar cum imperio, aber ohne Tribunicia potestas gelangen. Dem Caesar an sich kommt jetzt keine Teilnahme an der Regierung zu, vgl. z. B. S. 192, daher ist eine Titulatur wie „Caesar und Mitregent" haltlos; denn das zweite Glied derselben schwebt ohne nähere Bestimmung staatsrechtlich vollkommen in der Luft.

[452]) Vgl. auch S. 48 und den Überblick über die Urkunden bei Thiele a. O. p. 59 ff. sowie nach ihm Hönn a. O. S. 48 ff. Hinzu kommt noch der Giessener Papyrus I 33 s. A. 454.

[453]) So z. B. Groebe in der Realenz. II 2529 („wirklichen Mitkaiser"). Bei der Inschrift CIL VI 1016c hatte sich Mommsen durch eine Fälschung irreführen lassen, vgl. Hülsen im Rhein. Mus. IL (1894) 434, dazu Mommsen 1902 im Kommentar zu dem Militärdiplom LXXXV (L) CIL III p. 1998 (p. 892).

vom 7. Januar 222, in dem Elagabal schon als Cos. IV aufgeführt wird, während Alexander nach wie vor Nobilissimus Caesar heisst.[454] Ist somit Elagabal bis zuletzt der einzige Augustus geblieben, so entsprach es seiner ganzen orientalisch-autokratischen Sinnesart, dass er trotz der von aussen auf ihn ausgeübten Nötigung den Akt der Erhebung des Verwandten lediglich als Ausfluss seiner kaiserlichen Gnade angesehen wissen wollte. Das erläutern die Münzen bei Cohen IV p. 408 f., no. 65 und 68, Vs. M AVR ALEXANDER CAES, Rs. INDVLGENTIA AVG (S C), wobei das Münzbild der Rs. von no. 65 bezeichnend ist: „ L' Indulgence sous le type de l' Espérance, marchant à gauche, tenant une fleur et relevant sa robe"; wenn je, tritt hier wieder einmal das Programmatische des Münzcharakters heraus, indem sich die Indulgentia in den Typ der Spes, auf die sie hinführt, wandelt.

Doch selbst der orientalische Despot Elagabal hat sowohl die Adoption wie die Ernennung zum Caesar und Mitregenten im und durch den Senat vornehmen lassen. Dio LXXX 17,2 f. schildert ausführlich die Szene der Adoption im Senat, bei der er anscheinend selbst zugegen war.[455] Dass mit ihr unmittelbar die Ernennung zum Caesar verbunden war, geht indirekt aus der Diostelle hervor und wird weiter durch V. Al. Sev. 1,2 bestätigt: „cum ante Caesar (Alexander) a senatu esset appellatus", cf. V. Heliog. 5,1: „quem (sc. Alexandrum) Caesarem senatus Macrino interempto[456] appellaverat", 10,1: „(Alexander) qui iam Caesar erat a senatu eo tempore",

[454]) Die Frage bringt zum Abschluss die wertvolle Besprechung Steins zu dem Buche Thieles in der Zeitschrift f. d. österreich. Gymn. LXII (1911) 917 f. Es zeigt sich hier wiederum, dass die Titulatur der Papyri dem Kaiser bezw. Mitregenten mehr gibt, als ihnen gebührt, indem Σεβαστοί für beide als Gesamtbezeichnung auftritt, wobei nach den Namen des Elagabal „Εὐσεβὴς εὐτυχής" als stehende Attribute des wirklichen Σεβαστός erscheinen, während Alexander mit seinen blossen Namen genannt ist. In Betracht kommen die Papyri Berl. Griech. Urk. II 452 (cf. Greek Pap. in the Brit. Mus. II (1898) ed. F. G. Kenyon p. 112 f. no. 353), A. H. Sayce, Rev. des ét. gr. IV (1891) 48, no. 4, Oxyrhynchus Pap. I (1898) LXI, Giessener Pap. I (1910—1912) 33.

[455]) Vgl. seine eigenen Worte 1,2 ff. (p. 474 Boissevain).

[456]) Die gleiche Verknüpfung findet sich bei Victor 23,3: „(Alexander) quem comperta Opilii nece Caesarem nobilitas nuncupaverat".

V. Macr. 4,1: „cum iam Caesarem Alexandrum senatus dixisset". [457])

Als Elagabal die Adoption und Erhöhung des allgemein beliebten Vetters wieder rückgängig machen wollte, hat er das gleichfalls nicht kraft eigener Machtvollkommenheit durchzusetzen versucht, sondern dafür den Senat in Anspruch nehmen wollen, V. Heliog. 13,1 f.: „... Alexandrum ... a se amoveri iussit, dicens se paenitere adoptionis, mandavitque ad senatum, ut Caesaris ei nomen abrogaretur. sed in senatu hoc prodito ingens silentium fuit". Erst daraufhin erfolgte die Befehlsausgabe an die Prätorianer „ut abrogaretur nomen Caesaris Alexandro" (13,6) als letzter (rechtlich untauglicher) Versuch des stammfremden Autokraten, seinen Willen in die Praxis umzusetzen. [458])

So sprechen es unsere Quellen ganz unwiderleglich aus, dass den Beweis des Gegenteils zu versuchen ein aussichtsloses Beginnen wäre: Der Senat hat als entscheidende Instanz wie über die Verleihung der Mitregentschaft und Mitherrschaft, so über die Entziehung beider zu befinden.

7) Maximus, der Sohn des Maximinus Thrax ist im 2. Jahre der Regierung des Vaters zum Caesar ernannt worden, wie mit Sicherheit aus den Fasten CIL VI 2001, Z. 17 ff. hervorgeht, vgl. auch das Papyrusfragment, herausgegeben von G.

---

[457]) V. Al. Sev. 64,4 bringt demgegenüber, wie der zweite Teil des Paragraphen unmittelbar erkennen lässt, Unsinn: „scio sane plerosque negare hunc e senatu Caesarem appellatum, sed a militibus, qui verum prorsus ignorant; dicere praeterea non hunc fuisse consobrinum Heliogabali". Irrig ist ebenso Eutrop VIII 23: „ab exercitu Caesar, a senatu Augustus nominatus". — Übrigens zeigt sich auch hier noch, dass die kaiserlichen Adoptionen nicht seit Galba „kraft der von allen privatrechtlichen Formalgesetzen befreiten kaiserlichen Machtvollkommenheit ... durch einfache Willenserklärung" (Mommsen, 3. Aufl. S. 1081 f.: „von den privatr. Formalgesetzen sich befreiender K. M." sonst wie zuvor) vorgenommen wurden, sondern die gewöhnlichen Formen des Privatrechts gewahrt blieben, vgl. mein Wesen S. 50, A. 105.

[458]) Da also Severus Alexander nicht Augustus und mithin bei dem Tode Elagabals nicht vollberechtigter Mitherrscher ist, muss der Senat über seinen Prinzipat in einem besonderen Akte befinden, vgl. bereits S. 48 f.

Parthey, Nuove memorie dell' instituto di corrispondenza archeologica II (1865) p. 440 ff.[459]) Die literarischen Texte berichten über die Erhebung in staatsrechtlich irrelevanter Form. Da aber Maximinus zuerst in der Reihe der römischen Kaiser, wie nachgewiesen,[460]) sein Imperium mit bewusster Absicht nur dem Heere verdanken wollte und sich um den Senat überhaupt nicht gekümmert hat, so ist auch nicht anzunehmen, dass er bei der Erhebung des Sohnes sich an die Väter gewandt hat. Darauf, dass der Senat nicht befragt wurde, deutet ebenfalls hin, dass Maximus, obwohl derartiges von jeher einzig und allein einem Augustus zukam, bereits als Caesar die Siegestitel Germanicus maximus, Sarmaticus maximus, Dacicus maximus trug, womit sich der Vater gleichfalls über alle bisherige Gepflogenheit hinwegsetzte; cf. CIL II 4756, III 3722, VIII 10 047, 10 083, X 6811, Eph. ep. VII (1892) 568. Somit kann, wenn überhaupt irgend eine Münze der römischen Kaiserzeit, die Grossbronze bei Cohen IV p. 515, no. 104 v. J. 236 vielleicht als Hohn des Senates auf seinen mit den Forderungen des römischen Staatsrechts so gänzlich unbekannten Zwingherrn aufgefasst werden, da sie, was ausserhalb des Rahmens alles bislang Üblichen[461]) fällt, zu der Vs. MAXIMINVS PIVS AVG GERM auf der Rs. VICTORIA AVGVSTORVM S C bringt. Dem entspricht die auffallende bildliche Darstellung, die den jüngeren der

[459]) Cohen behauptet IV p. 524, no. 1 im Gegenteil, dass Maximus bereits 235 Caesar gewesen sei, ohne zu begründen; dagegen jetzt richtig im Anschluss an die feinsinnige Vermutung von Borghesi l. c. III 459 ff. Sadée a. O. p. 7 f. Hierzu sei nachgetragen, dass aus der Zählung der alexandrinischen Münzen (v. Sallet S. 56) sich insofern nichts folgern lässt, als ihre Jahre LB bis LΔ einfach die des Vaters sind. Allerdings bringt Mionnet VI 401, n. α eine Münze des Museums Arigoni mit LA, die v. Sallet als „jedenfalls ungenau abgebildet" erklärt „und demgemäss ist auch auf das Datum nichts zu geben". Abgesehen von der unwahrscheinlichen Umschrift der Vs. macht die Lorbeerbekränzung des Kopfes des Caesar die Vermutung geradezu zur Gewissheit, dass hier eine Fälschung vorliegt. Vgl. oben 199 f.

[460]) S. 51 ff.

[461]) Dass das sprachliche Sichgehenlassen in Verbindung mit der immer grösseren Deferenz der Zeit in der Folge zu ähnlichen Legenden führte, ist unter anderem zu 16/17 dargelegt.

beiden „Augusti“ im bürgerlichen Gewand ohne Lorbeerkranz widergibt. Das Gleiche gilt von der Münze p. 526, no. 16, vorausgesetzt dass ihre Legende der Vs. MAXIMVS CAES GERM richtig wiedergegeben ist.[462])

So ist es in der Tat, wie bereits Eckhel VII p. 298 bemerkt hat, sehr zweifelhaft, ob Maximus jemals in den Besitz der vollständigen Mitherrschaft gelangt und Augustus genannt worden ist, da auf den Münzen niemals sein Haupt lorbeerumkränzt erscheint. Eine noch offenstehende Möglichkeit wäre, dass die Proklamation zum Augustus in die letzten Tage (etwa Anfang Juni 238) während der Belagerung Aquilejas gefallen sei, so dass es überhaupt nicht mehr dazu kam, für den neuen Augustus besondere Münzen zu schlagen. Denn aus der einzigen Stelle unserer literarischen Tradition, die darum zu wissen scheint, kann nichts wirklich Verbindliches gefolgert werden, da es hier nur darum geht, die Einführung zu einem gefälschten läppischen Schreiben des Maximus über den Sohn zu geben[463]): V. Maximm. 29,6*.

8) Im bewussten Gegensatz zu der Usurpation Maximins ist in dem Falle der Erhebung zum Mitherrscher an der Seite des greisen Vaters in Africa, wie sie im zeitigen Frühjahr (wohl Ende Februar) 238 für Gordian II. geschah, sofort die Entscheidung des Senates in Rom schriftlich nachgesucht und erteilt worden. Herod. VII 7,2: „ἥ τε σύγκλητος συνελθοῦσα πρὶν τὸ ἀκριβὲς εἰδέναι περὶ τοῦ Μαξιμίνου ... τὸν Γορδιανὸν ἅμα τῷ υἱῷ Σεβαστοὺς ἀναγορεύουσι“; V. Maximm. 14,5: „appellati etiam Gordianus senex et Gordianus iuvenis a senatu Augusti“, cf. V. Gordd. 8,4*; 9,5; 9,6 f. cf. die apokryphen Akten 11,4 ff.*; 10,1: „sed tanta gratulatione factos contra Maximinum imperatores senatus accepit, ut non solum gesta haec probarent . . .“; Zosimus I 14; Victor 27,1.[464]) Endlich belegen die in der Hauptstadt geschlagenen Kupfermünzen mit SC, dass der Senat sich für Vater und Sohn er-

[462]) Cf. Cohen l. c., note. —

[463]) Dessen Unsinnigkeit sich besonders durch die darin enthaltene Bezugnahme auf Senat und Volk, die in die letzte Zeit des Maximinus am allerwenigsten passt, äussert. Für Schiller a. O. S. 795, A. 2 allerdings „liegt kein Grund vor, die Angabe der Vita zu bezweifeln“.

[464]) Vgl. auch S. 74 f.

klärt hat, vgl. Cohen V p. 2 ff., no. 3. 6. 9. 11. 14 f. und p. 6 f., no. 4. 6 f. 9. 11. 13. 15. Von Münzen aus der östlichen Hälfte des Reiches verweise ich neben der aus Aegae[465]) besonders auf die aus Perge, die für Vater und Sohn geschlagen wurden, s. K. Graf Lanckoronski, Städte Pisidiens und Pamphyliens I (1890) 168, no. 37 (1) und 38 (2); sie zeigen, wie trotz der kurzen Wochen ihrer „Regierung" die beiden Augusti des Senats auch in den entfernten Gebieten des Reiches zur Anerkennung gelangten.

9) Gordian III. ist als unmündiger Knabe auf Betreiben des Volkes und der Garde an der Seite der beiden „Patres senatus" Pupienus und Balbinus wohl noch im März 238 zum Caesar erklärt worden. Dabei ist es die Kürze des Ausdrucks V. Maximm. 20,2, die zunächst irre führen kann: „per milites et eundem populum etiam parvulus nepos Gordiani Caesar est dictus". Näher berichtet Herodian VII 10,5 ff. über den Druck des Volkes auf den Senat, bis sich dieser genötigt sah, nachzugeben (§ 9): „τῆς τε συγκλήτου Καίσαρα αὐτὸν ἀποδειξάσης, ἐπειδὴ διὰ τὴν ἡλικίαν οὐχ οἷός τε ἦν προίστασθαι τῶν πραγμάτων, τῆς τε ὀργῆς ὁ δῆμος ἐπαύσατο". Dass dem Senate die Entscheidung zugewiesen wurde, steht ferner in der V. Gordd. 22,2 f.: „tunc populus et milites Gordianum parvulum ... petiverunt, ut Caesar appellaretur; raptusque ad senatum atque inde in contione positus indumento imperatorio tectus Caesar est nuncupatus"; cf. V. Max. et Balb. 3,3 ff.: „deinde ad rostra (Maximus et Balbinus) populum convocarunt. ubi cum orationem de senatus sententia et de sua electione habuissent, p. R. cum militibus, qui forte convenerant, adclamavit: ‚Gordianum Caesarem omnes rogamus'. ... qui statim raptus est et novo genere senatus consulti, cum eadem die senatus consultum factum esset, inductus in curiam Caesar est appellatus", cf. 8,3. Zu der Vorliebe von Volk und Garde vgl. noch die originelle Szene 9,4 f. mit dem charakteristischen Schlusse: „neque umquam quisquam in illa aetate sic amatus est (wie Gordian III.) merito avi et avunculi, qui pro p. R. contra Maximinum in Africa vitam finiverant. tantum apud Romanos memoria bonarum rerum vatel."

[465]) S. A. 154.

Man wird zugeben müssen, dass es von hohem Werte für unsere Erkenntnis der staatsrechtlichen Grundlage des Prinzipats wie des Zäsarats ist, dass diese ausführlichen und anschaulichen Berichte erhalten sind. Zeigen sie doch mit überzeugender Klarheit, dass auch im Jahre 238 ganz ebenso wie früher, trotz der singulären Unterbrechung durch Maximin, die eben mit Recht als Staatsstreich und Verfassungsbruch empfunden wird, der Senat und nur der Senat rechtlich das im Staate bestimmende Element darstellt, dessen verbindliche Äusserung nötigenfalls — und das ist die Kehrseite der Medaille! — von denen, die im Besitz der Macht sind, erzwungen werden muss.[466])

Das Gleiche hat Gültigkeit für die Erhebung des

10) jüngeren Philippus zum Caesar i. J. 244, der (Jahr LΔ des Vaters, v. Sallet S. 64) die Ernennung zum Mitherrscher und Augustus gefolgt ist. Wir erinnern uns hierzu der Notiz des Zosimus I 21, die auf das deutlichste aussprach,[467]) dass gerade Philipp, der Vater, in einem bestimmten Falle sich und seine Stellung der Entscheidung der Väter unterworfen hat. Wenn Philipp aber in diesem Sinne „Senatskaiser" sein wollte, wie er ja auch von vornherein selbst die Entscheidung der Körperschaft über seinen Prinzipat erbat, so ist es wohl fraglos, dass er bei seinen dynastischen Plänen die Nachfolge des Sohnes in der gleichen Weise zu sichern suchte. Die Nachrichten der kleinen Autoren hierüber sind irrelevant, auch insofern, als sie nur allgemein von der „Beteiligung" des Jüngeren am Regimente reden; aus Zonaras XII 19 (p. 583) ersehen wir wenigstens, dass die entscheidenden Schritte noch vor der Ankunft in Rom geschehen sind. Ist die Nachricht richtig und die Caesarproklamation noch auf dem Anmarsch („ἐν τῷ ἐπανιέναι") inmitten des Heeres, das wäre also etwa im April 244[468]) vor sich gegangen, so würde doch auf die Rechtsverbindlichkeit oder -unverbindlichkeit

[466]) Über die Zählung der Jahre Gordians III. auf den alexandrinischen Münzen vgl. gegen v. Sallet bereits A. 165. Zu den Münzen als Caesar cf. Eckhel VII 309 und oben S. 69.

[467]) S. 97 f.

[468]) v. Domaszewski, Daten S. 23 nimmt als Dies imperii des Philipp bereits den 12. Februar 244 an.

dieses soldatischen Aktes daraus nichts geschlossen werden können. Denn die Überlieferung schweigt darüber, ob vorher der Senatsentscheid eingetroffen war und dann etwa der Caesar in der üblichen Weise vor dem Heere verkündigt ward, um Gelegenheit zu bekommen, den Soldaten durch ein grösseres Geldgeschenk das neue Regiment schmackhaft zu machen.[469])

Da die Frage nach der Auffassung des merkwürdigen Vorkommens von Nobilissimus Caesar p. f. i. Augustus CIL III 5719 cf. VIII 10 317 und der Namenverbindung Καῖσαρ Σεβαστός ohne Αὐτοκράτωρ und Lorbeerbekränzung auf den alexandrinischen Münzen von Mommsen in Verbindung mit der tribunizischen Amtsgewalt gebracht worden ist, wird von ihr am geeignetsten in dem derselben gewidmeten Abschnitt zu handeln sein. Im übrigen führt Philippus iunior auf den alexandrinischen Münzen in der herkömmlichen Weise als Caesar wie als Augustus die Daten des Vaters.[470]) Als Mitherrscher des Vaters ist er seit d. J. 247 Pontifex maximus, so dass es jetzt wieder wie zu den Tagen der beiden Patres senatus zwei höchste Pontifices gibt.

11/12) Herennius Etruscus und Valens Hostilianus, die beiden Söhne des Decius,[471]) erscheinen im Laufe d. J. 250 als Caesares, im folgenden Jahre im Besitze der vollen Mitherrschaft an der Seite des Vaters [Etruscus etwa im März, Hostilianus vielleicht etwas später unmittelbar vor dem Ausmarsch der beiden anderen ins Feld? s. unten[472])], ohne jedoch wie Philippus iunior an dem Oberpontifikat teilzunehmen. Ebenso führen sie auf den alexandrinischen Münzen

---

[469]) Vgl. die Ausführungen A. 443.

[470]) v. Sallet, Daten S. 64 ff. Hier auch über den Irrtum Mionnets l. c. Suppl. IX (1837) 123, no. 564 und den von San Quintino, Medaglie Alessandrine inedite, l. c., XXIX, p. 196.

[471]) So ohne weiteres Mommsen a. O. S. 1106, A. 2 und Cohen V p. 225, n. 1. Vgl. Schiller a. O. I 805, A. 1. Die Frage, ob Hostilian Sohn oder Schwiegersohn des Decius war, ist für unsere Zwecke belanglos.

[472]) Eckhel VII 352 nimmt an, dass Hostilianus erst von Gallus zum Augustus erhoben wurde. Die Erhöhung kann natürlich ebensowohl vor der Abreise des Vaters und Bruders ins Feld geschehen sein. — Zu Valens Hostilianus Augustus vgl. die Münzen Eckhel VII 353, Cohen V p. 225 ff., no. 7 f., 22, 29 (Rs. PRINCIPI IVVENTVTIS), ebenso no. 36, ferner no. 42, 44 f., 47 etc. Zu Herennius Etruscus Augustus vgl. Cohen V

nicht wie jener den Namen Σεβαστός, sondern erscheinen lediglich als Καῖσαρ; und zwar treten hinreichend gesicherte Münzen nur des 2. Jahres auf,[473]) Augustusmünzen von ihnen gibt es hier bisher überhaupt nicht. Auf der anderen Seite kommt auf einigen Inschriften die Verbindung Caesar Augustus vor, so CIL III 5988, 5989, Journal of Hell. Stud. XI (1890) 127 f., no. 11 („Καίσαρα ... Εὐσεβῆ Εὐτυχῆ Σεβαστόν").[474]) Sehr instruktiv ist CIL VI 1101, weil hiernach 251 Herennius Etruscus noch Caesar war, da er hier gleichzeitig Consul genannt wird, während aus CIL XI 3088 („[Q.] Herennio Aetrusco Mes[si]o Decio Nobilissimo Caes [P]rincipi iuventu[ti]s trib pot coss de[si]gnato") erhellt, dass er im Jahre vorher bereits im Besitz der Tribunicia potestas gewesen ist. CIL VI 1102 führt endlich für Valens Hostilianus als Caesar die Trib. pot. II auf, doch muss er im Hinblick auf die von Mommsen, Bull. dell' inst. l. c. p. 27 mitgeteilte Inschrift, wo ihm die Trib. pot. als Caesar zunächst noch fehlt, etwas später als der ältere Bruder in deren Besitz gekommen sein. Man sieht bereits daraus, dass, schon rein zeitlich betrachtet, nicht die frühere Verleihung der Tribunicia potestas an den Caesar, sondern erst die spätere Übertragung des Augustusnamens nach aussen hin die Vollendung der Mitherrschaft auch in diesen zwei Fällen bezeichnet.[475])

Die spärlichen Notizen der kleinen späten Autoren zu

p. 216 ff., no. 7, 15, 18 f. (Rs. PRINC IVVENT), ebenso no. 30, ferner no. 37, 41, 42 mit VOTIS DECENNALIBVS, wo in der bekannten Weise der Wunsch als Vater des Gedankens auftritt.

[473]) v. Sallet, Daten S. 68.

[474]) Vgl. A. 454, das zu no. 16/17 Bemerkte, sowie auch den sechsten Abschnitt.

[475]) Hierzu hat Mommsen in der Ztschr. f. Numism. VI (1879) 414 im Falle Philippus iunior sich wie folgt geäussert: „(Es kann) kein Zweifel sein, dass die Erhebung zum Augustus auch bei dem best gestellten Caesar immer noch eine formale Steigerung der tribunizischen Gewalt in sich schloss, insofern in dieser ja eigentlich und zunächst der Prinzipat seinen rechtlichen Ausdruck fand und dieser doch ausschliesslich dem Augustus zukam". Der erste Teil des Satzes ist (für die Amtsgewalt überhaupt) zu unterschreiben, der zweite entspricht der bekannten Auffassung des Meisters von der grundlegenden Bedeutung der tribunizischen Gewalt innerhalb der grossen Rechte des Prinzipats, lässt sich indessen quellenmässig überhaupt nicht belegen.

der Erhebung der Söhne nennen überhaupt nur die Caesarproklamation des älteren und sind unvollkommen und nichtssagend. Dass der Senat bei alledem die herkömmliche Rolle gespielt hat, lässt sich wenigstens indirekt aus Victor 30,1 und der Epitome 30,2 erschliessen, wo über die Vorgänge nach dem Tode des Decius und Herennius Etruscus i. J. 251 gesprochen wird, die den Doppelfall

13/14) Hostilianus und Volusianus betreffen. Gallus kam in diesem Moment bekanntlich alles darauf an, dem Verdacht zu entgehen, dass die beiden Dekier durch seinen Verrat ihr Ende vor dem Feind gefunden hätten. Daher adoptierte er sogleich (Juni 251) den noch überlebenden Sohn Hostilianus[476]) und nahm oder liess ihn als Mitherrscher an seiner Seite. Nach den von uns vertretenen Voraussetzungen erschien dabei als wünschenswert, die Neuordnung der Dinge, die durch die Ernennung des eigenen Sohnes des Gallus, Volusianus, zum Caesar vollendet wurde, durch die Autorität des Senats zu decken. Es sollte so aussehen, als wenn Gallus die „Thronfolge" des Sohnes des gefallenen Vorgängers vorbereite, an dessen Seite dereinst der eigene Sohn als Mitherrscher zu treten habe, bis er ihn eventuell einmal nach seinem Ableben ersetze.[477])

Diese Entscheidung des Senates ist noch herausgehoben worden von Victor 30,1: „patres ... Gallo Hostilianoque Augusta imperia, Volusianum Gallo editum Caesarem decernunt" und der Epitome 30,2: „... Hostilianus Perpenna[478]) a senatu imperator creatus".[479]) Der Rückschlus aus dem Verfahren des Gallus auf das des Vorgängers, Mitregentschaft und Mitherrschaft der Söhne betreffend, kann kaum irrig

[476]) Vgl. besonders Zosimus I 25 in Verbindung mit I 24.

[477]) Das Verfahren ist ähnlich dem von Kaiser Augustus im Falle Tiberus/Germanicus beliebten oder dem Hadrians, als er Antoninus, den designierten Nachfolger, zur Adoption des späteren Kaisers Mark Aurel veranlasste. — Die Bande noch enger zu knüpfen, wurde nach bewährten Mustern sogleich auch die Tochter des Decius mit Volusianus Caesar vermählt.

[478]) Sein voller Name lautet aber C. Valens Hostilianus Messius Quintus: Prosop. III 348, no. 8.

[479]) Zu Syncellus I p. 705 s. oben A. 199.

sein. Gesichert ist auf alle Fälle, dass die Väter i. J. 251 unter Gallus über beides, im November d. J. auch über die Mitherrschaft des Volusianus, nachdem Hostilianus gestorben war,[480]) in der verfassungsmässigen Weise zu entscheiden gehabt haben.

15) Auch des Gallienus Ernennung zum Caesar ist nach den kleinen Autoren vonseiten des Senats geschehen, Eutrop IX 7: „Gallienus quoque Romae a senatu Caesar est appellatus", cf. ebenso Hieronymus a. 2274, wonach Orosius VII 22,1; Victor 32,3: „eius filium Gallienum senatus Caesarem creat", während Epitome 32,2 einfach kürzt: „hic filium suum Gallienum Augustum fecit".[481])

Nach allem bisher Beobachteten liegt die Vermutung nahe, dass Valerianus, der Vater, der selbst im Dienste des Senates herangereift und schon vor langen Jahren Princeps senatus gewesen war, besonderen Wert darauf gelegt hat, die Erhebung des Sohnes von der rechtlich bestimmenden Körperschaft ausgehen zu lassen, um so auch die eigene Erhebung durch das Heer, nach der er seinen Dies imperii zu rechnen verschmähte,[482]) in Vergessenheit zu bringen, wenn ihr auch die Anerkennung durch den Senat auf dem Fusse gefolgt war.

Gallienus kann nur ganz kurze Zeit Caesar gewesen sein, da es Münzen von ihm als Caesar bisher überhaupt nicht gibt: vermutlich also schon nach Tagen ist seine Bezeichnung als Augustus und die Vollendung seiner Mitherrschaft eingetreten, wobei sicherlich gleichfalls die Initiative des Senates massgebend war. Vor dem 22. Oktober 253 hiess der Sohn jedenfalls bereits Augustus, vgl. CIL VIII 2482 cf. 17 976.[483]) Trotzdem existieren Inschriften, die dem Sohn

---

[480]) Volusian erscheint auf den Inschriften auch im Besitze des Prokonsulats, so CIL VIII 10 046, 10 323, 10 422 cf. VI 31 240 „p[rocons.]"

[481]) Auf die Senatswahl deutet auch Rufius Festus 23 hin: „cum Valerianum exercitus, Gallienum senatus imperatorem fecisset".

[482]) Vgl. S. 89 ff.

[483]) Den Text der Inschrift s. S. 89. — Andererseits war die Caesarproklamation nach Victor 32,3 „adulta aestate" vor sich gegangen, was ich „im Spätsommer" = September übersetzen möchte. Auch dadurch erledigt sich v. Domaszewskis (Daten S. 13 ff.) gezwungene Ansetzung (27. Oktober), bei der von „aestas" doch nicht mehr die Rede sein kann.

eine Tribunica potestas weniger als dem Vater zuerteilen wollen, so CIL II 2200 und Not. degli scavi di antichità 1888, 548, Class. Review III (1889) 230.[484]) Ich erblicke hierin eine, wenn auch an sich irregeleitete, Reminiszenz daran, dass man in den betreffenden Orten eben erst die Nachricht von dem Zäsarat, darauf die von dem Prinzipat des Jüngeren erhalten hatte.[485])

16/17) Valerianus iunior und Saloninus, die zwei Söhne des Gallienus, sind zu Lebzeiten des älteren Valerian, natürlich im Einverständnis mit diesem, zu Caesares ernannt worden, der ältere angeblich auch zum Augustus. Die Absicht liegt klar zu Tage: es galt, ihre Nachfolge nach Möglichkeit sicher zu stellen. Näheres über die Formen, die beobachtet wurden, erfahren wir nicht. Dass das zu der Erhebung Galliens soeben Bemerkte auch in ihrem Fall Geltung gehabt hat und die Entscheidung offiziell im Senate fiel, erscheint um so mehr ausgemacht, als dadurch die Position der Prinzen gegenüber den Pronunciamientos draussen im Reiche eine nicht zu unterschätzende Stärkung erfahren musste.

Die Söhne des Gallienus hat ein ganz einzigartiges Missgeschick insofern betroffen, als über ihre Namen schon zu ihrer eigenen Zeit nicht überall im Reiche vollständige Klarheit obwaltete[486]) und die alte Konfusion sich in immer ver-

[484]) Vgl auch das von Dessau l. c. I p. 128 zu no. 538 (cf. no. 552) Bemerkte.

[485]) Die erste tribunizische Amtsgewalt muss sich über fast ein Vierteljahr erstreckt haben; trotzdem tritt der Vermerk des Tribunenjahres erst mit TR P II auf, Cohen V p. 312, no. 156—159 und p. 418 f., no. 797—800.

[486]) Vgl. z. B. CIL III 6956 f. (aus Apamea Cibotus), wo sicher der ältere Sohn irrtümlich Saloninus genannt wird. Diese Verhältnisse illustriert in instruktiver Weise die Liste, die Kubitschek, Num. Ztschr. XLI (1908) 113 zusammengestellt hat auf Grund der Inschriften, die sich unzweifelhaft auf Saloninus beziehen:

		P	Lic	Cor	Salon	Valer
CIL III	6974	—	—	+	+	+
	12155	—	—	+	+	+
VIII	2383	+	+	+	—	+
	8473	+	+	+	+	—
IX	5683	+	+	+	+	—
XI	826	+	—	+	+	+

Also nur Cornelius kehrt in allen Fällen wieder und selbst Saloninus fehlt an einer Stelle!

stärktem Masse bis auf die Neueren und Neuesten fortsetzt,[487]) so dass schliesslich sogar die Existenz des einen der beiden Jünglinge in Abrede gestellt worden ist bezw. vice versa anstelle von zwei drei Prinzen konstruiert worden sind, und das alles auf Grund des in der Hauptsache gleichen numismatischen Materials.

Gleichwohl ist die Frage nach den Söhnen des Gallienus überhaupt nur auf der Basis der Urkunden, und zwar in erster Linie der Münzen, lösbar. Wie schwierig die Dinge liegen, zeigt in lehrreicher Weise die Erörterung der Kontroversen, die sich daran angeknüpft haben. Ihrer kritischen Darstellung war ursprünglich an dieser Stelle ein Exkurs gewidmet, der aber im Jahre der Papiernot ohne Schaden für das Buch selbst weggelassen werden kann. Was die Chronologie der Prinzen anlangt, so spricht die überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Regling'schen Ansetzungen, wonach

[487]) V. Gall. 19,2 f. cf. Zonaras XII 24, p. 597 f. erwähnt eine Überlieferung, nach der ein Sohn des Gallienus den gleichen Namen geführt habe wie der Vater. Münzen, Inschriften und Papyri wissen indessen nichts hiervon, mit einziger Ausnahme der Münze aus dem pisidischen Antiochien Cohen V p. 529, no. 101 mit der angeblichen Vs. IMP CAES P AIC (sic!) CORN GALLIENO, vgl. jedoch Regling, Num. Ztschr. XLI (1908) 118, A. 2, nach dem die „verderbte und infolge einer Änderung im Stempel unklare Schrift" etwa lautet IMP CAES DALLENIN GALLIENO, die ersichtlich einem Irrtum ihr Dasein verdankt. Konfusion herrscht durchweg auch bei Cohen V hinsichtlich dieser Punkte.

Regling ermittelte am oben a. O. als vollen Namen des älteren aus den Inschriften, Papyri und Münzen P. Cornelius Licinius (oder Licinius Cornelius, zuweilen auch Egnatius) Valerianus, für den jüngeren P. Licinius Cornelius (oder Cornelius Licinius) Saloninus Valerianus (iunior). Man wird gestehen dürfen, dass es sich da allerdings um eine ganz verwirrende Ähnlichkeit handelt! Zieht man weiter in Betracht das im Laufe des 3. Jhdts. einreissende Drunter und Drüber in der hergebrachten Ordnung der Namen, die immer weiter sich ausbreitende Vielnamigkeit, die dazu übergegangen ist, die Nomina gentilia der Vorfahren mütterlicherseits und die Cognomina von Verwandten sich anzugliedern, so ist dem Irrtum in der Bezeichnung des einzelnen Individuums um so eher Tor und Tür geöffnet, als ja im Altertum ebensowenig wie heutigen Tages der Natur der Sache nach darüber eine feste Regel bestanden hat, wie für den gewöhnlichen Gebrauch die lange Namensreihe zu kürzen sei, und dies dem jeweiligen persönlichen Belieben überlassen blieb.

Valerianus iunior 255, Saloninus 258 zur Caesarwürde gelangte. Von Literatur verweise ich auf O. Voetter in der Numism. Ztschr. XXXII (1900) 117 ff. und XXXIII (1901) 73 ff. sowie dagegen ebenda XLI (1908) 78 ff. cf. XLV (1912) 163 ff.; W. Kubitschek, Num. Ztschr. XLI (1908) 102 ff. und K. Regling ebenda 115 ff. sowie früher Wochenschr. f. kl. Phil. 1904, 610 ff., U. Giri, Atti della r. accad. delle scienze di Torino XXXVIII (1902/3) 1023 ff. und G. Dattari, Appunti di numism. alessandr. XIII (1902). Irreführend v. Domaszewski, Philol. LXV (1906) 344 ff. (vgl. richtig dagegen Regling a. O. S. 116 f., A. 1). Vgl. im allgemeinen auch J. de Witte, Recherches sur les empereurs qui ont régné dans les Gaules au 3me siècle (1868) sowie Stein bei Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie VII (1910) 669 f.

Der Augustusname des älteren ist m. E. durchaus abusiver Natur,[488]) Regling bezeichnete ihn als „problematisch“.[489]) Daher ist es die weitaus überwiegende Regel, dass Valerianus iunior auf seinen Konsekrationsmünzen als Caesar erscheint, was, wäre er je offiziell zum Augustus und Mitherrscher erklärt worden, wohl ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Das lässt sich immerhin noch aus Cohen V p. 516 ff., no. 2 ff. erkennen. Auf der anderen Seite hat Voetter in interessanter Weise den Nachweis gebracht, dass der adulatorische Miss-

[488]) Ich möchte den adulatorischen Abusus der Zeit auch durch die Inschriften der vier ganz gleich ausgestatteten Basen von derselben Stelle unweit des Theaters von Thamugadi erläutert sehen, CIL VIII 2380—2383; sie fallen in die Zeit der 4. bezw. 3. Trib. pot. des Valerianus (Pater) und des Gallienus (vgl. oben S. 206 f.), also in das Jahr 255/6. Auf der dritten Basis heisst es für Valerianus Caesar: „P. Cornelio Licinio Valeriano nobilissimo Caes. Aug. resp. col. Thamug. numini maiestatique eius devota,“ auf der vierten: „P. Licinio Cornelio V[aleri]ano nobilissimo Caesari Aug. respubl. coloniae Thamugad“. Es ist doch ganz ausgeschlossen (anders Kubitschek a. O. S. 112), dass gerade dem Thronfolger zwei Basen gesetzt wurden, aber jedem der Kaiser nur eine; daher muss, vorausgesetzt, dass Saloninus damals noch nicht Caesar war, die vierte gleichausgestattete Basis angeschafft worden sein, als seine Proklamation bekannt geworden war, und nun hat man ihm in bekannter Deferenz sofort, genau wie dem älteren Bruder, den Augustus vindiziert. Daraut, dass eine zweite Person gemeint ist, deutet auch die Umstellung der beiden Gentilnamen hin.

[489]) S. 116, A. 1.

brauch der servilen Zeit in Lugudunum zunächst auf den IMP SALON VALERIANVS AVG geprägt hat, bis — doch nur auf höheren Befehl — die Berichtigung dadurch erfolgte, dass man die nicht zukommenden Namen ausmerzte und nunmehr richtig auf den Caesar prägte:[490])

	SPES PVBLICA	FELICITAS AVG	PIETAS AVG	PRINCIPI IVVENTVTIS	PRINC IVVENT
IMP SALON VALERIANVS AVG	+	+	—	—	— — —
SALON VALERIANVS CAES	+	+	+	+	— — —
SAL VALERIANVS CS	—	—	+	—	+ + +

18) Vaballathus Athenodorus hat nach der Eroberung Ägyptens in Alexandrien prägen lassen, solange er sich nicht gegen Aurelian erhoben hatte, 1. mit seinen beiden Namen ohne eigenes Datum, jedoch mit dem Datum LA des Aurelianus, das bis Ende August 270 läuft; 2. mit dem alleinigen Namen Athenodorus und dem eigenen Datum verbunden mit LA, dem Datum des Aurelian; 3. mit seinen beiden Namen und den eigenen Daten LΔ und LE, verbunden mit LA und LB, den Daten des Aurelian.[491])

Vaballath trägt Lorbeerkranz und darunter Diadem, Umschrift YACP oder YATYCPΩ (= ὑπατικὸς αὐτοκράτωρ στρατηγὸς Ῥωμαίων, v. Sallet-Mommsen), ebenso auf den häufigen lateinischen Münzen (cf. Cohen VI p. 217) mit dem Vermerk VCRIMDR,[492]) den v. Sallet auflöst als Vir Consularis Rex Imperator Dux Romanorum.[493]) Das Richtige bringt wohl der Vorschlag von Wilcken, Ztschr. für Numism. XI (1887) 330 ff., indem er auf das S. 331 mitgeteilte Papyrusfragment des Berliner Kgl. Museums hinweist: L β // τοῦ

[490]) Vgl. Voetter, Num. Ztschr. XLI (1908) 78 ff.

[491]) Nach seinem Abfall hat Vaballath als Augustus nur LE, eigenes Datum. Vgl. v. Sallet S. 84.

[492]) So auf der Vs.; auf der Rs. erscheint die Büste Aurelians mit der Strahlenkrone und der Umschrift IMP AVRELIANVS AVG.

[493]) Numism. Ztschr. II (1870) 33 mit Rücksicht auf das Diadem unter Abänderung des von ihm (und Mommsen) zuerst in den „Fürsten von Palmyra" vorgeschlagenen Vir Consularis Romanorum Imperator Dux Romanorum. Über die früheren Erklärungen s. „Fürsten v. P." S. 17 bezw. 24 ff.; Überblick der Lesarten auch bei Cohen VI p. 217 f., n. 1.

κυρίου ἡμῶ[ν Αὐ]ρηλιανοῦ Σεβ[α]στοῦ | καὶ ε ≤ // τοῦ κυρίου ἡμῶν Σεπτιμίου | Οὐαβαλλάθου Ἀθηνοδώρου τοῦ | λαμπροτάτου βασιλέως αὐτοκράτορος | στρατηγοῦ Ῥωμαίων | Μεχεὶρ κ̄ς̄. Da λαμπροτάτου nicht mit βασιλέως zu verbinden ist, sondern die Rangklasse bezeichnet,[494]) liest Wilcken unter Verzicht auf die volle Gleichsetzung der lateinischen und griechischen Legende, die „ja doch nicht vorhanden ist, da in der griechischen das dem Rex entsprechende βασιλεύς fehlt“ (S. 332) „Vir clarissimus rex imperator dux Romanorum“.

Gleichzeitig erhellt aus der Datierung des Papyrus, dass der Bruch zwischen Vaballath und Aurelian am 26. Mechir = 20. Februar 271 noch nicht vollzogen war. Die Usurpation des Syrers wird mithin in das Frühjahr 271, seine Niederwerfung in Hinblick auf die Tatsache, dass es keine Münzen von ihm mit LC gibt, in den Hochsommer (vielleicht August) desselben Jahres fallen.[495])

Wie die Datierung der alexandrinischen Münzen zeigt, rechnet Vaballath seit dem Tode des Vaters Odaenath zwischen 29. August 266 und 267 seine „Regierung“, die nach unserem urkundlichen Material unter Aurelian wenigstens für diesen Reichsteil als durchaus ordnungsgemäss fundierte Mitregentschaft erscheint.[496]) Die Grundlage des Ganzen ist dabei von römischer Seite aus gesehen der „Imperator“, also der Besitz des „Imperium“; der Lorbeerkranz, der charakteristisch genug das Diadem des orientalischen Königs verdeckt, nähert ihn

[494]) Cf. Le Bas-Waddington III no. 2611 (Inschrift aus Palmyra): „Σεπτιμίαν Ζηνοβίαν τὴν λαμπροτάτην εὐσεβῆ βασίλισσαν“, wo, wie Wilcken hervorhebt, „die Sonderstellung des λαμπροτάτην durch das folgende εὐσεβῆ gesichert ist“.

[495]) Etwas anders Wilcken a. O. S. 332: „Man wird danach Sallet (entgegen Mommsen, Röm. Gesch. V 438, A. 1) beistimmen, der schon früher („Fürsten“ S. 71) die Eroberung Ägyptens in den Anfang des Herbstes 271 gelegt hat“. Damit kämen wir doch schon über die Grenze des 29. August hinaus.

[496]) Die apokryphe Stelle der Vita tyr. trig. 30,11* darf nicht dafür benutzt werden, die Anerkennung des Claudius gegenüber der Mitregentschaft des Vaballath zu erschliessen (Schiller a. O. S. 859). Bei der kurzen Dauer der Regierung des zweiten Claudius ist es ebensowenig möglich, über seine Absichten nach dieser Richtung ins Klare zu kommen, wie über den Umfang des angeblichen Konfliktes mit Gallienus, V. Gall.

schon rein äusserlich betrachtet auch dem eigentlichen Augustus, worauf auch die bei v. Sallet, Daten S. 85 mitgeteilte Varietät der unter 1. erwähnten Münzen mit den Köpfen des Aurelian und des Vaballath hinführt, die einfach als Umschrift der Vs., als wären beide gleichberechtigt, Αὐρηλιανὸς καὶ Ἀθηνόδωρος nebeneinander stellt. Das ist genau derselbe Vorgang, wie er sich auf den von Mionnet l. c. Suppl. IX 99, no. 431 beschriebenen Münzen des M. Aurelius und L. Verus findet, die auf der Vs. ebenfalls die Köpfe beider Augusti aufweisen. So kann es nicht befremden, dass auch eines der bekanntesten Attribute der römischen Prinzipes des 3. Jhdts., der Invictus, für Vaballath vorkommt, und zwar auf der Inschrift aus Byblos CIG III 4503 b: Σεβαστῇ [μ]ητρὶ τοῦ | τοῦ ἀηττήτου [Αὐτο | κράτορος Οὐαβαλλά[θου | Ἀθηνοδώρου. W. Henzen und J. Franz haben am Schlusse von Z. 1 „Σεβασ“ ergänzt,[497]) sodass damit das Novum herauskäme, dass der Syrer bereits neben Aurelian den Augustusnamen führte, mithin sein vollberechtigter Mitherrscher wäre.[498]) Erst Wilcken hat auf die in Lepsius grossem Denkmälerwerke versteckte Veröffentlichung des Steines hingewiesen,[499]) aus der, so mangelhaft sie an sich auch sein mag, deutlich ersichtlich wird, dass jede Ergänzung am Schluss der ersten Zeile, wie er uns vorliegt, unmöglich ist, weil „sonst die in der Inschrift übliche Zeilenlänge überschritten würde“.[500]) Mit einem anderen Worte: das Ganze läuft auf eine simple Dittographie eines ungeschickten Steinmetzgehilfen hinaus!

Vaballath ist also nie eigentlicher Mitherrscher Aurelians gewesen. Da die ihm überlassene Stellung, die der Mitregentschaft, lediglich auf Grund eines lokal beschränkten Imperiums

13, 4 f Jedenfalls ist es auch für diese Zeit ganz undenkbar, dass, wenn von den Palmyrenern damals wirklich ein ganzes römisches Heer in offener Feldschlacht vernichtet worden wäre, die Zentralregierung in Rom sich dann noch gütlich mit Zenobia und ihrem Sohne geeinigt und ihnen sogar das Imperium des Ostens garantiert hätte. Es liegt also zum mindesten Übertreibung vor.

[497]) Bull. dell' inst. arch. 1847 S. 124 bezw. CIG l.l.

[498]) Über andere Ergänzungsvorschläge s. Wilcken a. O. S. 333.

[499]) K. R. Lepsius, Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien (1849 bis 1860) Abt. VI, Bl. 100, Gr. 588.

[500]) A. O. S. 333.

ohne Zäsarat in dem ihm ohnehin unterworfenen Machtbereich des Ostens, ihm nicht genügte, hat er sich im Jahre 271 gegen Aurelian erklärt und das zu allererst dadurch auszudrücken gesucht, dass er den Augustusnamen usurpierte. Bedenken wir weiter, dass, wie Mommsen in der Num. Ztschr. III (1871) 230 selbst bereits hervorgehoben hat, der Syrer auch darin vollständig im Geiste der römischen Reichsregierung verfuhr, dass er als „Reichsherrscher" auf den Münzen von Antiochien die lateinische Sprache, als Landesherr des Pharaonenlandes auf denen von Alexandrien die griechische Sprache offiziell verwandte,[501]) so liegt ein wichtiger historischer Schluss zum mindesten sehr nahe: Der Sohn Zenobias hat es nicht auf die Errichtung eines palmyrenischen Sonderreiches im Orient abgesehen; er hat vielmehr, was auch die früher untersuchte Parallele des Uranius[502]) zu unterstützen geeignet ist, die Herrschaft über das ganze Reich erstrebt. Denn er und seine kluge Mutter mochten sich sagen, dass in einer Epoche, die das siegreiche Vordringen aller wirksamen religiösen und geistigen Bestrebungen nach dem Westen sah, in der das Christentum, der Mithraskult und die Religion des Sonnengottes[503]) ebenso wie die Lehren des Neuplatonismus, aus dem Orient hervorgegangen, sich den Orbis Romanus unterwarfen, es an der Zeit sei, dass auch in politischer Hinsicht die Einigung der Kulturwelt vom Orient und seiner stolzesten Kapitale Palmyra aus, die über Neupersien bereits triumphierte, ihren Ausgang nehme. — Nur die gebräuchliche von Rom aus orientierte Geschichtsbetrachtung erklärt, dass dieser Gedankengang bisher nicht geäussert worden ist.

Es ist nicht uninteressant, gleichsam anhangsweise zu diesem Abschnitt einige Worte über die Datierung des in

[501]) Man vgl. auch die Meilensteine bei Le Bas-Waddington III p. 604 cf. no. 2628. Auf der ägyptischen Inschrift Eph. ep. IV 25 f. treten Zenobia und Vaballath als βασίλισσα καὶ βασιλεύς auf.

[502]) S. Exkurs 4 S. 98 ff.

[503]) Man bemerke besonders, dass der Kult des Sonnengottes, den Kaiser Aurelian in Rom wieder einführte, kaum mit dem des persischen Mithras, sondern vielmehr mit dem des palmyrenischen Stadtgottes Bel identisch war, vgl. Wissowa, Religion und Kultus etc. S. 366 f. namentlich im Hinblick auf Zosimus I 61.

den Mitteil. aus der Sammlung d. Pap. Erzherz. Rainer IV (1888) S. 51 ff. = C. Wessely, Corpus Papyrorum Raineri I (1895) no. 9, pag. 27 ff. publizierten Papyrus hinzuzufügen. Es ist das ein Schuldschein aus dem Monate Athyr (28. Oktober bis 26. November) des vergangenen 1. Jahres des Aurelianus und 4. des Vaballath, Z. 9: „ἐπὶ τοῦ διεληλυθότος αL καὶ δL μηνὸς ἄθυρ". Wir kommen auf das Jahr 29. August 269 bis ebendahin 270. Selbstverständlich kann Aurelian nicht schon im November 269 regiert haben. Es ist also einfach, nachdem die Kämpfe und Wirren der Vergangenheit vorüber waren, die Erinnerung an das Frühere mit Stillschweigen übergangen und so datiert worden, als ob das neue Doppelregiment bereits in Kraft gewesen wäre. Das reiht sich methodisch unmittelbar an das bereits S. 80 f. und A. 281 beobachtete offizielle Verfahren an.

19/20) Da nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Victor, Caesares 37,5 mit dem Tode des Probus bis auf seine Tage „senatui imperium creandique ius principis ereptum" ward,[504]) ist damals selbstverständlich auch die Ernennung zum Caesar bezw. Mitherrscher nicht mehr in der bis dahin rechtsverbindlichen Weise eingetreten. Es fehlt dementsprechend auch in unserer gesamten Überlieferung, die für diese Zeit ja wieder etwas weniger spärlich fliesst, an einer Bemerkung über die Anteilnahme des Senates an der Erhebung der Söhne des Carus Carinus und Numerianus im Herbst (wohl September) des Jahres 282. Im Gegenteil ist hier angedeutet, dass der Akt vor und mit dem Heere vollzogen worden ist: V. Cari 7,1, und auf das Gleiche weisen die bereits früher erwähnten Notizen der kleinen späten Autoren,[505]) soweit sie nicht irrelevant sind.

Exkurs 8.

Der Zäsarat Augusti potestate.

Doch noch in anderer Hinsicht bezeichnet des Carus Verfahren einen Bruch mit dem Herkommen und steht jen-

[504]) Vgl. S. 172 ff.

[505]) S. 172. — Die volle Titulatur der Kaiser Carinus uud Numerianus geben CIL XIV 126 f.

seits der bisher unter dem Prinzipat üblichen Ordnung.[506]) Denn Carus hat seinen älteren Sohn, den er im Westen des Reiches an seiner Statt zurückliess, nicht, wie man das vor ihm zu tun beliebt hätte, zum Augustus erhoben, sondern als Caesar mit einer Amtsgewalt zurückgelassen, die V. Carini 16,2 in unverdächtiger Weise[507]) — und bis zu einem gewissen Grade durch die Art der Münzlegenden bestätigt — wie folgt umschreibt: „hic (Carinus) cum Caesar decretis sibi Galliis atque Italia, Illyrico, Hispaniis ac Brittanniis et Africa relictus a patre Caesareanum teneret imperium, sed ea lege, ut omnia faceret, quae Augusti faciunt".[508])

Hieraus geht zweierlei hervor: 1) dass bis dahin nur Augusti als vollkommene Mitherrscher mit gleicher Machtvollkommenheit galten, was nicht kontrovers ist, und 2) dass es sich in der Tat um eine neue Ordnung handelt.

Es ist demnach irrig, den Fall des Carinus zur Erklärung der vorhergehenden Gepflogenheiten heranzuziehen, wie es Mommsen S. 1106 f. versucht hat.[509]) Der Carinus Caesar mit der Potestas eines Augustus d. J. 283 steht singulär am

---

[506]) Aus diesem Grunde in der Form des Exkurses behandelt!

[507]) Für v. Domaszewski a. O. 1916, 3 („Die Geographie bei den SHA") ist der Satz „nur eine freie Erweiterung von Eutrop IX 19,1", während V. Cari 7,1 „der Fälscher Aur. Victor 38,1" folgen soll. Ich gestehe einer derartigen Beweisführung nicht mehr nachkommen zu können.

[508]) Dabei ist zu beachten, dass auf den alexandrinischen Münzen Carinus nur als Caesar, Numerianus indes als Caesar mit Lorbeerkranz und Praenomen Imperator erscheint (v. Sallet, Daten S. 89), wahrscheinlich, weil des Carinus Machtbereich sich nicht über Ägypten erstreckte. Es dürfte sonach anzunehmen sein, dass für Numerian an der Seite des Vaters im Osten die gleiche Stellung wie für den älteren Bruder selbständig im Westen bestand.

[509]) „Wird ein Caesar mit der tribunizischen Gewalt bekleidet, ohne doch Augustus zu werden, so erlangt er jetzt ein wirkliches Mitregiment. Der Caesar dieser Kategorie wird sogar in den Gesetzen und Erlassen neben dem Augustus aufgeführt, und auch wo er das militärische Imperium handhabt, wird dies Kommando, da es sich nicht mehr auf die prokonsularische Gewalt gestützt zu haben scheint, durch eine der Übernahme der tribunizischen Gewalt angehängte Klausel legalisiert worden sein". Das letztere entspricht der bekannten Mommsen'schen Grundauffassung von der tribunizischen Gewalt als dem Fundamente des Prinzi-

Anfang einer Reihe, deren Weiterführung infolge des vorzeitigen Sturzes des Carus und seines Hauses unterblieben ist, die jedoch, wären wir genauer über sie unterrichtet, möglicherweise als Vorbild der diokletianischen Thronfolgeordnung gedient hat und auf jeden Fall eine Vorläuferin derselben war.

Wie bereits bemerkt,[510]) erscheint auf den alexandrinischen Münzen Numerianus als Imperator und Caesar gleichzeitig sowie mit dem Lorbeerkranz; genau dieselbe Vereinigung findet sich für ihn wie für den Bruder auf den lateinischen Münzen. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit zu beobachten, wie der offizielle Sprachgebrauch der Münzen nach der gleichen Richtung geht, den Caesar mit dem Imperium eines Augustus diesem fast gleichzustellen, indem Lorbeerkranz, Strahlenkrone und entsprechend dem allgemeinen sprachlichen Sichgehenlassen der Zeit des öfteren die Pax, Pietas etc. Augustorum auf den Münzen des Caesar erscheinen[511]) und sogar die stehenden Attribute des Augustus Pius Felix ihm nicht vollständig fehlen, ja an einer Stelle der Caesar bereits in adulatorischem Bombast als Restitutor orbis gefeiert wird, was füglich doch dem Augustus allein zukäme. Andererseits fehlt der Proconsul der Caesaren auf den Münzen (und ebenso der der Augusti nach dem

pats (vgl. Ende des VI. Abschnitts). Hierzu beruft sich Mommsen auf unsere Stelle V. Carini 16 (nicht 15), in der jedoch mit keinem Wort von der Trib. pot. wohl aber von dem Imperium die Rede ist. Vgl. weiter oben im Text — Zu der Gestaltung des ersten Teiles des Zitates in der 3. Aufl. vgl. auch unten A. 567; die 3. Aufl. fährt dann fort: „Wo er das Kommando handhabt, wird dasselbe, da ihm die Grundlage der prokonsularischen Gewalt zu fehlen scheint, durch eine“ usw. wie vorher.

[510]) A. 508.

[511]) Ähnlich gelegentlich schon früher z. B. bei dem jüngeren Philipp Cohen V p. 163, no. 30—32 M IVL PHILIPPVS (NOB) CAES, Rs. PIETAS AVGG (SC) bez. AVGVSTOR (no. 32 mit Strahlenkrone, sonst unbekleidet); p. 170 f., no. 83: CAES, Rs. SPES AVGVSTOR. Oder bei Herennius p 217, no. 10—15 in allen drei Metallen, wo zu der Vs. Q HER ETR MES DECIVS N(OB) C auf der Rs. die PIETAS AVGG (AVGVSTORVM) auf den Kupferstücken mit SC verherrlicht wird; no. 10 f. erscheint der Kopf mit Strahlenkrone, sonst unbekleidet. Ferner noch beispielsweise bei Hostilian p. 232 f., no. 68 f.: N C bezw. VICTORIA AVGG (AVGVSTORVM S C).

Abscheiden des Vaters, sodass also hieraus nichts zu schliessen ist!); er ist jedoch für Carinus durch zwei Inschriften gesichert, CIL II 4103: „victoriosissimus Caesar[512]) princeps iuventutis M. Aur. Carinus nobilissimus Caesar consul[513]) proconsul“ und II 4832: „Imp. Caesar M. Aur. Carinus p. f. invictus princeps iuventutis procos.“, — gleichsam als wenn noch einmal am Ende der Reihe und am Anfang der neuen betont werden sollte, dass konsularisches und prokonsularisches Imperium die Grundlage der öffentlichen Gewalt des Prinzeps und seines Stellvertreters ausmachen.[514])

Am klarsten erhellt aus dem systematischen Überblick der Münzen der beiden Brüder die Annäherung ihres Mitregiments an eine vollendete Mitherrschaft, zu der eigentlich nur der Oberpontifikat und (nicht ohne abusive Ausnahmen) der Augustusname fehlen. Es erscheinen bei Cohen:

Carinus VI p. 383 ff., Numerianus VI p. 363 ff.

als Caesar (ohne Augustus der Vs.):

1) mit dem Lorbeerkranz	no. 49 f.	no. 13 !
	58 ![515])	65
	62 f.	98
	70 f.!	114 !
	81	—
	82 (?)	—
	90	—
	109 f.!	—
	114	—
	126 !	—
	132 !	—
	139—141 !	—
	144 f.!	—
	155—157 !	—
	162	—
	170	—
	186 !	—
	193	—

[512]) Zu den Siegestiteln des Carinus und den gleichen des Numerianus Germanicus Maximus Brittanicus Maximus Persicus Maximus vgl. CIL XIV 126 f.

[513]) Consul I i. J. 283.

[514]) Über die Nichtbenutzung des Prokonsultitels vonseiten der Mitregenten vgl. noch S. 239 ff. — Wie bereits Mommsen S. 1106 f., A. 4

2) mit der Strahlenkrone	no. 19	no. 9
	25	18
	29 !	40 !
	51—53	66
	69	68 f.
	74—76 !	72—74
	78 !	76 f.
	83—85	80 f.
	87—89	97 !
	91—94	104 !
	96—98	107 !
	101—108	111 !
	112 f. !	115 !
	115—117	—
	177 !	—
	182 !	—
	188 !	—
3a) als Imp CAES	126	—
	132	—
3b) als IMP ... NOB C	145	111
	155	114[516])
	177	115
	182	—
	186[516])	—
	188	—
4) mit P F	29	—

richtig betont hat, stehen mit allem Sonstigen im Widerspruch die Inskriptionen der in dem justinianischen und schon in dem unter Diokletian entstandenen gregorianischen Kodex vorkommenden Verordnungen. Sie sind fast durchweg fehlerhaft, führen Caesares als Augusti auf, während sie nachgewiesenermassen dies eben noch nicht sein konnten, und bezeichnen auch einmal gelegentlich den Philippus iunior bis zum Jahre 249 als Caesar, während er schon zwei Jahre Augustus war: Codex Gregorian. III 2,2, Cod. Iustinian. IV 32,6. Vgl. P. Krüger's kritische Übersicht, gleichzeitig als Darlegung der befolgten Schablone mit all ihren Fehlern, in seiner Ausgabe des justinianischen Kodex im Corpus iuris civilis II (1880).

[515]) Münzen unter 1 und 2, die noch unter den Gesichtspunkten 3—6 verzeichnet sind, sind mit einem ! versehen.

[516]) Gold. — Man beachte die Tatsache der Ausprägung dieses Typs in dem Edelmetall für jeden von beiden Caesares, vgl. oben A. 508. Auf der Rs. wird auf beiden die VIRTVS AVGGG verherrlicht. Vgl. unter 5.

5) mit „Augustorum" auf der Rs., und zwar		
CONSERVATOR AVGGG	—	13
MONETA AVGG	58	—
ORIENS AVGG	—	40
PAX AVGVSTORVM	70 f.	—
PIETAS AVGG	74—76	—
	78	—
PROVIDE AVGG	110	—
VICTORIA AVGG	141	97
	144 f.	—
	155	—
VICTORIA AVGVSTORVM	156	—
VIRTVS AVGG	(176)[517]	104
	177	107
	182	111
VIRTVS AVGGG	186	114 f.
	188	—
6) mit RESTITVT ORBIS	113	—

Direkt als AVG an der Seite des Vaters wird Carinus l. c. p. 364, no. 2. 5 f., p. 365, no. 7. 9 f., p. 366, no. 11 aufgeführt; p. 366, no. 1 erscheint Vs. IMP CARO AVG [CARIN]O ET NVMERIANO CAESS, Rs. ADVENTVS AVGG, Bronzemedaillon (mod. 10), ersichtlich auf die Ankunft in Rom nach dem Sturze des Probus geprägt, gleichzeitig ein Beleg der Deferenz und sprachlichen Lässigkeit der Zeit, insofern es natürlich AVGGG heissen müsste.[518] Die Münzen sind mit Ausnahme von no. 11 auffallenderweise sämtlich Kleinbronzen, letztere ist Goldmedaillon, mod. 9½ (IMPP CARVS ET CARINVS AVGG, Rs. VICTORIAE AVGVSTT), wohl auf den persischen Sieg geprägt. Doch möchte ich auch aus ihm in Anbetracht all der übrigen Beobachtungen nicht mit Sicherheit erschliessen, dass damals Carinus das volle Recht besass, sich als Augustus bezeichnen zu lassen.

---

[517]) Die Vs. bringt nur M AVR CARINVS („son buste lauré et cuirassé à droite"), also handelt es sich wahrscheinlich um den Caesar.

[518]) Ebenso z. B. no. 5 Vs. CARVS ET CARINVS AVG, Rs. PAX AVG und gar no. 6 CARVS ET CARINVS AVGG, aber Rs. PA. AVG, wogegen no. 7 bei gleicher Vs. korrekt Rs. PAX AVGG.

VI.

Die Tribunicia potestas der Prinzipes und ihrer Mitregenten.

Über das Wesen der kaiserlichen Tribunicia potestas, wie sie Augustus i. J. 23 v. Chr. abschliessend gestaltet hat und wie sie die folgenden Jahrhunderte fast unverändert beibehalten haben, ist bereits in der Einleitung[519]) das Hauptsächliche kurz zusammengestellt worden.

Dass die Mommsen'sche Anschauung, die tribunizische Gewalt habe den Kern der kaiserlichen Stellung gebildet,[520]) nicht zutrifft und die Grundlage des Prinzipats auch in formaler Hinsicht vielmehr auf dem Imperium beruht, wie denn gerade der Dies imperii[521]) als der Tag des eigentlichen Antritts des Prinzipats gilt, ist in meinem „Wesen" und in den früheren Kapiteln dieses Buches zur Genüge belegt worden. Abgesehen davon ist es nicht strittig, dass jene auch im 3. Jhdt. der Kaiserzeit im wesentlichen die gleiche geblieben ist; sie bedarf daher nach dieser Richtung entsprechend unserem eingangs aufgestellten Programm keiner näheren Erörterung, mit der einen Ausnahme ihrer Bewertung im Falle der Mitregentschaft bezw. Mitherrschaft. Über diese wird in dem zweiten Teil dieses Abschnittes zu handeln sein, während in seinem ersten einige Fragen zur Erörterung gelangen, die noch einigermassen der Klärung bedürfen.

Dazu gehört zunächst die Frage nach den Comitia tribuniciae potestatis des Volkes, deren Tagung im 1. Jhdt. das Kollegium der Arvalbrüder in der Reihe der wichtigeren

---

[519]) S. 15 f.

[520]) II 837: „Und in dieser Gestalt (des J. 23 v. Chr.) ist die tribunizische Gewalt als die höchste mit dem Prinzipat notwendig verknüpfte bürgerliche Magistratur namentlich in formaler Beziehung der rechte und volle Ausdruck der Herrschergewalt geworden und geblieben". — Dagegen spricht, nebenbei bemerkt, auch, dass der „konstitutionellste" Herrscher des 3 Jhdts., Severus Alexander „epistulas ad se quasi ad privatum scribi iussit servato tantum nomine imperatoris", V. Al. Sev. 4,1 mit deutlichem Hinweis auf die zentrale Stellung des Imperiums.

[521]) Gewöhnlich „κράτησις" in der Sprache der Papyri, so besonders Berl. Griech. Urk. II no. 362, p. II 24 f., p. IV 6, p. XI 4 f.; vgl. jedoch Stein a. O. S. 53 f., A. mit Belegstellen.

Gedächtnistage des jeweiligen Prinzeps zu feiern pflegte.[522]) Leider ist es, nachdem sich die betreffende Schilderung (V. Tac.) als Fälschung des Schlussredaktors der theodosianischen Zeit herausgestellt hat,[523]) nicht mehr möglich, in der Weise Mommsens[524]) aus ihr irgendwelche verbindlichen Schlüsse auf die tatsächlichen Vorgänge zu ziehen. Da im übrigen kein Material zu dem Problem vorliegt, schweben wir fast völlig im Dunkeln. Nur das eine wird sich bei dem raschen Wechsel der Prinzipes des 3. Jhdts. bis zu einem gewissen Grade als wahrscheinlich annehmen lassen, dass es jetzt nicht mehr üblich gewesen ist, einen längeren Zeitraum

[522]) Die Akten des Kollegiums haben in 4 Fällen die Daten der Komitien erhalten, cf. Henzen, Acta fratr. Arv. p. 65: Nero hat erst am 4. Dez. 54 vom Volk die Trib. pot. erhalten, während er (unter Einrechnung der Anfangs- und Endtage) 53 Tage früher vom Senat als Prinzeps eingesetzt war; für Otho hat das Volk am 28. Febr. 69 gesprochen, jedoch wurde ihm (Tacitus, Hist. I 47) 45 Tage vorher vom Senat die tribunizische Gewalt übertragen; Vitellius' Dies imperii war, wie „Wesen" S. 45 f. gezeigt wurde, der Tag der Entscheidung der Väter (nicht der der Erhebung durch die Soldaten!), nämlich der 19. April 69, der Tag der tribunizischen Komitien der 30. April, also 12 Tage später. Für Vespasian sagt Sueton. Vespas. 12: „ac ne tribuniciam potestatem ... patris patriae appellationem nisi sero recepit". Da der Prinzeps die letztere Bezeichnung erst etwa März 70 (jedoch vor 5. April cf. Mommsen S. 755, A. 5) erhalten hat, geht aus der lückenhaften Stelle wenigstens hervor, dass Vespasian keine Eile gehabt hat, sich die Potestas vom Volk übertragen zu lassen. Bei Domitian beträgt der Zwischenraum genau ein Trinundinum, 17 Tage (14.—30. Sept. 81). Die Sache wird also auf lange Zeit hinaus derart gehandhabt, dass man eine Anstandsfrist zwischen dem Votum der Väter und dem Tage des Volkes einhält, um den Schein der Volkssouveränität zu wahren. Nicht völlig zutreffend Mommsen, auf Grund des angeführten Materials, S. 839: „so dass also bei diesem Akt sowohl der Senat wie die Bürgerschaft mitwirken und zwischen dem Dekret der ersteren und den Komitien regelmässig wenigstens das Trinundinum liegt", 3. Aufl.: „... und den Komitien in früherer Zeit das Trinum nundinum liegt", was noch weniger korrekt ist.

[523]) Vgl. S. 147 f.

[524]) Vgl. S. 767, A. 1: „Die Bekanntmachung der Wahl des Tacitus auf dem Marsfeld durch den Stadtpräfekten (V. Tac. 7) gehört wohl zu der Besonderheit derjenigen Imperien des 3. Jhdts., in denen versucht wurde, das Imperium des Senats zu realisieren, und der Imperator als dessen Geschäftsführer erscheint. Dass der neue Prinzeps statt durch Edikt auch durch persönliche Ansprache sich beim Volke einführen konnte, ver-

zwischen dem Votum der Väter und dem Tage des Volkes verstreichen zu lassen, sondern dass der letztere dem ersteren vielleicht unmittelbar gefolgt ist.[525]) Das mag auch — möglicherweise — der feste Punkt sein, um den die Darstellung V. Tac. 7,2 ff. sich kristallisiert hat. Mehr vermögen wir nicht zu sagen. —

Auch die Beantwortung der Frage nach dem offiziellen Beginn der Zählung der Trib. pot. ist im 3. Jhdt. in hohem Masse erschwert. Dabei ist dieselbe insofern nicht ohne Bedeutung, als die Frage doch letzten Endes darauf hinausläuft, ob der Tag der Bestallung durch den Senat bezw. der der Komitien des Volkes, oder ob und wieweit der Tag der Proklamation durch das Heer als massgebend angesehen worden ist. Würde es Usus geworden sein, nach dem letzteren Modus zu verfahren, so wäre eine derart weitgehende systematische Konnivenz der Väter gegenüber dem Militär auf die Dauer jedenfalls auch staatsrechtlich nicht ohne Belang geblieben.[526])

Unsere Erkenntnis ist oftmals durch den Umstand direkt unmöglich gemacht, dass seit Trajan die Gepflogenheit auf-

steht sich von selbst; aber durch den — hier schon als Haupt des Senats fungierenden — Stadtpräfekten konnte er sich nicht demselben vorstellen lassen, wenn er an der Selbständigkeit des Imperiums festhielt". Vgl. S. 838 f. Für die Leitung der Komitien konnte natürlich der Prinzeps selbst nicht in Frage kommen, „solange noch die staatsrechtliche Logik irgendetwas galt"; sie fiel den Konsuln oder den Volkstribunen zu

[525]) Zur Sache selbst verweise ich noch besonders auf Mommsen S. 839 f.: „Es war dies also diejenige Form, in welcher in republikanischer Zeit ausserordentliche Beamte durch Spezialgesetz und Volkswahl bestellt worden sind, mit der auch der Republik nicht unbekannten, zum Beispiel bei den Duovirn Aedi dedicandae von jeher üblichen, späterhin bei den Triumvirn Rei publicae constituendae angewandten Modifikation, dass die Kompetenz- und die Personenfrage in ein Gesetz zusammengefasst wurden und dadurch die letztere faktisch in die Hand des vorschlagenden Magistrats oder vielmehr in die Hand des denselben zu dem Vorschlag autorisierenden Senats gelegt ward. Insofern ist die Tendenz der augustischen Verfassung, das Schwergewicht vom Markte weg in die Kurie zu verlegen, auch auf diesem wichtigen Gebiet wahrnehmbar; denn wenn formell die tribunizische Gewalt von der Bürgerschaft erteilt wird, so ist doch (materiell; fehlt in d. 3. Aufl.!) der die Beantragung dieser Erteilung anordnende Senatsbeschluss der eigentlich entscheidende Akt„. S. 840, A. 1: „Wo darum die Historiker von der Erteilung der tribunizischen Gewalt sprechen, gedenken sie nur des

gekommen ist, das tribunizische Amtsjahr des Prinzeps nicht mehr, wie vordem, a die in diem d. h. von dem Tage der Übernahme der Potestas bis zu dem Jahrestage und so fort zu zählen, sondern in Angleichung an das alte Amtsjahr der Volkstribunen[527]) jeweils vom 10. Dezember bis zum 9. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Daher kann der Tag der Übertragung der Trib. pot. im günstigsten Falle aus ihr überhaupt nur für das erste und das letzte Jahr erschlossen werden, sei es durch direkte Datierung oder durch Vergleichung mit dem ägyptischen Jahr, das in gleicher Weise von dem 29. bezw. 30. August bis ebendahin im nächsten Jahre läuft. Denn bekanntlich zählt als erstes tribunizisches Jahr die Spanne Zeit, die zwischen der Erhebung und dem nächst folgenden 9. Dezember liegt, und als erstes Regierungsjahr in Ägypten das Intervall zwischen der Erhebung und dem nächsten 28. bezw. 29. August.

Hinzu kommt als erschwerender Umstand, dass in der Verwirrung der Epoche der Militäranarchie und der anschliessenden Restitution der Reichseinheit, aber auch bereits vorher seit Caracallas Tagen eine auffallende Unsicherheit in der Zählung der Tribunenjahre wie bisweilen selbst der einzelnen Kaiserkonsulate einreisst. Daher ist es eben trotz aller dahin gehenden Bemühungen der Modernen einfach unmöglich, dass die Rechnung restlos für uns aufgeht, weil sie schon im Altertum nicht gestimmt hat. Umsoweniger ist

---

Senats". Wieder ist deutlich zu erkennen, wie Augustus an den Formen der Republik festhielt und eben diejenigen von ihnen rezipierte, die ihm am besten zu passen schienen. — Im übrigen ist mit den zitierten Ausführungen von dem Altmeister selbst die Antwort auf die bereits A. 425 gekennzeichnete Frage Gelzers nach der Rolle des Volkes im republikanischen Staatsrecht und nach der „Initiative" des Senats, die mich ad absurdum führen sollte, erteilt.

[526]) Die Ausführungen von H. F. Stobbe, Die Tribunenjahre der römischen Kaiser, im Philologus XXXII (1873) 1 ff., der, nebenbei bemerkt, Mionnets Münzwerk nicht hat „benutzen können" (!), fussen zu einem grossen Teile auf unrichtigen Voraussetzungen und sind besonders durch das neuere epigraphische Material vielfach überholt worden.

[527]) Es ist zu beachten, dass der konstitutionelle Prinzipat des 2. Jhdts. auch hierin zu dem republikanischen Modus übergeht und so die exzeptionelle Berechnung für den Prinzeps beseitigt.

es denkbar, zu bestimmten Resultaten zu gelangen, als, wie nachzuweisen sein wird, in verschiedenen Fällen sogar die amtlichen Stellen bereits in der Rechnungsweise geschwankt haben, ja in einem einzelnen Falle, dem des Gallus, die heilloseste Konfusion scheinbar von oben her selbst hervorgerufen worden ist. So weiss in der Tat nicht nur der, „der die aurelianischen Datierungen kennt, was Konfusion ist“,[528]) Verwirrung herrscht fast in der ganzen, unserer Betrachtung unterliegenden Periode.[529]) Daher sind wir faktisch oftmals darauf angewiesen, auf Grund der Majorität der Urkunden zu entscheiden; denn, wie Mommsen S. 778, A. gesagt hat, „dabei ist nicht zu übersehen (vergessen, 3. Aufl.), wie massenhaft die Inschriften und Münzen aus diesen Jahren uns vorliegen, und dass die ungeheuere Mehrzahl und namentlich die Dokumente besserer Ordnung sich wesentlich dem System konformieren“. Nur dass eben immer leicht Meinungsverschiedenheit darüber entstehen dürfte, welche Dokumente als solche anzusprechen sind, und somit einer unfruchtbaren und bis zu der Auffindung neuen Materials aussichtslosen wissenschaftlichen Kontroverse Tor und Tür geöffnet bleibt.

Um also nicht etwa auch unsererseits zu einer solchen beizutragen, mag in dem Folgenden genügen, die auffallendsten Divergenzen nach der gekennzeichneten Richtung an Beispielen zu erläutern und nur in dem einen Falle des Decius,

---

[528]) Staatsrecht S. 778.

[529]) Gegen Ende derselben kommt noch hinzu, dass die einfache Angabe Trib. pot. ohne Iterationsziffer allgemein zur Bezeichnung des Besitzes der Gewalt dient, so für Carinus und Numerianus als Kaiser CIL XIV 126 f. „tribuniciae potestatis“; für Carus CIL II 3660. 4102 (Consul II und Trib. pot. statt Trib. pot. II); für Probus verbinden die Kleinbronzen Cohen VI p. 299, no. 454–459, aber auch die Goldmünze ebenda no. 453 TR[I] P mit COS III cf. CIL VIII 11931 (korrekt wäre Trib. p. IV oder V) bezw. die Goldmünze l. c. p. 326, no. 731 TRI POT mit COS cf. CIL II 1116, X 1178 b (korrekt wäre Trib. p. II oder III). Vgl. Henze bei Pauly-Wissowa, Realenz. II 2520, der unter dem Einfluss der ersichtlich übergeordneten Mommsenschen Grundauffassung Tr. p. „einfach als Bezeichnung ‚regierender Kaiser‘ auf jedes beliebige Jahr der Regierung“ deutet. Für die Zeit des Gallien verweise ich noch auf das schöne Goldmedaillon bei Cohen V p. 418, no. 796 mit der Rs. PM TR P IMP VI COS V P P (stat TR P X).

in dem es noch möglich erscheint, zu einem Ergebnis von Belang zu kommen, zu einer ausführlicheren Erörterung zu schreiten. Die Anhänger der Mommsen'schen Theorie dürften wohl unschwer bemerken, dass ich mit einer solchen Methode nichts wesentlich anderes tue, als dem Wege zu folgen, den der grosse Meister unserer Forschung selbst der Verwirrung der Dinge gegenüber als einzig gangbar befunden hat.

Als Hadrian im Orient von den Truppen, auf die Kunde von dem Ableben Trajans und seiner auf dessen Sterbebette erfolgten Adoption, als Imperator begrüsst worden war, suchte er, wie bereits früher dargestellt,[530]) sogleich die Genehmigung des Senates nach und nannte den Schritt des Heeres eine voreilige „Salutation", der Notlage des Reiches im Kriege zufolge im Augenblick unvermeidlich, gleichwohl rechtsunverbindlich. Man schrieb damals den 11. August 117.

Die Väter haben in ihrer Antwort an Hadrian sich beeilt, das Geschehene zu legitimieren. Deswegen ist derselbe 11. August als Dies imperii Hadrians und als Tag der Übertragung der tribunizischen Gewalt an ihn angesehen worden. Das Verhalten Hadrians in diesen Wochen ist der beste Beleg dafür, dass dem Verfahren des Senats Ende des Jahres 69 keine prinzipielle Bedeutung zukam, als er den Beginn des Prinzipates Vespasians — sicher auf den Wunsch des neuen Mannes hin — um Monate zurückdatierte,[531]) so dass das

[530]) Vgl. oben S. 29 und „Wesen" S. 47 ff., wo auch der Text der Stelle V. Hadr. 6,1 f.

[531]) Vgl. mein „Wesen" S. 47: „Dass man an und für sich den Tag gar nicht als Dies imperii ansah, hat Tacitus, Hist. II 79 auffallend genau wiederzugeben sich bemüht: ‚initium ferendi ad Vespasianum imperii Alexandriae coeptum, festinante Tiberio Alexandro, qui kalendis Iuliis sacramento eius legiones adegit. isque primus principatus dies in posterum celebratus'." Das ist der tatsächliche Anfang überhaupt alles späteren Hinabgleitens auf der abschüssigen Bahn. Nun wissen es die Soldaten, Hist. I 4: „evulgato imperii arcano posse principem alibi quam Romae fieri". — Übrigens ist auch die Trib. pot. des Vespasian ihm erst nach dem Tode des Vitellius Ende Dezember 69 dekretiert, aber gezählt vom 1. Juli 69 ab worden, und so jährlich erneuert, sodass seine letzte (10.) Trib. pot. vom 1. Juli 78 bis zu seinem Todestage 24. Juni 79 lief, wie Münzen und Inschriften restlos beweisen. Vgl. besonders Borghesi l. c. VI 1 ff. — Irrig über diese Rückprojizierungsmethode übrigens F. Blumenthal im Archiv f. Papyrusforschg. V (1913) 388 f.

grundlegende Rechtsprinzip an sich als hierdurch nicht berührt angesehen ward.

Fast analog wie bei dem Präzedens Hadrian lagen die Verhältnisse bei der Erhebung des Macrinus und Philippus.[532]) Auch bei ihnen hat sich zuerst das Heer geäussert und der Lage der Dinge nach äussern müssen; auch bei ihnen hat der neue Mann die Entscheidung der hohen Körperschaft in dem fernen Rom schriftlich nachgesucht und, da er allein im Besitze der Macht war, umgehend erhalten. Es liegt dabei nahe anzunehmen, dass in diesen Fällen dasselbe wie schon im 2. (und 1.) Jhdt. geschehen und der Dies imperii wie der Tag der Annahme der Tribunicia potestas auf den der faktischen Übernahme der Gewalt zurückdatiert worden ist. Das Gleiche dürfte noch von der Übernahme der Gewalten durch Probus gelten, der deswegen — letztmalig in der Geschichte Roms überhaupt — den Vätern gegenüber betont hat, dass sein hohes Amt ihm wider seinen Willen von den Soldaten aufgedrängt worden sei.[533]) Doch sind wir auch hier bei dem fast gänzlichen Versagen unserer Überlieferung wieder auf Vermutungen und Wahrscheinlichkeitsschlüsse angewiesen.

Da ist es in besonderem Masse erwünscht, dass es in zwei Fällen noch möglich wird, Näheres über die Berechnung der kaiserlichen Regierung vornehmlich auf Grund der Inschriften und Münzen zu gewinnen: einmal, wie bereits dargestellt,[534]) für den Prinzipat Valerians und das andere Mal für den des Decius.

Bei dem Prinzipat Valerians sahen wir, dass nicht nach dem Tage der soldatischen Proklamation, sondern nach dem, an dem der Senat gesprochen, gerechnet worden ist; bei dem Prinzipat des Decius laufen anscheinend zwei Rechnungen nebeneinander her. Dabei ist von vornherein zu bemerken, dass bereits unter den Philippen der

[532]) S. 29 ff.

[533]) Im Falle Makrin könnten die Worte Dios LXXIX 11,4, die er anlässlich der Mitteilung des viertägigen Zögerns des Mannes, das Imperium zu übernehmen, gebraucht: „ἄναρκτα παντελῶς τὸν χρόνον ἐκεῖνον ἀπ' αὐτοτελοῦς ἄρχοντος τὰ τῶν Ῥωμαίων πράγματα, οὐδ' εἰδότων αὐτῶν τοῦτο, διεγένετο", auch eine Rückdatierung durch den Senat andeuten.

[534]) S. 89 ff.

Versuch gemacht worden ist, von der bis dahin gültigen Datierung des tribunizischen Neujahrs (10. Dezember) abzugehen: fortan sollen das tribunizische und bürgerliche Neujahr miteinander ausgeglichen werden, so dass also auch das erstere auf den 1. Januar fällt. So zählen in dem Diplom XCI (LIII) CIL III pag. 2003 (896) vom 28. Dezember 247 Vater und Sohn Trib. pot. IIII, dagegen in dem Diplom XCII (LIV) CIL III pag. 2003 (897) vom 7. Januar 248 der Vater Trib. pot. V, der Sohn Trib. pot. II.[535])

Es wäre also an sich naheliegend, anzunehmen, dass Decius an der bequemen Neuerung des Vorgängers festgehalten habe, worauf beispielsweise Liebenam a. O. p. 113 hinzielt, wenn er kurz bemerkt: „Das tribunizische Neujahr ist 1. Jan. vgl. CIL XI 3088[536]) und Diplom XCIV A (LVI A) CIL III p. 2003 (898) vom 28. Dez. 249". Doch hilft das insofern nicht weiter, als sich auch aus dem Jahre 250 (Decius cos. II) eine Reihe von Inschriften findet, die gleich dem genannten Diplom Tr. p. (I) aufweisen. So wird sich in der Tat, wie dies schon Mommsen erkannt hat,[537]) nicht in Abrede stellen lassen, dass Decius auf das Vorbild des 1. und eines Teiles des 2. Jhdts. der Kaiserzeit zurückgegriffen hat, indem er die alte Zählung a die in diem (imperii) wieder aufnahm, mithin sein erstes offizielles tribunizisches Amtsjahr bis zu dem Jahrestage seiner Anerkennung durch den Senat im Oktober 250[538]) zählte.[539]) Weiter müsste angenommen werden, dass

---

[535]) Über die doppelte Berechnung der Trib. pot. des jüngeren Philipp vgl. Ende des VI. Kapitels.

[536]) Die Inschrift hat „[trib. pot.] III coss. II de[signati III]" vgl. auch oben unter 6).

[537]) Doch drückt er sich zweifelnd aus, cf. Bull. dell'inst. etc. 1865, 29: „Potrebbe sospettarsi, che Decio fosse tornato all'uso antico di contare le tribunizie potestà non secondo l'anno civile, ma a die in diem. ... Ma se tale spiegazione è possibile, non perciò mi pare probabile". Vgl. G. Costa bei E. Ruggiero, Dizionario epigr. di antichità romane II 2 (1910: 1901 auf der Umschlagseite ist Druckfehler) 1483: „Decio, come vedremo, restauratore delle antiche consuetudini, tentò di rimettere in onore il computo de' sovrani del primo secolo, poi ... ritornò all'uso ormai invalso".

[538]) Nach Costa l. c. p. 1484 f.: bis 18. (bezw. 25.) August 250.

[539]) v. Domaszewski sucht den 4. April 249 (den Dies imperii nach

der Kaiser im Laufe der zweiten Hälfte d. J. 250 zu der herkömmlichen Zählung zurückgekehrt ist, sei es, dass sich die beabsichtigte Repristination nicht bewährte, sei es, dass andere uns unbekannte Gründe dafür vorlagen. Denn i. J. 250 findet sich neben der ersten und zweiten auch eine dritte Trib. pot. erwähnt.

Ein Überblick des Inschriftenmaterials veranschaulicht am klarsten das Nebeneinander der Datierungen.[540]) Es weisen auf:

1) Jahr 249: „tribunicia potestate consul" CIL III 3723. 4645. 4651. 5752 (?). 10 631. 10 641; VIII 10 360. 10 457. 22 186 sowie das Diplom LVI A (XCIV A) CIL III 898 sq. (p. 2003).
2) Jahr 249: „tribunicia potestate cos. I[I] designato" CIL III 12 351.
3) Jahr 250: „tribunicia potestate consul II" CIL II 4823. 4915; III 4010. 14 184,40; VIII 10 051. 10 313 f. 10 318.
4) Jahr 250: „tribunicia potestate proconsul IIII consul II" (sic), sämtlich aus Spanien CIL II 4809. 4812 f. 4833. 4835. Eph. ep. VIII (1899) p. 468, no. 226.
5) Jahr 250: „tribunicia potestate II consul II" CIL II 1372. 4949; III 1176. 3746. 14 184,25. V 8023. 8028. VIII 22 549[541]) sowie das Dipl. LVI B (XCIV B) CIL III 898 sq. (p. 2003), wo es im Hinblick auf das unmittelbar folgende „des(ignatus) III" statt „coss." offenbar „cos. II" heissen muss. Designatus III findet sich übrigens auch CIL III 3746. XI 3088.
6) Jahr 250: „tribunicia potestate III consul II" CIL XI 3088; XII 11 sowie event. X 6564, wo es auch einfach „tribunicia potestate" heissen könnte.

---

den Zahlen des Chronographen, die das Rückgrat seiner Epikrise geben) als Tag der Anerkennung des Senats hinzustellen „lange ehe Philippus in Verona seinen Tod fand", was den geschichtlichen Ablauf der Dinge dem „System" zuliebe wieder einmal völlig auf den Kopf stellt. — Dass CIL III 4558 (cf. p. 2328, 40 unten) aus Wien vom 28. Mai 249 vielleicht Decius als Herrscher nennt, könnte nur belegen, dass dieser, bevor er nach Italien zog, sich des Nordens versichert hatte.

[540]) Cf. Costa l. c. p. 1481 f.

[541]) Irrig Costa l. c. p. 1481 zu Gruppe 1).

7) Jahr 250: „tribunicia potestate IIII consul II“ event. CIL II 6219 „nisi est no. 4813“ cf. sub 4)
8) Jahr 251: „tribuniciae potestatis III consul III“ Eph. ep. VIII p. 447, no. 249 sowie ev. (?) CIL II 4836.
9) Jahr 251: „tribunicia potestate IIII consul III“ CIL II 4957 f.

Auf den Münzen des Kaisers fehlt die Angabe der tribunizischen Gewalt überhaupt, da die Münze mit P M TR P III COS P P aus Banduri zum mindesten unrichtig gelesen, wenn nicht falsch ist, wie schon Eckhel VII 343 erkannt hat. Sichere alexandrinische Münzen gibt es nur mit LA und LB; „Münzen des 3. Jahres mehr als zweifelhaft“ Sallet, Daten S. 66. Es kann im übrigen solche auch gar nicht geben, da, wie früher erwiesen worden ist,[542]) Decius bereits rund ein Vierteljahr vor Ablauf des ägyptischen Jahres (250/1) gefallen war. Die Münzen allein können also nicht einmal für eine 3., geschweige für eine 4. Trib. pot. des Kaisers als Beweis verwandt werden.[543])

Daher sind die folgenden Schemata allein auf Grund der Datierungen der Inschriften aufgebaut.

Zunächst äusserte sich Mommsen 1865 im Bull. dell'inst. etc. l. c. p. 29 f.: „Così a mio avviso non resta altro scampo se non di supporre, che gli anni del governo di Decio anche anteriormente furono computati in due maniere diverse, partendo gli uni dal giorno della salutazione imperiale,[544]) gli altri dal giorno in cui fu riconosciuto a Roma, e che questa seconda più modesta maniera[545]) fu l'uffiziale. Ecco lo schema secondo tal supposizione:

	sistema uffiziale	sistema non uffiziale
248		tr. p. cos.
249	(dall'autunno) tr. p. cos.	(dal 1. genn.) tr. p. II cos.
250	tr. p. II cos. II	tr. p. III cos. II
251	tr. p. III cos. III	tr. p. IV cos. III.“

[542]) S. 80 f.

[543]) Vielleicht gibt die Münze des Etruscus Eckhel VII 349 mit der Rs. P M TR P II CONS II die Titel des Vaters, wie auf den Münzen des Philippus iunior häufig die Titel des senior erscheinen.

[544]) Der danach — aber man bemerke wohl: nur danach! — bereits in das Vorjahr 248 fiele.

Auf Grund der gleichen Voraussetzung wie Mommsen gelangte 1907 G. Corradi in den Rendic. della r. accad. dei Lincei, classe di scienze mor. etc. V 16 p. 614 ff. zu einem System, von dem er p. 636 hervorhebt, dass es „offre il notevole vantaggio di potersi accordare pienamente con le notizie, che troviamo nelle nostre fonti letterarie e di comprendere in sè tutte le iscrizioni relativi a Decio ed ai figli a no pervenute, senza bisogno di respingerle come false o di introdurre in esse alcun cambiamento sia nel numero della potestà tribunizia, sia in quello del consolato". Hierzu ist allerdings von vornherein zu betonen, dass die Basis des Ganzen, die Ansetzung der Erhebung des Decius durch die Soldaten im Jahre 248, nur auf dem Wege des Zirkelschlusses gewonnen worden ist.

Data	Sistema non ufficiale	Sistema ufficiale
248 Estate—aut.?	trib. pot. cos.	— —
„ 10. diciembre	trib. pot. II cos.	— —
249 sett.-ott.	— —	trib. pot. coss. (poi) cos. des. II
„ 10. diciembre	trib. pot. III cos.	— —
250 1. gennaio	trib. pot. III cos. II	trib. pot. cos. II
„ sett.-ott.	— —	trib. pot. II cos. II (poi) cos. des. III
„ 10. diciembre	trib. pot. IV cos. II	trib. pot. III cos. II
251 1. gennaio	trib. pot. IV cos. III	trib. pot. III cos. III

Wie man sieht, wäre Decius danach in dem „offiziellen" System 250 von der Rechnung a die in diem zu der herkömmlichen Jahreszählung der Trib. pot. ab 10. Dezember zurückgekehrt, während auffallenderweise in dem „nicht offiziellen" System überhaupt stets an dem herkömmlichen Anfang des Tribunenjahres festgehalten worden wäre.[546])

Costa endlich verwirft l. c. p. 1482 die Inschriftengruppe 4), zu der anscheinend auch die sub 7) genannte In-

[545]) Das ist der bekannte Ausweg des Meisters, vgl. Staatsrecht II 812 f., der nur zu deutlich den Stempel des Notbehelfs trägt.

[546]) Stobbes Bemerkungen a. O. S. 66 ff. scheiden aus, da ihm überhaupt die tribunizische „Doppelzählung durchaus unwahrscheinlich, ja unstatthaft erscheint", während sie doch gerade für das 3. Jhdt. bei dem jüngeren Philipp klar erwiesen ist. Vgl. Ende dieses Abschnitts.

schrift gehört — es handelt sich sämtlich um spanische Meilensteine mit Entfernungsangabe von Bracara —; dazu gibt ihm an sich schon die konfuse Form ihrer Datierungen[547]) ein Recht, da methodisch natürlich mit derartigen Meisselungen, zumal wenn sie im Widerspruch zu dem sonst Gesicherten stehen, nichts anzufangen ist. Costa bezeichnet ferner als irrig die beiden gleichfalls spanischen Inschriften sub 9), Meilensteine von Carthago Nova unter Hinweis darauf, dass unter den 16 spanischen Inschriften, die aus der Zeit des Decius datieren, nur 5 korrekt datieren und speziell die beiden in Frage kommenden die Anomalie aufweisen, dass in ihnen der Pater patriae zwischen Tribunenangabe und Konsulat steht.[548])

In der Tat dürften diese Inschriften auf der gleichen Stufe stehen, wie diejenigen des Maximinus, die, ebenfalls spanischer Provenienz, die für ihn ganz unmögliche Trib. pot. V bringen, die vom 10. Dezember 238 ab gelaufen sein würde: CIL II 4756. 4816. 4886. Merkwürdigerweise ist Costa diese naheliegende Parallele entgangen.

Sein Schema, das den Wechsel des Anfangsdatums des tribunizischen Amtsjahres gleich Corradi Ende 250 erfolgen lässt, ohne den man ja schlechterdings überhaupt nicht auskommt, lautet wie folgt:

249, 18. agosto[549]) Trib. pot. Cos.
250, 1. gennaio Trib. pot. Cos. II
250, 18. agosto Trib. pot. II Cos. II
250, 10. decembre Trib. pot. III Cos. II
251, 1. gennaio Trib. pot. III Cos. III
(bis zum Tode, irrig auf den 6. August angesetzt).

Wir gewinnen als Ergebnis:

[547]) Es datieren CIL II 4809: „t. p. procos. IIII cos. II"
II 4812: „trib. pot. cos. II trib. pot. procons. IIII cos. II"
II 4813: „tr. p. p. c. IIII c. II"
II 4833: „tr. procos. IIII cos. II"
II 4835: „trib. pot. procos. IIII cos. II"
Eph. ep. VIII p. 468, no. 226: „trib. pot. procos. IIII cos. II".

[548]) CIL II 4957: „[trib. pot.] IIII p. p. [cos. II]I procos."
II 4958: „trib. pot. IIII p. p. cos. III procos."

[549]) Bezw. 25. August, dem angeblichen Tag des „Riconoscimento di Decio et sua venuta in Roma".

Hat, wie uns wahrscheinlich, bei Decius überhaupt keine nebeneinander hergehende Doppelzählung seiner Tribunenjahre stattgefunden, so ist für ihn einfach nach dem Tage des Senatsentscheides gerechnet worden, nicht nach dem der soldatischen Proklamation. Sollten indes, wie wenig wahrscheinlich, die spanischen Inschriften mit der Angabe einer vierten Trib. pot. auf eine Nebenzählung der Amtsjahre zurückweisen, so ist dabei das Entscheidende, dass diese Zählung, worüber an sich keine Kontroverse besteht, als die „nicht offizielle" gegolten hat, mit einem anderen Worte, dass auch noch um die Mitte des 3. Jhdts. (wie bei der Übertragung des Imperiums so auch) bei der Verleihung der tribunizischen Gewalt an den Prinzeps der Senatsentscheid das offiziell — und das heisst: das rechtlich — Bestimmende gewesen ist.[550]) Beides spricht durchaus für die von uns vertretene Auffassung.

Es ist kein Wunder, sondern, man möchte fast sagen, das Natürliche, dass in einem Jahrhundert, das von den schlimmsten politischen Wirrsalen zerrissen ward, das inschriftliche Material in der subtilen Zählung der Trib. pot. nicht immer die korrekte Rechnung beobachtet. Da in diesen Fällen, von denen man sich eigentlich nur wundern kann, dass sie nicht noch weit häufiger eingetreten sind, gemeinhin nur Versehen oder Konfusion in Frage kommt, ist es selbstverständlich unmöglich, sie in irgend ein System zu bringen. Nur eines lässt sich vielleicht gelegentlich bemerken, dass nämlich in den Provinzen die Neigung bestanden hat, dann, wenn man sich nicht ohne weiteres über die Zählung der Tribunenjahre (namentlich des Mitregenten) klar war, dieselben nach dem bekannteren Datum der Ernennung zum Caesar zu berechnen; daher denn aus diesem Grunde bisweilen eine etwas höhere Ziffer als die richtige herauskommen mag.[551]) Doch ist das ebenso Hypothese wie das

[550]) Hierzu Herzog a. O. II 522, A. 1, ohne weitere Folgerungen zu ziehen: „Die Zählung erscheint hier verschieden zur selben Zeit, es ist aber eine nahe liegende Kombination, dass die letztere (höhere) die ältere ist und von dem senatsfreundlichen Kaiser offiziell nicht beibehalten wurde". Immer das gleiche Schwanken, da eben das Fundament unsicher ist!

[551]) Im Falle des zweiten Marcus ist so vielleicht nebenbei nach der Destination zum Imperator gerechnet worden, sodass eine um 1 höhere Ziffer als richtig herauskommt, was sich aus allem Durcheinander der

im entgegengesetzten Sinne einmal zu der Zählung Galliens Bemerkte[552]) und kann ebensowohl auf einem blossen Irrtum beruhen.

In ganz auffallender Weise fehlen bei Gallus Monumente mit der Erwähnung seiner 3. tribunizischen Gewalt, die überhaupt nur auf der Münze bei Eckhel VII 356 vorkommt. Dagegen tritt uns in hochoffizieller Form eine bei Beibehaltung der ursprünglichen Datierung überhaupt unmögliche 4. tribunizische Gewalt auf den Münzen Cohen V p. 248, no. 92–95 entgegen. Liebenam l. c. p. 114 hat unter irrtümlicher Berufung auf Wilmanns I 327 zu no. 1022 (jetzt CIL VI 1104 = 31240) diese Erscheinung so zu erklären versucht, dass er sagt, Gallus habe am 9. Dezember 252 die Zählung (unter Überspringung der 3. Potestas) in die 4. geändert, wofür sich schlechterdings überhaupt keine Begründung finden liesse. Das Wahrscheinlichste ist, dass Gallus seine 3. Trib. pot. nur vom 10. bis 31. Dezember 252 gezählt hat und am 1. Januar 253 zur 4. übergegangen ist, indem er auf die bequeme unter den Philippen üblich gewesene Gleichsetzung des tribunizischen Amtsjahres mit dem bürgerlichen Kalenderjahr zurückgriff.[553]) Möglich auch, dass er erst im Laufe der ersten Monate 253 den Übergang nachträglich hat vollziehen lassen. Daran, dass Gallus dazu übergegangen sei — am Ende seines Prinzipats, wie der Vorgänger am Anfang des seinen —, nunmehr a die in diem datieren zu lassen, kann deswegen füglich kaum gedacht werden, weil dafür nur die Zeit von Anfang Juni an in Betracht käme,[554]) sein Sturz durch

Inschriften (cf. CIL III 467. 4452. 5720. 7602–7604; X 7228; Eph. ep. V 460. 902) möglicherweise noch herausschälen lässt; cf. G. Wilmanns, Exempla inscriptionum latinarum (1873) II p. 107, wobei er die korrekte Zählung von 198 an als „ratio sollemnis et legitima" bezeichnet (ebenso Eph. ep. V p. 444!). Stets das gleiche Bild, cf. A. 550.

[552]) S. 206 f.

[553]) Vgl. S. 226 f. — Wir erhielten damit folgendes Schema:

trib. pot. I Juni bis 9. Dezember 251
" " II 10. Dezember 251 bis 9. Dezember 252 } des Gallus
" " III 10. Dezember 252 bis 31. Dezember 252 } des Gallus
" " IV 1. Januar 253 bis Juni (Juli?) 253

Cf. Schiller a. O. I 810, A. 2 und vor ihm Wilmanns l. c.

[554]) Vgl. oben S. 80 f.

Aemilianus aber nur wenige Wochen später eintrat: die Zeugnisse für die 3. Trib. pot. müssten sonst die für die 4. bei weitem überwiegen, was nicht der Fall ist. —

Der Tod Aurelians ist zweifellos in der 2. Hälfte seines 6. Tribunenjahres eingetreten. Gleichwohl findet sich auf der Goldmünze bei Cohen VI p. 194 f., no. 179 = Rohde no. 32 IMP C AVRELIANVS AVG, Rs. P M TB (sic) P VII COS II P P und auf einer gallischen Inschrift bei Dessau I 581 die Angabe einer 7. Trib. pot. Mit Recht hat Groag in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie V (1903) 1359 sich dafür entschieden, dass die Münzlegende nicht in Betracht kommen könne, da sie ohnehin verderbt sei, indem dem 2. Konsulat die 5. bezw. 6. Trib. pot. entspreche, [555]) und dass das 7. Tribunenjahr der Inschrift entweder auf einem einfachen Irrtum beruhe oder dass man möglicherweise die ersten Meilensteine der Strasse von Orléans nach Paris vorausdatierte, wenn die Vollendung der Chaussée für das folgende Jahr zu erwarten war.

Einen genaueren chronologischen Anhalt für den Sturz Aurelians gewinnen wir aus den alexandrinischen Münzen, der für unsere Zwecke insofern nicht ohne Bedeutung ist, als sich auf diesem Grunde auch die Frage nach der Dauer des sogenannten Interregnums nach seinem Tode bis zur Wahl des Tacitus der Lösung näher bringen lässt. Die alexandrinischen Münzen haben nämlich ziemlich häufig — wenn auch nicht so oft als die der Kaiserin Severina — das Datum LZ. [556]) Mithin wird der Tod Aurelians erst einige

[555]) Consul II i. J. 274, III 275.

[556]) Cf. Mionnet VI 478, no. 3509 — 3511, v. Sallet, Daten S. 81 ff. und vorher in den Berliner Blättern für Münzkunde IV (1868) 129 ff. Möglich bleibt immerhin, dass während des Interregnums in Alexandrien aushilfsweise mit den alten Stempeln fortgeprägt wurde, doch setzt auch das mindestens voraus, dass diejenigen für das 7. Jahr bereits fertig gestellt waren, wovon jedenfalls am 22. Mai 275 — dem Todestag nach v. Domaszewski, Daten S. 30 f. — nicht die Rede sein konnte. Es ist kennzeichnend, dass v. D. a. O. sich um die Zählung der alexandrinischen Münzen überhaupt nicht gekümmert hat! — Die alte Zoega-Eckhel'sche Theorie von der Fortsetzung der Münzprägung mit Bild und Namen der Kaiserin Ulpia Severina während des Interregnums (cf. Eckhel VII 485 f.) hat zuletzt wieder Groag a. O. Sp. 1403 f. adoptiert.

Zeit nach dem 29. August 275, vermutlich im Laufe des Septembers oder gar erst Anfang Oktober, eingetreten sein. Auf der anderen Seite gibt es für Tacitus nur Alexandriner mit dem Jahre A, für Florianus überhaupt keine und für Probus mit LA bis LH. Würde Probus' Prinzipat etwa seit Anfang bis Mitte August 276 datieren,[557]) so würde der Tod des Tacitus und das Aufkommen des Florianus, dem der Chronograph äusserst eine Regierung von 88 Tagen (sonst von 2 Monaten) zuspricht,[558]) allenfalls bis Ende Mai hinausgeschoben werden können,[559]) während für die Erhebung des Tacitus die 2. Hälfte des Novembers 275 äusserst in Betracht käme, da die Angaben für die Dauer seines Prinzipates zwischen 6 und 8 Monaten schwanken.[560]) Dass die Daten des SHA für das Interregnum in Widerspruch mit sich selbst stehen und unverwertbar sind, ist schon oben gezeigt worden.[561]) Auch findet sich die Erzählung von dem Hin- und Herschieben der Wahl zwischen Senat und Heer nicht bei Zosimus und Zonaras, sondern nur bei den lateinischen Schriftstellern im Korpus der SHA und bei Victor. Gleichwohl ist diese Mitteilung nicht zu verwerfen, da bei der geschilderten Sachlage an sich nichts wahrscheinlicher ist. Aber andererseits bleibt kein Raum für ein Interregnum von 6 Monaten, während ein Spatium von 2—2½ Monaten ohne weiteres offen steht. Wir werden daher nicht fehl greifen, wenn wir die Dauer des Interregnums auch in Anbetracht der Entfernungen und der damaligen technischen Möglichkeiten, sie zu bewältigen, auf rund 2 Monate des Herbstes 275 ansetzen.[562]) Dann erst hat sich die hohe Körperschaft

[557]) E. Dannhäuser, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Probus (1909) S. 38 setzt den Beginn der Alleinherrschaft des Probus um den 1. Juli 276 an.

[558]) Vgl. näher S. 162.

[559]) Damit stimmt überein, dass der Strassburger Papyrus I 8 als letztes bekanntes Datum für Tacitus den 8. Juni 276 bringt.

[560]) Die Quellen s. zuletzt bei v. Domaszewski, Daten S. 32.

[561]) S. 144 ff., wo auch die Stellenangaben. Die kürzeste Frist überhaupt gibt der Chronograph mit 4 Monaten 2 Tagen.

[562]) Nehmen wir an, dass die syrischen und ägyptischen Truppen nicht befragt zu werden brauchten, so befanden sich die Kerntruppen des Reiches an Rhein und Donau innerhalb eines Umkreises von Rom,

dazu verstanden, noch einmal von sich aus von ihrem verfassungsmässigen Grundrechte, den Prinzeps zu ernennen, Gebrauch zu machen.[562a])

Wir sehen hier an einem konkreten Beispiel die Richtigkeit der im dritten Kapitel gemachten Beobachtung, dass sich in dem 6. und 7. Jahrzehnt des 3. Jhdts. n. Chr. die Dinge insoweit gegen früher geändert haben, als der Senat — nicht zuletzt wohl auch infolge der zielbewussten, gegen seine Prärogativen gerichteten Gallienischen Politik — sich immer mehr seiner eigenen Ohnmacht bewusst ward, trotzdem aber die Soldaten sich letzthin noch klar waren, wem allein das Recht, den Kaiser zu machen, zukomme. Sollte es sich einmal auf Grund neuen Materials hierbei noch herausstellen, dass bisweilen das Datum der Proklamation mit dem des Senatsentscheides nachträglich ausgeglichen worden ist, so könnte das nur als ein weiteres Zeichen der Konnivenz der Vita gegenüber dem oder den Inhabern der Macht gelten, jedenfalls als nichts anderes.[563]) Dass es nicht die Regel gewesen ist, konnte ohnehin nachgewiesen werden. Dass die

---

dessen Radius maximal zwischen 1200—1300 km beträgt und dessen Peripherie gleichzeitig bis zur Propontis reicht; hier war auch ein grosses Heeresaufgebot gerade versammelt. Ein einmaliges Hinundher der Nachrichten erforderte dafür mindestens 2—4, ein doppeltes mindestens 7 Wochen Frist. Das letztere ist aber das wenigste, was der Natur der Sache nach in Betracht kommt.

[562a]) Auch das Ärar des Senats ist übrigens erst „unter den Trümmern des alten Reiches gänzlich begraben worden", da es uns unter Aurelian, der die Correctores eingesetzt hatte, oder bald nach ihm CIL XI 4181 (Interamna) noch begegnet: „Iulio Eubulidae c. v. corr(ectori) Tusciae X viro praefecto aerarii Ssaturni (sic)." S hinter „aerarii" ist hier kaum Abkürzung für „sacri", sondern m. E. einfache Dittographie, worauf auch der grosse Zwischenraum nach „aerarii" hinweist; vgl. im übrigen zutreffend Hirschfeld a. O. S. 17 f., Mommsen II 972 f. — Der Brief V. Aur. 20,5 ff.* ist Fälschung des Redactors, ebenso 9,7* und 12,1.* — Das Nähere über den Fortbestand der senatorischen Provinzen entzieht sich unserer Kenntnis. Das Gleiche gilt von dem Beginn der Umwandlung des Ärars in eine stadtrömische Kasse, der an sich natürlich der Zerfall des Reiches Vorschub zu leisten geeignet war.

[563]) In den gleichen Zusammenhang gehört z. T. auch die Festsetzung der Lex de imperio Vespasiani CIL VI 930. S. den Text A. 36, vgl. im übrigen Kap. VIII.

Vertreter der Exekutive im Staate selbst sich nach dem Fiasko des letzten reinen „Senatsregiments“ mit der Auffassung schmeicheln mochten, dass ihnen wie die Macht, so das Recht zustehe, den Kaiser zu erheben, ist geschichtlich vielleicht die wichtigste Etappe auf dem Wege vom Prinzipat zum Dominat; staatsrechtlich ist es irrelevant solange, als sich das „neue Recht“ nicht als solches durchgesetzt hat.[564])

Das aber ist nicht einmal, dann der Fall gewesen, als nach dem Sturze der Söhne des Carus der glücklichere Nachfolger Diokletian gleichfalls nicht mehr nach den überlebten Grundsätzen des augusteischen Prinzipats verfuhr, sondern das wirklich neue Recht des sogenannten Dominats schuf und ihm die festen Formen gab, die dieser zu seinem Bestande entsprechend der Not der Zeiten benötigte.

War wenigtens in ihnen ein Platz für das Mommsensche Grundrecht der römischen Truppen vorhanden? Sicherlich nicht, weil solches überhaupt undenkbar ist. An anderer Stelle hat der Altmeister dies selbst indirekt zugeben müssen; denn gerade nach ihm[565]) „würde auch die Bindung des Monarchen durch eine Erbordnung mit der vollentwickelten absoluten Gewalt sich nicht vertragen“; nur nach völliger Erledigung des Thrones „erfolgt die Wiederbesetzung desselben ohne Mitwirkung des Senates durch einen Wahlakt, der zur Zeit im kaiserlichen Hauptquartier anwesenden Offiziere und Beamten“, sonst jedoch steht vor uns die vollendete Autokratie kraft der „Macht der Geschicke oder, wie es bald dafür heisst, durch den göttlichen Willen“.[566]) Dass da kein Raum für das angebliche ehemalige Recht der Soldaten bleibt, ist selbstverständlich, stünden sonst doch diese über dem unbedingten und unbeschränkten Herrn der Welt. —

Mommsen hat Staatsrecht S. 1106 behauptet:

„Die Caesaren des dritten Jahrhunderts besitzen in der Regel die tribunizische Gewalt nicht und haben also an den Regierungsrechten gar keinen Anteil; wird aber ein Caesar

[564]) „Die in der späteren Monarchie übliche Hebung des neuen Herrschers auf den Schild“ bleibt bezeichnenderweise dem ganzen „Prinzipat fremd und seinem Wesen zuwider“: Mommsen S. 767.

[565]) Abriss S. 352.

[566]) Abriss S. 351.

mit der tribunizischen Gewalt bekleidet, ohne doch Augustus zu werden, so erlangt er jetzt ein wirkliches Mitregiment.“[567])

Zwar „ermangelt“ für Mommsen während der beiden ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit bis auf Commodus „die sekundäre tribunizische Gewalt in noch höherem Grade als die sekundäre prokonsularische einer unmittelbaren Kompetenz und ist wesentlich titular,“[568]) aber „nach dem Wegfall der sekundären prokonsularischen Gewalt scheint der sekundären tribunizischen grössere praktische Bedeutung zugekommen zu sein“.[569])

Es ist bereits früher gezeigt worden, wie es nicht gerade wahrscheinlich ist, dass die sekundäre prokonsularische Gewalt, d. h. nach unserer Auffassung das sekundäre Imperium zuletzt an Commodus vergeben wurde, wie vielmehr im Gegenteil nach gewissen Anzeichen die Mitregentschaft des Severus Alexander als Caesar nicht auf Grund der Trib. pot., sondern des Imperiums gedacht war[570]); es fragt sich also noch, ob vielleicht im weiteren Verlaufe des 3. Jhdts. im Mommsen'schen Sinne einmal die Trib. pot. dem Imperium des Mitregenten substituiert worden ist.

Dabei kann zunächst zugestanden werden, dass der erste Teil des an die Spitze gestellten Mommsen'schen Grundsatzes zu Recht besteht. Er ist gleichzeitig ein weiterer Beleg für die genugsam betonte Auffassung, dass aus dem Zäsarat kein Recht auf die Nachfolge im Prinzipat erschlossen werden kann und der Name Caesar nur einen Namen und durch ihn den Wunsch des derzeitigen Prinzeps, in seinem Träger dereinst den Nachfolger im Amte zu finden, ausdrückt. Daher darf denn selbst die formale Mitregentschaft nicht einmal

[567]) Vgl. A. 509. — Der Wortlaut der 3. Auflage ist erheblich verändert, führt indes auf dasselbe hinaus: „Die Caesaren des dritten Jahrhunderts besitzen in der Regel die tribunizische Gewalt nicht, wird aber ein Caesar mit derselben bekleidet, ohne doch Augustus zu werden, so erlangt er das dem Caesar als solchem fehlende wirkliche Mitregiment und wird in den Gesetzen und Erlassen neben dem wirklichen Augustus aufgeführt“.

[568]) S. 1105, danach 3. Aufl.: „und sie ist wesentlich die titulare Mitregentschaft“.

[569]) S. 1106.

[570]) Zu „imperii consors“ vgl. A. 451.

als „der Sache nach wesentlich die rechtliche Anbahnung der Nachfolge“ [571]) bezeichnet werden, da es eine solche eben der Natur der Sache nach gar nicht gibt und geben kann.[572])

Wie aber steht es in dem Zeitraum, der unserer Betrachtung unterliegt, mit dem Caesar tribunicia potestate, der kein Augustus ist?

Mommsen beruft sich[573]) auf die „wahrscheinlich korrekte Titulatur dieser Caesaren, wie sie sich auf einigen Inschriften der Söhne des Decius (Henzen 5538. 5539. 5540)[574]) und in dem Edikt des Diokletian (CIL II p. 824) findet“. Danach „bezeichnen sie ihren Anteil am Mitregiment durch nichts als durch die hergebrachte Trib. pot“. Das Edikt Diokletians als Beleg für das Staatsrecht unserer Epoche heranzuziehen, ist von vornherein unstatthaft, es bleibt also nur noch das Beispiel der Söhne des Decius. Doch ist aus diesem nichts anderes zu ersehen, als dass die Trib. pot., an den Caesar verliehen, eine wichtige Etappe auf dem Wege zu seiner vollendeten Mitherrschaft darstellt, diese selbst aber schliesslich durch die Verleihung des Augustusnamens, zu dem der Imperator nicht fehlen darf,[575]) erreicht wird. So tritt z. B. an Stelle des „Q. Herennius Etruscus Messius Decius nobilissimus Caesar trib. pot.“ der „Imperator Caesar Q. Herennius Etruscus Messius Decius Augustus trib. pot.“.[576])

Eine überaus schwierige Frage, die sich nur auf breiterer Basis der Lösung näher bringen lässt, ist jedenfalls, ob der politisch berechtigte Mitregent unserer Zeit lediglich durch den Besitz

---

[571]) 3. Aufl. weit schärfer: „durchaus die r. A. d. N.“

[572]) S. 1105.

[573]) S. 1106, Anm. 2.

[574]) 3. Aufl.: „(C. VI 1100. 1102. Henzen 5538)“. Die betreffende Titulatur (vgl. S. 204) lautet: „nobilissimus Caesar tribunicia potestate“, wozu noch die hier nicht in Frage stehende Bezeichnung als „princeps iuventutis“ tritt.

[575]) Wobei jedoch der Imperator bereits dem Caesar zueignen kann, sodass die Vollendung der Mitherrschaft recht eigentlich in dem Augustus liegt; vgl. A. 475 nebst dem, was Anm. 451 zu dem sich daran annähernden „Consors imperii“ des M. Aurelius Alexander Caesar bemerkt worden ist.

[576]) Vom Princeps iuventutis, der hier nicht in Betracht kommt, ist an dieser Stelle abgesehen worden.

der tribunizischen Gewalt charakterisiert oder ob er auch im Besitze des Imperiums gewesen ist. Denn die titulare Heraushebung desselben findet an sich nicht statt. Dennoch wäre es voreilig, eben aus diesem Grunde den Besitz des Imperiums für ihn von vornherein zu verneinen; hat sich doch im Laufe des dritten Säkulums gegenüber der Gepflogenheit der früheren Jahrhunderte eine bisher noch nicht in ihrem Zusammenhang gewürdigte Entwicklung vollendet, die darauf abzielt, die titulare Betonung des Imperators und insbesondere die damit von jeher untrennbar verbundene der imperatorischen Akklamationen überhaupt zu unterdrücken. Daher hat merkwürdig genug gerade das Jahrhundert der ausgesprochensten Präponderanz des militärischen Elementes eines der wichtigsten militärischen Ehrenrechte der Vergangenheit preisgegeben; die Vermutung liegt nahe, deswegen, um wenigstens an dem einen theoretischen Punkte, wo es noch möglich erschien, der soldatischen Überhebung einen ihrer Nährböden zu entziehen.

Wir sehen z. B., wie der streng konstitutionelle Tiberius vor Vollendung seiner Mitherrschaft an der Seite des Augustus im Jahre 6 n. Chr. die 3., im Jahre 9 die 4. imperatorische Begrüssung zählen konnte und danach 10/11 die 5.[577]) etc., bis er als alleiniger Prinzeps im Jahre 21 zur 8. Akklamation gelangte, wie ferner ein bürgerlicher Regent wie Vespasian bis kurz vor seinem Tode[578]) bis zur 20. Akklamation gekommen ist und selbst der unsoldatische Philosoph Mark Aurel im Geiste des Hergebrachten zu handeln suchte, wenn er (bis 179) 10 imperatorische Akklamationen über sich ergehen liess.[579]) Im 3. Jhdt. dagegen macht sich gerade bei dem sogenannten ersten reinen „Soldatenkaiser" Septimius Severus die entgegengesetzte Tendenz bemerklich. In den Feldzügen der ersten Hälfte seiner Regierung ist die Zahl seiner imperatorischen Begrüssungen im Jahre 198 bis 11 gediehen, der vielleicht noch im gleichen oder in dem folgenden Jahre die 12.

[577]) Vgl. Pick in der Ztschr. f. Numism. XIII (1885) 217.

[578]) Vgl. Maynial in den Mélanges d'archéol. et d'hist. XXII (1902) 347 ff.

[579]) Soweit die Zählung nicht kontrovers ist, genügt der kurze Überblick von Liebenam l. c. p. 108 ff.

gefolgt ist, während er im ganzen gegen Ende seines Lebens bis zur 15. gelangt. In den meisten Inschriften nach 198 findet sich nur Imp. XI, auf mehreren Meilensteinen der Jahre 201—210 Imp. XII.[580]) Dass das nicht nur auf das Konto der relativen politischen Ruhe dieser Jahre zu setzen ist, sondern dass Severus noch während des Aufenthalts im Orient mit bewusster Absicht der Zählung hat Einhalt tun lassen, zeigt das gleiche Verhalten des Sohnes Marcus, der ja allenthalben getreulich in den Bahnen der inneren Politik des Vaters weiter wandelt.[581]) Trotz seines kriegerischen Sinnes hat es der zweite Marcus nur bis zur 3. Akklamation kommen lassen (Herbst 213), obgleich die Ereignisse der Folgezeit ihm vollauf Gelegenheit gegeben hätten, weiter zu gelangen.[582]) Severus Alexander hat trotz des grossen Perserkrieges überhaupt keine imperatorischen Akklamationen gezählt und sich damit begnügt, den Besitz des Imperiums durch den vorangestellten Namen Imperator und bei seiner Abwesenheit von Rom und Italien durch den Proconsul (so CIL II 1554. 4660; III 226) zu bezeichnen.

Dass das Heer damit wenig zufrieden gewesen ist, erkennen wir aus der Reaktion des Mannes der Soldaten, Maximinus Thrax, der den alten Usus wieder auf das energischste unterstreicht: in den drei Jahren seiner Herrschaft sehen wir ihn als Imperator II bis VII! Gordian III. ist zwar noch bis zum Imperator VI im Jahre 242 gelangt, vermeidet indess die Führung der Akklamationen durchaus auf den Münzen und selbst in dem Diplom LII (LXXXVIII) CIL III p. 894 (2000). Das letztere gilt in der Folgezeit als Regel, so bei den Philippen, den Deciern usw.

Seit Gallienus kommt etwas durchaus Neuartiges auf: es scheinen jetzt, wie Dessau in der Eph. ep. VII (1892) 429 ff. bemerkt hat, die Imperatorzahlen nicht mehr Akkla-

---

[580]) So CIL III p. 1114, VIII 9035, IX 6011, X 5909, XI 5631. Die Münzen gehen sogar nur bis IMP XI cf. Eckhel VII p. 176; Cohen IV p. 35, no. 306.

[581]) Vgl. zuletzt meinen Caracalla S. 38 f.

[582]) Er heisst Imperator III noch im Jahre 217 CIL II 4676, irrtümlich CIL VIII 10 305 Imperator IIII.

mationen, sondern einfach Regierungsjahre zu bedeuten.[583]) Ebenso rechnet der Gegenkaiser Postumus in Gallien diese Zahlen nach Regierungsjahren, nicht nach Akklamationen.[584]) So gelangt man jetzt dahin, dass ein so gewaltiger Sieg wie der des zweiten Claudius über die Goten sich nicht mehr titular ausdrückt und dass es auch bei Aurelian zum mindesten sehr strittig bleibt, ob er versucht hat, vorübergehend zu dem einstigen Gebrauch zurückzukehren.[585])

In Anbetracht dieser allgemein zu beobachtenden Entwicklung wird nun kaum in Abrede gestellt werden können, dass der Besitz des Imperiums vonseiten des Mitregenten in der gleichen Zeit nicht notwendig eine titulare Betonung erfordert hat, so dass der Mitregent auch ohne eine solche möglicherweise in ihrem Besitz neben der Tribunicia potestas gedacht werden kann. Daraufhin scheint endlich auch zu deuten, dass schon Albinus 193/6 nicht als Imperator aufgeführt wird, obwohl man die staatsrechtliche Begründung seiner Stellung in seinen Provinzen, die man vielleicht am besten als Reichsverweserschaft des Okzidents bezeichnen könnte, sich füglich nicht anders als auf Grund des sekundären Imperiums vorstellen kann.[586]) Damit kommt zusammen, dass vice versa drei Viertel Jahrhunderte später des Vaballathus Athenodorus Stellung im Osten neben anderem als die eines Imperators (αὐτοκράτωρ) ausdrücklich bezeichnet worden ist.[587]) Vaballath war nicht wie dereinst Albinus Caesar, aber er war gleich jenem Verweser eines Teiles des Reiches an Kaisers statt und insofern in seinem örtlich begrenzten Ge-

[583]) Vgl. Seeck im Rhein. Mus. XLVIII (1893) 196 ff., dessen Gründe mich für die in Betracht kommende Zeit nicht völlig zu überzeugen vermögen.

[584]) Richtig Stein in Pauly-Wissowas Realenz. III 1660.

[585]) Imperator CIL III 219, XII 2673 = 5571 a; Imperator III vom Jahre 274 CIL VI 1112 ist zweifelhaft, da die Inschrift „solus servavit Panvinius Vatic. 6035 f. 33′ in scheda solitaria manu ignota".

[586]) Ob Albinus im Besitz der Trib. pot. gewesen ist, pflegt als zweifelhaft zu gelten. Die Münze bei Cohen III p. 418, no. 35: D CL SEPT ALBIN CAES, Rs. FORT REDVCI TR POT COS II ist indessen kaum anzuzweifeln, wenn auch p. 417, no. 19 und Eckhel VII p. 164 e. f. Fälschungen sind.

[587]) Vgl. S. 210 ff.

biet Mitregent des Herrschers. Und Severus Alexander, zeitlich in der Mitte zwischen beiden, wird während seines Zäsarats zwar nicht direkt als Imperator, aber als Consors imperii bezeichnet, wohinter doch irgend ein reales Moment, das sich eben auf das Imperium bezieht, stecken muss. Am Schlusse der ganzen Reihe endlich redet die Vita Carini 16,2 ausdrücklich einmal von einem Caesareanum imperium, gleich als ob überhaupt nach dieser Auffassung die Stellung des Caesars auf der Übertragung des (sekundären) Imperiums beruhe.

Wir haben also nicht das geringste Anzeichen für die Richtigkeit der Mommsenschen Prämisse, dass im Verlaufe des 3. Jhdts. der Kaiserzeit bezw. an seinem Beginne die Trib. pot. dem Imperium oder — um mit dem Meister zu reden — der prokonsularischen Gewalt des Mitregenten substituiert worden ist.[588])

Dass das Imperium des Caesar wenigstens durch den Namen herausgehoben wird, begegnet, abgesehen von den Münzen des Carinus und Numerianus, die u. E. bereits jenseits des eigentlichen Prinzipats am Beginn einer neuen Reihe stehen,[589]) gelegentlich auf Inschriften des jüngeren Valerianus, CIL III 130 (Dedikation einer Ala aus der Gegend von Damaskus) . 4646. 4647. 4652 (die letzten drei oberpannonische Meilensteine). Von ihnen gibt denn auch Mommsen wie von den folgenden zu: „eine Anzahl anderer Dokumente freilich hebt das Mitregiment des Caesar noch in anderer Weise (als durch Trib. pot.) hervor.[590]) Hingegen fehlt der Prokonsul

[588]) Es ist bedauerlich, dass der Stelle der Vita keine allgemeine Beweiskraft zuerkannt werden kann, sonst läge es nahe, auf die von Mommsen selbst für die ältere Zeit des Prinzipates anerkannte Tatsache aufmerksam zu machen, S. 1105, A. 4: „Charakteristisch ist es, dass bei dem einzigen unter den Mitregenten der älteren Zeit, der ernstlich in den Gang der Geschäfte eingegriffen hat, bei Titus, diese Tätigkeit nicht an die Mitregentschaft, sondern an das Gardekommando geknüpft wird (S. 1060)". Das letztere aber beruhte seinerseits auch auf der Mandierung des kaiserlichen Imperiums.

[589]) S. S. 214 ff.

[590]) S. 1106, A. 2: „Imp. Caesar (Caesar fehlt einmal) P. Licinius Cornelius Valerianus (Pius Felix fügt eine hinzu) nobilissimus Caesar princeps iuventutis". — Auch für Mommsen scheint „das vorgesetzte Imp.

durchgängig den Mitregenten des Jahrhunderts bis zum Jahre 282; von Mitherrschern ist er bei dem zweiten Marcus, bei Geta, dem zweiten Gordian, Volusianus und Gallienus nachzuweisen, bei den übrigen, soweit sie ausserhalb Roms weilten, zu vermuten." [591])

In recht instruktiver Weise ist bei dem jüngeren Philipp zu bemerken, dass sich die Zeitgenossen über Besitz oder Nichtbesitz der tribunizischen Gewalt bei Mitregenten selbst nicht mehr vollständig klar gewesen sind. Denn hier laufen bekanntlich die beiden Rechnungen seit der Erhebung zum Caesar i. J. 244 und seit der zum Augustus 247 nebeneinander her, während auf der anderen Seite die Tendenz besteht, den Caesar unbefugterweise bereits als Augustus zu bezeichnen, [592])

Caesar nicht allgemein, aber wohl für den jüngeren Valerian und für Carinus die offizielle Bezeichnung ihrer Beteiligung an dem Regiment" a. O.; 3. Aufl.: „Diese Bezeichnung mag für diese beiden Zäsaren sogar offizielle Geltung gehabt haben". Verweisung auf Eckhel VII 424.

[591]) Vgl. besonders die Tabelle S. 246 f. — Der erste Mitaugustus, den die Geschichte kennt, L Verus, erschien folgerichtig, als ihm die Führung des orientalischen Krieges anvertraut war, als Proconsul neben dem, weil in der Heimat zurückgebliebenen, nicht also bezeichneten älteren Bruder, Marcus, vgl. beispielsweise das Diplom LXXIII: CIL III p. 1991. Mommsen hat sich zu dem Prokonsulat der „Samtherrscher" des dritten Saekulums nicht näher geäussert. Gelegentlich bemerkt er S. 754, A. 1: „Wenn auf den Diplomen der beiden Philippi vom 28. Dezember 247 und 7. Januar 248 der Vater allein den Prokonsultitel führt, so ist dies eine weitere Bestätigung (für das Fortgelten der alten bekannten Regel); denn der Vater war wahrscheinlich damals abwesend von Rom, der Sohn aber vermutlich daheim (Eph. ep. II p. 463)".

[592]) Vgl. auch oben S. 202 f. — Zur Zählung der Trib. pot. des jüngeren Philipp vgl. Mommsen in der Ztschr. f. Numism. VI (1879) 412 ff., Eph. ep. IV (1881) p. 181 f., Notizie degli scavi di ant. 885 p. 92, CIL X 3335 (= Diplom XCI [LIII] CIL III p. 2003 [896]) und X 8001. In der Ztschr. f. Numism. Tabelle und Zusammenstellung von Nachweisen; hiernach (S. 414) hätte Philippus iunior zwar tatsächlich bereits 244 die tribunizische Gewalt erhalten, aber die Trib. pot. des Caesars eben nicht in der Titulatur führen dürfen, wenn er sie auch besass (Hinweis auf CIL III 5719 und die Alexandriner = Eckhel IV 89, vgl. jedoch oben im Text S. 245 f.). Ein höchst bedenkliches Argument! Damit lässt sich selbstredend garnichts machen, da nachweislich z. B. Marcus II oder die Söhne des Decius ihre Trib. pot. von Anfang an auch als Caesaren gezählt haben.

Auf den Münzen Philipps des Sohnes steht, nebenbei bemerkt,

nur dass man gemeinhin unterlässt, ihm den Imperator zu vindizieren. So haben wir auf den Inschriften CIL III 5719 und VIII 10 317 für Philipp „nobilissimus Caesar p. f. Augustus“ (dagegen II 4621 . III 1380 nur „nobilissimus Caesar“) und für die Söhne des Decius CIL III 5988 . 5989 „nobilissimi Caesares Augusti“ [593]) sowie für den ersteren auf den alexandrinischen Münzen Καῖσαρ Σεβαστός ohne Αὐτοκράτωρ und Lorbeerkranz, was sich bei Saloninus wiederholt. Die gleiche Erscheinung findet sich hier zuerst bei Diadumenianus,[594]) der auf einer Münze in der kgl. Sammlung in München mit sitzender Fortuna und LB den Titel K(αῖσαρ) Σ(εβαστός) trägt. Diadumenian ist übrigens gleichzeitig der erste Caesar, der auf römischen Münzen mit der Strahlenkrone erscheint, Cohen IV p. 313, no. 11.[595])

v. Sallet, Daten S. 65 weist darauf hin, dass sich eine willkürliche, unordentliche Kumulierung von Titeln oder dergleichen bei den Alexandrinern nicht feststellen lässt, „im Gegenteil zeichnet sich diese Münzreihe von Anfang an bis zu den letzten Kaisern durch weit grössere Ordnung und Sorgfalt in Typen und Umschriften aus, als irgend eine andere Reihe nichtrömischer Münzen“ und verwahrt sich gegen Eckhels Erklärung (IV 89 f.) von der „honorum significatio misere perturbata et confusa“ im Geiste der heillosen Zeit. „Man könnte an eine besondere Designierung des Philippus und des Saloninus zu Nachfolgern oder Augustis

durchgängig mit einer einzigen Ausnahme die Titulatur des Vaters (sogen. Eckhel'sches Gesetz VII 384 cf. IV 89). Wenn hierzu Mommsen a. O. S. 415 bemerkt, dass die Übertragung der Bezeichnung COS II auf der einen von ihm genannten Münzgruppe weiter nichts als „inkorrekt“ sei — denn die Münzmeister „durften von der Voraussetzung ausgehen, dass Vater und Sohn ... genau die gleiche Titulatur führten und versahen sich nur darin, dass diese titulare Gleichstellung das Konsulat nicht einschloss“ —, so ist das in der Tat bei dieser eigentümlichen Handhabung der Titulatur der einzig mögliche Ausweg.

[593]) Weitere Beispiele für die Söhne Galliens und den jüngeren Tetricus bei Mommsen a. O. Auch hier ist wieder zu konstatieren, wie die Entwickelung in Gallien genau analog verläuft.

[594]) v. Sallet, Daten S. 99 im „Nachtrag“ zur Korrektur des früher von ihm Geäusserten.

[595]) Silberdenar, Vs. M OPEL DIADVMENIANVS CAES. Son buste radié, drapé et cuirassé à droite; Rs. PRINC IVVENTVTIS.

denken, aber beweisen lässt sich nichts". Trotzdem will es uns jetzt im Zusammenhang mit der in den ägyptischen Papyri der Zeit gebräuchlichen abusiven Titulatur[596]) wahrscheinlich dünken, dass auch die alexandrinischen Münzen sich dem adulatorischen Abusus nicht völlig haben entziehen können, was selbst für den Fall der Richtigkeit der Annahme einer Designation zu gelten hätte, insofern als der designierte Σεβαστός eben authentisch nicht einfach als Σεβαστός, sondern als Σεβαστὸς δεδειγμένος zu bezeichnen gewesen wäre. Ich vermag demnach in der Hinzufügung des Augustusnamens (Mommsens Gruppe 2 a. O.) zum Caesar ebenso wie in der Rechnung Trib. pot. des Caesars Philippus nichts anderes als eine Äusserung des Bestrebens der Zeit zu erblicken, dem Kaiser und seinem Mitregenten mehr zu geben, als ihnen von Rechts wegen zukommt.[597])

Geben wir zum Schlusse des Abschnittes einen systematischen Überblick über das, was sich zur Zeit über die jeweilige Stellung der Mitregenten und Mitherrscher des 3. Jhdts. eruieren lässt, so erhalten wir folgende Tabelle:

Bemerkung: Daten, die nicht sicher oder ganz überwiegend wahrscheinlich sind, sind kursiv gesetzt.

Namen	Caesar	trib. pot.	cum imperio	procons.	Augustus	pont. max.
Septimius Severus	—	VI/193	VI/193	?	VI/193	
				angeboten und abgelehnt		
Clodius Albinus	VII/193	VII/193	VII/193	?	—	—
Marcus Antoninus	*XII*/196	—	—	—	—	—
			(VI/197 Imp. destin.)			
		198	198	198	198	—
			nach dem Tode des Vaters			II/211
Geta	198	—	—	—	—	—
		209	209	209	209	—
Diadumenianus	IV/217	—	—	—	—	—
		V/218	V/218	?	V/218	—
Severus Alexander	VII/221	—	VII/221	—	—	—
Maximus	236	—	—	—	—	—
		VI/238?	*VI*/238?	?	*VI*/238?	—

[596]) Vgl. Anm. 454 sowie z. B. auch A. 626. — Es ist doch ganz unwahrscheinlich, dass der tägliche Gebrauch der Papyri und ihr amtlicher Stil ohne jeden Einfluss auf die alexandrinische Münze geblieben ist.

[597]) Auf dem gleichen Konto steht z. B. auch das vorzeitige Vorkommen des Augustusnamens bei Geta in den Provinzen und in Ägypten CIL III 7604. VIII 9035 etc., Berliner Griech. Urk. I 220, 345; II 382 etc.

Gordian II.	—	II/238	II/238	II/238	II/238	—
Gordian III.	III/238	—	—	—	—	—
Philippus iunior	*IV*/244	*IV*/244?	—	—	—	—
		247	247	?	247	247
Etruscus	250	250	—	—	—	—
			III/251	?	*III*/251	—
Hostilianus	250 (etwas später als Etruscus!)	250	—	—	—	—
			IV/251	—	*IV*/251	
		ev. erneuert (?)	*VI*/251	—	*VI*/251	—
Volusianus	VI/251	VI/251	—	—	—	—
			XI/251	252	XI/251	XI/251
Gallienus	*IX*/253	—	—	—	—	—
		X/253	X/253	254	X/253	X/253
Valerianus iunior	*255*	—	*255?*	—	—	—
Saloninus	*258*	—	—	—	—	—
Vaballathus	—	—	270	—	—	—
Carinus	*IX*/282	*IX*/282	*IX*/282	283	—	—
			nach d. Tode d. Vat.		VIII/283	VIII/283
Numerianus	*IX*/282	*IX*/282	*IX*/282	283	—	—
			nach d. Tode d. Vat.		VIII/283	VIII/283

VII.

Besondere Befugnisse und Ehrungen; die Titulatur der Ehrennamen.

In dem System des Augustus war kein Raum dafür geblieben, irgendwelche Titel besonderer Art auf dem Haupte des Princeps universorum zu vereinigen, da der kluge Rechner das Wesen seiner Macht vor allem dadurch zu verdecken bestrebt war, dass er den Schein derselben vermied.[598])

Wir haben schon früher einmal darüber gehandelt, wie weit die servile Deferenz des stadtrömischen Pöbels — des vornehmen wie des geringen — bereits am Anfange des Prinzipats gediehen war, und wie das bittere Wort des Tacitus z. J. 14 über den Geist der Zeit, der sich kaiserlicher als der Kaiser selbst gebärdet und immer weiter herabsinkt, Ann. I 7:

[598]) Es ist durchaus ungerechtfertigt, zu behaupten, ich sei in meinem „Wesen" davon ausgegangen, „dass Augustus sein Herz auf der Zunge getragen habe", wie sich soeben E. Preuschen in der Theolog. Literaturztg. XLII (1917) 287 vernehmen lässt. Das ganze Buch ist der Beweis des Gegenteils, vgl. insbesondere S. 9, 11 f. usf.

„at Romae ruere in servitium consules, patres, eques. quanto quis inlustrior, tanto magis falsi ac festinantes“ auch schon ein Menschenalter vordem gilt, als man wetteiferte, dem „Augustus“ Titel wie Dictator, Censor perpetuus, Curator legum et morum u. ä. m. entgegen zu tragen. Von ihnen aber führt nur noch ein weiterer Schritt zu dem Dominus- und Deus-Herrscher nach orientalischem Vorbilde.[599])

Das diskretionäre Amt der Zensur war mit dem Sturze des Domitian in Wegfall gekommen.[600]) Darauf ward zwar nicht „die zensorische Kompetenz der Sache nach mit der kaiserlichen verschmolzen“;[601]) denn in diesem Falle hätte sich wohl niemand darüber täuschen können, dass an Stelle der gerühmten Restitution der Libertas durch Nerva und Trajan[602]) nur eine um so bedenklichere Stärkung der unmittelbaren Machtbefugnisse des Prinzeps eingetreten wäre, die auch die letzte Möglichkeit der „Freiheit“ im Staatsleben abschnitt. Aber es sind einige unentbehrliche zensorische Verrichtungen jetzt unmittelbar dem Prinzeps übertragen worden, was selbstverständlich auch einen Schritt auf dem Wege vom Prinzipat zum Dominat bedeutet.[603]) Deswegen hat man in den folgenden anderthalb Jahrhunderten, solange noch einigermassen Ruhe und Ordnung in der Welt herrschte, nicht auf die Zensur selbst zurückzugreifen brauchen.

Erst in der schlimmen Not der Mitte des 3. Jhdts. suchte man den alten Gedanken wieder zu verwirklichen in einer Form, die unmittelbar an Gedankengänge Dios in seiner grossen Maecenasrede erinnert, mithin anknüpfend an das, was schon ein Menschenalter früher in Senatskreisen zur Erörterung gelangt war.[604]) Ich meine hierbei den Ge-

[599]) Wesen S. 73 f.

[600]) Wesen S. 76.

[601]) Mommsen S. 1045.

[602]) Vgl. am bezeichnendsten CIL VI 472.

[603]) Vgl. Mommsen S. 1045 ff., wo ein kurzer Rückblick auf die verschiedenen zensorischen Befugnisse in der Kaiserzeit gegeben ist.

[604]) Soweit ich sehe, ist auf diesen naheliegenden Zusammenhang bisher nirgends aufmerksam gemacht worden. Nach der Diostelle LII 21* soll dem Prinzeps als Oberzensor (§ 5 „πάντως γάρ σε [ὦ Καῖσαρ] προεστάναι τῶν τιμήσεων προσήκει“) cf. c. 33,1* die Oberaufsicht zustehen, die (immerhin

danken der Übertragung der zensorischen Tätigkeit vom Prinzeps auf einen Unterzensor.[605]) Für das Amt selbst ist von Decius der nachmalige Kaiser Valerian, derzeit Princeps senatus, in Aussicht genommen gewesen. Ob und wieweit es in Kraft getreten ist, erfahren wir bei dem rudimentären Charakter unserer Überlieferung nicht. In Anbetracht der kurzen Dauer der Regierung des Decius hat die geplante Art der Zensur auf keinen Fall grössere politische Bedeutung gewinnen können. Die Folgezeit ist nicht mehr auf einen Versuch zurückgekommen, der aller Wahrscheinlichkeit nach auch als Entlastung des vornehmlich mit der Kriegführung beschäftigten und von deren Aufgaben infolge der Unruhe der Zeit fast völlig absorbierten Herrschers gedacht worden ist.[606])

Mit dieser Ausnahme also haben die Kaiser des 3. Jhdts. ebenso wie die des 2. auf die Übertragung besonderer Amtsbefugnisse Verzicht geleistet und sich durchaus im Geiste der Vergangenheit mit den herkömmlichen grossen Grundrechten des Prinzipats, aus denen sich seine ganze Machtstellung ableitet, begnügt.

Sie konnten dies umsomehr tun, als die allgemeine Deferenz des aus gutenteils recht geringwertigen Ele-

---

odiosen!) Spezialgeschäfte des Amtes aber sollen einem Senator in gleichem Range mit dem Stadtpräfekten („ὑποτιμητής") überlassen werden, dem Lebenslänglichkeit seines nicht ungefährlichen Amtes garantiert wird.

[605]) Ich schliesse mich hier dem massvollen Urteil Herzogs a. O. II S. 521 an: „Selbst wenn, was in der Biographie des Valerianus über die Kompetenz des durch den Senat zu bestellenden Zensors dem Decius in den Mund gelegt wird, der Authentie entbehrt" (was übrigens fraglos der Fall ist), „so ist durch anderweitiges Zeugnis in Verbindung mit dem allgemeinen Inhalt des in der Biographie Enthaltenen gesichert, dass Decius den Plan hatte, die innere Verwaltung einem Vertrauensmann des Senats zu überlassen mit der Aufgabe, eingreifende Reformen vorzunehmen". Neben V. Vall. 5 f. kommt Zonaras XII 20 (p. 585) in Frage: „ἀποσκοπήσας πρὸς τὸν τῆς ἐξουσίας ὄγκον καὶ τὴν τῶν πραγμάτων οἰκονομίαν, ὡς ἔνιοι λέγουσι, τὸν Βαλεριανὸν ἐπὶ τῇ τῶν πραγμάτων διοικήσει προσείλετο".

[606]) Ich kann nicht finden, „dass die Ablenkung dieser Aufgabe auf einen untergeordneten, dem republikanischen Amt analog gestellten Magistrat die vollständigste Verleugnung des Prinzipats war" (Herzog S. 521); denn der Prinzeps behielt sich ja, wie gesagt, die Oberaufsicht über das Ganze vor und vermied nur klüglich persönlich die odiose Ausführung des diskretionären Amtes.

menten zusammengesetzten[607]) Senats und die noch allgemeinere Servilität der übrigen Zeitgenossen leidlich kraftvollen Regenten, wofern sie nur nicht mit bewusster Absicht gegen die verfassungsmässigen Gründlagen des Staatswesens auftraten, keinerlei Opposition, auch nicht die der Gesinnung, mehr in den Weg legten. Die Programmreden Dios[608]) zeigen am deutlichsten, wie sich ein grosser Teil des Senates bereits im Laufe des ersten Drittels des Jahrhunderts mit dem Prinzipat, der den Griechen und Orientalen gemeinhin als Monarchie erschien, ausgesöhnt hatte und zu dem Bewusstsein der Unmöglichkeit durchgedrungen war, je wieder die reine Res publica der alten Zeit ohne den — trotz allem — doch bewährten ausserordentlichen Vertrauensmann des Volkes an der Spitze des Ganzen wiederherzustellen.[609])

[607]) In der Maecenasrede LII 25* nennt Dio es entwürdigend, solche in den Reihen der Väter zu sehen, die einstens Faschinen und Schanzkörbe getragen, nimmt aber keinen Anstand an solchen, die von Anfang an Zenturionen waren. Soweit also sind die Ansprüche der Senatoren auf die Herkunft ihrer Standesgenossen herabgesunken!

[608]) LII 2—40*, dem Agrippa bezw. dem Maecenas vor Augustus in den Mund gelegt.

[609]) Das ist der immer wiederholte Grundgedanke, der durch die Dionische Maecenasrede geht, die in diesem Sinne gleich mit dem schönen Auftakt der allgemeinen Erörterung über „wahre Freiheit" und Volksgewalt c. 14* einsetzt. Ihm parallel läuft die Idee von der Pflichttreue des Regenten, der durch sein Vorbild dafür sorgen möge, „dass die Andern so gut als möglich werden" cf. besonders c. 26, 34 und 38 f. Vgl. auch P. Meyer, De Maecenatis oratione a Dione ficta, 1891.

Es ist natürlich von hohem Interesse, zu verfolgen, wie der hochgestellte Staatsmann der severischen Zeit über diese Dinge gedacht hat, aber es erscheint mir nicht angängig, aus seinen Worten gewissermassen das Programm der Senatspartei unter Severus Alexander zu erschliessen, wie das gewöhnlich versucht wird und auch nach Wachsmuths Formulierung (Einleitung S. 601) nicht ausgeschlossen erscheint. Denn es ist von vornherein in Betracht zu ziehen, dass Dio Cassius zwar aus einer hochangesehenen Beamtenfamilie, aber eben doch nicht aus einer italischen, sondern einer griechischen, aus dem bithynischen Nikäa stammte und infolgedessen mit den Augen des hellenistischen Griechen, nicht jedoch des Römers oder Italikers sah, mochte ihn sein günstiges Geschick auch bis zu der höchsten Stelle im Reiche, dem Konsulate, erhoben haben. Vornehmlich aus diesem Grunde ist die Ausbeute, die sich aus der Maecenasrede für das eigentliche Wesen des Prinzipats des dritten Saekulums gewinnen lässt, ganz unbedeutend, während die Ausführung einer-

Das ist auch der Grund, weshalb im Jahre 238 nach dem Sturz der Gordiane vonseiten des Senats die Installation der beiden Patres senatus zu gleichberechtigten Prinzipes erfolgte.

Gleichwohl ist verfassungsmässig nach wie vor der Senat die Quelle wie der Gesetze, so des öffentlichen Rechtes, oder er sollte es sein.[610]) Mommsen hat S. 847 ff. unter nochmaliger Hervorhebung der bereits früher genügend betonten „Tendenz des augustischen Prinzipats, als Vertreter der Bürgerschaft vielmehr den Senat als die Komitien zu betrachten",[611]) festgestellt: „wie in der späten Republik,[612])

---

seits von Gedankengängen allgemeinster Art, andererseits von belanglosem Detail der Verwaltung den breitesten Raum einnimmt. Wie ich nachträglich bemerke, hat bereits Mommsen hierauf gelegentlich S. 730, A. 1 aufmerksam gemacht, wenn er spricht von „Dio, der in seiner Auffassung der römischen Monarchie mehr durch die Anschauungen seiner kleinasiatischen Heimat, als durch die Tradition der römischen Kurie bestimmt war". — C. 31,1 f. bezeichnet als wichtiges Postulat, dass der Anschein gewahrt bleibe, der Senat habe die höchste Gewalt im Staate und sei die Quelle der Gesetzgebung und Pairsgerichtshof cf. 31,3 f., 32 2 f., während dem Volke höchstens die Renuntiation zufalle cf. 30,2. Der Rest des Kapitels handelt über Majestätsprozesse und die Strafe des Hochverrats, für den Dio keine Gnade kennt, cf. 26,7 f. und 31,10. C. 32 spricht im Geiste der Epoche Alexanders von der Institution des höchsten Staatsrats aus Senatoren; c. 33 erscheint der Prinzeps zwar als höchste Berufungsinstanz in Kapital- und Atimiesachen, immerhin bleibe empfehlenswert, die angesehensten Senatoren, Ritter oder andere, die schon Prätoren bezw. Konsuln waren, zu Rate zu ziehen, wobei aus praktischen Gründen Schriftlichkeit der Gutachten gefordert wird. Darüber, dass alle überflüssigen Ehrungen von Seiten des Senats, vor allem die göttliche Verehrung der Person des lebenden Kaisers zu meiden sind, handelt c. 35 cf. 40,2. Besonders interessant für uns Moderne ist, dass c. 30,2 der neuzeitliche Gedanke an eine allgemeine Volksvertretung (Versammlungen der Provinzialen) auftritt, vor denen Dio warnt, da sie nur zu Unordnung führen würden; ist doch auch für den Bithynier (trotz eines echten Römers!) die Stadt eigentliche Herrin der Welt (30,1). Auf das gleiche Motiv weist der Rat 27,3 zurück, ja nicht etwa an eine allgemeine Wehrpflicht zu denken; denn sonst nähmen Empörungen und Bürgerkriege überhaupt kein Ende.

[610]) Vgl. LII 31,1 f.* und A. 609.

[611]) Vielleicht aus diesem Grunde in der 3. Aufl. gestrichen.

[612]) Man beachte auch hier wie überall, dass der Prinzipat die staatsrechtliche Entwicklung der späteren Republik nicht unterbricht, sondern erst recht eigentlich vollzieht!

so auch unter dem frühen Prinzipat ist die allgemein über den Gesetzen stehende und zur Anordnung von Ausnahmeregeln ein für allemal befugte Behörde weder die Volksversammlung noch der Prinzeps, sondern einzig der Senat,[612a]) und erfolgt bis auf Domitian — denn von da an haben freilich die Übergriffe des Prinzipats eben auf diesem Gebiet die Regel fast in die Ausnahme verwandelt — das eigentliche Ausnahmegesetz im allgemeinen in der Form des Senatskonsults". Um das allmähliche Übergreifen des Prinzipats in das grundlegende Recht des Senats näher zu verdeutlichen, hat Mommsen sodann „einige der Anwendungen desselben"[613]) erörtert.

Wenn der Prinzipat einmal die Dispensation von den bestehenden Gesetzen der Hand der hohen Körperschaft entwunden hatte, so ist nur selbstverständlich, dass der Kaiser von diesem Vorrecht auch zu seinen eigenen Gunsten Gebrauch machen konnte, womit sich ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege von dem der Verfassung der Res publica gemässen Prinzipat zu dem über dieser Verfassung stehenden Dominat vollzog. Dios Rede ist in ihrer Gesamtheit ein vollgültiger Beleg dafür, dass diese Auffassung sich in der severischen Zeit schon in wesentlichen Zügen durchgesetzt hatte, und die Juristen des 3. Jhdts. nennen daher den Prinzeps „legibus solutus".[614]) Denn handelt er einem Gesetz, von dem überhaupt Dispensation möglich ist, zuwider, so ist der von ihm vollzogene Akt rechtsgültig als die Dis-

---

[612a]) Vgl. Wesen S. 69, Anm. 155.

[613]) 3. Aufl.: „die hauptsächlichen Anwendungen desselben". Zu dem von Mommsen über die nachdomitianische Entwicklung Bemerkten vgl. jedoch noch A. 614 Ende.

[614]) Alexander, Cod. Iustinian. VI 23,3 (cf. V 16,26): „licet lex imperii sollemnibus iuris imperatorem solverit". Ulpian. XIII zur Lex Iulia et Papia, Digest. I 3,31: „princeps legibus solutus est: Augusta autem licet legibus soluta non est, principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent". Vgl. Mommsen S. 728, A. 3. Auch die „Übergriffe des Prinzipats" auf das Gebiet des fundamentalen Senatsrechts nach Domitian (vgl. oben im Text!) sind erst sehr allmählich eingetreten; Marcus z. B. unterwirft noch fast alles in Betracht Kommende dem Senatsdispens, was freilich ausserhalb des hier gestellten Themas fällt.

pensation davon in sich selbst tragend.[615]) Doch von wem stammt diese ausserordentliche Befreiung? Dio LIII 28,2 gibt für den Präzedenzfall des Augustus i. J. 24 v. Chr. die Antwort ‚vom Senat': „πάσης αὐτὸν τῆς τῶν νόμων ἀνάγκης ἀπήλλαξαν, ἵν', ὥσπερ εἴρηταί μοι, καὶ αὐτοτελὴς ὄντως καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων πάντα τε ὅσα βούλοιτο ποιοίη καὶ πάνθ' ὅσα ἀβουλοίη μὴ πράττῃ". Also selbst an diesem anscheinend am weitesten nach der monarchischen Seite entwickelten Punkte ist der Prinzipat nicht eigentlich sui iuris, sondern leitet seine Berechtigung vom Senate her, an dessen Stelle er tritt bezw. treten kann.[616])

An nichts lässt sich der faktische — und in einem gewissen letzten Sinne auch der rechtliche — Übergang vom Prinzipat zum Dominat deutlicher verfolgen, als, abgesehen von den eigentlichen Siegestiteln,[617]) in der Kumulierung der kaiserlichen Ehrennamen, zu denen schliesslich auch die Bezeichnung des Prinzeps als Dominus und Deus bezw., da ein enger innerer Zusammenhang zwischen beiden besteht,[618]) als „Dominus ac Deus" gehört. Denn während die ersteren Beinamen unter der alten Republik jedem hervorragenden Bürger gegeben werden konnten, sind sie unter dem Prinzipat durchaus auf die Person des Kaisers und der nächsten Angehörigen des kaiserlichen Hauses beschränkt[619]) und heben gerade im Verlaufe des 3. Jhdts. immer mehr in ganz

[615]) Vgl. ebenso Mommsen S. 728 f.

[616]) Auch insofern ist der Prinzeps der Theorie nach „der Delegierte des Senats", Reitzenstein a. O. S. 495 und oben A. 29.

[617]) Natürlich nach wie vor vom Senate verliehen, vgl. bereits oben A. 47 und S. 36, A. 72 zu Severus oder z. B. ausdrücklich Dio LXXIX 27,3 für Macrinus oder Vita Car. 6,5 für den zweiten Marcus.

[618]) Mommsen sagt zwar S. 737 f.: „Vielmehr wie der Prinzeps der Ausdruck der formalen Gleichstellung des Kaisers und der übrigen Bürger, so ist Dominus derjenige seiner eminenten Stellung und der formalen Untertänigkeit des Redenden oder Schreibenden, welche übrigens mit der Vergötterung des Kaisers sehr häufig zusammen auftritt und oft gleichsam zu einem Begriff, dem Dominus et Deus verschmilzt"; das gleiche aber gilt wenn auch in schwächerem Masse naturgemäss für die Kumulierung der kaiserlichen Ehrennamen! Vgl. näher oben S. 254 f.

[619]) Hierher gehört auch die titulare Heraushebung der weiblichen Angehörigen des Kaiserhauses, über die, wie über die Stellung der Kaiserinnen und Kaiserinmütter selbst, in der vorliegenden Untersuchung

einzigartiger Weise, die jenseits jedes Vergleiches mit den übrigen Bürgern des Reiches steht, die Personen des Prinzeps und der Seinen vor allen anderen Menschen heraus.[620]) Das aber leitet unmittelbar hinüber zu einer der Grundeigentümlichkeiten der absoluten Monarchie.

Mommsen hat diesen Zusammenhang für die Ehrenbeinamen geleugnet, dagegen für den Dominus (et Deus) selbst in schärfster Weise herausgehoben, vgl. S. 750: „Die zahlreichen übrigen kaiserlichen Kognomina, sowohl die angestammten, unter denen Antoninus in dem Jahrhundert nach seines ersten Trägers Tode beinahe dieselbe Rolle spielt, wie sie das Kognomen Caesar dauernd gespielt hat, ferner die Ehrenbeinamen, wie Germanicus bei Vitellius und zahlreiche ähnliche Siegestitel, sodann Optimus, Pius, Felix u. dgl. m., sind durchgängig, auch wo sie sich wiederholen, persönlich und für die Auffassung der kaiserlichen Gewalt im allgemeinen von keiner Bedeutung". [621]) Hingegen S. 738: „An dem terminologischen Übergang des Prinzeps in den Dominus

nicht zu handeln ist, da — trotz der tatsächlichen Bedeutung der klugen Damen des severischen Hauses — die staatsrechtliche Entwicklung des Prinzipates nicht soweit gediehen ist, die wirkliche Regierungsfähigkeit der Augusta und Mater castrorum rechtlich anzuerkennen, geschweige denn zu vollenden, Elagabals Vorgehen aber ausserhalb des Rahmens römischen Rechtes fällt.

[620]) Die Reihenfolge der normalen Bezeichnungen des Kaisers bleibt wie früher: „Imperator Caesar (folgen Individualnamen) Augustus Pontifex maximus Tribunicia potestate Imperator (so weit noch geführt vgl. S. 240 ff.) Consul Pater patriae Proconsul". Hinzu tritt, immer mehr ständig werdend, vor den Augustus „Invictus Pius Felix", verliehen vom Senate, vgl. z. B. V. Macr. 11,2. Der Pater patriae wird jetzt stehend mit der Regierungsübernahme selbst Knaben und Jünglingen erteilt; den Princeps iuventutis führt als erster der Kaiser auf den Münzen der dritte Gordian, während er vordem dem präsumptiven Nachfolger vorbehalten war. Cf. Eckhel VII 315 f., VIII 379; Cohen V p. 54, no. 293. Probus endlich lässt sich auf den Münzen in logischer Vollendung der gelegentlich schon für Augustus gebrauchten, an sich einwandfreien Bezeichnung (vgl. Mommsen S. 770, A. 1) offiziell Perpetuus Imperator nennen cf. Eckhel VII 503, VIII 358; Cohen VI p. 264, no. 97; p. 306, no. 518; p. 319, no. 666; p. 321, no. 688 f.; p. 344 f., no. 924.

[621]) Zunächst allerdings, jedoch der kaiserlichen Person! Und darauf kommt es hier an, da die Gewalt von der Person ihres Trägers auf die Dauer füglich nicht geschieden werden kann.

lässt sich die innere Entwicklung der Monarchie vom Prinzipat zum Dominat mit grösster Genauigkeit messen und verfolgen (Plinius Paneg. 45: 'Scis, ut sunt natura diversa dominatio et principatus, ita non aliis esse principem gratiorem, quam qui maxime dominum graventur'. c. 55: 'sedem obtinet principis, ne sit domino locus'). Die Entwicklung beginnt damit, dass dem Prinzeps abusiv von Dritten diese Benennung beigelegt wird; sie ist vollendet, wo er anfängt, sie selbst als die ihm rechtmässig zustehende zu fordern". Also steht es doch wesentlich anders, als Mommsen selbst vorher S. 736, Anm. 1 zuzugeben geneigt war: „Der adulatorische Gebrauch des Deus, sacer usf. von Seiten Dritter ist seit Augustus stehend, und es ist wohl für den persönlichen Charakter der Kaiser bezeichnend, aber sonst gleichgültig, ob sie dergleichen Redensarten perhorreszieren, ignorieren oder provozieren", indem eben das eine das andere vorbereitet und darin übergeht.[622])

Da der frühzeitige Gebrauch des Dominus lediglich adulatorischem Abusus entspringt, ist er naturgemäss im hellenistischen Osten weit häufiger als im lateinischen Westen. Denn dem ersteren ist das Herrentum (und die Göttlichkeit) seiner Monarchen seit langem in Fleisch und Blut übergegangen, während in dem letzteren das Wort Dominus von alters her den Herrn gegenüber dem Unfreien und Freigelassenen heraushob und es mithin für den echten Civis Romanus etwa denselben Beigeschmack gehässiger Art hatte, wie Rex. Daher beginnt der Dominus auch erst unter Septimius Severus in den Ehrendenkmälern der Gemeinden und Korporationen eine Stelle zu finden, während Eckhel VIII 363 zeigt, dass schon Antoninus Pius zwei Menschenalter früher auf griechischen Münzen gelegentlich „κύριος" genannt wird.[623])

[622]) Über die Vorstufen der Entwicklung unterrichtet abschliessend Mommsen S. 738 f.

[623]) Einen bequemen Überblick der Entwicklung an ihren prägnantesten Beispielen gibt die Auswahl von Dessau l. c. I p. 104 ff., no. 428 ff. Im einzelnen vgl. man die Indices zum CIL, soweit sie bisher erschienen sind. — Besonders instruktiv sind die Indices zum 3. Bande des Corpus, der die „Inscriptiones Asiae, provinciarum Europae Graecarum,

Unter Aurelian endlich tritt der Kaiser-Gott offiziell auf den Münzen in Erscheinung, cf. Eckhel VII 480; 482: DEO ET DOMINO NOSTRO AVRELIANO AVG, Rs. RESTITVT ORBIS vgl. Cohen VI p. 197, no. 200.[624]) Bei dem Senatskaiser Tacitus fehlt korrekterweise die erhabene Apostrophierung, vgl. Cohen VI p. 229 ff., um unter Probus wieder aufzutauchen, Cohen VI p. 264, no. 96 IMP DEO ET DOMINO PROBO

Illyrici Latinae" umfasst, solange der Index des sechsten Volumens (Inscriptiones urbis Romae Latinae) nicht veröffentlicht ist. Da der adulatorische Abusus des Ostens dort natürlich leicht auch auf die lateinischen Inschriften übergreifen musste, findet damit das in Frage stehende Problem eine besondere Veranschaulichung. Immerhin erscheint auch hier erst bei Trajan ein über die bisher geübte korrekte Titulatur hinausgreifendes Epitheton ornans: III 2909 tritt der Sacratissimus princeps auf. Dominus noster findet sich zum ersten Male 6998 = Eph. ep. V 1370 aus Nacolia in Phrygien für Hadrian („dominus noster Traianus Hadrianus"); unter Pius, Marcus und Lucius („sacratissimus imperator" 14 120) fehlt die Bezeichnung, erst unter Commodus tritt 11 984 (von der rätischen Strasse bei Kempten) in Verbindung mit dem Fortissimus ac felicissimus princeps der Dominus indulgentissimus in Erscheinung; unter Severus findet sich der Dominus nicht weniger als 14 mal, nämlich 75. 158. 427. 1343. 1602. 3391. 4020. 5156 a (cf. p. 1830). 5943. 9329. 12 510. 13 747. 14 215,16. 14 217,3; ferner 4 bezw. 5 mal Domini nostri im Hinblick auf die Söhne 1564. 3390. 10 360 cf. 781,34. 15 184,4. Unter dem zweiten Marcus begegnen wir dem Dominus 22 mal, davon an den 10 erstgenannten Stellen bei Lebzeiten des Vaters 75. 427. 1343. 1602. 3391. 5156 a. 5943. 12 510. 13 747. 14 215,16. 14 217,3. — 138 add. 1063. 3269. 3907. 5185. 7645. 10 109. 10 333. 10 439. 11 951. 12 465. 14 358, 2. Geta heisst 10 109 [Dominus noster P. Septimius Ge]ta cf. 3390 „ddd. nnn. Auggg." (sc. Severus, Marcus, Geta). Severus Alexander findet sich trotz seiner langen Regierungszeit dagegen nur 10 mal als Dominus apostrophiert 536. 1676. 3427. 8173. 10 301. 10 304. 10 984. 13 722. 14 207,41. 14 445; denn Vita Alex. Sev. c. 4,1: „dominum se appellari vetuit". Elagabal heisst Dominus noster 3445. 6161. 14 561 und zusammen mit dem Caesar Alex. dd. nn. 14 562, Dominus indulgentissimus 6900, Maximinus d. n. 6776. 11 316 cf. „dd. nn. impp." (sequuntur Maximini et Maximi nomina erasa) „Augg. totaque domus divina" 11 189, Maximus Dominus indulgentissimus 14 110; Gordian III. Dominus noster 827. 858. 3021. 12 336. 134 25, Philippus iunior 5719, Valerian 875. 13 239, Gallien 875. 3228. 13 239, Claudius 4289, Aurelian 6902. 12 333. 13 715. [d. n.] 12 517, Carinus 3469. Die grösste Intensität der Anwendung ist somit unter Severus und Caracalla zu konstatieren. Es wäre nicht ohne Interesse, festzustellen, ob sich die gleiche Erscheinung in anderen Reichsteilen wiederholt und in welchem Masse.

AVG,[625]) und selbstredend von dem ersten absoluten Monarchen der Kaiserzeit, Carus, beibehalten zu werden, Eckhel VII 508 DEO ET DOMINO CARO INVIC AVG Rs. FELICITAS REI PVBLICAE und p. 508 f. DEO ET DOMINO CARO AVG, Rs. VICTORIA AVG vgl. Cohen VI p. 353, no. 27 bezw. p. 360, no. 86 f. Die erste Münze ist Kupfer, die zweite und dritte sind Gold.

Dass der Mann, der sich auf seinen Münzen doch offiziell als Gott und Herr bezeichnen lässt, nicht mehr identisch ist mit dem Prinzeps von Senat und Volk der augusteischen Ordnung, sondern bereits innerhalb der Staatsform des Dominats steht, bedarf keiner näheren Erörterung.

Der äussere Weg vom Prinzipat zum Dominat ist vollendet, da in logischer Konsequenz fortan auch die entscheidende Rolle des Senats im Staatsleben bei der Einsetzung der Prinzipes fortfällt; es handelt sich nur noch um den Ausbau des inneren. Und dieser ist unter Diokletian und Konstantin erfolgt.

VIII.

Der Oberpontifikat und der Kaiserkult; Vota und Sacramentum.

Innerhalb des Prinzipats der ersten 2 Jhdte. gibt es ausnahmslos nur einen Pontifex maximus. Mit einem anderen Worte: auch dann, wenn vollendete Mitherrschaft eintritt, bleibt die höchste Priesterwürde des Reiches ausschliesslich dem ursprünglichen Prinzeps vorbehalten.[626]) Dies Prinzip

[624]) CIL VIII 4877 (Thubursicum in Numidien) um 273 heisst es beispielsweise direkt: „Deo Aureliano r(es) p(ublica) c(oloniae) Tu(bursicitanae)". Vgl. noch S. 261 f.

[625]) Vielleicht die höchste Steigerung der dem Prinzeps zuerteilten Attribute weist die Inschrift aus dem spanischen Valentia II 3738 vom Jahre 280 auf, in der Probus wie folgt apostrophiert wird: „Pietate iustitia fortitudine et pleno omnium virtutum principi ver(o Gothi) co veroque Germanic(o) ac victoriarum omnium nominibus inlu(s)tri"; der superlativische Siegestitel („maximus") soll durch „verus" übertroffen werden.

[626]) Der adulatorische Abusus geht jedoch soweit, dass schon Verus selbst in Munizipalinschriften häufig als Pontifex maximus aufgeführt

der Unteilbarkeit des Oberpontifikats hat noch einen grossen Teil des 3. Jhdts. beherrscht, so dass Dio LIII 17,8 für seine Zeit gegen das Jahr 230 hin als Norm aufstellt: „ἀρχιέρεών τέ τινα αὐτῶν, κἂν δύο κἂν τρεῖς ἅμα ἄρχωσιν, εἶναι, πάντων αὐτοὶ καὶ τῶν ὁσίων καὶ τῶν ἱερῶν κυριεύουσιν".

Als i. J. 238 die beiden Patres senatus Balbinus und Pupienus mit absolut gleicher Kompetenz entsprechend dem zweistelligen Oberamte der alten Republik kreiert wurden, musste in notwendiger Folge auch die Unteilbarkeit des Oberpontifikats aufgegeben und jedem von beiden die Würde eines Pontifex maximus beigelegt werden.[627])

Von den Philippen an[628]) wird fast zur Regel, dass der Mitherrscher den Oberpontifikat erhält, und zwar gewöhnlich anscheinend unmittelbar mit der Vollendung der Mitherrschaft selbst, die sich nach unserer Theorie in der Verleihung des Augustusnamens durch den Senat vollzieht.[629]) Nur die Söhne des Decius, Herennius Etruscus und Valens Hostilianus, haben hiervon eine Ausnahme gemacht.[630]) Man erblickt wohl mit Recht darin, dass auch Gallus den Hostilian nach seiner Erhebung zum Kaiser des Oberpontifikats nicht teilhaft werden iess, während er nach dem vorzeitigen Tode desselben den eigenen Sohn Volusian sofort zum Pontifex maximus erheben liess,[631]) ein letztes Zeichen des Zauderns, den Sohn des Vorgängers sich nun ganz gleichberechtigt zur Seite zu stellen. Im Geiste der Zeit haben schliesslich auch die Söhne des Carus, als sie nach dem Tode des Vaters gemeinsam zur

wird, z. B. CIL II 158. 3399; III 129. 2845. Die offizielle Bezeichnung erhellt unwiderleglich aus seiner Grabschrift CIL VI 991, die ihn nur als Pontifex kennt. — Auch Commodus wird wohl auf Inschriften seit 177 oft mit dem Oberpontifikat begabt, auf den Münzen tritt er erst seit 183 als Pontifex maximus auf, Henzen, Acta fratr. Arval. p. CLXXXVI, Eckhel VII 137. —

[627]) Cf. V. Max. et Balb. 8,1; Eckhel VII 308; von Inschriften z. B. VIII 10342. 10365.

[628]) Noch der zweite Gordian war nicht Pontifex maximus, wenn auch sonst dem Vater titular vollständig gleichgestellt.

[629]) Vgl. S. 181 ff.

[630]) Mithin unrichtig Mommsen S. 1053: „Erst i. J. 238 (ist) den sogenannten Kaisern Balbinus und Pupienus der simultane Oberpontifikat verliehen worden; und seitdem wird derselbe jedem Augustus gewährt".

[631]) Cf. beispielsweise CIL VI 31 240. VIII 10 046. 10 323.

Herrschaft gelangten, beide gleichzeitig den Oberpontifikat bekleidet.

Die mit dem Oberpontifikat verbundenen Kompetenzen und Einflüsse sowie seine Verleihung durch den Senat[632]) sind nicht strittig. Das für den Prinzeps Wesentlichste an ihnen habe ich mit kurzen Worten bereits früher und an anderem Orte gestreift,[633]) alles Nähere gibt Mommsen S. 1054 ff. Die Betrachtung des „Sacerdos amplissimus dei invicti Solis Elagabali" des geisteskranken syrischen Jünglings fällt ausserhalb des Rahmens eines römischen Staatsrechts.[633a])

Dagegen tut sich eine letzte grundlegende Divergenz der Anschauungen in der Bewertung der „religiösen Weihe, die Augustus seiner Schöpfung zu geben gedachte und bis auf einen gewissen Grad auch gegeben hat",[634]) insofern auf, als u. E. die Entwicklung, die diese genommen hat, von dem Altmeister aus rationalen Gründen durchaus unterschätzt worden ist. So führt er „die allgemeine und wohlverdiente Lächerlichkeit, der die Konsekration des Stifters der zweiten Dynastie verfiel", für seine Auffassung ins Feld, dass „die Institution (diese) nie verwunden" habe.[635]) „Der sakrale Schimmer, der den Morgen des Prinzipats umleuchtet hatte, wich von ihm in der vollen Tageshelle und in dem düsteren Abendgrauen".[636])

[632]) Vgl. Mommsen S. 1053: „Die Komitien ... des Senats mit nachfolgender Renuntiation vor den 17 Tribus sind für den Oberpontifikat notwendig, während die Imperatorenwürde der Bestätigung durch Volkswahl nicht unterliegt" (sic). — Sinngemäss wird der Oberpontifikat des „Gegen-Kaisers" Albinus als durch seinen (hypothetischen, vgl. S. 186) Sondersenat in Gallien verliehen gedacht werden müssen, wie das zwei Menschenalter später bei den gallischen Usurpatoren der Fall ist.

[633]) Oben S. 17 und Wesen S. 77 f.

[633a]) Vgl. z. B. die Münzen bei Eckhel VII 249 f., Cohen IV p. 347, no. 246—253; CIL III Dipl. LXXXIV sq. etc.

[634]) Mommsen S. 784.

[635]) S. 734.

[636]) Dieser letztere Satz insbesondere ist ebenso unrichtig wie der andere (S. 735): „Mit dem Aussterben der Julier und der Claudier erlosch dann jener besondere Göttersegen, den der neue Romulus gleich dem ersten als Erbteil von seinem göttlichen Vater empfangen hatte". In Wirklichkeit sind nämlich bis auf Nerva von 11 Prinzipes nur 4 (Augustus, Claudius, Vespasian und Titus) divinisiert worden, während die Konsekrationen von Nerva an sich in fast unausgesetzter Folge

Daher sind für Mommsen „die späteren Konsekrationen ... mehr und mehr eine hohle, bald den Hohn, bald den Hass des Volkes erregende Zeremonie“ geworden.[637]) Den Beweis hierfür anzutreten, hat der Meister nicht versucht; an eines Stelle ist die blosse in vollendeter Form vorgetragene Behauptung gesetzt. Den Gegenbeweis auf Grund des ungeheueren, besonders epigraphischen Quellenmaterials zu erbringen, würde weit über den Rahmen dieser Untersuchung hinausführen; doch muss auch diese umfangreiche Arbeit noch einmal bis in alle Einzelheiten geleistet werden, und sie kann unternommen werden mit voller Aussicht auf Erfolg. Gerade für die Zeit des dritten Jahrhunderts lässt sich erschliessen, wie die den Menschen eingeborene Sehnsucht nach wunschlosem Glück auf Erden ihr Ideal in dem Walten wie der Augusti, so der Antonini verkörpert meinte. Man betete deshalb nicht nur in dem hellenistischen Orient, wo man seit jeher im Herrscher auch den σωτήρ zu erblicken gewohnt war, mit den Gefühlen der grössten Dankbarkeit und der aufrichtigsten Verehrung zu den vergöttlichten Herrschern beider Namen, was frei von jedem höfischen „Vergötterungsschwindel“ aus hingebungsvollen Herzen von überzeugten Gläubigen kam. An das stadtrömische Volk und die liederlichen Massen der Grosstädte braucht dabei freilich nicht gedacht zu werden. Welch fester Glaube noch immer draussen in den Provinzen in den Herzen von Millionen von Pagani lebte, zeigt am besten der zähe Widerstand, den das siegreiche Christentum hier dereinst Generationen hindurch finden sollte.

Wie der Geist der schärfsten und weitschauendsten Berechnung von allem Anfang an die dynastischen Pläne und die Politik des Septimius Severus leitet, so ist er es daher gewesen, der wieder wie einst Augustus als eines Divus filius auftritt.[638]) Das hätte der kluge Afrikaner nie und nimmer getan, wenn die Lage der Dinge auch nur an-

wiederholten. Im J. 183 war man auf 16 Divi angelangt, i. J. 224 auf 20 (Acta fratr. Arval. p. 148), unter Severus Alexander ist eine Reduktion auf 12 eingetreten, so dass dieser als der 13. zur Vergöttlichung kam. Vgl. S. 57.

[637]) S. 785 f.

nähernd so gewesen wäre, wie uns Mommsen zu überreden versucht hat. In Wirklichkeit ist es ein Hauptcharakteristikum der Staatsklugheit des Severus, „dass er in einer bis dahin einzig dastehenden Fiktion die eigene Dynastie an die der Antonine mit ihrem . . . die Welt erfüllenden Glanze anknüpfte, um sich und den Seinen so all die Gefühle des Dankes und der Ergebenheit dienstbar zu machen, die allein jener Name in den Herzen der Menschen auslöste.“ [639])

So entspricht es durchaus der spezifisch antiken Auffassung auf religiösem Gebiete, dass auf Münzen und Inschriften eine ganze Reihe von göttlichen Personifikationen erscheint, die der Verherrlichung kaiserlicher Tugenden zu dienen bestimmt sind.[640]) Es ist für die von uns verfolgten Zwecke nicht ohne Belang, dass unter sie auch die Verehrung der Disciplina gehört, wie sie im Zusammenhang mit der Heeresreform Hadrians zwar nicht in unserem, aber in dem zweiten Jahrhundert auf verschiedenen Militärinschriften auftritt.[641])

Auch über die zahlreichen Konsekrationen des 3. Jhdts. und den mit ihnen verbundenen Kult der vergöttlichten Kaiser[642]) führt, trotz der Reduktion der früheren Reihe in den Tagen des Severus Alexander, der Weg zu dem „menschgewordenen Gotte und Herrn“ Aurelianus,[643]) zu dem „Gott

[638]) In einem ganz sonderbaren Widerspruch hat sich Mommsen S. 735 bewegt, wenn er im Text (2. und 3. Aufl.!) behauptet: „In der langen Reihe derer, die eine neue Dynastie gründeten oder zu gründen hofften, findet sich kein zweiter Göttersohn“, um in der Anmerkung zuzugeben: „Dass Severus sich Divi Marci filius nannte, ist allerdings dem Verfahren Augusts einigermassen analog“.

[639]) Kaiserhaus der Antonine S. 201.

[640]) Vgl. Wissowa a. O. S. 335 ff.

[641]) CIL VII 896. VIII 9832. 10 657 = 17 585. 18 058 etc. Cagnat, l' année épigr. 1897, no. 60. Cf. Eckhel VI 503.

[642]) Dass es ureigenes Senatsrecht ist, über Consecratio wie Damnatio memoriae des verstorbenen Prinzeps zu befinden, ist bereits S. 131 f. vgl. A. 296 behandelt worden. — Unter den 34 Trägern des Prinzipats von Commodus bis auf Numerianus-Carinus sind trotz des oftmals recht ephemeren Charakters derselben nur 14 der Konsekration überhaupt nicht würdig befunden worden, nämlich Didius Julianus, Macrinus, Heliogabalus, Maximinus, Pupienus und Balbinus, Hostilianus, Gallus, Volusianus, Aemilianus, Quintillus, Tacitus, Florianus und Carinus.

[643]) DEO ET DOMINO NATO Cohen VI p. 197, no. 200 vgl. oben

und Herrn" Probus und wiederum Carus und damit vom Prinzipat der Vergangenheit zum Dominat der Zukunft. —

In unmittelbarer Verbindung mit dem Kaiserkult steht von jeher der Eid bei dem Genius des Kaisers; seine Verletzung kommt in logischer Folgerung der der Maiestas des Prinzeps und des von ihm vertretenen Staatswesens gleich und ist als solche streng zu bestrafen.[644]) Ebenso verbinden sich die Vota am Jahresanfang für das Wohl des Staates mit denen für das des obersten Magistrates. Das entspricht zunächst gewiss nur der unvergleichlichen Bedeutung dieses Mannes im Staatsleben, kommt aber „bei dauernder Übung und Konsolidierung wie kaum ein anderes Moment der Servilität der Zeit entgegen und (bahnt) so in besonderem Masse die folgende Monarchie an".[645]) Die Entwicklung läuft auch hier wiederum über das tatsächliche Gebiet zu der Bildung der eigentlichen Rechtsnorm hinüber.

In ähnlicher Weise kennt die Ordnung des Augustus und ebenso die des dritten Jahrhunderts „einen besonderen, dem Prinzeps als solchen zu leistenden Eid"[646]) nicht. Die Entwicklung des Sacramentum ist vielmehr in einer anderen Richtung erfolgt, die Mommsen selbst mit unbedingt zutreffenden Worten zu schildern gewusst hat:[647]) „Allerdings ist (dem Prinzeps) als dem einzigen Feldherrn der Gemeinde von sämtlichen Soldaten des Reiches der althergebrachte Feldherrneid zu leisten;[648]) und dieser Eid nimmt jetzt einen weiteren Umfang an. Einmal wird dem Prinzeps nicht bloss bei seinem Regierungsantritt geschworen,[649]) sondern auch

S. 256 f. kann unmöglich etwas anderes heissen, irrig daher Herzog a. O. S. 582, Anm. 3: „Deus natus ist Aurelian als vom Menschen aus gottgeworden", das müsste DOMINO DEIFICATO oder so ähnlich heissen.

[644]) Vgl. Mommsen S. 788 ff.

[645]) Vgl. Wesen S. 81, A. 179.

[646]) So auch Mommsen S. 768.

[647]) S. 768 f.

[648]) Iosephus Antiqu. XIX 4,2. Tacitus, Ann. XIV 11, Hist. I 53. Sueton, Claud. 10. Galba 11; 16. Otho 8. Vitell. 15. Vespasian. 6 und sonst oft. Dass Augustus die Formel geändert hat, Dio LVII 3, kann nur Nebensächliches betroffen haben.

[649]) Bei Tiberius' Antritt schwören den Soldateneid („in verba Ti. Caesaris") zuerst die zeitigen Konsuln, dann die in Rom befindlichen

bei jeder Wiederkehr dieses Tages[650]) und an jedem Neujahr.[651]) Sodann beschränkt sich der Schwur nicht auf die Soldaten, sondern es schliessen sich die Beamten und die sämtlichen Bürger und Untertanen dem Treueid an,[652]) so dass er wenigstens den letzteren wohl regelmässig von den Statthaltern geradezu abgefordert ward."[653])

Damit aber reisst Mommsen selbst die gesamte von ihm aufgestellte und zäh verfochtene Grundanschauung vom römischen Prinzipat nieder.

Denn der dem Prinzeps geleistete Treueid, seinem ur-

Offiziere, sodann „senatus milesque et populus", Tacitus Ann. I 7. Das Vorangehn der Konsuln erklärt sich daraus, dass dem Nichtbeamten von einem Magistrat der Eid abgenommen werden musste („apud eos" schwören die Offiziere), während der Magistrat selbständig schwören durfte. Bei Gaius' Antritt wurde im ganzen Reich der Schwur geleistet, dass der Schwörende den Prinzeps teurer halten wolle, als seine Kinder, wie ausser Dio LIII 3. 9 und Sueton, Gaius 15 besonders das merkwürdige Iusiurandum Aritiensium vom 11. Mai 37 (CIL II 172) lehrt.

[650]) Plinius ad Traian. 52 (vgl. das. 53. 103) „diem, domine, quo servasti imperium, dum suscipis, ... celebravimus ... praeivimus et commilitonibus more sollemni, eadem provincialibus certante pietate iurantibus".

[651]) Bei Tiberius' Regierungsantritt wurde dies im Senat beantragt („renovandum per annos" — was doch wohl heissen soll an jedem Neujahr, nicht an jedem Antrittstag — „sacramentum in nomen Ti. Caesaris": Tacitus, Ann. I 8), aber damals noch abgelehnt. Bald nachher kam es dennoch auf (Tacitus, Hist. I 55; Plutarch. Galba 22. Sueton. Galba 16).

[652]) Dass die Soldaten schwören mussten, die nicht im Dienst Stehenden freiwillig schwören, sagen deutlich sowohl Tacitus (a. a. O.: „ruere in servitium consules, patres, eques") wie Plinius (A. 650). Das eben ist das Entscheidende, möchte ich hinzufügen: die hundertfach von uns beobachtete und von Tacitus mit Recht an dem entscheidenden Punkte so bitter gegeisselte allgemeine Servilität führte auch die nicht Verpflichteten zum Schwur, daher aus diesem selbst nicht das geringste für das Wesen des Prinzipats geschlossen werden kann; die Soldaten aber mussten schwören, ob sie nun wollten oder nicht, gibt Mommsen selbst zu, und waren folglich nicht einmal darüber Herr, geschweige denn über die Erhebung des Kaisers.

[653]) Tacitus, Ann. I 31; Iosephus, Ant. XVIII 5,3. Möglicherweise ist dabei in Betracht gekommen, dass die Betreffenden von der Aushebung getroffen werden konnten; vielleicht aber auch bloss, dass den Nichtbürgern gegenüber der Prinzeps geradezu als Herrscher auftrat. — Ich erinnere jedoch an Tibers Wort (Dio LVII 8,2): „δεσπότης μὲν τῶν δούλων, αὐτοκράτωρ δὲ τῶν στρατιωτῶν, τῶν δὲ δὴ λοιπῶν πρόκριτός εἰμι."

eigenen Wesen nach — das ist nicht strittig[654]) — ein Soldateneid, ist schlechterdings unvereinbar gerade mit dem angeblichen Rechte der Soldaten, ihren obersten Kriegsherrn, den Kaiser, zu erheben und zu stürzen, weil er sie vor allen andern Menschen vornehmlich an dessen Person bindet.

Freilich ist der Treueid in der bekannten Deferenz der Zeit zunächst freiwillig — im nie freiheitlich gesinnten Osten gewiss nicht zuletzt unter der Einwirkung des hergebrachten Rechtsbrauches den hellenistischen Königen des Landes gegenüber — auch von der übrigen freien Bevölkerung des Reiches bis zu den Vätern und Konsuln hinauf geleistet worden. Diesen aber gewährleistet Wortlaut und Geist der Verfassung der Res publica, wie wir in der vorliegenden und der Schrift vom Jahre 1916 in unzähligen Fällen nachgewiesen haben, die letzthin bestimmende Stellung im Staatswesen: von ihnen hat wie die Übertragung, so die Abrogation des Imperiums, wie die Konsekration des verdienten, so die Ächtung des unwürdigen Prinzeps nach seinem Tode, ja überhaupt die Anordnung seines ausserordentlichen Amtes jeweils als notwendig auszugehen. Dagegen ist die Bestimmung der Lex de imperio Vespasiani CIL VI 930[655]) — sofern sie nach dem Sturze des flavischen Hauses, was sehr zu bezweifeln ist, in dieser Weise aufrecht erhalten worden sein sollte — nur so recht eigentlich die letzte Reserve für den Fall des Bürgerkrieges gewesen, die der kluge Politiker Augustus, durch die Ereignisse bei seinem eigenen Emporkommen gewarnt, sich als äusserste Präventivmassregel meinte vorbehalten zu müssen. Sie hat, soweit wir wenigstens zu sehen vermögen, überhaupt niemals in der Geschichte des Prinzipats praktische Bedeutung erlangt.[656])

[654]) Auch Gelzer muss Hist. Zeitschr. 1917, 282 zugeben, dass durch die „Eidesformel des Augustus" „die militärische Befehlsgewaltdes Augustus anerkannt" wurde.

[655]) Vgl. A. 563.

[656]) Sie als Grundrecht des Prinzipats zu denken, ist natürlich unmöglich, wäre dies doch von vornherein die Errichtung der unumschränktesten Alleinherrschaft, die alle anderen staatsrechtlichen Bestimmungen unnötig oder illusorisch machte, — im übrigen ohnehin negiert durch die gesamte folgende Entwicklung.

Daher sind die Väter die „Herren des Imperiums“ geblieben,[657]) bis der Prinzipat seinen magistratischen Charakter abgelegt und sich zum vollendeten Dominat entwickelt hat, der seinen eigenen Gesetzen folgt. Denn über dem Eid, der sie an die Person des ausserordentlichen Vertrauensmanns der Gemeinde, der Idee nach gleichzeitig ihres höchsten Mandatars,[658]) bindet, steht für sie das Wohl des Staatsganzen, das sie repräsentieren und dessen Wächter sie sein sollen, und in jedem einzelnen Falle gilt die Gefolgschaft des Prinzeps für sie nur so lange, als dieser, wie es Mark Aurel auf seinem Sterbebette ausgedrückt hat,[659]) deren würdig ist.

Dass schliesslich eben dieser Treueid, allgemein gefordert und geleistet, ein sehr wichtiges Ferment in der Entwicklung des augusteischen Prinzipats zum diokletianisch-konstantinischen Dominat gewesen ist, soll keineswegs verkannt werden; doch fällt das ausserhalb des Rahmens des eigentlichen Staatsrechts.[660])

[657]) Cf. Victor 37,5 ff. (oben S. 172 ff.).

[658]) Dass dies noch 200 Jahre nach Augustus' Konstitution die grundlegende Rechtsidee ist, bezeugt expressis verbis Dio LXXII 33,2 für Mark Aurel: „ὁ δὲ Μάρκος καὶ χρήματα ἐκ τοῦ δημοσίου ᾔτησε τὴν βουλήν, οὐχ ὅτι μὴ ἔκειντο ἐπὶ τῇ τοῦ κρατοῦντος ἐξουσίᾳ, ἀλλ' ὅτι ὁ Μάρκος πάντα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου καὶ αὐτὰ καὶ τἄλλα ἔλεγεν εἶναι . ‚ἡμεῖς γὰρ' ἔφη πρὸς τὴν βουλὴν λέγων, ‚οὕτως οὐδὲν ἴδιον ἔχομεν ὥστε καὶ ἐν τῇ ὑμετέρᾳ οἰκίᾳ οἰκοῦμεν.“

[659]) Gegenüber seinen senatorischen Freunden, die ihn fragen, wem er den Sohn anempfehle: „Vobis, si dignus fuerit, et dis immortalibus“, Vita Marci 28,6 (sachlich), vgl. mein „Kaiserhaus“ S. 160, Anm. 361. Das ist die gleiche korrekte Auffassung, nach der der unwürdige Träger des Prinzipats den Senat nur „per vim“, nicht „iure“ zu den ihm genehmen Schritten veranlasst, so ausdrücklich CIL VI 1343 (Rom): „d(iis) m(anibus) M. Antonii Antii Lupi ... cuius memoriam per vim oppressi in integrum secundum amplissimi ordinis consultum restituta est“, i. J. 193 in Verfolg der Restitution unter Pertinax, cf. V. Pert. 6,8 (sachl.): „revocavit etiam cos, qui deportati fuerant crimine maiestatis eorum memoria restituta, qui occisi fuerant“. Vgl. noch A. 667.

[660]) Mit den vorliegenden Ausführungen zum Sacramentum ist in nuce bereits die neueste Gelzer'sche Theorie vom römischen Kaisertum (Hist. Ztschr. 1917, 276 ff.; vgl. bereits A. 11) widerlegt. Dieser hybride Versuch der Konstruktion eines spezifisch kaiserlichen Imperiums ausserhalb des republikanischen Staatsrechts „erlangt in der Form der Appellation als Imperator durch Heer oder Senat, bekräftigt durch den von

Schluss.

Überblicken wir die gewonnenen Ergebnisse im Zusammenhange, so kann kein Zweifel darüber obwalten, dass der augusteische Prinzipat endgültig erst im Herbste d. J. 282 mit dem Aufkommen des Carus und seiner Söhne ins Grab gesunken ist. Bis dahin besteht das alleinige Recht des Senats als Vertreters des Populus Romanus, den Prinzeps zu ernennen und abzudanken.

Dennoch gibt es einen deutlich erkennbaren Fall, in dem sich ein reiner Soldatenwahlkaiser durchgesetzt hat; das ist der des Maximinus Thrax i. J. 235 gewesen. Dieser ist im Laufe der nächsten 47 Jahre anscheinend der einzige geblieben, nicht zuletzt auch wohl deswegen, weil ihm ein so überaus ungünstiger Ausgang zuteil geworden ist. Der Senat hat damals zunächst unter dem Zwange der Waffen sich beeifert, Maximinus die von ihm überhaupt nicht nachgesuchte Anerkennung entgegen zu bringen; aber er hat Maximin nichts vergessen und bei der ersten sich bietenden Gelegen-

der ganzen männlichen freien Bevölkerung des Reiches geleisteten Eid" S. 284 scheitert von vornherein daran, dass Gelzer gezwungen ist, die Ereignisse des 13. Januar 27 v. Chr. ausser Betracht zu lassen (!!). Wenn der allgemein verbindliche, das „kaiserliche Imperium" begründende Eid des J. 32 ruhig über dies Datum, das auch Mommsen als den Geburtstag des Prinzipats angesehen hat, hinwegläuft, so müssen wir logischerweise die berühmten Worte des Augustus, Monumentum Ancyranum lat VI 13 ff., ausklingend in „rem publicam ex mea potestate in senat(us populique Romani a)rbitrium transtuli" zum alten Eisen werfen. Gelzer beliebt dabei, die Dinge vollständig auf den Kopf zu stellen, wenn er behauptet S. 282 cf. 278: „Dass der Eid erloschen sei, ist Theorie". Im Gegenteil, Theorie ist, dass er nicht erloschen sei, die noch dazu im vollen Gegensatz zu Augustus' Worten steht.

Freilich gilt Gelzer, das staatsrechtliche System des augusteischen Prinzipates an seinen Eckpfeilern auf des Kaisers Worte darüber aufzubauen, als „Leichtgläubigkeit", die man „bei einem Historiker nicht erwarten" sollte, S. 278. Nur schade, dass solcher Vorwurf nicht nur mich, sondern auch Mommsen selbst (und nach ihm Kromayer und alle übrigen bis auf Reitzenstein in diesen Tagen a. O.), die die Bedeutung der Ereignisse des Januar 27 als grundlegend anerkannt haben, trifft. Denn wir alle leben der Überzeugung, dass wohl niemand besser als eben der Begründer des Prinzipats darüber Auskunft erteilen kann, wie er die eigene Schöpfung angesehen wissen wollte. „Die Herrschaft hat der Idee nach der Senat" urteilt S. 495 auch Reitzenstein: das ist der „optimus status rei pub-

heit mit unerwarteter Umsicht und Tatkraft den Mann, der zum ersten Male den offenen Bruch mit der überkommenen Verfassung auf sich genommen hatte, als auf dem Wege des Staatsstreichs rechtswidrig emporgekommenen Usurpator bezeichnet und demzufolge nach Abrogation aller amtlichen Gewalt als Hostis publicus bekämpft und tatsächlich binnen kurzem niedergerungen. Noch einmal hat sich somit i. J. 238 die positive Macht der Väter, hinter denen zunächst nur das Volk in Rom und die Imponderabilien der grossen Traditionen der Vergangenheit und des Staatsrechtes standen, stärker erwiesen als die des Kaisers, trotzdem dieser über die gesamte ordentliche, organisierte Wehrkraft des Reiches einschliesslich der Garde verfügte.

So ist darauf, nachdem sich die hybride Schöpfung eines zweistelligen kollegialen Senatskaisertums nach dem Vorbild des Oberamtes der Republik auf die Dauer nicht zu behaupten vermocht hatte und auch der vom Senat erhobene dritte Gordian gefallen war, i. J. 244 von Philippus, genau wie vordem

licae", von dem Augustus bei Sueton 28,2 so beweglich sagt: „ut (eius dem) auctor dicar et moriens ut feram mecum spem, mansura in vestigio suo fundamenta rei p. quae iecero".

Wenn Gelzer S. 282 dahin gelangen musste, für Tiberius zu behaupten, „erst durch den Eid war er der rechte Nachfolger des Augustus, der Imperator im Sinne des Kaisertums", so ist ihm hierbei wieder einmal eines seiner nachgerade herkömmlich gewordenen Missgeschicke passiert, dass sich nämlich seine Ideen schon von ganz elementaren Erwägungen aus ad absurdum führen lassen: Ist doch noch niemals jemand Kaiser oder König gewesen oder geworden, weil ihm geschworen wird, sondern ihm ward geschworen, weil er Kaiser ist. So steht es gerade Gelzer, auch nach der Anm. 19 mitgeteilten Probe, am allerwenigsten an, mir gegenüber von „irrig und wirr" zu reden. Irrig und wirr ist, um noch ein Beispiel zu bringen, wenn Gelzer davon ausgeht, dass „Tiberius sich den Augustus geleisteten Eid wiederholen liess", und zwar „ganz aus eigenen Stücken" S. 282, ohne einen einzigen antiken Zeugen dafür anführen zu können, aber im schroffen Gegensatz zu Gewährmännern wie Dio Cassius LVII 2,1 und Tacitus, Ann. I 7. Nach Dio hat nämlich Tiberius sogleich nach dem Ableben des Vaters von Nola aus zwar als Imperator an die Legionen und in die Provinzen geschrieben (d. h. als oberster Kriegsherr, der er nach dem Tode des Consors imperii eo ipso war, da die Legionen bereits als auf ihn vereidigt gedacht werden dürfen), aber ohne sich ausdrücklich als solchen zu nennen. Selbst als der Senat ihm den Imperator neben anderen Ehrennamen zuerkannte, hat Tiberius,

217 von Macrinus, nach der durch die augenblickliche Kriegslage bedingten Proklamation durch das Heer im Orient sofort die Anerkennung des Senates nachgesucht worden. Bei dieser Gelegenheit ist es ganz ähnlich wie vier Menschenalter vorher bei dem Emporkommen Hadrians vom Kaiser selbst betont worden, dass die Entscheidung über den Prinzipat bei Senat (und Volk) in Rom liege. Dem entspricht, dass Philippus anlässlich der Nachricht von der Erhebung des Prätendenten Marinus den Vätern anheimgestellt hat, entweder ihn mit ihrer Autorität gegen den Gegner zu unterstützen oder — falls seine Amtsführung das Missfallen der hohen Körperschaft errege — ihn derselben zu entsetzen. Des weiteren ist 249 z. B. auch Decius, obwohl er im Besitze der Zustimmung sämtlicher Heere war, erst in Rom rechtlich Kaiser geworden, und Ämilian hat 253 nach der Ausrufung durch die Truppen, der rasch der Sieg über Gallus gefolgt war, sich sofort mit dem Senat in Verbindung gesetzt und ihm die Entscheidung über seinen Prinzipat gegeben. Ihn löst im Herbste desselben Jahres der nach der allgemeinen Meinung würdigere Valerianus ab, der dem Senate als be-

um mit Gelzer zu reden, „das Wesentliche", „die Anerkennung von Imperator im Sinne von Kaiser" (S. 283 f.) nicht angenommen und bekanntlich den Imperatornamen, in dem sich alles doch ganz klar und deutlich ausgedrückt hätte, wenn es jetzt fortan den Imperator-Kaiser gab, überhaupt nicht geführt, ebenso wie nach ihm Caligula, Claudius und zum Teil auch Nero. Selbst Tacitus, der die willkommene Gelegenheit gewiss sich nicht hätte entgehen lassen, muss dem verhassten Claudier zugestehen, dass er in dem kritischen Moment des Sommers 14 n. Chr. keinerlei Befugnis im Staate von sich aus übernommen habe, sondern vielmehr „cuncta per consules incipiebat tamquam vetere re publica et ambiguus imperandi". Sogar der Gardepräfekt schwört „apud consules" dem Manne der Senatswahl und kommandiert seine Leute zu der gleichen Eidesleistung. Der oberste Kriegsherr geht mithin so weit, sich selbst von dieser rein militärischen Handlung auszuschalten, weil „nur aus der Hand von Senat und Volk und auf das Anfordern der höchsten Körperschaft die Nachfolge in dem ausserordentlichen Amte des Augustus die Legitimität empfing, deren sie so dringend bedurfte" (Wesen S. 34). Das Entscheidende für den Eid sehe ich, wie oben (A. 652) ausgeführt, mit Tacitus in der allgemeinen Servilität der Zeit, mit der im Orient die Einwirkung des hergebrachten Rechtsbrauches den hellenistischen Landesherren gegenüber Hand in Hand ging, — was freilich wieder jenseits eines römischen Staatsrechts liegt.

währter einstiger „Vorsitzender“ nur in jeder Hinsicht willkommen sein kann und selbstverständlich sein und des Sohnes Imperium nach dem Entscheide der Väter, nicht der Proklamation der Truppen, datiert, und so des weiteren fort.

Ein typisches Bild für die Pronunciamientos jener Jahrzehnte entwirft dabei die Art der Erhebung des Decius: sowie die Soldaten sehen, dass ihnen für ihre Empörung von dem Feldherrn des rechtmässigen Prinzeps Strafe droht, rufen sie diesen zum Kaiser aus. Erst widerwillig und gezwungen, dann aber rasch sich fügend, als er sieht, dass die Proklamation auch bei den übrigen Heeren Anklang findet, der Kaiser in Rom aber ihm trotz der Versicherung seiner Loyalität doch nicht traut, übernimmt Decius die ihm zugedachte höchste Würde, — selbst darüber ganz klar, dass auch ihm nicht viel Gutes aus ihr erwachsen werde. Es gelingt ihm, den bisherigen Prinzeps zu stürzen, und sofort sucht er die Anerkennung von Senat und Volk nach, die beide dem Träger der Macht, in dessen unmittelbarem Bereich sie sich befinden, nicht zu versagen vermögen. Nach dem gleichen Schema ist ein grosser Teil der provinzialen Pronunciamentios in der Epoche der Militäranarchie erfolgt; bei einem andern Teil hat der persönliche Ehrgeiz der Generäle seine Rolle gespielt, nur dass sich die meisten dieser Prätendenten nicht in Rom durchzusetzen vermocht haben und deswegen als Usurpatoren oder, mit einem Wort der Rhetorenschulen des folgenden Jhdts. zu reden, als „tyranni“ von der Mit- und Nachwelt empfunden worden sind.

Allerdings haben sich die Truppen seit d. J. 248, besonders in dem 6. und 7. Dezennium des 3. Jhdts. n. Chr., faktisch daran gewöhnt, den ihnen im Augenblick gerade geeignet erscheinenden Mann auf den Schild zu erheben, um ihn im nächsten Moment ebenso leichtfertig wieder im Stiche zu lassen oder zu verraten. Es ist jedoch zum mindesten sehr fraglich und staatsrechtlich jedenfalls irrelevant, ob die Selbsttäuschung der Truppen soweit gegangen ist, dass sie dies ihr Verfahren schliesslich als ihr gutes „Recht“ ansahen; denn das, was nach dem Falle Aurelians vonseiten der Heere geschah, zeigt deutlich, dass ihnen die richtigen Masstäbe trotz allem noch nicht völlig verloren gegangen waren. Nir-

gends in unserer Überlieferung findet sich auch nur der Gedanke daran, dass von der entarteten Soldateska der Zeit Rechtsakte hätten vorgenommen werden können, nur aus dem Grunde, weil es Soldaten, Männer in Waffen, waren. Jedem bürgerlichen Bewohner des Reiches mussten sie viel eher bei ihren „Kaiser"proklamationen als ehrlose, treu- und eidbrüchige Schurken erscheinen, die all ihr Tun und Lassen in erster Linie den Motiven der schnödesten persönlichen Gewinnsucht unterordneten und die allgemeine Verwirrung hauptsächlich deswegen steigerten, weil sie nur durch sie die Wahrscheinlichkeit gewährleistet sahen, für ihre Schandtaten straflos zu bleiben.

Das alles steht freilich in diametralem Gegensatz zu der Mommsen'schen Grundauffassung vom Wesen des römischen Prinzipats, wie wir es in dem Vorwort zu diesem Buche gekennzeichnet haben. Und es spricht, redete nicht auch die antike Überlieferung eine beredte und einstimmige Sprache,[661]) gegenüber den erklügelten Prämissen und Schlussfolgerungen des grossen Meisters für jeden, der sich dem unmittelbaren Bannkreis seiner blendenden Darstellung zu entziehen gewusst hat, für sich selbst.

Daher ist und bleibt der neue Mann so lange rechtswidriger Usurpator und die Akte der Soldaten, die ihn erhoben und unterstützten, bleiben gesetzwidrig und strafbar, bis es ihm gelungen ist, die Anerkennung vonseiten der staatsrechtlich bestimmenden Körperschaft zu erhalten. Hierbei beginnen sich die Dinge gegen früher in der Richtung zu verschieben, dass der Senat im Gefühl seiner tatsächlichen Ohnmacht, in der richten Erkenntnis der nicht mehr zu bändigenden Zügellosigkeit der von stärkstem Corpsgeist erfüllten Heere und in der darauf fussenden bitteren Überzeugung, dass aus einer reinen Senatswahl nur Gefahr für den Erwählten und Missgunst für die Wähler erwachse, die Neigung verliert, selbständig handelnd bei der Erhebung der Prinzipes aufzutreten. Die Väter schliessen sich jetzt mithin am liebsten dem Manne an, der die Gewalt über Rom und Italien ausübt

[661]) Über die Bewertung der einen an sich möglichen Ausnahme V. Gall. 15,2 vgl. S. 130 ff.

und sonach in der Regel die relativ grösste wirkliche Macht in der Hand hat; denn sie allein kann ja nur noch eine gewisse Beständigkeit seines Regiments garantieren. So kann es denn auch gekommen sein, dass bisweilen der Senat aus Konnivenz wie gegen den Erhobenen so gegen die, die ihn erhoben hatten, den Dies imperii nach einer bereits seit Vespasian gelegentlich beobachteten Gepflogenheit auf den Tag zurückprojizierte, an dem die Proklamation des Heeres geschehen war, ohne dass wir bei dem Mangel von Nachrichten hierfür noch einzelne Fälle klar zu stellen vermöchten.[662])

Würde jedoch einmal die rein tatsächliche Hemmung von seiten der Truppen weggefallen sein, so müsste, die Richtigkeit unserer Auffassung vorausgesetzt, sofort wieder der alte gesetzmässige Zustand in Kraft getreten sein, da sich noch kein neues Staatsrecht konsolidiert hatte. Das hat sich in der Tat nach dem Sturze des Aurelian i. J. 275 ereignet. Nun zeigt sich deutlich, dass bis dahin die alte Rechtsordnung lediglich latent, nicht aber beseitigt gewesen war: Jetzt lebt gleichsam automatisch — zum letzten Male in der Geschichte Roms überhaupt — die ursprüngliche Res publica wieder auf, und ein paar Monate hindurch stehen wie ehedem die beiden Konsuln an der Spitze des Reiches, bis die Entscheidung zwischen dem Senate und den Heeren fällt. Hierbei handelt es sich so recht eigentlich um die Art der Besetzung des vakanten Prinzipats: Die Väter wollen aus den eben angeführten Gründen nicht selbständig vorgehen und lieber nur ihr Placet einer Proklamation der Soldaten geben; die Soldaten aber im Gefühle der Scham und des Ekels vor sich selbst, in deren Mitte sogar ein Aurelian nicht geschützt geblieben, haben keine Lust, von sich aus den Kaiser auszurufen. Denn sie erinnern sich jetzt, als es darauf ankommt, ganz genau, dass der herrschend gewordene Usus der Erhöhung der Prinzipes ein Abusus ist, und dass das eigentliche Recht der jeweiligen Anordnung der höchsten Magistratur im Reiche dem Senat in Rom zusteht. Nur aus dieser Überzeugung heraus ist eine Erklärung dafür möglich, dass die

[662]) Die Analogie der Datierung der Trib. pot. kann einigermassen weiter helfen; vgl. gleich unten S. 274 f.

Truppen Anstoss daran nehmen, das auszuüben, was nach der durch Mommsen herrschend gewordenen Anschauung seit Augustus' Tagen bereits über drei Jahrhunderte lang das ureigene Recht jedes Einzelnen unter ihnen gewesen sein soll.

Nach dem Sturze des Prinzeps der letzten freien Senatswahl, Tacitus, hat anscheinend sein Stiefbruder Florianus den Versuch gemacht, da Tacitus ausdrücklich im Senat auf jeden faktischen Anspruch für seine eigenen Kinder verzichtet hatte, den Grundsatz der Erblichkeit der höchsten Würde einzuführen, insofern als er kraft dessen persönlich zur Nachfolge des Älteren schreitet. Es gelingt ihm, die Anerkennung des Senats zu finden, nach kaum einem Vierteljahr aber wird er von seinen Soldaten getötet, die sich dem Manne der Heere des Orients, Probus, anschliessen. So ist der eigentümliche Versuch des Florianus, wenn anders wir der Überlieferung darüber Glauben schenken dürfen, singulär und ephemer geblieben. Zu einer grundsätzlichen Lösung der aufgeworfenen Frage der dynastischen Erbfolge, die dem Wesen des Prinzipats durchaus widerstrebt, ist man nicht mehr gelangt.

Trotz der militärischen Art seines Emporkommens hat auch Probus, wie man das bisher gemeinhin auszudrücken pflegte, nicht Soldaten-, sondern Senatskaiser sein wollen: er hat vielmehr, staatsrechtlich korrekt gesprochen, vorgezogen, gemäss der Verfassung zu regieren, anstatt sich über sie hinwegzusetzen oder gar an ihrer Stelle eine neue Ordnung der Dinge einzuleiten. Es ist bezeichnend, dass in diesen späten Tagen ein so hervorragender und bewährter Kopf wie Probus trotz all der Schäden, an denen der Körper des Staates krankte und die er selbst sicher am allerbesten kannte, doch dem alten Prinzipat noch immer die Kraft zugetraut hat, die Welt zu leiten, und dass ihm das Imperium Romanum besser bei den Vätern als bei den Soldaten aufgehoben erschien. Deswegen hat er von allem Anfang an genau wie einst ein Otho oder ein Hadrian betont, dass nach der Proklamation des Heeres der Senat zu entscheiden habe, und deswegen hat er nach Übernahme seines Amtes seine erste Aufgabe darin gesehen, die letzten noch überlebenden Schuldigen an dem Tod Aurelians und die Mörder des Tacitus

am Leben zu strafen, indem er kraft seines hohen Amtes Verbrechen entarteter Söldner, für die es keine Gnade gibt, zur blutigen Sühnung bringt.

Dennoch war die alte Verfassung jetzt reif zum Untergange. So hat nach Probus' Sturze Carus ohne wesentlichen weiteren Widerstand[663]) vollziehen können, woran anderthalb Generationen vorher Maximinus gescheitert war: er hat sowohl bei einer eigenen Erhebung als auch der seiner beiden Söhne bewusst jede Mitwirkung der Väter ausgeschaltet. Dabei ist es nunmehr, da die letzteren sich hiermit beschieden haben, in aller Folge geblieben. Somit steht das Kaisertum des Carus und die Mitregentschaft wie Nachfolge seiner Söhne bereits jenseits der Entwicklung des Prinzipats auf der Schwelle des sogenannten Dominats. Das Jahr 282, nicht 284 ist nach dem unverwerflichen klaren Zeugnis des Aurelius Victor dessen Geburtsjahr gewesen.

Ob und wie weit Carus bereits an eine Reichsteilung unter seine Mitregenten gedacht hat, wie sie nach ihm Diokletian verwirklichte, lässt sich bei dem ephemeren Charakter seiner Herrschaft nicht mehr feststellen. Doch darf man darauf aufmerksam machen, dass diese Dinge damals gleichsam in der Luft lagen und dass die Stellvertretung, mit der Carus vor seinem Aufbruch nach dem Orient im Westen den älteren Sohn Carinus in der neuartigen Form eines Caesar Augusti potestate, wie man sie kurz ausdrücken kann, bekleidete, sehr wohl eine Vorform des Diokletianischen Mitregimentes gewesen sein mag, die nur infolge der Kürze der Zeit nicht zu einer eigentlichen Entwicklung gelangt ist. Diokletian selbst ist sodann der Begründer des für die Zukunft des römischen Staatswesens massgebenden Dominats geworden. Denn wenn auch an sich der Staat grösser ist als seine Verfassungen, so ist es andererseits doch die Verfassung, die die Wesensart und bis zu einem gewissen Grade auch die Gesundheit und die Lebensdauer des Staates bestimmt. —

Bestehen somit die Grundlagen des augusteischen Prinzipats, das der Idee nach die Vollendung der Aristokratie

[663]) Nur M. Aurelius Iulianus' Erhebung i. J. 285 ist, wie sich aus seiner Münzprägung ergibt, eine letzte Reaktion der Idee des Prinzipats auf die Verfassungsänderung des Carus gewesen.

der Väter in der Person eines höchsten Mandatars derselben darstellt, bis z. J. 282 zu Recht, so kann es in ihm, wie bereits angedeutet, keine eigentliche Sukzession geben, sondern es bleibt nach wie vor ein ausserordentliches Amt, über dessen Anordnung als notwendig (wie über die Person seines Trägers) dem Senate die Entscheidung zusteht. Aus diesem Grunde existiert wohl eine natürliche Vorbereitung der Nachfolge im Prinzipat durch die Form des Zäsarats bezw. die Mitregentschaft, aber keine wirklich rechtsverbindliche. Etwas anderes ist es natürlich, wenn der ursprüngliche Prinzeps in Übereinstimmung mit Senat und Volk an seine Seite einen oder mehrere Mitherrscher setzt, deren vollendete Gleichstellung mit ihm sich seit dem Vorgang des ersten Marcus dem Bruder Lucius gegenüber i. J. 161 durch den Augustusnamen ausdrückt. Die unmittelbare Rechtsfolge ist, dass nach dem Ableben des einen Mitherrschers der andere ohne weiteres sich in der alleinigen Funktion des Prinzeps befindet, da sich die zuständigen Instanzen hierzu bereits abschliessend geäussert haben. Daher ist die Vorbereitung der Nachfolge unter der Form der vollendeten Mitherrschaft die sicherste und beliebteste Methode der Prinzipes dieser Zeit gewesen. Nicht zuletzt deshalb hat Diokletian an sie unmittelbar angeknüpft.

Auch im 3. Jhdt. ist das Wesen der kaiserlichen Tribunicia potestas das gleiche geblieben wie in der Ordnung des Augustus. Das Wichtigste daran findet sich bereits in der Einleitung zusammengestellt und bedarf hier nicht der Wiederholung. Was die offizielle Datierung der Übernahme der Gewalt anlangt, so mag es bisweilen aus den gleichen Gründen, wie sie für die des Dies imperii vorgelegen haben, dahin gekommen sein, dass die Väter den Tag der Proklamation des Heeres als rechtsgültig erklärt haben. Gleichwohl erkennen wir in dem Falle der Zählung der Tribunenjahre des Decius, dass entweder von Kaisern, die Wert auf den verfassungsmässigen Charakter ihres Prinzipates legten, die frühere Zählung zugunsten der nach der Entscheidung durch Senat und Volk später verlassen wurde, oder zum wenigsten, dass es neben der Zählung nach der soldatischen Schilderhebung noch eine andere gab, die es für richtiger hielt, nicht so, sondern nach dem bestimmenden Rechtsmoment,

dem Senatsentscheide, zu datieren, wenn nicht überhaupt auch bei Decius — wie bei weitem am wahrscheinlichsten — nur nach dem letzteren datiert worden ist.

Nicht uninteressant ist auch, im einzelnen zu beobachten, wie man um die Mitte des dritten Säkulums wieder in der alten Weise des 1. Jhdts. „a die in diem" zu rechnen versucht hat und wie man teilweise, anstatt den 10. Dezember als Anfangstermin des Tribunenjahres zu nehmen, zu der Rechnung nach dem bürgerlichen Neujahr übergegangen ist, während auf der anderen Seite seit Gallienus die Zählung des Imperator gemeinhin — für Aurelian insbesondere kann es noch strittig bleiben — nach Regierungsjahren, nicht nach Akklamationen erfolgt ist.

Ob bisweilen auch jetzt noch, wie im 1. Jhdt., ein grösserer Zwischenraum zwischen dem Spruch des Senats und den Komitien des Volkes „de tribunicia potestate" gelegen hat, lässt sich mit Sicherheit nicht ermitteln. Unwahrscheinlich ist es insofern, als bei dem raschen Wechsel der Prinzipes eine längere Frist untunlich erscheinen musste, und im speziellen, weil i. J. 275, als es doch galt, die Formen der alten Verfassung nach Möglichkeit rein zu repristinieren, auf den Senatsentscheid sofort die Komitien gefolgt sein dürften. Die Beteiligung der Komitien ist jetzt hierbei, wie gleichfalls in allen anderen Sachen, zu denen sie bisweilen — am häufigsten unter Severus Alexander — versammelt werden, eine wohl rein formale: es fällt ihnen lediglich die Renuntiation zu.

Im 3. Jhdt. wird, wie überhaupt seit Trajan üblich geworden war, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch geschieden zwischen dem eigentlichen, vermutlich als konsularisch zu definierenden Imperium des Prinzeps bezw. Mitherrschers und seinem prokonsularischen „Ius" oder Imperium. Das zeigt sich bei der Erwähnung der Übertragung der Gewalten durch den Senat in unserer literarischen Überlieferung an verschiedenen Stellen und drückt sich ebenso durch die ständige Führung des Titels Proconsul vonseiten beider aus, wenn sie sich ausserhalb Italiens befinden.

Eine recht schwierige Frage ist, ob der politisch berechtigte Mitregent dieser Epoche lediglich durch den Besitz der tribunizischen Gewalt charakterisiert worden ist, oder ob

er sich auch im Besitze des Imperiums befunden haben kann. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass das letztere, wenn auch nicht immer, so doch des öfteren der Fall war, wenn auch der titulare Imperator des Mitregenten uns selten entgegentritt. Dies wiederum dürfte damit zusammenhängen, dass im allgemeinen die titulare Heraushebung des Imperators bei den Kaisern dieser Epoche auffallend vernachlässigt wird, indem bereits seit Severus und seinem Sohne Marcus sich eine rückläufige Bewegung dahin bemerklich macht, die mit dem Imperatortitel von jeher verbundene Übernahme von imperatorischen Akklamationen nach Möglichkeit einzuschränken. Die Vermutung liegt nahe, dass dies deswegen geschehen ist, um der soldatischen Überhebung in einem theoretischen Punkte, wo es allenfalls noch möglich war, einen Nährboden zu entziehen.[664])

Auch die Kaiser dieser späten Zeit ebenso wie der Gründer des Prinzipats vermeiden neben dem Imperium und der Trib. pot. die Übernahme weiterer, ausserordentlicher politischer Befugnisse. Nur in der schlimmen Not um d. J. 250 herum hat Decius versucht, einen Gedanken zu verwirklichen, der erstmalig nachweisbar in der Rede auftaucht, die Dio Cassius im LII. Buch seiner römischen Geschichte dem Mäcenas vor Augustus in den Mund gelegt hat, und der mithin schon in der Gedankenwelt der Senatoren zur Zeit des Severus und Alexander gelebt haben muss, nämlich der Gedanke an die Institution einer Unterzensur, auszuüben unter der Aufsicht des Prinzeps selbst von einem bewährten Mitgliede des Senats. Ob und wieweit das diskretionäre Amt, von Decius dem (nachmaligen Kaiser) Valerian zugedacht, in Kraft getreten ist, erfahren wir infolge der Trümmerhaftigkeit der Überlieferung nicht mehr. Auf alle Fälle ist die Institution ephemer und daher praktisch ohne wesentlichen Belang, jedoch als Symptom der Sanierungsversuche der Zeit nicht ganz bedeutungslos gewesen.

Dass die Entwicklung vom Prinzipat zum Dominat sich auch auf dem Gebiet des reinen Staatsrechts nicht völlig ver-

[664]) Daher vice versa die prononcierte Wiederaufnahme des Titels und der Akklamationen durch den reinen Soldatenkaiser und Usurpator Maximinus Thrax, der die korrekte Reihe unterbricht!

leugnet hat, zeigt die schon seit Nerva und Trajan eingetretene und dann weiter geförderte Verschmelzung wichtiger Befugnisse des ausserordentlichen Amtes der Zensur mit den Kompetenzen des Prinzeps, wenn auch die eigentliche Zensur des Kaisers selbst abgeschafft bleibt; das zeigt vor allem das Verlassen des Grundsatzes, wonach die ersten vier Generationen des Prinzipats hindurch ausschliesslich der Senat befugt war, den Kaiser von den bestehenden Gesetzen jeweils zu dispensieren. Handelt jetzt der Prinzeps einem Gesetz, von dem überhaupt Dispensation möglich ist, zuwider, so trägt der Akt, weil von ihm vollzogen, die Dispensation in sich selbst und ist rechtsgültig. In diesem Sinne nennen die Juristen dieser Periode den Prinzeps „legibus solutus". Doch selbst diese Befreiung beruht auf einer grundlegenden Konzession des mandierenden Senats.[665]).

Im übrigen lässt sich der tatsächliche und in einem gewissen äussersten Sinne auch der rechtliche Übergang vom Prinzipat zum Dominat deutlich verfolgen an der Kumulierung der kaiserlichen Ehrennamen, zu denen die Benennung als „Deus et Dominus" neben die immer mehr stehend werdenden Beinamen Invictus, Pius, Felix tritt. Weil alle Ehrennamen durchaus auf die Person des Kaisers und seiner Mitherrscher sowie allenfalls noch der nächsten Angehörigen beschränkt bleiben, leitet der Brauch der Zeit unmittelbar zu einer der Grundeigentümlichkeiten der absoluten Monarchie hinüber, die gleichfalls die Person des Monarchen und seines Hauses ausserhalb aller sonstigen irdischen Vergleichbarkeit stellt. Insbesondere der Deus et Dominus, entstanden auf dem Boden adulatorischen Missbrauchs und zuerst vom Orient gekommen, wird bei den Prinzipes des 3. Jhdts. bald usuell, gegen das Ende der Epoche aber wie von dem Kaiser gefordert, so von dem Senate gewährt und offiziell auch auf

---

[665]) Und ist gegenüber den grossen Herren des Reiches vor der Gallienischen Reform (vgl. A. 666) auch faktisch nicht von fundamentaler Wichtigkeit, wie denn in anderem Zusammenhange bereits K J. Neumann in der Hist. Ztschr. 1917, 381 davor gewarnt hat, „praktisch die tatsächliche Bedeutung" selbst des direkt gegen die „Pairs" gewandten diskretionären Kaiserrechtes der Lectio senatus zu überschätzen.

den Münzen für ihn angewandt. Bereits Aurelian erscheint auf ihnen als „Deus et Dominus natus“.[666])

Bis z. J. 238 gibt es wie vordem nur einen Pontifex maximus, und das ist der ursprüngliche Prinzeps, mit den gleichen Kompetenzen und Wirkungsmöglichkeiten wie früher. Erst als die beiden vollkommen gleichberechtigt gedachten Senatskaiser Pupienus und Balbinus eingesetzt werden, muss das klare Prinzip der Unteilbarkeit des Oberpontifikats fallen. Damit wäre nun allerdings nicht gesagt gewesen, dass der vollberechtigte Mitherrscher an der Seite gewöhnlich des Vaters auch Pontifex maximus werden müsste; aber Philippus hat 247 auch diese Konsequenz gezogen und ihm sind später darin Gallus für den leiblichen Sohn Volusianus und Valerianus für den Sohn Gallienus gefolgt. Die Kompetenzen des Oberpontifikats selbst haben sich dadurch an sich nicht geändert. Es ist anzunehmen, dass der Oberpontifikat des Mitherrschers ihm unmittelbar mit der Vollendung seiner Mitherrschaft, d. h. der Erteilung des Augustusnamens durch den Senat verliehen worden ist.

Der Geist schärfster Berechnung alles Zweckdienlichen, der von allem Anfang an die Politik des Septimius Severus leitete, hat ihn dazu veranlasst, wieder wie einst Augustus sich als eines Divus Filius, und zwar des Mark Aurel als des letzten ruhmreichen Vertreters aus dem Kaiserhause der Antonine, zu bezeichnen, indem er in einer bis dahin einzig dastehenden Fiktion die eigene, von ihm erhoffte Dynastie an die der Antonine anschloss. Severus hat genau gewusst, wie tiefe Wurzeln der Kaiserkult in den gläubigen Herzen besonders der Provinzialen geschlagen hatte, deren unauslöschlicher Dank das Walten der irdischen Vorsehung der

[666]) Der Ausschluss der Senatoren von den Offiziersstellen und Militärämtern durch Gallienus berührt an sich nicht das Wesen des Prinzipats. Insoweit allerdings, als er den Kern des tatsächlichen Einflusses des senatorischen Standes im Staate zerstört, bereitet er in besonderem Masse von der anderen Seite die neue Ordnung des Dominats vor. — Das Ärar des Senats ist übrigens noch unter Aurelian nachweisbar und hat sicher auch unter Probus fortbestanden. Über die Verteilung von kaiserlichen und senatorischen Provinzen sind wir nicht mehr näher unterrichtet.

Antonine aus dem Diesseits ins Jenseits begleitete. Während die Zahl der früheren Divi unter Severus Alexander von 20 auf 12 reduziert wird, erfährt die Mehrzahl der Träger des Prinzipats von Commodus bis auf Carinus (insgesamt 20 von 34) die Konsekration, über die — wie umgekehrt über die Damnatio memoriae des unwürdigen Prinzeps — zu befinden ureigenes Senatsrecht bleibt. Auch über diese zahlreichen Konsekrationen und die mit ihnen verbundenen Kulte führt ein Weg zu dem „Gott und Herrn" Carus, dem „Iovius" Diocletianus und dem „Herculeus" Maximianus, und damit vom Prinzipat zum Dominat.

Das gleiche gilt von der seit jeher gebräuchlichen Eidesleistung für den regierenden Prinzeps, dem sich sämtliche Bürger und Untertanen des Reiches anschliessen, ebenso wie von dem Eid bei dem Genius des Kaisers als des höchsten Vertreters des Staatswesens. Und zwar ist die erstere ihrem eigentlichen Wesen nach ein Soldateneid und als solcher von vornherein schlechterdings unvereinbar mit dem angeblichen Rechte der Truppen, über Erhebung und Absetzung ihres Kaisers und obersten Kriegsherrn zu befinden. Denn während die Väter über dem Wohl der Gemeinde zu wachen und dem Prinzeps nur so lange Gefolgschaft zu leisten haben, als er nicht gegen dieses verstösst — worüber zu entscheiden Buchstabe und Geist der Verfassung ihnen auferlegt — [667]), und während die übrigen Glieder des Staatswesens ursprünglich in freiwilliger Übung einer im Osten speziell von dem hellenistischen Vorbilde der Vergangenheit beeinflussten Deferenz dem Prinzeps schwören, [668]) werden seine Soldaten einfach zur Eidesleistung kommandiert: die Mannschaften, über denen ohnehin oftmals unbarmherzig genug der Prügel der Zen-

[667]) Dass der von solcher Entscheidung betroffene Prinzeps natürlich anderer Meinung als der Senat war und, falls er sich zu behaupten vermochte, dieser seiner Auffassung mit den ihm zu Gebote stehenden Machtmitteln gegen den Senat energisch Geltung verschaffte, bedarf keiner Erörterung, hat aber mit dem staatsrechtlichen Prinzip, wie letztmalig betont werden möge, gar nichts zu tun. Vgl. A. 659.

[668]) Hierzu sei noch bemerkt, dass auch diese allgemeine Leistung des Treueides für den regierenden Prinzeps ein wichtiges Verbindungsglied vom Prinzipat zum Dominat ward.

turionen waltet, bis sie nach zwanzig und mehr aktiven Dienstjahren, häufig über Gebühr entgegen den Bestimmungen ihrer Kapitulation bei der Fahne zurückbehalten, eine halb subalterne Zivilversorgung erhalten, haben auch im Imperium Romanum wie in Kulturstaaten überhaupt von sich aus nicht das Geringste anzuordnen oder ausser Kraft zu setzen, was rechtliche Geltung besässe, sondern sie haben einfach und widerspruchslos zu gehorchen. Deshalb verherrlichen auch die Monumente im Geiste der religiösen Vorstellungen der Zeit gerade der Soldaten divinisierte Disciplina aus dem Anlass von Heeresreformen.

Dass dieser Gehorsam im Laufe der Entwicklung des unseligsten Jahrhunderts der Antike bis auf Diokletian, der endlich vollständig durchzugreifen verstand,[669]) immer problematischer geworden ist, wird niemand verkennen, und Sache des Historikers ist es, die Gründe und den Verlauf dieser Erscheinung zu erforschen. Aber das System eines Staatsrechts lässt sich niemals auf dem Boden der Zuchtlosigkeit einer entartenden Soldateska aufbauen, und die tatsächlichen Äusserungen schlimmen Zwanges, die jene hervorgerufen hat, sind ihrer Natur nach widerrechtlich und darum jeder juristischen Deduktion unzugänglich.

So hat auch der dahingehende grosszügige Versuch Theodor Mommsens trotz des überragenden Genius des Meisters der altgeschichtlichen und staatsrechtlichen Forschung an der vorurteilslosen Nachprüfung des Materials Schiffbruch erleiden müssen. Wenn es bei dieser gelungen sein sollte, von der destruktiven Kritik zu einer haltbaren konstruktiven Synthese der hauptsächlichsten Punkte zu gelangen und damit auch die geschichtliche Auffassung vom römischen Kaisertum zu vertiefen, so wäre das letzte Ziel, das sich die vorliegende Arbeit gesetzt hat, voll erreicht.

[669]) Dass unter dem Dominat ebensowenig wie vorher von einem Selbstbestimmungsrecht der Soldaten in den Dingen der hohen Politik und des öffentlichen Rechts die Rede sein kann, ist Anm. 406 angedeutet worden.

Addenda et Corrigenda.[670])

Corrig. 32) Z. 2 lies: „und ebenso wie die Notierung."

Corrig. 34) Z. 7 ist hinter „gehören" einzufügen: „wenn nicht ausdrücklich als solche kenntlich gemacht."

Corrig. 51) Z. 6, hinter φόνῳ ist einzufügen: Vgl. auch sein (angebliches) Verhalten in Britannien, Aurelius Victor 20, 25 f.

Corrig. 62) Z. 4 v. u. lies: Eutrop VIII 21 statt 24.

Add. 72) Genau ebenso noch zur Zeit Aurelians, vgl. z. B. V. Aurel. 30, 4 f.

Corrig. S. 43, Z. 7 lies VIII 22 statt VIII 23.

Corrig. 84) lies: A. 296 statt 316.

Corrig. 90) Z. 3, lies: „ὑπήκουον" statt „ὑπήκουον".

Corrig. 93) lies: Anm. 623 statt 643.

Corrig. S. 47 Z. 3 lies: durch ihre Kreaturen, statt: durch die Kreaturen.

Add. S. 49, Z. 3 v. u.: worauf sich noch Victor's Notiz 24, 1 „militibus quoque annitentibus" beziehen mag.

Corrig. S. 57, 2. Absatz Z. 3: V statt v. Der letzte Satz des Absatzes hinter 129) S. 57 f. ist durch Versehen des Setzers in den Text gekommen. Es muss dafür heissen: „Auf den Inschriften begegnet uns die Konsekration des Kaisers CIL VII 627 (Mactar, Byzacena), während trotz der feindseligen Stimmung des Heeres gegen die Mutter z. B. VIII 18 079 (Lambaesis) („Aete)rnitati Severi Alexandri Augusti et Juliane Mamaeae matris August(i)" gewidmet ist, wobei nach dem Sturze der beiden bezeichnend genug der Name der Mutter allein der Rasur verfiel."

Corrig. S. 62, Z. 1 lies: V. Gordd. „11,1" statt „1,11".

Corrig. 145) Z. 11 lies: „des Dio" statt „das Dio."

Corrig. 152) Z. 3 lies: „alle" statt „alte."

Corrig. 160) Z. 7 lies: „extinctis" statt „extiinctis."

Corrig. 164) Z. 2 lies: „Mitteilung" statt „Mittteilung".

Corrig. 180) lies: „XI 4086" statt „VI 4086".

---

[670]) Aus dem rein praktischen Grunde der bequemen Übersichtlichkeit sind Addenda und Corrigenda zusammen entsprechend der Seitenfolge des Buches gebracht worden.

Add. 187). In der späten apokryphen Einlage V. Aurel. 14,3* erscheint übrigens einmal der Kaiser als Verleiher des Konsulats schlechthin, doch „deus faciat et deus certus, ut et senatus de me sic iudicet.“ Dagegen versagt nach V. Tac. 9,6 der Senat „idcirco quod iam senatus omnia nundinia suffectorum consulum clauserat“ dem Kaiser seiner Wahl, die Bitte um Eintragung seines (Stief)Bruders in die Liste und jener „fertur denique dixisse, Scit senatus quem principem fecerit“. Alles in allem genommen scheint mir überhaupt die Mitwirkung des Senats bei den Konsulwahlen der späteren Kaiserzeit weiter gegangen zu sein, als dies Mommsen II 884 f. zugesteht, der in den Konsuln „einfach vom Kaiser ernannte Beamte“ sieht „in einem gewissen Gegensatz zu den übrigen Magistraten, als bei deren Bestellung der Senat aktiv eingreift, während bei dem Konsulat die Handhabung des Kommendationsrechts jede effektive Mitwirkung des Senats ausschliesst. (Natürlich konnte der Kaiser, wenn er wollte, die Personenfrage an den Senat bringen)“. Dem Geist der bestehenden Verfassung zufolge muss vielmehr der Senat als „Herr des Imperiums“ natürlich auch die Rechtsquelle wie des Prinzipats, so des Konsulats gewesen sein, so sehr auch tatsächlich das durchgeführte Kommendationsrecht der Prinzipes dieselbe illusorisch machen mochte. Fällt aber die Hemmung weg, so ist alles wieder beim alten. Auf keinen Fall kann jedoch der (souveräne) Senat als „einfach vom Kaiser ernannten Beamten“ unterstellt gedacht sein. Stellen, wie Appian Ἐμφύλια I 103 und Plinius minor, Panegyricus 77, auf die sich Mommsen beruft, haben keine Beweiskraft: die erste nicht, weil sie von einem Griechen stammt die zweite nicht, weil sie nur rein faktischen Charakter trägt.

Corrig. 204) Z. 12 lies: „cf. Victor 23,9 ff.* Ferner“ etc.

Corrig. S. 96, Absatz 5, Z. 4 lies: „21,6“ statt „21,4.“

Corrig. S. 103 unten lies 236) statt 936).

Corrig. S. 108, Z. 10 v. u. ist hinter „direkt ausgesprochen“ als A. 241a) einzufügen: Am schärfsten vielleicht Aurelius Victor, Caesares 26,6: „milites . . ., genus hominum pecuniae cupidius fidumque ac bonum solo quaestu“.

Add. 243) Z. 2 hinter „p. 685 f.“: Daher „bella tyrannica“ V. Probi 18,2 = „bella civilia“, vgl. z. B. V. Pr. 23,1 in Verbindung mit 23,5 und 24,8.

Add. S. 114, C. 15: Zu seiner angeblichen Erhebung vgl. auch V. Gall. 12,1, wo kurzerhand Gallienus als Verleiher der Mitregentschaft erscheint.

Corrig. S. 120, Abs. 2, Z. 1 u. 3 fallen die Klammern fort und gehört die Jahres- vor die Seitenzahl.

Add. 277) Vgl. auch Add. zu 387).

Corrig. 319) Anfang: Vgl. Probi 9, 5.

Corrig. S. 143, Z. 10 v. u. lies: „dīvinisiert“ statt „devinisiert“.

Add. 327) 50,3 ist noch von der bürgerlichen Haltung der Sklaven selbst dieses dem orientalischen Zeremoniell geneigten (cf. Ep. 35,5

u. S. 152) Kaisers die Rede, abgesehen von zweien seiner Günstlinge „senes . . . qui post eum ex senatus sententia manu missi sunt.“ V. Tac. 10,1 berichtet fraglos korrekt von Kaiser Tacitus: „togis et tunicis isdem est usus quibus privatus“. Bis auf Diokletian tritt eben der Kaiser im allgemeinen auch rein äusserlich in der Kleidung als Primus inter pares auf wozu recht charakteristisch Victor 39, 2 ff. vgl. S. 177 f.

Corrig. S. 145, Z. 7 v. u. lies: Vita Tac. 3,2* statt 3,2.

Add. 339) Das Gleiche gilt von dem Tacitus-Brief V. Probi 7*.

Add. 365) Anfang: Vgl. beispielsweise V. Probi 10,3, wo ganz naiv die Wahl der Truppen in Italien mit der des Senats in Rom gleich gesetzt wird: „tum primum animus militibus fuit praevenire Italicos exercitus, ne iterum senatus principem daret“.

Corrig. S. 165, Abs. 2, Z. 3: cf. V. Pr. 6,2*.

Corrig. S. 167, 2) Z. 6 hinter „Pronunciamiento“ fehlen die Worte: „dementia“ (V. Proc. 12,3).

Add. 387) Z. 8: V. Probi 20,1 ff. beschäftigt sich ausführlicher mit den Gründen zur Ermordung des Kaisers „a militibus suis per insidias“. Dabei klingt 20,5 f. „ubique regnabit, omnia possidebit secura res p., orbis terrarum non arma fabricabitur, non annonam praebebit, boves habebuntur aratro, equus nascetur ad pacem, nulla erunt bella, nulla captivitas, ubique pax, ubique Romanae leges, ubique iudices nostri“ ganz unmittelbar an das offizielle „Ubique pax“-Motiv der Münzen des Kaisers an. cf. Cohen VI p. 326, 732 und das oben S. 123 f. hierzu Ausgeführte. Auch in dem letzten Teile der SHA bergen sich eben noch Nachrichten von hervorragender zeitgeschichtlicher Bedeutung.

Add. 390) Der Brief V. Cari 5,2* ist offensichtliche Fälschung.

Corrig. S. 172. Hinter Absatz 1 ist einzufügen: Vgl. ferner V. Cari 7,3 und V. Carini 17,6, wo der Vater als allein verfügungsberechtigt über das „Caesareanum imperium“ erscheint, was an sich natürlich auch in der bekannten Weise auf Rechnung der Kürzung durch den Skriptor gesetzt werden könnte.

Corrig. 392) letzte Z. lies: „Antritt“ statt „Atritt“.

Corrig. 395) Z. 2 lies: „A. 406 f.“ statt „A. 426 f.“

Corrig. S. 176, Z. 4 lies: „quaerebat“ statt „querebat.“

Corrig. S. 181, Abs. 3, Z. 2 lies: „Aurelius Carinus“ statt „Aurelianus Carinus“.

Corrig. 425) Z. 2 v. u. lies: „A. 525“ statt „A. 545“.

Corrig. 431) Z. 9 lies: IMPERAT(ORI) statt IMPERAT(ORE).

Add. 449) Vgl. jetzt auch K. E. Illing, Inschriften aus Histria in der Berliner Philolog. Wochenschrift vom 29. Dez. 1917, Sp. 1634 ff.

Add. 457) Z. 6 hinter „nominatus“: wonach Orosius VII 18,6 zusammenfassend „senatus ac militum voluntate imperator creatus“.

Corrig. S. 201 letzte Z. lies: „valet“ statt „vatel“.

Add. 486). Vgl. auch die späten kleinen Autoren, so Victor 33,3, Epitome 33,1, wo Gallien im abgekürzten Verfahren als Verleiher der Caesarenwürde genannt wird. V. Vall. 8,1* ist Elaborat des Skriptors.

Corrig. S. 210, 3. Abs., Z. 2 lies: YAYTCPΩ statt YATYCPΩ.

Corrig. 562) drittletzte Z. lies: „3 1/2—4" statt „2—4".

Nachtrag. Einen recht originellen Versuch unternimmt soeben nach Abschluss der Drucklegung des Buches v. Domaszewski in den „Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosoph.-histor. Klasse, 6. Abhandlung: „Die Konsulate der römischen Kaiser" (eingegangen am 3. Juli 1918) mit dem Ergebnis S. 28: „Auf dem Konsulate und nicht auf dem Prokonsulate beruht das Imperium des Prinzeps . . . das Imperium proconsulare hätte der Prinzeps gerade an der Stätte, wo er das Augurium augustum empfing, gar nicht ausüben können".[671]) Allerdings ist das Ganze auf der unbeweisbaren Voraussetzung aufgebaut S. 5, dass „Augustus i. J. 23 sich das Recht vorbehalten (hat), das Konsulat nach eigenem Ermessen zu bekleiden".[672]) Denn „auch das ist, wenn auch in veränderter Form für alle Zeiten massgebend geblieben". Viel einfacher und verständlicher ist doch alles, wenn der Imperator Augustus eben in dem Jahre 23, als er auf den Dauerkonsulat als solchen Verzicht leistete, das Imperium consulare behielt, zu dem nach den klaren Worten des Dio LIII 32,5[673]) als notwendige Ergänzung das lebenslängliche Imperium proconsulare ohne die Schranke des Pomerium und mit dem Imperium maius in den (senatorischen) Provinzen gekommen ist. Auch v. Domaszewski's Essai wird nunmehr — wenn auch ohne seinen Willen — zu einem weiteren Beleg dafür, dass es mit der alten Lehre von dem einen prokonsularischen Imperium des Kaisers nicht mehr weiter geht und das Richtige sich Bahn bricht. Nennt jetzt doch selbst Gelzer die entscheidende Diostelle von mir „richtig erklärt", Hist. Ztschr. 1917, S. 279. Vgl. hierzu näher oben Anm. 21.

Corrig. S. 87, Z. 10 v. o.: einzufügen „patres . . ." vor „Gallo".

Corrig. S. 119/21: lies stets „rohr" statt „rosen".

Add. 406) Hinsichtlich der Abrogation des Imperiums im 4. Jhdt. sei noch auf das wichtige Zeugnis des Zeitgenossen Eutropius X 11, 1 verwiesen, das gleichfalls direkt zur Bestätigung der hier aufgestellten Lehre dienen kann: »a Constantio — abrogatum est Vetranioni imperium; novo inusitatoque more consensu militum deponere insigne compulsus«.

Corrig. S. 296, Z. 9 v. u.: lies 457 statt 547.

[671]) Es mangelt leider der Raum, im einzelnen zu untersuchen, wie viel Beachtliches in dem zweiten Satz v. Domaszewski's steckt.

[672]) Dazu Anm. 3: „Deshalb hat auch Augustus den Zensus kraft der konsularischen Gewalt abgehalten, weil er sie immer besass. Res gestae p. 38 f." Also genau die von mir 1916 vorgeschlagene Auslegung der zweideutigen Stelle des Monumentum, vgl „Wesen" S. 64 f.

[673]) Vgl. „Wesen" S. 26 ff.

Quellen-Verzeichnis.

(Die bloßen Zahlen sind die der Anmerkungen.)

Acta Sanctorum (edd. G. Henschenius et D. Papebrochius 1680), S. Anthimi, sub 11. Mai S. 123

Alexanders. Codex Justinianus VI 23,3.

Ammianus Marcellinus, Res gestae (ed. C. U. Clark 1910)
XXII 5,3 S. 110
XXIII 5,7 S. 74

Appian, Ἐμφύλια (ed. L. Mendelssohn 1905)
I 103 Add. 187

Aurelius Victor, De Caesaribus (ed. F. Pichlmayr 1911)
20,1 43
20,8 f. cf. 20,11 S. 28
20,25 f. Corrig. 51
22,1 62. S. 193 f.
22,4 62
23,3 S. 48. 456
24,1 Add. S. 49 Z. 3
24,3 f. 109. 111
24,9 ff.* 204
25,1 S. 52 f.
26 f. S. 74 f.
26,1 133. 160
26,6 Corrig. 241a
27,1 S. 200
27,5 160
27,7 169
27,8 S. 35
28,10 f. S. 86
29—31*) S. 86 ff.
29,2 S. 99
29,3 S. 97. S. 118
30,1 S. 205
32,1 S. 89
32,3 S. 206. 483
33**) S. 91 ff
33,1 270
33,3 Add. 486
33,15 S. 124
33,31 S. 132
33,32 S. 131 f.
33,34 399
34,1 S. 94 f.
34,4—36,2***) S. 150 ff.
36,2 S. 160 f. 372
37,1 f. S. 162
37,3 S. 168
37,4 387
37,5 S. 172 f. 406. S. 214
37,5 ff. S. 151. 657
37,6 ff. S. 174 f.
38,1 507
38,6 ff. S. 177
39,1 ff. Add. 327. S. 177 f.
39,9 f. S. 179 f.
39,14 f. 408

*) Nämlich 29,1. 29,2 f. 29,4. 30,1. 31,1. 2. 3.

**) Nämlich § 2. 8. 9. 10. 12. 14. 17. 19. 23 ff. 27 cf. 28 f. 31.

***) Nämlich 34,4. 8. 35,3 f. 6 9. 12. 36,1 f.

Irrelevant im Sinne von S. 19 sind außerdem 23,1. 28,1. 38,1 a.

Cassiodorus, Chronik (Chronica Minora II ed. Th. Mommsen 1894)
p. 146, 930 f. S. 53
p. 146, 938 S. 74

Cassius Dio, Historiae Romanae (ed. V. Ph. Boissevain 1895 bis 1901)
XLIII 44,2 19
XLVIII 35,3 S. 83
LII, allgemein 107. S. 276
2—40* 608
14 ff.* 145. 427. 609*)
21* 604
25* 607
31,1 f.* 610
33,1* 604
LIII 17,1 ff. 117
17,8 S. 258
28,2 S. 253
32,5 21
LVII 2,1 660
3. 9 648. 649
8,2 653
LXIII 8,1. 9,1 59
15,2 63
LXXII 33,2 658
LXXIV 13,3 63
14,3 S. 27
15,1 f. S. 27. S. 29. 416
16,1 S. 21
17,2 S. 23
17,3 S. 25
17,4 44
LXXV 1 381
1,1 S. 26
1,3 50
2,1 ff. 48. 417
4 f. 43
LXXVI 4 58
4,1 S. 27
4,2 421
8 S. 37
LXXVII 15,2 S. 38
LXXVIII 1,1 440
1,4 f. 78
3 S. 39
12,6 82
LXXIX 9,2 S. 40 f.
11,4 S. 31. 533
11,6 S. 30 f.
16,1 64
16,5 S. 193
17,1 S. 32. S. 193
19,1 ff. 443
19,3 f. S. 41
27,3 617
28,1. 29,2. 31,4.
32,3 f. S. 42
34,2 S. 194
37,5 f. S. 193. S. 195
38,1 S. 42
38,2 S. 194
39,3 S. 42
41 S. 32
LXXX 1,3 S. 43
2,1 S. 41
2,2 21. S. 43
2,4 90
2,5 f. S. 45
7 S. 41. S. 56. 125
8,1 S. 44 f.
15,3 S. 42
17,2 f. S. 197
19,2. 20,1 ff. S. 48
21,3 S. 42
1,2 ff. (p. 474) S. 197

Irrelevant: LXXV 1,1. 3,1. 3,2. 4,1. LXXVI 7,3 f. LXXVIII 1,1 LXXIX 10,1. 36,1. 37,5. 38,1 LXXX 1,1.

Censorinus, De die natali (ed. F. Hultsch 1867)
21,8 S. 83

Chronograph v. J. 354 (Chron. min. I ed. Mommsen 1892)
p. 148 S. 135. 373

) Nämlich 26. 26,7 f.* 27,3*. 30,1 f.* 31,1—4*. 31,10*. 32*. 32,2 f.* 33*. 34*. 35*. 38 f.*. 40,2*.

Codex Gregorianus (Corpus iuris civilis II ed. P. Krüger 1880)
III 2,2 514

Codex Iustinianus (do.)
IV 32,6 514
VI 23,3 cf. V 16,26 614

Cyprianus, (ed. W. Hartel 1868 bis 1871)
De lapsis 1 183
Epistulae LV 9 183

Dexippus, allgemein 363

Digesten (Corpus iuris civilis I ed. Th. Mommsen 1877)
I 2,2,9 S. 187
I 3,31 614

(Pseudovictorische) Epitome de Caesaribus (ed. F. Pichlmayr 1911)
22,1 62
23,5 S. 48
24,2 226
24,3 111
25,2 S. 74
26,1 f. S. 74
27,2 S. 35
28,2 S. 95 f.
29,5 S. 79. 256
30—35*) S. 95 f.
30,2. 32,2 S. 205 f.
32,4 256 f.
33,1 Add. 486
34,2 215
35**) S. 151 f.
35,5 Add. 327
36,2 S. 160. S. 162
37,2 S. 168
37,4 387
38,2 S. 172
38,4 f. S. 178
38,6 S. 180

*) Nämlich 30,2. 31,1 f. 32,3 f. 34,2 f. 35,7.
**) Nämlich § 3. 5. 8.
Irrelevant 20,3. 28,3. 34,5. 39,1.

Eutropius, Breviarium ab Urbe condita (ed. F. Ruehl 1887)
VIII 17,1 53
18,4 S. 28
21 62
22 S. 43. S. 48
23 111. 457
IX 1 S. 53. S. 75
2,1 S. 75
2,2 169. S. 75
2,3 S. 35. S. 74
3 f. S. 78 f.
3,1 S. 35
5—11*) S. 84 ff.
7 S. 206
9,1 201
9,3 213
11,1 S. 152
11,2 S. 149
12 S. 135. S. 149. S. 152
13,1—15,2**) S. 149 f.
13,1 S. 152 f.
16 S. 160. 373
17,1 S. 168
17,3 387
18,1 S. 172
19,1 507
19,2 20,1 S. 177

*) Nämlich c. 5. 6. 7. 8. 9,1 f. 10. 11.
**) Nämlich 13,1* (1a irrel.) 14. 15,2. Irrel. VIII 19,2. 21. IX 4. 20,3.

Herodianus, Ab excessu divi Marci (ed. L. Mendelssohn 1883)
II 6,14 365
II 7,3. 8. 8,2 ff.* S. 28
8,4* 56
8,6 f. 10 57
9,2 63
9,8 47. 51
9,10 ff. 39. 47
10,1 47
10,8* 56
11,5 ff.* 56
12,3 S. 23

12,4 45
12,6 f. 44
13 S. 26
13,1 44
13,5 ff.* 51
15,1—5 416
III 1,1 44
5,2 421
6,7* 423
6,8 74. S. 74. S. 186
8,6 421
9,1 S. 27
9,12 72
15,7 78. 440
IV 1,3. 2. 5* 78. S. 39
14,1 ff. 60. S. 33
V 1,1 ff.* 1,5* S. 31 f.
1,8* 61
2,1 S. 32. 65
3,12 86
4,12 S. 194
5,1 f. 90
8,8. 10 S. 48 f.
VI 8 f. S. 52
8,1. 6 112 f.
VII 1,4 ff. 121
5 f. S. 59
5,8 S. 60
6 ff. 137
7,2. 4 S. 61. S. 200
9 f. 141 f.
10,2 f. S. 64 f.
10,5 ff. S. 201
10,9 S. 72
11 f. 145
VIII 1,1 S. 59
5,8 f. 6,2. 6 S. 67
6,3 154
7,3 S. 70
7,5* 153
8 161
8,1. 6 S. 70
8,7 f. 164
Irrelevant: II 7,5 7,6. 8,7. 9,1. 9,7. 9,11. 10,2 ff. 10,9. 12,2. 14,2. 14,3*; III 6,2*. 6,3*. 6,4*. 7,8*. 12,6. 15,4. 15,5; IV 3,1; V 3,1. 3,11. 7,1; VI 9,6; VII 1,1. c. 8* 9,2; VIII 8,5. 8,8.

Hieronymus, Chronik (Eusebii Chronicorum libri duo, ed A. Schoene 1875)
a. 2238 S. 48
2251 S. 111
2252 S. 53
2254 S. 75
2270 f. 188 f.
2274 S. 206
2287 S. 135. S. 152
2297 S. 166
2301 f. S. 178

Inschriften:

CIG (IG) III 10 440
III 3837 f. 428. 433
4503 b S. 212
5993 335
Add. III p. 1027, 6761 S. 113
p. 1065 f. 433
CIL I² p. 255 326
II p. 824 S. 239
158 626
172 649
1116 529
1372 S. 228
1554 S. 241
2200 S. 207
3399 626
3660 529
3738 386. 625
4101 431
4102 529
4103 S. 217
4660 S. 241
4676 582
4756 132. S. 199
S. 231
4809. 4812 f. S. 228. 547
4816 132. S. 231
4823 S. 228
4832 S. 217

4833—5 S. 228. 547
4836 S. 229
4886 132. S. 229
4915/49 S. 228
4951 f. S. 229. 548
5736 187
6219 S. 229
III p. 291 388
p. 1114 580
75 623
129 626
130 S. 243
138 add. 158 623
166 S. 41
218 429
219 585
226 S. 241
427 623
467 551
536 623
709 108. S. 196
718 108
773 = 6170.
781. 827. 858. 875 623
902 S. 47
1063 623
1176 S. 228
1343 623
1374 47
1452 78
1564. 1602. 1676 623
2706 S. 78
2845 626
2909. 3021. 623
3161 S. 78
3228. 3269. 3390 f. 623
3424 293
3427 623
3445. 3469. 3637. S. 47. 623
3675. 3713 S. 41. S. 47
3714 91. S. 196
3720 91. S. 194. S. 196
3722 S. 199
3723 S. 228
3724 f. 91. S. 194. S. 196
3746. 4010 S. 228
3907. 4020. 4289 623
4452 551
4558 539
4645/51 S. 228
4646 f. 4652 S. 243
5156 a (cf. p. 1830). 5185 623
5719 S. 203. 592. 623
5720 551
5728 S. 194
5752 S. 228
5758 91
5943 623
5988 f. S. 204
6161 623
6170 S. 41
6172 S. 78
6776 623
6900/02/12/18/30 f. S. 41. 623
6956 f./74 486
6998 623
7195. 7473 S. 47 S. 41
7602 ff. 551
7604. 7645 597
7722 S. 47
8173 623
8269 S. 78
8270 206
9758 326
9829 623
10 109 623
10 263 S. 41 S. 47
10 301/04/33/60 623
10 436 S. 78
10 439 623
10 618 91. S. 194. S. 196
10 620 91
10 629 S. 194. S. 196
10 631 S. 228
10 635/37 91. S. 194. S. 196
10 641 S. 228
10 644/47 91. S. 194. S. 196
10 658. 11 833 S. 194
10 984. 11 189. 11 316 623
11 841 S. 196

11 951. 11 984 623
12 120/23 431
12 163/74/90 b/91 S. 41
12 214 S. 47
12 333/36 623
12 339 91
12 351 S. 228
12 465. 12 510 (= 13 747)
12 517 623
12 684/86 S. 78
12 733 91
13 239. 13 425. 13 715.
13 722. 13 747. 14 110.
14 120 623
14 184 S. 228
14 207. 14 215/17. 14 358/45
14 561 f. 15 184 623
Dipl. L = LXXXV
D. LI S. 41
D. LII = LXXXVIII
D. LIII sq. = XCI sq.
D. LVI = XCIV
D. LXXXIV sq. S. 41. 453. 633 a
D. LXXXVIII S. 241
D. XCI sq. S. 227. 592
D. XCIV A S. 227
D. XCIV B S. 228
V 645* S. 113
6780 S. 82
8023/28 S. 228
VI 224 431
323 108
472 144. 602
930 36. 563. S. 264
991 626
1016 c 453
1035 81
1100 574
1101 f. S. 204. 574
1104 = 31 240
1112 585
1343 659
1984 431
2001 108. S. 54. S. 196. S. 198
2009 108. S. 54
3743 = 31 130
6780 S. 82
31 129 f. S. 80 f.
31 240 480. S. 233. 631
VII 210 431
287 187
585 108. 451
627 S. 58
896 641
19 679 S. 37
VIII 757 141
848 154
907 = 11 169
922 = 11 199
2380—83 486. 488
2482 S. 89. S. 206
2634. 2852 S. 89
4218 154
4598 S. 194
4877 624
5611 f. 6048. 6994. 431
7062 S. 191
8473 486
9035 580. 597
9832 641
10 046 480. 631
10 047 141. S. 199
10 051 S. 228
10 056 S. 194
10 079 154
10 083 S. 199
10 181 S. 41
10 304 88
10 305 582
10 309 S. 41
10 313 f. S. 228
10 317 S. 203
10 318 S. 228
10 323 480. 631
10 330 f. 154
10 342 627
10 360 S. 228
10 365 154. 627
10 422 480
10 431/52 154

10 457 S. 228
10 460 154
10 464 S. 194
10 471 S. 41
10 569 = 14 394
10 657 = 17 585
11 169/99 154
11 318 326
11 931 529
14 394. 17 870 431
17 585 641
17 881 326
17 976 S. 89. S. 206
18 058 641
18 079 S. 58
18 256 431
22 186. 22 549 S. 228
IX 4880 431
5683 486
6011 580
X 344 78
1178 b 529
1651 428
1653 S. 41
3335 592
3341 428
3699 S. 80
3732 S. 117
4551 = 5064 S. 37
5174 431
5804 293
5909 580
6564 S. 228
6811 S. 199
6893 S. 41
7228 551
7342 S. 37
8001 592
8028 293
XI 826 486
2913 431
3088 S. 204. S. 228
4086 S. 80. 180
4181 562 a
5631 580
XII 11 S. 228
2673 = 5571 a 585
XIII 3163 187
6115 S. 82
6779. 11976 f. 187
XIV 126 f. 505. 512. 529
352 S. 80
3902 150

Sonderveröffentlichungen von Inschriften:

Acta fratrum Arvalium (ed. W. Henzen 1874²)
p. 65 522
73 S. 190
148 636
CLXXXVI 626
CCVI sq. 88
B. Borghesi, Oeuvres complètes III (1864) 263 ff. 432
426 S. 83
V (1869) 395 f. S. 83
Bulletin archéologique du comité des travaux historiques 1910, p. 220 ff. 40
Bulletino dell' instituto di corrispondenza archeologica per 1865, p. 27 S. 204
R. Cagnat, L'année épigraphique 1897, 60 641
Classical Review III (1889) 230 S. 207
Comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles lettres 1909, p. 581 ff. 1914, p. 132 ff. 40
H. Dessau, Inscriptiones latinae selectae I p. 104 ff., no. 428 ff. m. A. 538 cf. 552 484. 623
370 ff. 21
581 S. 234
Ephemeris epigraphica I (1872) 130. 136 S. 83
II (1875) 465 Dipl. 88
IV (1881) 25 f. 501
p. 181 f. 592

V (1884) 1370 623
VII (1892) 429 ff., 568 S. 241. S. 199
VIII (1899) p. 447, no. 249 S. 229
p. 468, no. 226 S. 228. 547

W. Henzen, Collectionis Orellianae Supplementa (1856) no. 3538—40 S. 239

L. Homo, Essai sur le règne de l'empereur Aurélien p. 342 ff. (App. II) 318

Jahreshefte des österreich. archäolog. Instituts V (1902) 139 S. 80 f.

Journal of Hellenic Studies XI (1890) 127 f., no. 11 S. 204

Le Bas-Waddington, Inscriptions grecques et latines recueillies en . . . Syrie
III p. 604 501
874 428
1782 431
2606—10 255
2611 494
2628 501
2806 429

K. R. Lepsius, Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien (1849—1860) Abt. VI, Bl. 100, Gr. 588 S. 212. 499

Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts, Römische Abteilung XXII (1907) 436 ff. S. 196

Monumentum Ancyranum (ed Mommsen 1883²) lat. VI 13 ff. 660

Notizie degli scavi di antichità 1885, p. 92 592
1885, 187 = CIL VI 31 129 1888, 548 S. 207

Revue égyptologique V (1886) 121 ff. 319

A. Riese, Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften (1914) 286 187

Rheinisches Museum IL (1894) 434 453

M. Vogüé, Syrie centrale, Inscriptions sémitiques no. 24—27 255

G. Wilmanns, Exempla inscriptionum latinarum (1873)
I p. 327 S. 233
II p. 107 551

Zentralblatt der Bauverwaltung 1917, 557 ff. 449

— —

Joannes Antiochenus, Fragm. 160 (ed. C. Müller, Fragmenta historicorum Graecorum IV [1851] p. 600) 387

Joannes Malalas s. Malalas

Joannes Chrysostomus (ed. B. de Montfaucon 1834—40) X p. 624 a S. 57

Jordanis, Romana (Monumenta Germaniae historica. Auctores antiquissimi V 1, ed. Mommsen 1882) 280 f. S. 53
286 cf. Getica 105 188
293 S. 166. 387
295 f. S. 178

Josephus, Antiquitates Iudaicae (ed. B. Niese 1890)
XVIII 5,3 653
XIX 4,2 648

Iulianus (Apostata) (ed. F. C. Hertlein 1875), Conviv. p. 313 109

Malalas, Chronographia (ed. L. Dindorf 1831 im Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae)
XII p. 295 f. S. 110
p. 299 352
p. 302 387. 404

Münzen:

1. Arigoni s. Mionnet.
2. E. Babelon, Traité des monnaies grecques et romaines I (1901) 989 225
3. J. J. Barthélémy 267
4. Berliner Katalog S. 91
5. M. A. de Belfort, Recherche des monnaies impériales Romaines non décrites dans l' ouvrage de H. Cohen (Annuaire de la société française de numismatique von IX (1885) p. 350 ff. an) allgemein 43
   XI p. 421 ff. 258
6. J. A. Blanchet, Revue numismatique 1893, p. 41 f. no. 4 S. 99
   1896, p. 231 ff. 258
   1910, p. 183 ff. 258
7. British Museum, Katalog allgemein S. 91
   Galatia, Cappadocia and Syria p. 231 225
8. E. Chaix, Recherche des monnaies coloniales Romaines non décrites dans l'ouvrage de H. Cohen (Annuaire de la société française de numismatique von XVI [1892] p. 180 ff. an) 43
9. Chifflet, allgemein 385
10. H. Cohen, Description historique des . . . médailles impériales (1880—1892²)
    II Trajan 20—25. 39. 136 f. S. 121
    III p. 50 f., note S. 122
    p. 234, 62 S. 37
    p. 280, 396—8 146
    p. 390 f., 6—12 43
    p. 417, 13 420
    p. 417, 19. 418, 35 586
    p. 419, 40. p. 421, 57—59 420
    p. 423, 78 S. 185 f.
    IV p. 10, 65 f. 47
    p. 12 f., 80—91 78
    p. 35, 306 580
    p. 36, 306 f. S. 191
    p. 87 S. 100
    p. 101, 12 431
    p. 144 f., 27—31 78
    p. 147, 53 f. 431
    p. 159, 143—6 S. 191 f.
    p. 255 f., 22 u. 23—26 78
    p. 261, 75 S. 192
    p. 312 ff., 2 ff. S. 194
    p. 347, 246—253 633 a
    p. 408 f., 65. 68 S. 197
    p. 417 f., 146—155 119
    p. 463, 597 ff. S. 57
    p. 512, 70 ff. 132
    p. 515, 104 S. 199
    p. 524, 1 459
    p. 526, 16 S. 200
    V p. 1 ff., 1—15 138
    p. 2 ff., 3—15 m. A. S. 201
    p. 6 f., 4—15 m. A. S. 201
    p. 8 ff., 1 ff. S. 68 ff.
    p. 10, 14 S. 65
    p. 14 ff., 1 ff. S. 68 ff.
    p. 16, 19 f. S. 65
    p. 33, 128 S. 69
    p. 38, 168 ff. p. 39, 173 ff. 169
    p. 39 f., 182—4 S. 69
    p. 54, 293 169. 620
    p. 103 f., 95 ff. S. 101
    p. 163, 30—32 511
    p. 170 f., 83 511
    p. 182, 7 S. 99
    p. 216 ff., 7 etc. 472
    p. 217, 10—15 511
    p. 225, 1 471
    p. 225 ff., 7 etc. 472
    Gallien 8 269 a
    p. 312, 156—9 485
    p. 366 ff., 208—258 269
    Gallien 224 270

p. 396, 585 400
p. 397, 593—7. p. 409, 676—682 400
p. 418, 796 529
p. 418 f., 797—800 485
Gallien 828 f. S. 120 f.
p. 424, 841. 438, 1006 400
Gallien 1017—9 S. 122
p. 440, 1015 S. 119. S. 124
p. 440 f., note 1 S. 119
p. 442, 1031—1199 m. A. S. 119 ff.
Gallien 1112 S. 123
p. 505, 83 f. S. 123
p. 516 ff., 2 ff. S. 209
p. 529, 101 487
VI p. 1 S. 211
p. 2 ff. p. 6 ff. S. 114
p. 9 f. 212
p. 66 f., 1—10 S. 111 f.
p. 84, 1 p. 85, 1 S. 111 f.
p. 87 ff. 247
p. 90 ff. S. 116
p. 101, 89 258
p. 118 ff. S. 116
p. 124, 46 258
p. 164 ff. Tabelle S. 136 ff.
p. 179, 24 356
p. 183, 64 f. 326
p. 188, 121 f. S. 180
p. 192 f., 165 f. S. 155. 411
p. 194 f., 179 S. 234
p. 197, 200 S. 256. 643
p. 217 S. 210
p. 217, 1 493
p. 219 321
p. 220 ff. S. 256
p. 226, 54 349. S. 180
p. 231 f., 107 349
p. 232 f., 110—122. 349
p. 238 f., 174 349
p. 241 ff., Tabelle S. 136 ff.
p. 245, 49 372
p. 264, 96 S. 256 f.
p. 264, 97 620
p. 299, 453—9 529
p. 306, 518. p. 319, 666.
p. 321, 688 f. 620
p. 326, 731 529
p. 326, 732 S. 123 ff. Add. 387
p. 344 f., 924 620
p. 349, 1 f. S. 168 f.
p. 351, 6 402
p. 352 f., 14—24 404
p. 353, 27 S. 257
p. 359, 73 S. 170
p. 360, 86 f. S. 257
p. 363 ff. Tabelle S. 217 ff.
p. 369, 10—12 404
p. 377, 85 S. 170
p. 383 ff. Tabelle S. 217 ff.
p. 395, 114 S. 170
p. 411, 3 f. S. 180
p. 411, 5 411
VII p. 266, 319 f. p. 380, 137 412

11. H. Cohen, Catalogue Greau p. 281, 3353 209

12. G. Dattari, Katalog S. 91
Appunti di numismatica alessandrina = Rivista italiana di numism. XIV (1901) 257

13. Demetrio, Katalog S. 91

14. D'Ennery 156

15. A. S. Dorigny, Revue numismatique 1891, 125 f. 271

16. H. Dressel, Zeitschrift für Numismatik XVII (1890) 189 ff. S. 99. 232

17. J. Eckhel, Doctrina nummorum veterum (1792—1798)
IV 89 592
VI 411 ff. 267
VII 137 626
164 S. 185 f. 586
164 f. 422
176 580
200 431. S. 190

242 S. 195
249 f. 633 a
289 f. S. 100
293 ff. 132
298 S. 200
308 627
309 466
315 f. 169. 620
334 592
339 223
343 S. 229
345 177
349 543
454 f. 247
480. 482 S. 256
503 620
508 f. 402. S. 257
521 410
VIII 358 620
363 S. 255
379 169
469 S. 57. 620

18. W. Froehner, Annuaire de la société française de numismatique X (1886)
p. 189 ff. S. 99
p. 192, 6 S. 101
p. 192, 7 f. S. 102
p. 193 f., 10—12 S. 100 f.

19. A. de la Fuye, Revue numismatique 1901, 319 ff. 322

20. F. Gnecchi, Appunti di numismatica Romana LXXVI (1906) p. 16 277
Rivista italiana di numismatica VIII (1895)
p. 413 ff. 232

21. Goltzius s. Cohen VI p. 1 s. Mowat, Recueil etc. allgemein 321. 385

22. W. Kubitschek, Jahreshefte d. österreich. arch. Inst. II (1899) 210 ff. cf. Numism. Zeitschr. XXXIV (1902) 28 212

23. K. Graf Lanckoroński, Städte Pisidiens u. Pamphyliens I (1890) no. 37 f. S. 201

24. E. Markl, Numism. Ztschr. XIV (1882) 201 ff. 271
XVI (1884) 375 ff. 296
XXII (1890) 10 ff. 308. 315. S. 154

25. Mezzabarba s. Cohen VI p. 1. 9 f. allgemein 385

26. Th. E. Mionnet, Description des médailles antiques, grecques et romaines (1806—1837)
III 104, 323 S. 122 f.
V 230, 612—4 S. 101
VI 401, note α 459
459, 3340 209
478, 3509—11 556
VII Suppl. 452, 624 S. 195
VIII Suppl. 158, 169 S. 101
IX Suppl. 99, 431 S. 212
123, 564 470

27. R. Mowat, Revue numism. 1898, 287 ff. 356
1901, 443 ff., bes. 452 ff. 83
Recueil de mémoires publié par la société des antiquaires de France à l'occasion de son centennaire, 1904, 315 ff. S. 120 ff.

28. Pembroke 321

29. S. Quintino, Memorie della accademia di scienze di Torino, Classe di scienze morali etc. XXIX (1825)
190, 197 106
196 470

30. K. Regling, Zeitschrift für Numism. XXIV (1903/4) 134 ff. 83
XLI (1908) 118, A. 2 487

31. Th. Rhode, Die Münzen des Kaisers Aurelianus, seiner Frau Severina und der Fürsten von Palmyra (1882) mit Nachtrag in der Numism. Ztschr. XXVII (1895) 105 ff.
allgemein 318
no. 32 S. 234
no. 264 ff. 362. S. 155
no. 436 356
32. A. v. Sallet, Die Daten der alexandrinisch. Kaisermünzen (1870) s. Verzeichnis der neueren Autoren.
Zeitschr. f. Numism.
II (1875) 85 83
VII (1880) 139 ff. 138
145 154
XVII (1890) 241 ff. S. 99
242 f. S. 101
33. Sanclementi 257
34. J. G. Zoëga, Nummi Aegyptii imperatorii (1787)
p. 309, 96 209

Nemesianus, Cynegetica (Poetae latini minores III ed. E. Behrens, 1881) v. 64. 71 404

Orosius, Adversum paganos (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum V ed. C. Zangemeister 1882)
VI 20,1 f. S. 97
VII 16,6 53
17,2. 5 f. S. 28
18,3 62
18,5 S. 48
18,6 Add. 547
18,8 111
19,1 S. 53
19,3 S. 75
19,5 cf. 20,2 67
20,4—23,1*) S. 96 f. cf. S. 204 f.

*) Nämlich 20,4. 21,1. 4. 6. 22,1. 3. 9. 10 ff. 13. 23,1. 22,1 S. 206
23,1—24,1**) S. 152 f.
24,3 S. 168. 387
24,4. 25,1 S. 172. S. 178

**) Nämlich 23,1. 2. 5. 24,1. Irrelevant 17,1. 8. 18,1 f. 18,4. 19,2. 3a. 20,1. 21,3. 23,3. 6. 24,2. 4a.

Paianios' Eutropübersetzung (Monumenta Germaniae historica, Auctores antiquissimi II [ed. H. Droysen 1879])
p. 153 S. 78 f.

Papyri:

1. Berliner Griechische Urkunden:
I 220. 345 597
II 362 521
382 440. 597
452 454
2. British Museum, Greek Papyri in the, II p. 112 f., 353 454
3. Giessen, Griech. Papyri im Museum zu, I 2 30 ff. 298
I 33 452. 454
4. Leipzig, Griech. Urkunden der Papyrussammlung zu, I 57 251. 281
5. Nuove memorie dell'instituto di corrisp. archeol. II (1865) p. 440 ff. S. 198 f.
6. Oxyrhynchus Papyri I (1898) LXI 454
7. Rainer, Mitteilungen aus der Sammlung der Pap. Erzherzog IV S. 51 f. = Raineri, Corpus Papyrorum I p. 27 ff., 9 S. 214
8. Revue des études grecques IV p. 48,4 454
9. Strassburg, Griech. Papyri der kais. Universität und Landesbibliothek zu,
I 6 281
I 8 559

10. Zeitschrift für Numismatik XI 331
(Berliner Papyrus) S. 210 f.

Plinius minor, Panegyricus (ed R. C. Kukula 1908)
45. 55 S. 255
77 Add. 187
ad Traianum 52 f.
103 650. 652

Plutarch, Galba (ed. C. Sintenis 1874)
22 651

Polemius Sylvius, Laterculus (Chronica minora I)
p. 511 f., 49 356
521, 31 226
521, 40 S. 79
522, 57 S. 180

Pomponius s. Digesten.

Rufius Festus (ed. W. Foerster 1873) c. 22 67
23 481

Scriptores Historiae Augustae (ed. H. Peter) 1884:
Vita Hadriani 6,1 f. 530
6,2 S. 29. S. 33. 316
V. Marci Antonini
28,6 659
V. Commodi 17, 11 f. S. 36
V. Pertinacis 6,8. 659
14,10. 15,1. 3 ff. 43
15,2 47
V. Iuliani, allgemein 42
3,3. 6,8 S. 21
6,9 S. 23
8,7 44.
V. Severi 5,1 S. 22
5,4 47
5,5 f. S. 21 f.
6,7 f. S. 29
6,9 416
6,11. 7,1 ff. S. 26
7,7 f. 43
9,1. 3 69
9,10 f. 10,1 S. 27. S. 36
10,2 S. 186
10,3 S. 188. S. 192
11,3 f. S. 36
12,6 S. 27
14,3 S. 189
16,2 72
16,3 S. 190
17,5 f. 43. 47
19,3 f. S. 36. 78
19,6 365
20,1. 27,5 ff. 440
Irrelevant 1,1. 1,6. 3,9*. 4,3. 6,9. 8,13. 8,14. 10,2. 12,8. 14,5. 14,9. 15,5. 18,8. 19,1. 20,1. 23,3. 23,4.
V. Nigri 1,1 f.* 204
2 (2,1. 2,2 f.). 3,1 54. S. 28
6,2 f. S. 27
9,1 f. 204
9,3 S. 27
Irrelevant 2,4 cf. 2,6. 2,5. 2,7. 3,2. 5,1. 5,3. 5,6. 7,1. 8,1. 8,3. 8,4. 12,3.
V. Albini 6,8 416
7,5 421
9,1 S. 36. 74. S. 186
9,6 S. 36
12,3 S. 186
12,5 ff.* S. 36
12.8.* 13,10 421
Irrelevant 1,1 f.[674]) 2,3*. 3,2*. 7,1. 7,2. 14,5*[675]).

[674]) C. 1,2 ist im Faktischen ganz richtig der gegenseitige Neid und Wetteifer der Provinzialheere hervorgehoben: „sed cum ... nec Galli ferre possent aut Germaniciani exercitus, quod et ipsi suum specialem principem haberent, undique cuncta turbata sunt" cf. Tacitus, Histor. II 74 ff.

[675]) An sich leuchtet eine richtige Bemerkung noch durch die Fälschung hindurch: „nam qui principem unum in re p. negat esse debere quique adserit a senatu oportere totam rem p. regi, is per senatum petit imperium".

V. Caracalli 2,7. 2,9—3,2 S. 38 f.
6,5 617
11,3 f. 75
11,5 f. S. 41
Irrelevant 1,1.
V. Getae 5,3 434
6,1 S. 38 f.
Irrelevant 1,2.* 1,3 ff. [676])
V. Macrini 1,1* 204
2,1 S. 30. 148
2,3 f. S. 32. 65
4,1 S. 198
4,7 f. S. 31
5,1. 4 f. S. 30 f.
5,6 ff. S. 32
5,9. 6,1 S. 31
6,2 ff.* 63
7,1—4 S. 32 f.
9,6. 10,2 S. 42
10,4 S. 195
12,1 139
14,1. 5 S. 42. 148
Irrelevant 4,1. 8,1 f. 8,4
V. Diadumeni 1,1 ff. 444
2,5 S. 194
2,6 f. S. 33. 443
8,5* S. 195
Irrelevant 1,1. 1,3 ff.* 2,1—4.* 2,7. 6,8 f. 7,1. 7,5. 8,2. 9,4.
V. Heliogabali 5,1 S. 197
10,1 S. 197
13,1 f. 13,6 S. 198
16,5 S. 48
17,4. 18,1 S. 47
23,5 S. 46
Irrelevant 1,7. 2,3. 3,1. 3,3. 34,1. 34,4 f.*
V. Alex. Severi 1,2 f. S. 47 S. 49. S. 197
1,6 295
2,1 104
2,3 f. S. 49
4,1 520. 623
5,3 S. 47
5,4* 112
6,1* S. 47
6,2—12,1* 97
18,3 S. 46
25,2 109
25,11 S. 187 f.
52,3. 51,1 ff.* 54,5 ff. 59 109
59,6. 61 S. 51 f.
62,1 109
63,3 f. S. 57
63,5 f. 109
64,1* 204
64,3 109
64,4 457
Irrelevant 15,1. 15,3.
V. Maximinorum 7,5 f. 109
8,1 S. 52
10,1 f. 5 f. 11,1—6 121
13,6 133
14,2 ff. S. 59
14,5 S. 200
15,1 139
15,2 ff. S. 61 f.
16* 136
19,1 ff. 141
20,1 f. S. 65 f. 151. S. 201
20,6 145
20,8 S. 62. 151
23,5 ff. 24,2 S. 62. S. 67 f.
24,3. 6. 8. 26,2* 153 f.
26,3* S. 62
29,6* S. 200
32,3 142
33,3 f. 162
Irrelevant 13,5 f.

[676]) Die Berichterstattung dieses dem biographischen Bestand angehörigen Gedichtchens ist rein faktischer Natur, es selbst im übrigen unzutreffend, da bekanntlich Geta nie den Antoninus-Namen getragen hat. Es war deshalb kurzerhand als irrelevant zu bezeichnen.

V. Gordianorum 8,4* S. 200
8,5 f. 135
9,3 f. S. 59 f.
9,5 ff. S. 200
9,7 ff. S. 62
10,1 ff. 142. S. 200
11 f.* 136
11,1 ff.* S. 62. S. 200
11,5* 131
13,6 f. S. 61. 139
14,4* 150
16,4 159
22,1 142
22,2 f. S. 201
22,5 S. 71. 160
22,6 S. 60
23,1 S. 71
23,4 f. S. 73
26,3 169
29 f. 30,9 S. 34
31,2 S. 34. S. 74

V. Maximi et Balbini
1,2 162
2,5* 145
3,1 ff. 3 ff. S. 66 S. 201
4,1 ff. 154
5,11 S. 66
8,1 S. 66. 627
8,3. 9,4 f. S. 201
10,2 f. S. 62
10,4 ff. 145
11,2 S. 67
12,4. 7 f. 153. S. 70
13 153
14,5 S. 71
14,7 164
15,1 S. 71
15,3—5 161 f.
15,7 160
16,2 162
17,1 ff.* 149
18 162

Irrelevant 1,5. 12,9.

V. Valerianorum 5 f. 605
5,1 S. 118. 295
8,1* Add. 486

Irrelevant 5,2.

V. Gallienorum 1,2—16,1* *) S. 125 ff.
12,1 Add. S. 114, C. 15
13,4 f. 496
14,2 215
14,6 S. 132
15,2 661
19,2 f. 487
19,5 ff. cf. 21,1 Add. 487

) Nämlich 1,2 ff. 2,2 ff. 3,1 ff. 4,1 ff. 6,4. 7,1. 7,4. 8. 11,2 f. 14,1 ff. 15,1 f. 16,1.

Irrelevant 1,1. 3,6. 9,1. 10,1. 13,1. 14,9.

V. Tyrannorum triginta
2—33 S. 110 ff.
5,5* Add. 253. Add. S. 126
6,1 S. 129
9,4 243
10 212
12,2. 13 f. 283
14,1 292
26 190
30,11* 496
32,1 121

Die Auffassung von der Rechtslosigkeit von Erhebung, Herrschaft und Sturz der „Usurpatoren“ läßt sich erschließen aus:

1,1. 1,3 f. 2,3 f. 3,2 ff. 3,7. 5,1 ff. 5,4. 6,3. 7,1 f. 8,2. 8,6. 9,1 in Verbindung mit 9,2. 10,1 ff. 11,1 ff. 12,1 f. 12,6 f.* 12,16.* 15,4. 17,1 ff. 18,1—3 vgl. 18,12. 19,3. 22,1 ff. 22,8. 24,2 f. 26,1 ff. 27,1 f. 29,2 f. 30,23. 31,2. 31,5 ff.* 31,12.* 32,1. 33,7.

Irrelevant 1,2. 2,2 f. 4,1. 6,1. 8,1. 8,12. 9,9.* 10,14 f. 12,12. 13,1. 13.3 14,1. 15,1 f. 15,5. 16,1. 20,2 f. 21,1. 23,2 ff. 24,1. 25,1. 29,1 f. 30,2 ff 32,3. 33,2 f.

V. Claudii 1,1*—12,5*) S. 132 ff.
5,1 283. 294
12,3 S. 149
12,5 S. 135
12,6 305. 363

) Nämlich 1,1. 2,8. 3,2. 3,5 vgl. 3,7*. 4. 7,1. (9,1*). 11,2. 12,3. 12,5. Irrelevant 5,1 a. 10,2. 14,1.* 18,1.

V. Aureliani 7* S. 139 f.
9,7*. 12,1* 562 a
14,3* Add. 187
16,1 f. S. 140. 294
17,5 S. 140. 362
20,5 ff.* 562 a
21,5 S. 141
30,4 f. Add. 72
32 S. 142
32,2 S. 140. 319
33,5 S. 141
35,5. 36. 37 S. 143
37,3 327
37,6 S. 135
38,1 ff. 328
39,8 S. 143 f.
40,1 ff. S. 145. 337
40,3 f. 285. S. 146
41,2 f.* 13* S. 145. 336
41,14 285
41,15 S. 145 f.
50,3 Add. 327
50,5 327. S. 144
Irrelevant 10,2. 42,3.

V. Taciti 1,1. 2,1 ff. S. 146. 337
2,4 ff. 324. S. 116
3—7,1* S. 146 f.
3,2* S. 145
5* 339
5,2* S. 159
7* S. 221. 524
7,2 ff.* S. 147 f. S. 222
7,5 ff. 364
8,1 346
8,4 f.* 9,1* S. 147 f.
9,6 S. 159. Add. 187
10,1 Add. 327
12,1 S. 148
13,1 380
13, 5 f. S. 149. 368
14,1 S. 159. S. 161. 372
14,2 f. S. 162
16,6* S. 165
17,4 S. 159. 367
18 f.* S. 148
Irrelevant 13,1 a. 13,4.

V. Probi 6,2* Add. S. 165
7* Add. 339
8,1 S. 164 f.
9,5 Corrig. 319
10,1 S. 162
10,3 Add. 365
10,5* S. 164
10,6* S. 163
10,8 f. S. 159. S. 162. S. 165
11,2 ff.* 12,1. 12,8* S. 163
13,1 ff. S. 164. 380. 383
13,4 S. 160. 370
18,2 Add. 243
18,4 S. 165 f.
18,5 S. 167 f. 386
20,1 ff. Add. 387
23,1 cf. 5 u. 24,8 Add. 243
24,4 S. 171
Irrelevant 6,6*. 7,1.

V. Firmi 1,1.* 3* 320
2* S. 141 f.
3,1. 5,3.* 6,5* S. 142
Irrelevant 7,1.

V. Saturnini 9 ff.*) S. 166
) Nämlich 9,1 9,3. 9,5. 10,1. 11,1 f.
Irrelevant 7,1.

V. Proculi 12,3. 13,1 f. S. 167
Irrelevant 12,2.

V. Bonosi 15,1 f. S. 167 f.
15,3 S. 166

V. Cari 1,2 S. 162 f.
1,4 Add. 243
5,2* Add. 390
6,1 387
7,1 S. 172. S. 214. 507
7,3 Corrig. S. 172
8,2 ff. S. 176

Irrelevant 10,1.
V. Numeriani 12,1 f. 13,1 f. S. 176 f.
V. Carini 16,2 S. 215. 509. S. 243.
17,6 Corr. S. 172.
Irrelevant 18,1.

Suetonius, De vita Caesarum (ed. M. Ihm 1908)
Augustus 28,2 16. 660
Tiberius 21,1 21
Caligula 15. 60 S. 64. 649
Claudius 10. 10,3 S. 64. 648
Otho 7,1. 8 59. 648
Galba 11. 16 648. 651
Vitellius 15 648
Vespasian 6. 12 648. 522
Syncellus, Georgius (Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae usf. ed. W. Dindorf 1829)
p. 674 f. 112. 226
p. 705 199. 479
p. 720 S. 135
p. 723 S. 166 f.
Tacitus (edd. C. Halm- G. Andresen 1913—1914[5])
Agricola 3 22
Annales I 7 S. 247 f. 649. 652. 660
8 651
23 S. 139. 317
31 653
55 651
XIV 11 648
XV 44 S. 57
Historiae I 4 S. 56. 124. 531
16 22
30 59
47 522
53 648
II 74 ff. 674
79 531
Tertullianus, Apologeticus (ed. G. Rauschen 1906)
5 S. 131 f. 294. 296
Ulpianus XIII zur Lex Iulia et et Papia s. Digest. I 3,31
Velleius Paterculus, Historia Romana (ed. C. Halm 1876) II 121 21
Vopiscus, allgemein 316
Zonaras, Annales (Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae usf. II ed. M. Pinder 1844)
allgemein S. 235
XII 15 (p. 573 f.) 111
16 (p. 576 ff.) 118. S. 76
17 (p. 578 ff.) 153. S. 76
18 (p. 581 f.) S. 34. S. 76
19 (p. 583) S. 202
19 (p. 584)—27 (p. 607)*) S. 105 ff.
19 (p. 584) 236 S. 105
20 (p. 585) 605
24 ff. (p. 597 ff.) S. 112. 487
25 (p. 602) 291
26 (p. 606) S. 135
26 (p. 605)—28 (p. 608)**) S. 154 ff.
27 (p. 607) 322
29 (p. 608) S. 160. 370. 372
(p. 609) S. 162. S. 165 f. S. 169
(p. 610) S. 169 f.
30 (p. 610) S. 172
30 f. (p. 611 ff.) S. 178

*) Nämlich p. 584. 585. 589. 590. 591. 592. 594. 596. 597. 598f. 601. 602. 603. 604. 607.

**) Nämlich p. 605. 606. 607. 608.

Zosimus, Nova Historia (Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae usf. ed. I. Bekker 1837)
allgemein S. 169. 394. S. 235
I 8 S. 28
10 S. 43
11 S. 48
12 226

13	111 f.
14	150. S. 75. S. 200
15 f.	S. 75 f.
17	S. 73
18 f.	S. 34
19 f.	S. 102
20 f.	S. 97 f. 240. S. 202
22—41*)	S. 103 ff.
24 f.	S. 79. 476
30	270
40	S. 113
47	S. 135
47—64**)	S. 153 f.
49	322
61	S. 105. 503
64	S. 160. S. 162
65	S. 165
66	S. 166. S. 169

*) Nämlich c. 22. 23. 24. 28. 29. 37. 38. 40. 41.

**) Nämlich c. 47. 48. 49. 50 ff. 59. 60. 61. 62. 63. 64.

Verzeichnis der neueren Autoren.

M. Ancona 294.
E. Baaz 137.
M. v. Bahrfeldt 1. 388.
A. Bauer 28. 53.
I. Bekker 64.
Th. Bernhardt 205. 210.
F. Blumenthal 531.
B. Borghesi 44. 118. 432. 459. 531.
J. Burckhardt 109.
R. Cagnat 40. 166.
H. Cohen S. 98. 223. 459. 487.
G. Corradi S. 230.
G. Costa S. 79 ff. 537 f. 540 f. S. 230 f.
E. Dannhäuser 557.
G. Dattari S. 209.
H. Dessau 187. 198.
A. v. Domaszewski 39. 41. 80. 88. 101. 118. 132. 150. 179. 182. 185 f. 207. 227. 290. 305. 364. 373. 468. 483. S. 209. 507. 539. 556. 560. Nachtrag S. 284.
Dopp 137.
J. Eckhel (literarisch) 223. 472. 556. S. 245.
B. Filow 223.
J. Franz S. 212.
M. Gelzer 10 f. 19 ff. 425. 525. 654. 660. Nachtrag S. 284.
F. Gnecchi-A. Profumo 388.
G. Goyau S. 98. 257. 440.
Groag 360. 362. S. 234. 556.
Groebe 118. 453.
J. Hasebroek 54.
B. V. Head 98.
Henze 388. 404. 529.
W. Henzen (literarisch) S. 212.
E. Herzog 22. 63. 68. 92. 112. 122. 140. S. 103. 237. 331. 363. 378. 390. 400. 550 605 f.
O. Hirschfeld 300. 339. 344. 356. 562 a.
E. Hohl 11. 316. 339. 344. 346. 367 ff.
L. Homo 293. 318 f. 378.
K. Hönn 65. 88. 97. 106. 109. 130. 139. 145. 227. 452.
Chr. Hülsen S. 79 f. 453.
Jacobi 449.
K. E. Illing Add. 449.
H. Jordan 346.
J. Kaerst 14.
J. Keil 98.
H. Kiepert-Chr. Hülsen 346.
E. Klebs 198.
A. Klotz 278.
E. Kornemann 143.
J. Kromayer 9. 14. 19. 21. 105. 660

J. Kreutzer 41.
P. Krüger 514.
W. Kubitschek (literarisch) 37. 40. S. 80 ff. 223. 486. 488.
K. Lamer 127.
Ch. Lécrivain 339.
K. F. W. Lehmann 132. 157. 222.
F. Leifer 40.
C. Lessing 243. 248. 254. 295.
W. Liebenam 88. 149. 182. 210. 405 S. 227. S. 233. 579.
E. Markl (literar.) 271. 308. 315.
Maynial 578.
P. Meyer 319. 609.
L. Mitteis 281.
Th. Mommsen, Abriss des röm. Staatsrechts: 9. 14. 17. 406. S. 237. 565 f. Geschichte des röm. Münzwesens 356. Römische Geschichte V: 127. 255. S. 115 f. 495. Röm. Staatsrecht: S. 3 f. 19. 21. 29. 31. 52. 59. 88. 105. 141. 187. Add. 187. S. 83. 197. S. 95. 217. 400. 407. 413. 415 f. 418. 425. S. 189 f. 431. 457. 471. S. 215. 509. 514. S. 220 ff. 522. 524 f. 545. 562 a. 564. 567 ff. m. A. S. 237 ff. 588. S. 243 f. 590 f. S. 246. S. 248. 601. 603. S. 251 f. 611. 613 ff. 618. 620. S. 254 f. 622. 630. 632. S. 259 f. 634 ff. 644. 646 f. S. 262 f. 660. Sonst: S. 79. 227. 386. 409. 453. S. 204. 475. S. 210 ff. 592 f.
R. Mowat (literarisch) 356.
K. J. Neumann 665.
B. Niese 322.
Obrecht 287.
W. Otto 319.
G. Parthey S. 198 f.
H. Peter 39. 198. 211. 214. S. 110. 246. S. 112. 255. S. 114 ff. 260 f. 283. 299. 339. 344.
Petschenig 299.
B. Pick 98. 577.
E. Preuschen 598.
A. Profumo 388.
Prosopographia Imperii Roman. (I. ed. E. Klebs, II. ed H. Dessau, III. edd. P. v. Rohden und H. Dessau) 136. 198. 256. 335. 367. 375. 377. 478.
L. v. Ranke 13. 58. 325.
Rasche S. 121.
K. Regling (literarisch) 210. 487. S. 209.
R. Reitzenstein 9. 18. 29. 616. 660.
P. v. Rohden 132. 198. 367. 431.
M. Rubensohn 96.
E. de Ruggiero S. 79.
E. Sadée 132. 183. 459.
A. v. Sallet 83. 106. 138. 154. 165. 203. 209. S. 99. 228. S. 101. 255. 257. 401. 433. 442. 446. 459. 466. S. 202. 470. S. 210 ff. 473. 491. 508. S. 229. 556. 594. S. 245 f.
C. Salmasius 190.
M. Schanz 395.
H. Schiller 66. 83. 89. 94. 155. 198. 203. 223. 234. 309. 372. 378. 380. 386. 390. 426. 430. 463. 471. 496. 553.
O. Th. Schulz, Das Wesen des römischen Kaisertums d. ersten zwei Jahrhunderte S. 1. 2. 6. 9. 14 f. 19. 21. 25 f. 29. 35. 40. 53. 58 f. 77. 105. 143. 216. 289. 315. 354. 457. 522. 530 f. S. 248. 599 f. 612 a. 633. 645. S. 264. 660. Sonst 5. 10. 42. 46. 49. 58. 69. 80. 88. 298. 329. 421. 441. 581. 639.
O. Seeck 122 f. S. 55 f. 127. 132. 244. 356. 583.
Seymour de Ricci S. 80 f. 182.
W. Sickel 345.
E. Sommerfeldt 41.

Sprater 184..
A. Stein 14. 152. 356. 454. S. 209. 521. 584.
H. F. Stobbe 431. 526. 546.
Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 120.
W. Thiele 80. 97. 452. 454.
H. Usener 128.
P. E. Vigneaux 342.
O. Voetter (literar.) 132. S. 209. 490.
C. Wachsmuth 448. 609.
G. Waitz 345.
U. Wilcken 208. 413. 428. S. 210 ff. 495. 498.
G. Wilmanns (literarisch) 553.
G. Wissowa 129. 503. 640.
J. de Witte S. 209..
M. Wlassak 40.
J. G. Zoega (literarisch) 556.

C. J. Becker's Universitäts-Druckerei, Würzburg.

Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums

Im Auftrage und mit Unterstützung der Görresgesellschaft herausgegeben von

Dr. E. Drerup,
o. ö. Universitäts-Professor in Würzburg,

Dr. H. Grimme, und **Dr. J. P. Kirsch,**
o. ö. Univ.-Prof. in Münster i. W. o. ö. Univ.-Prof. in Freiburg i. d. Schweiz.

Neunter Band.

Inhaltsverzeichnis.

Kirsch, Die römischen Titelkirchen im Altertum.

Landersdorfer, Der Βάαλ τετράμορφος und die Kerube des Ezechiel.

Schulz, Vom Prinzipat zum Dominat.

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1919.

218824

937.07 Sch84 10230978 STACK
Vom Prinzipat zum Do
3 5049 00262 1783

937.07 : Sch84 STACK ROOM

Schulz: Vom prinzipat zum doninat

(ex Lib
25